

Wer steckt hinter der Leo Baeck Foundation?

Der ‚Zentralrat der Juden‘ in Deutschland (was immer das ist) kam nicht umhin, gegen den obersten Oberjuden, Prof. Dr. Dr. Walter Homolka, dessen Walten und Wirken er bis anhin finanzierte, eine Untersuchung durch eine grosse Kanzlei zu veranlassen, nachdem dessen Verhalten im Amt nicht länger zu vertuschen möglich war.

Plagiats-Vorwürfe kamen noch dazu, vgl.

https://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Homolka

<https://drive.google.com/file/d/1VHVHDSvW96AqSwE9Rc9gS0-AJOTFvZnw/view>

Aus dem Bericht ergibt sich u.a., dass Homolka der Boss und offenbar auch der Geschäftsführer (‚erster Stiftungsvorstand‘ / ‚Chairman‘) der lügnerischen und gegen alles Deutsche hetzenden ‚Leo Baeck Foundation‘ mit Sitz in Potsdam ist (vgl. hier ab Seite 20). Einzig er wird von der ‚Foundation‘ als ‚vertretungsberechtigte Person‘ aufgeführt. Er ist auch Mehrheitsgesellschafter, und zwar gleich zu 90%.

Zum Stiftungsrat gehören u.a. Volker Beck, Ioan Holender, Karl Kardinal Lehmann, Christoph Marksches, Stephan Reimers, und Dieter Wiefelspütz.

Sponsoren sind u.a.

- das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
- das Auswärtige Amt,
- der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus,
- die Senatsverwaltung für Kultur und Europa des Landes Berlin,
- das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
- der Zentralrat der Juden
- und weitere Einrichtungen.

Dem Brandenburger Wissenschaftsministerium waren einige Vorwürfe aus einem 24-seitigen Report bereits im Januar bekannt

Als Deckmantel für die Schwulitäten gab sich die Uni Potsdam her:

Im ‚Europäischen Zentrum für Jüdische Gelehrsamkeit‘ in Potsdam sind

- das Institut für Jüdische Theologie (School of Jewish Theology)
- die Rabbinerseminare Abraham Geiger Kolleg und
- Zacharias Frankel College [unter einem Dach in der Uni vereint](#).

An Homolkas Instituten

Abraham Geiger Kolleg
Leo Baeck Foundation*
Zacharias Frankel College
Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk
Union progressiver Juden

... die primär der Steuervermeidung dienen...
werden angeblich seit 1999 [Rabbiner für jüdische Gemeinden ausgebildet](#).

An ihnen taten sich Homolka und Partner offenbar gültlich – analog zur Duldung fielen die Examennoten entsprechend günstig aus.

Die beauftragte Anwaltskanzlei untersuchte auftrags des ‚Zentralrats‘ folgende Handlungen Homolkas & Co.:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen Inhalts auf Dienstcomputern und EDV-Anlagen,
- sexistische Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äusserungen,

Der ‚Zentralrat‘ war über das Bekanntwerden der Homolka-Umtriebe so erbost, dass er den 800-seitigen Bericht der Gercke Wollschläger-Kanzlei gleich veröffentlichte – um sich von ihm abzusetzen?

- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äusserungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt,
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung,
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung

Die nun eingesetzte ‚Interimsdirektorin‘ (→ also eine Frau) wird so zitiert:

«Höchste Priorität hat für uns, zügig alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Abraham Geiger Kolleg in die Zukunft zu führen und so auch weiterhin das liberale Judentum in Deutschland zu stärken».

[Die Resultate der Untersuchungen siehe unten](#)

<https://drive.google.com/file/d/1VHVHDSvW96AqSwE9Rc9gSO-AJOTFvZnw/view>

In seiner PDF-Urform ist der Untersuchungsbericht 63 MB schwer – nachstehend wurde er nun auf 10% dessen herunter gebeamt. So gut es eben ging.

Untersuchungsbericht

zu etwaigem Fehlverhalten von Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Walter Homolka und dessen Lebensgefährten gegenüber Studierenden und sonstigen Angehörigen verschiedener jüdischer Einrichtungen

- einschliesslich Ursachenanalyse und
Handlungsempfehlungen -

der Kanzlei Gercke Wollschläger

Köln, den 13.09.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Gesamtergebnis der Untersuchung	1
B.	Vorbemerkung	3
I.	Untersuchungsauftrag.....	3
II.	Vorläufige Executive Summary vom 06.12.2022	4
III.	Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Untersuchungsbericht.....	5
IV.	Grundlagen der Untersuchung	6
1.	Aufruf.....	6
2.	Interviews	7
3.	Unterlagen und Informationen	9
(1)	Unterlagen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen.....	9
(2)	Unterlagen von Hinweisgebern	10
(3)	Sonstige Unterlagen und Informationen.....	10
(1)	Untersuchungsbericht Universität Potsdam	10
(2)	Religionsverfassungsrechtliches Gutachten zum Bericht der Untersuchungskommission	11
(3)	Zwischenbericht zur Tätigkeit der Interimsdirektorin.....	12
(4)	Einschätzung zur Frage der Ordination/Nicht-Ordination am Abraham Geiger-Kolleg.....	12
(5)	Medienberichterstattung	13
(6)	Informationen zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin	13
4.	Anhörungen	13
a)	Herr Walter Homolka und dessen Lebensgefährte	13
(1)	Herr Walter Homolka	14
(a)	Erste Anhörung	14
(b)	Zweite Anhörung.....	14
(2)	Lebensgefährte.....	15
(a)	Erste Anhörung.....	15
(b)	Zweite Anhörung	16

b) Weitere Personen	16
l)) Erste Anhörung.....	16
m)) Zweite Anhörung.....	17
5. Zivilgerichtliche Verfahren	18
6. Hinzuziehung sozialwissenschaftlicher Expertise	19
C. Strukturen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen	20
I. Vorbemerkung	20
II. Die Leo Baeck Foundation.....	20
1. Organisation.....	20
a) Gründung und Sitz	21
b) Vorstand	21
c) Gegenstand und Zweck.....	22
d) Sonstige Beschäftigte.....	23
e) Aufsicht.....	23
f) Stiftungsrat	23
g) Gesellschafterin des Abraham GeigerKollegs.....	23
h) Gründung von Stiftungen.....	24
i) Finanzierung.....	24
2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	24
3. Aktuelle Compliance-Richtlinien.....	25
III. Das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk	25
1. Organisation.....	25
a) Trägerverein	25
(1) Gründung und Sitz des Vereins.....	25
(2) Gegenstand und Zweck	26
(3) Vorstand	26
(4) Geschäftsführung	28
(5) Mitgliedschaft.....	28
(6) Mitgliederversammlung.....	28

b)	Studienwerk	29
(1)	Gegenstand und Zweck	29
(2)	Direktor	29
(3)	Geschäftsstelle	29
(4)	Beirat	30
(5)	Programmausschuss	30
(6)	Auswahlausschuss	31
(7)	Auswahlkommission	31
(8)	Vertrauensdozenten-Ausschuss	32
(9)	Stipendiatische Vertretung.....	33
c)	Initiativen.....	33
d)	Förderprogramme und Stipendien	34
e)	Finanzierung	34
2.	Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	35
a)	Auswahlverfahren Studierendenförderung	35
(1)	Vorauswahlverfahren	35
(2)	Auswahlverfahren	35
b)	Auswahlverfahren Promovierendenförderung.....	36
3.	Aktuelle Compliance-Richtlinien	37
4.	Richtlinie Kommunikations-, Präventions- und Verhaltensstandards bei ELES..	37
5.	Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierung, Grenzverletzung, Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch	38
IV.	Das Abraham Geiger Kolleg	39
1.	Organisation.....	39
a)	Trägersgesellschaft	39
(1)	Gründung und Sitz der Gesellschaft	39
(2)	Gegenstand und Zweck.....	39
(3)	Gesellschafter	40
(4)	Organe	40

b) Ausbildungseinrichtung.....	42
(1) Allgemeine Informationen.....	42
(2) An-Institut der Universität Potsdam.....	43
(3) Mitglieder.....	43
(4) Mitgliederversammlung.....	43
(5) Präsident.....	43
(6) Geschäftsführender Rektor.....	44
(7) Direktorium.....	44
(8) Kanzlerin.....	45
(9) Konferenzen.....	45
(a) Konferenz der Abteilungsleitenden.....	45
(b) Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt.....	45
(c) Konferenz der Lehrenden des AGK.....	46
(d) Mitgliederversammlung des AGK und des ZFC – Staff-Students.....	46
(10) Prüfungsausschuss.....	47
(11) Senat.....	47
(12) Kuratorium.....	47
(13) Haushaltsausschuss.....	47
(14) Jury des Abraham-Geiger-Preises.....	48
(15) Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt.....	48
(16) Rabbinisches Board und Kantorales Board.....	49
(17) Admission Board.....	50
(18) Studienberater.....	51
(19) Studienkommission.....	51
(20) Praktikumskommission.....	52
c) Finanzierung.....	52
2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	52
a) Probejahr und Evaluation.....	52

b)	Supervision	53
c)	Gemeindepraktikum	53
d)	Jahr in Israel	54
e)	Exmatrikulationsverfahren.....	54
f)	Abschluss an der Universität Potsdam	55
g)	Ordination/Investitur	55
	(1) Vorschlag zur Ordination/Investitur	56
	(2) Zulassung zur Ordination/Investitur	56
h)	Post-Graduate Programm.....	59
3.	Aktuelle Compliance-Richtlinien.....	60
	a) Ethische Standards und Verhaltensregeln	60
	b) Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam vom 20.02.2020	61
	c) Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam vom 29.04.2020.....	63
V.	Das Zacharias Frankel College	63
1.	Organisation.....	63
	a) Trägergesellschaft	64
	(1) Gründung und Sitz der Gesellschaft	64
	(2) Gegenstand und Zweck.....	64
	(3) Gesellschafter.....	65
	(4) Organe.....	65
	(5) Gesellschafterausschüsse.....	67
	b) Ausbildungseinrichtung.....	67
	(1) Allgemeine Informationen.....	67
	(2) An-Institut der Universität Potsdam	68
	(3) Executive Director, Dekan, Vizedekanin, Chief Operating Officer.....	08
	(4) Zulassungsausschuss	69

(5) Koordinator	69
(6) Disziplinarausschuss	69
(7) Studierendenvertretung	70
(8) Staff Student Meetings	70
c) Finanzierung..... ..	70
2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen	70
a) Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren	70
b) Ablauf des Studiums.....	71
(1) Überblick	71
(2) Duales System..... ..	72
(3) Praktika.....	72
(4) Ordination	72
c) Stipendien.....	73
3. Aktuelle Compliance-Richtlinien	73
a) «Ethical, Academic and professional Standards» und «Procedure for Reporting and resolving behavioral Violations» nach dem Handbook	73
b) Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam vom 29.04.2020.....	74
VI. School of Jewish Theology an der Universität Potsdam.....	74
1. Organisation	74
a) Mitglieder und Angehörige.....	75
b) Statusgruppen.,,,..... ..	76
c) Ständige Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt.....	76
d) Prüfungsausschuss	77
e) Institutsversammlung	77
f) Institutsrat	78
g) Geschäftsführender Direktor und dessen Stellvertretung (§ 4 SJT-GO)	78
h) An-Institute	79
2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	79

a)	Mitgliedschaft an der School of Jewish Theofegy (§2 SJT-GO).....	79
b)	Mitwirkungs- und Beanstandungsbeftignisse der Studienkommission	79
(1)	Studiengang.....	80
(2)	Personal.....	80
(3)	Einberufung und Beschlussfähigkeit	80
c)	Studiengang.....	80
(1)	Hochschulzulassung.....	81
(2)	Bachelorstudiengang.....	81
(3)	Masterstudiengang.....	82
(4)	Ausbildung zum Rabbiner.....	82
(5)	Einfluss der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt. ...	83
d)	Einberufung und Abstimmung des Institutsrates.....	83
3.	Aktuelle Compliance-Richtlinien	85
a)	Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam	85
b)	Nationale Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen	85
VII.	Die Union progressiver Juden in Deutschland.....	85
1.	Organisation	85
a)	Gründung und Sitz	85
b)	Gegenstand und Zweck	86
c)	Organe	86
(1)	Vorstand	86
(2)	Mitgliederversammlung.....	87
d)	Mitgliederstruktur und Mitglieder	88
e)	Geschäftsführer/Generalsekretär.....	88
f)	Mitglied der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt	88
g)	Arbeitskreise.....	88
h)	Schiedskommission («Beth Din»).....	88
i)	Finanzierung.....	89

2.	Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	89
a)	Aufnahmeprozess	89
b)	Beendigung der Mitgliedschaft.....	89
3.	Aktuelle Compliance-Richtlinien.....	90
VIII.	Die Allgemeine Rabbinerkonferenz Deutschland	91
1.	Organisation	91
a)	Gründung.....	91
b)	Mitglieder.....	91
c)	Organe.....	92
(1)	Vorstand.....	92
(2)	Mitgliederversammlung.....	93
(3)	Allgemeines Bet Din.....	93
d)	«SchazMaz Programm».....	94
2.	Abläufe und Entscheidungsstrukturen.....	94
a)	Aufnahme von Mitgliedern.....	94
b)	Entfall der Mitgliedschaft / Ausschluss.....	95
c)	Beschlussfassung der Organe	95
3.	Aktuelle Compliance-Richtlinien.....	95
IX.	Zusammenfassung: Schaubilder.....	95
D. (Rechtliche) Grundlagen		97
I.	Vorbemerkung	97
II.	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	99
1.	Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB.....	99
a)	Objektiver Tatbestand	99
b)	Subjektiver Tatbestand.....	100
c)	Strafantrag	100
d)	Verjährung	100

2.	Verbreitung pornographischer Schriften bzw. Inhalte, § 184 StGB.....	101
a)	Objektiver Tatbestand	101
b)	Subjektiver Tatbestand.....	102
c)	Verjährung	103
3.	Sexuelle Belästigung, § 184! StGB	103
a)	Objektiver Tatbestand	103
b)	Subjektiver Tatbestand.....	104
c)	Strafantrag	104
d)	Verjährung	105
4.	Beleidigung, § 185 StGB	105
a)	Objektiver Tatbestand	105
(1)	Tatobjekt	105
(2)	Tathandlung.....	106
(3)	Ehrverletzender Charakter der Äusserung	106
(4)	Sexualbeleidigung	107
b)	Subjektiver Tatbestand.....	109
c)	Rechtswidrigkeit.....	109
d)	Strafantrag	110
e)	Verjährung	110
5.	Üble Nachrede, § 186 StGB	111
a)	Objektiver Tatbestand	111
(1)	Tatsachen	111
(2)	Eignung zur Ehrverletzung	111
(3)	Tathandlung	112
(4)	Nichterweislichkeit der Wahrheit.....	112
b)	Subjektiver Tatbestand.....	113
c)	Rechtswidrigkeit.....	113
d)	Qualifikation gemäss § 186 2. HS StGB.....	113
e)	Strafantrag; Verjährung.....	114

6.	Verleumdung, § 187 StGB	114
a)	Objektiver Tatbestand.....	115
b)	Subjektiver Tatbestand	115
c)	Qualifikation	115
d)	Rechtswidrigkeit	116
e)	Strafantrag; Verjährung.....	116
7.	Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB.....	116
a)	Objektiver Tatbestand.....	116
(1)	Täterkreis.....	116
(2)	Geheimnis.....	117
(3)	Bekanntwerden in bestimmter Eigenschaft	118
(4)	Tathandlung	118
b)	Subjektiver Tatbestand	119
c)	Qualifikation	119
d)	Rechtswidrigkeit	119
e)	Strafantrag; Verjährung.....	120
8.	Nötigung, § 240 StGB.....	120
a)	Objektiver Tatbestand.....	120
(1)	Nötigungshandlung.....	120
(a)	Gewalt.....	120
(b)	Drohung mit empfindlichem Übel.....	121
(2)	Nötigungserfolg	122
b)	Subjektiver Tatbestand	123
c)	Rechtswidrigkeit: Verwerflichkeitsklausel	123
d)	Verjährung	125
9.	Untreue, § 266 StGB.....	125
a)	Objektiver Tatbestand.....	126
(1)	Vermögensbetreuungspflicht	126
(2)	Missbrauchsalternative	127

(3) Treubruchalternative	128
(4) Vermögensnachteil.....	128
b) Subjektiver Tatbestand	129
c) Verjährung.....	129
10. Vorteilsannahme, § 331 StGB.....	129
a) Objektiver Tatbestand	130
(1) Täterkreis	130
(2) Vorteil.....	130
(3) Tatmodalitäten.....	131
(4) Unrechtsvereinbarung	132
b) Subjektiver Tatbestand	133
c) Behördliche Genehmigung, § 331 Abs. 3 StGB.....	133
d) Verjährung	134
11. Bestechlichkeit, § 332 StGB.....	134
a) Objektiver Tatbestand	134
b) Subjektiver Tatbestand	135
c) Verjährung.....	136
12. Verstoss gegen die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten	136
a) Ordnungswidrigkeitentatbestand des Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 6, 9 Abs. 1 Var. 4 DSGVO, § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG	136
(1) Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung.....	136
(2) Datenschutzrechtlich Verpflichteter	137
(3) Verjährung.....	138
b) Straftatbestand des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG	138
(1) Objektiver Tatbestand.....	138
(2) Subjektiver Tatbestand	139
(3) Strafantrag; Verjährung	139
III. Machtmissbrauch	140
1. Vorbemerkungen.....	140

2.	Macht und Machtmissbrauch.....	141
3.	Religiöser und institutioneller Machtmissbrauch.....	144
4.	Indizien für die Annahme von Machtmissbrauch.....	14b
a)	Immunisierung gegen Kritik	146
b)	Systematisch intransparentes Kommunikationsverhalten	147
c)	Praxis der Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen..... ..	148
d)	Überschreitung ethischer und rechtlicher Grenzenim Zusammenhang mit Einflussnahme	149
e)	Systematische Einflussnahme mit Hilfe von Angstund der Herstellung von Angst Räumen	149
f)	Einforderung von Vertrauen und Gehorsam kraft Amtes.....	150
g)	Zusammenfassung/Indizienliste	150
IV.	Diskriminierung	150
1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	151
2.	Vorgehensweise	153
3.	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	155
(1)	Allgemeines.....	155
(2)	Der Begriff der «Benachteiligung».....	157
(3)	Benachteiligungsgründe	157
(1)	Geschlecht und sexuelle Identität	157
(2)	Religion oder Weltanschauung	158
(4)	Benachteiligungen	159
(1)	Allgemeines	-159
(2)	Unmittelbare Benachteiligungen	160
(3)	Mittelbare Benachteiligung.....	161
(4)	Belästigungen	161
(5)	Sexuelle Belästigung.....	162
(6)	Anweisung.....	165

4.	Richtlinien	165
5.	Untersuchungsauftrag	167
E. Auswertung der ermittelten Sachverhalte		169
I.	Methodik bei der Sachverhaltsermittlung und -bewertung.....	169
1.	Sachverhaltsermittlung	169
2.	Bewertung der Sachverhalte nach einem Ampelsystems	169
a)	«Rote» Fälle	170
(1)	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	170
(2)	Machtmissbrauch und Diskriminierung	171
b)	«Gelbe» Fälle	173
c)	«Grüne» Fälle	173
3.	Sachverhaltsdarstellung	173
II.	Einzelfallbewertung.....	175
1.	Fehlverhalten von Herrn Walter Homolka.....	175
a)	Fallt	175
(1)	Sachverhalt	175
(2)	Beweiswürdigung	178
(3)	Rechtliche Würdigung.....	181
(a)	Strafrecht.....	181
(b)	Machtmissbrauch	181
(c)	Diskriminierung.....	183
b)	Fall 2	185
(1)	Sachverhalt	185
(2)	Beweiswürdigung	188
(3)	Rechtliche Würdigung.....	191
(a)		191
i.		191
i)		191
ü)		193

in)	193
iv)	194
v)	194
(b) Machtmissbrauch	194
(c) Diskriminierung	196
c) Fall 3	199
(1) Sachverhalt	199
(2) Beweiswürdigung.....	208
(3) Rechtliche Würdigung	210
(a) Strafrecht	210
(b) Machtmissbrauch	210
(c) Diskriminierung	212
d) Fall 4	213
(1) Sachverhalt	213
(2) Beweiswürdigung.....	220
(3) Rechtliche Würdigung	222
(a) Strafrecht	222
(b) Machtmissbrauch	222
(c) Diskriminierung	225
e) Fall 5	226
(1) Sachverhalt	226
(2) Beweiswürdigung.....	244
(3) Rechtliche Bewertung	248
(a)	248
1-	249
i)	249
CO	249
GO	249

(iii)	253
	XJV
ü)	257
iü)	258
iv)	258
ü.	259
(b) Machtmissbrauch.....	261
(c) Diskriminierung	262
f) Fall 6	263
(1) Sachverhalt	263
(2) Beweiswürdigung	268
(3) Rechtliche Würdigung.....	271
(a)	
271	
1.	
271	
1)	
271	
(i)	271
(n)	273
ü)	273
in)	274
iv)	274
v)	275
(b) Machtmissbrauch.....	275
(c) Diskriminierung	276
g) Fall 7.....	278
(1) Sachverhalt	278
(2) Beweiswürdigung	281
(3) Rechtliche Würdigung.....	283
(a)	283

1.
283

i)

(1)
283

283

XV

(ii)	285
(ii)	285
(iii)	286
(iv)	286
(v)	287
(b) Machtmissbrauch.....	287
(c) Diskriminierung	287
h) Fall 8.....	288
(1) Sachverhalt.....	288
(a) Versagung der Ordination.....	288
(b) Verlesen eines vermeintlichen Schreibens der Gemeinde [Ort].....	305
(2) Beweiswürdigung	314
(3) Rechtliche Würdigung.....	316
(a)	316
i.316
1)	317
(i)	317
(ii)	317
(in)	318
(iv)	318
ii)	318
iii)	319
iv)	319
v)	320
(b) Machtmissbrauch.....	321
(c) Diskriminierung	325
i) Fall 9.....	326

(1) Sachverhalt.....	326
(2) Beweiswürdigung.....	334

(3) Rechtliche Würdigung	338
(a)	
338	
1-	
338	
i)	338
(1)	338
(ü)	340
ü)	340
üi)	340
iv)	341
v)	341
(b) Machtmissbrauch.....	342
(c) Diskriminierung	343
j) Fall 10	345
(1) Sachverhalt	345
(2) Beweiswürdigung.....	347
(3) Rechtliche Bewertung	347
(a)	
348	
1-	
348	
i)	348
ü)	350
üi)	351
iv)	351
(b) Machtmissbrauch.....	351
(c) Diskriminierung	353
k) Fall 11	354
(1) Sachverhalt	354

(2) Beweiswürdigung.....	362
(3) Rechtliche Bewertung.....	362

i.	Straftatbestand des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB	362
i)	Objektiver Tatbestand.....	362
(1)	Täter.....	362
(ü)	Tatobjekt	364
(üii)	Tathandlung.....	364
ii)	Subjektiver Tatbestand	365
iii)	Rechtswidrigkeit	365
iv)	Qualifikation.....	365
v)	Strafantrag/Verjährung	366
ii.	Straftatbestand des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG.....	366
i)	Objektiver Tatbestand.....	366
(i)	Tatobjekt.....	366
(ii)	Tathandlung.....	367
(iii)	Fehlende Berechtigung zur Datenverarbeitung.....	368
ii)	Subjektiver Tatbestand	368
(i)	Vorsatz	368
(ii)	Schädigungsabsicht.....	369
iii)	Rechtswidrigkeit und Schuld.....	369
iv)	Strafantrag/Verjährung	369
iii.	369
iv.	Konkurrenzen	370
(b)	Machtmissbrauch	370
(c)	Diskriminierung.....	372
1)	Fall 12.....	373
(1)	Sachverhalt	373
(2)	Beweiswürdigung	390
(3)	Rechtliche Würdigung.....	391
(a)	Strafrecht	392

(b) Machtmissbrauch.....	392
(c) Diskriminierung	396
m) Fall 13.....	397
(1) Sachverhalt	397
(2) Beweiswürdigung	401
(3) Rechtliche Bewertung.....	403
(a)	
403	
i-	403
1)	
404	
ü)	404
111)	
406	
iv)	406
v)	406
vi)	407
(b) Machtmissbrauch.....	407
(c) Diskriminierung	407
n) Fall 14	408
(1) Sachverhalt	408
(2) Beweiswürdigung	419
(3) Rechtliche Würdigung.....	419
(a) Strafrecht.....	420
1. Untreue (§266 Abs. 1 StGB)	420
(b) Machtmissbrauch.....	420
(c) Diskriminierung	422
2. Fehlverhalten desLebensgefährten.....	423
a) Fallt.....	423
(1) Sachverhalt	423
(2) Beweiswürdigung	433

(3) Rechtliche Bewertung.....	434
	XIX
(a) Strafrecht.....	434
i, Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB)	435
i) Objektiver Tatbestand.....	435
(i) Pornographische Inhalte	435
(ii) Unaufgefordertes Gelangenlassen	436
ii) Subjektiver Tatbestand	437
iii) Rechtswidrigkeit und Schuld.....	438
iv) Verjähmung/Strafklageverbrauch	438
ii, Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB).....	438
(b) Machtmissbrauch.....	440
(c) Diskriminierung	441
b) Fall 2	444
(1) Sachverhalt.....	444
(a) 07.12.2015 im Zeitraum von 00:02 Uhr bis 00:27 Uhr	444
(b) 09.12.2015 im Zeitraum von 22:42 Uhr bis 22:48 Uhr	445
(c) 25.09.2016 im Zeitraum von 3:06 Uhr bis 3:14 Uhr	446
(d) 10.01.2017 im Zeitraum von 17:40 Uhr bis 17:52 Uhr	447
(e) 13.08.2017 um 20:19 Uhr	448
(f) 02.09.2017 um 16:30 Uhr.....	448
(g) 17.04.2018 im Zeitraum von 19:40 Uhr bis 20:06 Uhr	448
(h) 11.07.2018 um 23:31 bis 12.07.2018 um 15:03 Uhr	450
(i) 01.08.2018 im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 22:08 Uhr	451
(j) 27.08.2018 im Zeitraum von 23:57 Uhr bis 23:59 Uhr	452
(k) 06.10.2018 im Zeitraum von 17:48 Uhr bis 17:54 Uhr	452
(l) 15.11.2018 um 15:20 Uhr.....	453
(m) 05.09.2019 im Zeitraum von 18:47 Uhr bis 18:48 Uhr	453
(n) 18.03.2020 um 20:46 Uhr	454
(o) 30.03.2020 im Zeitraum von 18:32 Uhr bis 23:56 Uhr	454

(p) 07.04.2020 um 20:47 Uhr455

(q) 15.04.2020 im Zeitraum von 20:53 Uhr bis 20:58 Uhr.....	455
(2) Beweiswürdigung	460
(3) Rechtliche Bewertung	461
(a) Strafrecht	461
i. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB).....	462
i) Objektiver Tatbestand	462
(i) Pornographische Inhalte	462
(ii) Unaufgefordertes Gelangenlassen.....	464
ii) Subjektiver Tatbestand	465
iii) Rechtswidrigkeit und Schuld	465
iv) Verjährung.....	466
ii. Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)	466
(b) Machtmissbrauch.....	467
(c) Diskriminierung.....	468
c) Fall 3.....	471
(1) Sachverhalt.....	471
(a) 14.07.2017 im Zeitraum von 1:41 Uhr bis 1:45 Uhr.....	471
(b) 13.11.2017 im Zeitraum von 19:51 Uhr bis 20:04 Uhr und 04.12.2017 im Zeit- raum von 12:48 Uhr bis 13:26 Uhr	471
(c) 11.03.2018 im Zeitraum von 00:03 Uhr bis 0:20 Uhr	473
(d) 11.07.2018 im Zeitraum von 22:38 Uhr bis 22:43 Uhr	474
(e) 13.08.2018 bis 18.09.2018.....	474
(2) Beweiswürdigung	480
(3) Rechtliche Bewertung	480
(a) Strafrecht	480
(b) Machtmissbrauch.....	480
(c) Diskriminierung.....	481
d) Fall 4.....	483
(1) Sachverhalt.....	483

(a) 14.07.2017 im Zeitraum von 1:55 Uhr bis 2:03 Uhr und 17.04.2018 von 19:24 Uhr bis 19:31 Uhr	483
(b) 17.10.2017 im Zeitraum von 20:00Uhr bis20:12 Uhr	485
(c) 11.03.2018 im Zeitraum von 0:20 Uhr bis 00:21 Uhr	485
(d) 19.06.2018 bis 04.07.2018	486
(2) Beweiswürdigung..... »,,»».....	490
(3) Rechtliche Bewertung.....	491
(a) Strafrecht.....	491
(b) Machtmissbrauch.....	491
(c) Diskriminierung.....	493
e) Fall 5	495
(1) Sachverhalt	495
(2) Beweiswürdigung.....	499
(3) Rechtliche Würdigung	500
(a) Strafrecht	500
(b) Machtmissbrauch.....	502
(c) Diskriminierung	503
f) Fall 6	505
(1) Sachverhalt	505
(2) Beweiswürdigung.....	506
(3) Rechtliche Bewertung.....	506
(a) Strafrecht	507
(b) Machtmissbrauch.....	507
(c) Diskriminierung.....	508
g) Fall 7,..	509
(1) Sachverhalt	509
(2) Beweiswürdigung.....	510
(3) Rechtliche Bewertung.....	510
(a) Strafrecht.....	510

(b) Machtmissbrauch.....	510
(c) Diskriminierung.....	511
h) Fall8.....	513
(1) Sachverhalt	513
(2) Beweiswürdigung.....	514
(3) Rechtliche Bewertung.....	514
(a) Strafrecht.....	515
(b) Machtmissbrauch.....	515
(c) Diskriminierung	516
D Fall 9	517
(1) Sachverhalt	517
(2) Beweiswürdigung.....	519
(3) Rechtliche Bewertung.....	520
(a) Strafrecht.....	520
(b) Machtmissbrauch.....	520
(c) Diskriminierung	521
3. Ergebnis der Einzelfallbewertung.....	523
a) Ergebnis der Einzelfallbewertung betreffend HerrnHomolka.....	523
b) Ergebnis der Einzelfallbewertung betreffend den Lebensgefährten.....	524
F. Ursachenanalyse	525
I. Vorbemerkung.....	525
II. Personale Ursachen	525
1. Persönliches Fehlverhalten	525
2. Ämterhäufung	527
3. Schaffen von Abhängigkeiten auf Personalebene	528
4. Schaffen von Abhängigkeiten auf Studierendenebene	530
III. Organisatorische/strukturelle Ursachen.....	531
1. Fehlende Compliance-Kultur.....	531
2. Keine effektiven Kontrollinstanzen.....	532

3.	Gremien mit unklarer Funktion/Besetzung von Gremien mit abhängigen Personen 533	
4.	Fehlende objektivierbare Voraussetzungen für die Ordination/Investitur.....	535
5.	Überschaubarer Personenkreis.....	536
6.	Informeller Umgang mit Studierenden ..	537
G.	Handlungsempfehlungen.....	538
I.	Vorbemerkung.....	538
II.	Schaffung einer Compliance-Kultur	541
1.	«Tone from the Top».....	541
2.	Einführung eines effektiven Verhaltenskodex.....	542
3.	Massnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und willkürlichen Entscheidungen.....	544
4.	NuH-Toleranz-Politik/Umgang mit Missständen.....	545
5.	Kommunikation...,	546
III.	Transparenz.....	547
1.	Klare Zuständigkeiten; Abschaffung von Scheingremien.....	548
2.	Klare Regeln zum Ablauf des Studiums.....	550
3.	Objektive Kriterien für Entscheidungen innerhalb des Studiums	551
4.	Grenzen der Transparenz.....	552
IV.	Effektive Kompetenzverteilung.....	554
V.	Effektive Kontrolle und Dokumentation.....	555
1.	Interne Kontrolle.....	555
2.	Hinweisgebersystem/Ombudsperson.....	556
3.	Dokumentation	557
VI.	Zusammenfassende Bewertung.....	558
H.	Anhang.....	560

eine Diskriminierung unterhalb der Schwelle des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts vor.

Das gegenständliche Fehlverhalten gründete sich nach Einschätzung der Untersuchungsführer sowohl auf personale als auch auf organisatorische bzw. strukturelle Ursachen. Zwar existieren in den einzelnen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen Regelungen, die Fehlverhalten unterschiedlichster Natur verhindern sollen und hierzu zum Teil grundsätzlich auch (abstrakt) geeignet sind; diese waren allerdings nach Einschätzung der Untersuchungsführer weitestgehend ineffektiv.

Neben der Einrichtung effektiver «klassischer» Compliance- und Kontrollsysteme setzt nach Auffassung der Untersuchungsführer ein zukunftsgerichtetes Handeln zur Vermeidung künftigen Fehlverhaltens strukturelle Änderungen voraus. Solange Einrichtungen in privater Hand bzw. sogar in Hand eines Einzelnen oder jedenfalls im wesentlichen Einflussbereich derjenigen Person liegen, die nach Überzeugung der Untersuchungsführer Fehlverhalten selbst ausübt und vorlebt, ist das Abstellen der Ursachen für die festgestellten Defizite kaum denkbar. Ein zukunftsgerichtetes Handeln umfasst aus Sicht der Untersuchungsführer denknötwendig auch ein .Aufbrechen» der aktuellen Strukturen bzw. institutionellen Verknüpfungen zwischen den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, was jedenfalls teilweise bereits in die Wege geleitet wurde.

B. Vorbemerkung

I. Untersuchungsauftrag

Die Kanzlei Gercke Wollschläger wurde am 19.05.2022 vom Zentralrat der Juden in Deutschland (im Folgenden «Zentralrat der Juden») mit der Durchführung folgender Untersuchung beauftragt:

1. Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, beispielsweise in Form folgender verbaler, nonverbaler oder tätlichen Handlungen:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen Inhalts auf Dienstcomputern und EDV-Anlagen,
- sexistische Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äusserungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äusserungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt,
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung,
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung

sowie etwaige Fälle sonstigen Machtmissbrauchs und/oder von Diskriminierung durch Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Walter Homolka und/oder seinen Lebensgefährten¹ auf Studierende und mögliche weitere Angehörige zumindest der folgenden Einrichtungen zu untersuchen bzw. ggf. festzustellen und zu bewerten:

- Abraham Geiger Kolleg
- Leo Baeck Foundation
- Zacharias Frankel College
- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk
- Union progressiver Juden

¹ Im Folgenden nur noch als „Lebensgefährte“ bezeichnet.

- Allgemeine Rabbinerkonferenz.
2. Ursachen für bestehende Defizite im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie sonstigem Machtmissbrauch und/oder Diskriminierung zu analysieren.
 3. Handlungsempfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Defizite und zur Vorbeugung künftiger Defizite im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie sonstigem Machtmissbrauch und/oder Diskriminierung zu unterbreiten.

Nachdem den Untersuchungsführern Hinweise auf mutmassliche Sachverhalte mit Bezug zur School of Jewish Theology an der Universität Potsdam bekannt wurden, wurde der Untersuchungsauftrag mit Zustimmung der School of -Jewish Theology am 28.09.2022 durch den Zentralrat der Juden auf die School of Jewish Theology erweitert.

Die Einbeziehung des jüdischen Rechts war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags.

Sofern den Untersuchungsführern mutmassliche Sachverhalte gemeldet wurden, die andere Personen oder andere Einrichtungen als die im Untersuchungsauftrag Benannten betreffen, sind diese nicht in den Untersuchungsbericht eingeflossen. Die Hinweisgeber wurden von den Untersuchungsführern darüber informiert.

II. Vorläufige Executive Summary vom 06.12.2022

Auf Wunsch des Zentralrats der Juden fertigten die Untersuchungsführer unter dem 06.12.2022 eine vorläufige Executive Summary dieses Untersuchungsberichts an, in welcher die bis dahin festgestellten Untersuchungsergebnisse – unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung der Stellungnahmen von Herrn Homolka und seinem Lebensgefährten – niedergelegt wurden. Die Executive Summary wurde dem Zentralrat der Juden von den Untersuchungsführern am 06.12.2022 um 18:19 Uhr per E-Mail zur Verfügung gestellt. Diese wurde vom Zentralrat der Juden am 07.12.2022 veröffentlicht.

Aufgrund einer nach Fertigstellung dieser vorläufigen Executive Summary eingegangenen anwaltlichen Stellungnahme für den Lebensgefährten von Herrn Homolka verfassten die Untersuchungsführer unter dem 09.12.2022 eine Ergänzung zur vorläufigen Executive

Summary vom 06.12.2022, die vom Zentralrat der Juden am 09.12.2022 veröffentlicht wurde.

III. Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Untersuchungsbericht

Die Untersuchungsführer weisen hinsichtlich einzelner Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Untersuchungsbericht auf Folgendes hin:

- Eine Angabe von Funktionsbezeichnungen einzelner Personen (z.B. Rabbiner oder Kantor) erfolgt im Untersuchungsbericht lediglich insoweit, als dies für die Bewertung einzelner Sachverhalte relevant ist.
- Sofern im Untersuchungsbericht Funktions- oder Personenbezeichnungen (z.B. «Mitarbeiter», «Leiter», «Verantwortungsträger» etc.) verwendet werden, wird damit keine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person getroffen.
- Sofern im Untersuchungsbericht der Begriff des «Hinweisgebers» benutzt wird, sind damit sämtliche Personen gemeint, die den Untersuchungsführern Hinweise zum Untersuchungsgegenstand gegeben haben. Im Sinne der Anonymisierung wurde auf eine Geschlechterdifferenzierung verzichtet. Sofern Hinweisgeber von anderen Hinweisgebern namentlich bezeichnet wurden, werden die von den Hinweisgebern genannten Hinweisgeber als «Person» bezeichnet.
- Sofern im Untersuchungsbericht der Begriff der «Person» benutzt wird, sind damit sämtliche Personen gemeint, über die den Untersuchungsführern, insbesondere im Rahmen von Interviews, Informationen von dritter Seite zugetragen wurden. Im Sinne der Anonymisierung wurde auf eine Geschlechterdifferenzierung verzichtet.
- Eine Angabe akademischer Grade und Titel untersuchungsrelevanter Personen erfolgt im Untersuchungsbericht lediglich insoweit, als dies für die Bewertung einzelner Sachverhalte relevant ist. Dies gilt im Sinne der Lesbarkeit des Untersuchungsberichts auch für Herrn Prof, Dr. Dr. Walter Homolka.
- Sofern im Untersuchungsbericht die Begriffe «Sachverhalt», «Fall», «Vorfall» benutzt werden, handelt es sich hierbei nicht um gerichtlich festgestellte Sachverhalte, sondern um Verdachtsfälle, die die Untersuchungsführer auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ermittelt haben.

- Sofern im Untersuchungsbericht von dem «Lebensgefährten» von Herrn Walter Homolka die Rede ist, beruht dies auf der Darstellung des Beziehungsverhältnisses durch Herrn Homolka und den Lebensgefährten mit Schreiben ihres rechtlichen Vertreters vom 11.09.2023. Sofern in der «Executive Summary» der Untersuchungsführer vom 06.12.2022 noch von dem «Ehemann» von Herrn Homolka die Rede ist, war dies auf Informationen in öffentlich zugänglichen Quellen sowie auf eine Aussage von Herrn Homolka in einem Interview mit der «Zeit» vom 27.10.2022 zurückzuführen. In welchem Beziehungsverhältnis die beiden vom Untersuchungsauftrag erfassten Personen tatsächlich stehen, konnten die Untersuchungsführer auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht aufklären.

FV. Grundlagen der Untersuchung

1. Aufruf

Da zum Zeitpunkt der Erteilung des Untersuchungsauftrags lediglich einzelne mutmassliche Vorfälle bekannt waren, richteten die Untersuchungsführer in Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden zur Entgegennahme von Hinweisen folgende Hotline und E-Mail-Adresse ein:

Hotline: 0152/59639083

E-Mail: untersuchung@gw-strafrecht.de

Mit einer Presseerklärung vom 19.05.2022 veröffentlichte der Zentralrat der Juden diese Kontaktdaten und rief Hinweisgeber dazu auf, sich mit den Untersuchungsführern in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten wurden anschliessend auch auf den Homepages des Abraham Geiger Kollegs², des Zacharias Frankel Colleges³, des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks⁴ sowie der School of Jewish Theology⁵ veröffentlicht.

In der Folge wandten sich zahlreiche Hinweisgeber telefonisch und/oder per E-Mail an die Untersuchungsführer. Die gemeldeten Hinweise standen überwiegend in Zusammenhang mit der beauftragten Untersuchung. In wenigen Fällen betrafen die Hinweise Sachverhalte ausserhalb

² Anhang 1, bei Zeit Online veröffentlicht am 26.10.2022, <https://www.zeit.de/2022/44/walter-homolka-vorwurf-machtmissbrauch-sexuelle-belaestigung> (Stand: 13.09.2023).

^a Die Homepage des AGK, aus welcher diese Information hervorging, war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

⁺ <https://zacharias-frankel-college.de/news-events/investigation-regarding-sexual-harassment-and-abuse-of-power>. (Stand: 13.09.2023).

⁴ <https://eles-studienwerk.de/stellungnahme-von-eles/> (Stand: 13.09.2023).

⁵ <https://juedischetheologie-unipotsdam.de/de/> (Stand: 13.09.2023).

des Untersuchungsauftrages und fanden, was den Hinweisgebern jeweils erläutert wurde, demgemäß keinen Eingang in die Untersuchung bzw. den Untersuchungsbericht.

Die Untersuchung wurde auf Seiten der Untersuchungsführer namentlich von folgenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt: Prof. Dr. Björn Gercke, Dr. Kerstin Stirner, Dr. Sebastian Wollschläger, Franziska Lieb, Dr. Andreas Grözinger, Dr. Volker Kregel, Cornelia von Bohuszewicz, Fabian Gilles sowie von Herrn Universitäts-Prof. Dr. Mark A. Zöller. Die verantwortliche Leitung der Untersuchung oblag Herrn Prof. Dr. Gercke und Frau Dr. Stirner.

Darüber hinaus wurden die Untersuchungsführer insbesondere bzgl. des Phänomens des Machtmissbrauchs durch Herrn Prof. Dr. Martin Endress, ordentlicher Professor für Soziologie an der Universität Trier, unterstützt.

2. Interviews

Die Sachverhaltsermittlung erfolgte – neben einzelnen informatorischen Telefonaten – im Wesentlichen durch Interviews mit Verantwortungsträgern der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen und sonstigen Hinweisgebern. Die Kontakte zu den interviewten Personen kamen sowohl auf deren Initiative als auch auf Initiative der Untersuchungsführer zustande.

Insgesamt wurden 80 Interviews mit 74 Personen durchgeführt. Diese fanden überwiegend per Videokonferenz, zum Teil aber auch persönlich oder telefonisch statt und hatten einen Umfang von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden. Darüber hinaus erhielten die Untersuchungsführer schriftliche Stellungnahmen mehrerer Personen, die statt eines Interviews oder in Ergänzung zu einem geführten Interview abgegeben wurden.

Von den durch die Untersuchungsführer kontaktierten Personen lehnten zwölf eine Teilnahme an einem Interview ab. Hiervon erklärten drei Personen, dass sie mangels eigener Erkenntnisse nicht zur Untersuchung beitragen könnten. Mit drei (stellvertretenden) Gleich-

stellungsbeauftragten der Universität Potsdam konnte ein Interview bis Ende Oktober 2022⁶ mangels Entbindung von ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht stattfinden. Eine Person lehnte

⁶ Ende Oktober 2022 beendeten die Untersuchungsführer die Interviewphase. ^a Siehe hierzu unter B. IV. 3. c) (1).

ein Interview mit Blick auf ihre Schweigepflicht und mögliche Interessenkonflikte ab. Eine weitere Person lehnte ein Interview angesichts der Kosten eines Rechtsbeistands ab und verwies stattdessen auf ihre Aussage gegenüber der «Untersuchungskommission zur Aufarbeitung der Vorgänge im Bereich der Jüdischen Theologie (School of Jewish Theology (SoJT)) der Universität Potsdam».° Eine andere Person verweigerte die Teilnahme an einem Interview, gab stattdessen aber eine schriftliche Stellungnahme zu den Fragen der Untersuchungsführer ab und stellte zudem eine schriftliche Stellungnahme ihres Rechtsbeistands gegenüber dem Präsidenten der Universität Potsdam zur Verfügung. Drei Personen lehnten die Teilnahme an einem Interview ohne Begründung ab.

Bei einer weiteren Person blieb eine Reaktion auf eine Interviewanfrage der Untersuchungsführer gänzlich aus.

Sofern im Rahmen der Interviews von den Erfahrungen dritter Personen berichtet wurde, baten die Untersuchungsführer die Interviewpartner jeweils ausdrücklich darum, diese Personen zu ermutigen, sich selbst bei den Untersuchungsluhrern zu melden. Um angesichts der sensiblen Thematik keinen Druck auszuüben, sahen die Untersuchungsführer mit Ausnahme deijenigen Fälle, in denen von den Personen auch allgemeine Informationen zu den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen zu erwarten waren, davon ab, eigeninitiativ an die erwähnten Personen heranzutreten.

Sämtlichen Interviews ging eine umfassende Belehrung der Hinweisgeber voran. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dem Interview freiwillig sei, einzelne Fragen unbeantwortet bleiben könnten und auf Wunsch jederzeit Rechtsrat eingeholt werden könne. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsbericht zur Veröffentlichung bestimmt sei, hierbei die Angaben von Hinweisgebern aber anonymisiert werden würden. Die Interviewprotokolle seien nicht zur Veröffentlichung und Weitergabe bestimmt.

Die Interviews wurden nach jeweiliger ausdrücklicher Zustimmung der Interviewpartner aufgezeichnet und mit Hilfe dieser Aufzeichnungen als Wortprotokolle verschriftlicht, die den jeweiligen Interviewpartnern anschliessend zur Prüfung und Freigabe durch Unterzeichnung übersandt wurden. Zehn Interviews wurden nicht freigegeben: in diesen Fällen erfolgte

überwiegend auf die Übersendung des Protokolls im Entwurf trotz Erinnerung durch die Untersuchungsführer keine Reaktion mehr. Diese Interviewprotokolle blieben in der Untersuchung unberücksichtigt. In einem Fall wurde eine erteilte Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen; die Erkenntnisse aus diesem Interview sind gleichwohl in die Untersuchung eingeflossen.

Mit Ausnahme eines Interviews beendeten die Untersuchungsführer Ende Oktober 2022 die Interviewphase.

3. Unterlagen und Informationen

Neben den Erkenntnissen aus den Interviews und den schriftlichen Stellungnahmen standen den Untersuchungsführern verschiedene Unterlagen zur Verfügung. Hierbei handelte es sich zum einen um Unterlagen zu den Organisations- und Entscheidungsstrukturen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, zum anderen um Unterlagen von Hinweisgebern sowie um sonstige Unterlagen, die mit Blick auf den Untersuchungsauftrag von Interesse waren.

(1) Unterlagen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen

Um einen Überblick über die Organisations- und Entscheidungsstrukturen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen und deren Verflechtungen zu erhalten, baten die Untersuchungsführer die jeweils amtierenden Verantwortungsträger der einzelnen Einrichtungen um die Übersendung konkreter Unterlagen. In den überwiegenden Fällen wurden den Untersuchungsführern die angefragten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Bei den den Untersuchungsführern vorliegenden Unterlagen handelt es sich insbesondere um

- Satzungen,
- Geschäftsordnungen,
- Gesellschaftsverträge,
- Kooperationsvereinbarungen,
- Auszüge aus dem Handels- und Vereinsregister,
- Organigramme,

- Studienhandbücher und sonstigen Studienunterlagen,
- Bewerbungsinformationen,
- Versammlungsprotokolle sowie
- diverse Richtlinien.

(2) Unterlagen von Hinweisgebern

Den Untersuchungsführern wurden zudem Unterlagen von Hinweisgebern übermittelt, auf die im Rahmen der jeweiligen Interviews/Stellungnahmen Bezug genommen wurde. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- E-Mail-Korrespondenz,
- diverse Schreiben,
- Facebook-Nachrichten,
- SMS,
- WhatsApp-Nachrichten,
- Screenshots,
- Vermerke,
- Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft,
- Studienunterlagen sowie
- Unterlagen zu Beschäftigungsverhältnissen.

(3) Sonstige Unterlagen und Informationen (i) Untersuchungsbericht Universität Potsdam

Darüber hinaus lag den Untersuchungsführern der 16-seitige «Bericht der Untersuchungskommission zur Aufarbeitung der Vorgänge im Bereich der Jüdischen Theologie (School of Jewish Theology (SoJT)) der Universität Potsdam» vom 27.09.2022⁹ vor.

Ausweislich des Berichts wurde die Untersuchungskommission gegründet, nachdem von einem Professor der School of Jewish Theology u.a. gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Vorwürfe gegen Herrn Homolka und dessen Lebensgefährten erhoben worden waren. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg soll insoweit um dienstrechtliche Prüfung bezüg-

⁹ https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/up/images/medienmitteilungen/PM_2022/2022_119_Bericht_SoJT.pdf (Stand: 13.09.2023).

lich Herrn Homolka sowie um arbeitsrechtliche Prüfung bezüglich seines Lebensgefährten gebeten haben.

Die Vorwürfe gegen den Lebensgefährten von Herrn Homolka sollen ausweislich des Berichts nicht weiter untersucht worden sein, da dieser nicht an der Universität Potsdam beschäftigt sei. Bezüglich Herrn Homolka sollen Vorwürfe von Machtmissbrauch, sexueller Belästigung sowie von Fehlverhalten bei seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen geprüft worden sein.

Als vorläufiges Fazit wurde im Bericht der Untersuchungskommission Folgendes festgehalten:

«Gegenüber Herrn Prof. Homolka haben sich bislang die Vorwürfe des Machtmissbrauchs durch Ämterhäufung, durch Schaffung problematischer Studien- und Arbeitsverhältnisse, durch Karriereeingriffe bestätigt. Nicht nachweislich bestätigt haben sich Vorwürfe der Duldung sexuell belästigenden Verhaltens seitens seines Lebenspartners Herrn [...]»

Herr Homolka bestreitet die Richtigkeit des Ergebnisses dieses Berichts.

(2) Religionsverfassungsrechtliches Gutachten zum Bericht der Untersuchungskommission

Im Auftrag der Union progressiver Juden erstellte Herr Dr. Rainer Rausch ein religionsverfassungsrechtliches Gutachten zum Bericht der Untersuchungskommission der Universität Potsdam vom 27.09.2022¹⁰. Den Untersuchungsführern lag die – jedenfalls zeitweise online verfügbare – Kurzfassung des Gutachtens vom 22.11.2022 vor.

Herr Dr. Rausch gelangt darin hinsichtlich des von der Untersuchungskommission der Universität Potsdam festgestellten Machtmissbrauchs zu dem Fazit, dass die Untersuchung *«in Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft des Art. 140/Art. 137 Abs. 3 WRV und zum staatlichen Neutralitätsgebot des Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV»* stünde. Zudem stehe eine *«Untersuchung und die Bewertung der Tätigkeiten von Prof. Dr. Homolka bei der Wahrnehmung der Einwirkungsbefugnisse der Religionsgemeinschaft im*

Rahmen der «SSK» und des Rabbinerseminars am Abraham Geiger Kolleg selbst [...] in Widerspruch zur Garantie der Unabhängigkeit von öffentlichem Amt und Bekenntnis, Art. 140

¹⁰ Siehe dazu unter B. IV. 3. c) (1).

GG/Art. 136 Abs. 2 WRV sowie Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG».

(3) Zwischenbericht zur Tätigkeit der Interimsdirektorin

Darüber hinaus lag den Untersuchungsführern der Zwischenbericht der Interimsdirektorin des Abraham Geiger Kollegs, Frau Gabriele Thöne, vom 20.10.2022 vor.

Aus diesem geht u.a. hervor, dass die Interimsdirektorin vier Sachverhalte, in welchen es um Relegationen bzw. eine Nicht-Ordination von Studierenden ging, auf der Basis der hierfür relevanten Normwerke geprüft habe. Hierbei habe sie keinen Verstoss gegen geltende Rechtsregeln und auch keinen Vorwurf des Machtmissbrauchs gegenüber Herrn Homolka feststellen können. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz habe diese Sachverhalte gesichtet und bestätigt, dass die getroffenen Entscheidungen *«im Rahmen der gegebenen Organisation des AGK möglich und nachvollziehbar»* seien.

(4) Einschätzung zur Frage der Ordination/Nicht-Ordination am Abraham Geiger-Kolleg

Den Untersuchungsführern lag ferner eine zweiseitige *«Einschätzung zur Frage der Ordination/Nicht-Ordination am Abraham-Geiger-Kolleg»* vom 19.08.2022 in Vermerksform vor, die ausweislich eines handschriftlichen Vermerks von Herrn Dr. Vogel stammen soll. Hierbei handelt es sich offenbar um die von der Interimsdirektorin des Abraham Geiger Kollegs bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingeholte Stellungnahme zu vier Sachverhalten betreffend eine Relegation bzw. Nicht-Ordination von Studenten?¹

Als Antwort auf die Fragestellung des Abraham Geiger Kollegs ist in dem Vermerk niedergelegt, dass die Entscheidungen bzgl. der Nicht-Ordinationen *«im Rahmen der gegebenen Organisation des Abraham Geiger Instituts in Potsdam (AGK) [...] möglich und nachvollziehbar»* seien.

(5) Medienberichterstattung

Neben der allgemeinen medialen Berichterstattung in Zusammenhang mit den im Mai 2022 publik gewordenen Vorwürfen gegen Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten standen den Untersuchungsführern auch verschiedene Stellungnahmen einzelner Personen in den Medien zur Verfügung, so etwa das Interview von Herrn Homolka mit der Wochenzeitung Die ZEIT, abgedruckt am 27.10.2022 ^a.

(6) Informationen zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin

Sowohl den Medienberichten als auch den Äusserungen einzelner Hinweisgeber war zu entnehmen, dass gegen den Lebensgefährten von Herrn Homolka wegen des Verdachts der Verbreitung pornographischer Schriften ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingeleitet worden war. Hintergrund war eine Strafanzeige eines Studierenden gegen den Lebensgefährten. Das Ermittlungsverfahren wurde im April 2021 gemäss § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Die Untersuchungsführer hielten mit Blick auf das abgeschlossene Ermittlungsverfahren Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Berlin und beantragten die Gewährung von Akteneinsicht. Diese wurde seitens der Staatsanwaltschaft unter den Vorbehalt gestellt, dass der Lebensgefährte als Beschuldigter in dem Verfahren der Gewährung von Akteneinsicht zustimme. Eine Zustimmung wurde seitens des Lebensgefährten bis zur Erstellung dieses Berichts gegenüber den Untersuchungsführern nicht erteilt.

4. Anhörungen

a) Herr Walter Homolka und dessen Lebensgefährte

Die Untersuchungsführer konfrontierten Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten mit den von den Untersuchungsführern ermittelten mutmasslichen Sachverhalten und gaben ihnen Gelegenheit, sich im Rahmen eines Interviews oder schriftlich zu den mutmasslichen Sachverhalten zu äussern. Im Zuge dessen legitimierte sich für beide derselbe Rechtsanwalt.

¹² Anlage 1.

(1) Herr Walter Homolka

(a) Erste Anhörung

Herr Homolka wurde mit Schreiben vom 19.10.2022 erstmals mit den im Raum stehenden Vorwürfen konfrontiert. Als Frist für eine schriftliche Stellungnahme wurde der 02.11.2022 gesetzt.

Bereits einen Tag später, mit E-Mail vom 20.10.2022, teilte der Rechtsanwalt von Herrn Homolka mit, dass ihm sein Mandant eine Stellungnahme habe zukommen lassen, die er nun prüfen werde.

Bezogen auf die am 27.09.2022 veröffentlichte Untersuchung der Universität Potsdam¹¹ sowie auf die schriftliche Anhörung der hiesigen Untersuchungsführer vom 19.10.2022 bestritt Herr Homolka in einem Interview mit der ZEIT vom 27.10.2022 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie jedes Fehlverhalten.¹²

Sowohl die Bewertung der mutmasslichen Sachverhalte durch die Untersuchungsführer als auch die Erstellung der vorläufigen Executive Summary waren am 28.11.2022 abgeschlossen, was dem Zentralrat der Juden von den Untersuchungsführern mitgeteilt wurde. Erst im Anschluss daran, am Sonntag, den 04.12.2022 um 20:23 Uhr, ging im Sekretariat der Untersuchungsführer eine E-Mail des Rechtsanwalts ein, mit welcher eine Stellungnahme für Herrn Homolka samt Anlagen übersandt wurde. Diese wurde am gleichen Tag um 20:33 Uhr auch per besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) an einen der Untersuchungsführer übermittelt. Am 05.12.2022 um 21:56 Uhr übersandte der Rechtsanwalt die Stellungnahme zudem an den Zentralrat der Juden.

(b) Zweite Anhörung

Mit Schreiben vom 08.08.2023 konfrontierten die Untersuchungsführer Herrn Homolka erneut mit den inzwischen präzisierten mutmasslichen Sachverhalten⁵, in denen nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsführer, insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme für Herrn Homolka vom 04.12.2022, ein mögliches Fehlverhalten im Raum stand. Das Schreiben wurde mit Fristsetzung bis zum 11.09.2023 um 10

Uhr am 08.08.2023 per E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung und per beA an den Rechtsanwalt von Herrn Homolka übersandt.

Am 08.08.2023 erhielten die Untersuchungsführer eine Lesebestätigung des Rechtsanwaltes.

Am 11.09.2023 ging um 9:52 Uhr per beA und um 10:08 Uhr per E-Mail ein Schreiben des Rechtsanwalts bei den Untersuchungsführern ein, mit welchem dieser für Herrn Homolka zu

¹¹ Siehe dazu unter B. IV. 3. c) (1).

¹² Siehe dazu Anhang 1.

¹³ Die im Rahmen der Anhörung übersandten Sachverhalte waren aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

den präzisierten mutmasslichen Sachverhalten Stellung nahm.

(2) Lebensgefährte

(a) Erste Anhörung

Der Lebensgefährte von Herrn Homolka wurde erstmals mit Schreiben vom 30.09.2022 mit den bis dahin konkretisierten Vorwürfen konfrontiert und um Beantwortung verschiedener Fragen hierzu gebeten. Als Frist für eine schriftliche Stellungnahme wurde der 17.10.2022 gesetzt. Mit Schreiben vom 04.11.2022 gaben die Untersuchungsführer dem Lebensgefährten ergänzend Gelegenheit, zu zwei weiteren Vorwürfen, die zwischenzeitlich bekannt geworden waren, bis zum 09.11.2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Der den Lebensgefährten vertretende Rechtsanwalt kündigte zwar mehrfach eine Stellungnahme an, bis zur Fertigstellung der vorläufigen Executive Summary am 28.11.2022 ging diese jedoch nicht bei den Untersuchungsführern ein. Sowohl die vorläufige Bewertung der mutmasslichen Sachverhalte als auch die Erstellung der vorläufigen Executive Summary waren bereits am 28.11.2022 abgeschlossen worden, was dem Zentralrat der Juden von den Untersuchungsführern mitgeteilt wurde. Erst im Anschluss daran, am Sonntag, den 04.12.2022 um 20:23 Uhr, ging im Sekretariat der Untersuchungsführer eine E-Mail des Rechtsanwalts ein, mit welcher eine Stellungnahme für den Lebensgefährten bis spätestens 06.12.2022 angekündigt wurde. Bis zum 06.12.2022 um 18:00 Uhr war der Eingang einer solchen Stellungnahme bei den Untersuchungsführern jedoch nicht zu verzeichnen, sodass in der vorläufigen Executive Summary keine Stellungnahme seitens des Lebensgefährten oder seines anwaltlichen Vertreters berücksichtigt werden konnte.

Am 06.12.2022 um 22:22 Uhr ging den Untersuchungsführern eine Stellungnahme für den Lebensgefährten von Herrn Homolka per beA zu. Um 22:29 Uhr wurde die Stellungnahme zudem per E-Mail an das Sekretariat der Untersuchungsführer übersandt. Angesichts der Fertigstellung der vorläufigen Executive Summary am 06.12.2022 um 18:00 Uhr und Über-

Sendung an den Zentralrat der Juden um 18:19 Uhr konnte die Stellungnahme darin nicht mehr berücksichtigt werden. Insofern erfolgte aber mit Datum vom 09.12.2022 eine Ergänzung der vorläufigen Executive Summary.

Eine Beantwortung der Frage der Untersuchungsführer, ob der Gewährung von Akteneinsicht in das bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführte Ermittlungsverfahren zugestimmt werde (siehe unter B. IV. 3. c) (6)), erfolgte im Rahmen der Stellungnahme nicht.

(b) Zweite Anhörung

Mit Schreiben vom 08.08.2023 konfrontierten die Untersuchungsführer den Lebensgefährten erneut mit den inzwischen weiter präzisierten mutmasslichen Sachverhalten¹³, in denen nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsführer, insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme für den Lebensgefährten vom 06.12.2022, ein mögliches Fehlverhalten des Lebensgefährten im Raum stand. Das Schreiben wurde mit Fristsetzung bis zum 11.09.2023 um 10 Uhr am 08.08.2023 per E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung und per beA an den Rechtsanwalt des Lebensgefährten übersandt.

Am 08.08.2023 erhielten die Untersuchungsführer eine Lesebestätigung des Rechtsanwaltes.

Am 11.09.2023 ging um 10:02 Uhr per beA und um 10:00 Uhr per E-Mail ein Schreiben des Rechtsanwalts bei den Untersuchungsführern ein, mit welchem dieser für den Lebensgefährten zu den präzisierten mutmasslichen Sachverhalten Stellung nahm.

b) Weitere Personen

1)) Erste Anhörung

Darüber hinaus konfrontierten die Untersuchungsführer im Zeitraum vom 21.10.2022 bis zum 24.10.2022 sechs weitere Personen mit etwaigen Vorgängen, die mutmasslich auch ihre Person betreffen, und gaben ihnen unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Ausnahme einer Person handelte es sich bei den sechs Personen um solche, die entweder bereits an einem Interview mit den Untersuchungsführern teilgenommen oder die Teilnahme an einem Interview abgelehnt hatten.

Die schriftliche Stellungnahme einer der angehörten weiteren Personen ging den Untersuchungsführern mit E-Mail vom 24.10.2022 zu. Eine weitere angehörte Person nahm mit Schreiben vom 01.11.2022 Stellung. Für eine weitere Person gab ein rechtlicher Vertreter mit Schreiben vom 03.11.2022 eine Stellungnahme ab.

Drei Personen lehnten die Abgabe einer Stellungnahme mit E-Mail vom 01.11.2022 bzw. Schreiben der rechtlichen Vertreter vom 03.11.2022 und 09.11.2022 ohne Angabe von Gründen ab.

¹³ Die im Rahmen der Anhörung übersandten Sachverhalte waren aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

m)) Zweite Anhörung

Nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse konfrontierten die Untersuchungsführer vier weitere Personen mit den inzwischen präzisierten mutmasslichen Sachverhalten und gaben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei handelte es sich um drei Personen, die bereits im Oktober 2022 erstmal angehört wurden, sowie um eine Person, die erstmals mit einem mutmasslichen Sachverhalt konfrontiert wurde.

Die Schreiben wurden am 08.08.2023 mit Fristsetzung bis zum 22.08.2023 per E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung und zusätzlich per Einschreiben Rückschein bzw. in einem Fall per E-Mail und zusätzlich per besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) an den Rechtsanwalt der Person übersandt.

Die schriftliche Stellungnahme einer der angehörten Personen ging den Untersuchungsführern samt in Bezug genommener Unterlagen mit E-Mail vom 09.08.2023 zu.

Für eine weitere angehörte Person nahm ihr Rechtsanwalt mit Schreiben vom 22.08.2023 Stellung, welches den Untersuchungsführern am gleichen Tag per E-Mail zuging.

Eine andere angehörte Person lehnte die Abgabe einer Stellungnahme mit E-Mail vom 18.08.2023 ohne Angabe von Gründen ab.

Eine weitere angehörte Person teilte mit E-Mail vom 05.09.2023 mit, dass Sie über Ihre Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung hinaus keine weitere Stellungnahme abgeben werde.

5. Zivilgerichtliche Verfahren

Nach Veröffentlichung der vorläufigen Executive Summary durch den Zentralrat der Juden strengte Herr Homolka zivilgerichtliche Verfahren an, um u.a. eine Veröffentlichung bzw. Verbreitung verschiedener Äusserungen aus bzw. in Zusammenhang mit der vorläufigen Executive Summary der Untersuchungsführer zu unterbinden.

Hierbei handelt es sich zum einen um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der von den Rechtsanwälten von Herrn Homolka gegen den Zentralrat der Juden am 06.01.2023 beim Landgericht Berlin gestellt wurde. Hintergrund war hier die Veröffentlichung

der vorläufigen Executive Summary durch den Zentralrat der Juden sowie eine damit in Zusammenhang stehende Pressemitteilung des Zentralrats der Juden sowie die Berichterstattung der vom Zentralrat der Juden herausgegebenen Wochenzeitung Jüdische Allgemeine. Das Landgericht Berlin wies den Antrag im Wesentlichen zurück, da es hinreichende Anknüpfungstatsachen hinsichtlich des Verdachts sah, dass Herrn Homolka Machtmissbrauch und Diskriminierungen im Sinne des Untersuchungsauftrags vorzuwerfen sind. Hinsichtlich eines Teils der Feststellungen in der Executive Summary wurde dem Zentralrat der Juden vom Landgericht hingegen die fortgesetzte Veröffentlichung untersagt, und zwar soweit es um Vorwürfe möglicherweise strafbaren Verhaltens von Herrn Homolka geht.

Gegen das Urteil des Landgerichts haben sowohl der Zentralrat der Juden als auch Herr Homolka Berufung vor dem Kammergericht Berlin eingelegt. Die mündliche Verhandlung wird nach derzeitigem Stand Mitte Dezember 2023 stattfinden.

Zum anderen handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der von den Rechtsanwälten von Herrn Homolka gegen den Zentralrat der Juden und dessen Geschäftsführer am 02.02.2023 beim Landgericht Frankfurt am Main gestellt wurde. Hintergrund dieses Antrags war ein Interview des Geschäftsführers des Zentralrats der Juden in der Jüdischen Allgemeinen vom 22.12.2022, in dem u.a. die vorläufige Executive Summary Erwähnung fand. Der Antrag wurde vom Landgericht Frankfurt am Main ganz überwiegend zurückgewiesen.

Die Untersuchungsführer waren weder Partei noch Verfahrensbevollmächtigte in diesen Verfahren. Ihnen wurden im Rahmen dieser Untersuchung Teile des Schriftwechsels aus beiden Verfahren sowie einzelne zugehörige Anlagen zur Verfügung gestellt. Soweit sich hieraus für den Untersuchungsgegenstand neue Erkenntnisse ergaben, wurden diese im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt.

6. Hinzuziehung sozialwissenschaftlicher Expertise

Gegenstand des Untersuchungsauftrags ist u.a. die Feststellung und Bewertung etwaiger Fälle von Machtmissbrauch durch Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten. Da es sich bei dem Begriff des «Machtmissbrauchs» nicht um einen juristischen Terminus handelt, zogen die Untersuchungsführer in diesem Zusammenhang die Expertise von Herrn Prof. Dr. Martin Endress hinzu.

Gercke
Wollschläger

Herr Prof. Dr. Endress ist Soziologe und seit 2010 Inhaber der Professur für Allgemeine Soziologie an der Universität Trier.

C. Strukturen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen

I. Vorbemerkung

Um etwaiges Fehlverhalten und strukturelle Probleme identifizieren sowie Handlungsempfehlungen für die Zukunft erteilen zu können, setzten sich die Untersuchungsführer zunächst intensiv mit den vom Untersuchungsauftrag erfassten Einrichtungen, ihrer Organisation, ihren Entscheidungsstrukturen und ihren Regularien auseinander.

Zu diesem Zweck wurden die jeweiligen Verantwortungsträger der einzelnen Einrichtungen um Übersendung konkreter Unterlagen gebeten. Diesem Anliegen wurde überwiegend nachgekommen, zum Teil wurde eine Bereitstellung von Unterlagen und Informationen jedoch abgelehnt. Darüber hinaus gewannen die Untersuchungsführer Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie dem Handelsregister oder aus Dokumenten und Informationen, die auf den Homepages der Einrichtungen veröffentlicht wurden.

Die nachfolgende Darstellung dient insbesondere dem Zweck, dem Leser die Organisation der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen und deren personellen und strukturellen Verknüpfungen aufzuzeigen.

Hierbei ist darauf hinzu weisen, dass die Darstellung auf Grundlage der verfügbaren objektiven Erkenntnisquellen erfolgt, ohne dass damit an dieser Stelle eine Prüfung oder Bewertung der tatsächlichen Umsetzung konkreter Regelungen durch die Untersuchungsführer verbunden wäre.

II. Die Leo Baeck Foundation

1. Organisation

Die Leo Baeck Foundation (im Folgenden: LBF) ist eine Stiftung, deren Geschäfte durch eine Satzung geregelt werden. Die Satzung vom 13.11.2005 wurde ausweislich der den Untersuchungsführern vorliegenden Dokumente letztmalig zum 20.05.2018 aktualisiert. Sofern in der Folge von «der Satzung» gesprochen wird, ist hiermit die Satzung in der Fassung vom 20.05.2018 gemeint. Ausweislich § 11 der Satzung unterliegt die LBF der Staatsaufsicht Brandenburgs gemäss dem Brandenburger Stiftungsgesetz.

a) Gründung und Sitz

Die LBt wurde am 13.11.2005 von Frau Lotte Schwarz, vertreten durch Herrn Homolka, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Ihr Sitz ist in Potsdam, unter der Anschrift der Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10.¹⁷

b) Vorstand

Organ der Stiftung ist gemäss § 5 der Satzung der LBF der aus einer natürlichen Person bestehende Vorstand, der sein Amt ehrenamtlich ausübt.

Ausweislich § 6 Ziff. 2 der Satzung hat der aus einer natürlichen Person bestehende Vorstand innerhalb von vier Wochen ab Amtsantritt einen Nachfolger sowie mindestens einen Ersatznachfolger zu bestimmen und dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Amtszeit des Vorstands ist ausweislich § 6 Ziff. 3 der Satzung unbefristet. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Ableben oder mit der Bestellung eines Betreuers für den jeweils amtierenden Vorstand durch das Vormundschaftsgericht.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands regelt § 7 der Satzung. Danach vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit der Stiftungsverfassung.

Mit Gründung der LBF wurde Herr Walter Homolka zum ersten Stiftungsvorstand berufen.¹⁰

Die Homepage der LBF wies bis zum 06.12.2021 unter der Rubrik «Vorstand» Herrn Homolka als «Chairman», Frau Anne-Margarete Brenker als «Executive Director» und Herrn Jo Frank als «Director of Development» aus. Im Impressum war lediglich Herr Homolka als «vertretungsberechtigte» Person angegeben.

^{*7} Stiftungsverzeichnis Brandenburg, Verz.-Nr. 115, <https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/g/STIFTUNGSVERZEICHNIS.pdf> (Stand: 13.09.2023)

Zum 20.05.2022 wurden auf der Homepage der LBF nur noch Frau Anna-Margarete Brenker als «Acting Chairwoman» und Herr Jo Frank als «Director of Development¹» ausgewiesen. Der Reiter «Vorstand» auf der Homepage war nicht mehr abrufbar.

Am 20.08.2022 führte das Impressum auf der Homepage der LBF Frau Gabriele Thöne als «vertretungsberechtigte» Person auf.

Gleichwohl trat Herr Homolka jedenfalls bis Januar 2023 im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Abraham Geiger Kollegg GmbH unter Vorlage einer vom Land Brandenburg am 13.12.2021 ausgestellten Vertretungsbescheinigung¹⁹ als Vorstand der LBF auf. Ob er auch weiterhin den Vorstand der LBF bildet, ist für die Untersuchungsführer auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisquellen nicht feststellbar. Auch die Homepage der LBF ist gegenwärtig nicht mehr abrufbar.²⁰

c) Gegenstand und Zweck

Als Stiftungszweck weist § 2 Ziff. 3 der Satzung die Förderung der jüdischen Religionsgemeinschaft, die weltweite Förderung der Wissenschaft vom Beruf des Rabbiners und des jüdischen Religionslehrers sowie deren Berufsbildung im Kontext eines Dialogs zwischen den Religionen aus.²¹

Verwirklicht wurde der Stiftungszweck gemäss der Verfassung des LBF vom 13.11.2005 insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für das Abraham Geiger Kolleg zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, durch die Vergabe von Stipendien und die Förderung interreligiöser Projekte und Aktivitäten. Ergänzt wurde mit Verfassung der LBF vom 20.05.2018 die Mittelbeschaffung auch für weitere jüdische Institute, Vereinigungen und Organisationen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Aus der zwischenzeitlich offline geschalteten Homepage der LBF ging hervor, dass zu den Projekten der LBF u.a. das Abraham Geiger Kolleg, das Zacharias Frankel College, das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, die School of Jewish Theology an der Universität Potsdam sowie die Stiftung [...] Potsdam gehören.

¹⁹ Anhang 2 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

d) Sonstige Beschäftigte

Laut Auskünften auf der Homepage der LBF vom 20.05.2022 war zum damaligen Zeitpunkt

²⁰ Die Homepage der LBF war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

²¹ Stiftungsverzeichnis Brandenburg, Verz.-Nr. 115, <https://mik.brandenburg.de/sixems/niedia.php/9/STIF-TUNGSVERZEICHNIS.pdf> (Stand: 13.09.2023).

Frau Anne-Margarete Brenker «Executive Director» der LBF.

Als «Director of Development» war Herr Jo Frank auf der Homepage der LBF aufgeführt.

e) Aufsicht

Die LBF unterliegt der staatlichen Aufsicht Brandenburgs gemäss den Vorschriften des Brandenburger Stiftungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.²²

f) Stiftungsrat

Im Stiftungsrat sind bzw. waren ausweislich der vormals abrufbaren Homepage der LBF insbesondere prominente Personen aus Politik, Kirche und Gesellschaft vertreten.

g) Gesellschafterin des Abraham Geiger Kollegs

Ausweislich der Gesellschafterliste des Abraham Geiger Kollegs vom 13.11.2006 war die LBF zunächst Mitgesellschafterin mit einem Gesellschaftsanteil von 10 % neben dem Mehrheitsgesellschafter Herrn Walter Homolka, der 90 % der Gesellschaftsanteile hielt. Zwischenzeitlich hielt die LBF sämtliche Gesellschaftsanteile, sodass die Gesellschafterliste vom 30.05.2022 die LBF als Alleingesellschafterin des Abraham Geiger Kollegs auswies.²¹ Zum 30.01.2023 wurde erneut eine Änderung der Gesellschafter im Handelsregister bekannt gemacht. Nunmehr ist die jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. Alleingesellschafterin des Abraham Geiger Kollegs.^{2s}

h) Gründung von Stiftungen

2020 wurden von der LBF zwei Treuhandstiftungen gegründet. Hierbei handelt es sich zum einen um «Dialogperspektiven. Religionen und Weltanschauungen im Gespräch» und zum anderen um «DAGESH. Jüdische Kunst im Kontext». Beide Programme sind als Initiativen des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks gegründet worden, wurden 2020 aber als eigenständige Programme aus- und bei der LBF eingegliedert.^{*fi} Beide Programme wurden inzwischen wieder

²² Stiftungsverzeichnis Brandenburg, Verz.-Nr. 115, <https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/g/STIF-TUNGS-VERZEICHNIS.pdf> (Stand: 13.09.2023).

[^] Anhang 3 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

^{2,1} Anhang 4 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

[^] Anhang 5 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

aus der LBF ausgegliedert.

i) Finanzierung

Ausweislich der Rubrik «Unterstützer innen» auf der vormals abrufbaren Homepage wurde bzw. wird die LBF von diversen Institutionen gefördert, u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vom Auswärtigen Amt, vom Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa des Landes Berlin, vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, vom Zentralrat der Juden und weiteren Einrichtungen.

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

Die LBF wird vom Vorstand vertreten. Vorstand war ausweislich einer aus dem Handelsregister für die Abraham Geiger Kolleg gGmbH hervorgehenden Vertretungsbescheinigung jedenfalls bis Januar 2023 Herr Walter Homolka.»?

Neben der Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Stiftung, vgl. § 7 der Satzung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand gemäss § 7 Ziff. 3 der Satzung ausserdem dritte Personen heranziehen und bei Bedarf Beratungsgremien berufen.

^{2fi} <https://eles-studienwerk.de/initiativen/> (Stand: 13.09.2023).

^{2T} Anhang 2 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, vgl. § 8 Ziff. 2 der Satzung.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

Den Untersuchungsführern waren bis zur Fertigstellung des Untersuchungsberichts keine Compliance-Richtlinien der LBF bekannt.

111. Das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk

Zu unterscheiden ist zwischen dem Trägerverein Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V. (im Folgenden: ELES e.V.) und dem Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (im Folgenden: ELES). Während der ELES e.V. einer im Vereinsregister veröffentlichten Satzung unterliegt, wird ELES durch eine sog. «Ordnung» strukturiert.

1. Organisation

a) Trägerverein

Der ELES e.V. ist der Rechtsträger des Studienwerks. Der Verein bestimmt die Richtlinien der Förderungsarbeit, insbesondere der Auswahl und des Bildungswesens unter Berücksichtigung der staatlichen Förderungsvorschriften. Er unterliegt einer Satzung, die zuletzt am 05.07.2022 geändert wurde.²³ Die neue Satzung wurde bislang nicht im Vereinsregister veröffentlicht. Den Untersuchungsführern liegt jedoch eine Entwurfsfassung vor. Nachfolgend wird unterstellt, dass diese Entwurfsfassung ohne Änderungen verabschiedet wurde. Sofern im Folgenden auf die «Satzung» Bezug genommen wird, sind die alte Satzung und die neue (Entwurfs-)Satzung identisch.

(1) Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 2008 gegründet und am 21.07.2009 in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist in Potsdam, unter der Anschrift der Universität Potsdam.[^]

(2) Gegenstand und Zweck

Ausweislich der Satzung vom 27.11.2008 verfolgt der ELES e.V. den Zweck der Förderung von Bildung und Wissenschaft. Er fördert *«diu Hochschulausbildung junger Menschen, deren hohe*

²³ <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

[^] Anhang 6 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zum Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V.)

wissenschaftliche Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienste der Allgemeinheit erwarten lassen. Er ist bestrebt, zu einem über die Berufsausbildung hinausgehenden umfassenden Studium hinzuführen.» Der Verein verfolgt zudem *«wissenschaftliche Ziele undfordert Forschungsprojekte von Studierenden und Doktoranden»*. Er kann überdies *«ergänzende Aufgaben übernehmen, die den Hauptzweck zu fordern geeignet sind»*.

Der ELES e.V. verwirklicht den Satzungszweck u.a. durch ideelle und materielle Förderung begabter jüdischer Studenten und Studentinnen aller Fakultäten der deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Gewährung von Begabtenstipendien
- Gewährung von Promotionsstipendien
- Forschungskolloquien
- Doktorandenseminare
- Gewährung von Auslands- und Sprachstipendien
- Studienbegleitende Beratung, insbesondere durch Hochschullehrer und Alumni des Studienwerks
- Organisation und Finanzierung von Sommerakademien
- Durchführung und/oder Finanzierung von eigenen Forschungsprojekten

(3) Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung – sofern keine kürzere Amtsdauer bestimmt wird – für einen Zeitraum von ehemals fünf Jahren gewählt. Mit Satzungsänderung vom 05.07.2022 wurde die Dauer der Amtszeit auf drei Jahre verkürzt.

Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Daneben kann der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden. Dies galt nach § 10 der alten

Satzung vom 27.11.2008 indes nur, wenn der alleinvertretungsberechtigte Vorstand verhindert war.

Ausweislich § 12 der Satzung hat der Vorstand die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie die ordnungsgemässe Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert. Ihm obliegt zudem die Buch- und Kassenführung des Vereins.

Die Grenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, vgl. § 12 Ziff. 1 der Satzung. Im Übrigen regelt der Vorstand gemäss § 12 Ziff. 4 der Satzung auch alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Alle Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die neue Satzung weist insoweit keine Änderungen auf.

Mit Gründung des Vereins wurden Herr Walter Homolka zum Vorstandsvorsitzenden und Frau Katarina Seidler und Herr Benno Bleiberg zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und in das Vereinsregister eingetragen.³» Mit Pressemitteilung vom 28.02.2023 kündigte Herr Homolka an, sein Amt zum 25.03.2023 niederzulegen.²⁴ Ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.03.2023 trat Herr Homolka schriftlich von seinem Amt zurück.²⁵ Zudem verkündeten Frau Seidler und Herr Bleiberg ihren Rücktritt im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählte in der Folge Frau Dr. Anastassia Pletoukhina als Vorsitzende und Frau Evgenia Gostrer sowie Herrn Prof. Dr. Andreas Pitum als stellvertretende Vorsitzende. Bis zum 18.08.2023 war Herr Homolka allerdings weiterhin als Vorsitzender des Vereins im Vereinsregister eingetragen.²⁶ Mit Stand vom 18.08.2023 weist das Vereinsregister Frau Dr. Pletoukhina und Frau Dr. Gostrer als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende aus.²⁷

(4) Geschäftsführung

Gemäss § 12 Ziff. 3 der Satzung kann der Vorstand für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt dann die in § 12 Ziff. 1 der Satzung beschriebene Aufgabe des Vorstands, namentlich die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie die ordnungsgemässe Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert. Im Übrigen gelten die Grenzen, die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gesetzt worden sind.

³° Anhang 6 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zum Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V.).

³' <https://eles-studienwerk.de/pressemitteilung/> (Stand: 13.09.2023).

^s2 Anhang 7.

²⁶ Anhang 6.

²⁷ Anhang 6.

Die Geschäftsführung ist zudem Mitglied der Geschäftsstelle des Studienwerks.

Gegenwärtig ist Frau Michal Or als Geschäftsführerin des ELES e.V. bestellt. Zuvor war Herr Jo Frank von 2014 bis zum 31.10.2022 als Geschäftsführer tätig.

(5) Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Bis zur Satzungsänderung am 05.07.2022 konnten auch juristische Personen Mitglieder werden, sofern sie die Gewähr boten, dass sie sich tatkräftig im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzten.

Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgte bis zum 04.07.2022 auf Antrag durch den Vorstand. Mit Satzungsänderung vom 05.07.2022 entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nunmehr der Vorstand durch Beschluss nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden nach § 13 der Satzung durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt gemäss § 16 der Satzung der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung das älteste der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

b) Studienwerk

Der ELES e.V. ist Rechtsträger des am 11.11.2009 als Initiative der Leo Baeck Foundation gegründeten Studienwerks ELES. ELES unterliegt der «Ordnung des ELES e.V.» (im Folgenden: Ordnung). Die Richtlinien der Förderungsarbeit von ELES, insbesondere der Auswahl und des Bildungswesens unter Berücksichtigung der staatlichen Förderungsvorschriften, werden gemäss § 2 der Ordnung durch den ELES e.V. bestimmt. Die Ordnung wurde zuletzt mehrfach geändert. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Untersuchungsberichts lagen den Untersuchungsführern Fassungen vom 09.05.2016, 09.05.2019, 26.10.2021 und 05.07.2022 vor.

(1) Gegenstand und Zweck

ELES dient gemäss § 1 der Ordnung der Förderung besonders begabter jüdischer Studierender

und Promovierender für ihre Ausbildung an staatlich anerkannten Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen. Zu diesem Zweck vergibt das Studienwerk staatliche Fördermittel in Form von Stipendien.

(2) Direktor

Bis zum 04.07.2022 war gemäss § 2 der Ordnung des ELES e.V. der Vorsitzende des Trägervereins auch zugleich Direktor des Studienwerks. Er war gemäss § 2 der Ordnung vom 26.10.2021 zuständig für den rechtlichen Verkehr, die finanzielle Verwaltung und die Auswahl der leitenden Mitarbeiter. Das Amt oblag bis zum 04.07.2022 Herrn Walter Homolka. Im Zuge der Neufassung der Ordnung vom 05.07.2022 wurde das Amt des Direktors abgeschafft.

(3) Geschäftsstelle

ELES verfügt über eine Geschäftsstelle, die von dem nach § 12 Ziff. 3 der Satzung bestellten Geschäftsführer des ELES e.V. geleitet wird. Der Geschäftsstelle respektive ihren Mitarbeitern obliegen die Aufgaben der Leitung, Verwaltung und Organisation, der Begabtenförderung sowie der Erarbeitung von Programmen und der religiösen Begleitung der Stipendiaten. Die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter bestehen jeweils mit dem ELES e.V.

(4) Beirat

Der Beirat berät das Studienwerk in den Bereichen Hochschulpolitik, jüdisches Leben, in der ideellen Förderung, zum Auswahlverfahren und zur Gremienstruktur. Er unterliegt einer Geschäftsordnung.

Als Beiratsmitglieder werden vom Vorstand des ELES e.V. für die Dauer von zwei Jahren herausragende jüdische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie jüdische Hochschullehrer berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Beiratsvorsitzende hat gemäss § 4 der Ordnung ein Besuchsrecht bei Vereins-sitzungen, ist dabei jedoch nicht stimmberechtigt.

Die stipendiatischen Gesamtsprecher sind dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder beigeordnet. Bis zur Änderung der Ordnung vom 05.07.2022 war der Direktor des Studienwerks qua Amt Mitglied des Beirats, wobei er über kein Stimmrecht verfügte. Ihm oblag es, den Beirat

regelmässig über die Tätigkeit des Studienwerks zu informieren. Mit der Neufassung der Ordnung vom 05.07.2022 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Geschäftsführer.

Die aktuellen Beiratsmitglieder sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind auf der Homepage des Studienwerks veröffentlicht.³⁵

Ordentliche Sitzungen des Beirats finden gemäss der Geschäftsordnung des Beirats mindestens einmal jährlich statt.

(5) Programm ausschuss

Der Programmausschuss des Studienwerks ist gemäss § 5 der Ordnung für die inhaltliche Vorbereitung der ideellen Förderung zuständig.

Die Mitglieder des Programmausschusses werden vom Beirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören drei bis fünf Beiratsmitglieder an. Die stipendiatischen Gesamtsprecher sind dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder beigeordnet. Zudem sind

³⁵ <https://ele8-studienwerk.de/das-studienwerk/der-beirat/> (Stand: 13.09.2023).

der Geschäftsführer des ELES e.V. sowie die beiden rabbinischen Studienleiter geborene, stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorsitzende des Programmausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt. Er legt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des ELES e.V. die Leitlinien der Arbeit des Ausschusses fest.

(6) Auswahlausschuss

Der Auswahlausschuss berät gemäss § 6 der Ordnung die Geschäftsstelle des Studienwerks bei allen auswahlbezogenen Fragen.

Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Beirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören drei bis fünf Beiratsmitglieder an. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses wird von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt.

Die Geschäftsstelle des Studienwerks bildet in Absprache mit dem Auswahlausschuss eine Auswahlkommission für das jeweilige Auswahl Seminar der Studierendenförderung und stellt bzw. – seit der Neufassung der Ordnung am 05.07.2022 – beruft die Gutachter für den Auswahlprozess in der Promovierendenförderung.

Die Anfrage erfolgt über die Referenten der Begabtenförderung. Mit Neufassung der Ordnung vom 05.07.2022 wurde zudem geregelt, dass für die Auswahlkommissionen und als Gutachter Mitglieder des Vereins, des Beirats, Vertrauensdozenten und Ehemalige berücksichtigt werden können. Zudem können in der Promovierendenförderung nun auch externe Gutachter mit besonderer fachlicher Qualifikation bestellt werden.

(7) Auswahlkommission

Aus § 6 der Ordnung folgt, dass der Auswahlausschuss die Auswahlkommission bestimmt. Näheres zur Auswahlkommission regelt die Richtlinie «Planung und Durchführung des Auswahlseminars».

Danach ist die Kommission zu jedem Auswahlseminar neu zusammenzusetzen, und zwar mindestens drei Monate vor Beginn des Auswahlseminars. Die Geschäftsstelle soll dabei bemüht sein, eine möglichst vielfältige Zusammensetzung zu erreichen. Das bedeute, ein aus-

gewogenes Geschlechter- und Fächerverhältnis wie auch eine Mischung aus Alumni, Beiratsmitgliedern, Vertrauensdozenten und Kooperationspartnern zu erreichen. Die Anfrage erfolge schriftlich. Die Angefragten erhielten Informationen zum Ablauf und zur Gestaltung des Auswahlseminars. Es sei anzustreben, eine Auswahlkommission von ca. acht Personen zusammenzustellen, die Grösse der Auswahlkommission könne je nach Anzahl der zum Auswahlseminar eingeladenen Bewerber abweichen.

Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Auswahl geeigneter Studierender. Sie sichtet und bearbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen. Massgeblich hierfür sind:

- die Checklisten Bewerbungsprozess Studierendenförderung,
- Bewerbungsunterlagen Studierendenförderung,
- Förderfähigkeit Studierendenförderung und
- Bewerberbögen Studierendenförderung.

(8) Vertrauensdozenten-Ausschuss

Der Vertrauensdozenten-Ausschuss hat gemäss § 7 der Ordnung die Aufgabe, die Geschäftsstelle des Studienwerks bei allen Fragen zu den Vertrauensdozenten zu beraten. Er beruft die Vertrauensdozenten.

Vertrauensdozenten stehen den Studierenden als Ansprechpartner für persönliche und institutionelle Fragen während ihrer Förderzeit beratend zur Seite. Hierbei handelt es sich um auf Vorschlag des Vertrauensdozenten-Ausschusses berufene herausragende jüdische Hochschullehrer, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie etablierte ehemalige Stipendiaten. Die Liste der aktuellen Vertrauensdozenten ist auf der Homepage des Studienwerks veröffentlicht.⁶

Die Mitglieder des Vertrauensdozenten-Ausschusses werden vom Beirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, wobei sowohl Beiratsmitglieder als auch Vertrauensdozenten mitgliedsberechtigt sind. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt.

(9) Stipendiatische Vertretung

Die stipendiatische Vertretung erfolgt nach der Ordnung vom 05.07.2022 durch die stipendiatischen Gesamtsprecher, die dem Beirat gemäss § 4 der Ordnung vom 05.07.2022 als stimmberechtigte Mitglieder beigeordnet sind. Darüber hinaus existiert ein Stipendiatischer Rat, der die Aufgabe hat, die Interessen der Stipendiaten, insbesondere gegenüber der Geschäftsstelle, zu vertreten.

Mitglieder des Stipendiatischen Rats sind die demokratisch gewählten Regionalsprecher der acht Regionalgruppen des Studienwerks. Sie wählen aus ihren eigenen Reihen zwei Gesamtsprecher, die stimmberechtigte Mitglieder des Beirats und des Programmausschusses sind und die Stipendiatenschaft in der Öffentlichkeit vertreten.^{3?}

c) Initiativen

Unter dem Dach des ELES wurden verschiedene Initiativen ins Leben gerufen. Hierzu gehören u.a. die Programme «DAGESH. Jüdische Kunst im Kontext» und «Dialogperspektiven. Religionen und Weltanschauungen im Gespräch».

«DAGESH. Jüdische Kunst im Kontext» wurde 2016 als Initiative von ELES mit dem Zweck gegründet, eine Plattform und ein Netzwerk für junge jüdische Künstler zu bilden. 2020 wurde das Programm bei ELES ausgegliedert und als eigenständiges Programm bei der Leo Baeck Foundation eingegliedert.*⁸ Inzwischen wurde das Programm als eingeständige Institution wieder bei der Leo Baeck Foundation ausgegliedert.

«Dialogperspektiven. Religionen und Weltanschauungen im Gespräch» wurde 2015 als Initiative von ELES gegründet. Das internationale Programm zur Etablierung neuer Formen des weltanschaulichen und interreligiösen Dialogs wurde 2020 ausgegliedert und als Programm Teil der Leo Baeck Foundation. Mit Unterstützung des Auswärtigen Amts wurde das Programm als europäische Plattform ausgebaut. Ziel ist es, einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Verständigung und Zusammenarbeit, zur Stärkung und Verteidigung der europäischen Zivilgesellschaft und zur Gestaltung eines pluralen, demokratischen und solidarischen

ST <https://eles-studienwerk.de/das-studienwerk/stipendiatische-mitgestaltung/> (Stand: 13.09.2023).
3' <https://eles-studienwerk.de/initiativen/dagesh/> (Stand: 13.09.2023).

Europas zu leisten.³⁹ Auch dieses Programm wurde inzwischen als eingeständige Institution wieder bei der Leo Baeck Foundation ausgegliedert.

d) Förderprogramme und Stipendien

Das ELES fördert Studierende und Promovierende nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Förderung setzt sich aus einer finanziellen und einer ideellen Förderung zusammen.

Die finanzielle Förderung besteht aus einem monatlichen Stipendium und einer monatlichen Studienkostenpauschale bzw. einer Forschungskostenpauschale. Familien- und Kinderbetreuungszuschläge können zusätzlich gewährt werden. Die Stipendien müssen nicht zurückgezahlt werden. ELES unterstützt Stipendiaten auch darin, ihre Ausbildung im Ausland zu verfolgen. Es können sowohl Auslandszuschläge sowie Reisekosten und Studiengebühren als auch notwendige Praktika und Sprachkurse gefördert werden/^o

Darüber hinaus werden unter dem ELES weitere Förderprogramme geführt, so etwa das «Beck Berlin-Stipendienprogramm», das «Global Jewish Leadership Programme» und das «Benno-

Jacob / Bertha-Pappenheim Stipendienprogramm».

e) Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks des ELES e.V. sollen gemäss § 2 Ziff. 3 der Satzung durch Beiträge öffentlicher Körperschaften und durch Spenden aufgebracht werden.

Ausweislich der Internetpräsenz wird der ELES e.V. durch verschiedene Institutionen unterstützt. Unter ihnen sind der Zentralrat der Juden, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Auswärtige Amt. Eine Darstellung aller Unterstützer findet sich auf der Homepage von ELES/¹

[^] <https://eles-studienwerk.de/initiativen/dialogperspektiven/> (Stand: 13.09.2023).

[■] ^u <https://eles-studienwerk.de/bewerbung/> (Stand: 13.09.2023).

[<] <https://eles-studienwerk.de/das-studienwerk/foerderer/> (Stand: 13.09.2023).

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

Die Auswahl in der Studierenden- und Promovierendenförderung erfolgt in einem mehrstufigen Prozess.

In der Studierendenförderung erfolgt die Auswahl bei einem der beiden jährlichen Auswahlverfahren.

In der Promovierendenförderung erfolgt die Auswahl über ein Gutachtenverfahren. Neben dem BAföG und den BMBF-Richtlinien gelten ELES-interne Regelungen für die Auswahl von Studierenden.

a) Auswahlverfahren Studierendenförderung

Das Auswahlverfahren für die Aufnahme in die Studierendenförderung wird bei ELES durch Checklisten und interne Richtlinien geregelt. Von besonderer Bedeutung ist die Richtlinie zur

«Planung und Durchführung des Auswahlseminars» und das «Begleitheft für die Auswahlkommission Studierendenförderung» (im Folgenden: «Begleitheft»).

(1) Vorauswahlverfahren

Gemäss § 1 des Begleithefts erfolgt eine Vorauswahl der Bewerber durch Mitarbeiter der E-LES-Geschäftsstelle anhand formaler Kriterien, insbesondere der Richtlinien des BMBF sowie «Bestimmungen des Studienwerks».

(2) Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren findet im sog. Auswahlseminar statt. Der Ablauf des Auswahlseminars ist im Begleitheft und der Richtlinie zur «Planung und Durchführung des Auswahlseminars» geregelt. Das Auswahlseminar gliedert sich wie folgt:

1. Vorbereitung
2. Einladung
3. Bestätigung der Teilnahme durch die Bewerber
4. Einführung und Begrüssung
5. Zwei Einzelgespräche

6. Gruppendiskussion
7. Abschlussrunde

Nach Durchführung des Vorauswahlverfahrens sind die Bewerber über die Einladung zum Auswahlseminar bzw. die Absagen zu informieren.

Die geladenen Bewerber bestätigen ihre Teilnahme entsprechend der in den Checklisten genannten Fristen, die zuständigen Sachbearbeiter und Referenten in der Abteilung Studierendenförderung erstellen einen internen Ablaufplan.

Die Bewerber haben je zwei Einzelgespräche und eine Gruppendiskussion bei je einem anderen Mitglied der Auswahlkommission. Die Zuteilung der Mitglieder der Auswahlkommission zu den Bewerbern erfolgt zufällig anhand zugeteilter Bewerbernummern. Es erfolgt eine Prüfung, ob die Bewerber den Auswahlkommissionsmitgliedern bekannt sind; ggf. bekannte Bewerber werden anderen Kommissionsmitgliedern zugeteilt. Wechsel der Kommissionsmitglieder aus an-

deren Gründen erfolgen nicht. Die Bewerbungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern digital über das ELES-Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt.

Am Ende des Auswahlverfahrens steht die Abschlussrunde, in der die Ergebnisse der Bewertung bei einer Besprechung aller Mitglieder der Auswahlkommission zusammengetragen werden. Auf Grundlage der Bewertungen wird über die Aufnahme in die ELES-Förderung entschieden. Hierbei berichten die Auswahlkommissionmitglieder über die geführten Gespräche und Gruppendiskussionen. Die Bewertungskriterien sind im Begleitheft definiert.

b) Auswahlverfahren Promovierendenförderung

ELES fördert nicht nur Studierende, sondern auch Promovierende. Das Verfahren ist neben den «Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler» des BMBF massgeblich in dem «Begleitschreiben für Gutachter*innen in der Promovierendenförderung» sowie in den Checklisten «Ablauf des Bewerbungsprozesses Promovierendenförderung» und «Förderfähigkeit Promovierendenförderung» geregelt.

Das Auswahlverfahren gliedert sich in mehrere Schritte:

In einem ersten Schritt werden die fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die ELES-Geschäftsstelle anhand von formalen Kriterien geprüft. Im Fokus steht die Richtlinie des BMBF sowie die Bestimmungen des Studienwerks. ELES regelt die Förderfähigkeit in der Checkliste «Förderfähigkeit Promovierendenförderung».

Anschliessend erfolgt die Begutachtung durch die ELES-Gutachter. Darauf erfolgt die Bewertung in Form eines Votums durch die Gutachter. Das Votum soll primär auf der fachlichen Begutachtung des Projekts, aber auch auf der persönlichen Einschätzung der Biografie der Kandidaten beruhen. Auf eine moralische Bewertung der Lebensführung der Bewerber soll verzichtet werden.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

Das ELES hat zuletzt wesentliche Compliance-Massnahmen im Rahmen einer sog. Safeguarding-Reform initiiert.^{1*2} Überdies sollen ausweislich der Homepage in der Vergangenheit be-

reits *«Kommunikations- und Verhaltensstandards formuliert und Strukturen entwickelt [worden sein], die es den Stipendiatinnen und Ehemaligen erleichtern sollen, sich mit Erfahrungen bzw. Kritik an das Studienwerk zu wenden sowie Unterstützung zu erhalten»*⁴² Den Untersuchungsführern standen entsprechende Unterlagen allerdings nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Safeguarding-Reform hat der Vorstand des ELES e.V. die Einrichtung einer *«Implementierungskommission»* beschlossen. Sie soll u.a. einen Leitfaden bzw. Richtlinien für ein Schutzkonzept erarbeiten und diese nach Beratungsrunden in allen ELES-Gremien und -Kommissionen bei ELES umsetzen.

a) Richtlinie Kommunikations-, Präventions- und Verhaltensstandards bei ELES

Bestandteil der Safeguarding-Reform ist die *«Richtlinie Kommunikations-, Präventions- und Verhaltensstandards bei ELES»*.⁴⁴ Dort heisst es u.a.:

⁴² <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

⁴³ <https://eles-studienwerk.de/stellungnahme-von-eles/> (Stand: 13.09.2023).

⁴⁴ https://eles-studienwerk.de/wp-content/uploads/2022/09/Kommunikation_Praevention_Verhalten_20221605.pdf (Stand: 13.09.2023).

«ELES erwartet, dass in allen Arbeitsbereichen und insbesondere im Umgang mit den Stipendiatinnen professionelles Verhalten gewahrt wird. Dieses beinhaltet den Respekt für Andere und für Unterschiedlichkeiten in Bezug auf Religion, sexuelle Orientierung, Geschlecht, private Lebensführung und akademische Forschung. Professionalität im Umgang bezieht sich auch darauf, Ungleichgewichte in Macht und Verantwortung mitzudenken, ggf aufzuheben und in keiner Weise auszunutzen. Professionelles Verhalten ist frei von allen Formen von Diskriminierung und Belastung.

Sollten Teilnehmende an ELES-Veranstaltungen und in der Zusammenarbeit mit ELES, insbesondere Stipendiatinnen, Erfahrungen machen, die ihren Erwartungen an einen professionellen Umgang widersprechen oder diesen behindern, bitten wir um Mitteilung.

Damit diese auch vertraulich möglich ist, hat ELES zwei Ombudspersonen. Diese Ombudspersonen sind Beraterinnen, die im ELES-Intranet mit entsprechenden Kontakt-

möglichkeiten aufgeführt sind. Die Ombudspersonen sind vor allem für die Stipendiatinnen tätig».

b) Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierung, Grenzverletzung, Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch

Ausweislich der Homepage des ELES wird gegenwärtig die «Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierung, Grenzverletzung, Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch im Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk» erarbeitet.²⁸ Nachdem die vom Verein berufene Implementierungskommission sich am 24.01.2023 getroffen und die Richtlinie fertiggestellt hat, soll die Richtlinie nunmehr beschlossen und anschliessend auf der Website veröffentlicht werden.²⁹

IV. Das Abraham Geiger Kolleg

1, Organisation

Bei der Organisation des Abraham Geiger Kollegs ist zwischen der Trägergesellschaft (im Folgenden: AGK gGmbH) und der Ausbildungseinrichtung (im Folgenden: AGK) zu unterscheiden.

a) Trägergesellschaft

(1) Gründung und Sitz der Gesellschaft

Die Trägergesellschaft des Abraham Geiger Kollegs wurde 1999 zunächst als Verein mit Sitz in Berlin gegründet, bevor es mit Umwandlungsbeschluss vom 22.08.2002 als gGmbH in das Handelsregister eingetragen wurde.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.08.2005 wurde der Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Potsdam verlegt.

(2) Gegenstand und Zweck

Gegenstand der AGK gGmbH ist ausweislich § 2 Ziff. 1 des im Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrags vom 10.01.2023⁴ die Aus- und Fortbildung von Rabbinern und Religionslehrern insbesondere im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft des ersten Rabbinerseminars in Deutschland nach der Schoah. Der Gesellschaftsvertrag vom 10.01.2023 enthält hin-

® <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

²⁹ <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

sichtlich der hier in Bezug genommenen Regelungen keine Abweichungen von früheren Fassungen.

Gemäss § 2 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags verfolgt die AGK gGmbH ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und wissenschaftliche Zwecke einschliesslich der Berufsbildung. Sie versteht sich danach als Teil der weltweiten liberalen progressiven jüdischen Bewegung und fühlt sich der Weltunion für progressives Judentum und deren europäischer und nationaler Vertretung zugehörig.

Die Gesellschaft ist gemäss § 2 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrags selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

47 Anhang 8 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

Ausweislich § 2 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrags dürfen Mittel der Gesellschaft nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.

Die Gesellschaft darf schliesslich keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd oder unverhältnismässig hoch sind, vgl. § 2 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrags.

(3) Gesellschafter

Gesellschafter der AGK gGmbH war bei deren Gründung ausweislich der Gesellschafterliste vom 13.11.2006⁴⁸ Herr Walter Homolka, der 90% der Anteile hielt. Die restlichen 10% der Gesellschaftsanteile hielt die Leo Baeck Foundation, ihrerseits vertreten durch Herrn Homolka.

Zum 30.05.2022 wurde die Leo Baeck Foundation ausweislich der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom selben Tag⁹ einzige Gesellschafterin der AGK gGmbH, die ihrerseits durch ihr einziges Vorstandsmitglied, Herrn Walter Homolka, vertreten wurde.

Nach der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom 30.01.2023⁻¹^o hält gegenwärtig die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. sämtliche Anteile der AGK gGmbH. Sie wurde insoweit vertreten durch den Vorstand, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Gideon Joffe (Vorstandsvorsitzender), Eduard Datei, Hannelore Altmann, Sara Nachama und Philipp Siganur.

(4) Organe

Organe der AGK gGmbH sind gemäss § 9 des Gesellschaftsvertrags¹ die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Gemäss § 13 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wi»d die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaft-

4® Anhang 3 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH). « Anhang 4 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH) 5» Anhang 5 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abranam Geiger Kolleg gGmbH). 5> Anhang 8 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

lieh oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass die Geschäftsführer im Innenverhältnis an die allgemeinen oder speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats sowie an die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages gebunden sind.

Gemäss § 14 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags bedürfen die folgenden Rechtshandlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- „a) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;*
- b) Investitionen, die vom vorgelegten und genehmigten Werbe- und Verwaltungshaushalt abweichen;*
- c) Kreditaufnahme, -gewährungen, Haftungsübernahmen oder Wechselbegebungen;*
- d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, einschliesslich Verbandmitgliedschaften;*
- e) Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht projektbezogen sind;*
- f) Erteilung von Prokura;*
- g) Versorgungszusagen aller Art-,^{Usi}*

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der AGK gGmbH war ausweislich des Handelsregisters bis zum 03.04.2023 Herr Walter Homolka.³⁰ Am 12.04.2023 wurde seine Abberufung im Handelsregister bekanntgemacht. 54 Zwischenzeitlich wurde Frau Katarina Seidler ebenfalls Geschäftsführerin, deren Geschäftsführerstellung jedoch nicht im Handelsregister eingetragen wurde. Allein ihr Ausscheiden aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 10.01.2023³¹ wurde zum 20.02.2023 im Handelsregister eingetragen.³² Mit

⁵³ Anhang 8 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

Beschluss vom 10.01.2023 wurde zugleich Frau Milena Rosenzweig-Winter zur Geschäftsführerin der AGK gGmbH berufen.³⁷

Gemäss § 12 des Gesellschaftsvertrags⁸ hat die AGK gGmbH einen Aufsichtsrat, der aus drei Personen besteht, sofern die Gesellschafter dies beschliessen. Er ist zuständig für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Genehmigung des Budgets und die Überwachung der Geschäftsführung. Den Untersuchungsführern liegen keine Dokumente vor, aus denen sich die Gründung eines Aufsichtsrats ergäbe.

Als weiteres Organ nennt § 9 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung. Stellung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in § 10 des Gesellschaftsvertrags näher geregelt. Danach findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung, möglichst bis zum 30. Juni eines Jahres, statt. Die Versammlung wird gemäss § 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags durch einen der Geschäftsführer oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt gemäss § 10 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrags der Aufsichtsratsvorsitzende. Zudem obliegt danach dem dienstältesten Geschäftsführer die Führung des Protokolls über die gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht ohnehin notariell zu beurkunden sind. Die Protokolle sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

³⁰ Anhang 9 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

^{ss} Anhang 11 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

^{s6} Anhang 10 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

b) Ausbildungseinrichtung

(1) Allgemeine Informationen

Nach Auskunft der seinerzeitigen Verantwortlichen des AGK vom 17.05.2022 sind dort gegenwärtig 15 Personen beschäftigt. Hinzu kommen 25 Lehrende, die auf Honorarbasis tätig sind.

Nach selbiger Information studierten zum Zeitpunkt der erteilten Information 21 Personen am AGK (einschliesslich der Neuzugänge ab Herbst 2022).

Die wesentlichen Strukturen der Ausbildungseinrichtung resultieren aus der Geschäftsordnung, die den Untersuchungsführern in der Fassung vom 30.09.2015 vorliegt. Diese ist Gegenstand des «Handbuchs zum Studium am Zentrum für das Jüdisch-Geistliche Amt» (im Folgenden: Handbuch), in welchem sich weitere wesentliche Regularien befinden. Die Anf-

³⁷ Anhang 11 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH). s^H Anhang 8 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH).

gabe der «Boards»; die massgeblichen Einfluss auf das Studium nehmen, wird im Wesentlichen im Handbuch umschrieben. Frühere Geschäftsordnungen sind den Untersuchungsführern unbekannt.

(2) An-Institut der Universität Potsdam

Gemäss § 1 der Geschäftsordnung ist die akademische Organisationsform des AGK die eines An-Instituts an der Universität Potsdam. Hintergrund ist eine am 23.11.2010 geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam, die die Sicherstellung und Fortentwicklung der «Jüdischen Studien» an der Universität Potsdam zum Ziel hat. Mit Ergänzung von Mai 2013 wurde eine Zusammenarbeit u.a. in den Bereichen gemeinsame Berufungen, wissenschaftliche Vorhaben, Nutzung von Einrichtungen und Geräten, Lehraufträge, Gastvorlesungen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vereinbart.

(3) Mitglieder

Aktive Mitglieder des AGK sind gemäss § 2 der Geschäftsordnung der Präsident, der Rektor, alle angestellten Rabbiner, Kantoren und Professoren, alle Mitarbeiter sowie alle regelmässig am AGK Lehrenden, die kontinuierlich wenigstens eine Lehrveranstaltung pro Jahr anbieten, weiterhin alle Studierenden des AGK. Passive Mitglieder sind alle ehemaligen Studierenden, die

erfolgreich das Studium abgeschlossen haben und ordiniert sind. Als passive Mitglieder geführt werden zudem alle ehrenamtlich Tätigen im Senat und im Kuratorium.

Die Mitgliedschaft wird durch den Rektor des AGK festgestellt.

(4) Mitgliederversammlung

Nach § 3 der Geschäftsordnung halten die aktiven Mitglieder des AGK mindestens einmal im Semester eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung dient dem Austausch über die Ziele des AGK und der Diskussion über die Ausbildungsprogramme.

(5) Präsident

Wird ein Präsident von der Gesellschafterversammlung der AGK gGmbH ernannt, ist er gemäss § 4 der Geschäftsordnung der höchste Repräsentant des AGK.

Auf der Homepage des AGK ist als Präsident des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Herr Walter Jacob benannt. Es ist anzunehmen, dass es sich insoweit auch um den Präsidenten des AGK handelt.

(6) Geschäftsführender Rektor

Der geschäftsführende Rektor der AGK gGmbH ist gemäss § 5 der Geschäftsordnung zugleich auch Rektor des AGK-An-Instituts an der Universität Potsdam, sowie ordentlicher Professor der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam.

Ausweislich § 5 der Geschäftsordnung ist er planend und durchführend zuständig für alle Belange des AGK und trägt die rechtliche Verantwortung für alle inhaltlichen, organisatorischen, strategischen und finanziellen Belange. Als leitendem Rabbiner unterliegt die Arbeit des Kollegs und des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt seiner geistlichen, religiösen und akademischen Richtlinienkompetenz. Weiter regelt § 5 der Geschäftsordnung, dass der Rektor durch die Gesellschafterversammlung der AGK gGmbH auf unbefristete Zeit bestellt und ernannt wird.

Herr Homolka war bis zum 06.05.2022 Rektor des AGK. Dem Zwischenbericht zur Tätigkeit der Interimsdirektorin vom 20.10.2022s' zufolge liess er zum 06.05.2022 seine Ämter im AGK ruhen und beauftragte Frau Anne-Margarete Brenker mit der Wahrnehmung seiner Amtsge-

schäfte in Fragen der Administration und Organisation. Frau Brenker hat ausweislich des Handelsregistereintrags Prokura, die gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen auszuüben ist.⁵⁰ Die Rabbinische Leitung soll Herr Homolka Herrn Edwaru van Voolen übertragen haben.

(7) Direktorium

Jedenfalls bis zum Jahr 2015 existierte am AGK überdies ein Direktorium, dessen Mitglieder auf dem Briefkopf des AGK aufgeführt waren. Wie sich das Direktorium zusammensetzte und welche Aufgaben ihm zukamen, geht aus den den Untersuchungsführern zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht hervor. Aus einem den Untersuchungsführern vorliegenden Schreiben aus dem Jahr 2014 ergibt sich allerdings, dass das Direktorium die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination traf. Ob es das Gremium auch heute noch gibt und ob

⁵ Siehe hierzu unter B. FV. 3. c) (3).

⁶⁰ Anhang 10.

diesem die Zulassungsentscheidung nach wie vor obliegt, ist für die Untersuchungsführer nicht nachvollziehbar.

(8) Kanzlerin

Gemäss § 5 der Geschäftsordnung unterstützt die Kanzlerin den geschäftsführenden Rektor und kann diesen «in vielen Belangen nach Absprache» vertreten.

Amtierende Kanzlerin des AGK war zuletzt Frau Anne-Margarete Brenker.⁶¹

(9) Konferenzen

§ 6 der Geschäftsordnung regelt alle am AGK etablierte Konferenzen.

(a) Konferenz der Abteilungsleitenden

Bei der Konferenz der Abteilungsleitenden handelt es sich gemäss § 5 der Geschäftsordnung um das steuernde und koordinierende Gremium der Arbeit des AGK. Mitglieder sind der Rektor, die Kanzlerin, der Geschäftsführer des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks, der Koordinator

School und als ständiger Gast ein persönlicher Referent. Die Konferenz tagt laut § 6.1 der Geschäftsordnung einmal monatlich und wird durch den Rektor geleitet. Die Geschäftsführung der Konferenz wechselt nach § 6.1 der Geschäftsordnung jährlich zwischen dem AGK und dem Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk.

(b) Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt

In § 6.2 der Geschäftsordnung ist die Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt geregelt. Diese tagt im Semester einmal monatlich und wird vom Rektor oder dessen Vertreter geleitet. Mitglieder sind neben dem Rektor, der Prof. Talmud und Direktor der akademischen Ausbildung, der Direktor der praktischen Ausbildung, der Direktor der spirituellen Entwicklung, der Prof. Musik und Direktor der akademischen Ausbildung, der Direktor des Kantorenseminars und die Kanzlerin. Der Rektor verfügt in allen Entscheidungen über ein Vetorecht.

⁶¹ Die Homepage des AGK, aus welcher diese Information hervorging, war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

Die Konferenz trifft gemäss § 6.2 der Geschäftsordnung strukturelle Entscheidungen zu allen Rabbiner-Studierenden, nimmt Prüfungen ab und beruft das ‚Admission Board« ein. Zuständig ist sie insbesondere für:

- die Entwicklung des Curriculums,
- die Evaluation der Studierenden,
- den Vorschlag zur Ordination/die Bestellung in das Amt des Kantors,
- die Verbindung zu den anderen Rabbinerseminaren, mit denen man gemeinschaftlich die Einsetzungsrechte in das Rabbinat und die Bestellung in das Amt des Kantors hütet.

Ob die Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das JüdischGeistliche Amt mit dem rabbinischen und dem kantoralen Board⁶² identisch 'st, erschliesst sich für die Untersuchungsführer auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht.

(c) Konferenz der Lehrenden des AGK

Zur Konferenz der Lehrenden des AGK gehören gemäss § 6.4 der Geschäftsordnung alle Lehrenden des AGK und des Zacharias Frankel Colleges. Ihre Aufgabe besteht in der Koordination und Informationsweitergabe unter den Lehrenden. Die Konferenz tagt zu Semesterbeginn und zu Semesterende. Ihre Geschäftsführung obliegt der Kanzlerin oder nach Absprache einem Referenten.

(d) Mitgliederversammlung des AGK und des ZFC – Staff-Students

In § 6.5 der Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung des AGK und des ZFC (Zacharias Frankel College) – Staff-Students geregelt. Zu den Mitgliedern gehören u.a. alle Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden des AGK. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht in der Informationsweitergabe an alle Mitglieder sowie der Besprechung wesentlicher Themen zur Weiterentwicklung des Kollegs. Die Versammlung tagt zu Semesterbeginn und zu Semesterende und wird von einer externen Person geleitet, Ihre Geschäftsführung obliegt einem Referenten.

(10) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt besteht gemäss § 7 der Geschäftsordnung aus den Mitgliedern der «Boards» sowie ggf. aus den Fachdozenten des Kollegs. Welche Boards hier gemeint, erschliesst sich für die Untersuchungsführer nicht. Aus dem Handbuch geht ferner hervor, dass den Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt führt.

Der Prüfungsausschuss regelt nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Prüfungsangelegenheiten der Rabbiner- und Kantorenausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Er arbeitet anhand einer eigenen Prüfungsordnung. Zudem regelt er ausweislich des Handbuchs die Prüfungsangelegenheiten des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt des AGK.

(11) Senat

Der Senat des AGK besteht gemäss § 8 der Geschäftsordnung aus Personen, die vom AGK «mit der Würde ausgezeichnet werden». Er tritt bei Ordinationen zusammen.

Der Senat arbeitet gemäss § 8 der Geschäftsordnung ehrenamtlich.

(12) Kuratorium

Das Kuratorium (auch «Board of Trustees») berät die Geschäftsleitung gemäss § 8 der Geschäftsordnung nach Bedarf. Die Mitglieder werden regelmässig schriftlich über alle Ereignisse und Neuerungen unterrichtet und punktuell um Unterstützung gebeten. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist Mitglied in der Jury des Abraham-Geiger-Preises, den das AGK gewöhnlich alle zwei Jahre verleiht.

Das Kuratorium arbeitet laut § 8 der Geschäftsordnung ehrenamtlich.

(13) Haushaltsausschuss

Regelungen für einen Haushaltsausschuss des AGK finden sich in § 9 der Geschäftsordnung. Wird hiernach ein Haushaltsausschuss gebildet, so beschliesst und prüft er den Haushalt und entlastet den Direktor und die Kanzlerin. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens

drei externen und unabhängigen Mitgliedern, die vom Präsidenten ernannt werden. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit die Erstattung der Ausgaben. Ein Haushaltsausschuss wird nicht gebildet, wenn der Haushalt ohnehin der ständigen Prüfung und Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegt.

Ob ein Haushaltsausschuss gegründet wurde, war für die Untersuchungsführer anhand öffentlich zugänglicher Quellen nicht feststellbar.

(14) Jury des Abraham-Geiger-Preises

Die Jury des Abraham-Geiger-Preises besteht gemäss § 10 der Geschäftsordnung aus dem Rektor, einem Vertreter des Kuratoriums sowie des Sponsors.

(15) Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt

Das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt wird in der Geschäftsordnung nicht definiert. Die Homepage des AGK legt den Schluss nahe, dass sich das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt aus dem Präsidenten, dem Rektor, der Kanzlerin, dem rabbinischen und dem kantoralen Board, dem Senat und dem Board of Trustees (Kuratorium) zusammensetzt. Unterlagen und Informationen zur Zusammensetzung des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt lagen den Untersuchungsführern indes nicht vor. Unklar ist, ob das

Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt das jedenfalls bis 2015 bestehende Direktorium[^] abgelöst hat.

Laut dem Studienhandbuch kommt dem Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt eine entscheidende Rolle zu. So trifft es auf Basis der Evaluation durch das Rabbinische Board und das Kantorale Board die Entscheidung, ob das Studium aufgrund mangelnder Leistungen beendet wird, ob das Probejahr um ein weiteres Jahr verlängert wird oder ob das Probejahr beendet und der oder die Studierende in den regulären Studienbetrieb aufgenommen wird (ggf. mit Empfehlungen).

Das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt entscheidet zudem über die Entsendung der Rabbinats- und Kantoratsstudierenden an die Conservative Yeshiva^{6^} in Jerusalem für ein Jahresprogramm.

*3 Siehe dazu unter C IV. 1. b) (7).

[^] Hierbei handelt es sich um ein Institut für das Studium traditioneller jüdischer Texte.

Zudem gehen dem Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt sämtliche Evaluationen aus den Praktikumsorten, der praktischen und akademischen Ausbildung, einschliesslich des Studienaufenthalts in Israel zu.

Schliesslich hat das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt erhebliche (Mit-) Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf den akademischen Abschluss:

Bei ihm ist das Thema der Bachelor- (für Kantoren) bzw. Masterarbeit (für Rabbiner) einzureichen und der exakte Zeitplan abzustimmen, der angenommen werden muss. Schliesslich ist bei ihm der Nachweis über den Master- oder Bachelorabschluss an der Universität Potsdam einzureichen.

Schliesslich erfolgt eine Ordination bzw. Investitur nur, wenn das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt den Studierenden nach Abschluss des Studiums zur Ordination oder zur Investitur vorschlägt.

(16) Rabbinisches Board und Kantorales Board

Auch das Rabbinische Board (auch: Rabbinic Board oder Board of Rabbis) und das Kantorale

Board (auch: Cantorial Board oder Board of Cantors) werden in der Geschäftsordnung nicht definiert. Dort ist lediglich unter § 6.2 von der Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt die Rede, der weitreichende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Für die Untersuchungsführer ist nicht nachvollziehbar, ob die Konferenz dieser Boards mit dem Rabbinischen und dem Kantoralen Board identisch ist. Auch wird nicht klar, ob die Mitglieder des Rabbinischen Boards und des Kantoralen Boards zugleich Mitglieder des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt sind, Allerdings liegt die Annahme nahe, dass die in der Geschäftsordnung benannten Mitglieder der Konferenz des rabbinischen und des kantoralen Boards mit den Mitgliedern dieser Boards identisch sind und ggf. lediglich unter verschiedenen Funktionsbezeichnungen auftreten.

Dem Rabbinischen und dem Kantoralen Board kommen im Rahmen des AGK eine massgebliche Funktion zu. Denn sie entscheiden nicht nur darüber, ob Studierende überhaupt aufgenommen werden, sondern auch darüber, ob Studierende ordiniert bzw. zur Investitur zuge-

lassen werden. Darüber hinaus entscheiden sie über eine etwaige Exmatrikulation, z.B. wegen «moralischer Verfehlung».

Aus dem Studienhandbuch ergibt sich zunächst, dass das Probejahr mit der Evaluation durch das Rabbinische oder das Kantonale Board endet.

Im Verlauf des Probejahrs haben Anwärter auf das Studium ein Studienbuch zu führen, dessen Ergebnisse vom Rabbinischen Board evaluiert werden. Nach Aufnahme in das reguläre Studium können Zwischenevaluationen durch das Rabbinische Board durchgeführt werden. Die Boards können die Studierenden «bei Bedarf» individuell evaluieren.

Kommt es im Laufe des Studiums zu Problemen mit Studierenden, entscheiden das Rabbinische und das Kantonale Board darüber, ob Studierende exmatrikuliert werden. Hierzu heisst es im Studienhandbuch:

«Eine Sitzung des Boards wird einberufen. Auf dieser Sitzung wird die Entscheidung getroffen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen der Studierende exmatrikuliert wird. Im Falle der Exmatrikulation erhält der Studierende einen offiziellen Brief des Boards, der die Entscheidung bekannt gibt. Alle Mitglieder des Kollegs werden ebenfalls benachrichtigt. Der Studierende wird aus dem Kolleg ausgeschlossen. Er muss die Schlüssel abgeben, wird aus dem E-Mail-Verteiler gestrichen, die Stipendiengeber werden benachrichtigt.»

Wird eine ethische oder moralische Verfehlung erkannt, tritt das gleiche Verfahren in Kraft. Ist die ethische oder moralische Verfehlung ausserordentlich gravierend, wird der Studierende sofort beurlaubt und nach Anhörung gegebenenfalls sofort exmatrikuliert.»

(17) Admission Board

Das Admission Board kann gemäss § 6.2 der Geschäftsordnung durch die Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt einberufen werden.

Welche Aufgaben diesem Board zukommen, wann und mit welchen Mitgliedern es einberufen wird, vermochten die Untersuchungsführer auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden

Quellen nicht zu ergründen. Im Handbuch und auf der Homepage des AGK⁶⁵ wird bzw. wurde das Admission Board nicht erwähnt.

(18) Studienberater

Ausweislich des Handbuchs finden zu jedem Semesterbeginn obligatorische Studienberatungen statt, in denen die Gesamtleistung der Studierenden im vorangegangenen Semester in den Feldern akademische und praktische Ausbildung sowie Gemeindepraktikum evaluiert und hieraus folgend Lernziele für das neue Semester vereinbart werden.

Auf der Grundlage dieser Evaluationen, der erreichten und nicht erreichten Lernziele des vergangenen Semesters und der persönlichen Einschätzung der Studierenden vereinbart das Beratungsteam gemeinsam mit den Studierenden Lernziele für das kommende Semester. Die Studienberatungen werden ausweislich des Handbuchs protokolliert und allen Teilnehmern zur Kenntnis gegeben; sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. In der Studienberatung haben die Studierenden ferner die Möglichkeit, zu den Evaluationen durch die jeweiligen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt Stellung zu beziehen.

(19) Studienkommission

Auch die Studienkommission wird in der vorliegenden Geschäftsordnung des AGK nicht erwähnt.

Laut Handbuch besteht die Aufgabe der Studienkommission darin, das Studium am AGK als Ganzes (Programm, Lehrmethoden, Zeitmanagement, Lehrplanung) zu evaluieren. Hierfür gibt es im Vorfeld der Sitzung Befragungen unter den Studierenden und Lehrenden. Gegebenenfalls sollen Vorschläge zur Verbesserung des Studiums entwickelt und an die Abteilungsleiterkonferenz zur Kenntnis gegeben werden.

Für die Untersuchungsführer ist anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht ersichtlich, wie sich die Studienkommission zusammensetzt.

^{6s} Die Homepage war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

(20) Praktikumskommission

Aus dem Handbuch geht hervor, dass das AGK ferner über eine Praktikumskommission verfügt, die sich mit strategischen Fragen des Gemeindepraktikums, wie Ausrichtung und Weiterentwicklung des Praktikums und Einbindung von Seelsorgegesprächen, beschäftigt.

In der Geschäftsordnung wird die Praktikumskommission nicht erwähnt Für die Untersuchungsführer ist anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht ersichtlich, wie sich diese zusammensetzt.

c) Finanzierung

Das AGK wird u.a. vom Zentralrat der Juden, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, der Kultusministerkonferenz und der Stiftung [...] Potsdam finanziert.³³

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

Der Ablauf des Studiums ist im Handbuch geregelt.

³³ Die Homepage der Stiftung, aus welcher diese Information hervorging, war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

a) Probejahr und Evaluation

Studierende werden ausweislich des Handbuchs zunächst für ein Probejahr am AGK aufgenommen, das mit einer Evaluation durch das Rabbinische oder das Kantorale Board endet.

Für diese Evaluation wird durch die jeweiligen Referenten ein Evaluationsbogen erstellt, der alle Informationen aus dem bisherigen Studienverlauf erfasst. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu bereits vorhandenem Vorwissen, zu regelmässiger Teilnahme, aktiver Beteiligung, Selbständigkeit, Zuverlässigkeit sowie Empfehlungen – jeweils für das Studium an der School of Jewish Theology sowie am Zentrum für das Jüdisch-Geistliche Amt am AGK.

Die Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt treffen auf der Basis dieser Evaluation ihre Entscheidung, wobei folgende Optionen bestehen:

- Beendigung des Studiums aufgrund mangelnder Leistungen,
- Weiterführung des Probejahrs für ein weiteres Jahr,
- Beendigung des Probejahrs und Aufnahme des regulären Studienbetriebs – ggf. mit Empfehlungen.

Auch während des Studiums können das Rabbinische oder das Kantorale Board die Studierenden «bei Bedarf» evaluieren. Den Studierenden werden die Evaluationen, die dem Board des Zentrums für das Jüdische Geistliche Amt aus den Praktikumsorten, der praktischen und akademischen Ausbildung einschliesslich des Studienaufenthalts in Israel zugehen, von der Studienberatung zugesandt. In der Studienberatung haben die Studierenden die Möglichkeit, zu den Evaluationen Stellung zu beziehen.

b) Supervision

Pro Semester gibt es zwei verpflichtende Termine zur Einzelsupervision. Die Sitzungen finden grundsätzlich in der Praxis oder in den Räumlichkeiten des Supervisors statt. Zudem erfolgen Gruppensupervisionen semesterwöchentlich während des ganzen Studiums in den Räumen des Kollegs.

Wenn eine Sitzung in der Einzelsupervision ohne Entschuldigung oder mit ganz kurzfristiger Absage (24 Stunden) versäumt wird, muss der Studierende die ausgefallene Sitzung anteilig selbst finanzieren und ein Ausfallhonorar an das AGK zahlen (bis zu 30,00 Euro). Es besteht eine Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die Inhalte der Gespräche.

c) Gemeindepraktikum

Das Handbuch legt fest, dass Studierende ein Gemeindepraktikum vollziehen müssen. Zu Beginn eines Praktikums fügt das AGK der Praktikumsvereinbarung eine zwischen Student, Gemeinde und AGK verhandelte Zielvereinbarung bei, die am Praktikumsende evaluiert wird.

d) Jahr in Israel

Das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt entscheidet über die Entsendung von Studierenden zum obligatorischen Jahresprogramm an der Conservative Yeshiva³⁴ in Jerusalem.

e) Exmatrikulationsverfahren

Das Handbuch regelt ferner das Exmatrikulationsverfahren. Dieses kann eingeleitet werden, sofern im Semesterverlauf Probleme erkannt werden, etwa eine fehlende Beteiligung des Studierenden, Desinteresse, Zuspätkommen, häufige oder unentschuldigte Abwesenheit oder unangemessenes Verhalten.

Tritt einer dieser Fälle ein, soll ausweislich des Handbuchs sofort ein Gespräch zwischen den Dozenten und dem Studierenden geführt werden.

Können die Beanstandungen danach nicht ausgeräumt werden, soll ein «Vertreter des Boards» das Gespräch mit dem Studierenden suchen. Um welches Board es sich hierbei handelt, wird nicht deutlich. In diesem Gespräch sollen die Probleme benannt und ihre Bearbeitung gefordert werden. Gegebenenfalls soll ein kurzes, schriftliches Gesprächsprütkoll erstellt werden. Zudem soll die Empfehlung ausgesprochen werden, die Einzelsupervision intensiver zu nutzen.

Halten die Probleme im darauffolgenden Semester an, soll erneut ein Gespräch mit Vertretern des Boards erfolgen. Dieses zweite Gespräch soll ebenfalls mit einer Empfehlung zur Einzelsupervision abgeschlossen werden, wobei die Supervisoren darüber informiert werden sollen. Das zweite Gespräch soll darüber hinaus von einem Brief begleitet werden, der zu einer Verhaltensänderung in den angesprochenen Problemfeldern bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auffordern soll, da andernfalls die Exmatrikulation aus der Ausbildung zu erfolgen hat

³⁴ Hierbei handelt es sich um ein Institut für das Studium traditioneller jüdischer Texte.

Ist der im Brief festgesetzte Zeitpunkt erreicht, sollen schriftliche Berichte aller Dozenten eingefordert werden. Zudem soll eine Sitzung «des Boards» einberufen werden. Auch an dieser Stelle fehlt im Handbuch eine Konkretisierung, welches Board gemeint ist. In dieser Sitzung soll sodann die Entscheidung getroffen werden, ob und wenn ja unter welchen Bedin-

gungen der Studierende exmatrikuliert wird. Im Falle der Exmatrikulation soll der Studierende einen offiziellen Brief «des Boards» erhalten, mit welchem die Entscheidung bekannt gegeben wird.

Zudem sollen alle Mitglieder des Kollegs über die Exmatrikulation benachrichtigt werden. Zu den Mitgliedern des Kollegs gehören gemäss § 2 der Geschäftsordnung der Präsident, der Rektor, alle angestellten Rabbiner, Kantoren und Professoren, alle Mitarbeiter sowie alle regelmässig am AGK Lehrenden, die kontinuierlich wenigstens eine Lehrveranstaltung pro Jahr anbieten, weiterhin alle Studierenden des AGK. Ob auch passive Mitglieder über die Exmatrikulation informiert werden, ergibt sich aus dem Handbuch nicht.

Am Ende des Exmatrikulationsverfahrens wird der Studierende aus dem Kolleg ausgeschlossen. Er muss die Schlüssel abgeben, wird aus dem E-Mail-Verteiler gestrichen und die Stipendiengeber werden benachrichtigt.

Dasselbe Verfahren tritt in Kraft, wenn eine «ethische oder moralische Verfehlung» erkannt wird. Ist die ethische oder moralische Verfehlung ausserordentlich gravierend, kann der Studierende sofort beurlaubt und nach Anhörung ggf. sofort exmatrikuliert werden.

f) Abschluss an der Universität Potsdam

Der Bachelorabschluss (für Kantoren) und der Masterabschluss (für Rabbiner) sind Voraussetzung für den Abschluss der rabbinischen oder kantoralen Ausbildung am AGK. Der akademische Abschluss erfolgt nach einem exakten Zeitplan, den der Kandidat mit dem Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt abstimmen muss.

Erst nach der Erbringung eines formalen Nachweises der Erstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und eines Zeitplanes kann ein Übergang in das Abschluss-Semester stattfinden. Sollte ein Studierender bereits deutlich vor der Ordination einen festen Arbeitsvertrag in einer Gemeinde haben, wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass das Studium noch Anforderungen stellt, die bis zur Ordination zu berücksichtigen und nicht zu verhandeln sind.

g) Ordination/Investitur

Ausweislich des Handbuchs ist die Ordination der Abschluss der Ausbildung am AGK und kann nur erfolgen, wenn:

- Ein akademischer Abschluss (M.A. oder B.A.) vorliegt,
- der Nachweis über die praktische Ausbildung mit Scheinen belegt ist sowie das vollständig ausgefüllte Formblatt Praktische Übungen vorliegt,
- die Gemeindeberichte positiv sind,
- die verschiedenen Supervisionsformen über alle Studienjahre regelmässig besucht worden sind und
- die geforderten Hebräischkenntnisse erreicht worden sind.

Weitere Voraussetzung für die Ordination bzw. Voraussetzung für die Investitur ist das *«volle Vertrauen in die Persönlichkeit der Absolventin bzw. des Absolventen»*.

Welche Entscheidungen der Ordination bzw. Investitur vorausgehen, lässt sich den den Untersuchungsführern zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht mit Gewissheit entnehmen:

(1) Voi'schlag zur Ordination/Investitur

Ausweislich des Handbuchs sind die Ordination bzw. Investitur nicht der automatische Abschluss der praktischen Ausbildung. Vielmehr können Studierende nach Abschluss ihres Studiums vom «Board des Zentrums» zur Ordination oder zur Investitur vorgeschlagen werden.

Aus § 6.2 der Geschäftsordnung des AGK geht hingegen hervor, dass die Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt für den Vorschlag zur Ordination bzw. die Bestellung in das Amt des Kantors zuständig ist. Dem Rektor des Kollegs steht insoweit ein Vetorecht zu.

Es ist insoweit unklar, wer und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung über den Vorschlag eines Studierenden zur Ordination bzw. Investitur trifft.

(2) Zulassung zur Ordination/Investitur

Das Handbuch legt zudem fest, dass kein Anspruch auf die Ordination bzw. Investitur besteht. Vielmehr ist die *«Zulassung zur Ordination bzw. Investitur [...] unabhängig vom Abschluss*

des Studiums».

§ 8 der Prüfungsbestimmungen des AGK regelt die «Zulassungsvoraussetzungen zur Ordination und Investitur». Daraus geht hervor, dass bei der Zulassung zur Ordination und Investitur folgende Nachweise zwingend zu erbringen sind:

- Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Rabbinat oder das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges mit dem Schwerpunkt Kantorat an der Universität Potsdam oder die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung eines anderen Hochschulabschlusses,
- Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen des AGK,
- die Bestätigung der Gemeindetätigkeit,
- der Zulassungsbescheid durch das entsprechende Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt.

Ausweislich des Handbuchs werden die Studierenden schriftlich über die Zulassung zur Ordination informiert. Ihnen wird mitgeteilt, welche Anforderungen ggf noch bis zu welchem Termin zu erfüllen sind. Liegen bis zu diesem Termin alle noch fehlenden Ergebnisse vor, werden die Studierenden zur Ordination zugelassen. Studierende, bei denen noch Ergebnisse fehlen, werden in diesem Jahr nicht zur Ordination zugelassen.

Die Entscheidung wird laut Handbuch im Rahmen einer Sitzung des Rabbinischen Boards oder des Kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt ca. sechs Monate vor dem geplanten Ordinationstermin getroffen. Über die Zulassung der Studierenden zur Ordination wird die Allgemeine Rabbinerkonferenz informiert.

Jedenfalls bis Ende 2014 wurde die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination ausweislich eines den Untersuchungsführern vorliegenden Schreibens des AGK aus November 2014 nach Vorlage der Abschlussarbeit noch vom Direktorium des AGK getroffen. In diesem Schreiben wurde einer Studierenden unter Hinweis auf die fristgerecht zu erbringenden Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Ordination mitgeteilt, *«dass, sollte es in einer der genannten Arbeitsphasen zu gravierenden Verzögerungen oder Ausfällen kommen, dies zur Konsequenz hätte, dass Deine Akte im kommenden Jahr dem Rabbinic Board nicht für die Ordination zum Vorschlag gebracht werden könnte»*. Demgegenüber hiess es in einem den Untersuchungsführern vorliegenden Schreiben aus Januar 2015, dass *«das Board des Zentrums*

für das Jüdisch geistliche Amt [...] sich mit der Frage befasst [hat], wer im Jahr 2015 zur Ordination zugelassen werden soll».

Unklar ist insoweit bereits, ob es sich bei dem Vorschlag zur Ordination bzw. Investitur und der Zulassung zur Ordination bzw. Investitur um verschiedene Entscheidungen handelt und – beziehendenfalls – welche der beiden Entscheidungen auf Grundlage welcher Voraussetzungen vorgeht. Unklar ist ferner, welches Gremium für die jeweilige Entscheidung zuständig ist bzw. war. Während die Zuständigkeit für den Vorschlag zur Ordination oder Investitur sowohl dem Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt als auch der Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt zugeschrieben wird, oblag die Zuständigkeit für die Zulassung seit 2014 drei verschiedenen Gremien: dem Direktorium, dem Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt sowie dem Rabbinischen bzw. dem Kantoralen Board. Feststeht anhand der den Untersuchungsführern vorliegenden Unterlagen lediglich, dass sowohl der Vorschlag als auch die Zulassung zu Ordination bzw. Investitur von einem Gremium bzw. Verantwortlichen des AGK getroffen werden.

In der Präambel der seinerzeit geltenden Studienordnung hiess es:

«Nach Abschluss des gesamten Studiums und Befürwortung durch das Abraham Geiger Kolleg erfolgt die Ordination.»

Diese wurde in der Studienordnung nur fragmentarisch konkretisiert. So hiess es unter § 6:

«Nach Erwerb der akademischen Voraussetzungen und erfolgreichem Abschluss der Vorbereitung zum Rabbinat erfolgt die Ordination in das Jüdisch-Geistliche Amt.»

Ferner hiess es in § 9 Abs. 6 zu den akademischen Anforderungen für eine Ordination:

«Um die Ordination ins Jüdisch-Geistliche Amt zu erlangen, müssen die Studierenden die durch diese Studienordnung festgelegte Anzahl der Leistungspunkte auf ihrem Punktekonto angesammelt haben sowie den Master-/Magisterstudiengang und die Master-/Magisterarbeit im Master/Magisterstudiengang ‚Jüdische Religion, Geschichte und Kultur‘ an der Universität Potsdam erfolgreich absolviert haben.»

Nur andeutungsweise war aus § 12 Abs. 1 der Studienordnung ersichtlich, dass darüber hinaus weitere Anforderungen an den Studierenden gestellt werden und eine Empfehlung ausgesprochen werden muss:

«Hat ein/e Studierende/r das Master-/Magisterstudium jüdische Religion, Geschichte und Kultur' an der Universität Potsdam nachweislich erfolgreich abgeschlossen und das Studium im Studiengang Rabbinat am Abraham Geiger Kolleg inkl. der Bereiche praktische Ausbildung/Gemeindefarbeit und psychosoziale Begleitung mit Empfehlung zur Ordination absolviert, erhält der Absolvent/die Absolventin ein Zeugnis darüber, dass er/sie alle Voraussetzungen zur Ordination in das jüdisch-geistliche Amt erfüllt hat. Der Präsident, der Professor für Talmud, Liturgie und rabbinische Studien sowie das Rabbinerkollegium erteilen daraufhin die Ordination im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes.»

Wer auf welcher Basis diese «Empfehlung» oder nach dem Wortlaut der Präambel «Befürwortung» aussprach oder versagte, war der Studienordnung nicht zu entnehmen.

Unklar bleibt überdies auch nach der neuen Geschäftsordnung, was unter dem nach § 8 der Prüfungsbestimmungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Ordination bzw. Investitur zu erbringende Zulassungsbescheid durch das entsprechende Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt zu verstehen ist und an welche Voraussetzung der Erlass dieses Bescheids wiederum geknüpft wird.

Weiterhin bleibt unklar, ob die aktuell offenbar vom Rabbinischen oder Kantoralen Board getroffene Zulassungsentscheidung verbindlich zur Durchführung der Ordination bzw. Investitur führt oder ob hierüber ein weiteres internes oder externes Gremium zu befinden hat. Nach dem Wortlaut der früheren Studienordnung fiel die Entscheidung bei Zugrundelegung eines unter Juristen üblichen Sprachgebrauchs mit der Empfehlung zur Ordination fs. o. *«erteilen daraufhin die Ordination^{!*}»*.

h) Post-Graduate Programm

Ausweislich des Handbuchs ist die Ausbildung mit der Ordination noch nicht beendet. Vielmehr sind alle rabbinischen Alumni verpflichtet, in den zwei Jahren nach ihrem Abschluss an einem Post-Graduate Programm teilzunehmen, das vom AGK gestaltet wird und dazu dienen soll, *den Übergang in die eigenständige Gemeindefarbeit zu begleiten und noch einmal Gesprächsmöglichkeiten mit Rabbiner^innen, Supervisor*innen und anderen Lehrenden anzubieten»*.

Ob mit einem Verstoß gegen die Teilnahmeverpflichtung Konsequenzen einhergehen, ist den den Untersuchungsführern vorliegenden Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

a) Ethische Standards und Verhaltensregeln

Das Handbuch mit Stand von September 2019 (4. Auflage) enthält unter dem Abschnitt „N) Ethische Standards und Verhaltensregeln« ein Regelwerk, das gemeinsame Werte des AGK definiert. Darin heisst es wie folgt:

«Das Abraham Geiger Kolleg ist der Maxime der akademischen und persönlichen Integrität verpflichtet. Das akademische, berufliche und persönliche Verhalten der Studierenden auf dem Campus, in den Synagogen, Gemeinden und anderen Einrichtungen wie auch in der Öffentlichkeit soll daher in Übereinstimmung mit den Werten sowohl der guten akademischen Praxis als auch der jüdischen Ethik stehen.

Die Leitung des AGK betrachtet alle Verletzungen der persönlichen und akademischen Integrität als schwere Verstösse. Dazu gehören auch alle Betrugs- und Täuschungsversuche bei Prüfungen, Klausuren oder Hausarbeiten. Es wird erwartet, dass die Studierenden die Regeln zum korrekten Umgang mit den Quellen und dem geistigen Eigentum kennen. Plagiat, d.h. die nicht als solche gekennzeichnete Übernahme fremder geistiger Leistungen, steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der akademischen Ehrlichkeit.

Ethische und berufliche Standards umfassen:

- *Respekt für Rechte und Würde der Anderen*
- *Ehrlichkeit und Integrität im eigenen Handeln*
- *Bemühen um höchste Qualität in der eigenen Arbeit*
- *Verantwortlichkeit für das eigene Handeln in der Ausbildung und am Arbeitsplatz.*

Die Leitung des Abraham Geiger Kollegs kann disziplinarische Massnahmen einleiten, wenn diese Standards verletzt werden. Verletzungen der Standards sind u.a.:

- *akademisches Fehlverhalten, darunter Plagiat und Betrugsversuche*
- *Alkohol- oder Drogenmissbrauch*
- *sexuelle Belästigung*
- *bewusste Desinformation der Ausbildungseinrichtungen*
- *Veruntreuung von Geldern*

- *gewalttätiges Verhalten*
- *Anwendung verbaler Gewalt und beleidigender Sprache*
- *Diebstahl*
- *Verletzung der anderen Richtlinien und Regeln des Kollegs»*

b) Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam vom 20.02.2020

Zum 20.02.2020 veröffentlichten das Rabbinische und das Kantorale Board des AGK zudem die «Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam» (im Folgenden: AGK-Richtlinie). Die Richtlinie basiert auf der Vorlage der Humboldt-Universität zu Berlin, namentlich auf der Richtlinie des Präsidenten sowie Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Gesamtpersonalrat für ein respektvolles Miteinander, Amtliches Mitteilungsblatt 117/2014.

In der Präambel der AGK-Richtlinie wird das Ziel der Richtlinie wie folgt umschrieben:

«Das Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam gibt sich eine Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander. Die Richtlinie stellt für alle Mitglieder des Abraham Geiger Kollegs sicher, dass egal welcher Mitgliedergruppe sie angehören, eine vertrauensvolle Studien-, Lern- und Arbeitsatmosphäre gesichert wird, die von Respekt, Anerkennung und Sicherheit bestmöglich getragen ist.

Professionelles Verhalten in allen Arbeitsbereichen, in jeglichem mündlichen und schriftlichen Austausch sowie auch in den sozialen Medien wird vorausgesetzt. Dies beinhaltet auch den Respekt bei Unterschiedlichkeiten in Bezug auf Religion, sexuelle Orientierung, Geschlecht.

Professionalität im Umgang miteinander bezieht sich auch darauf Ungleichgewichte in Macht und Verantwortung mitzudenken und in keiner Weise auszunutzen. Professionelles Verhalten ist frei von allen Formen von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

Diskriminierung, Mobbing, Stalking oder sexualisierte Belästigung sind in keinem Fall hinzunehmen, sondern arbeits- oder disziplinarrechtlich zu ahnden. Dies gilt auch für die Duldung solcher Vorkommnisse.»

Zudem werden folgende Grundsätze aufgestellt:

«Das Abraham Geiger Kolleg steht für ein faires und achtungsvolles Zusammenwirken aller Mitglieder des Abraham Geiger Kollegs, eine vertrauensvolle, konstruktive und wertschätzende Atmosphäre und Zusammenarbeit, den wechselseitigen Respekt vor der Persönlichkeit der/des Anderen, die Eigenverantwortung der/des Einzelnen für ein positives innerbetriebliches Studien- und Arbeitsklima, Vertrauen in die Haltung der Institution und in ein entschlossenes Vorgehen der Leitung im Schutz vor Diskriminierung, Mobbing, Stalking, sexualisierter Belästigung und Gewalt, Ahndung von Verstößen gegen diese Grundsätze.»

Die Leitung trägt zudem aktiv dazu bei, dass Konflikte sachgerecht ausgetragen und gelöst werden können. Sie sei verpflichtet, die Einhaltung der hier beschriebenen Standards zu gewährleisten, mit Nachdruck für die Rechte der Betroffenen einzutreten und für eine konsequente Aufklärung bzw. eine Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens zu sorgen.

Weiter nennt die AGK-Richtlinie Präventionsmassnahmen, die bereits umgesetzt worden sein sollen.

In der AGK-Richtlinie werden zudem Massnahmen angekündigt, die einer «besseren *Bearbeitung von internen Konflikten*» dienen sollen, namentlich:

- Sensibilisierungstrainings sowie verpflichtende Fortbildung für Personalverantwortliche und leitende Mitarbeitende und Referenten sowie die jeweiligen von den Studierenden in das Board für Konfliktbewältigung Delegierten;
- das Einsetzen eines Boards für Konfliktbewältigung.

Schliesslich wird verdeutlicht, dass es das Recht aller betroffenen Personen sei, sich in Fällen von Diskriminierung, Mobbing, Stalking, sexualisierter Belästigung oder Gewalt beraten zu lassen. Als Ansprechpartner werden die Leitung und das Board für Konfliktbewältigung benannt. Dort soll «*unter Wahrung höchster Vertraulichkeit*» unterstützt und beraten werden.

c) Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam vom 29.04.2020

Die School of Jewish Theology an der Universität Potsdam veröffentlichte zum 29.04.2020 die

«Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam» (im Folgenden: SJT-Richtlinie).³⁵ Gemäss § 1 Abs. 1 der SJT-Richtlinie findet diese ausdrücklich auch auf das AGK Anwendung.

In § 2 der SJT-Richtlinie werden Leitprinzipien, wie etwa der Schutz der Persönlichkeitsrechte (Abs. 1) sowie Toleranz, Offenheit und gegenseitiger Respekt (Abs. 2), normiert. Zudem wird die Vorbildfunktion der Mitglieder mit Leitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsfunktion unterstrichen, die nach § 2 Abs. 3 der SJT-Richtlinie dazu verpflichtet werden, ihnen zur Kenntnis gebrachtem Fehlverhalten entgegenzutreten.

Von Diskriminierung, Gewalt, Nachstellung und Mobbing Betroffene werden zur Beschwerdestellung ermutigt, § 2 Abs. 4 SJT-Richtlinie. Dem Beschwerdeverfahren wird in der SJT-Richtlinie ein eigener Abschnitt gewidmet (Dritter Abschnitt).

Die in § 2 SJT-Richtlinie normierten Leitprinzipien und die ergänzenden Grundsätze wurden als Massnahme zur Prävention umfassend veröffentlicht und ihre Einhaltung als Selbstverpflichtung u.a. zum Gegenstand der Institutssatzung gemacht (§ 7 SJT-Richtlinie).

V. Das Zacharias Frankel College

1. Organisation

Bei der Organisation des Zacharias Frankel Colleges ist zwischen der Trägergesellschaft (im Folgenden: ZFC gGmbH) und der Ausbildungseinrichtung (im Folgenden: ZFC) zu unterscheiden.

a) Trägergesellschaft

(1) Gründung und Sitz der Gesellschaft

Die ZFC gGmbH wurde mit Gesellschaftsgründungsvertrag vom 23.04.2013 unter der Anschrift der Universität Potsdam gegründet³⁶ und am 16.05.2013 in das Handelsregister eingetragen.³⁷

(2) Gegenstand und Zweck

Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich § 2 Ziff. 1 der im Handelsregister hinterlegten

³⁵ Anhang 12.

³⁶ Anhang 13 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel Co Dege gGmbH).

³⁷ Anhang 14 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

Satzung³⁸ die Ausbildung und Fortbildung von Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere als sog. An-Institut bei der Universität Potsdam.

Der Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft besteht laut § 2 Ziff. 3 der Satzung in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe und der Religion, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- (1) *) Ausbildung und Fortbildung von konservativen Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere auch im Rahmen eines von der Gesellschaft getragenen An-Institutes, wobei die akademische Ausbildung in einem eigenen BA/MA- Studiengang an der Universität Potsdam stattfindet;*
- (2) *Aufbau und Unterhaltung wissenschaftlicher Forschung und Lehre, insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschung der vom An-Institut getragenen Lehrstühle zur jüdischen Religionswissenschaft;*
- (3) *Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen;*
- (4) *Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die dazu dienen können, den Gesellschaftszweck zu erreichen;*
- (5) *Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen der Wissenschaft des Judentums im Ausland, vor allem auch mit der Ziegler School for Rabbinic Studies der American Jewish University, Los Angeles, soweit hierdurch im konkreten Einzelfall die steuerbegünstigten Zwecke des § 51 Abs. 2 Abgabenordnung verwirklicht werden;*
- (6) *Erstellung eigener wissenschaftlicher Publikationen oder Förderung, Koordination und Ausführung fremder wissenschaftlicher Publikationen;*
- (7) *Erstellung eigener wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien oder Förderung, Koordination und Ausführung fremder wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien;*
- (8) *Beratung staatlicher Stellen bei der Planung und Ausführung wissenschaftlicher Förderungsprogramme und Projekte.»*

Verpflichtet hat sich die Gesellschaft zur Ausbildung von Rabbinern und Rabbinerinnen des

³⁸ Anhang 15 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

konservativen/Masorti-Judentums, § 2 Ziff. 8 der Satzung.

(3) Gesellschafter

Gesellschafter der ZFC gGmbH waren zum Zeitpunkt der Gründung laut Gesellschafterliste³⁹ die Leo Baeck Foundation, vertreten durch ihren ersten Vorstand Herrn Homolka, mit 96% und Herr Walter Homolka mit 4 % der Anteile. Mit Wirkung zum 20.05.2022 trat Herr Homolka seine Anteile an die Leo Baeck Foundation ab.⁴⁰ Mit Wirkung zum 24.01.2023 wurden sämtliche Gesellschaftsanteile an die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. übertragen.⁴¹

§ 17 der Satzung der ZFC GmbH regelt, dass die Gesellschafter im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und ihre Gesellschafterstellung keinem Wettbewerbsverbot unterliegen.

(4) Organe

§ 8 der Satzung bestimmt die Organe der ZFC gGmbH. Dies sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung,TM

Gemäss § 13 der Satzung hat die ZFC gGmbH einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

erteilt werden. Rabbiner, die in leitender Position tätig sind, müssen der liberalen Bewegung im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Satzung angehören.

Gemäss § 14 Ziff. 1 der Satzung sind die Geschäftsführer im Innenverhältnis an die allgemeinen oder speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats sowie an die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages gebunden sind. Nach § 14 Ziff. 2 der Satzung ist für folgende Rechtshandlungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen ist:

³⁹ Anhang 16 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

³ Anhang 17 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH). [^] Anhang 18 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

⁷⁵ Anhang 15 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Franke! College gGmbH).

- „a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
b) Investitionen, die vom vorgelegten und genehmigten Werbe- und Verwaltungshaushalt abweichen;
c) Kreditaufnahme/-gewährungen, Haftungsübernahmen oder Wechselbegebungen;
d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, einschliesslich Verbandmitgliedschaften;
e) Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht projektbezogen sind;
f) Erteilung von Prokura;
g) Versorgungszusagen aller Art»

Einziges Geschäftsführer der ZFC gGmbH war bis zum 10.01.2023 Herr Walter Homolka. Mit Beschluss vom selben Tag wurde er durch die Gesellschafterversammlung in Gestalt der Leo Baeck Foundation als Geschäftsführer abberufen.⁷⁰ Als neue, alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin wurden Frau Milena Rosenzweig-Winter eingesetzt. Sie wurde am 31.01.2023 im Handelsregister eingetragen.⁴²

Ein Aufsichtsrat soll nach Auskunft des ZFC vom 23.08.2022 nicht existieren.

(5) Gesellschafterausschüsse

Für besondere Aufgaben können die Gesellschafter gemäss § 16 der Satzung⁴³ Ausschüsse einsetzen. Welche Befugnisse diesen zukommen, legt die Gesellschafter-Versammlung unbeschadet der Bestimmungen von Gesetz und Satzung fest.

b) Ausbildungseinrichtung

(1) Allgemeine Informationen

Nach Auskunft des ZFC vom 16.05.2022 verfügte das College zum damaligen Zeitpunkt über eine festangestellte Mitarbeiterin. Im Mai 2022 sollen dort sieben Personen studiert haben. Ausweislich der Homepage haben seit der Gründung des ZFC sechs Personen dort einen Abschluss gemacht.⁴⁴

⁴² Anhang 14 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

⁴³ Anhang 15 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

⁴⁴ <https://zaeharias-frankel-college.de/faculty/our-alumni/> (Stand: 13.09.2023).

Ebenfalls nach Auskunft vom 16.05.2022 sollen für das ZFC neben der Satzung keine Regularien existieren, die gesonderte Vorschriften für den Studienablauf enthalten. Den Untersuchungsführern sind diesbezüglich lediglich die Ausführungen im «Student Handbook» des ZFC (im Folgenden: Handbook)⁶⁰ bekannt, in welchem der Studienverlauf skizziert wird.

Zudem existiert zwischen dem ZFC und der Ziegler School of Rabbinic Studies⁴⁵ an der American Jewish University in Los Angeles ein «Memorandum of Understanding», das im August 2013 von Herrn Homolka und Herrn Bradley Artson unterzeichnet wurde. Danach sollen Entscheidungen über folgende Punkte vom ZFC und der Ziegler School of Rabbinic Studies gemeinsam getroffen werden:

- Bewerbung und Aufnahmeverfahren
 - Studienplan
 - Religiöses Leben und Begleitung
 - Jahr in Israel
 - Praktika und Vermittlung
 - Ordinationsverfahren
-
- Ernennung von Lehrkräften

Hingegen ist die Ziegler School of Rabbinic Studies ausweislich des Handbook verantwortlich für die Zulassung von Lehrkräften, den Lehrplan, die Zulassung der Studenten und ihren Fortschritt im Studiengang, und die Zulassung der Absolventen zur Ordination und Mitgliedschaft in der internationalen Rabbinical Assembly, der Berufsorganisation der Masorti/Konservativen Rabbiner.⁴⁶ Demnach weicht die Regelung im Handbook vom «Memorandum of Understanding» des ZFC mit der Ziegler School of Rabbinic Studies ab, in dem eine gemeinsame Verantwortung vereinbart ist.

(2) An-Institut der Universität Potsdam

Das ZFC ist kraft der im Mai 2014 unterzeichneten «Vereinbarung über die Zusammenarbeit»⁴⁷ – ebenso wie das Abraham Geiger Kolleg – ein An-Institut der Universität Potsdam.

⁶¹ Bei der Ziegler School of Rabbinic Studies handelt es sich um ein Graduiertenprogramm, das zur Ordination als konservativer Rabbiner an der American Jewish University in Los Angeles führt; <https://xvwww.aju.edu/ziegler-school-rabbinic-studies> (Stand: 13.09.2023).

⁴⁶ Anhang 20, S. 6.
Anhang 21.

Ziel dieser Vereinbarung soll es sein, die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Potsdam und dem ZFC unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Aufgaben und Rechtsformen zu regeln. Die Kooperation ist langfristig angelegt.

Formen der Zusammenarbeit sollen in Abstimmung mit der School of Jewish Theology, dem Abraham Geiger Kolleg, der Ziegler School of Rabbinic Studies und der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam vor allem gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Während der Laufzeit des Vertrages ist das ZFC berechtigt, die Bezeichnung «Institut an der Universität Potsdam» zu führen.

(3) Executive Director, Dekan, Vizedekanin, Chief Operating Officer

Herr Homolka wird im Handbook als der Executive Director des ZFC ausgewiesen.»⁴⁷

Dekan ist danach Herr Bradley Artson,⁴⁸ der zugleich Dekan der Ziegler School of Rabbinic Studies an der American Jewish University in Los Angeles ist. Grundlage seiner Stellung als

Dekan ist das «Memorandum of Understanding» zwischen dem ZFC und der Ziegler School of Rabbinic Studies. Danach soll kein formeller Anstellungsvertrag zwischen dem ZFC und Herrn Artson begründet werden.

Vizedekanin ist Frau Cheryl Peretz,⁴⁸ die diese Position auch an der Ziegler School of Rabbinic Studies an der American Jewish University in Los Angeles hat. Auch ihre Anstellung basiert nicht auf einem Arbeitsvertrag, sondern auf dem «Memorandum of Understanding», wonach eine formelle Anstellung nicht begründet werden soll.

Chief Operating Officer des ZFC ist Frau Sandra Anusiewicz-Baer.⁴⁹ Als COO ist sie laut dem Handbook verantwortlich für die Aufsicht über die Praktika und die Fallbewertung.⁵⁰

(4) Zulassungsausschuss

Ausweislich der «Erklärung zum Zulassungsprozess» existiert am ZFC ein Zulassungsausschuss

⁴⁸ Anhang 20, S. 7.

⁴⁹ Anhang 20, S. 7.

⁵⁰ Anhang 20, S. 35.

(«Committee on Admission»). Danach soll jedem Mitglied des Ausschusses eine Kopie des Bewerbungsaufsatzes jedes Studienbewerbers ausgehändigt werden, bevor dieser anschliessend vom Ausschuss interviewt wird.

Aus der Erklärung zum Zulassungsprozess geht hervor, dass sich der Ausschuss gewöhnlich im Mai jedes Jahres in Berlin trifft.

(5) Koordinator

Aus der «Erklärung zum Zulassungsprozess» folgt ferner, dass es einen Koordinator des ZFC gibt. Dieser soll kontaktiert werden, falls Fragen zur Prüfung oder zum Verfahren bestehen. Im Handbook finden sich hierzu keine Regelungen.

(6) Disziplinarausschuss

Ferner soll es laut dem Handbook einen Disziplinarausschuss («Administration's Disciplinary Committee») geben,⁵¹ der sich mit Fehlverhalten von Studierenden befasst. Wie sich dieser

³⁰ Anhang 20, S. 42.

Ausschuss zusammensetzt und welche konkreten Aufgaben ihm zukommen, geht aus den den Untersuchungsführern vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

(7) Studierendenvertretung

Laut dem Handbook soll es am ZFC zudem eine Studierendenvertretung («Student Representatives») geben, die sich für die Belange der Studierenden einsetzen soll.⁵²

(8) Staff Student Meetings

Einmal im Semester soll es laut dem Handbook ein Treffen zwischen den Mitarbeitern des ZFC und den Studierenden geben. Hieran sollen alle Mitglieder der Fakultät teilnehmen. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, dem Dialog und der Kritik.⁵³

c) Finanzierung

Das ZFC wird u.a. von der Stiftung [...] Potsdam finanziert.⁵⁴

Ausweislich des «Memorandum of Understanding» zwischen dem ZFC und der Ziegler School of Rabbinic Studies hat zudem die Leo Baeck Foundation die finanzielle Grundversorgung für das ZFC zugesichert.

Nach Auskunft des ZFC vom 17.08.2022 sollen keine (schriftlichen) Kooperationsvereinbarungen zwischen dem ZFC und der Leo Baeck Foundation oder der Stiftung [...] Potsdam existieren.

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen a) Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

Ausweislich des Handbook⁵¹ führen in einem ersten Schritt die COO des ZFC und der Dekan Vorgespräche mit den Studienbewerbern.

Sofern diese das Vorstellungsgespräch bestehen, werden sie eingeladen, sich offiziell zu bewer-

(Stand:

⁵² Anhang 20, S. 38.

⁵³ Anhang 20, S. 38.

⁵⁴

13.09.2023).
« Anhang 20, S. 15.

ben. Den Kandidaten werden daraufhin die Bewerbungsunterlagen (.Application for Admission», .Admission Essays», «Explanation about the Admission Process», «Letter of Recommendation») unter Fristsetzung gemeinsam mit einem vorläufigen Termin für ein Vorstellungsgespräch zugesandt. Ausserdem ist die Bewerbung für ein Stipendium möglich. Nach Prüfung der Bewerbung werden die Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch an der Hochschule eingeladen.

Im Anschluss folgt ein formelles Aufnahmegespräch, in dem der spirituelle, intellektuelle und berufliche Werdegang der Bewerber auf der Grundlage der Aufsätze und Empfehlungen erörtert wird. Ausserdem soll ein Treffen mit einem Psychologen stattfinden, der Teil des Zulassungsteams ist.

Nach dem Bewerbungsgespräch werden die Kandidaten darüber informiert, ob sie zum Studium angenommen werden. Kommt es zur formellen Zulassung, haben die Kandidaten Gelegenheit, sich mit Vertretern des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks zu treffen.⁹⁴

b) Ablauf des Studiums

(1) Überblick

Ausweislich der Beschreibung im Handbook dienen die ersten beiden Jahre des Lehrplans nach Bestehen der deutschen Befähigungsprüfung in erster Linie dem Wissenserwerb und einer Einführung in das breite Kompendium der klassischen jüdischen Literatur, der Vertiefung der Halacha sowie der Liturgie der Wochentags-, Schabbat- und Feiertagsgebete.

Im dritten Studienjahr sollen die Studierenden den Bachelor-Abschluss in Israel absolvieren, wo sie an der «Conservative Yeshiva» in Jerusalem in einem Programm studieren, das von der Ziegler School of Rabbinic Studies geplant wurde. Das Büro von «Masorti Israel» stellt den Studierenden konservative Synagogen in Israel vor, wo sie hospitieren oder kleine Einsätze absolvieren können. Das Jahr in Israel soll ein entscheidender Teil der rabbinischen Ausbildung sein. Die Studierenden sollen nicht nur Texte lernen und ihre Hebräischkenntnisse erweitern, sondern auch eine starke Beziehung zu Israel aufbauen.

Im vierten und fünften Studienjahr sollen die Studierenden den Master-Abschluss absolvieren und im Rahmen von Praktika mit dem Erwerb von Fähigkeiten für die Arbeit in der Sy-

*» Anhang 20, S. 15.

nagoge beginnen. Idealerweise sollen die Studierenden hierbei von Rabbinern beaufsichtigt werden. Abhängig davon, wie stark die Fähigkeiten bereits ausgeprägt sind, kommt auch ein Praktikum ohne gesonderte Aufsicht durch einen Rabbiner in Betracht.⁵⁵

(2) Duales System

Ausweislich des Handbook handelt es sich beim Studium am ZFC um ein duales System aus akademischer Wissensvermittlung und rabbinischer Lehre⁵⁶

Im Rahmen des Studiums gibt es verschiedene Module und Kurse.⁵⁷

(3) Praktika

Im Rahmen des Studiums am ZFC sind Praktika zu absolvieren, die vom COO beaufsichtigt werden.⁵⁸ Hierfür soll ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden.»

(4) Ordination

Laut dem Handbook ist die Ordination der Abschluss am ZFC. Wie beim Abraham Geiger Kolleg wird auch hier das volle Vertrauen in die Absolventen in den Vordergrund gerückt, da darin die Weitergabe der Autorität des Amtes hege. Die Ordination wird daher unabhängig vom akademischen Abschluss erteilt. Wird ein Studierender zur Ordination zugelassen, werden hierüber sowohl die Allgemeine Rabbinerkonferenz als auch die International Rabbinical Assembly⁵⁹ informiert.

Unter Berücksichtigung der Präferenzen des jeweiligen Studierenden erfolgt die Ordination unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Erfolgreicher Abschluss an der School of Jewish Theology⁶⁰,
2. erfolgreicher Abschluss aller erforderlichen Kurse am ZFC,
3. Rückgabe aller Schlüssel und Bibliotheksbücher,

⁵⁵ Anhang 20, S 13.

⁹⁵ Anhang 20, S. 22.

⁵⁷ Anhang 20, S. 23.

⁵⁸ Anhang 20, S. 35.

^{10,1} Hierbei handelt es sich um die internationale Vereinigung der konservativen Rabbiner.

^{U1} Siehe hierzu unter C. VI.

4. Zustimmung durch den Dekan, die Prodekanin und die COO.

c) **Stipendien**

Laut dem Handbook können sich Studierende für ein Stipendium beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, bei der Szloma-Albam-Stiftung sowie um ein Benno-Jacob-Stipendium bewerben.⁶¹

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

a) **«Ethical, Academic and Professional Standards» und «Procedure for Reporting and resolving behavioral Violations» nach dem Handbook**

Im Handbook sind ethische, akademische und berufliche Standards niedergelegt. Als «Code of Personal Conduct for Ethical and Professional Behavior» sind darin folgende Prinzipien niedergelegt.⁶²

- Respekt vor den Rechten und der Würde Anderer
- Ehrlichkeit und Integrität im eigenen Verhalten
- Bemühen um die höchstmögliche Qualität der eigenen Arbeit
- Verantwortung für das eigene Verhalten in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Führung disziplinarische Massnahmen verhängen kann, sollte gegen diese Standards verstossen werden.

Als Verstösse werden folgende Verhaltensweisen aufgelistet:

- Akademisches Fehlverhalten, einschliesslich Plagiaten und Täuschungsversuchen,
- Missbrauch von Alkohol oder Drogen,
- Mobbing und Stalking,
- Desinformation und Bruch der Vertraulichkeit,
- Sexuelle Belästigung,

- Diskriminierung,
- Gewalttätiges Verhalten,

⁶¹ Anhang 20, S. 16.

^{1U3} Anhang 20, S. 39.

- Beschimpfungen und Verwendung herabwürdigender Sprache,
- Vorsätzliche Fehlinformation der Bildungseinrichtungen,
- Veruntreuung von Geldern,
- Diebstahl von persönlichem und akademischem Eigentum,
- Verstoss gegen andere Regeln und Vorschriften des Kollegiums.

Eine vollständige Beschreibung des «Code of Personal Conduct» sei zudem auf der Internetpräsenz der School of Jewish Theology abrufbar, auf welche insoweit verwiesen wird.^{10'*}

Das Handbook weist weiter ein Verfahren zum Umgang mit Verstössen gegen den «Code of Personal Conduct» aus. Das sog. «Procedure for Reporting and Resolving behavioral Violations» sieht in erster Linie Sanktionsmassnahmen gegen Studierende vor.

b) Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam vom 29.04.2020

Als An-Institut der Universität Potsdam gilt die unter C. IV. 3. c) dargestellte Richtlinie für einen fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam vom 29.04.2020 grundsätzlich auch für das ZFC.⁶³

VI. School of Jewish Theology an der Universität Potsdam

1. Organisation

Mit der Gründung der Potsdam School of Jewish Theology im Herbst 2013 wurde die akademische Disziplin der Jüdischen Theologie zum ersten Mal an einer europäischen Hochschule etabliert. Verantwortlich für den Studiengang war jedenfalls bis März 2023 Herr Homolka. Aktuell ist als Verantwortlicher auf der Homepage Herr Prof. Idan Dershowitz angegeben.⁶⁴

Die School of Jewish Theology (im Folgenden: SJT) verfügte – nn untersuchungsrelevanten Zeitraum jedenfalls zeitweise – über eine eigene Geschäftsordnung (im Folgenden: «SJT-GO»). Danach ist sie ein Institut *sui generis* innerhalb der Philosophischen Fakultät der Universität

^{10'}M Anhang 20, S. 40 mit Verweis auf die allgemeine Internetpräsenz der School of Jewish Theology.

^{DS}Anhang 12 siehe hierzu unter C. IV. 3. c).

⁶⁴ <https://www.juedischetheologie-unipotsdam.de/de/informationen-fuer-studierende-und-studieninteressierte/informationen-fuer-studieninteressierte> (Stand: 13.09.2023).

Potsdam. Die Geschäftsordnung der SJT regelte Verfahrens- und Arbeitsweisen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben des Instituts auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Potsdam (im Folgenden: «Grundordnung»)^{10?}.

Die S.JT-GO soll im Jahr 2022 ausser Kraft getreten sein. Nach Auskunft der Universität Potsdam vom 08.06.2023 existierte diese jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr. Ob diese oder eine geänderte Geschäftsordnung seither (wieder) in Kraft gesetzt wurde, ist den Untersuchungsführern nicht bekannt.

Innerhalb der Universität Potsdam ist der Senat gemäss Art. 14 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung verantwortlich für die Anerkennung von An-Instituten, wie dem Abraham Geiger Kolleg oder dem Zacharias Frankel College.»¹⁸

a) Mitglieder und Angehörige

4 2 SJT-GO enthielt Regularien zu den Mitgliedern des Instituts. Mitglieder waren gemäss § 2 Ziff. 1 SJT-GO die am Institut tätigen

- 1 ordentlichen und ausserplanmässigen Professoren und Juniorprofessoren,
- 2 akademischen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- 3 Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 4 im Fach eingeschriebenen Studierenden sowie Promotionsstudierenden.

Alle anderen am Institut Tätigen waren ausweislich der SJT-GO Angehörige.

Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit erlosch mit Ende des Dienstvertrags oder der Exmatrikulation.

¹¹¹⁷ Anhang 22.

^{10H} Anhang 22.

b) Statusgruppen

Statusgruppen sollten gemäss § 2 Ziff. 2 SJT-GO von Mitgliedern für die Vertretung in Gremien

gebildet werden. Diese sollten sich wie folgt zusammensetzen:

- ordentliche und ausserplanmässige Professoren und Juniorprofessoren,
- akademische Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Hilfskräfte,
- Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- eingeschriebene Studierende sowie Promotionsstudierende.

Nach § 2 Ziff. 3 SJT-GO engagierten sich die Mitglieder der Statusgruppen für die Interessen des Instituts in Wahlgremien und Kommissionen der akademischen Selbstverwaltung auf Fakultäts- und Universitätsebene und informierten Geschäftsführung und Institutsrat regelmässig über dort begleitete Prozesse.

c) Ständige Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt

Über die sog. Ständige Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt (im Folgenden: Studienkommission) wird den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, Einfluss auf die Lehre an der SJT zu nehmen.

Namentlich werden der Studienkommission ausweislich einer Vereinbarung zwischen der Universität Potsdam und der Union Progressiver Juden in Deutschland e.V. und der Masorti e.V. Deutschland vom 05.07.2013 weitreichende Mitbestimmungsrechte eingeräumt.

Die Vereinbarung wurde u.a. von Herrn Walter Homolka sowohl für das Abraham Geiger Kolleg als auch für das Zacharias Frankel College unterzeichnet.

Ausweislich der Vereinbarung hat die Studienkommission die Aufgabe, gegenüber der Universität Potsdam das religionsverfassungsrechtliche Mitwirkungsrecht der jüdischen Religionsgemeinschaften liberalen und konservativen Bekenntnisses in allen auf das Judentum bezogenen bekenntnisrelevanten Fragestellungen auszuüben.

Die Studienkommission setzt sich gemäss § 2 der Vereinbarung aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei für das liberale Judentum je ein Vertreter der Union progressiver Juden¹⁰⁹ und des Abraham Geiger Kollegs¹¹⁰ teilnimmt. Für das konservative Judentum

soll je ein Vertreter von Masorti e.V. Deutschland und des Zacharias Frankel Colleges¹» teilnehmen. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Vorstand der Allgemeinen Rabbinerkonferenz⁶⁵ gestellt.

Vorsitzender der Studienkommission war ausweislich der vormaligen Informationslage auf der Homepage der SJT jedenfalls bis Ende Mai 2023 Herr Homolka. Aktuell wird dort Herr Prof. Dershowitz als Vorsitzender der Studienkommission aufgeführt.⁶⁶

d) Prüfungsausschuss

Aus den Inhalten auf der Homepage der SJT geht ferner hervor, dass unter dem Vorsitz von Herrn Jonathan Schorsch ein Prüfungsausschuss existiert.⁶⁷

e) Institutsversammlung

In § 3 der SJT-GO waren Regelungen für die Institutsversammlung enthalten. Die Institutsversammlung entschied hiernach über die Verabschiedung oder Änderungen der Geschäftsordnung sowie über die Entlastung des Institutsrats nach Ablauf der Wahlperiode. Diese Entscheidungen erforderten die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Instituts und mussten mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Die Institutsversammlung war ein meinungsbildendes Organ in allen Fragen, die die Aufgaben des Instituts und deren Durchsetzung betrafen. Beschlussfassungen in diesen Fragen erfolgten nur im Institutsrat.

Die Institutsversammlung trat mindestens einmal im Semester zusammen und wurde von dem geschäftsführenden Direktor einberufen.

f) Institutsrat

Vorschriften zum Institutsrat enthielt § 4 der SJT-GO. Dieser bestand hiernach aus den direkt oder gemeinsam berufenen Professoren, einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter für Technik und Verwaltung und zwei

⁶⁵ Siehe hierzu unter C. VII.

⁶⁶ Siehe hierzu unter C. IV.

studieninteressierte/masterofarts (Stand: 13.09.2023).

Vertretern der Gruppe der Studierenden.

Der Vorsitzende des Institutsrats wurde aus der Gruppe der Hochschullehrer mit der Mehrheit der Mitglieder des Institutsrats und der Mehrheit der Professoren gewählt.

Gemäss § 4 Ziff. 3 der SJT-GO war der Institutsrat zuständig für Angelegenheiten der Lehre, Forschung und akademischen Selbstverwaltung des Instituts. §§ 5 ff. SJT-GO enthielten weitere Regelungen zu den Sitzungen und den Abstimmungen des Institutsrats, zur Öffentlichkeit, der Tagesordnung und der Protokollführung.

g) Geschäftsführender Direktor und dessen Stellvertretung (§ 4 SJT-GO)

§ 4 Ziff. 1 SJT-GO regelte, dass der Vorsitzende des Institutsrats dem Fakultätsrat zur Benennung als geschäftsführender Direktor des Instituts vorgeschlagen wurde. Die Stellvertretung sollte der Leiter der beiden Rabbinerseminare innehaben, die An-Institute der Universität Potsdam sind, soweit der Leiter als Hochschullehrer berufen und nicht zum geschäftsführenden Direktor gewählt ist.

Der geschäftsführende Direktor führte gemäss § 4 Ziff. 5 SJT-GO die Geschäfte des Instituts und hatte dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen des Instituts innerhalb und ausserhalb der Fakultät,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Institutsrats,
- Vorschlag der Tagesordnung für die Sitzungen des Institutsrats,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen,
- Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrats.

Darüber hinaus hatte der geschäftsführende Direktor gegenüber dem Institutsrat gemäss § 4 Ziff. 7 SJT-GO eine Informations-, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors betrug gemäss § 4 Ziff. 4 SJT-GO zwei Jahre.

Ausweislich der Homepage der SJT war Herr Walter Homolka bis Oktober 2020 geschäftsführender Direktor. Ihm folgte ab Oktober 2020 Herr Daniel Krochmalnik, während Herr Homolka stellvertretender Direktor wurde. Im Zuge der untersuchungsgegenständlichen Vorwürfe liess Herr Homolka sein Amt am 06.05.2022 ruhen.¹⁵ Herr Krochmalnik trat seinerseits spätestens

am 16.05.2022 als geschäftsführender Direktor der SJT zurück.⁶⁸ Nach Mitteilung der Universität Potsdam vom 26.07.2022 war sodann Herr Manfred Görtemaker geschäftsführender Direktor. Dieser ist auf der Homepage der SJT allerdings bislang nicht benannt.⁶⁹ Als für den Studiengang Verantwortlicher wird auf der Website aktuell Herr Prof. Idan Dershowitz ausgewiesen.⁷⁰

h) An-Institute

Das Abraham Geiger Kolleg und das Zacharias Frankel College sind An-Institute der SJT an der Universität Potsdam.^{lig}

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

a) Mitgliedschaft an der School of Jewish Theology (§ 2 SJT-GO)

Wer Mitglied der SJT sein kann, wurde gesondert durch die SJT-GO geregelt (s. o.). Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit erlosch mit Ende des Dienstvertrags bzw. Exmatrikulation. Ob hierzu nach Ausserkrafttreten der vormaligen Geschäftsordnung neue Regelungen geschaffen wurden, ist den Untersuchungsführern nicht bekannt.

b) Mitwirkung?- und Beanstandungsbefugnisse der Studienkommission

Die Vereinbarung zwischen der Universität Potsdam und der Union Progressiver Juden in Deutschland e.V und der Masorti e.V. Deutschland vom 05.07.2013 regelt die Mitwirkungs- und Beanstandungsbefugnisse der Studienkommission.

^{us} <https://www.tagesspiegel.de/berlin/brandenburgs-forschungsministerin-will-erst-vor-einer-woche-davon-erfahren-haben-5i44833.html> (Stand: 13.09.2023).

⁶⁸ <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/geschaeftsfuehrender-direktor-der-school-of-jewish-theology-tritt-zurueck-7994563.html> (Stand: 13.09.2023).

⁶⁷ <https://www.juedischetheologie-unipotsdam.de/de/lehrstuehiefachbereiche> (Stand: 13.09.2023).

⁷⁰ <https://www.juedischetheologie-unipotsdam.de/de/informationen-fuer-studierende-und-studieninteressierte/informationen-fuer-studieninteressierte> (Stand: 13.09.2023).

^{lig} <https://www.uni-potsdam.de/de/forschung/kooperationen-partnerschaften/an-institute> (Stand: 13.09.2023).

(1) Studiengang

Gemäss § 8 der Vereinbarung holt die Universität vor der Einführung oder Änderung eines jüdisch-theologischen Studiengangs die Zustimmung der Studienkommission ein. Die Studienkommission fasst in diesen Fällen den Zustimmungsbeschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Personal

Auch Personalentscheidungen, insbesondere die Berufung auf eine theologische Professur oder Juniorprofessur bedürfen der Zustimmung der Studienkommission. Die Zustimmung darf aus Gründen versagt werden, die sich auf Lehre oder Bekenntnis beziehen.

Auch eine nachträgliche Beanstandung von bereits berufenen oder angestellten Hochschullehrern durch die Studienkommission ist möglich. Beanstandet die Studienkommission einen Hochschullehrer, «so trägt die Universität Sorge, dass der oder die Betroffene nicht mehr im Bereich der jüdischen Theologie unterrichtet», § 9 Ziff. 2 der Vereinbarung.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Studienkommission sind in den §§ 4 und 5 der Vereinbarung enthalten.

Hiernach wird die Kommission vom Präsidenten der Universität Potsdam mindestens zweimal pro Jahr einberufen, § 4 Ziff. 1 der Vereinbarung. Zudem tritt sie gemäss § 4 Ziff. 3 der Vereinbarung unverzüglich zusammen, wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Beschlussfähig ist die Kommission gemäss § 5 Ziff. 1 der Vereinbarung, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Allgemeinen Rabbinerkonferenz, der Union progressiver Juden und von Masorti anwesend ist.

c) Studiengang

Der Studiengang wird in erster Linie durch die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium Jüdische Theologie geregelt. Den Untersu-

chungsführern liegen für das Bachelorstudium die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 20.02.2013^{1»}, vom 15.02.2017¹²¹ und 21.02.2018⁷¹ (im Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung Bachelor) und für das Masterstudium die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 10.07.2013⁷²³, vom 18.01.2017⁷³ und vom 26.07.2019⁷⁴ G^m Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung Master) vor. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Fassungen erfolgt im Folgenden lediglich, soweit die Studien- und Prüfungsordnungen inhaltlich voneinander abweichen, andernfalls beziehen sich die Normzitate auf die jeweils jüngste Fassung.

Daneben gelten die Allgemeinen Regelungen des Hochschulrechts und die Grundordnung.

(1) Hochschulzulassung

Die Aufnahme zum Studium unterliegt den allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Brandenburgischen Hochschulgesetz, dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg, sowie der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam.⁷⁵

(2) Bachelorstudiengang

Gegenstand des Bachelorstudiengangs Jüdische Theologie ist ausweislich § 3 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studierenden, theologische und ethische Fragestellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen, die in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor werden.

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Erfüllung der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad

⁷¹ Anhang 25.

¹²³ Anhang 26.

¹²⁴ Anhang 27.

¹²⁵ Anhang 28.

⁷⁵ <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/lkonkret/rechtsgrundlagen/landesrechtliche-grundlagen> (Stand: 13.09.2023).

eines «Bachelor of Arts», abgekürzt als B.A, vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor,

(3) Masterstudiengang

Gegenstand des Masterstudiengangs ist nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung Master die Jüdische Theologie, d.h. eine durch die Ständige Studienkommission für das jüdischgeistliche Amt verantwortete und akademisch verankerte Wissenschaft der Jüdischen Religion, ihrer Quellen, ihrer Lehren, ihrer Rechtsgrundsätze, ihrer Geschichte und ihrer kulturellen Strömungen. Ihre Kerngebiete sind die Geschichte der Jüdischen Religion, die Biblische Theologie, die Rabbinische Theologie, die Systematische Theologie, die Religionsphilosophie, das Religionsrecht und die Praktische Theologie. In der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Master von 2013 fehlt dagegen ein Verweis auf die Verantwortung der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt. Dort heisst es in § 3 lediglich, dass Gegenstand des Masterstudiengangs die jüdische Religion sei. Der Studiengang befähige die Studierenden, theologische, philosophische und ethische Fragestellungen im Kontext jüdischer Tradition wie auch aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen und selbständig zu bearbeiten.

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen den Grad eines «Master of Arts», («MA»), vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung Master.

Gemäss § 4 Ziff. 1 der Studien- und Prüfungsordnung Master wird das konsekutive, überwiegend forschungsorientierte Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten. Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit den Schwerpunkten Liberales Rabbinat und Konservatives (Masorti) Rabbinat studiert werden. In der Fassung von 2013 wurde zudem festgehalten, dass der Master konsekutiv und forschungsorientiert sei.

(4) Ausbildung zum Rabbiner

Als Ziel des Bachelor- und Masterstudiums sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen u.a. Regelungen zur Ausbildung zum Rabbiner enthalten.

So heisst es in § 3 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor:

«In Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg oder dem Zacharias Frankel College und einem konsekutiven Masterstudiengang ^Jüdische Theologie» an der Universität Potsdam führt das Studium zum Beruf der Rabbinerin/des Rabbiners.»

In § 3 Ziff. 6 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung Master heisst es:

«Das Studium mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal und konservativ/Masorti) führt in Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg bzw. dem Zacharias Frankel College zum Beruf der Rabbinerin/des Rabbiners.»

In der Fassung von 2013 fehlte dagegen eine Einbeziehung der Ausbildung am Zacharias Frankel College.

(5) Einfluss der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt

Die Ständige Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt hat spätestens seit Einbeziehung in die Studien- und Prüfungsordnung Master 2019 massgeblichen Einfluss auf die Inhalte des Studiums und die Personalien der verantwortlichen Hochschullehrenden.^{12?}

d) Einberufung und Abstimmung des Institutsrates

Der Institutsrat beschloss gemäss § 4 Ziff. 3 der vormaligen SJT-GO zu Angelegenheiten der Lehre, Forschung und akademischen Selbstverwaltung des Instituts. Bei unüberbrückbaren Konflikten innerhalb des Institutsrats wurde eine Entscheidung durch den Dekan oder den Fakultätsrat herbeigeführt.

In Ausnahmefällen konnte der geschäftsführende Direktor gemäss § 4 Ziff. 6 SJT-GO Eilentscheidungen treffen, über die der Institutsrat in der nächsten Sitzung zu informieren war. Als Eilentscheidungen waren diejenigen Entscheidungen zu qualifizieren, die innerhalb einer Frist getroffen werden mussten, die eine fristgerechte Ladung des Institutsrats nicht zulies. Der geschäftsführende Direkt war in diesem Fall verpflichtet, möglichst viele Mitglieder des Institutsrats zu konsultieren.

w Siehe hierzu unter C. VI. 2. c) (3).

Gemäss § 5 Ziff. 1 SJT-GO lud der geschäftsführende Direktor die Mitglieder des Institutsrats

einschliesslich der Stellvertreter zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderten. In jedem Semester sollten während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden. Sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder des Institutsrats oder einer Gruppenvertretung des Institutsrats schriftlich und unter Stellung eines Sachantrags mit Begründung eine Einberufung des Institutsrats zu einer Sitzung beantragte, war dieser unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

Die §§ 6 f. SJT-GO regelten ausführlich, in welcher Form Abstimmungen des Institutsrats zu erfolgen hatten. Beschlussfähigkeit lag danach nur vor, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, § 6 Ziff. 1 SJT-GO. Für die Annahme eines Antrags genügte grundsätzlich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 6 Ziff. 2 SJT-GO. Nur für Beschlüsse, die den Aufgabenbereich von Professoren unmittelbar berührten, bedurfte es neben der Mehrheit des Institutsrats auch der Mehrheit der dem Institutsrat angehörenden Hochschullehrer.

Die Abstimmungen selbst sollten in der Regel durch Handzeichen erfolgen. Eine Ausnahme bildeten Abstimmungen in Personalangelegenheiten, die in geheimer Abstimmung nach Hochschullehrern und sonstigen Statusgruppen getrennt erfolgen sollten, § 6 Ziff. 1 SJT-GO.

Sofern ein Mitglied des Institutsrats von der Entscheidung unmittelbar persönlich betroffen war, war er von der Mitwirkung an der Entscheidung auszuschliessen, § 6 Ziff. 4 SJT-GO.

§ 7 SJT-GO regelte schliesslich die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen des Institutsrats. Danach erfolgten die Sitzungen für Angehörige des Instituts in der Regel öffentlich, § 7 Ziff. 1 SJT-GO. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit konnte durch einen Beschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht werden, § 7 Ziff. 2 SJT-GO.

Mitglieder hatten über nichtöffentliche Sitzungen gegenüber jedermann die Vertraulichkeit der Beratungen zu wahren, § 7 Ziff. 3 SJT-GO.

§§ 8 und 9 SJT-GO regelten schliesslich Fragen der Tagesordnung, Beratung und der Protokollführung im Institutsrat.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

a) Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam

Die SJT hat mit der Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam⁷⁶ eine Compliance Richtlinie erlassen.

Zudem verweist die Internetpräsenz der School of Jewish Theology im Rahmen der Stellungnahme zu Vorwürfen sexualisierter Belästigung am Abraham Geiger Kolleg auf die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam.⁷⁷

b) Nationale Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen

Darüber hinaus ist auf der Homepage der SJT unter der Rubrik «Code of Conduct» der auf der Website der Hochschulrektorenkonferenz dargestellte «Nationale Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen» («National Code of Conduct for German Universities regarding international Students») verlinkt,¹³ der im Sinne der ausländischen Studierenden einen Mindeststandard in den Bereichen *Information and Marketing, Admissions, Supervision, Support and Advice, plus Follow-up Services* garantieren soll.

VII. Die Union progressiver Juden in Deutschland

1. Organisation

a) Gründung und Sitz

Bei der Union progressiver Juden in Deutschland K.d.ö.R. (im Folgenden: UpJ) handelt es sich um eine Dachorganisation von mehrheitlich reformjüdischen Gemeinden und Organisationen in Deutschland. Sie wurde im Jahr 1997 als Verein mit Sitz in Hannover gegründet und am 02.11.1999 in das Vereinsregister eingetragen. Vorsitzender war Herr Jan Mühlstein. Stellvertretender Vorsitzender war Herr Walter Homolka.

Im Jahr 2008 wurde der Sitz der UpJ nach Bielefeld verlegt.

Mit Verordnung vom 29.09.2015 verlieh die Landesregierung NRW der UpJ aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW vom 16.09.2014 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⁷⁶ Anhang L2, siehe hierzu unter C. IV. 3. c).

^{s'} <https://www.juedisetheologie-unipotsdam.de/de/> (Stand: 13.09.2023).

^{*3} <https://www.juedisetheologie-unipotsdam.de/de/> (Stand: 13.09.2023).

b) Gegenstand und Zweck

Gemäss § 2 der Satzung vom 01.10.2015⁵¹ verfolgt die UpJ den Zweck, die religiösen und kulturellen Belange seiner Mitglieder zu koordinieren, zu fördern und nach aussen zu vertreten.

Der Verwirklichung der Körperschaftszwecke sollen danach insbesondere folgende Massnahmen dienen:

- Schutz der grundlegenden Lehren des Judentums und Förderung der Beschäftigung mit der jüdischen Tradition im Einklang mit der Moderne;
- Förderung des Entstehens und der Zusammenarbeit progressiver jüdischer Gemeinschaften in Deutschland;
- Wecken des aktiven Interesses am progressiven Judentum bei denjenigen, die einem religiösen Leben bisher fernstehen;
- Vertretung der Mitglieder gegenüber der Weltunion für progressives Judentum und Förderung der Zusammenarbeit mit der progressiven jüdischen Weltgemeinschaft.

c) Organe

Organe der UpJ sind gemäss § 5 der Satzung der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht gemäss § 7 der Satzung aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei oder fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Insgesamt besteht der Vorstand aus fünf oder sieben Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschliesst die Mitgliederversammlung jeweils vor der abzuhaltenden Wahl. Der Vorstand wählt unter sich einen Schatz-

⁵¹ <https://www.liberales-judentum.de/ueber-uns/satzung/> (Stand: 13.09.2023).

meister und beauftragt die einzelnen Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtsperiode von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, sind in angemessener Höhe zu erstatten.

Herr Homolka war von 2017 bis zum 11.12.2022 Vorstandsvorsitzender der UpJ, wobei sein Amt zuletzt ruhte.¹³² Am 11.12.2022 wurde Frau Irith Michelsohn zur Vorstandsvorsitzenden und als ihre Stellvertreterin Frau Alexandra Khariakova gewählt.³³ Weitere Vorstandsmitglieder sind Frau Larisa Korshevnyuk, Herr Mircea Ionescu sowie Herr Daniel Schaban. 'S»¹

(2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der UpJ besteht gemäss § 6 der Satzung¹³⁵ aus Delegierten, die von den der Körperschaft angehörenden Vereinigungen entsandt werden. Die Zahl der jeder Vereinigung zustehenden Delegierten bestimmt sich nach der Zahl derjenigen Personen, für die im laufenden Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag an die Körperschaft abgeführt wurde, und zwar wie folgt: Je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter, bis maximal zehn Delegierte. Die Versammlung wählt einen Protokollführer und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mindestens in einem Turnus von einem Jahr schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Satzung und ihre Änderung. Sie wählt ausserdem die Mitglieder des Vorstands und entlastet den Vorstand.

'3' <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/gruender-des-abraham-geiger-kollegs-walter-hornolka-verzichtet-auf-kandidatur-fuer-union-progressiver-juden-a-eobecdf3-5dbf-4edi-a4bb-45f6678ee325> (Stand: 13.09.2023).

'33 <https://www.liberale-juden.de/neuer-vorstand-der-upj-gewaehlt/> (Stand: 13.09.2023).

•M <https://www.liberale-juden.de/ueber-uns/vorstand/> (Stand: 13.09.2023).

'M <https://www.liberale-juden.de/ueber-uns/satzung/> (Stand: 13.09.2023).

d) Mitgliederstruktur und Mitglieder

Mitglieder der UpJ können satzungsgemäss ausschliesslich jüdische Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesverbände und juristische Personen mit Sitz in Deutschland sein. Über deren Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Zu den Mitgliedern der UpJ gehört u.a. das Abraham Geiger Kolleg. Die aktuellen Mitglieder sind auf der Homepage der UpJ benannt,»⁶

e) Geschäftsführer/Generalsekretär

Ausweislich der Rubrik «Anschrift» auf der Homepage der UpJ existiert zudem eine Geschäftsführung. Aktuelle Geschäftsführerin ist seit dem 01.03.2022 Frau Ekaterina Solod-kaia.w

f) Mitglied der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt

Die UpJ ist Mitglied der Ständigen Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt³⁸. Die Mitgliedschaft basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Universität Potsdam, der Union Progressiver Juden in Deutschland e.V. sowie der Masorti e.V. Deutschland vom 05.07.2013.

g) Arbeitskreise

Gemäss § 8 der Satzung können die Mitgliederversammlung und der Vorstand auf Antrag zu allen Fragen, die der Körperschaft unterfallen, Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise sollen jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit berichten.

h) Schiedskommission («Beth Din»)

In religionsgesetzlichen Streitfragen soll gemäss § 9 der Satzung das „Allgemeine Beth Din« in Deutschland angerufen werden, das auch für religionsrechtliche Fragen der Mitglieder der UpJ zuständig ist. Die Entscheidungen des Beth Din sind bindend und müssen von den streitenden Parteien anerkannt werden.

i) Finanzierung

Die UpJ wird u.a. vom Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie vom Zentralrat der Juden unterstützt.¹³⁹

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

a) Aufnahmeprozess

Gemäss § 3 Ziff. 1 der Satzung¹⁻⁴⁰ entscheidet über Aufnahmeanträge der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Antragsberechtigt sind nach § 3 Ziff. 2 der Satzung ausschliesslich jüdische Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesverbände und jüdische Vereinigungen, die mittelbar oder unmittelbar religiösen Zwecken dienen, soweit es sich um juristische Personen mit Sitz in Deutschland handelt.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft soll Angaben über die Ziele der antragsstellenden Vereinigung enthalten, vgl. § 3 Ziff. 3 der Satzung.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die ablehnende Entscheidung mit Gründen zu versehen, § 3 Ziff. 4 der Satzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet gemäss § 4 der Satzung durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Ein Austritt kann nach § 4 Ziff 2 der Satzung jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

*3? <https://www.biTii.bund.de/DE/thenien/heimat-integration/gesellschaftlicher-ziisaininenhalt/staat-und-reli-gion/juedische-gemeinschaft/juedische-gerneinschaft-node.html> (Stand; 13.09.2023)¹.
H» <https://www.liberales-juden.de/ueber-uns/satzung/> (Stand: 13.09.2023).

Der Vorstand kann durch Beschluss gemäss § 4 Ziff. 3 der Satzung zudem eine Streichung verfügen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre in Verzug ist, oder wenn das Mitglied nicht mehr die Eigenschaft der juristischen Person besitzt. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

Schliesslich kann ein Mitglied gemäss § 4 Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise oder nachhaltig gegen die Ziele der Körperschaft verstösst. Der Ausschluss kann nur vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen und muss begründet werden. Zudem ist rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

Ein Compliance-Regelwerk stand den Untersuchungsführern nicht zur Verfügung. Allerdings gab die UpJ auf ihrer Homepage am 14.02.2023 bekannt, Compliance-Regeln erlassen zu wollen. Namentlich sei auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.2022 beschlossen worden, Compliance-Regeln für die UpJ erstellen zu lassen und einen unabhängigen Ombudsmann zu beauftragen. Der Vorstand habe einen Compliance Management Service in Bielefeld sowie einen Ombudsmann/Vertrauensanwalt beauftragt.^{1)*1}

Zudem definiert sich die UpJ durch 35 Grundsätze, zu denen auch die ethischen Werte des Judentums zählen.

Hierzu heisst es u.a.:

«Zu ihnen zählen die Ehrfürcht vor dem Leben, die Achtung vor Menschen und ihr Recht auf unversehrtes Leben und Besitz, die Pflicht zur Sorge um Arme und Kranke, das Streben nach Frieden (schalom), Wohltätigkeit gegenüber anderen (gmilut chasadim), gute Taten und soziale Gerechtigkeit (zedaka). Als eigenverantwortliche Partnerinnen und Partner in der Schöpfung haben wir gemäss diesen Werten gegenüber der Umwelt und allen Geschöpfen, die in ihr leben, zu handeln.»

¹ <https://www.liberales-juden.de/upj-laesst-compliance-regeln-erstellen/> (Stand: 13.09.2023).

VIII. Die Allgemeine Rabbinerkonferenz Deutschland

1. Organisation

a) Gründung

Die Allgemeine Rabbinerkonferenz Deutschland (im Folgenden: ARK) wurde gemäss § 1 der Satzung der ARK vom 03.02.2005 vom Zentralrat der Juden als Teil der Deutschen Rabbinerkonferenz gegründet.⁷⁸ Ausweislich § 1 der aktualisierten Satzung vom 05.00,2013 (TM Folgenden: ARK-Satzung) ist die ARK «eine vom Zentralrat der Juden in Deutschland anerkannte und unterstützte Institution». Danach vereinigt die ARK «Rabbiner und Rabbinerinnen, die

⁷⁸ <https://www.zentralratderjuden.de/der-zentralrat/institutionen/rabbinerkonferenzen/> (Stand: 13.09.2023).

sowohl in jüdischen Einheitsgemeinden als auch in liberalen jüdischen Gemeinden in Deutschland tätig sind.» Die ARK vertritt jedoch keine bestimmte Strömung des liberalen Judentums, vielmehr gehörten ihr Mitglieder aus verschiedenen Strömungen des Judentums an.

Die Aufgaben der ARK bestehen gemäss § 2 der ARK-Satzung

- im kollegialen Austausch und der gemeinsamen Fortbildung ihrer Mitglieder,
- in der Beratung und Unterstützung des Zentralrats und seiner Mitglieder und Einrichtungen in allen Fragen der Religion und Religionsausübung auf der Grundlage einheitsgemeindlicher Prinzipien und
- in der Unterstützung und Begleitung der Ausbildung von Rabbinern, Religionslehrern und anderem Kultuspersonal.

Für die Entscheidung religionsrechtlicher Fragen richtet die ARK schliesslich ein „Allgemeines Bet Din« (auch Beth Din oder Beit Din) ein.

b) Mitglieder

§ 4 der ARK-Satzung definiert detailliert, wer Mitglied der ARK werden kann. Mitglieder können hiernach folgende Personen sein:

„a) jeder Rabbiner, der in einer Mitgliedsgemeinde des Zentralrats der Juden in Deutschland regelmässig formal als Rabbiner oder rabbinisch (z.B. als Lehrer) tätig ist, unabhängig davon, ob als Angestellter oder als freier Mitarbeiter. Diese Rege-

lung gilt übergangsweise auch für Rabbiner, die in Gemeinden tätig sind, die der Union Progressiver Juden Deutschland e.V. angehören und die Zugehörigkeit zum Zentralrat der Juden in Deutschland anstreben bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

b) Rabbiner, die in Deutschland an der Hochschule für Jüdische Studien, der School for Jewish Theology Potsdam, am Abraham Geiger Kolleg oder am Zacharias Frankel Kolleg regelmässig tätig sind.»

Daneben gibt es sog. assoziierte Mitglieder. § 4 Ziff. 2 der ARK-Satzung regelt insoweit, dass Rabbiner, die nicht in einer der o. g. Gemeinden oder Institutionen tätig sind, von der ARK als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden können.

Eine Liste der aktuellen Mitglieder ist auf der Homepage der ARK veröffentlicht.^{1»} Zum Kreis der Mitglieder gehörte bis zum 24.01.2023 auch Herr Walter Homolka, der auf einer Sitzung der ARK am 25.01.2023 jedoch mit der satzungsmässig erforderlichen Zwe'drittel- mehrheit auf Antrag einiger Mitglieder aus der ARK ausgeschlossen wurde.'»

c) Organe

(3) § 3 der ARK-Satzung definiert, wer Organ der ARK ist. Organe sind danach der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Allgemeine Bet Din.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht gemäss § 6 der ARK-Satzung aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens drei Jahre ordentliche Mitglieder waren.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zudem vertritt er die ARK innerhalb des Zentralrats der Juden und nach aussen.

Aktuell ist Frau Elisa Klapheck Vorsitzende des Vorstands der ARK. Stellvertretende Vorstände sind Herr Andreas Nachama und Herr Nils Ederberg.^{1»}

¹« www.a-r-k.de/rahbiner/ (Stand: 13.09.2023).

¹« <http://a-r-k.de/meldung/117/> (Stand: 3.09.2023).

^{*}» <http://a-r-k.de/meldung/123/> (Stand: 13.09.2023).

(2) Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende soll gemäss § 7 der ARK-Satzung mindestens einmal im Jahr unter Vorlage einer Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung laden. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf anberaumt werden.

Die Mitgliederversammlung kann in offener Abstimmung Mitglieder in Arbeitsgruppen und Kommissionen delegieren. Die Satzung weicht insoweit von dem in § 3 der ARK-Satzung festgehaltenen Grundsatz der geheimen Wahl ab.

(3) Allgemeines Bet Din

Die ARK verfügt über ein eigenes Rabbinatsgericht, das sog. Allgemeine Bet Din¹⁷⁶ (im Folgenden: ABD). Dieses unterliegt einer eigenen Satzung (im Folgenden: ABD-Satzung), die den Untersuchungsführern in der Fassung vom 03.02.2005 vorlag.

Gemäss § 2 der ABD-Satzung trifft das ABD Entscheidungen in den von der ARK behandelten jüdisch-religionsgesetzlichen Angelegenheiten, darunter insbesondere Scheidungen, Konversionen und sonstigen Statusfragen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im ABD ist gemäss § 8 der ARK-Satzung und § 4 der ABD-Satzung die Mitgliedschaft in der ARK.

Organe des ABD sind gemäss § 5 der ABD-Satzung die Mitgliederversammlung und ihr Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden («Aw Bet Din») und zwei Stellvertretern, von denen einer die Funktion des Schriftführers wahrnimmt. Vorsitzender des ABD ist gemäss § 8 Ziff. 1 der ARK-Satzung der Vorsitzende der ARK. Er führt zusammen mit den Stellvertretern die Geschäfte und die Akten des ABD, fördert die Umsetzung ihrer Beschlüsse und vertritt sie nach aussen.

Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des ABD einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

¹⁷⁶ Die im Vergleich zu C. VII. 1. h) unterschiedliche Schreibweise resultiert: aus der von den jeweiligen Institutionen verwendeten Schreibweise.

Gemäss § 8 Ziff. 1 der ARK-Satzung wählt die Mitgliederversammlung der ARK aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied als Koordinator für die Dauer von zwei Jahren, der mit Stimmrecht an den Sitzungen des ABD teilnimmt, die Sitzungen vorbereitet, als Schriftführer tätig ist und intern die Geschäfte und die Akten des ABD führt.

Ordentliche Mitglieder der ARK können gemäss § 8 Ziff. 3 der ARK-Satzung einen Antrag auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung stellen, mit welchem eine Entscheidung des ABD oder des Koordinators aufgehoben oder ersetzt wird. Ein solcher Beschluss hat die Bindungs-

wirkung eines Beschlusses des ABD und ist vom Koordinator und vom Vorsitzenden umzusetzen. Wird eine Entscheidung eines Bet Din durch die Mitgliederversammlung aufgehoben, wird ein Ad-hoc Bet Din mit anderen ordentlichen Mitgliedern einberufen.

d) «SchazMaz Programm»

Die ARK hat als «Service» für jüdische Gemeinden in Deutschland das sog. «SchazMaz Programm» ins Leben gerufen. Jüdische Gemeinden, die sich gerade in der Gründungsphase befinden oder aufgrund ihrer Grösse keine eigenen Rabbiner oder Kantoren haben, werden über dieses Programm in der rabbinischen und kantoralen Betreuung unterstützt.

Die Gemeinden sollen ausweislich der Homepage der ARK in der Regel alle anfallenden Reisekosten vollständig übernehmen und eine Zuzahlung in Höhe von 25 % des Honorars leisten. Gemeinden, welche diese Zuzahlungen nachgewiesen nicht leisten können, haben die Möglichkeit, eine Reduzierung oder Befreiung von der Honorarbeteiligung zu beantragen.⁷

2. Abläufe und Entscheidungsstrukturen

a) Aufnahme von Mitgliedern

Die ARK-Satzung definiert in § 4, welche Personen ordentliche bzw. assoziierte Mitglieder der ARK werden können.¹

Weitere Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die Entscheidungen des Allgemeinen Bet Din respektiert werden. Eine Mitwirkung an einem anderen Bet Din in Deutschland ist Mit-

¹ w <http://a-r-k.de/gemeinden/> (Stand: 13.09.2023).
⁷»^a Siehe dazu unter C. Vin. 1. b).

gliedern der ARK untersagt. Ebenso untersagt ist die Verweisung von Ratsuchenden mit einem Wohnsitz in Deutschland an ein Bet Din im Ausland.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

b) Entfall der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft entfällt gemäss § 5 der ARK-Satzung, wenn eine der in § 4 der ARK-Satzung definierten Mitglieds Voraussetzungen wegfällt, oder durch Austrittserklärung. Auch ein Ausschluss ist möglich. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

c) Beschlussfassung der Organe

Die Organe der ARK fassen ihre Beschlüsse gemäss § 3 der ARK-Satzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlen sind geheim.

3. Aktuelle Compliance-Richtlinien

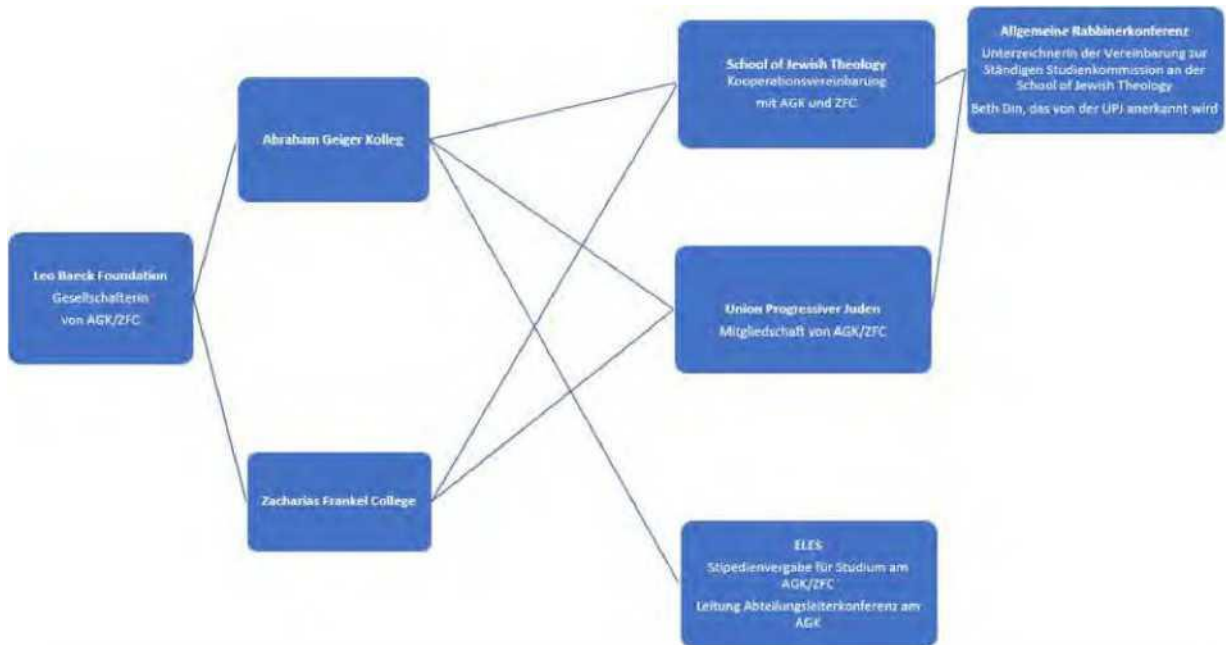
Die ARK und das ABD haben keine Compliance-Richtlinien veröffentlicht.

IX. Zusammenfassung: Schaubilder

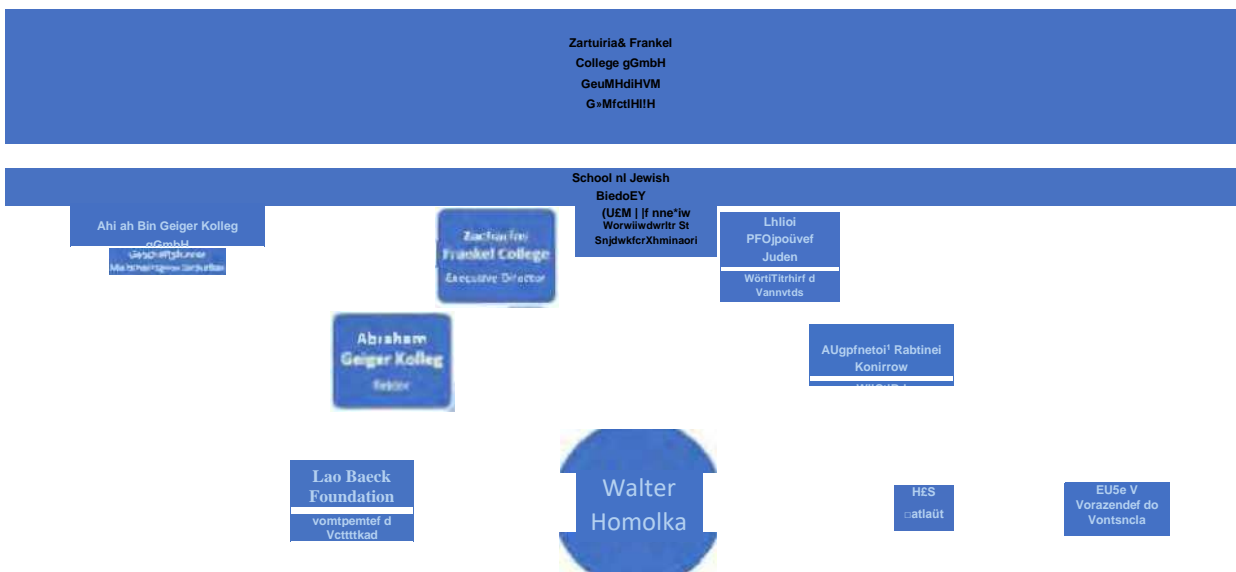
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen sowohl in personeller als auch in struktureller Hinsicht jedenfalls bis Mai 2022 eng miteinander verknüpft waren. Erst seit der medialen Berichterstattung über Vorwürfe gegen Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten im Mai 2022 war teilweise eine personelle und strukturelle Entflechtung festzustellen.

Aufgrund der eingegangenen Hinweise war für die Untersuchung im Wesentlichen der Zeitraum vor Mai 2022 relevant. Das folgende Schaubild gibt insoweit einen Überblick über die auf Grundlage der den Untersuchungsführern zur Verfügung stehenden objektiven Erkennt-

aus den untersuchten festgestellten strukturellen Verknüpfungen zwischen den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen zum Stand 01.01.2022:



In personeller Hinsicht ergibt sich mit Blick auf Herrn Homolka auf Grundlage der den Untersuchungsführern vorliegenden objektiven Erkenntnisquellen zum Zeitpunkt 01.01.2022 folgendes Bild:



D. (Rechtliche) Grundlagen

I. Vorbemerkung

Mit Blick auf den unter B. I. dargestellten Untersuchungsauftrag wurden die einzelnen untersuchten Sachverhalte zunächst auf ausgewählte (Straf- und Bussgeld-) Tatbestände, die sich – durch die Art des geschützten Rechtsguts öder der spezifischen Tatbestandsmerkmale – speziell auf Konstellationen sexualisierter Belästigung und Gewalt, sonstigen Machtmissbrauchs oder Diskriminierung beziehen (D. II.), sowie ferner – über einschlägige, normierte Tatbestände hinaus – auf Machtmissbrauch (D. III.) und Diskriminierung (D. IV.) geprüft.

Die Prüfung spezifischer Tatbestände als quasi (konkret) kodifizierte Konstellationen von sexualisierter Belästigung und Gewalt, Machtmissbrauch oder Diskriminierung wird dabei vorangestellt.

Demzufolge haben die Untersuchungsführer sich mit einzelnen, im Folgenden näher dargestellten Tatbeständen befasst, die für die einzelnen untersuchten Sachverhalte möglicherweise Relevanz haben konnten.

Im Einzelnen: Die Tatbestände des § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen), des § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften bzw. Inhalte) und des § 184¹ StGB (Sexuelle Belästigung) schützen dabei alle (zumindest auch) die sexuelle Selbstbestimmung^{1^} als das von sexualisierter Belästigung und Gewalt verletzte Schutzgut. Die Ehrdelikte der §§ 185 -187 StGB (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung) schützen die Ehre unter Zugrundelegung des herrschenden normativen Ehrbegriffs¹⁵⁰, die typischerweise bei Machtmissbrauch und Diskriminierung tangiert wird, aber in Einzelfällen auch die sexuelle Selbstbestimmung⁷¹⁵¹ verletzen kann. Der Tatbestand des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) schützt den persönlichen Lebens- und Geheimbereich als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹⁵³, mithin insbesondere auch vor Machtmissbrauch. Der Tatbestand des § 240 StGB (Nötigung) schützt die Freiheit der Willensentschliessung wie auch -Betätigung¹⁵³, mithin vor Machtmissbrauch, (auch sexueller) Belästigung und nicht zuletzt vor (sexueller bzw. sexualisierter) Gewalt. Während die bislang dargestellten Tatbestände bereits bezüglich ihres ge-

¹w Für § 183 StGB siehe: *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 183 Rn. 1 m. w. N.; für § 184 StGB siehe: *Nestler*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 184 Rn. 5; für § 184¹ StGB s.: *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184¹ Rn. 1.

* 6° Vgl. BGHSt 1, 280; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, Vor § 185 Rn. 3.

⁷¹ä^a *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn 2, 3.

⁵³ BVerfGE 73, 237.

* «' Vgl. zum Streitstand etwa *Hilgendorf*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 185 Rn. 30 ff. (str.).

geschützten Rechtsguts vom Ujtersuchungsauftrag erfasst sind, gilt dies bezüglich des ebenfalls untersuchten Tatbestands des § 266 StGB (Untreue) nicht, da dieser nach herrschender Ansicht «nur» das Vermögen schützt¹⁵⁴; allerdings ist der Tatbestand des § 266 StGB angesichts seiner Struktur bzw. des zwingenden Tatbestandsmerkmals einer Vermögensbetreuungspflichtverletzung (bzw. eines Missbrauchs) geradezu geprägt von einem Machtmissbrauch, nämlich der Ausnutzung der eigenen rechtlichen bzw. faktischen Position, wenn auch bezogen auf das Vermögen. Ähnliches gilt auch für die Tatbestände der §§ 331, 332 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit): Diese schützen grundsätzlich die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes¹⁵⁵ bzw. das Vertrauen der Allgemeinheit in eben diese¹⁵⁶, wobei ein sehr weites Verständnis des öffentlichen Dienstes unter Zugrundelegung des extensiv verstandenen Begriffs des «Amtsträgers» besteht.¹⁵⁷ Aus der Amtsträgerstellung ergibt sich aber letztlich die Machtposition» zu Entscheidungen; der Tatbestand sanktioniert letztlich genau die Ausnutzung b[^]w. den «Missbrauch» dieser Macht. Schliesslich wurden auch die Tatbestände des § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG (Bussgeldtatbestand wegen Verstosses gegen die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten) sowie des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG (Straftatbestand wegen schwerwiegender Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) aufgenommen, da diese ähnlich dem § 203 StGB den persönlichen Lebens- und Geheimbereich als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts,¹⁵⁸ mithin insbesondere auch vor Machtmissbrauch schützen sollen.

Während sämtliche abstrakten Kategorien des Untersuchungsauftrags, also etwa sexualisier- te Belästigung und Gewalt, nach hiesigem Verständnis grundsätzlich strafrechtlich relevant bzw. von den o. g. Normen erfasst sein können, trifft dies naturgemäss – nicht zuletzt angesichts des ultima-ratio-Charakters von Strafrecht^{1^} – nicht auf alle denkbaren Konstellationen von Machtmissbrauch und Diskriminierung zu. Letzteres Phänomen ist gleichwohl geprägt durch vergleichsweise klare (verfassungs-)rechtliche Vorgaben, insbesondere auch durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie teilweise auch durch Richtlinien der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen. Das Phänomen des Machtmissbrauchs ist hingegen über konkret formulierte Tatbestände (s. o.) hinaus nicht rein rechtlicher Natur; insoweit wurden die Untersuchungsführer durch die Expertise des Soziologen Herrn Prof. Dr. Martin Endress von den Universität Trier unterstützt.

* 54 BVerfG NJW 2010, 3209, 3212; BGH NJW1998, 913, 914; *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 266 Rn. 1.

* ss BGHSt 10, 241.

* 56 BGHSt 15, 96 f.

* 57 Vgl. im Einzelnen nur: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 11 Rn. 12 ff.

* s^B Vgl. etwa *Brodowski/Nowak*, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 6, 51; vgl. auch *Bär*, in: *Wabnitz/Janovsky/Schmitt*, Hdb. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Kap. 15 Rn. 169 f.

* 59 Vgl. nur *IVEigend*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, Kni. Rn. 1 m. w. N.

II. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Im Folgenden geben die Untersuchungsführer einen Überblick über diejenigen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände, deren Verwirklichung in dem durch den Untersuchungsauftrag ausgeformten Prüfungsumfang grundsätzlich denkbar erschien,

1. Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB a) Objektiver Tatbestand

Tauglicher Täter nach § 183 Abs. 1 StGB kann nach dem Gesetzeswortlaut allein ein Mann sein. Das tatbestandliche Verhalten im Sinne des § 183 Abs. 1 StGB ist eine exhibitionistische Handlung des Täters. Hierfür muss dieser einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblösstes, nicht zwingend auch erigiertes Glied vorzeigen, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen.⁷²

Die Anwendbarkeit des § 183 StGB setzte nach ursprünglichem Verständnis voraus, dass Täter und Opfer gleichzeitig körperlich anwesend sind; das Vorzeigen blosser Abbildungen, das Abspielen von Filmaufnahmen oder die Übertragung via Internet sollte nicht genügen.⁷³ Diese Einschätzung hat sich unter dem Einfluss der Digitalisierung für das gesamte gesellschaftliche Leben mittlerweile gewandelt. Wenn der Versand von Penisbildern im Rahmen einer laufenden Kommunikation erfolgt, verschwimmen die Grenzen zwischen digitaler und analoger Welt. Der Versand eines unerwünschten sog. «Dickpics» führt regelmässig zu denselben negativen Gefühlsregungen, die auch mit einer analogen Wahrnehmung (ggf. aur Distanz) einhergehen würden.⁷⁴ Normzweck des § 183 StGB ist es, den Einzelnen vor aufgedrängter Konfrontation mit fremder Sexualbetätigung zu schützen, die häufig als schockierend oder gar bedrohlich empfunden wird.⁷⁵ Wenn der Täter ein Penisbild gezielt zur eigenen sexuellen Stimulierung verschickt, ist es mit Blick auf den Schutzzweck der Norm daher möglich, den «digitalen Exhibitionismus» ebenfalls unter § 183 StGB zu fassen.⁷⁶

⁷² BGH NSTZ 2015, 337 f.; BayObLG NJW 1999, 72 f.; *Hörmler*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 6; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184 Rn. 5.

⁷³ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 5.

⁷⁴ *Gerecke/Sobota*, JR 2022, 237, 241.

⁷⁵ *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 30. Aufl. 2023, § 183 Rn. 1.

⁷⁶ *Gerecke/Sobota*, JR 2022, 237, 241.

.Als Taterfolg setzt § 183 Abs. 1 StGB die Belästigung einer anderen Person voraus, der gegenüber die Handlung vorgenommen wird. Für eine solche Belästigung ist erforderlich, dass die Tathandlung die betreffende Person in ihrem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt.⁶⁵ Die Wahrnehmung der exhibitionistischen Handlung muss bei der Person also Empfindungen wie Ekel, Abscheu, Scham oder Erschrecken hervorrufen.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss in der Absicht handeln sich durch die Tathandlung oder zusätzlich durch die Reaktion des Gegenübers sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Daher ist hinsichtlich des Vorzeigens des Gliedes und der Wahrnehmung dessen durch eine andere Person direkter Vorsatz des Täters erforderlich.⁷⁷ Bezogen auf die Belästigung der anderen Person genügt hingegen bedingter Vorsatz; hierauf muss sich die Absicht des Täters nicht beziehen.⁷⁸

c) Strafantrag

Die Tat wird nach § 183 Abs. 2 StGB grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt; der Strafantrag ist von dem Belästigten als Verletztem im Sinne des § 77 Abs. 1 StGB zu stellen. Für die Stellung gilt gemäss § 77b StGB eine Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Ein Einschreiten von Amts wegen ist nach § 183 Abs. 2 Hs. 2 StGB jedoch möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörde dies wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten hält.

d) Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine Tat nach § 183 Abs. 1 StGB beträgt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre ab Beendigung der Tat.

2. Verbreitung pornographischer Schriften bzw. Inhalte, § 184 StGB¹⁶⁸

Der Tatbestand des § 184 StGB enthält in Absatz 1 zehn Tatbestandsalternativen. Da für die hiesige Untersuchung allein die Tatbestandsalternative des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB relevant ist, beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf diese.

⁷⁷ BGH NSTZ-RR 2007,374; OLG Düsseldorf NSTZ 1998, 412.

⁷⁸ Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 183 Rn. 13; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 183 Rn. 5.

Wegen des Verbreitens pornographischer Schriften bzw. Inhalte nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB macht sich strafbar, wer eine pornographische Schrift bzw. einen pornographischen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB¹⁶⁹ an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.

a) Objektiver Tatbestand

Tatobjekt des § 184 StGB in der Fassung vom 27.01.2015 war eine pornographische Schrift. Nach § 11 Abs. 3 StGB a. F. standen den Schriften aufgrund des Verweises in § 184 Abs. 1 StGB a. F. auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. In § 184 Abs. 1 StGB n. F. wird auf den Begriff der Inhalte abgestellt, welche nach § 11 Abs. 3 StGB n. F. in «*Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten*» sind. Eine inhaltliche Änderung ist insoweit ausweislich der Gesetzesbegründung nicht intendiert.¹⁷⁰ Die in § 11 Abs. 3 StGB n. F. enthaltene Neuerung ergibt sich aus der Formulierung «*unabhängig von einer Speicherung mittels In- formations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden*» und bedeutet, dass es einer Verkörperung mit der unmittelbaren Anknüpfung an die Inhalte selbst – nicht deren Verkörperung in Schriften oder Abbildungen – nunmehr in Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung nicht länger bedarf.¹⁷¹

Massgeblich für § 184 StGB in beiden Fassungen ist die Einordnung der Schrift bzw. des Inhalts als pornographisch. Das wesentliche Charakteristikum von Pornographie liegt darin, dass sie ausschliesslich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes zielt. Die Funktion des Produktes muss darin liegen, als Anregung für Masturbation oder andere For-

¹⁶³ § 184 StGB wurde im massgeblichen Untersuchungszeitraum geändert. Während in der a. F. des § 184 StGB vom 27.01.2015 noch pornographische Schriften als Tatobjekt genannt waren, wurde dies mit Wirkung zum 01.01.2021 zu pornographischen Inhalten geändert (BGBl. I, S. 2600). Weitergehende Gesetzesänderungen sind für die hier einzig relevante Tatbestandsalternative des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB nicht von Bedeutung.

« Die in § 11 Abs. 3 StGB enthaltene Legaldefinition von Schriften wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 in eine Legaldefinition von Inhalten geändert (BGBl. I, S. 2600).

¹⁷⁰ BT-Drs. 19/19859, 8. 24.

¹⁷¹ Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 17.

men der Hervorrufung oder Steigerung sexueller Erregung zu dienen.⁷⁹ Entscheidend ist die sich einem objektiven Betrachter ohne Weiteres erschliessende Funktion. Neben der Voraussetzung, dass die Darstellung auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielt, muss sie auch die

⁷⁹ Hörnle, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 20.

nach allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten.⁸⁰ «'

Nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB muss der Täter an eine beliebige Person ohne deren Aufforderung eine pornographische Schrift bzw. einen pornographischen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB gelangen lassen. Gelangen lassen ist jedes Verhalten, das dazu führt, dass die pornographische Schrift bzw. der pornographische Inhalt in den Machtbereich einer anderen Person gerät. Hauptanwendungsfall ist die unaufgeforderte Versendung von E-Mails, die als Anhang pornographische Bilddateien enthalten, die jederzeit geöffnet werden können. Die pornographische Schrift bzw. der pornographische Inhalt muss derart in den Verfügungsbereich eines andern – ohne dessen Willen – gelangen, dass er von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann, was regelmäßig Gewahrsam voraussetzt.⁸¹ Ob er tatsächlich von dem Inhalt Kenntnis nimmt, ist unerheblich.

Der Tatbestand ist nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB verwirklicht, wenn der Empfänger zur erfolgten Gewahrsamsübertragung nicht ausdrücklich oder konkludent aufgefordert hat. Mit dem weiteren Merkmal einer fehlenden Aufforderung des Empfängers soll der Einzelne davor geschützt werden, dass er ungewollt mit pornographischen Erzeugnissen konfrontiert wird.⁸² Eine vorherige Aufforderung des Empfängers führt daher zum Tatbestandsausschluss. Dies kann stets auch konkludent erfolgen, etwa durch das Durchlaufen des Altersverifizierungsverfahrens eines auf Pornographie spezialisierten Internet-Anbieters.⁸³ Die nachträgliche Genehmigung des Empfängers ist allerdings unbeachtlich.⁸⁴

b) Subjektiver Tatbestand

Bei § 184 StGB handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, vgl. § 15 StGB. Bedingter Vorsatz genügt zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes. Erforderlich ist insoweit vor allem Bedeutungskenntnis in Form einer Parallelwertung in der Laiensphäre im Hinblick auf den pornographischen Gehalt der Darstellung.⁸⁵ Um einen blossen Subsumtionsirrtum handelt es sich, wenn der Täter dabei unzutreffende Vorstellungen davon hat, wie Pornographie zu definieren ist, etwa

¹⁷⁸ BGH NJW 2014, 1829.

w BGH NSTZ-RR 2005, 309.

*1a BGH NSTZ-RR 2005, 309.

⁸³ Hörnie, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 62.

⁸⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 53; Hörnle, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 62.

⁸⁵ Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 184 Ri 8.

weil er fälschlicherweise davon ausgeht, dass nur Handlungen strafbar seien, die sich auf Kinder- oder Gewaltpornographie beziehen.^{86TM} Geht der Täter hingegen irrig von einer Aufforderung des Empfängers nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB aus, so ist ein vorsatzausschliessender Tatumsstandsirrtum gemäss § 16 Abs. 1 StGB naheliegend.

c) Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine Tat nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB beträgt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre ab Beendigung der Tat.

3. Sexuelle Belästigung, § 184! StGB

Den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184! Abs. 1 StGB, der am 10.11.2016 in Kraft trat, verwirklicht, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt.

a) Objektiver Tatbestand

§ 184 i StGB setzt als Tathandlung stets voraus, dass der Täter auf das Opfer unmittelbar körperlich einwirkt. Es muss zu einem Kontakt des Täters mit seinem eigenen Körper am Körper des Opfers kommen, wöbe' es sich um bekleidete oder unbekleidete Körperstellen handeln kann.⁸⁷ Andere sexuell motivierte Handlungen wie bloss verbale Äusserungen unterfallen – entgegen dem üblichen Sprachgebrauch in der Laiensphäre – gerade nicht dem Straftatbestand der sexuellen Belästigung; § 184i StGB erfasst allein körperliche Belästigungshandlungen.

Die Berührung muss nach § 184! Abs. 1 StGB «in sexuell bestimmter Weise» vorgenommen werden. Die sexuelle Bestimmung einer Berührung ist unter entsprechender Heranziehung der Rechtsprechungsgrundsätze zum Begriff der sexuellen Handlung nach § 184h Nr. 1 StGB

zu beurteilen.¹⁸¹ Zum einen kann sich die sexuelle Bestimmung bereits objektiv nach dem äusseren Erscheinungsbild ergeben, beispielsweise bei Berührungen der Geschlechtsmerkmale selbst über der Kleidung.⁸⁸ Aber auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, können tatbestandsmässig sein. Dabei ist auf

TM Hörnle, in: M IKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 77.

^a BGH, Besch], v. 09.03.2021 - 3 StR 489/20, BeckRS 2021,10457.

¹⁸¹ BGH NJW 2018, 2655; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 201g, § 184i Rn. 5; Heger, in: Lack-

das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; es ist mit zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war.⁸⁹

Durch die Berührung muss es zu einer Belästigung des Opfers kommen. Der Begriff der Belästigung bezeichnet eine subjektiv unangenehme Störung des Wohlbefindens bzw. des Autonomiegefühls. Eine Belästigung ist ein subjektives Empfinden, sodass allein auf das individuelle Empfinden des Opfers abzustellen ist.⁹⁰ Nach der Gesetzesbegründung sollen durch § 184! StGB nur solche Belästigungen erfasst werden, welche die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers tangieren.⁹¹ Blosser Ärger, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten sollen daher ausserhalb des Tatbestands liegen, auch wenn dies im Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt.

b) Subjektiver Tatbestand

§ 184! StGB ist ein Vorsatzdelikt, vgl. § 15 StGB. Der Täter muss zumindest bedingten Vorsatz bezogen auf die körperliche Berührung, deren sexuelle Bestimmung sowie auch die dadurch erreichte Belästigung haben.⁹² Eine irrierte Annahme, das Opfer sei einverstanden, begründet mithin einen die Strafbarkeit ausschliessenden Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 Abs. 1 StGB.

c) Strafantrag

Die Verfolgung einer sexuellen Belästigung setzt gemäss § 184! Abs. 3 StGB grundsätzlich die Stellung eines Strafantrags voraus. Antragsberechtigt ist nach § 77 Abs. 1 StGB der Verletzte. Für die Stellung des Strafantrags läuft gemäss § 77b StGB eine Frist von drei Monaten ab dem

Tag, an dem der Verletzte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. § 184! StGB ist ein sog. relatives Antragsdelikt; eine Ersetzung des Strafantrags durch Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist nach § 184! Abs. 3 Hs. 2 StGB möglich.

ner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 184! Rn. 2.

¹⁰² Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184! Rn. 4a.

⁹¹ BGH NJW 2018, 2655 Rn. 35; OLG Hamm, Besetz v. 31.01.2019 - 4 RVs 1/19, BeckRS 2019, 2137; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 184! Rn. 2.

¹⁸⁴ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184! Rn. 7.

¹«§ BT-Drs. 18/9097, S. 30.

¹⁸⁵ BGH, Besch], v. 15.11.2017 - 5 StR 518/17, BeckRS 2017,136193; Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184! Rn. 14.

d) Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine Tat nach § 184 Abs. 1 StGB beträgt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

4. Beleidigung, § 185 StGB

Die in § 185 StGB mit Strafe bedrohte Beleidigung wird – in Ermangelung einer tatbestandlichen Definition – umschrieben als Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung.⁹³ § 185 StGB umfasst drei Begehungsformen: die Äusserung eines beleidigenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen und gegenüber einem Dritten sowie die Behauptung einer ehrenrührigen, unwahren Tatsache gegenüber dem Betroffenen.⁹⁴ Die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber einem Dritten wird von den §§ 186, 187 StGB⁹⁵ erfasst.⁹⁶

a) Objektiver Tatbestand

(1) Tatobjekt

Beleidigungsfähig ist jeder lebende Mensch;⁹⁷ die Beleidigung eines Verstorbenen wird in § 189 StGB sanktioniert. Ein Angriff auf die Ehre einer natürlichen Person kann nicht nur dadurch geschehen, dass sie in der betreffenden Äusserung ausdrücklich oder zumindest individualisierbar genannt wird. Möglich ist auch die Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung, wenn der Täter sich in ehrverletzender Weise über eine Personengemeinschaft äussert, wobei seine Aussage nicht den Geltungswert der Personengemeinschaft als solcher in Frage stellt, sondern die Ehre aller oder eines Teils der darin versammelten Individuen.⁹⁸ Mehrere Einzelpersonen können so unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden. Diese muss

eine nach äusseren Kennzeichen abgegrenzte Mehrheit treffen. Beleidigungen unter einer Kollektivbezeichnung sind strafrechtlich nur relevant, wenn sie sich auf einen deutlich aus der Allgemeinheit hervortretenden Personenkreis beziehen, der klar abgrenzbar und überschaubar ist

⁹³ Ständige Rechtsprechung seit BGHSt 1, 288.

¹⁸³ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 185 Rn. 2.

⁹⁵ Siehe dazu unter D. II. 5. und 6.

⁹⁹ Zur Abgrenzung von Tatsachen und Werturteilen bei § 186 StGB unter D. II. 5. a) (1).

⁹⁷ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, Vor §§ 185-200 Rn. 8.

⁹⁸ Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor § 185 Rn. 5.

und dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen.⁹⁹ Ansonsten verliert sich die Beleidigung in der Anonymität. Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen auch Institutionen und Personengemeinschaften als solche beleidigungsfähig. Für Behörden und politische Körperschaften ergibt sich dies aus § 194 Abs. 3 und Abs. 4 StGB. Überwiegend wird dies auf Personengemeinschaften des Privatrechts ausgedehnt. Mit Ehre ausgestattet sind danach auch sonstige Personengemeinschaften als solche, wenn sie rechtlich anerkannte soziale Aufgaben erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.¹⁹⁻⁷

(2) Tat Handlung

Als Äusserungsdelikt erfordert die Beleidigung die Kundgabe einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung bzw. eines herabwürdigenden Werturteils. Seine Missachtung kann der Täter auf verschiedene Weise zum Ausdruck bringen: die Äusserung kann mündlich, schriftlich, bildlich, symbolisch, durch Gesten, schlüssige Handlungen oder Tätlichkeiten erfolgen.¹⁻ Die Kundgabe muss sich an einen anderen, nicht notwendigerweise den Beleidigten selbst richten. Ehrverletzende Äusserungen in einem Tagebuch oder Selbstgespräch sind nicht tatbestandlich, auch wenn sie gegen den Willen des Täters zur Kenntnis genommen werden. Der andere muss tatsächlich Kenntnis von der Äusserung erlangen und sie in ihrem ehrenrührigen Sinne auch verstehen.⁹⁹ Sich in unverständlicher Art und Weise oder auch in einer fremden Sprache zu äussern, sodass niemand die Erklärung als beleidigend auffasst, genügt daher nicht.

(3) Ehrverletzender Charakter der Äusserung

Der Äusserung muss inhaltlich ein ehrverletzender Charakter zukommen. Betroffen sein kann der sittliche, personale oder soziale Geltungswert einer Person.¹⁰⁰ Wird dieser durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äusserung vorliegen, etwa durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens, das Absprechen der moralischen Integrität, den Vorwurf elementarer menschlicher Unzu-

länglichkeiten oder das Aberkennen der Fähigkeit, den Beruf oder sonstige soziale Aufgaben wahrzunehmen. Es liegt eine Beleidigung vor, wenn dem Betroffenen in eindeutiger Weise der Respekt versagt wird, den er nach den zwischen den Beteiligten geltenden Verhaltensstandards erwarten darf.⁷⁸ Der Äusserungsinhalt ist stets unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln. Abzustellen ist hierfür auf das Verständnis eines durchschnittlichen

⁹⁹ BGHSt 9,17.

¹⁰⁰ BGHSt 36,145; OLG Hamm NSTZ 2011,42.

Kundgabeempfängers. Es ist weder entscheidend, wie der Erklärende seine Äußerung subjektiv verstanden haben wollte, noch wie sie sein Kommunikationspartner tatsächlich verstanden hat.^{1»} Massgebend dafür ist, wie ein verständiger Dritter unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs sie versteht. Die Begleitumstände werden charakterisiert durch die Anschauungen der beteiligten Kreise, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie die sprachliche und gesellschaftliche Ebene.^{20»}

Nach diesen Massstäben kann auch ein Scherz eine Beleidigung enthalten, wenn er die (ernst gemeinte) Ansicht von der Minderwertigkeit des Betroffenen ausdrückt.¹⁰¹ Keine Beleidigung hingegen sind allgemeine Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter.^{20*} Sie werden erst dann zu beleidigenden Äußerungen, wenn in ihrem objektiven Sinngehalt zum Ausdruck kommt, der Betroffene sei moralisch oder aufgrund elementarer Unzulänglichkeiten minderwertig, weshalb man sich ihm gegenüber herabwürdigend benehmen könne.^{21»}

(4) Sexualbeleidigung

Nachdem die frühere Judikatur die Beleidigung zu einem Auffangtatbestand für «kleine Sexualdelikte» gemacht hatte, geht die höchstrichterliche Rechtsprechung inzwischen grundsätzlich davon aus, dass die Ehre nicht schon durch eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung oder des Schamgefühls, sondern nur durch Äußerungen angegriffen werden kann, die ihrem objektiven Sinngehalt nach dem Betroffenen eine negative Qualität zuschreiben und für ihn damit «ehrenrührig» sind. Sexualbezogenen Handlungen können folglich nur dann eine Beleidigung sein, wenn besondere Umstände über einen Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus einen selbständigen beleidigenden Charakter ergeben, also eine zusätzliche herabsetzende Bewertung des Betroffenen im Sinne einer Einschät-

¹⁰¹ *Hilgendorf*, in: LK-5tGB, 13. Aufl. 2023, § 185 Rn. 29.
w BGHSt 19, 235; BGH NJW 1998, 3047.

zung von dessen Minderwertigkeit zum Ausdruck bringen.^{30!} Mit dem gewöhnlichen Erscheinungsbild einer sexuellen Handlung ist ein solcher Ehrangriff jedoch zumeist nicht verbunden; jedenfalls genügen blosse Taktlosigkeiten oder heimliches voyeuristisches Verhalten nicht.²⁹⁵

Das Ansinnen sexuellen Kontakts oder sexuellen Verhaltens enthält für sich genommen kein

¹⁰¹ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 185 Rn. 8a.

Beleidigungsmoment. Anderes gilt nach den dargelegten Massstäben, wenn in der Äusserung eine über das Unpassende hinausgehende Missachtung der Person zum Ausdruck kommt.¹⁰² Nicht eindeutig beurteilt wird in Schrifttum und Rechtsprechung, inwieweit ein Ansinnen in sexueller Motivation des Täters, zu welchem die betroffene Person keinen Anlass gegeben hat, als beleidigend einzuordnen ist. Teilweise wird davon ausgegangen, dass allein die sexuelle Motivation des Täters, mit der er den Betroffenen unerwünscht und ggf. in ungehöriger, das Schamgefühl betreffender Weise konfrontiert, der jeweiligen Äusserung noch keinen herabwürdigenden Inhalt verleihe.¹⁰³ Dies sei nur der Fall, wenn der Täter das verlangte sexualbezogene Verhalten als ehrenrührig darstelle und mithin zum Ausdruck bringe, das Opfer bewege sich auf diesem (von ihm als verachtenswert angesehenen) Niveau. Dem wird entgegengehalten, dass die sexualbezogene Äusserung ihren beleidigenden Charakter nicht durch den Rückgriff auf ein vermeintlich ehrenrühriges Verhalten des Betroffenen erhalte, sondern dadurch, dass der Täter das Opfer zum Objekt seiner Sexualinteressen macht und auf dessen Geschlechtlichkeit reduziere, womit suggeriert werde, der Betroffene stehe als blosses (Lust-) Objekt zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse zur Verfügung.¹⁰⁴

Frühere Konstellationen von Beleidigungen durch sexualbezogenes Verhalten werden nach der Verschärfung des Sexualstrafrechts im Sinne einer Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch den Gesetzgeber im Jahr 2016 vielfach bereits durch den neu eingeführten Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184! StGB¹⁰⁵ erfasst. Ausdrückliches Ziel der gesetzgeberischen Entscheidung, den § 184! StGB einzuführen, war es nämlich, Fälle unter Strafe zu stellen, welche nach der alten Rechtslage nicht oder allenfalls im Einzelfall als Beleidigung erfasst werden konnten.¹⁰⁶ Zumindest in Bezug auf körperliches,

nicht rein verbales Verhalten dürfte einer Strafbarkeit wegen sexualbezogener Beleidigung keine eigenständige Bedeutung mehr zukommen.¹⁰⁷

b) Subjektiver Tatbestand

Bei der Beleidigung gemäss § 185 StGB handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, vgl. § 15 StGB. Der

¹⁰² BGHSt 36,145; BGH NSTZ-RR 2006,338; BGH NSTZ 2007, 218; OLG Hamm NSTZ-RR 2008,108.

¹⁰³ OLG Düsseldorf NJW 2001, 3562; OLG Nürnberg NSTZ 2011, 217; anders OLG Karlsruhe NJW 2003,1263, wenn der Täter zum Ausdruck bringt, das Opfer zähle zu dem Personenkreis, der „so etwas“ mit sich machen lasse.

^{TM&} Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 15; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 185 Rn. 11,11b.

¹⁰³ BGH NSTZ 2018, 603; zustimmend Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 185 Rn. 11b.

¹⁰⁴ Zum sog. Catcalling in diesem Sinne unter Bezugnahme auf OLG Hamm NSTZ-RR 2008,108 äussern sich Hoven/Rubitzsch/Wiedmer, KriPoZ 2022,175,182; Pörner, NSTZ 2021,336. Ähnlich auch OLG Karlsruhe NJW 2003,126.

¹⁰⁵ Siehe hierzu unter D. II. 3.

¹⁰⁶ Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 16.

¹⁰⁷ Vgl. Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 185 Rn. 6; Eisele/Schnittenhelm, in: Schön-ke/Schröder, StGB. 30. Aufl. 2019, § 185 Rn. 4.

Vorsatz muss das Bewusstsein umfassen, dass die Äußerung nach ihrem objektiven Sinn eine Missachtung darstellt. Bedingter Vorsatz genügt; es bedarf keiner besonderen Beleidigungsabsicht.¹⁰⁸ Dass der Täter weiss oder damit rechnet, dass der Adressat die Äußerung als ehrverletzend empfindet, genügt nicht; der Täter muss den (objektiv! beleidigenden Charakter als solchen mindestens in Kauf nehmen.»'

c) Rechtswidrigkeit

§ 193 StGB enthält für die Beleidigungstatbestände besondere Rechtfertigungsgründe, welche dem Prinzip der Interessenabwägung folgen und sich aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG ableiten. § 193 StGB sieht eine Vielzahl von Fallgruppen vor; wichtigster Anwendungsfall ist dabei die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Berechtigt in diesem Sinne sind Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen.¹⁰⁹⁻ Der Rechtfertigungsgrund greift nur durch, wenn neben dem verfolgten Interesse auch die Art seiner Wahrnehmung den konkreten Umständen nach berechtigt ist und der Täter subjektiv zum Zwecke der Interessenwahrung gehandelt hat. Es kommt zu einer Güter- und Pflichtenabwägung, bei der die einander entgegenstehenden konkreten Interessen gegeneinander abzuwägen sind.¹¹⁰ Das vom Täter verfolgte Interesse muss im Ergebnis höher zu bewerten sein. Überdies muss die Ehrverletzung nach den konkreten Umständen das erforderliche und angemessene Mittel zur Wahrnehmung des höherwertigen Interesses sein.³¹⁰

Wegen der Inanspruchnahme von Kommunikationsgrundrechten seitens des Äussernden ist bei der Abwägung stets der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie Rechnung zu tragen. Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit

des Äussernden sind im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen.¹¹¹ Das Bundesverfassungsgericht geht insofern im Bereich von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf von einer Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit aus.¹¹² Wird ein sachlicher Ansatz hingegen nur vorgegeben oder als Vorwand benutzt, liegt also eine Äußerung vor, bei der die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht, so handelt es sich um eine sog. Schmähkritik.¹¹³ Kritische – auch dberpointiert formulierte – Äusserungen

³ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 185 Rn. 17.

^aH Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 193 Rn. 18.

¹⁻⁵ BGHSt 18,183; OLG Frankfurt a.M. NJW 1991, 2032.

¹⁻⁷ BVerfG NJW 2021,148.

^{z.a} BVerfGE 54,139; 93, 294; BVerfG NJW 1992, 2815; NJW 2006, 3266.

¹¹ BVerfGE 82, 272; BGH NJW 2016, 2759.

bezogen auf ein konkretes Handeln, auf eine Massnahme oder ein Verfahren, sind als nicht die Person individuell und allumfassend in ihrem Wesen schmähende Äusserungen damit nicht automatisch als Schmähkritik anzusehen. Solange also eine Äusserung nicht jeder sachlichen Grundlage entbehrt und nicht überwiegend böswillig sowie gehässig ist, liegt keine Schmähkritik vor. Wegen des Verdrängungseffekts gegenüber der Meinungsfreiheit ist der Begriff der Schmähung eng auszulegen.¹¹⁴

d) Strafantrag

Aus § 194 Abs. 1 S. 1 StGB ergibt sich ein grundsätzliches Antragserrordernis bei Beleidigungsdelikten. § 185 StGB ist ein sog. absolutes Antragsdelikt, eine Ersetzung des Strafantrags durch Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist nicht vorgesehen. Antragsberechtigt ist nach § 77 Abs. 1 StGB grundsätzlich der Verletzte. Bei Kollektivbeleidigungen ist nach § 77 Abs. 4 StGB jeder durch sie Betroffene für sich selbst antragsberechtigt. Für die Stellung des Strafantrags läuft gemäss § 77b StGB eine Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

e) Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Beleidigung gemäss § 185 1. HS StGB beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre.

5. Üble Nachrede, § 186 StGB

Nach § 186 StGB macht sich strafbar, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

a) Objektiver Tatbestand

(1) Tatsachen

Zur Abgrenzung von § 185 StGB muss es sich bei den relevanten Äusserungen um Tatsachenbehauptungen und nicht um Werturteile handeln. Tatsachen sind konkrete Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar, in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich sind. Hierzu können auch innere Tatsachen, wie

TM BVerfG NJW 2016, 2870.

beispielsweise Absichten, Motive, und Beweggründe, gehören, wenn sie zu bestimmten äusseren Geschehnissen erkennbar in Beziehung gesetzt werden können und durch sie in der äusseren Welt in Erscheinung treten.¹⁴⁵

Für die Abgrenzung ist auf den objektiven Sinngehalt der Äusserung abzustellen. Kriterien hierfür sind dabei nicht allein der Wortlaut und die Form, es sind vielmehr auch Sinn und Gesamtzusammenhang der Äusserung, wie sie beim angesprochenen Adressaten verstanden werden muss, zu berücksichtigen. Enthält die Äusserung sowohl Aussagen in tatsächlicher Hinsicht als auch eine subjektive Wertung, so richtet sich die Entscheidung danach, welches Element überwiegt.⁹» Bei Zweifeln über die Einordnung ist die Äusserung in aller Regel rechtlich günstiger als Werturteil einzuordnen.

(2) Eignung zur Ehrverletzung

Die behauptete oder verbreitete Tatsache muss gemäss § 186 StGB geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Das Verächtlich machen und Herabwürdigen erfasst alle Aspekte des Ehrbegriffs;¹¹⁶ eine exakte Abgrenzung beider Begriffe ist nicht erforderlich. Aus dem Bezug zur öffentlichen Meinung ergibt sich, dass die Tatsache objektiv geeignet sein muss, den Betroffenen in der Meinung

eines grösseren, nicht geschlossenen Teils der Bevölkerung als verachtenswert erscheinen zu lassen?²¹⁷

Es genügt die blosser Eignung der Tatsache, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ein solcher Erfolg braucht nicht einzutreten; § 186 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.^{2^}

(3) Tathandlung

Tathandlung des § 186 StGB ist das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen. Behaupten bedeutet, eine ehrenrührige Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr auszugeben.²³⁶ Solange die eigene Überzeugung des Täters erkennbar ist, bleibt unerheblich, dass er sich bei der Tatsachenaussage auf Dritte als Informationsquellen beruft.¹¹⁷ Das Verbreiten erfasst die Weitergabe

¹⁴⁵ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 186 Rn. 2.

⁹ *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 5.

¹¹⁷ BGHSt 14, 48.

einer fremden Tatsachenäußerung.¹¹⁸ Ob die verbreitete Aussage tatsächlich durch einen Dritten getätigt wurde, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Täter die Äußerung nicht als Gegenstand eigener Erkenntnis oder Überzeugung kenntlich macht. Die Verbreitung eines Gerüchts als solches genügt, auch bei Hinweis auf die mögliche Unglaubwürdigkeit.^{22g}

Für beide Varianten der Tathandlung ist ein Drittbezug erforderlich.²³¹ Die Tatsache muss in Beziehung auf einen anderen behauptet oder verbreitet werden; der in seiner Ehre Verletzte und der Empfänger der Mitteilung müssen personenverschieden sein.

(4) Nichterweislichkeit der Wahrheit

Die Tat, also das Behaupten einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber Dritten, ist nur strafbar, wenn die behauptete ehrenrührige Tatsache nicht erweislich wahr ist. Die Nichterweislichkeit der Wahrheit der Tatsache stellt eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar.¹ Der Wahrheitsbeweis ist geführt, wenn der Tatsachenkern der Äußerung erwiesen ist; unbedeu-

^{2a*} Vgl. BGH NJW 1958,1004; *Eisele/Schnittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 5.

²² 5 *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 186 Rn. 15.

²³⁶ OLG Köln NJW 1963,1634; *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 8.

tende Abweichungen sind unschädlich.¹¹⁹ Gelingt der Wahrheitsbeweis nicht, so gehen verbleibende Zweifel zulasten des Täters. Der Beweis der Unwahrheit ist nicht erforderlich.

b) Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand setzt zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf das Behaupten oder Verbreiten einer Tatsache voraus, die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.³³³ Weiter muss vom Vorsatz des Täters die Kenntnisnahme durch einen Dritten umfasst sein. Eine Beleidigungsabsicht ist wie auch bei § 185 StGB nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der Einordnung als objektive Strafbarkeitsbedingung muss sich nach Auffassung der Rechtsprechung der Vorsatz nicht auch auf die Nichterweislichkeit der Tatsache erstrecken.^{232'}

¹¹⁸ *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 186 Rn. 18.

¹³³ BGHSt 18,182.

c) **Rechtswidrigkeit**

Hinsichtlich des ebenfalls für die üble Nachrede gemäss § 186 StGB eingreifenden Rechtfertigungsgrundes kann auf die Ausführungen bei § 185 StGB¹²⁰ verwiesen werden.

d) **Qualifikation gemäss § 186 2. HS StGB**

Wird die üble Nachrede öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften bzw. Inhalten im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB begangen, handelt es sich um eine qualifizierte üble Nachrede, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die üble Nachrede ist öffentlich, wenn eine grössere, nicht durch nähere Beziehung zueinander verbundene Anzahl von Personen die Äusserung zur Kenntnis nehmen kann.³³⁶ Ob und wie viele Personen von der fraglichen Äusserung Kenntnis erhalten haben, ist für das Merkmal «öffentlich» unerheblich, wobei für den Grundtatbestand die Kenntnisnahme zumindest einer Person erforderlich ist.¹²¹

Eine schriftliche Beleidigung wird öffentlich begangen, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch beliebige Dritte besteht, etwa bei einem Plakat, einem Autoaufkleber oder Wandschmierereien.²³⁸ Da die unmittelbare Kenntnisnahme der unbeteiligten Dritten erforderlich ist, reicht jedoch die Aufnahme der fraglichen Äusserung in einer Broschüre nicht aus.^{2^}

Die Tat wird durch das Verbreiten von Inhalten begangen, wenn Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen einem grösseren Personenkreis, sei er auch individuell bestimmt und in sich abgeschlossen, zumindest in Form der Bekanntgabe des Inhalts (körperlich) zugänglich gemacht wurde.²⁴⁰ Der Begriff ist dabei nicht deckungsgleich mit dem Tatbestandmerkmal des Grundtatbestandes des § 186 StGB.¹⁴¹

e) **Strafantrag; Verjährung**

§ 186 StGB ist als absolutes Antragsdelikt gemäss § 194 StGB nur nach Strafantrag des Verletzten verfolgbar. Für die Stellung des Strafantrages gilt die Drei-Monats-Frist des § 77b StGB. Die Verjährungsfrist wegen einer üblen Nachrede gemäss § 186 1. HS StGB beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre; wird die üble Nachrede öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts

²³⁵ Siehe unter D. II. 4. c).

¹²¹ Eisele/Sehittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 19.

(§ 11 Abs. 3) begangen und damit der qualifizierte Tatbestand erfüllt, so beträgt die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

6. Verleumdung, § 187 StGB

Wegen Verleumdung gemäss § 187 StGB macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unvahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

³⁰ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 186 Rn. 14.

³¹ KG JR 1984, 249 (zu § 111 StGB); Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 186 Rn. 17.

³² Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 19; Hilgendorf in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 186 Rn. 14.

³³ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 186 Rn. 14.

a) Objektiver Tatbestand

Wie bei der üblen Nachrede gemäss § 186 StGB muss der Täter eine Tatsache behaupten oder verbreiten, welche die Eignung zur Ehrverletzung aufweist. Hinzu tritt im Rahmen des § 187 StGB allerdings, dass die Tatsache, welche Inhalt der getätigten Äusserung ist, unwahr sein muss. Anders als bei § 186 StGB genügt die Nichterweislichkeit der Wahrheit der Tatsache hier nicht aus. Die Unwahrheit des wesentlichen Kerns der Äusserung muss feststehen.¹²² Die unwahre Tatsache muss zudem die Eignung zur Ehrverletzung aufweisen. Insoweit kann vollumfassend auf die Ausführungen zu § 186 StGB verwiesen werden.¹²³

Neben einer unwahren Tatsache mit Eignung zur Ehrverletzung sanktioniert § 187 StGB auch die Behauptung bzw. Verbreitung von unwahren Tatsachen, die eine Eignung zur Kreditgefährdung aufweisen. Diese Eignung zur Kreditgefährdung ist kein Unterfall der Ehrschutzdelikte, sondern dient dem Vermögensschutz. Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt. Es genügt die Eignung zur

¹²² Vgl. BGHSt 18,182; KG, Besehl, v. 31.07.2015 - (1) 161 Ss 131/15 (8/15), BeckRS 2015,20945.

¹²³ Siehe unter D. II. 5. a) (2).

Kreditgefährdung; eine konkrete Gefährdung oder ein Schaden muss auch hier nicht eintreten.¹²⁴

b) Subjektiver Tatbestand

In Bezug auf die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachenaussage muss der Täter des § 187 StGB wider besseres Wissen handeln, was bedeutet, dass er diesbezüglich positive Kenntnis haben muss.¹²⁵ Für den subjektiven Tatbestand genügt im Übrigen bedingter Vorsatz.

c) Qualifikation

Wird die Verleumdung vorsätzlich öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften bzw. Inhalten im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB begangen, handelt es sich um eine qualifizierte Verleumdung, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Hierbei ist der Qualifikationstatbestand mit dem des § 186 StGB nahezu deckungsgleich, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Das Tatbestandsmerkmal der «Versammlung» deckt sich mit dem Begriff in § 80a StGB.¹²⁶ Äusserungen vor einer (Mitglieder-)Versammlung sind öffentlich, wenn auch Dritte, also Personen, die nicht zum Kreis der Mitglieder zählen, anwesend sind.¹²⁷ Der Begriff der Versammlung im Sinne des § 187 StGB umfasst hierbei auch geschlossene Versammlungen, jedoch keine zufälligen Personenmehrheiten.¹²⁸

d) Rechtswidrigkeit

Bei der Verleumdung gemäss § 187 StGB kommt eine Rechtfertigung nach § 193 StGB zwar nach dem Wortlaut ebenfalls in Betracht, dürfte allerdings in aller Regel ausgeschlossen sein.¹²⁹ Soweit § 193 StGB dennoch im Einzelfall Anwendung finden sollte, kann auf die Ausführungen zu

¹²⁴ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 187 Rn. 3; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 187 Rn. 3a.

¹²⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 187 Rn. 4; Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 187 Rn. 5.

¹²⁶ Vgl. Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 187 Rn. 6.

¹²⁷ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 186 Rn. 13 m. w. N.

¹²⁸ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 80a Rn. 4.

¹²⁹ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 193 Rn. 3; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 193 Rn. 3. Teilweise wird von einer Unanwendbarkeit des § 193 StGB ausgegangen: Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 187 Rn. 18 ft.

§ 185 StGB¹³⁰ verwiesen werden.

e) Strafantrag; Verjährung

187 § 187 StGB ist als absolutes Antragsdelikt gemäss § 194 StGB nur nach Strafantrag des Verletzten verfolgbar. Für die Stellung des Strafantrages gilt die Drei-Monats-Frist des § 77b StGB. Die Verjährungsfrist für qualifizierte Verleumdungen beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre; das Grunddelikt verjährt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB nach drei Jahren.

7. Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB

a) Objektiver Tatbestand

(1) Täterkreis

Bei § 203 StGB handelt es sich um ein Sonderdelikt; Täter können somit nur die in § 203 Abs. 1 Nr. 1-7 und Abs. 2 Nr. 1-6 StGB genannten Personen sein. Während Absatz 1 besondere Berufsgeheimnisträger, wie etwa Ärzte oder Rechtsanwälte, erfasst, gehören zu den Personengruppen nach Absatz 2 insbesondere Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Beamte im staatsrechtlichen Sinne unterfallen gemäss § 11 Nr. 2 lit. a StGB dem Begriff des Amtsträgers. Zu den Beamten im Sinne des § 11 Nr. 2 lit. a StGB gehören auch Hochschulpro-

fessoren, soweit diese in Ausübung der Wahlmöglichkeit zur Ausgestaltung des Dienstverhältnisses beispielsweise nach § 43 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden.^{25*}

Kein Beamtenverhältnis, welches eine Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB begründet, besteht grundsätzlich bei einer Tätigkeit an einem An-Institut. Bei An-Instituten handelt es sich gemäss § 76 Abs. 1 BbgHG um wissenschaftliche Einrichtungen ausserhalb der Hochschule, die insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre, Studium, Wissens- und Technologietransfer oder Weiterbildung tätig sind und als solche durch die Hochschule anerkannt werden. An-Institute sind privatrechtlich organisiert, dort Beschäftigte stehen in einem privaten Arbeitsverhältnis zum Träger der Einrichtung. Auch die formale Anerkennung als An-Institut einer staatlichen Hochschule verändert nach § 76 Abs. 2 BbgHG die Beschäftigungsverhältnisse nicht.¹³¹

[^] Siehe hierzu unter D. II. 4. c).

^{25*} Knopp, in: Knopp/Peine/Topel, Brandenburgisches Hochschulgesetz, 3. Aufl. 2018, § 76 Rn. 16.

(2) Geheimnis

Unter dem Begriff des Geheimnisses im Sinne von § 203 StGB sind solche Tatsachen zu verstehen, die sich auf den Betroffenen sowie seine vergangenen und bestehenden Lebensverhältnisse beziehen und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Zudem ist ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse und ein Geheimhaltungswille des Betroffenen erforderlich.¹³² Ein einzeltes oder gerüchteweises Bekanntwerden hindert die Einordnung als Geheimnis regelmäßig nicht.¹³³ Öffentliche bzw. offene Tatsachen wie auch Gegenstände öffentlicher Gerichtsverhandlungen sind demgegenüber nicht geheim.¹³⁴ Das Geheimnis kann sich auf jeden Lebensbereich beziehen, das Gesetz hebt lediglich beispielhaft die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervor. Stets erforderlich ist, dass es sich um ein fremdes Geheimnis handelt.¹³⁵ Es muss also der Sphäre eines anderen als des Schweigepflichtigen selbst entstammen.

(3) Bekanntwerden in bestimmter Eigenschaft

Das Geheimnis muss dem Täter als Angehörigem einer der genannten Personengruppen, also in dieser Eigenschaft und Funktion zur Kenntnis gelangt sein. Das Geheimnis ist dem Täter anvertraut worden, wenn er unter Umständen in das Geheimnis eingeweiht wurde, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt.^{25?} Daneben kann dem Täter das Geheimnis nach § 203 StGB auch sonst bekannt geworden sein. Entscheidend ist das Bekanntwerden kraft Berufsausübung, nicht ob der Täter die Tatsache im Rahmen einer konkreten Sonderbeziehung erfährt.¹³⁶ Massgebend ist der Funktionsbezug zu der in der Täterbeschreibung des § 203 StGB vorgesehenen durch den Täter ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Insoweit ist möglicherweise eine Abgrenzung notwendig. So ist beispielsweise bei einem Sozialarbeiter, der als Beamter im öffentlichen Dienst steht, abzugrenzen, ob er ein Geheimnis als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfahren oder ob er eine weitere, eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat, welche – im Falle der Berufsgruppe der Sozialarbeiter – dann unter die Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 StGB fallen würde?^{137*1} Der Zugang zum Geheimnis muss dem Täter gewährt oder möglich geworden sein, gerade weil er Arzt, Amtsträger etc. ist. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang vorliegen, der gegeben ist, wenn die berufliche Tätigkeit im Vordergrund steht, die ohne

¹³² OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2005, 235; OLG Köln NJW 2000, 3656; OLG Hamm NJW 2001, 1957.

¹³³ M Cierniak/Niehaus, in: MüKo-StGB, 4. Anfl. 2021, § 203 Rn. 18; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 203 Rn. 14; vgl. auch BGH NJW 1966 1227.

¹³⁴ s BGHZ 122, 115; OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2005, 235.

¹³⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 6.

¹³⁶ OLG Köln NJW 2000, 3656; OLG Dresden NStZ 2008, 462.

²⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 12.

²⁵ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 203 Rn. 61 f.

das konkrete Verhalten nicht sachgemäss erledigt werden könnte.¹³⁸

(4) Tathandlung

Tathandlung nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB ist das Offenbaren, also jedes Mitteilen des zur Tatzeit noch bestehenden Geheimnisses an einen Dritten, der dieses nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt.¹³⁹ Die Offenbarung muss die geheime Tatsache und die Person des Berechtigten umfassen, sodass eine Identifikation des Berechtigten möglich ist.

In § 203 Abs. 3 StGB ist ein Tatbestandsausschluss geregelt, wonach keine Offenbarung von Geheimnissen gegeben ist, wenn ein Schweigepflichtiger Geheimnisse den bei ihm berufsmässig tätigen Gehilfen zugänglich macht.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter des § 203 Abs. 1 und 2 StGB muss hinsichtlich der Merkmale des objektiven Tatbestandes zumindest bedingt vorsätzlich handeln, vgl. § 15 StGB.

c) Qualifikation

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, liegt eine qualifizierte Verletzung von Privatgeheimnissen gemäss § 203 Abs. 6 StGB vor.

Für die hiesige Untersuchung ist allein der Qualifikationstatbestand des § 203 Abs. 6 Alt. 3 StGB (Schädigungsabsicht) relevant. Für die Annahme einer Schädigungsabsicht genügt jeder vom Täter beabsichtigte Nachteil. Unter einem solchen ist die Beeinträchtigung eines jeden rechtlich geschützten Interesses zu verstehen, unabhängig davon, ob diesem ein Vermögenswert zukommt.¹⁴⁰ Ausreichend ist insoweit auch ein ideeller Schaden.¹⁴¹ Unter Absicht ist hierbei ein zielgerichtetes Handeln zu verstehen; dem Täter muss es auf die Schädigung ankommen.¹⁴²

¹³⁸ BGH NJW 1988, 561.

¹³⁹ BGH NJW 1995, 2915; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 33 f.

²⁶ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 16; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 95 und § 303b Rn. 12a; *Puppe/Schumann*, in: NK StGB, 6. Aufl. 2023, § 274 Rn. 13.

²⁶³ *Reinbacher*, in: NK-WSS, 2. Aufl. 2022, StGB, § 203 Rn. 106; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 112.

¹⁴² *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 112.

²⁶⁵ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 61 f. m. w. N.

d) Rechtswidrigkeit

Die Offenbarung des Geheimnisses muss nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB auch unbefugt erfolgen. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten und ohne ein Recht zur Mitteilung erfolgt. Die Einordnung des Merkmals «unbefugt» als tatbestandsausschliessendes Einverständnis oder Rechtfertigungsgrund ist umstritten; überwiegend wird die Befugnis als Rechtfertigungsgrund angesehen.^{a6} § Eine Offenbarung ist befugt und mithin nicht rechtswidrig, wenn der Geheimnisgeschützte in diese wirksam eingewilligt hat. Daneben kommen eine mutmassliche Einwilligung sowie gesetzliche Offenbarungspflichten bzw. – befugnisse in Betracht.

e) Strafantrag; Verjährung

§ 203 StGB ist als absolutes Antragsdelikt gemäss § 205 StGB nur nach Strafantrag des Verletzten verfolgbar. Für die Stellung des Strafantrages gilt die Drei -Monats-Frist des § 77b StGB.

Die Verjährungsfrist für die Verletzung von Privatgeheimnissen gemäss § 203 Abs. 1 und 2 StGB beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre; wird der qualifizierte Tatbestand erfüllt, so beträgt die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

8. Nötigung, § 240 StGB

Wegen Nötigung gemäss § 240 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

a) Objektiver Tatbestand

(1) Nötigungshandlung

Der Tatbestand des § 240 StGB setzt zunächst eine Nötigungshandlung voraus, nämlich Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel.

(a) Gewalt

Gewalt wird allgemein definiert als ein (zumindest auch) physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.²⁶⁵ Die Gewalt kann als *vis absoluta* die

Willensentschiessung oder -Betätigung unmöglich machen oder als *vis compulsiva* auf Beugung des Willens gerichtet sein. In der Rechtsprechung kam es zunächst zu einer Ausweitung des Gewaltbegriffs, indem eine Gleichstellung psychisch wirkenden Zwangs mit körperlichen Zwangswirkungen herbeigeführt wurde.²⁶⁶ Diese sog. Vergeistigung des Gewaltbegriffs wurde durch das Bundesverfassungsgericht wegen eines Verstosses gegen Art. 103 Abs. 2 GG begrenzt: Zum einen darf Gewalt nicht mit dem (dadurch bewirkten) Zwang zusammenfallen, sondern muss über diesen hinausgehen, zum anderen darf die Gewalt nicht

³⁶⁶ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 8.

[^] Hierzu Sinn, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 33 m. w. N.

lediglich in körperlicher Anwesenheit bestehen und die Zwangswirkung auf den Genötigten nicht nur psychischer Natur sein?⁶⁸ Ausgeschlossen aus dem Gewaltbegriff sind mithin rein psychische Einwirkungen.

(b) Drohung mit empfindlichem Übel

Die Drohung ist die Ankündigung eines künftigen vom Täterwillen (vermeintlich oder tatsächlich) abhängigen Übels, also eines Nachteils für den Bedrohten, das verwirklicht werden soll, wenn der Bedrohte sich nicht dem Willen des Täters entsprechend verhält. Dies kann durch ausdrückliche Äusserung sowie stillschweigend durch entsprechendes Verhalten geschehen?⁶⁹ Die bereits erfolgte Zufügung eines empfindlichen Übels kann zugleich die konkludente Drohung seiner Fortsetzung beinhalten, solange das Opfer durch die Furcht vor weiteren Leiden zu dem gewünschten Verhalten motiviert wird.¹⁴³

Im Unterschied zur blossen Warnung muss bei der Drohung ein Übel in Aussicht gestellt werden, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Bei einer Warnung wird der Betroffene nur auf ein unabhängig vom Willen des Warnenden eintretendes Übel hingewiesen. Ob der Täter die Drohung tatsächlich verwirklichen will oder kann bzw. ob er dies irrig annimmt, ist unerheblich; es kommt nur darauf an, ob sie objektiv als ernstlich erscheint, also beim Bedrohten mindestens Zweifel zu erwecken geeignet ist, ob sie verwirklicht werden wird.¹⁴⁴ Denn schon Zweifel daran, ob die Drohung wahr gemacht wird, können die Willensfrei-

¹⁶⁸ BVerfGE 92,1.

⁵ Altwater/Coen, in: LK-StGB, 13. Aufj. 2023, § 240 Rn. 78.

²⁷⁰ BGH NSTZ 2003, 424.

¹⁴⁴ Heger, in: Lackner/Kün/Heger, StGB, 30. Aufj. 2023, § 240 Rn. 12.

heit des Geschädigten beeinträchtigen. Ausreichend kann es auch hier sein, wenn der (vorgegebene) Einfluss sich auf einen Dritten bezieht, der das Übel verwirklichen soll.¹⁴⁵

Unter einem Übel im Sinne des § 240 StGB ist jede als nachteilig empfundene Veränderung der Aussenwelt zu verstehen?⁷³ Das mit der Drohung in Aussicht gestellte Übel muss dabei hinreichend konkret sein. Eine Erklärung, der ein empfindliches Übel im Sinne des Nötigungstatbestandes nicht eindeutig zu entnehmen ist, bedarf der Auslegung?⁷⁹ Der angedrohte Nachteil ist empfindlich, wenn dessen Ankündigung geeignet ist, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren; dies ist nicht der Fall, wenn von diesem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung

standhält.²⁵ Damit stellt die heutige Rechtsprechung nicht mehr auf einen «besonnenen Durchschnittsmenschen» ab, sondern auf den Genötigten in seiner jeweiligen Situation. Der Umstand, dass ein besonnener Mensch der Drohung standgehalten hätte, beseitigt den Drohungscharakter also nicht ohne Weiteres. Denn § 240 StGB schützt die individuelle Willens- und Handlungsfreiheit. Mithin kommt es auf die subjektive Empfindung und Motivierbarkeit des Betroffenen an. Dennoch kann von jedermann ein gewisses Mass an Standhaftigkeit erwartet werden. Nicht ausreichend ist daher die Drohung mit blossen Unannehmlichkeiten, Schwierigkeiten oder Weiterungen.¹⁴⁶ Allerdings ist es für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich, ob die Zufügung des angedrohten Übels rechtswidrig wäre oder nicht. So ist anerkannt, dass auch die Drohung mit einem erlaubten Übel, z.B. die Drohung mit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, als Nötigung angesehen werden kann.¹⁴⁷

(2) Nötigungserfolg

Das Opfer muss durch die Nötigung zu dem vom Täter gewünschten Verhalten veranlasst werden. Die Nötigung ist somit ein zweiaktiges Delikt, bestehend aus der Anwendung des Nötigungsmittels und dem dadurch erzwungenen anschliessenden Verhalten des Opfers. Es darf sich daher nicht in der blossen Erduldung der Nötigungshandlung, beispielsweise bei Anwendung von Gewalt, erschöpfen, sondern muss über den darin liegenden Zwang hinausgehen.¹⁴⁸

Das abgenötigte Verhalten kann in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung liegen. Handlung ist jedes positive Tun, Duldung dagegen das Untätigbleiben gegenüber einer Handlung des

¹⁴⁵ BGH NSTZ 1996, 435.

¹⁴⁶ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 33a.

¹⁴⁷ Petri, StraFo 2007, 221, 223.

¹⁴⁸ Renzikowski, in: Ridder/Breitbach, Deiseroth, VersammiungsR, 2. Aufl. 2020, StGB § 240 Rn. 41; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 6.

Täters oder eines Dritten; Unterlassung schliesslich ist die Nichtvornahme einer konkreten Handlung.²⁹ Im Hinblick auf den erforderlichen Nötigungserfolg ist § 240 StGB ein Erfolgsdelikt. Vollendet ist die Tat daher erst dann, wenn das Opfer mit der Ausführung des abgenötigten Verhaltens zumindest begonnen hat.²⁸ Abzugrenzen ist dies vom Eintritt des vom Täter angestrebten (End-)Erfolgs. Ausgehend vom Schutzgut des Nötigungstatbestandes ist Taterfolg der nach aussen erkennbare Eintritt einer Willensbeugung des Opfers und nicht erst ein möglicherweise weiteres Nötigungsziel des Täters.

Tritt ein Nötigungserfolg nach diesen Massstäben nicht ein, so liegt keine Vollendung vor. Bei Geeignetheit des Nötigungsmittels, das Opfer zu dem gewünschten Verhalten zu veranlassen, genügt die blosser Anwendung als solche zwar nicht zur Tatbestandsverwirklichung, kann aber eine Versuchsstrafbarkeit begründen. Der Versuch der Nötigung ist nach § 240 Abs. 3 StGB strafbar. Dabei kann der Taterfolg nicht nur deshalb ausbleiben, weil das Opfer sich dem Zwang des Täters nicht beugt, sondern auch, weil es an der Kausalität bzw. am Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Tathandlung und Willensentschluss fehlt.

b) Subjektiver Tatbestand

Die Strafbarkeit der Nötigung ist auf vorsätzliches Verhalten beschränkt, vgl. § 15 StGB. Es genügt, dass der Täter zumindest mit *dolus eventualis* bezüglich aller Umstände des § 240 StGB handelt.¹⁴⁹ Darüber hinaus wird bezüglich des abgenötigten Verhaltens teilweise eine Absicht im Sinne von zielgerichtetem Handeln gefordert. Dies ergebe sich aus § 240 Abs. 2 StGB, der mit «Zweck» nur die tatbestandliche Opferreaktion meine.¹⁵⁰ In der Rechtsprechung wird allerdings ausschliesslich in Bezug auf Nötigungshandlungen im Strassenverkehr eine Einschränkung auf subjektiver Tatseite kontrovers erörtert.¹⁵¹®³

c) Rechtswidrigkeit: Verwerflichkeitsklausel

Nach § 240 Abs. 2 StGB hängt die Rechtswidrigkeit jeder Nötigung davon ab, dass die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist. Nötigungsmittel und Nötigungszweck sind im Zuge einer Gesamtwürdigung zueinander in Beziehung zu setzen (sog. Zweck-Mittel-Relation).¹⁵² Die Verwerflichkeitsklausel dient als Korrektiv,

¹⁴⁹ BGHSt 5,245.

^{zS}a Sinn, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 105; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 34; für die Konstatation der Gewalt gegen Sachen ebenso: Altwater/Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 240 Rn. 107

¹⁵¹ So wird teilweise vorausgesetzt, dass die Einwirkung des Fahrverhaltens auf andere Verkehrsteilnehmer gerade Zweck und nicht bloß in Kauf genommene Folge sein müsse, so OLG Düsseldorf NSTZ 2008,38; OLG Hamm NSTZ 2009, 213; a. A. KG, Urt. v. 18.01.2022 - 3 Ss 59/21, BeckRS 2022,1838.

¹⁵² Toepel, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 145.

welches sozialadäquate Verhaltensweisen als nicht rechtswidrig von sozialwidrigem willensbeugendem Druck abgrenzt, um den tatbestandlich weit ausgedehnten Schutz der Freiheit der Willensentschliessung und -betätigung auf strafwürdige Fälle einzugrenzen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht darin eine spezielle Rechtswidrigkeitsregel,²⁸⁵ sodass die Nötigung einen offenen Tatbestand darstellt. Die Rechtswidrigkeit der Tat muss für den Nötigungstatbestand mithin stets positiv festgestellt werden.

Nach üblicher Formulierung bedeutet Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB einen «*erhöhten Grad sittlicher Missbilligung*». Bei der Beurteilung stehen keine ethisch-moralischen Massstäbe im Vordergrund. Wegen der Korrektivfunktion des § 240 Abs. 2 StGB, sozialadäquate Verhaltensweisen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift auszuschliessen, gibt vielmehr den Ausschlag, ob das Verhalten sozial unerträglich bzw. sozialwidrig erscheint.²⁸ Zu ermitteln ist die Verwerflichkeit durch Vornahme einer Gesamtwürdigung. Der Einsatz des Nötigungsmittels muss zu dem angestrebten Zweck verwerflich sein. Zweck und Mittel sind nach § 240 Abs. 2 StGB zueinander in Beziehung zu setzen; die Rechtswidrigkeit folgt nicht einseitig aus dem angewandten Mittel oder dem angestrebten Zweck, sondern aus deren Verhältnis zueinander. Es kann zwar das eine wie das andere für die Verwerflichkeit indiziell sein. Doch ergibt sich die Rechtswidrigkeit letztlich nur auf Grund einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und einer darauf aufbauenden Gesamtwürdigung des Wertverhältnisses und des sachlichen Zusammenhangs von Zweck und Mittel.¹⁵³

Aus der Struktur des dem Individualschutz dienenden Nötigungsverbots folgt zwingend, dass die Mittel-Zweck-Relation auf das Nötigungsoffer und dessen Freiheitsinteresse bezogen werden muss. Der Einsatz von Zwang schmälert den gewährleisteten Freiheitsraum des Genötigten auch dann, wenn der mit der Nötigung verfolgte Endzweck rechtlich oder ethisch Anerkennung verdient. Deshalb geht die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass unter dem angestrebten Zweck nur das zu erzwingende Verhalten des Genötigten im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB verstanden werden kann. Darüber hinausgehende Zwecke, namentlich die sog. Fernziele des Täters, sind bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit nicht zu berücksichtigen.²⁰⁹ Soweit das unmittelbar abgenötigte Verhalten rechtlich indifferent ist und einer Sozialwidrigkeitsprüfung nicht unterzogen werden kann, setzt die Abwägung stets auch die Erfassung des sozialen Sinngehalts sowohl des Nötigungsmittels als auch des abgenötigten Verhaltens und damit des

²⁸⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a m. w. N.

²⁰⁹ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 17.

Zwecks der Tat voraus.¹⁵⁴

Die Verwerflichkeit kann dadurch indiziert sein, dass das Nötigungsmittel als solches eine strafbare Handlung darstellt oder in sonstiger Weise gegen die Rechtsordnung verstößt. Umgekehrt wird aber die Widerrechtlichkeit der Nötigung nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass das Nötigungsmittel als solches erlaubt ist. Denn dass man zur Vornahme einer be-

stimmten Handlung berechtigt ist, wie beispielsweise zu einer Strafanzeige oder einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, bedeutet nicht, dass man damit zum Zwecke der Nötigung einem anderen ohne Weiteres drohen darf.¹⁵⁵ Bei Drohungen mit einem solchen grundsätzlich erlaubten Verhalten ist oftmals der fehlende Zusammenhang zwischen angekündigtem Übel und angestrebtem Zweck ein Indiz für die Verwerflichkeit der MittelZweck-Relation (sog. Inkonnexität).¹⁵⁶ Von Bedeutung ist dies vornehmlich bei der Drohung mit Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Presseveröffentlichungen, wenn die mitgeteilten Tatsachen keinen Bezug zum angestrebten Zweck aufweisen. Das Verwerflichkeitsurteil kann sich dann aus dem Missverhältnis von Mittel und Zweck ergeben.

Ebenfalls über den Grundsatz der Inkonnexität werden zumeist Konstellationen einer Drohung mit Veröffentlichung erfasst. Anderes gilt, wenn bereits die Blossstellung als solche rechtswidrig ist, was insbesondere bei Vorgängen aus der Intimsphäre¹⁵⁷ oder bestehendem Geheimnisschutz der Fall sein kann. Grundsätzlich garantiert Art. 5 Abs. 1 GG nämlich auch die öffentliche Meinungskundgabe. Verwerflich handelt der Drohende daher erst dann, wenn die angekündigte Tatsachen- oder Meinungsveröffentlichung keinen Bezug zum abgenötigten Opferverhalten hat oder die Drohung auf unwahre Tatsachen gestützt wird.^{291'}

d) Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine strafbare Nötigung im Sinne von § 240 StGB beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

¹⁵⁴ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 43.

²¹⁾ VgL BGH NJW 2014, 401.

^{^a} Toepel, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 153.

¹⁵⁷ BGH NJW 1993, 1484.

9. Untreue, § 266 StGB

Eine Untreue gemäss § 266 StGB begeht, wer die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht oder die ihm kraft eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zufügt. Innerhalb des Untreuetatbestandes des § 266 Abs. 1 StGB gibt es demnach zwei Tatbestandsalternativen: den Missbrauchstatbestand und den Treubruchtatbestand.

a) Objektiver Tatbestand

Das rechtliche Verhältnis beider Tatbestandsalternativen zueinander ist nach der Rechtsprechung dahingehend zu charakterisieren, dass der Missbrauchstatbestand lediglich ein Unterfall des umfassenderen Treubruchtatbestandes ist und somit als *lex specialis* auf Konkurrenzenebene Vorrang hat. Der gemeinsame Unrechtskern beider Tatbestandsvarianten ist die identische Pflicht zur fremdnützigen Vermögensbetreuung.¹⁵⁸

(1) Vermögensbetreuungspflicht

Beide Tatbestandsvarianten des § 266 Abs. 1 StGB setzen daher das Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht des Täters voraus.¹⁵⁹ Eine Vermögensbetreuungspflicht basiert auf einem Treueverhältnis, dessen wesentliche und typische Aufgabe in der Betreuung des fremden Vermögens liegt und welches durch eine Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit des Pflichteninhabers geprägt ist. Der Täter muss selbständig fremde Vermögensinteressen von einiger Bedeutung im Interesse des Geschäftsherrn wahrnehmen.¹⁶⁰

Eine solche Vermögensbetreuungspflicht ergibt sich üblicherweise allein aus fremdnützig typisierten Schuldverhältnissen, in denen der Verpflichtung des Täters Geschäftsbesorgungscharakter zukommt.¹⁶¹ Entscheidend ist, dass fremde Vermögensinteressen den Bezugspunkt der Treuepflicht darstellen. Aus dem Treueverhältnis muss den Täter sodann auch eine inhaltlich besonders herausgehobene Pflicht treffen, Vermögensinteressen eines Dritten zu betreuen, also eine solche, die über allgemeine Rücksichtnahme- und Sorgfaltspflichten hinausgeht.¹⁶² Die

²® BGH NJW 1984, 2539; BGHSt 47,187; 50,331.

Z«⁶ BGH NSTZ 2013, 40.

[£]W BGH NZWiSt 2020,402; NSTZ 2022,109.

¹⁶¹ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 266 Rn. 38.

[£]W BGH NSTZ 2020, 35; NJW 2018,1330.

Vermögensbetreuungspflicht muss den wesentlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses ausmachen.

Daneben bedarf es einer gewissen Selbständigkeit des Täters in der Wahrnehmung seiner Vermögensbetreuungspflicht. Es muss eine Möglichkeit zur verantwortlichen Entscheidung innerhalb eines gewissen Ermessensspielraums bestehen.¹⁶³ Dabei ist nicht nur auf die Weite des eröffneten Spielraums abzustellen, sondern auch auf das Fehlen von Kontrolle, also auf

die tatsächlich gegebene Möglichkeit des Täters, ohne eine gleichzeitige Steuerung und Überwachung durch den Treugeber auf dessen Vermögen zuzugreifen.¹⁶⁴

(2) Missbrauchsalternative

Nach § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB besteht die Tathandlung in dem Missbrauch einer rechtlichen Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder eine andere Person zu verpflichten. Bei der Befugnis in diesem Sinne handelt es sich um die Rechtsmacht, in wirksamer Weise über Vermögensrechte eines anderen zu disponieren oder diesen gegenüber einem Dritten wirksam zu Verfügungen zu verpflichten.¹⁶⁵ Die Befugnis kann auf Gesetz, behördlichem Auftrag oder Rechtsgeschäft beruhen. Massgebend ist, dass die Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis wirksam eingeräumt wurde.¹⁶⁶

Der Täter missbraucht seine Befugnis, wenn er im Aussenverhältnis ein unmittelbar zulasten des betreuten Vermögens rechtlich wirksames Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäft vornimmt, das jedoch im Widerspruch zu seinen Pflichten aus dem Innenverhältnis steht. Kennzeichnend für den Missbrauch ist mithin die Ausnutzung der Diskrepanz zwischen rechtlichem Können nach aussen und einem dahinter zurückbleibenden rechtlichen Dürfen im Innenverhältnis.^w Handlungen, die von der Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis des Täters von vornherein nicht umfasst sind und deshalb gegenüber dem Vermögensinhaber unwirksam sind, können nicht § 206 Abs. 1 Alt. 1 StGB unterfallen.^{3^}

Der Missbrauch der Befugnis kann im Grundsatz auch durch ein Unterlassen erfolgen, soweit das Unterlassen Rechtswirkung entfaltet. Dies ist nur der Fall, wenn das Schweigen rechtsgeschäftliche Bedeutung hat (vgl. § 151 BGB, § 362 HGB) oder zum Rechtsverlust führt (§ 377 Abs.

³TM Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 266 Rn. 37.

³U1 BGH NJW 2013,1615; NJW 2016, 2585.

^ä“s Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 266 Rn. 10.

M Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 266 Rn. 4; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 266 Rn. 5a.

2 HGB). Die (nicht unmittelbar rechtsgestaltende) Nichtwahrnehmung einer Befugnis unterfällt daher dem Treubruchtatbestand, sofern eine Vermögensbetreuungspflicht gegeben ist.¹⁶⁷

(3) Treubruchalternative

Der Treubruchtatbestand gemäss § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB knüpft nicht an die formale Stellung des Täters in Bezug auf das betroffene Vermögen, sondern an seine tatsächliche Einwirkungsmacht an.¹⁶⁸ Voraussetzung ist insoweit, dass ein schützenswertes Vertrauen in die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen in Form einer Vermögensbetreuungspflicht gegeben ist. Die Tathandlung des Treubruchtatbestands besteht mithin nicht allein in (unwirksamen) rechtsgeschäftlichen Handlungen, sondern kann auch in einem rein tatsächlichen Handeln liegen.

Entscheidend für die Verwirklichung des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist, dass die vermögensrelevante Handlung als pflichtwidrig zu betrachten ist. Diese Pflichtwidrigkeit der Tathandlung muss sich gerade auf die Vermögensbetreuungspflicht beziehen. Zwischen der Pflichtverletzung und der durch das Merkmal der Vermögensbetreuungspflicht definierten Pflichtenstellung des Täters bedarf es eines sachlich-inhaltlichen Zusammenhangs. Der Täter muss gerade eine solche Pflicht verletzt haben, die Bestandteil seiner spezifischen Pflichtenstellung ist.¹⁶⁹

Umfang und Grenzen der Vermögensbetreuungspflicht des Täters beurteilen sich im Ausgangspunkt in Akzessorietät zu dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Ein zivilrechtlich zulässiges Verhalten schliesst daher eine Pflichtwidrigkeit in aller Regel aus.¹⁷⁰ Nach der Rechtsprechung bedarf es – jedenfalls bei unternehmerischen Entscheidungen – zudem auch eines besonderen Gewichts der Pflichtverletzung: Die Anwendung des § 266 StGB sei auf gravierende Verstösse zu beschränken, eine Pflichtwidrigkeit daher nur dann tatbestandsmässig, wenn sie «klar und eviaent» war.¹⁷¹

(4) Vermögensnachteil

§ 266 Abs. 1 StGB setzt in beiden Tatbestandsalternativen voraus, dass durch die pflichtwidrige Tathandlung demjenigen, dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat, ein Nachteil

¹⁶⁷ a«⁶ NK-StGB/Kindhäuser/Houen, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 91.

¹⁶⁸ ³ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 266 Rn. 33.

¹⁶⁹ ³«^o Dierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 206.

¹⁷⁰ ³U⁹ BGH NStZ 2017, 578.

¹⁷¹ Im Einzelnen hierzu ausführlich: Üierlamm/Becker, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 197 ff.

zugefügt worden ist. Darunter ist eine nicht unmittelbar kompensierte Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwertes des betreuten Vermögens zu verstehen, was im Wege ei-

ner Gesamtsaldierung durch einen Vergleich des Vermögensstands vor und nach der pflichtwidrigen Handlung festzustellen ist.¹⁷²

Ein Vermögensnachteil kann dabei nicht allein aus der Annahme einer Pflichtverletzung seitens des Täters gefolgert werden. Normative Gesichtspunkte dürfen bei der Feststellung eines Nachteils die wirtschaftlichen Überlegungen nicht verdrängen, damit der Charakter der Untreue als Vermögens- und Erfolgsdelikt gewahrt bleibt. Das Nachteilsmerkmal des § 266 Abs. 1 StGB darf daher nicht so ausgelegt werden, dass dieses vollständig in einem anderen Tatbestandsmerkmal aufgeht (sog. Verschleifungsverbot).¹⁷³

b) Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus, vgl. § 15 StGB. Nach ständiger Rechtsprechung sind wegen der verfassungsrechtlich bedenklichen Weite des Untreuetatbestands an den Untreuevorsatz strenge Anforderungen zu stellen.¹⁷⁴ Der Täter muss sich sowohl der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens als auch des dadurch bewirkten Nachteils für das betreute Vermögen bewusst sein; im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot sind der Vorsatz zur Pflichtverletzung und der Vorsatz zur Nachteilszufügung unabhängig voneinander festzustellen.^{31'}

c) Verjährung

Für den Tatbestand der Untreue gemäss § 266 StGB beträgt die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

10. Vorteilsannahme, § 331 StGB

Wegen Vorteilsannahme gemäss § 331 Abs. 1 StGB macht sich ein Amtsträger strafbar, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder

³ Ständige Rechtsprechung, siehe nur: BGH NJW 2019,378; NJW 2015,1618.

^a BVerfG NJW 2013, 365.

^a BVerfG NJW 2009, 2370; BGH NJW 1983, 461.

annimmt.

a) Objektiver Tatbestand

(1) Täterkreis

Täter des Sonderdelikts kann nur ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sein. Diese Stellung muss zum Zeitpunkt der Tathandlung bestehen.¹⁷⁵ Der Begriff des Amtsträgers ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legaldefiniert und umfasst Personen, die nach deutschem Recht Beamter oder Richter sind, in einem sonstigen öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Auch Hochschullehrer unterfallen als Beamte nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB dem Begriff des Amtsträgers.³¹⁷⁶

(2) Vorteil

Als Vorteil im Sinne des § 331 StGB gilt jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, die den Amtsträger oder den Dritten wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich objektiv messbar besserstellt und auf die kein durchsetzbarer Anspruch besteht.¹⁷⁷¹⁷

Seit der Neufassung der §§ 331 ff. StGB im Jahr 1997 reicht es aus, wenn der Vorteil der Amtsperson oder einem Dritten zugewendet wird. Es werden daher auch Konstellationen erfasst, in denen der Amtsperson kein unmittelbarer oder auch nur mittelbarer Nutzen entsteht, sondern der Vorteil allein einem Dritten zufließt.¹⁷⁸ Auch die rein altruistisch handelnde Amtsperson soll das durch § 331 StGB zu schützende Rechtsgut verletzen können.¹⁷⁹ Dritter in diesem Sinne können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.¹⁸⁰« Zudem besteht nach überwiegender und auch in der Rechtsprechung vertretener Ansicht keine Beschränkung auf private Dritte, sodass auch Zuwendungen an die öffentlichrechtliche Anstellungskörperschaft eines Amtsträgers tatbestandlich erfasst sein können.¹⁸¹

Eine Einschränkung des § 331 StGB wird im Bereich der sog. Drittmittelwerbung vorgenommen. ^{3S}» Denn beispielsweise Hochschullehrern kommt als Bestandteil ihrer Dienstausbildung

^{s>5} BGH NSTZ 2004, 564.

^{■i^{1D}} Siehe unter D. II. 7. a) (1); vgl. zur Vorteilsannahme durch Hochschulprofessoren auch BGHSt 47, 295.

^T BGHSt 53, 6; BGH NSTZ 2005, 334; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 11; *Heine/Eisele*,

in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 331 Rn. 13.

¹⁷⁸ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, 8 331 Rn. 13 f. m. w. N.

¹⁷⁹ BT-Drs. 13/5584, S. 9.

^{^o} Vgl. BGH NSTZ 2006, 628.

^{ä⁴¹} OLG Karlsruhe NJW 2001, 907; OLG Köln NSTZ 2002, 35; *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 331 Rn. 21; *Korte*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 102.

eine hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe zur Einwerbung von Drittmitteln zu. Diese Drittmittel wären jedoch vielfach als tatbestandlich erfasste Dritt Vorteile zugunsten der Hochschule als Anstellungskörperschaft im Sinne von § 331 StGB einzuordnen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Bundesgerichtshof entsprechende Dritt Vorteile aus dem Anwendungsbereich des § 331 StGB zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen solange aus, wie vom Amtsträger strikte Transparenz gewahrt wird in dem Sinne, dass das hochschulrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren eingehalten wird.¹⁸²

(3) Tatmodalitäten

Einen Vorteil fordert, wer einseitig – ausdrücklich oder schlüssig – erklärt, dass er einen Vorteil begehrt. Erforderlich ist danach ein kommunikatives Verhalten, das sich als Verhandlung zugunsten einer Vorteilserlangung und zum Abschluss einer Unrechtsvereinbarung darstellt.¹⁸³ Das Fordern muss zur Kenntnis des Adressaten gelangen; unerheblich ist, ob der Adressat tatsächlich einwilligt.¹⁸⁴

Das Sichversprechenlassen besteht dann, dass das Angebot einer (noch ausstehenden) Vorteilsgewährung für die Dienstausbübung angenommen wird. Die Annahme kann ebenfalls ausdrücklich oder konkludent oder auch bedingt erfolgen.¹⁸⁵ Die Rechtsprechung fasst das Sichversprechenlassen als Abschluss der Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsnehmer und Vorteilsgewerber auf, verlangt also eine entsprechende «*Willensübereinstimmung beider Teile*».^{186?}

Annehmen bedeutet die tatsächliche Entgegennahme des angebotenen oder geforderten Vorteils mit dem Ziel eigener Verfügungsgewalt oder mit dem Ziel, den Vorteil einem Dritten zukommen zu lassen.¹⁸⁷ Auch die Annahme setzt eine Willensübereinstimmung darüber voraus, dass die Leistung für die Dienstausbübung empfangen wird.¹⁸⁸ Die Tathandlungsalternative findet nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem auch im Falle eines Drittvor-

teils Anwendung. Unstrittig ist dies ohnehin für solche Fälle, in denen der Amtsträger zunächst selbst die Verfügungsgewalt über den Vorteil erlangt und ihn im Anschluss an den Dritten weiterreicht.¹⁸⁹ Aber auch wenn die Verfügungsgewalt über den Vorteil vom Zuwendenden direkt

¹⁸² BGHSt 47, 295.

¹⁸³ Gaede, in: NK-WSS, 2. Aufl. 2022, § 331 StGB Rn. 28.

^{3a3} Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 18.

¹⁸⁵ Korte, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 75.

a^{2?} BGHSt 10, 237; BGH NStZ-RR 2002, 272.

¹⁸⁷ Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 331 Rn. 27; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 20.

³²⁴ Korte, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 77.

^{33°} Zöller/Mavany, StrafR BTII, 2. Aufl. 2020, Rn. 1476.

an den Dritten übertragen worden ist, ist ein Annehmen des Vorteils durch den Amtsträger zu bejahen, wenn dieser Kenntnis von der Übertragung an den Dritten erlangt und hierzu sein Einverständnis erklärt hat.¹⁹⁰

(4) Unrechts Vereinbarung

Charakteristischer Unrechtskern des Tatbestandes des § 331 StGB ist die inhaltliche Verknüpfung von Dienstausübung und Vorteilszuwendung. Durch diese sog. Unrechtsvereinbarung verknüpfen die Beteiligten die Gewährung des Vorteils mit dem dienstlichen Handeln derart, dass der Vorteil als Gegenleistung für dieses Handeln fungiert.¹⁹¹ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 331 Abs. 1 StGB, wonach der Vorteil für die Dienstausübung gefordert, versprochen oder angenommen werden muss.

Unter der Dienstausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die ein Amtsträger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben entfaltet, also die allgemeine dienstliche Tätigkeit, soweit sie zu den Obliegenheiten des Betroffenen zu zählen ist und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird.¹⁹² Nach der Legaldefinition des § 336 StGB steht dem ein Unterlassen gleich. Dabei ist es nicht mehr erforderlich, dass der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Mit Hilfe dieses, seit dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes 1997 deutlich weiteren Merkmals der Unrechtsvereinbarung sollen (auch) Vorteile erfasst werden, die keinen bestimmten Diensthandlungen zugeordnet werden können.^{3^} Es kommt im Zuge des § 331 Abs. 1 StGB allein darauf an, ob die Zuwendung für irgendeine dienstliche Tätigkeit gewährt wird.³³³ Auch Zuwendungen als «Dankeschön» für «Wohlverhalten» oder allgemein zur «Klimapflege», die (noch) nicht auf eine bestimmte Diensthandlung als Gegenleistung abzielen, werden von § 331 StGB erfasst.³³⁶ Anlässlich der Weite der Unrechtsvereinbarung ist eine (mitunter schwierige) Abgrenzung im Einzelfall vorzunehmen. Da es sich nicht um Rechtsbegriffe han-

delt, verbieten sich pauschale Bewertungen.¹⁹³ Entscheidend ist die Interessenlage der Beteiligten, wobei die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen

¹⁹⁰ OLG Karlsruhe NStZ 2011, 164; LG Wuppertal NJW 2003, 1405; vgl. auch BGHSt 49, 275, 282 und 198; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 20.

³³³ BGH NJW 2008, 3580; *Fischer*, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 21 f.; *Korte*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 116; *Gaede*, in: NK-WSS, 2. Aufl. 2022, § 331 StGB Rn. 33 ff.

^{M3} BGHSt 31, 280; BGH NJW 1998, 1878; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 331 Rn. 8.

TM BT-Drs. 13/8079, S. 15.

¹⁹² BGH NJW 2004, 3569; OLG Karlsruhe NStZ 2011, 164. Zur konkreten Diensthandlung siehe unter D. II. 11. a).

¹⁹³ *Korte*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 123.

dienstlichen Aufgaben, die Art, der Wert und die Zahl und Zweckbestimmung der Zuwendungen sowie die Vorgehensweise bei der Annahme eines Vorteils von besonderer Bedeutung sind.¹⁹⁴

Die Dienstaussübung selbst muss, von dem Verbot des § 331 Abs. 1 StGB als solchem abgesehen, nicht pflichtwidrig sein.¹⁹⁵ Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 332 Abs. 1 StGB (Bestechlichkeit), welcher eine konkret pflichtwidrige Diensthandlung zur Tatbestandsvoraussetzung hat. Das Unrecht des § 331 Abs. 1 StGB liegt in der durch die Rechtsprechung als Gegenseitigkeitsverhältnis¹⁹⁶ bezeichneten Verknüpfung zwischen dem Vorteil und der Dienstaussübung durch den Amtsträger. Die Unrechtsvereinbarung muss in einer zumindest stillschweigenden Übereinkunft der Beteiligten hierüber bestehen.¹⁹⁷

b) Subjektiver Tatbestand

§ 331 Abs. 1 StGB setzt als Vorsatzdelikt – vgl. § 15 StGB – zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale voraus. Der Vorsatz muss sich auch auf die Voraussetzungen der Unrechtsvereinbarung beziehen; der Täter muss also wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass es um einen Vorteil, auf welchen kein Rechtsanspruch besteht, als Äquivalent für die Dienstaussübung geht.¹⁹⁸

c) Behördliche Genehmigung, § 331 Abs. 3 StGB

Nach § 331 Abs. 3 StGB ist eine Vorteilsannahme gemäss § 331 Abs. 1 StGB nicht strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt. Während es sich bei der vorherigen Genehmigung in diesem Sinne um einen Recht -

fertigungsgrund handelt.¹⁹⁹ lässt eine nachträgliche Genehmigung der Behörde als persönlicher Strafaufhebungsgrund die Strafbarkeit entfallen.²⁰⁰

M[®] Zu den Maßstäben ausführlich BGH NJW 2008,3580 Rn. 29 ff.
aas *Gaede*, in: NK-WSS, 2. Aufl. 2022, § 331 Rn. 33.

¹⁹⁶ BGH NSTZ-RR 2007,309.

¹⁹⁷ BGH NJW 1993,1085; OLG Hamm NSTZ 2002, 38.

³⁴ [^] *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 31.

■ ^W BGHSt 31, 264, 285; *Karte*, in: MüKo-StGB. 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 199; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 331 Rn. 35.

ä [«] *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, 6. Auf]. 2023, § 331 Rn. 122; *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Anfl. 2019, § 331 Rn. 62.

d) Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme gemäss § 331 StGB beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

11. Bestechlichkeit, § 332 StGB

Die Bestechlichkeit nach § 332 StGB ist ein Qualifikationstatbestand zur Vorteilsannahme nach § 331 StGB.²⁰¹ Danach macht sich ein Amtsträger strafbar, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Der qualifizierende Umstand des § 332 Abs. 1 StGB gegenüber § 331 Abs. 1 StGB ist das Erfordernis einer konkreten Diensthandlung als Bestandteil der Unrechtsvereinbarung sowie der Pflichtwidrigkeit dieser Diensthandlung.

a) Objektiver Tatbestand

Hinsichtlich des Täterkreises, der Tatmodalitäten sowie des Vorteils kann umfassend auf vorstehende Ausführungen zu § 331 StGB verwiesen werden.²⁰² Dies gilt im Grundsatz auch für den Begriff der Unrechtsvereinbarung, allerdings muss sicii diese, anders als bei § 331 StGB, auf eine bestimmte (pflichtwidrige) Diensthandlung beziehen.

Eine Diensthandlung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn das Handeln zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird.²⁰³ Die Diensthandlung ist also ein konkretes Verhalten im Rahmen der Dienstausbübung. Der Inhalt der Diensthandlung muss nicht im Einzelnen festgelegt sein; wenn zwischen den Beteiligten Einverständnis darüber besteht, dass der Amtsträger inner-

halb eines bestimmten Aufgabenkreises in eine gewisse Richtung tätig werden soll, reicht es aus, dass die Diensthandlung nach ihrem sachlichen Gehalt zumindest in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist.²⁰⁴

³« Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 332 Rn. 2; Kuhlen/Zimmermann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 332 Rn. 1.

²⁰² Siehe unter D. II. 10. a) (1) – (3).

^a« BGH NJW 2018,1767 Rn. 9; NJW 2020, 2484 Rn. 10; NSTZ 2022,114 Rn. 11.

³⁴⁰ BGH NSTZ 2005, 214.

Die Diensthandlung, auf welche sich die Tat nach § 332 StGB bezieht, muss pflichtwidrig sein, also nach dem Gesetzeswortlaut eine Handlung darstellen, durch welche der Täter seine Dienstpflichten verletzt hat oder künftig verletzen würde. Gerade die Vornahme der Diensthandlung, nicht nur das Annehmen, Fordern oder Versprechenlassen des Vorteils, muss sich als Verletzung der Dienstpflichten darstellen. Denn anders als bei § 331 StGB liegt die Pflichtwidrigkeit nicht schon in der Verknüpfung mit dem Vorteil³⁵ Die Diensthandlung selbst ist – im Falle gebundenen Verwaltungshandelns – immer dann pflichtwidrig, wenn sie gegen ein auf Gesetz, Dienstvorschrift oder Einzelanordnung des Vorgesetzten des Amtsträgers beruhendes Gebot oder Verbot verstösst.²⁰⁵

Abweichendes gilt bei Ermessensentscheidungen. Eine Ermessensentscheidung im strafrechtlichen Sinne liegt vor, wenn dem Amtsträger auf Tatbestands- oder Rechtsfolgenseite der entscheidungserheblichen Norm ein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, sodass mindestens zwei rechtmässige sachliche Handlungsalternativen gegeben sind.²⁰⁶ Bei Ermessensentscheidungen ist die Diensthandlung nicht nur pflichtwidrig, wenn der Amtsträger die Grenzen seines Ermessens überschreitet und eine im Ergebnis rechtswidrige Entscheidung trifft. Es genügt nach § 332 Abs. 3 Nr. 2 StGB bereits, dass sich der Amtsträger bereit zeigt, sich bei der Ausübung seines Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen. Eine solche Bereitschaftsbekundung liegt vor, wenn der Täter zu erkennen gibt, dass er sich bei seiner Entscheidung nicht ausschliesslich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lässt, sondern den Vorteil bei seiner Entscheidung mit in die Waagschale legt.³⁵»

b) Subjektiver Tatbestand

Die Bestechlichkeit gemäss § 332 StGB ist ein Vorsatzdelikt – vgl. § 15 StGB – und setzt zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale voraus. Der Vorsatz des Täters muss auch die Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung als normatives Tatbe-

standsmerkmal umfassen; irrt der Täter hierüber, so ist ein die Strafbarkeit ausschliessender Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 Abs, 1 StGB gegeben.³⁵

c) Verjährung

Die Tat nach § 332 Abs. 1 StGB verjährt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB ebenfalls innerhalb einer

³⁵ BGHSt 48,44; BGH NSTZ-RR 2008,13; Heger, in: Lackner/Ktithi/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 332 Rn. 3.

ss* Kühlen/Zimmermann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 332 Rn. 1t.

³⁵ Korte, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 332 Rn. 25; Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 332 Rn. 11.

Verjährungsfrist von fünf Jahren.

12. Verstoss gegen die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten

a) Ordnungswidrigkeitentatbestand des Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 6, 9 Abs. 1 Var. 4 DSGVO, § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG

Bei Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO handelt es sich unmittelbar um einen materiell-rechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der Verstösse gegen die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschliesslich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäss den Artikeln 5, 6, 7 und 9 DSGVO mit einer Geldbusse bewehrt. Hinsichtlich der konkreten Bemessung des Bussgeldes sowie des Verfahrens erklärt § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG die Normen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für anwendbar.

(1) Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO ist die zentrale Vorschrift zur Rechtmässigkeit einer Datenverarbeitung, welche der DSGVO unterfällt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur dann zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 erfüllt ist. Dabei folgt aus Art. 4 Nr. 2 DSGVO, dass ein «Verarbeiten» im Sinne der DSGVO nicht allein das Erheben und Speichern der Daten, sondern unter anderem auch deren Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung erfasst. Bei einem jeden solchen Vorgang müssen die Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO eingehalten werden. Andernfalls handelt es sich ohne Weiteres um eine rechtswidrige Datenverarbeitung, welche über Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO bussgeldbewehrt ist.

Neben der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Nr. 1 DSGVO werden die Rechtmässigkeitsvoraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung von einem übergreifenden Prinzip

ass *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 332 Rn, 16.

der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit gekennzeichnet.³⁵⁴ So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO dann rechtmässig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen erforderlich ist.

In Art. 9 Abs. i DSGVO wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten untersagt, sofern nicht die strengen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 oder 3 DSGVO erfüllt sind. Zu den insoweit besonders geschützten Daten gehören nach Art. 9 Abs. x DSGVO beispielsweise solche über die Religionszugehörigkeit und Weltanschauung. Es werden so im Vergleich zu Art. 6 DSGVO erhöhte Rechtmässigkeitsanforderungen an die Datenverarbeitung gestellt. Zum Hintergrund der erhöhten Rechtmässigkeitsvoraussetzungen des Art. 9 DSGVO gehört die typisierende Annahme einer gesteigerten Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person im Falle besonderer Kategorien personenbezogener Daten.³⁵⁵

(2) Datenschutzrechtlich Verpflichteter

Normadressat der Verpflichtungen aus Art. 6, 9 DSGVO ist der Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Das ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Danach kann jeder, der Daten für sich verarbeitet, also beispielsweise erhebt, speichert oder weitergibt, Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sein.³⁵⁶ Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person. Auch das Bussgeld wird daher grundsätzlich gegen das Unternehmen verhängt. Eine Bussgeldverhängung gegen einen Vertreter der gegen die DSGVO verstossenden juristischen Person persönlich kann über die Verweisung auf § 9 OWiG erfolgen. Ob die Verweisung des § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG diese Möglichkeit in Bezug auf den Bussgeldtatbestand in Art. 83 Abs. 5 DSGVO eröffnet, wird allerdings nicht einheitlich beurteilt.³⁵⁸

³⁵⁴ Frenzel, in: Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 6 Rn. 9.
ass Albers/Veit, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, DS-GVO Art. 9 Rn. 2.
³⁵⁶ Frenzel, in: Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 4 Rn. 55.
³⁵⁷ Gola, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl., 2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 63.

(3) Verjährung

Nach § 41 Abs. 1 S. 1 BDSG i. V. rn. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG beträgt die Verfolgungsverjährung für eine Bussgeldverhängung nach Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO drei Jahre.

b) Straftatbestand des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG

§ 42 BDSG bewehrt besonders schwerwiegende Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten mit Kriminalstrafe. Eingeführt wurde die Norm zur Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 84 Abs. 1 DSGVO, das unmittelbar europarechtlich geregelte Sanktionsregime der DSGVO im nationalen Recht weiter zu ergänzen.²⁰⁷ So erfasst § 42 BDSG in sachlicher Hinsicht sämtliche Datenverarbeitungen im Regelungsbereich der DSGVO.²⁰⁷

(1) Objektiver Tatbestand

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG macht sich strafbar, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Tatobjekt sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sich auch auf eine andere Person als auf die des Täters beziehen.²⁰⁸ Die Daten dürfen nicht allgemein zugänglich sein. Aus dem tatbestandlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind mithin solche Daten, die von jedermann ohne Weiteres erhoben oder zur Kenntnis genommen werden können.²⁰⁹

Die Tathandlung des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG ist das Verarbeiten derartiger Daten ohne Berechtigung. Der Begriff des Verarbeitens entspricht grundsätzlich jenem in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.²¹⁰ Wegen der begrifflichen Weite wird mit Blick auf die Funktion des Strafrechts als *ultima ratio* teilweise eine teleologische Einschränkung dahingehend befürwortet, dass beispielsweise die Löschung von Daten, die an sich auch eine Form der Verarbeitung darstellt,

ass Frenzel, in: Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, BDSG § 42 Rn. 1.

nicht unter den Straftatbestand fällt, wenn hierdurch die Vertraulichkeit der Daten nicht verletzt wird.²¹¹

²⁰⁷ Heghmanns, in: Sydow/Marsch, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 2.

²⁰⁸ Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 44.

²⁰⁹ Heghmanns, in: Sydow/Marsch, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 8.

²¹⁰ Ehmann, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 21.

²¹¹ Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 46.

Auch das Fehlen der Berechtigung zur Verarbeitung der Daten ist tatbestandliche Voraussetzung, welche sich ebenfalls unter Anwendung der DSGVO ergibt.²¹² Insoweit kann auf vorstehende Ausführungen zur rechtmässigen Datenverarbeitung verwiesen werden.²¹³ Wer nach der DSGVO eine Berechtigung zur Datenverarbeitung hat, handelt tatbestandlos.

(2) Subjektiver Tatbestand

Zunächst setzt § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die Merkmale des objektiven Tatbestands voraus.²¹⁴ Hinzu tritt ein weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal, nämlich eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht.

Ein Täter handelt mit einer solchen Bereicherungsabsicht, wenn die Tat nach seiner Vorstellung zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensvorteil für sich oder einem anderen führt und es ihm gerade auf diesen angestrebten Vermögenszuwachs ankommt.²¹⁵

Der Täter beabsichtigt eine Schädigung im Sinne von § 42 Abs. 2 BDSG, wenn es ihm zielgerichtet darauf ankommt, durch die Datenverarbeitung einer anderen Person einen Nachteil zuzufügen.²¹⁶ Ein Nachteil ist die Beeinträchtigung eines jeden rechtlich geschützten Interesses, unabhängig davon, ob diesem ein Vermögenswert zukommt.²¹⁷ Demnach genügt es für die Schädigungsabsicht im Sinne von § 42 Abs. 2 BDSG auch, dass der Täter eine Ehrverletzung, Blossstellung oder Einschüchterung des Betroffenen beabsichtigt.²¹⁸

(3) Strafantrag; Verjährung

§ 42 BDSG ist als absolutes Antragsdelikt ausgestaltet, die Tat wird gemäss § 42 Abs. 3 S. 1 BDSG nur auf Antrag verfolgt. Eine Ersetzung des Strafantrags durch Bejahung eines beson-

deren öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist nicht vorgesehen. Die Berechtigung zur Stellung des Strafantrages richtet sich nicht nach § 77 StGB,³ vielmehr sind in Modifikation hierzu gemäss § 42 Abs. 3 S. 2 BDSG die betroffene Person (Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO), der

¹⁶⁵ Heghmanns, in: Sydow/Marsch, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 12.

²¹³ Siehe unter D. II. 12. a) (1J).

²¹⁴ Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 61.

²¹⁵ Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 51; Ehmman, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 25.

²¹⁶ Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 52.

²¹⁷ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 16; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 95 und § 303b Rn. 12a; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 274 Rn. 13.

²¹⁸ Ehmman, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 26. In diesem Sinne zur Vorgängervorschrift des § 44 Abs. 1 BDSG a. F.: LG Aachen, Urt. v. 18.02.2011 - 71 Ns-504 Js 506/09/129/10, BeckRS 2011, 20917.

Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), der Bundesbeauftragte (§ 8 Abs. 1 BDSG) sowie die Aufsichtsbehörde (Art. 51 Abs. 1 DSGVO) antragsberechtigt. Die Antragsfrist beträgt gemäss § 77b Abs. 1 StGB drei Monate; nach § 77b Abs. 3 StGB kann die Frist für jeden Antragsberechtigten gesondert zu laufen beginnen.

Eine Tat nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG verjährt gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren.

III. Machtmissbrauch

1. Vorbemerkungen

Nach dem den Untersuchungsführern erteilten Untersuchungsauftrag sollen sämtliche Fälle mutmasslichen Machtmissbrauchs in den im Einzelnen bezeichneten Einrichtungen untersucht bzw. ggf. festgestellt und bewertet werden. Dies setzt zunächst voraus, dass der Begriff des Machtmissbrauchs näher bestimmt wird. Hierbei handelt es sich nicht um einen juristischen *terminus technicus*, unter den sich zuvor festgestellte mutmassliche Sachverhalte ohne weiteres subsumieren liessen. Stattdessen verweist der Begriff im Kern auf gesellschaftliche Akzeptanz-, Billigkeits- und Legimititätsaspekte, deren Einschätzung auf gesellschaftswissenschaftliche Expertise angewiesen ist. Erst unter Einbeziehung einer soziologischen Reflexionsperspektive lässt sich hinreichend urteilssicher bestimmen, welche Indizien für ein Vorliegen von Machtmissbrauch im Rahmen eines bestimmten gesellschaftlichen Verständigungshorizontes sprechen können. Infolgedessen haben die Untersuchungsführer ihre Bewertungsmaßstäbe im Zusammenwirken mit einem renommierten Ordinarius für Soziologie, Herm Prof. Dr. Martin Endress von der Universität Trier, entwickelt und festgelegt. Dabei stand die Frage im Zentrum, wie gesellschaftlich jeweils Grenzziehungen vorgenommen werden zwischen solchen Macht-konstellationen, die als legitim anerkannt werden, und solchen, bei denen diese Grenze überschritten wird. Praktisch hat dies zur Folge, dass es weder eine punktgenaue noch eine kontextfreie, generelle Bestimmung für Alltagssituationen geben kann, in denen der legitime Gebrauch von Macht in Machtmissbrauch umschlägt. Stattdessen ist die Einstufung des Verhaltens einer oder mehrerer Leitungspersonen als Machtmissbrauch (und die Identifizierung entsprechendes Verhalten befördernder Strukturen) zwangsläufig mit der Vornahme einer Wertung verbunden, sofern hier nicht bereits juristisch vorge-

3?» Ehmman, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, BDSG § 42 Rn. 29.

gebene bzw. gezogene Grenzen überschritten werden. Solche Wertungen sind nicht beliebig, sondern basieren auf gesellschaftlichen Aushandlungen; dennoch bergen sie im konkreten Fall

jeweils die Gefahr, dass der oder die Bewertende ihre eigenen Wertmassstäbe und Überzeugungen zu stark in die Bewertung einfließen lässt und damit anstelle einer vermeintlich objektiven Betrachtung das Ergebnis (unbewusst) subjektiv verfälscht wird. Dem waren und sind sich die Untersuchungsführer bewusst. Um dieses Risiko zu minimieren ist eine methodische Kontrolle notwendig. Entsprechend orientiert sich die vorliegende Begutachtung an einschlägigen Indizienkatalogen, die vor allem die soziologische, politologische, theologische und kriminologische Forschung unter Auswertung von Schilderungen mutmasslich Betroffener im Zusammenhang mit Machtmissbrauch in weltlichen wie geistlichen Institutionen entwickelt hat. Diese Indizienkataloge dürfen von vornherein nicht als mathematische Generallösung missverstanden werden. Sie stellen zwar die Beantwortung der Frage nach einem etwaigen Machtmissbrauch auf eine breitere und damit objektivere Beurteilungsgrundlage. Allerdings wohnt auch der Nutzung solcher Indizienkataloge immer und notwendigerweise ein nicht unerhebliches normatives Element inne. Schliesslich lässt sich nicht verlässlich festlegen, welche und wie viele Indizien (in welchem Mass) erfüllt sein müssen, um verlässlich von Machtmissbrauch sprechen zu können. Das liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Präzision dieser Indizien immer von ihrer konkreten Formulierung abhängt, sich diese zumindest in Teilen auch inhaltlich überschneiden und zudem verschiedene Schweregrade von Fehlverhalten umschreiben können. Insofern gilt zwar die Leitlinie: je mehr (quantitativ betrachtet) und je stärker (qualitativ gewichtet) diese Indizien nach Überzeugung der Untersuchungsführer in einer konkreten Sachverhaltskonstellation erfüllt sind, desto eher liegt die Annahme von Machtmissbrauch nahe. Eine Mindestanzahl ebenso wie ein Mindestmass an Schwere und Intensität von Indizien, die hierfür erfüllt sein müssen, lässt sich aber weder mathematisch noch auf anderem Wege exakt angeben.

1. Macht und Machtmissbrauch

Um zu verstehen, was «Machtmissbrauch» bedeutet, ist zunächst das Bezugsobjekt näher zu bestimmen, also zu klären, was unter «Macht» zu verstehen ist. Allerdings ist Macht auch für die Soziologie ein herausfordernder Begriff, der in unterschiedlicher Weise problematisiert wird bzw. werden kann. Prominent wird er etwa von *Max Weber* als «soziologisch amorphes bezeichnet und demgegenüber der Herrschaftsbegriff präferiert, weil dieser sich – *Weber* zufolge – durch seine Rückbindung an spezifische Formen der Legitimierung auszeichne, die

■ ^ *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Grundriss der verstehenden Soziologie, 1984.

systematisch untersucht werden konnten. Andererseits wird der Machtbegriff zwar durchaus

systematisch verwendet, um verschiedene Formen und Typen von Machtausübung zu differenzieren.²¹⁹ Für die vorliegenden Zwecke sind aber auch diese Machtdifferenzierungen lediglich insofern begrenzt hilfreich, als sie nur wenige Ansatzpunkte für die Frage bieten, ab wann denn von Machtmissbrauch gesprochen werden kann – eben weil einem solchen Machtkonzept ein Verständnis zugrunde liegt, das dessen Verwendung relativ entkoppelt von Fragen seiner Legitimität denkt.

Relevant für den hier fraglichen Zusammenhang ist daher insbesondere ein Machtbegriff, der diesen als Beziehungsbegriff, d.h. als relationale Kategorie denkt: Macht ist nichts, das man kontextfrei und/oder kontextübergreifend «hat», sondern sie muss als Bestimmung eines Verhältnisses gedacht werden, das sich je nach empirischem Kontext anders gestalten kann.²²⁰ Will man soziologisch von Macht sprechen, dann geht es also vor allem um asymmetrische Verhältnisse und damit um die je nach Beziehung unterschiedlich verteilte Möglichkeit, auf den jeweils anderen Einfluss nehmen zu können.²²¹ Macht ist also als Begriff weder positiv noch negativ besetzt, sondern vor allem eine Beziehungs- und Strukturbeschreibung. Sie wird also erst durch ihren Gebrauch und ihre gesellschaftliche Bewertung legitim oder illegitim.²²²

Auch eine Annäherung an den Begriff des Missbrauchs wird dadurch erschwert, dass es sich um einen normativen Begriff handelt. Im Sinne einer in methodologischer Hinsicht «werturteilsfreien»²²³ Wissenschaft ist es aus soziologischer Sicht nicht möglich, *per se* festzulegen, was Missbrauch ist und was nicht. Durchaus aber kann man im Wege einer soziologischen Betrachtung den empirischen Bestimmungen der Frage nachgehen, was gesellschaftlich als Missbrauch verstanden wird. Vor diesem Hintergrund steht also auch für den Begriff des Missbrauchs dessen Kontextgebundenheit im Mittelpunkt der Analyse. Ausgangspunkt ist die Frage: Wird Macht im eigentlich gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht oder wird sie missbraucht, indem sie auf andere Beziehungskontexte übertragen wird oder allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns überschreitet?

Beispiele dafür sind vielfältig: Wenn politische Macht in demokratischen Systemen genutzt

²¹⁹ M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 2001; *ders.*, Der Wille zum Wissen (= Sexualität und Wahrheit, Bd. 1), 2020.

²²⁰ Elias, Was ist Soziologie?, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. 5., 2006.

²²¹ Vgl. auch Paris, Stachel und Speer, Machtstudien, 1998; *ders.*, Normale Macht, Soziologische Essays, 1995; *ders.*, Der Wille des Einen ist das Tun des Anderen, Aufsätze zur Machttheorie, 2015; Sofsky/Paris, Figurationen sozialer Macht, Autorität - Stellvertretung - Koalition, 1994.

²²² Kessler, in: Kessler (Hrsg.), Religiösen Machtmissbrauch verhindern, 2021, S. 13.

²²³ Af. Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., 1988, S. 146-214; *ders.*, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, S. 489-540; *ders.*, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 1984.

wird, um auf Kosten anderer private wirtschaftliche Interessen zu verwirklichen; wenn wirtschaftliche Macht genutzt wird, um in einem juristischen Kontext Vorteile zu erlangen; wenn Autorität aus einer beruflichen Beziehung in ein privates Verhältnis übertragen wird; oder wenn auf der Basis institutioneller Abhängigkeiten Schutzbefohlenen oder Untergebenen Schaden oder Verletzungen zugefügt werden.

Zusammengefasst lässt sich aus soziologischer Perspektive also dann von Machtmissbrauch sprechen, wenn die für einen spezifischen sozialen bzw. institutionellen Kontext gesellschaftlich legitimierte übergeordnete Stellung im Rahmen einer asymmetrischen Beziehung auf andere, eigentlich symmetrische Verhältnisse übertragen wird. Diese werden damit ebenfalls asymmetrisiert, obwohl dafür keinerlei Legitimation vorliegt. Es geht also um Machtmissbrauch, wenn verschiedene Ebenen von Beziehungen vermischt werden und die sich auf konkrete Kontexte und Rollen bzw. Funktionen beziehende institutionelle Autorität auf andere, durch den institutionellen Auftrag nicht gedeckte oder mit ihm aus allgemein anerkannten Legitimitätsgründen nicht vereinbare Verhältnisse übertragen wird. Konkret: Wenn institutionelle Abhängigkeiten (Asymmetrien) zu nicht-institutionellen (privaten) Zwecken genutzt und auf nicht-institutionelle (private), eigentlich symmetrische Beziehungen übertragen werden, dann ist von Machtmissbrauch zu sprechen. Der dem Machtmissbrauch zugrunde liegende zentrale Mechanismus ist, dass in den solchermaßen asymmetrisierten Beziehungen Reziprozitätskonstellationen (Gegenseitigkeitskonstellationen) im Allgemeinen und Reziprozitätsnormen²²⁴ im Besonderen zum eigenen Vorteil und/oder unter billiger Inkaufnahme oder beabsichtigter Schädigung (Verletzung) anderer im Sinne eines (relationalen) Autonomieverlusts untergraben werden.

Die konkreten Formen, Techniken und Methoden, mit denen eine solche Überschreitung als legitim anzusehender Grenzen in asymmetrischen sozialen Beziehungen erfolgen und gesichert werden kann, sind mannigfaltig und können je nach Kontext unterschiedlich ausfallen. Machtmissbrauch im soeben skizzierten Sinne kann mithin sowohl offen als auch verdeckt stattfinden und latent wie manifest wirken.³⁸ Zu denken ist – um nur eine knappe Auswahl zu nennen – etwa an Drohungen/⁸¹ Diskriminierungen, Diffamierungen oder Stigmatisie-

³™ Gouldner, Die Norm der Reziprozität, in: *ders.*, Reziprozität und Autonomie, Ausgewählte Aufsätze, 1984, 8.79-117; *ders.*, Etwas gegen Nichts. Reziprozität und Asymmetrie, in: *ders.*, Reziprozität und Autonomie. Ausgewählte Aufsätze, S. 118-164.

²²⁴ So Liebsch, *Subtile Gewalt, Spielräume sprachlicher Verletzbarkeit*, 2007.

rungsprozesse,³⁸² an Denunziationen etc., aber auch an kontextspezifisch deplatzierte Zuneigungen und Zuwendungen (durchaus auch im materiellen Sinne), weiterhin an Täuschungskonstellationen aller Art, an dyadische (soziale Beziehung zweier Personen), aber auch an triadische Konstellationen (Dreierbeziehungen), in denen Dritte zu (ggf. arglosen) Vollstreckern oder «Mittätern» werden etc.³⁸³

Dabei kann Machtmissbrauch offen oder verdeckt sowie bewusst oder unbewusst stattfinden. Zudem ist nicht erforderlich, dass das mit ihm verfolgte Ziel, d.h. der eigene Vorteil oder die Schädigung anderer, tatsächlich erreicht wird. Es genügt vielmehr, dass die faktische Machtstellung lediglich gebraucht wird. Schon die versuchte Ausnutzung eines Asymmetrieverhältnisses im Sinne eines solchen Gebrauchmachens ist damit als vollendeter Machtmissbrauch einzustufen.

2. Religiöser und institutioneller Macht missbrauch

Einen Sonderfall stellt insoweit der religiöse Machtmissbrauch (bzw. unter Umständen: der Machtmissbrauch im Rahmen einer auf religiöser Basis beruhenden Institutionalisierung) unter Bezugnahme auf geistliche Themen dar. Menschen werden hier mittels geistlicher bzw. religiöser Inhalte im zuvor genannten Sinne geschädigt, beispielsweise unter Berufung auf einen angeblich göttlichen Willen. Eine solche Ausprägung wurde indessen seitens der Hinweisgeber nicht geschildert. Überdies war die Einbeziehung des jüdischen Rechts ausdrücklich nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags. Die untersuchten Sachverhalte sind danach nicht dem Phänomenbereich des religiösen Machtmissbrauchs zuzuordnen, sondern beschreiben verschiedene zwischenmenschliche Konstellationen, wie sie auch ausserhalb des jüdischen Glaubenskontextes und jenseits der konkreten Rabbinerausbildung etwa in privatwirtschaftlichen Unternehmensstrukturen, hierarchisch strukturierten Dienstverhältnissen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. in Familien, Schulen, Sportvereinen oder Pflegeeinrichtungen) anzutreffen sein können.

Danach waren die mutmasslichen Sachverhalte nicht unter dem Aspekt eines religiösen bzw. unter Bezug auf institutionalisierte Religiosität und deren Regeln vollzogenen Missbrauchs, sondern unter dem Gesichtspunkt eines allgemeinen (weltlichen) Machtmissbrauchs zu prü-

³⁸² Gurfman, Stigma, Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, 1963.

fen. Infolgedessen wurden bei der Erstellung des Indizienkatalogs für die Annahme von Machtmissbrauch solche Kriterien ausser Acht gelassen, die inhaltlich ausschliesslich auf religiösen Machtmissbrauch abstellen. Der für die Untersuchung unter Rückgriff auf einschlägige Studien erstellte Indizienkatalog ist somit der Sache nach ein «weltlicher» und könnte entsprechend auch zur Aufklärung von Machtmissbrauch im säkularen Kontext (z.B. in Firmen, Schulen oder Universitäten) eingesetzt werden.

Damit soll keinesfalls eine geringere Gewichtung der durch die Untersuchungsführer zu prüfenden Fälle von mutmasslichem Machtmissbrauch zum Ausdruck gebracht werden. Generell gilt: Erscheinungsformen des Machtmissbrauchs erweisen sich vor allem dann als besonders problematisch, wenn sie in institutionellen Kontexten stattfinden, in denen

- (a) die klare Trennung von institutionellen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen in der Praxis erschwert ist und persönliche Aspekte des wechselseitigen Umgangs grundsätzlich durchaus erwünscht sind (insbesondere im Fall von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen),
- (b) die sozialen Beziehungen aufgrund ihres thematischen Zuschnitts als besonders sensibel gelten müssen (etwa in Feldern, die mit persönlichen Themen wie Emotionalität, Körperlichkeit oder Weltanschauung/Religion befasst sind) und in denen
- (c) sich gerade aufgrund einer starken Asymmetrie in der offiziellen Stellung der einen gegenüber den anderen besondere Fürsorgepflichten ergeben (erneut insbesondere im Fall von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gerade auch dann, wenn diese eine Kollegialstruktur aufweisen).

Solche Konstellationen und die mitunter impliziten Regeln, die in der Natur entsprechender Institutionen liegen und typischerweise ein Vertrauensverhältnis begründen³⁸⁵ das seinerseits insofern als ambivalent anzusehen ist, als es immer auch missbraucht werden kann,³⁸⁵ bringen strukturell eine besondere «Verletzungsoffenheit»³⁸⁶ der .Anbefohlenen» mit sich. Diese erfordert *vice versa* eine ebenso besondere Verantwortung im Umgang mit bestehenden Asymmetrien und eine spezifische institutionelle Fürsorgepflicht. Gerade vor dem Hintergrund der hier stets möglichen Verletzung der «Territorien des Selbst»³⁸⁷ sind mangelndes Distanzempfinden sowie Grenzziehungsbewusstsein und -Sensibilität und damit einherge-

* Endress, Vertrauen, 2002.

³⁸⁵ Endress, Kleine Phänomenologie des Täuschens, Über Vertrauen und seinen Missbrauch. In: Mittelweg 36 (2019), 28 (5), S. 44-60.

³⁸⁶ Popitz, Phänomene der Macht, 2. Aufl. 2004.

³⁸⁷ Goffman, Territorien des Selbst, in; ders., Das Individuum im öffentlichen Austausch, Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung, 1974, S. 54-71.

hende (ob intendierte oder nicht-intendierte) Grenzüberschreitungen besonders sensibel zu bewerten.

Zwar bleibt es auch vor diesem analytischen Hintergrund stets eine konkret empirisch zu beantwortende Frage, was jeweils als Machtmissbrauch verstanden werden kann und was nicht. Aus einer soziologischen Perspektive ist aber grundsätzlich als problematisch zu bewerten, wenn in solchen sensiblen Kontexten Asymmetrieübertragungen stattfinden, damit institutionell strukturierte Reziprozitäten untergraben werden und diese Prozesse wiederum durch die nicht legitimierte Übertragung von strukturellen Abhängigkeiten auf eigentlich symmetrische Konstellationen zusätzlich immunisiert werden.

3. Indizien für die Annahme von Machtmissbrauch

Vor diesem Hintergrund erscheinen die nachfolgenden Kriterien mit Blick auf die tatsächlichen Strukturen in dem vom Untersuchungsauftrag erfassten Institutionen nach Einschätzung der Untersuchungsführer in besonderem Masse geeignet, als Indizien für die Untersuchung und Beurteilung eines potenziellen Machtmissbrauchs durch Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten zu fungieren.⁸⁸

a) Immunisierung gegen Kritik

Typisch für Machtmissbrauch ist die systematische Abwehr von Kritik, die gegenüber Leitungspersonen vorgebracht wird.

Diese über eine bloße Überempfindlichkeit deutlich hinausgehende, systematische Kritikabwehr zeigt sich meist schon in über längere Zeit hinweg aufgebauten und perfektionierten Abwehrmustern im Kommunikationsverhalten der Leitungsperson selbst (persönliche Immunisierung). Auf Kritik wird typischerweise reagiert mit Verhaltensweisen wie nicht hinzuhören, nicht ausreden zu lassen, sofort dagegen zu argumentieren, zu bagatellisieren, gar nicht zu reagieren, Abwerten des Kritikers, oder «beleidigt» zu sein. Wer Probleme anspricht, wird selbst zum Problem gemacht. Leitungspersonen übernehmen keine Verantwortung für eigene Fehler. Wer sie kritisiert oder hinterfragt, dem werden seinerseits Rebellion, Autori-

tätsprobleme, Respektlosigkeit und Mangel an Vertrauen unterstellt.³⁹ Teilweise wird auch nach formalen Fehlern beim Vortragen der Kritik (z.B. Schreibfehler, Formfehler oder nebensächliche Ungenauigkeiten) gesucht, um mit formellen Anforderungen inhaltlich unerwünschte

Kritik zu unterdrücken. Manche Menschen motivieren auch ihnen gegenüber besonders loyale Personen (sog. «Bodyguards») dazu, sie gegen jede von dritter Seite vorgetragene Kritik zu verteidigen. Die hierbei eingesetzten Mittel reichen von subtiler Stimmungsmache (insbesondere auch im Rahmen der Organisation) bis hin zu öffentlich geäußelter Empörung. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Tatsache des damit verbundenen Machtmissbrauchs den Beteiligten bewusst ist.

b) Systematisch intransparentes Kommunikationsverhalten

Ein weiteres Indiz, für machtmisbräuchliche Strukturen liegt vor, wenn Leitungspersonen mit Hilfe von für andere undurchschaubaren, intransparenten Kommunikationsmethoden Macht ausüben bzw. den potenziellen Einfluss ihres Gegenübers unterlaufen.

Insofern wird häufig bewusst unscharf kommuniziert. Begriffe werden mehrdeutig verwendet. Für erwarteten Respekt oder erlaubte Kritikformen gelten unterschiedliche Standards gegenüber unterschiedlichen Personen. Ebenso erfolgversprechend ist es, Andeutungen zu machen, sich dabei nicht festlegen zu lassen und unscharf zu formulieren. Die Adressaten sind dann im konkreten Einzelfall nie sicher, was tatsächlich gemeint ist. Typische Erscheinungsform für eine machtmisbräuchliche Kommunikationsstruktur ist auch das systematische Reden «hinten herum» über abwesende Personen. Auf diese Weise können Menschen sehr effektiv gegeneinander ausgespielt und Machtmissbrauch im Ergebnis verdeckt werden. Auch ein Wechsel der Ebenen kann systematisch eingesetzt werden, um zu verwirren, einzuschüchtern und zu manipulieren. Dies ist etwa der Fall, wenn sachliche Kritik persönlich verstanden wird, den Kritikern ein schlechtes Gewissen eingeredet wird und sie sich danach nicht mehr trauen, Kritik anzubringen. Es ist ein Indiz für machtmisbräuchliches Verhalten, wenn solche Ebenenwechsel regelmässig verwendet werden, um Kritik oder unbequeme Forderungen abzuwehren, Einfluss oder Macht abzusichern oder legitime Autorität zu unterminieren.

c) Praxis der Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen

Typisch für Machtmissbrauch ist auch die Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen durch Leitungspersonen zu ihrem eigenen, persönlichen Vorteil. Dazu zählt auch der systematische Abbau von Distanzempfinden, Grenzziehungsbewusstsein und die systematische Grenzüberschreitung zwischen institutioneller und nichtinstitutioneller Ebene.

Zwar existieren in solchen Fällen eine offizielle Autoritätsstruktur und Aufgabenteilung²²⁵, aber faktisch werden diese von entsprechenden Personen mit tatsächlichem Einfluss untergraben, indem diese unabhängig hiervon Entscheidungen treffen. Oft ist auch unklar, wer wofür zuständig ist, was im Sinne einer organisierten Un- bzw. Nichtverantwortlichkeit systematisch ausgenutzt wird. In einer Organisation, die sich durch angemessene Machtbeziehungen auszeichnet, sind den Beteiligten die Autoritätsstrukturen klar, und Einfluss und Macht orientieren sich auch in der Praxis an diesen nachvollziehbaren Strukturen. Entscheidungsbefugnisse entsprechen den offen definierten Aufgabenbereichen. Fälle von Machtmissbrauch zeichnen sich oftmals dadurch aus, dass es zwar offiziell ebenfalls ein Leitungsteam gibt, sich faktisch aber alle Teammitglieder einer dominanten Person anpassen, weil sie z.B. von ihr abhängig sind, von ihr ausgewählt wurden, unerschrocken vor ihr Angst haben, sie «vergöttern», ihre Aggression fürchten oder diese «Ja-Sager» um sich gesammelt hat. Das kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn die hauptamtlichen Teammitglieder auch in einem abhängigen Verhältnis stehen, die Teamleitung zugleich auch arbeitsrechtlich Vorgesetzte der Teammitglieder ist.

Gerade in Bildungseinrichtungen besteht zudem die Gefahr, dass die klare Trennung von institutionellen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen verschwimmt bzw. faktisch aufgegeben wird. Von Machtmissbrauch ist deshalb speziell in institutionellen Kontexten auszugehen, wenn die starke Asymmetrie im Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern oder Dozenten und Studierenden unter dem Deckmantel eines Vertrauensverhältnisses, Kollegialität oder freundschaftlichen Umgangsformen zu privaten oder eigennützigen Zwecken (z.B. zur Anbahnung und Verfolgung sexuell bestimmter Kontakte oder zu kommunikativen Austausch über private Themen) ausgenutzt wird. Infolgedessen können auch der systematische Abbau von Distanzempfinden, Grenzzie-

hungsbewusstsein und die systematische Grenzüberschreitung als Verletzung institutioneller Fürsorgepflichten Anzeichen für Machtmissbrauch darstellen.

d) Überschreitung ethischer und rechtlicher Grenzen im Zusammenhang mit Einflussnahme

Zu den typischen Indizien für Machtmissbrauch zählt auch die Überschreitung rechtlicher und ethischer Grenzen im Zusammenhang mit Ausübung von Macht und Einflussnahme.

Wenn Leitende oder andere einflussreiche Personen sich über allgemein anerkannte ethische

²²⁵ Zu den Entscheidungsstrukturen in den vom Untersuchungsauftrag umfassten Institutionen s. die Ausführungen unter C.

Richtlinien oder Gesetze hinwegsetzen, um Macht auszuüben, und unter Berufung auf ihre Autorität oder wichtige Ziele solche Grenzverletzungen sogar rechtfertigen, ist das regelmässig ein deutliches Zeichen von Missbrauch. Klare Grenzüberschreitungen in diesem Sinne sind z.B. die Ausübung von Druck, um sexuelle Gefälligkeiten, Dienstleistungen oder Vermögenswerte zu erhalten, oder das wiederholte Verbreiten von Lügen. In diesem Fall ist allerdings zu bedenken, dass solche Verhaltensweisen häufig bereits strafrechtlich relevant sind und insofern nicht ausschliesslich auf die Frage des Machtmissbrauchs abgestellt werden muss. Allerdings schliessen sich strafrechtliche Relevanz eines Verhaltens und Machtmissbrauch sachlich nicht aus. Zahlreichen Straftatbeständen der deutschen Strafrechtsordnung (z.B. die der Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte oder der Nötigung) wohnen vielmehr typischerweise Elemente machtmissbräuchlichen Verhaltens inne. Insofern lassen sich Strafrechtsordnung und Machtmissbrauch als zwei sich teilweise überschneidende Kreise verstehen.

e) Systematische Einflussnahme mit Hilfe von Angst und der Herstellung von Angst-Räumen

Seine Macht missbraucht auch derjenige, der durch die Verbreitung von Angst vor negativen Konsequenzen und durch die systematische Herstellung von Angst-Räumen auf die Entscheidungen anderer Einfluss nimmt.

Dies kann mit Hilfe von Exklusionsstrategien und Mechanismen sozialer Schliessung wie etwa Einschüchterungen, Drohungen, Abwertungen oder Schuldgefühlen geschehen. Wenn in einer Gemeinschaft das sachliche Infragestellen oder Diskutieren von Machtbefugnissen mit einer Atmosphäre der Angst verknüpft ist, ist das ein gewichtiges Alarmzeichen. Wenn Autorität und Einfluss regelmässig mit Hilfe angstfördernder Verhaltensweisen und Wortwahlen

«unterstützt» werden, liegt Machtmissbrauch vor. Subtiler, aber nicht minder machtmissbräuchlich geht vor, wer unterschwellig deutlich macht, dass, wer sich in einer bestimmten Weise äussere oder handle, nicht mehr dazugehöre, eine schwere Enttäuschung darstelle oder solche Äusserungen oder Verhaltensweisen «natürlich gar nicht gehen».

f) Einforderung von Vertrauen und Gehorsam kraft Amtes

Schliesslich ist im Zusammenhang mit Machtmissbrauch immer wieder zu beobachten, dass Leitungspersonen unter Verweis oder Berufung auf ihre herausgehobene Stellung oder ihr Amt Vertrauen und Gehorsam ihnen gegenüber einfordern.

Letztlich wird damit eine generalisierte Folge- und Gehorsamsbereitschaft zum systematischen Mittel des Machtmissbrauchs.

g) Zusammenfassung/Indizienliste

Aus alledem ergibt sich zusammengefasst für die Untersuchungsführer zur Bestimmung, ob in den konkreten mutmasslichen Sachverhalten im Ergebnis von einem Machtmissbrauch durch Herrn Homolka und/oder seinen Lebensgefährten auszugehen ist, die folgende Indizienliste:

- Immunisierung gegen Kritik
- Systematisch intransparentes Kommunikationsverhalten
- Praxis der Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen
- Überschreitung ethischer und rechtlicher Grenzen im Zusammenhang mit Einflussnahme
- Systematische Einflussnahme mit Hilfe von Angst und der Herstellung von AngstRäumen
- Einforderung von Vertrauen und Gehorsam kraft Amtes

IV. Diskriminierung

Wesentlicher Bestandteil des Untersuchungsauftrags ist es schliesslich, Fälle von Diskriminierung durch Herrn Homolka und/oder seinen Lebensgefährten gegenüber Studierenden und

möglichen weiteren Angehörigen der im Untersuchungsauftrag explizit benannten Institutionen und Einrichtungen zu untersuchen bzw. ggf. festzustellen und zu bewerten. Auch diesbezüglich stellt sich vorrangig die Frage, wann bzw. nach welchen Kriterien überhaupt von «Diskriminierung» gesprochen werden kann. Schliesslich bezieht sich der Untersuchungsauftrag nicht auf konkrete Rechtsnormen, die sich mit generellen Diskriminierungsverboten oder Verboten konkreter Erscheinungsformen diskriminierenden Verhaltens befassen. Stattdessen wird der Begriff der «Diskriminierung» in einem umfassenden allgemeinsprachlichen Sinne verwendet. Hierbei ist der Begriff offensichtlich negativ konnotiert. Der Duden bietet als erläuternde Synonyme «Benachteiligung», «Demütigung», «Entehrung» oder «Entwürdigung» an.²²⁶ Diese allgemeinsprachlichen Annäherungsversuche an den sprachlichen Inhalt sind jedoch

³«¹ Abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Diskriminierung> (Stand: 13.09.2023).
s[^] Althoff, in: Scherr/El-Mafaalani/Yüksel (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, S. 239, 240.

stark normativ geprägt und erlauben für sich genommen noch keine verlässliche Subsumtion von Sachverhalten unter objektiv nachvollziehbare Kriterien. Insofern muss auf einschlägige rechtliche Regelungssysteme zurückgegriffen werden, die sich im Rahmen der deutschen Rechtsordnung mit einer konkreten Ausgestaltung verbotener Diskriminierung beschäftigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist von vornherein zu betonen, dass es bei dieser Anknüpfung an einschlägige rechtliche Vorgaben lediglich um eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten des den Gutachern gestellten Untersuchungsauftrags geht. Darüber, ob im Einzelfall die juristischen Anwendungsvoraussetzungen eines konkreten, einfachgesetzlichen Regelungssystems (z.B. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG) gegeben sind, wird im Zusammenhang mit der Einstufung eines Verhaltens von Herrn Homolka oder seinem Lebensgefährten als Diskriminierung keine Aussage getroffen. Diese wäre schon praktisch unmöglich, da den Untersuchungsführern viele Informationen über die konkrete Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, internen Organisationsstrukturen oder persönlichen Beziehungen zwischen den Akteuren entweder überhaupt nicht oder nur bruchstückhaft zur Verfügung standen. Bezugnahmen auf bestehende Regelungen im geltenden Recht dienen somit ausdrücklich nur der begrifflichen und damit inhaltlichen Ausfüllung und Klärung des den Untersuchungsführern erteilten Untersuchungsauftrags.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der rechtliche Diskriminierungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland ist auf verschiedenen Ebenen geschaffen worden und speist sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen.³⁷² Ein erster Anhaltspunkt lässt sich insofern zunächst aus verfassungsrechtlichen Vorgaben gewinnen. Das Grundgesetz (GG) enthält an verschiedenen Stellen Gewährleistungen der Gleichheit. Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dieses allgemeine Gleichheitsgebot verletzt, *«wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten»*:-^ Nach einer neueren Auffassung in der Literatur^{39*} soll im Rahmen der Prüfung, ob ein hinreichender Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit Anwendung finden. Das Differenzierungskriterium soll im Hinblick auf das Differenzierungsziel nur dann zu rechtfertigen sein, wenn es sich als geeignet,

erforderlich und angemessen erweist.²²⁷ Die Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes erfordert stets den Bezug auf einen Dritten (Person, Sachverhalt, Fall), ist also von vornherein durch ihre Relativität gekennzeichnet. Das Übermassverbot, das grundsätzlich dem Staat besondere Rechtfertigungspflichten bezüglich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit auferlegt, kann demgegenüber in jedem bipolaren Rechtsverhältnis – von Staat und Bürger – gerügt werden.²²⁸ Art. 3 Abs. 1 GG verlangt somit keine völlige Gleichbehandlung. Wie bereits die Existenz der ansonsten überflüssigen Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 GG deutlich macht, können bestimmte Gegebenheiten durchaus zur Begründung für Bevorzugungen und Benachteiligungen herangezogen werden. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet somit nur die grundlose Ungleichbehandlung. Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 GG machen dann aber wiederum deutlich, welche Gründe für eine Differenzierung von vornherein ausscheiden. Zu diesen verbotenen Anknüpfungspunkten zählen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen sowie Behinderungen. Ähnliche Ge- und Verbote finden sich auch in den Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Im Übrigen ist auch Art. 14 EMRK zu beachten, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen enthält, die denjenigen des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG weitgehend entsprechen. Zudem finden sich weitere – für den Kontext der vorliegenden Untersuchung allerdings sachlich nicht einschlägige – Gleichheitsrechte in den Art. 6 Abs. 1 und 5, 33 Abs. 1 bis 3 und 38 Abs. 1 S. 1 GG.

Grundrechtsverpflichtet ist jedoch mit Blick auf solche Gleichheitsrechte lediglich der Staat in seinen Untergliederungen von Bund, Ländern und Gemeinden (Art. 1 Abs. 3 GG). Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind grundsätzlich grundrechtsverpflichtet, sofern es um

sw BVerfGE 55,72, 88; 117, 272,301.

SM Vgl. nur *Heun*, in; Dreier, GG, Bd. I, Art. 3 Rn. 27 m. w. N.

die Ausübung staatlich verliehener Hoheitsgewalt geht. Grundrechtsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften lediglich dann, wenn sie von Verfassungen wegen dazu gebildet sind, individuelle Freiheiten zu schützen und gemeinsam auszuüben. Die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote binden somit unmittelbar nur Träger staatlicher Gewalt. Der grundrechtliche Gleichheitsgrundsatz regelt somit unmittelbar nur das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern. Privatpersonen sind demgegenüber grundsätzlich nicht unmittelbar dazu verpflichtet, die Grundrechte anderer Privater zu achten. Allerdings können Grundrechte eine Ausstrahlungswirkung auch auf zivilrechtliche Rechtsbeziehungen haben (sog. mittelbare Drittwirkung von Grundrechten). Schliesslich müssen die staatlichen Gerichte vor dem Hintergrund von Art. 1

²²⁷ *Ipsen*, Staatsrecht II, Rn. 813.

²²⁸ *Ipsen*, Staatsrecht II, Rn. 814.

Abs. 3 GG in allen Verfahren nicht nur das einfache Gesetzesrecht, sondern auch die Grundrechte aller Beteiligten wahren.

2. Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund haben sich die Untersuchungsführer für die Beantwortung der Frage, ob in den von ihnen untersuchten Sachverhaltskonstellationen begrifflich von einer Diskriminierung im Sinne des allgemeinsprachlich ausformulierten Untersuchungsauftrags auszugehen ist, für den Rückgriff auf einen Dreiklang von Kriterien entschieden.

Da das am 18.08.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006²²⁹ in der Bundesrepublik Deutschland das zentrale Regelungswerk im Kampf gegen diskriminierende Verhaltensweisen darstellt, wurde bei der Würdigung jedes einzelnen Sachverhalts in einem ersten Schritt zunächst danach gefragt, ob es sich bei den festgestellten mutmasslichen Verhaltensweisen von Herrn Homolka und seinem Lebensgefährten um Sachverhalte handelt, die – bei hypothetisch unterstellter Anwendbarkeit des Gesetzes (vgl. §§ 2, 6 AGG; hierzu einleitend unter D. FV.) – begrifflich als (unmittelbare oder mittelbare) Benachteiligung, Belästigung, sexuelle Belästigung oder Anweisung hierzu im Sinne von § 3 AGG zu fassen wären. Verhaltensweisen nach § 3 AGG dienen den Untersuchungsführern somit begrifflich als Ausgangs- und Bezugspunkt zur Klärung der Frage, was unter einer Diskriminierung zu verstehen ist. So ist etwa ein mutmassliches Verhalten, das begrifflich als unmittelbare Benachteiligung gemäss § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 AGG – ungeachtet der Frage, ob das AGG auf die konkrete (Vertrags-)Beziehung überhaupt anwendbar wäre – mit Blick auf den den Untersuchungsführern erteilten Untersuchungsauftrag auch als Erscheinungsform und Anwendungsfall einer Diskriminierung einzustufen.

An die Terminologie und die Regelungstechnik des AGG knüpft auch die Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam an. Sie geht aber inhaltlich noch über die Gewährleistungen des AGG hinaus. Das Abraham Geiger Kolleg und das Zacharias Frankel College verfügen zudem über eigene Safeguarding-Regelungen. Auch diese Regelungen gehen zum Teil über die vom AGG erfassten Fälle hinaus.

Vor diesem Hintergrund wurden in einem zweiten Schritt auch nach Überzeugung der Untersuchungsführer vorliegende Verstösse gegen eine dieser Richtlinien als Erscheinungsformen

diskriminierenden Verhaltens durch Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten eingestuft. Im Ergebnis kam hier insbesondere die erstgenannte Richtlinie zum Tragen.

In einem dritten Schritt war schliesslich zu berücksichtigen, dass die Richtlinien nur für Mitglieder gelten, so namentlich die Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam nach ihrem § 1 Abs. 1 nur für «Mitglieder der School of Jewish Theology» gültig. Dazu zählen Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende, wissenschaftliche Hilfskräfte, administrative Mitarbeitende und Studierende sowie alle Personen, die sich gastweise an der School of Jewish Theology aufhalten, wie z.B. Gasthörer, Doktoranden, Gastwissenschaftler, Privatdozenten, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Studierende, die Lehrveranstaltungen an der School of Jewish Theology besuchen und alle Angehörigen des Abraham Geiger Kollegs und Zacharias Frankel Colleges, die Tätigkeiten an der School of Jewish Theology ausüben. Diese Beschränkung auf Mitglieder der School of Jewish Theology hat nach dem Verständnis der Untersuchungsführer zur Folge, dass sich Nichtmitglieder, also Aussenstehende, nicht auf den Schutz durch die Richtlinie berufen können. Allerdings hat der Zentralrat der Juden die Untersuchungsführer ganz allgemein damit beauftragt, mutmassliche Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, beispielsweise in Form folgender verbaler, nonverbaler oder tätlicher Handlungen zu untersuchen:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen Inhaltes auf Dienstcomputern und EDV-Anlagen des Instituts bzw. der Hochschule,
- sexistische Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äusserungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äusserungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt,
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung sowie
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

Diese Formulierungen sind inhaltlich aus § 4 Ziff. 3 der Richtlinie entnommen, aber durch die explizite Übernahme in den den Untersuchungsführern erteilten Untersuchungsauftrag aus

dessen Kontext und Anwendungsbereich herausgelöst worden. Damit können sie auch für die Bewertung solcher mutmasslicher Sachverhaltskonstellationen herangezogen werden, in denen Herr Homolka und sein Lebensgefährte nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der School of Jewish Theology und/oder gegenüber Personen gehandelt haben, die ebenfalls nicht Mitglieder dieser Einrichtung waren, sowie für solche mutmasslichen Sachverhaltskonstellationen, die in zeitlicher Hinsicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen.

3. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

a) Allgemeines

Die (unter 1. skizzierten) verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbote werden auf einfachgesetzlicher Ebene in verschiedenen Kodifikationen konkretisiert. Von besonderer Bedeutung ist insoweit das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das nicht nur öffentlich-rechtliche, sondern auch private Rechtsträger in das gesetzliche Diskriminierungsverbot einbezieht. Das AGG ist als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien²³⁰ zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung am 18.08.2006 in Kraft getreten.^{3»} Die europarechtlichen Vorgaben waren von der Zielsetzung geprägt, einen effektiven individuellen Schutz vor Diskriminierung des oder der Einzelnen sicherzustellen/^{oo} Vor diesem Hintergrund zielt auch das in deren Umsetzung erlassene AGG darauf ab, Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen im Arbeitsleben und weitgehend auch im allgemeinen Zivilrechtsverkehr zu verhindern und ggf. zu beseitigen. Es gilt deshalb für sämtliche Rechtsträger des privaten und öffentlichen Rechts, unabhängig von ihrer Rechtsform.^{4'1} Normadressaten sind im arbeitsrechtlichen Teil die jeweiligen Arbeitgeber. Indirekt richtet sich das Gesetz aber auch an Vorgesetzte oder Kollegen, die gegen ein Benachteiligungsverbot nach § 7 bzw. § 19 i. V. m. § 1 AGG verstossen. Nach § 7 Abs. 3 AGG stellt eine Benachteiligung durch Arbeitgeber oder Beschäftigte eine Verletzung arbeitsvertragliche Pflichten dar. Damit ermöglicht das AGG Sanktionen des Arbeitgebers gegen benachteiligende Arbeitnehmer sowie etwaige Regressan-

²³⁰ Konkret ging es um die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (sog. Antirassismusrichtlinie; ABI. EG L 180, 22), die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (sog. Rahmenrichtlinie Beschäftigung; ABI. EG L 303,16), die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (sog. Gender-Richtlinie; ABI. EG L 269, 15) sowie die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (sog. Gleichbehandlungs-Richtlinie wegen des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt; ABI. EG L 373, 37).

sw BGBl. I, S. 1897.

sprüche.⁴⁰² Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, für die Beantwortung der allgemein-sprachlich formulierten Frage, ob sich Herr Homolka und sein Lebensgefährte in den vom Untersuchungsauftrag umfassten und von den Untersuchungsführern festgestellten Fällen diskriminierend verhalten haben, zumindest im Wege der begrifflichen Konkretisierung auf die Benachteiligungsverbote des AGG abzustellen. Die Untersuchungsführer haben also in einem ersten Schritt die in § 3 AGG definierten Prüfungsmassstäbe von einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Benachteiligung, Belästigung oder sexuellen Belästigung herangezogen. Dies lag nicht nur deshalb nahe, da das AGG das grundlegende Regelwerk ist. Überdies erscheint eine Bezugnahme auch deshalb sinnvoll, da Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer in den vom Untersuchungsauftrag umfassten Institutionen in weitem Umfang eine Arbeitgeber- bzw. Vorgesetztenfunktion wahrgenommen und in vielen Fällen zumindest faktisch über das «Wohl und Wehe» anderer bestimmt hat. Letzteres lässt sich in gewissem Umfang auch auf den Lebensgefährten infolge seiner Bindung zu einem Teil der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, bei denen er zum Teil selbst angestellt war und seiner engen persönlichen Beziehung zu Herrn Homolka vortragen. Wegen der inhaltlichen Bezugnahme auf die Begrifflichkeiten des AGG in den institutsinternen Richtlinien können Erkenntnisse aus dem Kontext des AGG zudem auch in Bezug auf den Lebensgefährten zur Begriffsklärung beitragen.

Wie bereits ausgeführt, werden seitens der Untersuchungsführer indessen nicht Verstösse gegen das AGG festgestellt.

⁴⁰² Nollert-Borasio/Dickerhaff-BoreUa/Wenckebach, AGG, 5. Aufl. 2019, Einl., S. 44.

⁴⁰¹ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, Einl. Rn. 3.

⁴⁰² Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, Einl. Rn. 3.

b) Der Begriff der «Benachteiligung»

Das AGG stellt inhaltlich nicht auf den eher umgangssprachlich geprägten Begriff der «Diskriminierung» ab, sondern bezieht sich stattdessen explizit auf «Benachteiligungen». Von einer Diskriminierung spricht man üblicherweise dann, wenn eine Ungleichbehandlung an unveräußerliche Merkmale von Menschen anknüpft, wegen derer Menschen nach den gemeinsamen Wertvorstellungen unseres Wertekreises nicht unterschiedlich behandelt werden sollten.⁴⁰³ Damit wird regelmässig ein (bewusst) herabwürdigendes Verhalten des Benachteiligenden impliziert. Von diesem subjektiv geprägten Begriff wollte sich der Gesetzgeber des AGG jedoch bewusst absetzen und hat sich stattdessen für einen objektiven vergleichenden Ansatz auf der

Grundlage des Begriffs der Benachteiligung entschieden. Dies führt zu der weitreichenden praktischen Konsequenz, dass von einer Benachteiligung auch dann auszugehen ist, wenn der Benachteiligende den Anlass für die Benachteiligung – möglicherweise irrig – unterstellt, dieser aber beim Benachteiligten tatsächlich nicht vorliegt.

c) Benachteiligungsgründe

Welche Merkmale von vornherein nicht Gründe einer Benachteiligung sein können, ergibt sich aus der enumerativen Aufzählung in § 1 AGG. Genannt sind dort Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauungen, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Nach den von den Untersuchungsführern festgestellten mutmasslichen Sachverhaltskonstellationen haben sich jedoch nicht für alle der gesetzlich genannten Benachteiligungsgründe Anhaltspunkte erheben. Infolgedessen sollen lediglich die Merkmale des Geschlechts, der Religion bzw. Weltanschauung sowie der sexuellen Identität nachfolgend kurz veranschaulicht werden:

(1) Geschlecht und sexuelle Identität

Der Benachteiligungsgrund des Geschlechts erfasst die objektive Geschlechtlichkeit einer Person. Damit war ursprünglich nur die objektive Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht gemeint. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁰⁴ und des Europäischen Gerichtshofs⁴⁰⁵ ist jedoch heute anerkannt, dass auch eine Benachteiligung Transsexueller, Intersexueller bzw. von Menschen, die sich dauerhaft weder

•w *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl., 2018, Einl. Rn. 10.
⁴⁰⁴ BVerfG NJW 2017, 3643.

dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen (sog. drittes Geschlecht), unstreitig verboten ist.⁴⁰⁰

Eine unmittelbare geschlechtsbezogene Benachteiligung liegt vor, wenn die nachteilig wirkende Massnahme ausdrücklich oder ihrem Inhalt nach an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpft, sodass die benachteiligte und die nicht benachteiligte Gruppe jeweils hinsichtlich des Geschlechts homogen zusammengesetzt sind.⁴⁰¹ Beispiele sind eine nur an ein Geschlecht gerichtete Stellenausschreibung oder Lohnabschlagsklauseln²³² sowie die Benachteiligung einer

²³¹ *Noielerl-Borasio/Dickerhoff-Borello/Wenckebach*, AGG, 5. Aufl. 2019, § 1 Rn. 11.

²³² BAG AP Art. 3 GG Nr. 16, Nr. 17; OLG Karlsruhe NZA-RR 2011, 632, 633.

Frau wegen Schwangerschaft oder Geburt. Eine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts kann sich demgegenüber hinter neutralen, also auf den ersten Blick nicht an das Geschlecht anknüpfenden Vorschriften oder Anforderungen verbergen, die aber faktisch eine diesbezügliche Benachteiligung bewirken. Beispiele sind Mindestanforderungen an die Körpergrösse²³³, die Anforderung einer mehrjährigen ununterbrochenen Vollzeittätigkeit als Einstellungsvoraussetzung oder Nachteile bei der Elternzeit.

Neben das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts tritt dasjenige wegen der sexuellen Identität. Der Begriff der sexuellen Identität bezieht sich auf die möglichen sexuellen Neigungen, also etwa Heterosexualität, Homosexualität oder Bisexualität. Der Schutz der sexuellen Ausrichtung findet seine Grenze in nationalen Verbotsgesetzen wie §§ 168, 176, 184a, 184b StGB, die einem europäischen Grundkonsens entsprechen. Nach überwiegender Auffassung sind auch bestimmte sexuelle Praktiken oder Verhaltensweisen nicht geschützt, da es bei der sexuellen Identität lediglich darum geht, wie sich eine Person fühlt, nicht jedoch, wie sie ihre Sexualität auslebt. Keinen Schutz geniessen deshalb Beschäftigte, die innerhalb oder ausserhalb der Arbeitszeit andere Personen sexuell belästigen oder sogar Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen.²³⁴

(2) Religion oder Weltanschauung

Eine Religion zeichnet sich durch den Glauben an eine umgreifende, sinnerfüllte Wirklichkeit mit einem transzendenten Bezug aus. Sie beruht auf der subjektiven Gewissheit der Eingliederung des Einzelnen in einen Zusammenhang, der nicht mit menschlichen Massstäben zu beurteilen und durch wissenschaftliche Erkenntnisquellen nicht erschöpfend zu klären ist.

Bezugspunkt der Religion ist eine überweltliche Macht, mit der der einzelne Gläubige durch Gebete, Meditationen oder religiöse Übungen verbunden sein kann.²³⁵ Demgegenüber beschränkt sich eine Weltanschauung auf innerweltliche Bezüge. Erfasst sind gedankliche Systeme, die das Weltgeschehen in grossen Zusammenhängen werten, ohne dabei auf Gott, das Jenseits oder andere transzendente Bezüge zu verweisen/²³⁶ Die Weltanschauung ist somit das weltliche Gegenstück zu einer Religion. Nicht unter den Begriff der Weltanschauung fallen Hobbies, geistige Techniken, politische Einstellungen oder sonstige Überzeugungen.^{4'237} Es muss sich vielmehr um eine säkulare Weitsicht handeln, die auf die grundlegenden Fragen des Woher

^{*U9} NoUert-Borasio/Dickerhoff-Borello/Werickebach, AGG, 5. Aufl. 2019, § 1 Rn. 13.

²³⁴ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 53.

^{4"} Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 18; Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 29.

■t'² Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Auf]. 2018, § 1 Rn. 30.

²³⁷ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Auf]. 2018, § 1 Rn. 30, 58; Zimmer/Volk, FA 2007,258, 259.

und Wohin menschlicher Existenz antwortet.²³⁸4

Unbestritten fallen die «grossen Weltreligionen», zu denen neben Christentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und Shintoismus auch das Judentum zählt, unter das Merkmal der «Religion» in § 1 AGG. Miterfasst werden insoweit auch interne Untergliederungen.⁴239 Es liegt sogar dann eine verbotene Anknüpfung an dieses Merkmal vor, wenn Benachteiligende und Benachteiligte derselben Glaubensrichtung angehören, die eine Seite aber die andere als «inkonsequent¹, «lax» oder wenig gläubig qualifiziert.²⁴⁰ Benachteiligungen aus religiösen Gründen können ihren Ursprung somit auch in der Anknüpfung an unterschiedlichen Ausprägungen, Auslegungen und Praktiken innerhalb derselben Religionsgemeinschaft haben.

d) Benachteiligungen

(1) Allgemeines

Welche Handlungen oder Unterlassungen eine Benachteiligung im Sinne des AGG darstellen, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 3 AGG. Dort wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung unterschieden. Für die Feststellung beider Benachteiligungsformen ist ein sog. «Ist-Soll-Vergleich» vorzunehmen. Es ist somit zu prüfen, ob eine Person aus einem in § 1 AGG genannten Grund ungünstiger behandelt worden ist als sie eigentlich nach den geltenden rechtlichen Massstäben behandelt werden sollte/¹?

(2) Unmittelbare Benachteiligungen

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 S. 1 AGG liegt eine unmittelbare Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Erfasst werden Ungleichbehandlungen somit erst dann, wenn die abweichende Behandlung «weniger günstig» ist, also die betroffene Person gegenüber einer anderen zurückgesetzt wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer unmittelbaren Benachteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 AGG ist damit eine Ungleichbehandlung, die für den Betroffenen einen eindeutigen Nachteil im Sinne einer Schlechterstellung besitzt.²⁴¹ Für die diesbezügliche Beurteilung ist ein objektiver Vergleichsmassstab anzulegen.** Entschei-

**■ * *Thüsing*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, AGG § 1 Rn. 36; *Schleusener*, in: Schleusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 1 Rn. 58.

⁴s *Däubler*, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl. 2022, § 1 Rn. 56; *Vickers*, International Journal of Comparative Labour Law, 2004, 177.

²⁴⁰ *Däubler*, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl. 2022, § 1 Rn. 56.

⁴ BAG NZA 2010, 561, 563 = RAG EZA § 10 AGG Nr. 3 Rn. 25; *Schleusener*, in: Schleusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 1 Rn. 14.

dend ist, ob ein vernünftiger Dritter in der Situation des Betroffenen die in Frage stehende Behandlung als Zurücksetzung empfunden hätte. Eine unmittelbare Diskriminierung kann auch im Unterlassen einer gebotenen Handlung bestehen, beispielsweise wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird/» Im Übrigen kann auch unvorsätzliches oder schuldloses Handeln den Tatbestand einer unmittelbaren Benachteiligung erfüllen.²⁴² Nicht ausreichend ist jedoch, dass eine nachteilige Behandlung lediglich droht. Es muss sich daher immer eine als weniger günstig zu qualifizierende tatsächliche Behandlung objektiv feststellen lassen.²⁴³

Der Kern der Zurücksetzung liegt darin, dass es eine andere Person gibt, die in einem grundsätzlich vergleichbaren Sachverhalt besser behandelt wird als der Betroffene. Dementsprechend setzt eine unmittelbare Benachteiligung voraus, dass sich die Behandlung einer Person in negativer Hinsicht von der Behandlung einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation unterscheidet.²⁴⁴ Die tatsächliche Behandlung der betroffenen Person ist also zu vergleichen mit einer gegenwärtigen, vergangenen oder auch hypothetischen Behandlung einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Die Vergleichsperson muss dabei so gewählt werden, dass ihr im Unterschied zum Betroffenen das in § 1 AGG genannte Diskriminierungsmerkmal fehlt.²⁴⁵

(3) Mittelbare Benachteiligung

Über die vorstehend beschriebenen Fälle der unmittelbaren Benachteiligung hinaus enthält § 3 Abs. 2 AGG auch ein (subsidiäres) Verbot der mittelbaren Benachteiligung. Damit soll verhindert werden, dass über den «Umweg» vorgeschobener, scheinbar neutraler Kriterien verbotene Entscheidungen realisiert werden können.[^] «Dem Anschein nach neutral» ist eine Vorschrift, ein Kriterium oder ein Verfahren, wenn keine Anknüpfung an einen in § 1 AGG genannten Grund existiert. So können beispielsweise Vorgaben zum äusseren Erscheinungsbild oder Kleidervorschriften zu mittelbaren Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung führen. Leistungen, die den Bestand einer Ehe voraussetzen, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern aber nicht gewährt werden, können eine mittelbare Benachteiligung wegen der sexuellen Identität darstellen. Und hinter Regelungen zu Arbeitszeit, Berufserfahrung, Betriebszugehörigkeit oder Elternzeit kann sich u.a. eine mittelbare Benachteiligung von Frauen verbergen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 3 Abs. 2 AGG liegt allerdings keine mittelbare Benachteiligung vor, wenn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmässiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses

²⁴² Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 10.

²⁴³ Thüsing, in: MiiKo-BGB, 9. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 10 ff.; Roloff, in: BeckOK ArbR, 68. Ed. 01.06.2023, AGG § 3 Rn. 6; Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 10a.

²⁴⁴ BAG NZA 2010, 280; Däubler, RdA 2006, 479, 481 f.

²⁴⁵ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 11.

Ziels erforderlich und angemessen sind. Auf diese Weise wird der Anwendungsbereich der Regelung stark eingeschränkt. Ein rechtmässiges Ziel liegt vor, wenn es nach objektiven Massstäben billigenswert ist. Das können alle nicht diskriminierenden und auch sonst legalen Ziele sein,²⁴⁶ insbesondere ein besseres Funktionieren des Unternehmens.²⁴⁷ Gerechtfertigt ist die mittelbare Ungleichbehandlung, wenn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zur Erreichung eines solchen Ziels geeignet sind, es kein milderes, ebenso geeignetes Mittel zur Zielerreichung gibt und das Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel insgesamt angemessen ist.²⁴⁰

(4) Belästigungen

Nach § 3 Abs. 3 AGG können auch Belästigungen Benachteiligungen sein. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 AGG genannten Grund im Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Im Unterschied zur Benachteiligung erfordert die Feststellung einer Belästigung keinen Vergleich zu

²⁴⁶ s. Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 20; Wiedemann/Thüsing, NZA 2002, 1236.

anderen Personen oder Personengruppen,²⁴⁷ Im Übrigen können Belästigungen sowohl verbaler als auch nonverbaler Natur sein.»⁰ Typische Erscheinungsformen sind Beleidigungen, Verleumdungen, abwertende Äusserungen, Anfeindungen, Drohungen oder körperliche Übergriffe, wenn sie mit einem der in § 1 AGG genannten Gründe in Zusammenhang stehen. Die Unerwünschtheit einer solchen Verhaltensweise kann ausdrücklich gegenüber dem Belästigenden zum Ausdruck gebracht worden sein. Es genügt allerdings schon, wenn der Handelnde aus Sicht eines objektiven Beobachters davon ausgehen muss, dass sein Verhalten unter den gegebenen Umständen von dem Betroffenen nicht erwünscht ist oder nicht akzeptiert wird.²⁴⁸ Allerdings muss eine solche unerwünschte Verhaltensweise stets (subjektiv) bezwecken oder (objektiv) bewirken, dass die Würde der belästigten Person verletzt wird. Dabei muss nicht die Schwere einer Menschenwürdeverletzung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG erreicht werden.²⁴⁹ Al-

²⁴⁶ 3f BAG NZA 2010, 625.

²⁴⁷ EuGH NJW1986, 3021, 3021; Dättbler, ZEA 2006, 476, 488.

²⁴⁸ f BAG BeckRS 2017, 112923.

²⁴⁹ » Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 39.

²⁴⁸ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 42.

² BT-Drs. 16/1780, S. 33.

lerdings genügen andererseits bloss geringfügige Eingriffe wie z.B. einmalige ausländerfeindliche, homophobe oder frauenfeindliche Witze noch nicht.²⁵⁰ Zudem wird der Belästigungstatbestand durch die weitere Voraussetzung eingeschränkt, dass infolge der unerwünschten Verhaltensweise ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Es geht somit um Handlungen von gewisser Dauer und einer gewissen Systematik, durch die für den Betroffenen ein feindliches Arbeitsumfeld geschaffen wird. Damit entspricht der Rechtsbegriff der «Benachteiligung» im Wesentlichen den nicht juristisch belegten Begriffen des «Mobbing» bzw. – sofern es durch einen Vorgesetzten erfolgt – des «Bossing».²⁵¹

(5) Sexuelle Belästigung

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 AGG können auch sexuelle Belästigungen Benachteiligungen nach dem AGG und damit diskriminierende Verhaltensweisen darstellen. Schliesslich baut § 3 Abs. 4 GG auf dem Belästigungsbegriff des § 3 Abs. 3 AGG auf.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes stellt eine sexuelle Belästigung nur in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG eine Benachteiligung dar. Es muss also ein Bezug zu den dort genannten Sachverhalten bestehen:

1. Die Bedingungen, einschliesslich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschliesslich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Massnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschliesslich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und

²⁵⁰ «a Thüsing, in: MiiKo-BGB, 9. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 59; Schlachter, in: ErfK, 23. Aufl. 2023, AGG § 3 Rn. 17; Schrader/Sehubert, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl., 2022, § 3 Rn. 70; Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 43.

²⁵¹ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 46 m. w. N.

der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung und

4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschliesslich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen.

Es muss folglich um sexuelle Belästigung im Rahmen eines unselbständigen Beschäftigungsverhältnisses oder bei der Anbahnung eines selbständigen oder unselbständigen Tätigkeitsverhältnisses sowie in den Sonderfällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AGG gehend³⁵

Darüber hinaus muss stets ein Zusammenhang zum Beschäftigungsverhältnis bestehen. Dies ist unproblematisch anzunehmen, wenn die sexuelle Belästigung während der Arbeitszeit erfolgt. Geschieht sie ausserhalb der eigentlichen Arbeitszeit, so ist ein betrieblicher Bezug enorderlich.»⁶ Das ausserdienstliche Verhalten des Arbeitnehmers muss also negative Auswirkungen auf das betriebliche Miteinander haben,[®] zumindest aber auf das Arbeitsverhältnis «ausstrahlen»/³⁸

Ausserdem muss ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten vorliegen. Der Begriff des unerwünschten Verhaltens entspricht dabei dem Begriff der unerwünschten Verhaltensweisen in § 3 Abs. 3 AGG. Unerwünscht ist das Verhalten aber nur, wenn für den Handelnden

«s Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 49.

«⁶ LAG Bin BeckRS 2000, 41956.

«⁷ BAG NJW 2011, 2231, 2234.

«ⁱ⁸ Schrader/Schubert, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl. 2022, § 3 Rn. 74a.

erkennbar ist, dass die betreffende Person das Verhalten ablehnt. Das Merkmal der Unerwünschtheit erfordert allerdings nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Haltung zu den fraglichen Verhaltensweisen aktiv verdeutlicht hat. Massgeblich ist vielmehr, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war.»⁷ Dabei kommt es allein auf den tatsächlich zum Ausdruck gebrachten Willen an und nicht auf etwaige für das Gegenüber nicht erkennbare innere Vorbehalte/»¹⁷

Eine sexuelle Belästigung gemäss § 3 Abs. 4 AGG setzt weiter voraus, dass das unerwünschte

Verhalten sexuell bestimmt ist. Hierfür kommt es auf den Eindruck eines objektiven Beobachters²⁵² und nicht auf eine etwaige Zielsetzung der belästigenden Person an.²⁵³ Dabei gilt zunächst der Grundsatz, dass solche sexuellen Verhaltensweisen erfasst werden, die auch strafrechtliche Relevanz aufweisen.²⁵⁴ Im Übrigen sind sexuelle Handlungen und Berührungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets als Belästigung anzusehen.²⁵⁵ Auch Bemerkungen mit sexuellem Inhalt, etwa über sexuelles Verhalten, Partnerwahl, sexuelle Neigungen, die Ausstrahlung oder das Erscheinungsbild An- bzw. Abwesender, sind sexuell bestimmte Verhaltensweisen. Entsprechendes gilt für das Zeigen oder sichtbare Anbringen von pornographischen Darstellungen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Aufzählung unerwünschten sexuell bestimmten Verhaltens in § 3 Abs. 4 AGG nicht abschliessend ist. Zu den weiteren Formen der sexuellen Belästigung zählt beispielsweise das – auch in § 238 StGB unter Strafe gestellte – Stalking.

Ebenso wie in § 3 Abs. 3 AGG erfordert auch die Annahme einer sexuellen Belästigung nach § 3 Abs. 4 AGG, dass die unerwünschte Verhaltensweise bezwecken oder bewirken muss, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Auch insofern gelten die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 AGG entsprechend. Anders als bei der «einfachen» Belästigung nach § 3 Abs. 3 AGG ist die Schaffung eines feindlichen Arbeitsumfelds keine notwendige Tatbestandsvoraussetzung für eine sexuelle Belästigung nach § 3 Abs. 4 AGG, sondern nur der Regelfall.²⁵⁶

²⁵² «s BAG NJW 2012,407, 408.

Dies hat zur Folge, dass auch einmalige sexuell bestimmte Verhaltensweisen den Tatbestand einer sexuellen Belästigung erfüllen können.²⁵⁷

(6) Anweisung

Nach § 3 Abs. 5 AGG ist schliesslich auch die Anweisung zur Benachteiligung aus einem in § 1 AGG genannten Grund als Benachteiligung einzustufen. Eine solche Anweisung muss von einer

²⁵² BAG NZA 2017,1051,1054; *Schlachter*, in: ErfK, 23. Aufl. 2023, AGG § 3 Rn. 21; *Hohmann*, ZRP 199s. 167 ff-

²⁵³ BAG NZA 2017,1121,1122.

w *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 54.

²⁵⁵ LAG Hamm NZA-RR 1997, 250, 255; *Schlachter*, in: ErfK, 23. Aufl. 2023, AGG § 3 Rn. 22.

⁴⁴⁵ *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 60.

²⁵⁷ BAG NJW 2012,407.408; *Kock*, MDR 2006,1088,1089.

weisungsbefugten Person²⁵⁸ gegeben werden und vorsätzlich erfolgen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Anweisende sich der Verbotswidrigkeit seiner Handlung bewusst ist, da das gesetzliche Benachteiligungsverbot kein Verschulden voraussetzt.²⁵⁹ Zudem setzt § 3 Abs. 5 AGG nicht voraus, dass die angewiesene Person die Benachteiligung tatsächlich ausführt. Somit unterfällt – in Entsprechung zu § 30 StGB – auch die versuchte Anstiftung dem Begriff der Anweisung.⁴⁴

4. Richtlinien

Für Mitglieder der School of Jewish Theology sowie für alle Personen, die sich gastweise an der School of Jewish Theology aufhalten, und für alle Angehörigen des Abraham Geiger Kollegs und Zacharias Frankel Colleges, die Tätigkeiten an der School of Jewish Theology ausüben, gilt die «Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam» vom 29.04.2020»^o (im Folgenden: SJT-Richtlinie). Sie knüpft in § 3 ausdrücklich an das Regelungsgefüge des AGG an:

«Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet die Benachteiligung von Beschäftigten aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (AGG § 7). Es verpflichtet zudem Arbeitgeberinnen, Massnahmen zum Schutz vor entsprechender Benachteiligung zu treffen (AGG § 12)».

Auch darüber hinaus wird an zahlreichen Stellen an Begrifflichkeiten des AGG angeknüpft, etwa an Begriffe wie «Benachteiligung» oder «Belästigung» (z.B. § 4 der SJT-Richtlinie). Allerdings geht der Schutzbereich der SJT-Richtlinie noch deutlich über die vom AGG erfassten Fälle hinaus. So wird bereits das Phänomen «Diskriminierung» in § 4 Ziff. 1 der SJT-Richtlinie eigenständig definiert. Danach liegt eine Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund eines unter § 2 S. 1 der SJT-Richtlinie genannten Merkmals eine Benachteiligung oder persönlichkeitsverletzende Behandlung erfährt. Jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder unzulässiger Ungleichbehandlung von einzelnen

²⁵⁸ Thüsing, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 80; Plum, in: Schleusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 3 Rn. 167; Haderer, NZA 2003, 77, 79; Annuß, BB 2006, 1629, 1632; Kamanabrou, RdA 2006, 321, 326

²⁵⁹ Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 67.

⁴⁴ y Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 68.

w Anhang 12, siehe hierzu unter C. IV. 3. c).

Menschen oder Gruppen aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen wird danach als diskriminierend eingestuft. Nach § 2 Abs. 3 der SJT-Richtlinie haben sich insbesondere Mitglieder der School of Jewish Theology mit Leitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsfunktionen vorbildlich zu verhalten und ihnen zur Kenntnis gebrachtem Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie entgegenzutreten. Ausserdem gilt es nach § 4 S. 2 der SJT-Richtlinie als besonders schwerwiegend, wenn Diskriminierung, sexualisierte oder rassistisch motivierte Belästigung und Gewalt, Nachstellung oder Mobbing von Personen mit Leitungs- oder Betreuungsaufgaben ausgeht und von diesen gegen Nachgeordnete gerichtet ist.

Insbesondere die in § 4 Ziff. 3 der SJT-Richtlinie aufgezählten Fälle der sexualisierten oder rassistisch, religiös oder politisch motivierten Belästigung und Gewalt gehen deutlich über die in § 3 Abs. 4 und 5 AGG definierten Fälle der Belästigung bzw. sexuellen Belästigung hinaus. Zum einen sind hier konkrete Anwendungsfälle vorgegeben. Zum anderen fehlen eingrenzende Formulierungen nach dem Vorbild des AGG wie die Verletzung der Würde der betroffenen Person oder die Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfeldes.

Sowohl das Abraham Geiger Kolleg als auch das Zacharias Frankel College verfügen zudem über eigene Safeguarding-Regelungen. Für das Zacharias Frankel College resultieren diese aus dem Handbook, das ergänzend wiederum auf die Regularien der School of Jewish Theology verweist.²⁶⁰ Am Abraham Geiger Kolleg wurde eine eigene Richtlinie, namentlich die «Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam» vom 20.02.2020² (im Folgenden: AGK-Richtlinie) erlassen, in deren Anlage die Begriffe «Diskriminierung», «Mobbing», «Stalking» sowie «Sexualisierte Belästigung und Gewalt» definiert werden. Auch diese Regelungen gehen zum Teil über

die vom AGG erfassten Fälle hinaus, haben aber einen etwas anderen Fokus und sind unpräziser als diejenigen der SJT-Richtlinie.

Insoweit erfolgt im Rahmen der Bewertung eine Einbeziehung der AGK-Richtlinie und des Handbook des Zacharias Frankel Colleges lediglich insoweit, als die darin enthaltenen Regularien inhaltlich über diejenigen der SJT-Richtlinie hinausgehen.

²⁶⁰ Anhang 20, S. 39, siehe hierzu unter C. V. 3. a). ² Siehe hierzu unter C. IV. 3. b).

Für Sachverhaltskonstellationen, in denen nach Überzeugung der Untersuchungsführer ein diskriminierendes Fehlverhalten zu bejahen ist, das zwar nicht von den Begrifflichkeiten des AGG, wohl aber vom Wortlaut der SJT-Richtlinie erfasst ist, wird im Rahmen des vorliegenden Untersuchungsberichts somit «nur» von «Verstössen gegen die Richtlinie» ausgegangen. Selbstverständlich kann es aber auch Fälle geben, die sowohl von den Begrifflichkeiten des AGG als auch (zusätzlich) von denjenigen der SJT-Richtlinie sowie der AGK-Richtlinie oder den Regularien im Handbook des Zacharias Frankel Colleges erfasst werden.

5. Untersuchungsauftrag

Schliesslich sind auch Fallkonstellationen denkbar, in denen diskriminierende Verhaltensweisen zwar nicht unter die zur Konkretisierung des im Untersuchungsauftrag allgemeinsprachlich formulierten Begriffs der «Diskriminierung» herangezogenen Begrifflichkeiten des AGG fallen, demgegenüber vom Wortlaut der SJT-Richtlinie, AGK-Richtlinie oder den Regularien im Handbook des Zacharias Frankel Colleges erfasst werden, aber im Ergebnis keinen Richtlinienverstoss zu begründen vermögen, weil die Vorschriften in der konkreten Fallkonstellation in zeitlicher oder personeller Hinsicht keine Anwendung finden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn keine Handlung in der Eigenschaft als Mitglied der School of Jewish Theology, des Abraham Geiger Kollegs oder des Zacharias Frankel Colleges und noch dazu gegenüber Personen in Rede steht, die zum mutmasslichen Tatzeitpunkt ihrerseits (ebenfalls) keine Mitglieder dieser Einrichtungen waren. Auch in solchen Fällen sieht der vom Zentralrat der Juden den Untersuchungsführern erteilte Untersuchungsauftrag explizit vor, dass Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, beispielsweise in Form folgender verbaler, nonverbaler oder tätlichen Handlungen untersucht, festgestellt und bewertet werden sollen:^{4^}

*^{>3} Vgl. B. I.

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen Inhaltes auf Dienstcomputern und EDV-Anlagen,
- sexistische Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äusserungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,

- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äusserungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt,
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung sowie
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

Sofern derart diskriminierende Verhaltensweisen nicht schon unter die im AGG verwendeten Begrifflichkeiten fallen sollten, dient jedenfalls der unmittelbare Wortlaut des den Untersuchungsführern erteilten Untersuchungsauftrages als Beurteilungsgrundlage.

E. Auswertung der ermittelten Sachverhalte

1. Methodik bei der Sachverhaltsermittlung und -bewertung

2. Sachverhaltsermittlung

Zur Ermittlung konkreter Sachverhalte standen den Untersuchungsführern neben öffentlich zugänglichen Informationen im Wesentlichen die Protokolle der geführten Interviews, schriftliche Stellungnahmen sowie die unter B. IV. 3. benannten, freiwillig bereitgestellten Unterlagen zur Verfügung. Weitergehende Ermittlungsbefugnisse, etwa zur Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen oder zur zwangsweisen Durchsetzung von Zeugenaussagen, obliegen allein den staatlichen Ermittlungsbehörden und standen den Untersuchungsführern naturgemäss nicht zur Verfügung. Dementsprechend waren einer vollumfänglichen Sachverhaltsaufklärung wie bei jeder privaten Untersuchung faktische Grenzen gesetzt. Grundlage der Einzelfallbewertungen waren folglich im Rahmen dieser Möglichkeiten ermittelte mutmassliche Sachverhalte.

Die Untersuchungsführer werteten sämtliche Interviews und schriftlichen Stellungnahmen sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach konkreten, objektivierbaren Vorgängen aus. Subjektive Empfindungen von Hinweisgebern, wie beispielsweise ein vielfach beschriebenes «Klima der Angst» an einzelnen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, flossen in die Bewertung konkreter Sachverhalte ein, wurden jedoch nicht als eigenständige, objektivierbare Sachverhalte berücksichtigt.

Die Auswertung der Interviews, schriftlichen Stellungnahmen und bereitgestellten Unterlagen ergab aus Sicht der Untersuchungsführer insgesamt 58 konkrete, objektivierbare Vorgänge.

3. Bewertung der Sachverhalte nach einem Ampelsystems

Um einen Überblick über die ermittelten Sachverhalte zu erlangen und die gutachterliche Bewertung plastisch zu machen, brachten die Untersuchungsführer ein Ampelsystem zur Anwendung und qualifizierten hierbei jeden Sachverhalt als «rot», «gelb» oder «grün».

Dabei ist anzumerken, dass es sich jeweils nicht um feststehende (im Sinne von erwiesenen) Sachverhalte handelt, sondern um Verdachtsfälle, die die Untersuchungsführer auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ermittelt haben. Bei der Einordnung die-

ser mutmasslichen Sachverhalte in das Ampelsystem wurden auch die unter B. IV. 4. aufgeführten Stellungnahmen von Herrn Homolka und seinem Lebensgefährten berücksichtigt.

a) «Rote» Fälle

Als «rot» wurden diejenigen Fälle eingeordnet, bei denen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer entweder mindestens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestands im Raum standen oder ein sonstiges untersuchungsgegenständliches Fehlverhalten nach der Überzeugung der Untersuchungsführer gegeben war. Die Einordnung als «roter» Fall bedeutet also nicht, dass zwingend eine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Relevanz angenommen wurde, sondern kann sich auch allein auf ein strafrechtlich nicht relevantes Fehlverhalten beziehen. Bei der Einordnung orientierten sich die Untersuchungsführer mit Blick auf die Unschuldsvermutung an den Beweismassstäben des deutschen Strafprozessrechts. Etwaige straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgungshindernisse oder das Fehlen von straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsvoraussetzungen blieben hierbei unberücksichtigt.

(1) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Zur Prüfung der möglichen Verwirklichung untersuchungsrelevanter Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitstatbestände legten die Untersuchungsführer – da ihnen eine vollständige Ausermittlung aufgrund der begrenzten Ermittlungsinstrumente nicht möglich war – zu deren Bewertung den Massstab der «zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte» im Sinne des strafprozessualen Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) an.

Der Anfangsverdacht ist im deutschen Strafverfahrensrecht der niederschwelligste Verdachtsgrad.^{4M} Ist er zu bejahen, ist die Staatsanwaltschaft im Sinne des Legalitätsprinzips – von Ausnahmen abgesehen – zum Einschreiten verpflichtet. Ausreichend ist hierfür das Vorliegen «zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte», d.h. nach kriminalistischer Erfahrung muss die Begehung einer Straftat lediglich als möglich erscheinen. Im Rahmen einer Gesamtabwägung sind dabei alle wesentlichen be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen. Während blosser Vermutungen nicht ausreichen, können entfernte Indizien hingegen genügen. Auch offenkundige Ereignisse des Zeitgeschehens können in die Bewertung einbezogen werden.

« Vgl. hierzu ausführlich bei *Peters*, in: MüKo-StPO, 2016, § 152 Rn. 34 ff.

Weitere Voraussetzung des strafprozessualen Anfangsverdachts ist die Möglichkeit des Vorliegens einer verfolgbaren Straftat. Die Einleitung von Ermittlungen ist insoweit ausgeschlossen, wenn der Strafverfolgung ein Hindernis, etwa aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung oder Fehlens eines erforderlichen Strafantrags, entgegensteht.

Da die Untersuchungsführer auftragsgemäss etwaiges Fehlverhalten von Herrn Homolka und dessen Lebensgefährten zu bewerten hatten und der Eintritt prozessualer Verfolgungshindernisse oder das Vorliegen von Verfolgungsvoraussetzungen wie beispielsweise ein fristgerechter Strafantrag hierfür unbeachtlich sind, legten die Untersuchungsführer bei der Sachverhaltsbewertung als Massstab ausschliesslich das Tatrachenkriterium der zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte» zugrunde. Das Fehlen etwaiger Verfolgungsvoraussetzungen sowie etwaige Verfolgungshindernisse blieben mithin unberücksichtigt.

(2) Machtmissbrauch und Diskriminierung

Bei der privaten Aufklärung von Machtmissbrauch und Diskriminierung gibt es hingegen keine Eingriffsschwellen wie den strafprozessualen Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO, der die Betroffenen (bzw. Beschuldigten) vor willkürlichen Grundrechtseingriffen der Ermittlungsbehörden schützen soll. Zudem gilt hier die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht. Dies soll aber nicht dazu führen, dass die von der hiesigen Untersuchung Betroffenen mit ihren Grund- und Menschenrechten in mittelbarer Drittwirkung schutzlos gestellt werden. Zu ihrem Schutz wurde daher im Vergleich zu den strafrechtlichen Fragen im Kontext von Machtmissbrauch und Diskriminierung ein deutlich strengerer Massstab gewählt, der sich inhaltlich an denjenigen Massstäben orientiert, die bei hypothetischer Übertragung auf das Strafrecht sogar für eine Verurteilung ausreichen würden. Die Untersuchungsführer orientierten sich insoweit an dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung aus § 261 StPO, der im Straf. erfahren als Massstab für die richterliche Überzeugungsbildung anzulegen ist.

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung stellt den bei der Urteilsfindung des Tatgerichts anzulegenden Beweismassstab dar.⁴⁵⁵ Hiernach muss der Tatrichter über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach vorangegangener rational nachvollziehbarer, in sich schlüssiger Würdigung der Beweisergebnisse aufgrund logischer Schlussfolgerungen in einer freien Beweiswürdigung, d.h. nach seiner inneren, in der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung von dem äusseren und inneren

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu ausführlich bei *Miebach*, in: MüKo-StPO, 2016, § 261; *Ott*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 261.

Sachverhalt, entscheiden. Die Bildung der richterlichen Überzeugung meint insoweit den Prozess der Erlangung persönlicher Gewissheit des Tatrichters von den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Seine Überzeugung muss jedoch nicht das Ergebnis zwingender Schlüsse sein. Vielmehr kann diese auch durch Erwägungen gestützt sein, die denkgesetzlich oder nach der Lebenserfahrung nur möglich sind. Verbleiben hier-nach Zweifel an der Täterschaft oder Schuld, fehlt es an der erforderlichen Überzeugung selbst dann, wenn schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen. Da es jedoch keine absolute Gewissheit gibt, kommt es nur auf die im konkreten Fall nicht behebbaren, auf konkrete Umstände gestützten Zweifel an, mithin darauf, ob das Tatgericht einen Sachverhalt nach Berücksichtigung der gesamten Beweislage für wahr hält. Bei der Bildung der Überzeugung ist der Tatrichter nicht an Beweisregeln oder Richtlinien gebunden. Das Gesetz enthält diesbezüglich weder Vorgaben zum Wert eines Beweismittels noch zum Beweismass. Dies gilt auch und insbesondere für Angaben des Angeklagten und Zeugenaussagen. Massgeblich ist stets der «innere Wert» einer Aussage, d. h. ihre Glaubhaftigkeit. Insoweit muss das Tatgericht jede Aussage unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls selbst würdigen.

Zwar bezieht sich dieser Massstab unmittelbar nur auf die Tätigkeit der Strafgerichte und dabei auf den «Inbegriff der Hauptverhandlung», sodass er einerseits für die vorliegende Untersuchung durch Strafverteidiger sowie ergänzend beigezogener Hochschullehrer und andererseits für die Feststellung von Machtmissbrauch und Diskriminierung naturgemäss keine unmittelbare Anwendung finden kann. Eine entsprechende Anwendung der Vorgaben des § 261 StPO stellt jedoch sicher, dass die Sachverhaltsfeststellungen und die zugehörige Würdigung nicht dem persönlichen Ermessen der Untersuchungsführer überlassen bleiben und insbesondere nicht hinter diejenigen Massstäben Zurückbleiben, die auch in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren insbesondere dem Schutz potenzieller Beschuldigter dienen.

Dies kann bei der rechtlichen Würdigung der einzelnen Fälle (siehe unter E. II.) dazu führen, dass nach den Sachverhaltsfeststellungen der Untersuchungsführer zwar zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme einer Straftat zu bejahen sind, ein Fall von Machtmissbrauch und/oder Diskriminierung aber nach den (insoweit strengeren Massstäben) nicht zur Überzeugung der Untersuchungsführer feststeht.

b) «Gelbe» Fälle

Eine Einordnung als «gelb» erfolgte für diejenigen Fälle, bei denen weder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine untersuchungsrelevante Straf- oder Ordnungswidrigkeit vorlagen,

noch ein sonstiger Machtmissbrauch und/oder eine Diskriminierung zur Überzeugung der Untersuchungsführer nach den vorstehend geschilderten Massstäben erfüllt war.

Dabei handelt es sich typischerweise um Sachverhaltskonstellationen, bei denen aus Sicht der Untersuchungsführer ein untersuchungsrelevantes Fehlverhalten zwar theoretisch möglich erschien, sich dies aber nach den vorstehend dargestellten Beurteilungsmassstäben auf der Grundlage der vorhandenen Informationen nicht mit der für die jeweilige Massstäbe erforderlichen Gewissheit feststellen liess.

c) «Grüne» Fälle

Als «grün» wurden schliesslich diejenigen Fälle eingeordnet, bei denen sich der Vorwurf eines untersuchungsgegenständlichen Fehlverhaltens durch Herrn Homolka oder dessen Lebensgefährten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht bestätigt hat.

Dabei handelt es sich um Fälle, in denen sich entsprechende Vorwürfe überhaupt nicht bestätigen liessen, entweder weil sie offensichtlich unzutreffend waren oder weil sich hierfür nach Einschätzung der Untersuchungsführer überhaupt keine fundierten Anhaltspunkte auffinden liessen.

4. Sachverhaltsdarstellung

Der nachfolgenden Darstellung und Bewertung der ermittelten mutmasslichen Sachverhalte seien folgende Bemerkungen vorangestellt:

- Die Reihenfolge der Darstellung der mutmasslichen Sachverhalte in diesem Untersuchungsbericht erfolgt zufällig und lässt keine Rückschlüsse auf eine zeitliche Einordnung, den Namen von Hinweisgebern oder auf die Schwere des im Raum stehenden Fehlverhaltens zu.
- Sollten die Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch Herrn Homolka oder dessen Lebensgefährten festgestellt haben, wird auf den etwaigen Eintritt der Verfolgungsverjährung oder auf das etwaige Fehlen eines erforderlichen Strafantrags hingewiesen. Diese bleiben für die Bewertung des mutmasslichen Geschehens allerdings ausser Be-

tracht.⁶

- Die Bewertung der festgestellten mutmasslichen Sachverhalte erfolgte ausschliesslich anhand der unter D. niedergelegten Grundlagen. Hierbei blieb das jüdische Recht auftragsgemäss ausser Acht.
- Bei der Anonymisierung von Personen gingen die Untersuchungsführer wie folgt vor:
 - Personen, mit denen die Untersuchungsführer ein Interview geführt haben, wurden als «Hinweisgeber» bezeichnet. Gab es für einen mutmasslichen Sachverhalt mehrere Hinweisgeber, wurden diese mit Buchstaben, für jeden Sachverhalt neu beginnend mit A, bezeichnet. Die Initialen des Vor- oder Nachnamens eines Hinweisgebers wurden hierbei nicht verwendet, es sei denn diese entsprachen zufällig der von den Untersuchungsführern abstrakt bestimmten Bezeichnung.
 - o Personen, über die die Untersuchungsführer Informationen erhielten, ohne mit ihnen selbst ein Interview geführt zu haben, wurden als «Person» bezeichnet. Soweit Hinweisgeber Mitteilungen über andere Hinweisgeber machten, wurden auch Letztere als «Person» bezeichnet, somit kann eine Person im gleichen Sachverhalt sowohl als «Hinweisgeber» als auch als «Person» benannt sein. Gab es für einen mutmasslichen Sachverhalt mehrere dieser Personen, wurden diese mit Ziffern, für jeden Sachverhalt neu beginnend mit 1, bezeichnet.
 - Hinweisgeber und Personen, denen aufgrund ihrer (vormaligen) Funktion in einer untersuchungsgegenständlichen Einrichtung eine für den mutmasslichen Sachverhalt herausragende Bedeutung zukam, wurden zum Teil mit ihrer (damaligen) Funktionsbezeichnung aufgeführt (z.B. «Kanzlerin», «Geschäftsführer» etc.).

*⁶ Vgl. E. I. 2. a) (i).

- o Für Hinweisgeber und Personen wurde, soweit sich das Geschlecht nicht schon aus der Funktionsbezeichnung ergibt, stets nur das grammatikalische Geschlecht der Bezeichnungen Hinweisgeber bzw. Person genutzt; eine Aussage über das tatsächliche Geschlecht von Hinweisgebern oder Personen ist damit nicht verbunden.

II. Einzelfallbewertung

1. Fehlverhalten von Herrn Walter Homolka

Die Auswertung sämtlicher Erkenntnisquellen ergab insgesamt 46 konkrete, objektivierbare Vorgänge, die Vorwürfe gegen Herrn Walter Homolka zum Gegenstand hatten. Hiervon wurden 14 Vorgänge als «rote Fälle» eingeordnet. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der Herrn Homolka betreffenden konkreten, objektivierbaren Vorgänge von etwa 30 %.

a) Fall 1

• 1) Sachverhalt

Im Zuge seines Interviews berichtete Hinweisgeber A gegenüber den Untersuchungsführern, sowohl Herr Homolka als auch sein Lebensgefährte seien sehr übergriffig in der Wortwahl gewesen. Herr Homolka habe «ganz extrem übergriffige Sachen» geäußert. Als Beispiel fügte er an, Herr Homolka habe in Bezug auf eine andere männliche Person geäußert, dass er, also Hinweisgeber A, diese Person sicherlich «*sehr attraktiv und geil*» finde. So habe er zwar nie den Eindruck gehabt, dass Herr Homolka ihn «anmachen» wolle, allerdings habe Herr Homolka Sexleben und Beziehungen häufiger unterschwellig thematisieren wollen. Hinweisgeber A äusserte im Rahmen des Interviews wiederholt, es sei ihm schwergefallen, aus diesen (Gesprächs-)Situationen herauszukommen. Er grenzte die Äusserungen zum Begriff sexualisierter Gewalt ab und ordnete sie als Belästigung ein, die er als «Hänseln» umschrieb, das unter Freunden dazugehöre, aber von einem Vorgesetzten «ein bisschen kom.sch» sei.

Konkret berichtete Hinweisgeber A von einem Vorfall, der sich auf einem Retreat des Abraham Geiger Kollegs im Jahr 2015 oder 2016 ereignet habe. Ein solches Retreat habe einmal im Semester stattgefunden, wo alle als Kollegen zusammen gewesen seien. Es sei eine sehr schöne Veranstaltung gewesen. Man sei am Wannsee gewesen und habe gemeinsam gesun-

gen und gelernt. Alle hätten viel getrunken. Er, Hinweisgeber A, sei länger geblieben, um sich zu unterhalten. Der Lebensgefährte^{4^7} sei auch noch vor Ort gewesen. Man sei untereinander per Du gewesen, auch mit Herrn Homolka habe er sich geduzt. Dann habe Herr Homolka thematisiert, dass in Kapstadt eine Stelle frei werde, dort solle er, Hinweisgeber A, hingehen. Und dann habe Herr Homolka von «*riesigen schwarzen Schwänzen*» gesprochen. Hinweisgeber A äusserte, dies als übergriffig empfunden zu haben, obwohl er nicht prüde sei und das Thema Sex auch nicht als Tabuthema ansehe. Aber dies habe er nicht für in Ordnung befunden und habe nicht gewusst, was er tun solle.

Der Lebensgefährte äusserte im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung vom 25.05.2023, die Herr Homolka im Zuge des in B. IV. 5. erwähnten zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Kammergericht Berlin vorlegte, erstmals, Herr Homolka habe in seiner Gegenwart keine anzüglichen Bemerkungen gegenüber einem männlichen Studenten des Abraham Geiger Kollegs gemacht. Herr Homolka habe nicht im Rahmen eines Gesprächs in seiner und in Anwesenheit des Studierenden auf einem vom Abraham Geiger Kolleg organisierten sog. Retreat im Studienjahr 2015/2016 gegenüber dem Studierenden bezogen auf eine Jobmöglichkeit in Südafrika geäußert, es gebe dort «*riesige schwarze Schwänze*». Eine derartige Äusserung habe Herr Homolka seines Wissens zu keinem Zeitpunkt getätigt.

Wenn behauptet werde, Herr Homolka habe sein, Homolkas, Sexleben und seine Beziehungen oft thematisiert, sei dies falsch. Herr Homolka habe seines Wissens niemals sein Sexleben oder seine Beziehungen thematisiert Herr Homolka habe in seiner Gegenwart nicht von «*riesigen schwarzen Schwänzen*» geredet.

Hinweisgeber B äusserte sich im Rahmen seines Interviews vom 10.06.2022 allgemein dahingehend, dass Herr Homolka einen sehr «burschikosen Humor» gehabt und «nicht immer die Normen der Political Correctness» eingehalten habe. Er habe ihm gegenüber «was man an Vorstellungen über Political Correctness internalisiert habe» «gerne mal verlassen». Er, Hinweisgeber B, stellte klar, dass dies nicht mit dem Ziel erfolgt sei, ihn anzugreifen. Er, Herr Homolka, habe ihm gegenüber Äusserungen gemacht, «wo man dann zuckt». An einzelne Äusserungen vermochte sich Hinweisgeber B nicht zu erinnern.

Im Rahmen eines Interviews mit der Wochenzeitung «Die Zeit»⁴⁵ antwortete Herr Homolka ausweislich des veröffentlichten Artikels auf den Vorhalt, die Untersuchungsführer würden

45? Der Lebensgefährte von Herrn Homolka, vgl. Fn. 1.
«^H Anhang 1.

mehrere drastische Beispiele auflisten, beispielsweise solle er gegenüber einem Studenten eine sexistische rassistische Bemerkung gemacht haben, er könne sich absolut nicht erinnern, so etwas gesagt zu haben.

Auf die Anhörung vom 19.10.2022 liess Herr Homolka durch seinen Rechtsanwalt mit Stellungnahme vom 04.12.2022 bezogen auf diesen möglichen Sachverhalt bestätigen, dass im Studienjahr 2015/16 ein Retreat des Abraham Geiger Kollegs stattgefunden und er anlässlich dessen mit einem Rabbiner über eine mögliche Anstellung in Südafrika gesprochen habe. Er bestritt

aber, anzügliche Bemerkungen gegenüber einem männlichen Studenten des Abraham Geiger Kollegs gemacht zu haben. Insbesondere sei die von dem Hinweisgeber genannte Äusserung «mitnichten getätigt» worden.

In dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegen den Zentralrat der Juden nahm Herr Homolka auf die zuvor genannten Ausführungen im Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 04.12.2022 Bezug und versicherte am 05.01.2023 zur Vorlage vor dem Landgericht Berlin an Eides statt, der von ihm geschilderte Sachverhalt entspreche den Tatsachen.

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 25.05.2023, die Herr Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegen den Zentralrat der Juden vor dem Kammergericht Berlin vorlegte, stellte er den Sachverhalt abermals in Abrede. Er habe keine anzüglichen Bemerkungen gegenüber einem männlichen Studenten des Abraham Geiger Kollegs gemacht. Er habe nicht im Rahmen eines Gesprächs in Anwesenheit des Studierenden und seines Lebensgefährten auf einem vom Abraham Geiger Kolleg organisierten sog. Retreat im Studienjahr 2015/2016 gegenüber dem Studierenden bezogen auf eine Jobmöglichkeit in Südafrika geäußert, es gebe dort «riesige schwarze Schwänze». Eine derartige Äusserung habe er zu keinem Zeitpunkt getätigt.

Sofern angegeben werde, dass er sich wie folgt geäußert haben soll: «*Den findest du sicherlich sehr attraktiv und geil*» und «*Wie findest du den oder den da?*» sei festzuhalten, dass diese Darstellungen falsch seien. Derartige Äusserungen habe er nie getätigt. Wenn behauptet werde, er habe sein Sexleben und Beziehungen oft thematisiert, sei dies falsch. Er habe niemals sein Sexleben oder seine Beziehungen thematisiert.

Im Rahmen der zweiten Anhörung liess Herr Homolka mit Schreiben vom 11.09.2023 vorbringen, dass der Hinweisgeber sich nicht einmal an das Jahr des Retreats erinnere.

Zudem sei Hinweisgeber A erst im November 2020 ordiniert worden. Es möge sein, dass Herr Homolka seinerzeit mit einem Rabbiner über eine mögliche Anstellung in Südafrika gesprochen habe, nicht jedoch notwendigerweise mit Hinweisgeber A, der schliesslich erst vier, fünf Jahre später in Berufsleben eingetreten sei.

• 2) Beweiswürdigung

Hinsichtlich der konkreten Äusserungen steht Aussage gegen Aussage. Da Hinweisgeber A lediglich ausgesagt hat, dass der Lebensgefährte seinerzeit noch vor Ort gewesen sei, impliziert

dies nicht zwingend, dass dieser während des Gesprächs in Hörweite war und die Äusserung zwingend mitgehört haben müsste. Die Aussage des Lebensgefährten ist damit unergiebig. Die Aussage von Hinweisgeber B hat allenfalls dahingehend indiziellen Wert, dass die von Hinweisgeber A bekundete Äusserung nach Art und Inhalt gefallen sein könnte.

Die Untersuchungsführer sind überzeugt, dass die Äusserungen – wie von Hinweisgeber A bekundet – getätigt wurden. Aus Sicht der Untersuchungsführer sprechen eine ganze Reihe von Punkten für seine Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit und den Erlebnisbezug seiner Aussage.

Hinsichtlich der Aussagegenese ist zu berücksichtigen, dass Hinweisgeber A nicht von sich aus auf die Untersuchungsführer zugekommen ist, sondern von diesen der Vollständigkeit halber im August 2022 angesprochen wurde, nachdem sein Name von verschiedenen anderen Hinweisgebern als Auskunftsperson bezüglich einer Reihe von untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen benannt worden war. Dass Hinweisgeber A seinerseits einen konkreten Vorwurf gegen Herrn Homolka bekunden würde, war demgegenüber nicht absehbar und seitens der Untersuchungsführer nicht erwartet worden. Hinweisgeber A erhielt auf seinen Wunsch zunächst einen Fragenkatalog, entschied sich dann aber aus zeitökonomischen Gründen für ein Interview. Dieses kam erst am 28.09.2022 zustande.

Im Rahmen des Interviews äusserte er vor der Schilderung der Gesprächssituation während des Retreats, er habe lange darüber nachgedacht, ob er diese Geschichte zu Protokoll geben solle. Aus Äusserungen im Zuge des Interviews wurde deutlich, dass Hinweisgeber A Nachteile für sich befürchtete, sich aber gleichwohl bewusst für eine Aussage entschieden hatte. Er sprach von der Gefahr von «Leaks» und «Vergeltungsmassnahmen der betroffenen Personen».

Damit lassen die Erstaussagesituation und die Entstehungsgeschichte der Aussage weder auf ein gesteigertes Geltungsbedürfnis noch eine Belastungstendenz seitens Hinweisgeber A schliessen. Ein Motiv für eine intentionale Falschaussage ist nicht ersichtlich, sondern wird durch die Erstaussagesituation eher kontraindiziert. Zudem hatte Herr Homolka im Zeitpunkt der Erstbelastung bereits viele Ämter ruhend gestellt. Auch dies spricht gegen einen Anreiz zu einer Falschbelastung im Zeitpunkt der Erstaussage.

Auch nach ihrem Inhalt spricht die Aussage für ein entsprechendes Erleben. Jedenfalls andeutungsweise sprach Hinweisgeber A auch von seiner Gefühlslage und machte deutlich, sich unwohl, überrumpelt und hilflos gefühlt zu haben (*«Man weiss nicht, wie man in dem Moment reagieren soll. Es war übergriffig. [...] das von ihm fand ich nicht in Ordnung. Ich wusste*

nicht, was ich tun soll.»}. Weitere Äusserungen zur Gefühlslage gegenüber einer fremden Person in einer solchen, zudem per Video geführten, Interviewsituation waren nicht erwartbar.

Hinweisgeber A konnte das mutmassliche Geschehen situativ und örtlich präzise einordnen. Dem Umstand, dass er im Rahmen seines Interviews viele Jahre später nicht genau zu benennen vermochte, ob der Retreat in 2015 oder 2016 stattgefunden hatte, räumen die Untersuchungsführer keine Bedeutung bei. Eine genaue zeitliche Einordnung ist auch geschädigten Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren häufig nicht möglich, was sich jedoch nicht nachteilig auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage auswirken muss.

Ebenso wenig vermag der Umstand, dass Hinweisgeber A erst im Jahre 2020 ordiniert wurde, die Aussage zu erschüttern, da den Hinweisgebern über Art und Zeitpunkt der möglichen Stelle in Südafrika nichts bekannt geworden ist.

Eine Aggravierungs- oder Falschbelastungstendenz ist nicht ersichtlich. Vielmehr machte Hinweisgeber A eine sehr differenzierte und vielfach entlastende Aussage. So berichtete er beispielsweise über seine Erfahrungen als Stipendiat beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk durchweg positiv und sprach sehr positiv über das persönliche Engagement von Herrn Homolka bei der Vermittlung einer externen Praktikumsstelle (*«Es wurde fieberhaft daran gearbeitet, dass es bei mir klappen konnte [...]»*), die Hinweisgeber A Herrn Homolka zu verdanken angab.

Hinweisgeber A schilderte offen sein ambivalentes Verhältnis zu Herrn Homolka, indem er schilderte, sie hätten ein gutes Verhältnis gehabt. Manchmal sei Herr Homolka sehr kollegial und sehr nett gewesen, und dann gebe es andererseits so einen Fall, wo er versucht habe, jemanden unter maximalen Druck zu setzen. Das Verhalten nahm Hinweisgeber A als widersprüchlich wahr.

Er machte darüber hinaus keine Angaben zu möglichen Vorfällen gegenüber anderen Studierenden. Im Falle eines durch die Untersuchungsführer nicht angenommenen Belastungseifers wäre es für Hinweisgeber A schon angesichts der Presse-Berichterstattung ein Leichtes gewesen, über weitere Vorfälle vom Hörensagen zu berichten.

Hinweisgeber A hätte überdies leicht aggravieren können. Stattdessen ordnete er das Geschehen von sich aus *«nicht unbedingt als sexualisierte Gewalt»*, sondern als *«Belästigung»* ein.

Auch den Vorhalt möglicher Anspielungen des Lebensgefährten auf Sexualkontakte mit ihm nutzte Hinweisgeber A nicht zu Belastungen, sondern ordnete dessen Angebote als zwar «viel zu nah» und «grenzwertig», aber nicht als Anspielung auf einen möglichen Sexualkontakt ein. Insbesondere stellte er klar, keine Penisbilder erhalten zu haben und nicht Adressat konkreter Anspielungen oder Anfragen gewesen zu sein, wie über andere Fälle in der Presse berichtet worden sei. Auch einen Kommentar zu seinem Facebook-Account beschrieb er als gänzlich harmlos.

Demgegenüber ist hinsichtlich der Aussage von Herrn Homolka mit Blick auf die Aussagekonstanz bemerkenswert, dass dieser in seiner Stellungnahme vom 04.12.2022 vortrug, ausschliessen zu können, die Äusserung getätigt zu haben, nachdem er gegenüber dem Journalisten der Wochenzeitung «Die Zeit» ausweislich des Presseartikels Ende Oktober noch weniger entschieden bekundet hatte, sich «absolut nicht zu erinnern», so etwas gesagt zu haben.

Soweit Herr Homolka angibt, sein eigenes Sex- und Beziehungsleben gegenüber Hinweisgeber A nicht thematisiert zu haben, so geht anhand der oben wiedergegebenen Aussage hervor, dass Hinweisgeber A nicht bekundet hat, dass es um Herrn Homolkas Sex- und Beziehungsleben gegangen sei oder habe gehen sollen.

Die Untersuchungsführer sind aufgrund der ausgeführten Umstände von der Richtigkeit der Aussage von Hinweisgeber A insgesamt überzeugt, namentlich davon, dass Herr Homolka die Äusserung von «*riesigen schwarzen Schwänzen*» gegenüber Hinweisgeber A getroffen hat

und diesen darauf ansprach, dass er eine andere Person sicherlich sehr attraktiv und geil finde.

• **3) Rechtliche Würdigung**

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. aj benannten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen die mutmasslichen Äusserungen nicht. Beide Äusserungen sind nach den konkreten Gesamtumständen nicht eindeutig als ehrverletzend einzuordnen. Weder der sexuelle Inhalt noch eine mögliche sexuelle Intention genügen allein diesen

Anforderungen. Eine sog. Kollektivbeleidigung zulasten der (männlichen) Bürger von Südafrika kommt nicht in Frage, da insoweit die Personengruppe nicht hinreichend klar abgrenzbar und überschaubar ist, sodass sich die Beleidigung in der Anonymität verliert.

(b) Machtmissbrauch

Die angenommenen Äusserungen sind aber als Machtmissbrauch einzuordnen. Für Institutionen wie Bildungseinrichtungen gelten aufgrund der besonders stark ausgeprägten Asymmetrie zwischen der Leitungsebene, die regelmässig aufgrund von Alter, Lebenserfahrung und Wissen den Studierenden überlegen ist und über den Erfolg des Studiums entscheidet, besonders strenge Massstäbe im Umgang mit Studierenden.

Überdies besteht in Bildungseinrichtungen, zumal in einer so kleinen Einrichtung, in der das Studium zudem auf einen sehr intensiven Austausch, beispielsweise über religiöse Themen, ausgelegt ist und eine Öffnung der Studierenden gegenüber der Leitungsebene und eine persönliche Ebene ausdrücklich befördert wird, ein Vertrauensverhältnis, aus dem sich regelmässig besondere Fürsorgepflichten ergeben.

Aus der starken Asymmetrie in der Stellung in der Kolleghierarchie einerseits und dem gleichermassen fundamentalen Vertrauensverhältnis zwischen Leitungsebene und Studierendenschaft andererseits ergibt sich eine besondere Verantwortung im Umgang mit bestehenden Asymmetrien,

Von Machtmissbrauch kann gesprochen werden, wenn die für einen spezifischen sozialen bzw. institutioneilen Kontext gesellschaftlich legitimierte, übergeordnete Stellung im Rahmen einer asymmetrischen Beziehung auf andere, an sich symmetrische Verhältnisse übertragen wird. Diese werden dadurch asymmetrisch, ohne dass insofern eine Legitimation vorliegt.

Im institutionellen Kontext des Kollegs nahm Herr Homolka als damaliger Rektor eine übergeordnete, gar die höchste Stellung innerhalb des An-Instituts ein.

Die mutmasslichen Äusserungen des Herrn Homolka gegenüber Hinweisgeber A sind daher als Machtmissbrauch zu qualifizieren.

Herr Homolka merkte nach Überzeugung der Untersuchungsführer (siehe insoweit die Einleitung unter (3) der rechtlichen Würdigung) gegenüber Hinweisgeber A an, dass er eine andere

Person sicherlich «*sehr attraktiv und geil*» finde und sprach im Kontext des von Hinweisgeber A in Erwägung gezogenen, beruflichen Kapstadt-Aufenthalts von «*riesigen schwarzen Schwänzen*». Damit nahm er im Rahmen eines Gesprächs anlässlich einer Institutsveranstaltung Bezug auf die sexuelle Orientierung des Studierenden und deutete die Möglichkeit von Sexualkontakten zu einer Mehrzahl von Personen im Rahmen eines möglichen beruflichen Auslandsaufenthaltes an. Die möglichen Sexualpartner reduzierte er überdies sprachlich auf ihr primäres Geschlechtsorgan. Zudem hatte die Äusserung einen rassistischen Einschlag.

Äusserungen in Bezug auf die sexuelle Orientierung oder denkbare künftige Sexualkontakte sind jedoch – mehr als alles andere – dem Privatleben zuzuordnen.

Indem er sich, im Rahmen eines Gesprächs über eine mögliche künftige berufliche Entwicklung, dieses Sujets – und zudem in dieser drastischen Wortwahl – annahm, übertrug er seine Machtposition im institutioneilen Kontext auf den Bereich der privaten Lebensgestaltung des Studierenden.

Mit der kontextspezifisch deplatzierten Themen- und Wortwahl überschreitet Herr Homolka deutlich allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns.

Die von Hinweisgeber A geschilderten Gefühle der Überrumpelung und Hilflosigkeit sind kennzeichnend für einen Autonomieverlust auf Opferseite im Zuge eines Machtmissbrauchs.

(c) Diskriminierung

Der vorgenannte Sachverhalt stellt sich auch als Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar, nicht allerdings nach den Begrifflichkeiten der Benachteiligungsverbote des AGG. Die Richtlinie der Universität Potsdam (SJT-Richtlinie) und die Richtlinie des Abraham Geiger Kollegs (AGK-Richtlinie) sind nicht einschlägig.

Ein Verstoß gegen Benachteiligungsverbote im Sinne des AGG ist im Ergebnis zu verneinen. Zwar dürfte ein hinreichender Bezug zu einem Beschäftigungsverhältnis vorliegen, denn jedenfalls die mutmassliche Bemerkung in Bezug auf den in Erwägung gezogenen Kapstadt-Aufenthalt fiel im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung, nämlich auf einem Retreat des Kollegs. Überdies sollte der Kapstadt-Aufenthalt beruflich bedingt zustande kommen. Auch die Unerwünschtheit der Verhaltensweise war nach Auffassung der Untersuchungsführer objektiv erkennbar. Dass sexuelle Anzüglichkeiten vonseiten des Rektors im kollegialen Umfeld und insbesondere gegenüber einem Studierenden als unangebracht wahrgenommen werden würden,

liegt auf der Hand. Das unerwünschte Verhalten war auch sexuell bestimmt, dies gilt gemeinhin für Bemerkungen mit sexuellem Inhalt,⁴⁵⁶ etwa über sexuelle Neigungen. Im Unterschied zu § 3 Abs. 3 AGG können auch einmalige sexuell bestimmte Verhaltensweisen den Tatbestand einer sexuellen Belästigung erfüllen.⁴⁵⁷ Zu einer Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG wird eine sexuelle Belästigung allerdings erst dadurch, dass diese subjektiv bezweckt oder objektiv bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Weder eine solche Wirkung noch eine solche Zwecksetzung ist vorliegend aber hinreichend ersichtlich.

Auch die SJT-Richtlinie, die an die Terminologie des AGG anknüpft, ist nicht unmittelbar einschlägig. Sie beruht auf einem Beschluss des Institutsrats aus 2020 und galt zum Zeitpunkt des mutmasslichen Sachverhalts noch nicht.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Richtlinie für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam vom 20.02.2020 (AGK- Richtlinie).

Auch für solche mutmasslichen Fälle einer fehlenden zeitlich Geltung sieht der Untersuchungsauftrag jedoch explizit vor, dass jedenfalls Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, etwa in Form folgender verbaler, nonverbaler oder tätlichen Handlungen untersucht, seitens der Untersuchungsführer festgestellt und bewertet werden sollen:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen Inhalts auf Dienstcomputern und EDV-Anlagen,
- sexistische Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äusserungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äusserungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt.

Herr Homolka merkte nach den Feststellungen der Untersuchungsführer Hinweisgeber A gegenüber an, dass er eine andere Person sicherlich «*sehr attraktiv und geil*» finde. Zudem sprach er im Kontext des von Hinweisgeber A in Erwägung gezogenen Kapstadt-Aufenthalts

«v. Roloff, in: BeckOK ArbR, 68. Fd. 01.06.2023, AGG § 3 Rn. 31.

⁴⁵⁷ BAG NZA 2021,1178.

nach Überzeugung der Untersuchungsführer von «*riesigen schwarzen Schwänzen*». Diese Äusserungen sind sowohl vom Kontext als auch von der Wortwahl her als sexuell anzüglich zu kategorisieren und unterfallen demnach dem Begriff der sexualisierten Belästigung im Sinne der SJT-Richtlinie und damit dem Begriff der Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrags.

b) Fall 2
(1) Sachverhalt

Am 01.03.2018 wurde Person 1 als Professor für Jüdische Religion und Philosophie an der School of Jewish Theology der Universität Potsdam berufen. Bereits im Vorjahr wurde die Nachfolge des Lehrstuhls diskutiert und vorbereitet. Nach den Angaben verschiedener Hinweisgeber soll es in diesem Zusammenhang in Anwesenheit Dritter zu einer Äusserung durch Herrn Homolka gegenüber der damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterin Person 2 gekommen sein. Person 2 hatte ein Studium an der Freien Universität Berlin in Neuerer Deutscher Literatur abgeschlossen und dort promoviert, bevor sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Jüdische Religion der Universität Potsdam tätig war.

So berichtete Hinweisgeber A, er sei im Jahr 2017 zu einer Sitzung zum Fachverband der Judaisten nach Hamburg gefahren. Dort seien auch Herr Homolka sowie andere Kolleginnen und Kollegen vom Abraham Geiger Kolleg und Zacharias Frankel College gewesen. Nach der eigentlichen Veranstaltung in Hamburg habe Herr Homolka noch alle Mitreisenden zu einem gemeinsamen Abendessen eingeladen. Hinweisgeber A habe sich entschieden, an diesem Essen nicht teilzunehmen. Person 2 habe ihm den Verlauf des Abends später geschildert. So sei die Besetzung des Lehrstuhls auch Thema bei dem Essen gewesen. Das Essen sei nach Schilderung der Kollegin, Person 2, «furchtbar» gewesen. Herr Homolka habe gerade ihr gegenüber durchweg sexistische Anspielungen gemacht, auch im Hinblick auf Person 1. So habe Herr Homolka ihr gesagt, der Professor (Person 1) sei doch ein attraktiver Mann, das würde doch gut passen, wenn die beiden zusammenarbeiten würden.

Hinweisgeber A berichtete, die damalige Kollegin, Person 2, habe dann in dem Moment, in dem Person 1 «auf die Professur gekommen» sei, gekündigt. Sie habe Hinweisgeber A gegenüber geäußert, sie habe sich gefühlt, als sei sie ihm «als Kirsche auf dem Sahnehäubchen verkauft» worden.

Hinweisgeber B berichtete, dass die betroffene Person 2, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin für den neu zu besetzenden Lehrstuhl im Gespräch gewesen sei, ihm geschildert habe, dass Herr Homolka ihr gegenüber angeregt habe, den Job bei dem neu auf den Lehrstuhl besetzten Professor anzunehmen, vielleicht führe dies zu einer Romanze oder Sex mit dem neuen Professor. Die Kollegin sei durch diese Äusserung verstört gewesen. Dieser Kommentar sei aus seiner, Hinweisgeber Bs, Sicht womöglich der Grund gewesen, weswegen die betroffene Person 2 das Institut verlassen habe. Er habe die Betroffene dann noch gebeten, den

Fall der Gleichstellungsbeauftragten zu melden. Dies habe die Betroffene jedoch abgelehnt Sie sei verängstigt gewesen und habe noch eine Karriere in Judaistik in Deutschland angestrebt. Sie habe die – nach seiner Auffassung, Hinweisgeber Bs, berechnete – Sorge geäußert, Herr Homolka werde ihr dann die Karriere ruinieren. Selbst einen vertraulichen Bericht an die Gleichstellungsbeauftragte habe sie nicht abgeben wollen.

Hinweisgeber C äusserte, dass er vom Hörensagen berichten könne, Herr Homolka habe aus strategischen Überlegungen dem neuen Professor Person 2 «sozusagen als sexuelles Subjekt», «das ist deine Assistentin», «das ist dann deine» zugeordnet. Auf Nachfrage äusserte Hinweisgeber C, die genaue Formulierung nicht wiedergeben zu können, da er selbst nicht anwesend gewesen sei, aber es sei nach seinem Verständnis ganz klar kommuniziert worden, dass die Kollegin dem Professor sexuell zur Verfügung stehen solle.

Hinweisgeber D berichtete, dass Person 2 ihm erzählt habe, dass sie das allgemeine Klima am Abraham Geiger Kolleg nicht ertragen habe, Person 2 sei jedoch nicht näher auf einzelne Vorfälle eingegangen und sie habe ihm auch keine konkreten Vorfälle geschildert. Hinweisgeber D schilderte das Arbeitsklima als sehr frauenfeindlich.

Herr Homolka bestritt im Kontext der Anhörung vom 19.10.2022 über seinen Rechtsanwalt mit Stellungnahme vom 04.12.2022, solche Äusserung(en) getätigt zu haben. Richtig sei, dass die damalige Mitarbeiterin an das Zentrum für Antisemitismusforschung zu Person 3 habe wechseln wollen. Er habe nur sein Bedauern zum Ausdruck gebracht und zu ihr gesagt, dass nun mit Person 1 ein neuer Kollege komme, der sich auf eine «*erspriessliche Zusammenarbeit*» freue. Diese Aussage sei selbstverständlich rein fachlich gemeint gewesen und es sei fernliegend, dies als «romantische Beziehung» zu interpretieren. Hinzu käme, dass er diese Aussage erst unmittelbar nach der Kündigung der Mitarbeiterin in der Institutsratssitzung getätigt habe, sodass seine Äusserung auch nicht Ursache der Kündigung gewesen sein könne.

In dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegen den Zentralrat der Juden nahm Herr Homolka auf die zuvor genannten Ausführungen im Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 04.12.2022 Bezug und versicherte am 05.01.2023 zur Vorlage vor dem Landgericht Berlin an Eides statt, seine Darstellung entspreche den Tatsachen.

Bereits in einer anwaltlichen Stellungnahme gegenüber der Universität Potsdam vom 02.06.2022 liess Herr Homolka sein Bedauern über ein etwaiges Missverständnis ausdrü-

cken, falls Person 2 die Äusserung [Anm. «*erspriessliche Zusammenarbeit*»] in einem so niemals gemeinten Sinne verstanden haben könnte.

Zur Vorlage in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Kammergericht Berlin (siehe unter B. IV. 5.) versicherte Herr Homolka am 25.05.2023 an Eides statt, er habe zu keinem Zeitpunkt die Äusserung «*You should take the job. maybe it will lead to romance or sex with [Person 1]*» getätigt. Derartige oder ähnliche Kommentare habe er zu keinem Zeitpunkt getätigt.

Er habe die Mitarbeiterin nicht als sexuelles Subjekt von Person 1 zugeordnet. Frauenfeindliche oder sexistische Äusserungen habe er zu keinem Zeitpunkt getätigt. Er habe zu keinem Zeitpunkt gesagt oder auch nur angedeutet, dass die Mitarbeiterin Person 1 sexuell zur Verfügung stehe

Im Zuge der zivilgerichtlichen Auseinandersetzung legte Herr Homolka die eidesstattliche Versicherung eines Professors der School of Jewish Theology (Person 4) vor, ausweislich derer Person 2 bereits seit 2013 eine Stelle als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl [...] an der School of Jewish Theology, Universität Potsdam, innegehabt habe. Zu diesem Zeitpunkt und bis zur Besetzung des Lehrstuhls im Jahr 2018 durch Person 1 sei dieser Lehrstuhl vakant gewesen. Person 2 sei also nicht mit der Berufung von Person 1 an diesem Lehrstuhl tätig geworden, sondern sei dort lehrend und forschend vor dessen Berufung vier Jahre lang tätig gewesen. Die Fortführung dieser Tätigkeit sei durch die Berufung von Person 1 nicht in Frage gestellt gewesen. Dass Person 2 sich anderweitig orientierte, habe mit der Ausrichtung ihrer akademischen Karriere zu tun gehabt. Person 4 habe ihr in kollegialen Gesprächen geraten, zum einen ihre Habilitation zügig abzuschliessen und zudem Erfahrungen an einer anderen Universität zu sammeln, um allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Chancen auf eine Berufung nach Potsdam zu erhöhen (Hausberufungen seien unüblich im deutschsprachigen Raum). Hinzu komme die Tatsache, dass Person 2 bis zur Besetzung des Lehrstuhls durch Person 1 die Arbeit an diesem Lehrstuhl relativ eigenständig geführt hatte, und auch einmal erwähnt habe, dass es nach diesen vier Jahren eigenständigen Arbeitens schwierig sei für sie, nun die Rolle einer Assistentin einzunehmen. Diesbezüglich sei auch zu erwähnen, dass Person 2 selbst Interesse an dem Lehrstuhl für Religionsphilosophie gehabt habe, wobei Person 4, neben anderen Kollegen und Herrn Homolka, sie darauf hingewiesen habe, dass sie, da ihre Habilitation wie erwähnt noch nicht abgeschlossen war, vermutlich geringe Chancen habe, auf diese W3 Professur berufen zu werden.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wies Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom

11.09.2023 auf die zuvor dargestellte eidesstattliche Versicherung von Person 4 hin. Überdies teilte er mit, dass er die Mitreisenden nicht zu einem Abendessen, sondern zu einem kurzen Mittagessen vor der Sitzung eingeladen habe.

Hinsichtlich der anwaltlichen Stellungnahme gegenüber der Universität Potsdam vom 02.06.2022 (die von einem anderen Anwalt verfasst wurde) stellte der nun auftretende anwaltliche Vertreter von Herrn Homolka klar, die Formulierung des Bedauerns gegenüber der Universität Potsdam im Zusammenhang mit der Äusserung «erspriessliche Zusammenarbeit» möge nicht als Entschuldigung missverstanden werden. Vielmehr habe Herr Homolka bedauert, dass seine Äusserung derart fernliegend fehlinterpretiert werden konnte. Der Begriff des Bedauerns sei in diesem Kontext mit Unverständnis und einer gewissen Enttäuschung über diese abwegige Auslegung verbunden gewesen.

(2) Beweis Würdigung

Herr Homolka hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.12.2022 bestätigt, Person 2 auf Person 1 angesprochen zu haben. Er habe in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit einer «erspriesslichen Zusammenarbeit» gesprochen. Diese rein fachlich gemeinte Äusserung habe er unmittelbar nach ihrer Kündigung in der Institutssitzung getätigt.

Damit ist bereits nicht ersichtlich, dass es sich bei der von Herrn Homolka erwähnten Äusserung um diejenige handelt, die Hinweisgeber B und Hinweisgeber A geschildert haben. Hinweisgeber A konnte die Äusserung zeitlich und situativ sehr präzise einordnen. Danach sei sie im Zuge eines Essens am Rande einer Sitzung zum Fachverband der Judaisten in Hamburg und nicht während einer Institutsratssitzung in Potsdam erfolgt. Dass es sich entgegen der Schilderung des Hinweisgebers A nicht um ein Abendessen, sondern nach Aussage von Herrn Homolka um eine Einladung zu einem Mittagessen vor der Sitzung gehandelt haben soll, bewerten die Untersuchungsführer als unerheblichen Widerspruch. Vielmehr unterstreicht die Aussage von Herrn Homolka, dass es das vom Hinweisgeber A geschilderte Setting eines gemeinsamen Essens im Zuge der Fachverbandssitzung tatsächlich gegeben hat.

Die Kündigung setzte Hinweisgeber A demgegenüber in einen anderen, und zwar späteren zeitlichen Kontext, nämlich als Person 1 seine Stelle tatsächlich antreten sollte. Diese Reihenfolge legt auch die Aussage von Hinweisgeber B nahe.

Inbesondere spricht die – sehr originelle – Äusserung von Person 2 gegenüber Hinweisgeber

A, mit der sie diesem gegenüber ihre Kündigung begründete [Anm. «*als Kirsche auf dem Sahnehäubchen verkaufte*, dafür, dass sie nicht nur zeitlich nach, sondern auch aufgrund der mutmasslich zuvor getätigten Äusserung, aufgrund derer sie sich dem neuen Professor «*als Kirsche auf dem Sahnehäubchen verkauft*» fühlte, kündigte.

Die von Herrn Homolka geschilderte Äusserung dürfte mithin – jedenfalls dann, wenn er sie zeitlich richtig einordnet – nicht diejenige sein, die von den Hinweisgebern, insbesondere Hinweisgeber A und Hinweisgeber B als Zeugen vom Hörensagen geschildert wurde.

Ungeachtet dessen schliessen die Untersuchungsführer auf Basis einer Gesamtschau aller vorliegender Aussagen aus, dass Herr Homolka gegenüber Person 2 in Bezug auf Person 1 allein die Formulierung «*erspriessliche Zusammenarbeit*» gewählt hat. Eine solche Formulierung würde bei Person 2, die in der deutschen Sprache studiert und promoviert war, keine Irritationen ausgelöst und zu der Ansicht verleitet haben, sie werde gemeinsam mit einer Professur gleichsam als «*Kirsche auf der Sahne*» verkauft. Ein solches Missverständnis hielt im Übrigen ausweislich der Stellungnahme vom 04.12.2022 auch der Rechtsanwalt von Herrn Homolka für abwegig.

Wenngleich nur Aussagen von Zeugen vom Hörensagen vorliegen, sind die Untersuchungsführer zu der Überzeugung gelangt, dass sich Herr Homolka gegenüber Person 2 wie von Hinweisgeber B geschildert sinngemäss dahingehend geäussert hat, dass die Zusammenarbeit mit Person 1 vielleicht zu einer Romanze oder Sex mit dieser führe.

Die Untersuchungsführer sind überzeugt, dass sich Person 2 in dieser Weise gegenüber Hinweisgeber B geäussert hat und die Schilderung einem realen Geschehen entspricht. Bei Person 2 sind Falschbelastungstendenzen nicht anzunehmen, da sie sich nur Hinweisgeber A und Hinweisgeber B gegenüber offenbarte und jedes Publik-Werden – und sei es nur gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten – ablehnte. Dass sie mit der vertraulichen Schilderung gegenüber Hinweisgeber B einen persönlichen Zweck verfolgte, ist nicht ersichtlich, zumal sie kündigte und die Universität Potsdam verliess.

Hinweisgeber B bezeichnete die wiedergegebene Äusserung als typisch für Herrn Homolka, mit dem er mehrere Jahre zusammengearbeitet hat. Sie passt im Übrigen in das Bild, das sich den Untersuchungsführern aus den Schilderungen einer Vielzahl von Interviewpartnern offenbart hat.

Überdies schilderte Hinweisgeber B, die Kollegin sei durch die Äusserung verstört gewesen. Offensichtlich zeigte die Zeugin also noch im Zuge der Schilderung emotionale Betroffenheit. Des Weiteren äusserte er, sie sei verängstigt gewesen, als er eine Meldung bei der Gleichstellungsbeauftragten angeregt habe. Auch diese Umstände unterstreichen den Erlebnisbezug ihrer Aussage.

Dass Hinweisgeber B auch seinerseits die Aussage nicht erfunden hat, belegt die, wenngleich etwas allgemeiner gehaltene, Aussage von Hinweisgeber A, dem gegenüber Person 2 über durchweg «sexistische Äusserungen» ihr gegenüber auch in Bezug auf Person 1 im Rahmen eines «furchtbaren» Abendessens berichtet habe. Beispielweise habe Herr Homolka ihr gesagt, der Professor sei doch ein attraktiver Mann, das würde doch gut passen, wenn die beiden zusammenarbeiten würden. Dies fügt sich ebenso in die Schilderung von Hinweisgeber B wie ihre später bekundete Äusserung, sie habe sich gefühlt, als sei sie als «*Kirsche auf dem Sahnehäubchen*» verkauft worden.

Auch die Aussage von Hinweisgeber D stützt die Überzeugung, dass Person 2 gegenüber eine solche sexistische oder mindestens sexualisierte Bemerkung gemacht wurde, ohne dass von den Untersuchungsführern verkannt wird, dass ihre Aussage keinen Hinweis auf den konkreten Sachverhalt gibt.

Die Untersuchungsführer verkennen nicht, dass Herr Homolka eine solche Äusserung und darüber hinaus «derartige oder ähnliche Kommentare» in Abrede gestellt und dies an Eides statt versichert hat und die Hinweisgeber den Sachverhalt nur vom Hörensagen bekunden konnten. Die Aussagen der Hinweisgeber sind aber aufgrund der oben beschriebenen Merkmale so stringent und damit überzeugend, dass die Untersuchungsführer von einem entsprechenden Erleben der Mitarbeiterin und damit von der tatsächlichen Tötigung der Äusserung überzeugt sind.

Dass die Mitarbeiterin ihre Stelle möglicherweise auch oder sogar vorrangig aus anderen, sachlichen Gründen gekündigt hat, wie es Herr Homolka dargelegt hat, mag sein.

Die Untersuchungsführer sehen indessen nicht als erwiesen an, dass darüber hinaus kommuniziert worden sei, dass die Kollegin (Person 2) dem Professor sexuell zur Verfügung stehen sollte, wie es Hinweisgeber C als Zeuge vom Hörensagen berichtet hat. Für einen solchen Sachverhalt, also nach Auffassung der Untersuchungsführer die Erwartung, dass Person 2 einen unfreiwilligen sexuellen Kontakt eingehen solle, liegen keine hinreichenden Anhalts-

punkte vor. Die mutmassliche Aussage von Person 2 gegenüber Hinweisgeber A, sich «*als Kirsche auf dem Sahnehäubchen*» *verduft* gefühlt zu haben, weist zwar daraufhin, dass sie aufgrund ihres Geschlechts und Aussehens als zusätzlicher Anreiz für den Professor habe dienen sollen. Dass dies nach Auffassung von Herrn Homolka aber so weit habe gehen sollen, dass sie dem Professor sexuell zu Verfügung habe stehen sollen, ist der mutmasslichen Aussage nicht zu entnehmen, auch wenn Herr Homolka einen möglichen – freiwilligen – sexuellen Kontakt im Sinne einer Romanze oder Partnerschaft nach Aussage von Hinweisgeber B ansprach. Insofern gehen die Untersuchungsführer zugunsten von Herrn Homolka davon aus, dass gegenüber Hinweisgeber C von dritter Seite eine überspitzte Darstellung der Äusserung abgegeben wurde oder sich bei ihm auf Basis ungenauer Schilderungen eine Fehlvorstellung von der Äusserung entwickelt hat. Hinweisgeber C hat insofern klar benannt, die genaue Äusserung nicht zu kennen. Negative Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers C oder die Glaubhaftigkeit seiner Aussage im Übrigen sind daraus nicht zu ziehen.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

iv)

(b) Machtmissbrauch

Die zur Überzeugung der Untersuchungsführer ermittelte übergriffige Wortwahl des Herrn Homolka gegenüber Person 2 ist als Machtmissbrauch zu qualifizieren.

Von Machtmissbrauch kann gesprochen werden, wenn die für einen spezifischen sozialen bzw. institutionellen Kontext gesellschaftlich legitimierte übergeordnete Stellung im Rahmen einer asymmetrischen Beziehung auf andere, eigentlich symmetrische Verhältnisse übertragen wird. Diese werden dadurch asymmetrisiert, obwohl dafür keinerlei Legitimation vorliegt. Im institutionellen Kontext des Kollegs nahm Herr Homolka als damaliger Rektor eine

solche übergeordnete Stellung ein. Äusserungen in Bezug auf die romantische oder sexuelle Beziehung zu anderen Personen sind jedoch dem Privatleben zuzuordnen. Dies gilt für die Leitungsebene des Kollegs und die Mitarbeiterschaft gleichermassen, sodass ein einheitlicher Massstab für die Frage gelten muss, wann Aussagen als übergriffig einzustufen sind.

Herr Homolka brachte ein in seinen Augen bestehendes «Potenzial» der wissenschaftlichen Mitarbeiterin für eine Romanze oder einen freiwilligen sexuellen Kontakt mit dem künftigen Lehrstuhlinhaber zum Ausdruck. Mit der Äusserung übertrug er seine Machtposition im institutioneilen Kontext auf den Bereich der privaten Lebensgestaltung.

Durch das Einkleiden der angenommenen Formulierung in einen «Vorschlag» und die direkte und offene Ansprache gegenüber Kollegen wirkte diese Machtübertragung – gerade in der geschilderten Atmosphäre bei einem gemeinsamen Arbeitsessen – als besonders einschneidend und belastend für die Betroffene. In dieser besonderen Konstellation hatte die Betroffene nicht einmal die Möglichkeit, sich den Äusserungen bzw. des «Vorschlags» des Herrn Homolka zu erwehren oder sich der Situation zu entziehen. Ihm war es so möglich, ohne einen eigenen Gesichtungsverlust, seine Vorstellung über die Zusammenarbeit zwischen Person 2 und Person 1 zu äussern.

Machtmissbrauch ist weiterhin anzunehmen, wenn Macht nicht im gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht wird, sondern allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns überschreitet.

Institutionen wie Bildungseinrichtungen sind besonders anfällig für Machtmissbrauch. Die in der Institutshierarchie angelegte Asymmetrie erfordert eine umso bedeutsamere Verantwortung im Umgang mit dieser. Besondere Fürsorgepflichten prägen das Verhältnis zwischen Leitungsebene und Mitarbeiterschaft. Mangelndes Distanzempfinden und daraus resultierende Grenzüberschreitungen – etwa durch die Vermischung von Beruflichem und Privatem – sind besonders sensibel zu bewerten.

Eine solche Grenzüberschreitung stellt die nach Auffassung der Untersuchungsführer deplatzierte mutmassliche Aussage von Herrn Homolka dar. Durch seine Äusserungen drang Herr Homolka letztlich bis in die Intimsphäre von Person 2 ein.

Dass die Äusserung nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer vor einer Mehrzahl von Kollegen fiel, erschwert nicht nur den Verstoss, sondern belegt überdies die gegenüber allen Anwesenden von Herrn Homolka für sich in Anspruch genommene Unantastbarkeit.

Hinweisgeber B schilderte eine emotionale Betroffenheit der Person 2. Sie habe verängstigt und ablehnend auf den Vorschlag reagiert, sich an die Gleichstellungsbeauftragte zu wenden. Diese Art von Autonomieverlust auf Opferseite ist ein typischer Ausfluss von Machtmissbrauch.

Person 2 selbst empfand nach Angaben der Hinweisgeber diese und weitere, im Einzelnen von ihr nicht wiedergegebene Äusserungen als sexistisch und fühlte sich zum Objekt degradiert, was ihre Äusserung, sie fühle sich «*wie die Kirsche auf dem Sahnehäubchen verkauft*», anschaulich belegt.

Schliesslich ist auch eine sog. persönliche Immunisierung gegen Kritik durch entsprechende Abwehrmuster im Kommunikationsverhalten charakteristisch für einen Machtmissbrauch.⁴⁷⁰ Herr Homolka liess sich dahingehend ein, lediglich von einer «*erspriesslichen Zusammenarbeit*» von Person 2 mit Person 1 gesprochen zu haben. Das Auslösen von Irritationen aufgrund dieser Formulierung scheint, auch ausweislich der anwaltlichen Stellungnahme vom 04.12.2022, abwegig. Vielmehr impliziert das Berufen auf eine harmlose Wortwahl, dass dem Vorwurf ein Missverständnis auf Opferseite zugrunde liegen soll. Dadurch wird – jedenfalls im Nachhinein – das Geschehen [Anm. wobei Herr Homolka auch situativ ein gänzlich anderes Geschehen unterstellt, als durch die Hinweisgeber geschildert wurde (s. o.)] von Herrn Homolka bagatellisiert und die Verantwortung der Betroffenen zugeschrieben.

(c) Diskriminierung

Der vorgenannte Sachverhalt ist auch als Diskriminierung zu qualifizieren. Dies gilt nach Einschätzung der Untersuchungsführer sowohl in begrifflicher Anknüpfung an die Benachteiligungsverbote nach dem AGG als auch an die Definition im Untersuchungsauftrag. Die SJT-Richtlinie der Universität Potsdam ist unmittelbar zeitlich nicht einschlägig. Auch die AGK-Richtlinie ist zeitlich und im Übrigen auch personell nicht unmittelbar anwendbar.

Eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG ist nur in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG erfasst.⁴⁷¹ Der danach erforderliche Bezug zu einem Beschäftigungsverhältnis liegt vor. Die Bemerkung gegenüber der Mitarbeiterin fiel nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer im Rahmen eines gemeinsamen Essens, zu dem Kollegangehörige eingeladen waren, welche für die Sitzung zum Fachverband der Judaisten nach Hamburg gereist waren. Der Vorfall ereignete sich mutmasslich mithin auf einer Dienstreise im Kreise von Kollegen. Der be-

⁴⁷⁰ Vgl. auch *Baumann*, Kontrollzwang - Vertuschung - Gespräche, 6. Aufl. 2022, S. 46.

⁴⁷¹ *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 49.

triebliche Bezug ergibt sich überdies daraus, dass die mutmassliche Äusserung des Herrn Homolka die Beziehung der Person 2 zu ihrem möglichen zukünftigen Vorgesetzten betraf.

Die Unerwünschtheit der mutmasslichen Äusserung war objektiv erkennbar⁴⁷² – dass sexuelle Anzüglichkeiten im kollegialen Umfeld als unangebracht wahrgenommen werden würden, ist offensichtlich. Das unerwünschte Verhalten war auch sexuell bestimmt. Dies gilt gemeinhin für Bemerkungen mit sexuellem Inhalt, etwa über die Partnerwahl. Auch eine bezweckte Verletzung der Würde der Person 2 ist zu bejahen: Sowohl das Eingehen einer intimen Beziehung mit dem Vorgesetzten (eventuell zur Förderung der Karriere) ist «bemakelt», als auch eine Degradierung ihrer Person vorliegt, wenn sie als zusätzlicher «Anreiz» für die Attraktivität der zu besetzenden Professur dienen sollte.

Die SJT-Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Institutsrats aus 2020. Für den vorliegenden Sachverhalt von Ende 2017/Anfang 2018 ist sie somit nicht einschlägig.

Allerdings lautet der Untersuchungsauftrag des Zentralrats der Juden dahingehend, eine Reihe enumerativ aufgelisteter Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, beispielsweise in Form verbaler, nonverbaler oder tätlicher Handlungen im Sinne der SJT-Richtlinie festzustellen. Entsprechende Formulierungen sind aus § 4 Ziff. 3 der SJT-Richtlinie entnommen, aber durch die explizite Übernahme in den erteilten Untersuchungsauftrag aus deren Anwendungsbereich herausgelöst worden. Damit gelten sie im Rahmen dieser Untersuchung auch für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Richtlinie unmittelbar – zeitlich oder persönlich – keine Anwendung findet. Festgestellt und bewertet werden sollen durch die Untersuchungsführer hiernach unter anderem mutmassliche sexuell anzügliche Bemerkungen oder Kommentare über andere Personen.

Die mutmassliche Äusserung von Herrn Homolka ist als sexuell anzüchlich zu kategorisieren und unterfällt damit auch dem Begriff der Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages.

⁴⁷¹ Zur objektiven Erkennbarkeit unerwünschter Verhaltensweisen BAG NJW 2012,407.

c) Fall 3

(1) Sachverhalt

Die Universität Potsdam schrieb im Jahr 2014 eine auf fünf Jahre ausgeschriebene W3 Professur für Hebräische Bibel und jüdische Exegese aus.

Die Stellenausschreibung war zunächst darauf ausgelegt, im Rahmen einer sog. gemeinsamen Berufung durch das Abraham Geiger Kolleg und die Universität Potsdam die Stelle nach dem sog. «Jülicher Modell» zu besetzen. Danach wäre die Lehrperson an der Universität Potsdam angestellt worden und hätte die Position eines Beamten des Landes Brandenburgs innegehabt, das Lehrdeputat hätte jedoch zu 50% am Abraham Geiger Kolleg erfüllt werden sollen. Finanziert wurde die Stelle über eine Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), welches in Zusammenarbeit mit dem Selma Stern Zentrum für jüdische Studien in Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Selma Stern Zentrum),⁴⁷³ die Mittel für die Professur bereitgestellt hatte.

Den Ruf erhielt letztlich Hinweisgeber A, der seinerzeit noch mit einer Teilzeitstelle an der Universität Göttingen beschäftigt war. Er erhielt zunächst eine befristete Anstellung als wissenschaftlicher Angestellter in Leitungsfunktion am Abraham Geiger Kolleg. Dieser Vertrag wurde anschliessend verlängert, während sich das Berufungsverfahren hinzog.

In Bezug auf seine Einstellung trug Hinweisgeber A in seinem Interview mit den Untersuchungsführern vor, es seien «merkwürdige» Verhandlungen gewesen, und bereits zu Beginn habe es sehr viel Druck gegeben. Sich selbst beschrieb er als «naiv». Er habe den «Brief¹ [Anm. das Ruf-Schreiben] als verbindliche rechtliche Vereinbarung angesehen, was sich letztlich als falsch herausgestellt habe, und dementsprechend direkt eine Wohnung angemietet. Er sei nach Berlin geholt worden und Herrn Homolka danach, nach eigenem Bekunden, quasi ausgeliefert gewesen. Ihm sei auch nicht bewusst gewesen, dass es nach dem Ruf an die Universität noch weitere Verhandlungen gebe. Er habe gedacht, dass das Gehalt feststehe und es darüber hinaus nicht viel zu regeln gebe. Er habe erst im Laufe der Verhandlungen gemerkt, wie schwierig das deutsche Hochschulgesetz sei. So sei ihm zuvor auch nicht klar gewesen, dass er für seine Stelle einen konkreten Projektplan habe aufstellen müssen. Das sei nicht die Schuld von Herrn Homolka gewesen, allerdings habe es einfach eine schlechte Kommunikation rundherum gegeben.

¹ <https://www.k.sselma-stern-zentnun.de/zentruin/profil/index.html> (Stand: 13.09.2023).

Im Nachhinein würde er sagen, dass er manipuliert worden sei, um einen Vertrag mit dem Geiger Kolleg abzuschliessen, was, wie er erst später erfahren haben will, ein privates Unternehmen von Herrn Homolka gewesen sei.

Herr Homolka bemühte sich nach Angaben mehrerer Hinweisgeber, die durch die E-Mail einer Mitarbeiterin der Universität Potsdam aus Sicht der Untersuchungsführer gestützt werden, gegenüber der Universität Potsdam um eine Änderung des Berufungsmodells vom «Jülicher Modell» auf das «Thüringer Modell». Danach wird der Rufinhaber im Angestelltenverhältnis an einer ausseruniversitären Forschungseinrichtung angestellt. Er wird an der Universität in die mitgliedschaftliche Stellung eines Professors berufen und darf den Titel führen; eine vertragliche Anbindung an die Hochschule erfolgt im Unterschied zum Jülicher Modell jedoch nicht, und es entsteht auch keine Stellung als Landesbeamter/⁷⁴

Mit E-Mail vom 16.07.2015 teilte die Dezernentin für Berufungsmanagement der Universität Potsdam Herrn Homolka und Person 1 mit, dass eine Abänderung des Modells der gemeinsamen Berufung und ein Umschwenken auf das Thüringer Modell rechtlich nicht mehr möglich sein dürfte, nachdem Hinweisgeber A sich auf eine anderslautende Ausschreibung beworben habe. Ferner verwies sie darauf, dass vor einer solchen Ausschreibung der Kooperationsvertrag [Anm. wohl zwischen dem Abraham Geiger Kolleg und der Universität Potsdam] angepasst werden müsse.

In den anschliessenden Verhandlungen erhielt Hinweisgeber A, der Deutsch nicht als Muttersprache spricht und nach eigenen Angaben im deutschen Hochschulrecht nicht firm war, Unterstützung durch Person 2. Diese klärte Hinweisgeber A über die Unterschiede der beiden Berufungs-Modelle auf und wies ihn auf die Problemstellung rund um die Befristung der Stelle und das Auslaufen der Fördermittel hin. Nach damaligen Angaben von Person 1 seien die Fördermittel bereits im Jahr 2012 für fünf Jahre vergeben worden, sodass nunmehr nur Gelder bis zum 31.03.2017 gezahlt werden könnten. Aufgrund dessen sei auch eine Einstellung als Beamter in diesem Zeitraum nicht möglich, sodass die Einstellung nur im Angestelltenverhältnis möglich sei.

Hinweisgeber B bestätigte, dass die Professur über fünf Jahre über das Selma Stern Zentrum gefördert werden sollte und die Stelle dann beim Abraham Geiger Kolleg angelegt worden sei.

⁷⁴ Vgl. Adam, Gemeinsame Berufungen – Die vier häufigsten Modelle und ihre Vor- und Nachteile, Forschung & Lehre 2016, S. 882

Nach Ablauf der fünf Jahre habe die Universität die Stelle übernehmen sollen. Als Hinweisgeber A eingestellt worden war, seien jedoch keine fünf Jahre mehr «übrig» gewesen.

Dass Hinweisgeber A sich Hilfe von Person 2 geholt habe, sei bei Herrn Homolka nach Aussage von Hinweisgeber A «nicht gut angekommen». Er, Herr Homolka, habe ihm, Hinweisgeber A, gesagt, der von ihm um Hilfe gebetene Kollege geniesse keinen guten Ruf. Hinweisgeber A beklagte ergänzend aber auch, Herr Homolka habe ihm empfohlen, dem Hochschulverband beizutreten, damit er über den Verband einen rechtlichen Beistand für die Verhandlungen bekomme. Dies sei wohl grosszügig von Herrn Homolka gemeint gewesen, er habe das jedoch nicht gewollt. Er äusserte ferner, er habe nicht in das deutsche System gepasst. Er habe keinen Streit gewollt, er habe nur ein paar Formulare ausfüllen und dann seine Stelle antreten wollen. Und da es ihm zu kompliziert gewesen sei, habe er einfach aufgegeben und sich an das gehalten, was Herr Homolka gesagt habe.

Der weitere Verlauf der Verhandlungen konnte seitens der Untersuchungsführer nicht näher aufgeklärt werden. Aus den den Untersuchungsführern vorliegenden Unterlagen geht aber hervor, dass der damalige Vertreter der Geschäftsführung der School of Jewish Theology, Person 3, Hinweisgeber A am 11.12.2015 per E-Mail aufforderte, sich ohne Bezugnahme auf die Ausschreibung abermals zu bewerben. Der Hintergrund und die Intention dieser E-Mail waren für die Untersuchungsführer nicht aufklärbar. Dass Hinweisgeber A erneut seine Bewerbungsunterlagen habe schicken sollen, bezeichnete Hinweisgeber C im Interview als befremdlich und ordnete dies dahingehend ein, dass ein Modellwechsel eigentlich nicht mehr möglich gewesen sei. Auch Hinweisgeber B schilderte, dass Hinweisgeber A nach Abschluss des Verfahrens noch einmal gebeten worden sei, sich zu bewerben, um das Verfahren noch einmal unter einem anderen Gesichtspunkt zu durchlaufen, und er, Hinweisgeber A, sei dann nach einem anderen Modell eingestellt worden. Im Ergebnis sei er Mitarbeiter des Abraham Geiger Kollegs geworden und sein Vertrag habe dann genauso verlängert werden müssen wie bei anderen Mitarbeitenden.

Aus einer E-Mail-Kommunikation zwischen Person 4 von der Universität Potsdam und Hinweisgeber A geht hervor, dass letzterer nunmehr nach dem «Thüringer Modell» auf eine W3 Professur für Bibel und jüdische Exegese berufen werden sollte. Person 4 stellte noch einmal klar, dass Hinweisgeber A damit nicht Beamter des Landes Brandenburg werden würde, woraufhin Hinweisgeber A gleichwohl mit dem Prozess fortzufahren bat.

Letztlich wurde Hinweisgeber A nach dem Thüringer Modell als Professor berufen.

Der auf das Ende der ersten Förderperiode befristete Vertrag wurde seitens des Abraham Geiger Kollegs um zwei weitere Jahre (bis zum 31.03.2019) verlängert. Damit wurde die zweite Förderperiode nicht voll ausgeschöpft.

Im Mai 2018 soll es zu einem Gespräch zwischen Hinweisgeber A und Herrn Homolka gekommen sein, in welchem dieser Hinweisgeber A gegenüber eröffnete, dass sein Vertrag nicht verlängert und seine Stelle nunmehr neu ausgeschrieben werde.

Dieses Gespräch schilderte Hinweisgeber A wie folgt: Ihm sei von Herrn Homolka in Anwesenheit von Person 1 im Mai 2018 gesagt worden, dass sein Vertrag nicht für das fünfte Jahr verlängert werden würde. Es sei ihm dann gesagt worden, dass er das fünfte Jahr nicht bekommen würde. Im selben Gespräch habe Herr Homolka überdies gesagt, dass er [Anm. Homolka] seine [Hinweisgeber A's] Bewerbung, für den Fall, dass er sich auf die Stelle bewerben wolle, nicht berücksichtigen würde und dass er *than zero chance* habe, die Stelle zu erhalten.

Die Formulierung *«zero chance»* verwendete Hinweisgeber A auch in mindestens einer EMail gegenüber Dritten.

Hinweisgeber A schilderte, von der Situation so überfordert gewesen zu sein, dass er Herrn Homolka spontan umarmt habe. Als Begründung für die Nicht-Verlängerung des Vertrages sei angegeben worden, dass es Herrn Homolka im Wesentlichen um Loyalität gehe. Es sei hierzu nichts schriftlich festgehalten worden.

Hinweisgeber C berichtete insofern, natürlich sei Herr Homolka nicht verpflichtet, Verträge zu verlängern, allerdings sei es aus dem gewöhnlichen universitären Alltag durchaus so bekannt, dass Verträge verlängert werden würden, solange Geld da sei und der rechtliche Rahmen dies zulasse.

Hinweisgeber B bestätigte, dass Hinweisgeber A von Herrn Homolka vermittelt worden sei, dass er in der Institution keinen *«Fuss mehr in die Türe»* bekomme. Wenn er sich wieder bewerbe, werde er keine Chance haben, er (Homolka) würde alle Hebel in Bewegung setzen, dass er (Hinweisgeber A) dort nicht reinkommen würde.

Mit Blick auf den Übergang der Stelle beschrieb Hinweisgeber B, dass, wenn eine Stelle eines Professors an die Universität übergehen solle, sich die Person normalerweise auf diese Stelle

bewerben müsse, da es formal noch eine Ausschreibung gebe. Allerdings sei eigentlich klar, dass

es trotzdem einen reibungslosen Übergang geben würde.

Hinweisgeber B schilderte, mitbekommen zu haben, dass Herr Homolka zu Hinweisgeber A gesagt habe, dass ihm einige Dinge nicht passten und er erwarte, dass er sein Verhalten ändere und hiervon abhängig gemacht werde, ob der Vertrag verlängert werde. Hinweisgeber A habe sein Verhalten indessen nicht geändert, weswegen der Vertrag im Jahr 2019 nicht verlängert worden sei.

Auch Hinweisgeber D gab an, dass Hinweisgeber A als «problematischer» Mitarbeiter gegolten habe. Entsprechend sei auch klar gewesen, warum der Vertrag von Hinweisgeber A nicht verlängert wurde: So eine Person habe Herr Homolka nicht bei sich arbeiten lassen wollen. Also eine Person, die zum einen nicht tue, was er wolle, und zum Zweiten damit sogar in die Öffentlichkeit gehe.

Hinweisgeber D bezeichnete den Umgang mit ihm (Hinweisgeber A) gegenüber den Untersuchungsführern als «eine ganz tragische Geschichte».

Hinweisgeber E äusserte in seinem Interview, dass Hinweisgeber A, ein von ihm hoch geschätzter Kollege und Bibelwissenschaftler, amtsmissbräuchlich rausgeworfen und seine Karriere zerstört worden sei. Ihm, Hinweisgeber A, sei von Herrn Homolka erst mündlich, dann schriftlich mitgeteilt worden, dass das Abraham Geiger Kolleg seinen, Hinweisgeber A's, Arbeitsvertrag nicht verlängere, dass sozusagen die Religionsgemeinschaft entgegen der Absicht der Universität Potsdam die Stelle nicht habe verlängern und verstetigen wollen. Diese Religionsgemeinschaft sei Herr Homolka selbst gewesen, der gesagt habe: «*Nein, diese Person, die schmeissen wir raus. Der Arbeitsvertrag wird nicht verlängert.*» Dem Dekan, der angefragt habe, warum die Stelle nicht verlängert werde, habe Herr Homolka gesagt, dass Hinweisgeber A für die Religionsgemeinschaft nicht tragbar sei. Dies sei ein klarer Fall von Amtsmissbrauch gewesen. Hinweisgeber A sei seit dieser Zeit arbeitslos gewesen, die Karriere sei zerstört worden

Auch Hinweisgeber F äusserte sich zum vorliegenden Sachverhalt. Er führte aus, dass die Art und Weise, wie Hinweisgeber A das Kolleg habe verlassen müssen, nicht in Ordnung gewesen sei. Zwar meinte Hinweisgeber F, dass die Gemengelage kompliziert gewesen sei und es aus seiner Sicht wohl auch richtig gewesen sei, den Vertrag nicht zu verlängern, allerdings sei dies prozessual nicht gut gelaufen. Herr Homolka habe Hinweisgeber A vielmehr «in den

Wahnsinn» getrieben. Die Art und Weise, wie er mit ihm umgegangen sei, sei nicht integer ge-

wesen und auch nicht kollegial. Es sei nicht ehrlich gewesen, aber iuristisch sicherlich wasserfest. Hinweisgeber F wisse jedoch nicht, was unser Rechtssystem dazu sage, allerdings sei er der Meinung, dass man es hier mit einer Ausbildungsstätte zu tun habe für Geistliche, für Rabbinnen und Rabbiner und dass dort andere Massstäbe gelten würden. Herr Homolka müsse sich als Rektor vorbildlich verhalten und an ihn müssten höchste Massstäbe angesetzt werden.

Um für den Verbleib von Hinweisgeber A am Abraham Geiger Kolleg zu werben, entstand eine von rund 80 internationalen Unterstützern unterzeichnete E-Mail, welche an Herrn Homolka gerichtet war. Letzterer äusserte sich dazu per E-Mail auszugsweise wie folgt:

«[...] I had a chance to take the matter up on a bilateral basis with quite a number of colleagues who had shown an interest in the matter based on the information you had circulated. It became obvious that they had no idea of the nature of [Hinweisgeber A]'s form of employment at the College: neither tenured nor tenure-track but simply an interim teaching Position on a fixed-term contract. All of them thought that this would have been an essential bit of information to truly assess the issue. I also think that you should have pointed this out before you solicit support among your colleagues.

The position held by [Hinweisgeber A] runs out in March 2019, will lapse automatically and is not up for renewal. The University of Potsdam has meanwhile started to prepare the appointment of a tenured university professor for Hebrew Bible to be advertised in the next few months. It will cover the dimension of Hebrew Bible at the School of Jewish Theology. [Hinweisgeber A] is welcome to apply, there will be an international search. This information has been made available to [Hinweisgeber A] in May 2018 to give [Hinweisgeber A] ample time to make provisions.»

Auf Nachfrage von Hinweisgeber A bei der Universität Potsdam, bei der er um die Verlängerung seiner Stelle bat, soll der Dekan der Philosophischen Fakultät hingegen darauf hingewiesen haben, dass das Beschäftigungsverhältnis ganz in der Zuständigkeit des Abraham Geiger Kollegs liege, die Universität Potsdam insofern kein Mitspracherecht habe und hinsichtlich des Übergangs der Professur in die Trägerschaft der Universität noch keine Verhandlungen erfolgt seien und es, solange das ZJS [Anm.: gemeint sein dürfte das Selma Stem

Zentrum für jüdische Studien Berlin-Brandenburg] finanziert sei, dazu keine Entscheidung seitens des Ministeriums geben werde J⁷⁵

Hinweisgeber C berichtete in Bezug auf die Neubesetzung der Stelle von einer Institutsrats-sitzung im Sommersemester 2018 oder im Wintersemester 2018/19, in der Herr Homolka auf die Frage, wie es mit dem Lehrstuhl weitergehen würde, in einem scharfen Ton erwidert habe, dass dies keine Angelegenheit der School of Jewish Theology sei, diese Bibelprofessur gehöre zum Abraham Geiger Kolleg und dieses würde auch eine Lösung finden, wenn es an der Zeit sei.

Hinweisgeber C nannte es «eine beliebte Strategie» von Herrn Homolka, die Trennung zwischen Abraham Geiger Kolleg und der School of Jewish Theology immer dann hervorzuheben, wenn sie für ihn strategisch günstig gewesen sei. Dies habe er genauso gemacht, als es um die Neubesetzung der Stelle von Hinweisgeber A gegangen sei. Dort habe er zunächst behauptet, die Universitätsregularien würden voraussetzen, dass die Stelle neu ausgeschrieben werde, wenn diese im Jahr 2020 vom Abraham Geiger Kolleg an die Universität Potsdam übergehen würde. Als Hinweisgeber A den Dekan der Fakultät diesbezüglich kontaktiert habe, habe dieser geantwortet, dass die Zuständigkeit für die Bibelprofessur allein beim Abraham Geiger Kolleg liegen würde. So seien Zuständigkeiten hin- und hergeschoben worden, wenn es für Herrn Homolka opportun gewesen sei.

Hinweisgeber A verliess nach Ablauf seines letzten Vertrages das Abraham Geiger Kolleg. Auf die neu ausgeschriebene Stelle bewarb er sich nicht. Auf den Lehrstuhl wurde zum Wintersemester 2020/2021 Person 5 berufen und die Stelle als Landesprofessur verstetigt.⁴⁷⁴

Herr Homolka äusserte sich zunächst nur allgemein zum Vorwurf der Nicht-Verlängerung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen seines Interviews mit der Zeitung «Die Zeit», das am 27.10.2022 unter dem Titel «Das war Rufmord»⁴⁷⁵ erschien. Auf die Frage, ob er die Verlängerung von Arbeitsverhältnissen von loyalem Verhalten abhängig mache, gab er ausweislich des Presseartikels an, dass dies nicht richtig sei. Richtig sei, dass er von Mitarbeitern Loyalität erwarte.

⁴⁷⁴ Hinweisgeber A stellte ein Dokument zur Verfügung, in welchem der Wortlaut der E-Mail wiedergegeben sei. Die E-Mail selbst lag den Untersuchungsführern nicht vor.

In der auf die Anhörung der Untersuchungsführer vom 19.10.2022 bezogenen anwaltlichen Stellungnahme vom 04.12.2022 wird für Herrn Homolka ausgeführt, dass Hinweisgeber A im

⁴⁷⁴ <https://www.>
;

(Stand; 13.09.2023).

⁴⁷⁵ Anhang 1.

Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach dem Thüringer Modell berufen worden sei. Er sei befristet am Abraham Geiger Kolleg eingestellt gewesen. Die vorherigen Berufungsverhandlungen nach dem Jülicher Modell seien wegen überzogener Forderungen von Hinweisgeber A gescheitert. Er habe sich dennoch bemüht, die Stelle zügig zu besetzen, diesmal nach dem Thüringer Modell. Dafür habe ein neuer Kooperationsvertrag mit der Universität Potsdam geschlossen sowie das Berufungsverfahren wiederholt werden müssen. Die Stelle sei aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bezahlt worden. Hierbei habe es zwei Befristungen gegeben: Zum einen von 2012 bis 2017, zum anderen von 2017 bis 2022. Das Projekt sei dann aufgrund eines Beschlusses des Direktoriums des Selma Stern Zentrums für Jüdische Studien Berlin-Brandenburg in der zweiten Förderphase nur bis zum 30.09.2019 zugelassen gewesen, da das BMBF auf die Übernahme der Stelle durch die Hochschule gedrängt habe. Es wird in der Stellungnahme zugestanden, dass der Vertrag nicht bis zum Ende des möglichen Förderzeitraums gelaufen sei. Eine Begründung hierfür wird nicht angegeben. Mit Auslaufen der Mittel habe das Anstellungsverhältnis fristgerecht geendet. Die Professur sei im Anschluss als Professur durch die Universität ausgeschrieben worden. Ob Hinweisgeber A seine persönliche Einschätzung der Erfolgsaussichten geteilt und deswegen von einer Bewerbung abgesehen habe, könne er nicht sagen. Zu dieser Einschätzung sei er gelangt, da sich Hinweisgeber A im Rahmen eines Promotionsverfahrens einer Studentin mit deren Doktorvater, Person 6, zerstritten habe. Er habe ihn, Hinweisgeber A, darauf hingewiesen, dass bei einer Berufung auf eine unbefristete Stelle das Verhältnis zu den übrigen Professorenkollegen intakt sein sollte.

In dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegen den Zentralrat der Juden nahm Herr Homolka auf die zuvor genannten Ausführungen im Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 04.12.2022 Bezug und versicherte am 05.01.2023 zur Vorlage vor dem Landgericht Berlin an Eides statt, seine Darstellung entspreche den Tatsachen.

Bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 02.06.2022 hatte Herr Homolka gegenüber der Universität Potsdam ergänzend darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt zwischen Person 6, Person 7 und ihm Übereinstimmung bestanden habe, dass Hinweisgeber A für eine unbefristete Position nicht in Betracht komme. Er verwies darauf, über entsprechende Korrespondenz^{*178} zu verfügen.

■i'» Diese Korrespondenz stand den Untersuchungsführern im Zuge dieser Untersuchung nicht zur Verfügung. Mit eidesstattlicher Versicherung vom 25.05.2023 versicherte Herr Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Kammergericht Berlin (siehe unter B. IV. 5.) diesbezüglich:

«Die Anstellungshistorie stellte sich somit wie folgt dar:

- 01.04.2012 – 31.03.2017: Förderphase ZJS [Anm. gemeint sein dürfte das Selma Stern Zentrum]
- Herbst 2013: Internationale Ausschreibung Bibel befristet aufs Jahre – das war zu dem Zeitpunkt falsch, denn Mittel standen schon da nur noch für 3,5 Jahre zur Verfügung
- 2014 Berufungskommission und Besetzung
- Berufungsverhandlungen mit UP und mit AGK
- 01.04.2015 – 30.04.2015: Honorarvertrag
- 01.05.2015 – 31.08.2015: Anstellung 50%, da parallel noch eine Anstellung 50% TVL 13 an der Universität Göttingen bestand
- 01.09.2015 – 31.03.2017: Anstellung 100%
- 01.03.2016 Ruf Universität Potsdam, Thüringer Modell, ohne Begründung eines Beamten- oder Anstellungsverhältnisses
- Juni 2016- Absichtserklärung zur Weiterbeschäftigung bis 2021, für den Fall, dass es eine Weiterforderung für diesen Zeitraum gibt
- Herbst 2016: Bewilligung 2. Förderphase ZFS 01.04.2017 – 31.03.2022 – Bewilligung des Projekts Bibelprofessur **nur befristet bis 30.09.2020**, im Anschluss Übernahmezusage durch das Land Brandenburg mit Neuausschreibung
- Februar 2017: Vertragsverlängerung bis 31.03.2019
- Ende 2018: Auslaufen des Vertrags zum 31.03.2019» [Hervorhebung im Original]

Überdies versicherte Herr Homolka, an diesem Prozess seien mehrere Personen beteiligt gewesen, vor allem die berufende Universität Potsdam und das BMBF. Hierbei sei es ihm nicht möglich gewesen, eigenmächtig Entscheidung darüber zu treffen, wer welche Professur oder Arbeitsverträge erhalte bzw. in welchem Anstellungsverhältnis die jeweiligen Personen landen. Hierbei habe es sich stets um Gremienentscheidungen gehandelt, an denen mehrere Personen beteiligt gewesen seien.

Es sei falsch, wenn behauptet werde, er habe Folgendes geäußert: «Nein, diese [Geschlecht von Hinweisgeber A], die schmeissen wir raus. Der Arbeitsvertrag wird nicht verlängert.» Er habe diese Äußerung nicht getätigt.

Im Rahmen seiner zweiten Anhörung liess Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, er habe nie geäussert, der von Hinweisgeber A um Hilfe gebetene Kollege geniesse keinen guten Ruf. Herr Homolka habe sich über den Ruf des Kollegen in keiner Weise geäussert, sondern lediglich bemerkt, dass der Rat des Kollegen auf diesen „Spezialfall« nicht zuträfe.

Seine frühere Äusserung, die Berufungsverhandlungen nach dem Jülicher Modell «seien wegen» überzogener Forderungen der Bewerberin gescheitert, bezeichnete Herr Homolka abermals als korrekt und ergänzte dies dahingehend, die Verhandlungen seien seitens des Universitätspräsidenten gescheitert. Herr Homolka habe sich daraufhin, aufgrund dieser Entscheidung des Präsidenten, darum bemüht, die Stelle doch zügig zu besetzen. Dafür habe dann nur das Thüringer Modell zur Verfügung gestanden, das die Anstellung von der Universität auf das Kolleg verschoben habe. Herr Homolka habe sich also für Hinweisgeber A eingesetzt und es auf sich genommen, dass ein neuer Kooperationsvertrag mit der Universität Potsdam geschlossen werden sowie die Wiederholung des Berufungsverfahrens erfolgen konnte.

Den Zeitpunkt seiner Übereinstimmung mit Person 6 und Person 7 gab er mit «vor Auslaufen des befristeten Vertrages» an.

(2) Beweiswürdigung

Wenngleich sich eine Reihe von Hinweisgebern, wie oben dargelegt, kritisch über die Verfahrensweise im Hinblick auf Hinweisgeber A während der gesamten Dauer seiner Anstellungen geäussert haben und auch der durch E-Mail belegte Modellwechsel zum Nachteil von Hinweisgeber A zunächst Fragen aufwarf, liegen nach den ergänzenden Erläuterungen von Herrn Homolka insofern nach Auffassung der Untersuchungsführer letztlich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten im Sinne des Untersuchungsauftrags vor.

Auch der Umstand, dass der Förderzeitraum nicht ausgeschöpft und Hinweisgeber A nicht weiter beschäftigt wurde, lässt nach Auffassung der Untersuchungsführer ein Fehlverhalten nicht hinreichend sicher hervortreten. Insofern ist nicht auszuschliessen, dass jeweils objektive Gründe hierfür vorlagen und beachtet wurden.

Im Rahmen des Untersuchungsauftrags als relevant einzustufen ist hingegen das mutmassliche Verhalten von Herrn Homolka während des Gesprächs mit Hinweisgeber A im Mai 2018, namentlich die Aussage Herrn Homolkas, er werde ihn im Falle seiner Bewerbung nicht be- 208

achten und die von Hinweisgeber A bekundete Äusserung, im Falle einer Bewerbung habe er «*less than zero chance*».

Herr Homolka hat diese Äusserung nicht in Abrede gestellt. Weder in den anwaltlichen Stellungnahmen vom 04.12.2022 und 11.09.2023 noch in der eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 von Herrn Homolka wird die Formulierung aufgegriffen. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18.02.2023 setzte Herr Homolka die Formulierung in einen anderen Kontext, nämlich den der Nicht-Ordinierung in dem unter E. II. 1. h) dargestellten Fall und stellte sie in Bezug auf diesen Sachverhalt in Abrede.

Hinweisgeber A hat die Gesprächssituation sowie die Äusserung den Untersuchungsführern gegenüber sehr präzise, lebhaft und emotional geschildert. Insbesondere die Schilderung der angesichts der negativen Nachricht seiner Nichtweiterbeschäftigung überraschenden, ja geradezu paradoxen Umarmung von Herrn Homolka spricht für eine lebhaftere Erinnerung der Situation und eine umfassende Darstellung im Interview.

Eine Falschbelastungstendenz ist nicht ersichtlich. Wenngleich er sich in vielfacher Weise kritisch über das Verhalten von Herrn Homolka äusserte, entlastete er ihn auch verschiedentlich, beschied ihm eine gewisse Fürsorge ihm gegenüber und sprach offen und freimütig eigene Anteile an dem Missglücken der Verhandlungen und der Zusammenarbeit an.

Gestützt wird seine Aussage dadurch, dass er die Formulierung «*zero chance*» auch in E-Mails wiedergab.

Zudem bestätigte Hinweisgeber B die entsprechende Äusserung mit eigenen Worten, indem er aussagte, Hinweisgeber A, sei von Herrn Homolka vermittelt worden, dass er in der Institution keinen «*Fuss mehr in die Türe*» bekomme. Wenn er sich wieder bewerbe, werde er keine Chance haben, er, Herr Homolka, würde alle Hebel in Bewegung setzen, dass Hinweisgeber A dort nicht reinkomme. Insofern wird durch die Untersuchungsführer nicht verkannt, dass es sich bei Hinweisgeber B nur um einen Zeugen vom Hörensagen handeln kann.

Gestützt wird die Aussage von Hinweisgeber A ferner durch eine Reihe von Hinweisgebern, die Probleme Herrn Homolkas mit ihm schilderten und als Grund anführten, warum dieser nicht weiter mit ihm habe zusammenarbeiten wollen. Es ist evident, dass dies umso mehr im Rahmen einer dann unbefristeten Stelle galt. Dass er Hinweisgeber A für ungeeignet für eine

unbefristete Stelle hielt, hat Herr Homolka gegenüber Vertretern der Universität Potsdam ausdrücklich anwaltlich erklären lassen.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten haben die Untersuchungsführer insoweit nicht feststellen können.

(b) Machtmissbrauch

Die mutmassliche Aussage gegenüber Hinweisgeber A im Rahmen des Gesprächs im Mai 2018, dass er *Jess than zero chance* habe, bei der Neuausschreibung der Stelle berücksichtigt zu werden, ist als Machtmissbrauch durch Herrn Homolka zu qualifizieren.

Im institutionellen Kontext des Kollegs stand Herr Homolka in einem klar erkennbaren Autoritätsverhältnis zu Hinweisgeber A. An der Universität Potsdam hatte Herr Homolka jedoch keine Position -ne, welche eine Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse institutionell legitimiert hätte. Läge es also allein in der Sphäre der Universität Potsdam, möglicherweise in Verbindung mit dem BMBF, über die Einstellung zu entscheiden, wie es Herr Homolka schon seinerzeit gegenüber Dritten und auch im Rahmen seiner eidesstattlichen Versicherung vom 25.05.2023 darstellte (*«An diesem Prozess waren mehrere Personen beteiligt, vor allem die berufende Universität Potsdam und das BMBF. Hier war es mir nicht möglich, eigenmächtig Entscheidung darüber zu treffen, wer welche Professur oder Arbeitsverträge erhält bzw. in welchem Anstellungsverhältnis die jeweiligen Personen landen.»*), so hätte er die offiziellen Entscheidungsstrukturen unterminiert. Gerade derjenige, der die Entscheidung nicht – oder jedenfalls nicht massgeblich – trifft, darf sich nicht in der nach Überzeugung der Untersuchungsführer erfolgten Weise gegenüber einem potenziellen Bewerber äussern.

Aber auch wenn die Entscheidung über die Bewerbung tatsächlich beim Abraham Geiger Kolleg

zu treffen war, was angesichts der damaligen Aussage des Dekans der Universität Potsdam gegenüber Hinweisgeber A naheliegt und auch durch öffentliche Quellen gestützt wird, wonach die Stelle erst zum Wintersemester 2020/2021 verstetigt wurde, signalisierte Herr Homolka mit der von Hinweisgeber A geschilderten, zur Überzeugung der Untersuchungsführer gefallenen Äusserung, er habe im Fall einer Bewerbung «*less than zero chance*», dass er, Herr Homolka, die auch hier erforderliche Gremienentscheidung massgeblich gegen die Interessen von Hinweisgeber A beeinflussen, diese mithin in ihrer Autonomie aushebeln würde.

Zudem machte sich Herr Homolka die fehlende Klarheit und Transparenz, ob über die künftige Stellenbesetzung die Universität Potsdam oder das Abraham Geigey Kolleg zu befinden habe, nach Auffassung der Untersuchungsführer zunutze. Während er Hinweisgeber A gegenüber deutlich machte, dass es in seiner Hand liege, seine Bewerbung zurückzuweisen, gab er den Unterstützern von Hinweisgeber A gegenüber – nach Aussage des Dekans der Universität Potsdam wahrheitswidrig – vor, dass die Entscheidung allein bei der Universität Potsdam liege. Herr Homolka kommunizierte hier widersprüchlich und machte sich die Intransparenz der Sach- und Rechtslage nach Einschätzung der Untersuchungsführer bewusst zunutze. Hinweisgeber C beschrieb dies als System von Herrn Homolka, Zuständigkeiten je nach Belieben und zu seinem Nutzen hin- und herzuschieben.

Charakteristisch für Machtmissbrauch im universitären Kontext sind zudem Exklusionsstrategien wie Einschüchterungen – vorliegend in Gestalt der mutmasslichen Aussage, dass Hinweisgeber A «*less than zero chance*» auf die Neuberufung auf ihre Stelle habe. Hätte Herr Homolka, wie er nun vorträgt, auf Differenzen mit dem Doktorvater der Studierenden abstellen wollen, hätte er dies in geeigneter Weise kommuniziert bzw. kommunizieren können. Stattdessen wählte Herr Homolka eine Formulierung, aus der deutlich hervortrat, dass er selbst Hinweisgeber A ablehnte und ankündigte, dafür Sorge zu tragen, dass er die Stelle nicht erhalte. Die angenommene Aussage diente nicht allein der Information, sondern offenkundig der Demotivation und Einschüchterung. Diese Wirkung wurde durch die plakative und ultimative Wortwahl sichergestellt.

Das Bezwecken oder die Billigung der Schädigung anderer ist typisch für einen Machtmissbrauch. Indem Herr Homolka dem Hinweisgeber A jegliche Erfolgchancen bei der Bewerbung absprach, nahm er die Möglichkeit mindestens in Kauf, vermutlich legte er es sogar

darauf an, dass Hinweisgeber A sich aufgrund seiner Äusserung nicht bewerben und infolgedessen signifikante Karriereeinbussen zu verzeichnen haben würde.

(c) Diskriminierung

Der vorstehend angenommene Sachverhalt weist keine Züge von diskriminierendem Verhalten auf. Anhaltspunkte für eine Belästigung nach den Begrifflichkeiten des AGG liegen erkennbar nicht vor. Die SJT-Richtlinie von 2020 ist bereits zeitlich, aber auch thematisch nicht einschlägig. Es liegt kein Fall sexualisierter Belästigung oder Gewalt vor. Der Frage, ob ein mutmassliches Verhalten als Mobbing im Sinne dieser Richtlinie zu qualifizieren sein könnte, hatten die Untersuchungsführer ausweislich des Untersuchungsauftrages nicht nachzugehen.

d) Fall 4

(1) Sachverhalt

Im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern berichtete Hinweisgeber A, dass er ungefähr im Jahr 2014 auf Bitte der seinerzeitigen Generalsekretärin, Person 1, eine Honorartätigkeit bei der Union progressiver Juden begonnen habe. Etwa im Herbst 2019 habe er dort aufgrund verschiedener Umstände gekündigt, jedoch noch bis zum Ende des Jahres 2019 gearbeitet. Zu diesem Zeitpunkt habe er wegen eines Antisemitismusprojektes bereits in Kontakt mit Person 2, dem damaligen Geschäftsführer des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks, gestanden. Er habe im Frühjahr 2020 dann beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk mit einem Projekt gegen Antisemitismus begonnen, wo er zum Zeitpunkt des Interviews nach wie vor in der Projektleitung tätig sei.

Hinweisgeber A führte weiter aus, dass es nach Aufnahme seiner Tätigkeit beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk eine Mitgliederversammlung der Union progressiver Juden gegeben habe, auf welcher der Finanzbericht vorgestellt worden sei. Hinsichtlich dieses Finanzberichtes habe Person 3, die bei der Versammlung anwesend gewesen sei [Anm. und in einem engen persönlichen Verhältnis zu Hinweisgeber A steht], ihr Misstrauen zum Ausdruck gebracht. Herr Homolka habe sich hierüber sehr aufgeregt. Kurze Zeit später sei Person 4 dann auf ihn, Hinweisgeber A, zugekommen und habe ihm mitgeteilt, dass Herr Homolka seinen Arbeitsvertrag mit dem Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk angefordert habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe Herr Homolka für ihn keine Rolle beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk gespielt. Es habe zuvor auch keine Kritikgespräche gegeben. Es habe lediglich das Projekt gegeben, das gut gelaufen und aus diesem Grund verstetigt worden sei. Die Situation sei für ihn sehr belastend gewesen. Es sei offenkundig gewesen, dass dies nichts mit der Arbeit oder einer Schlecht- bzw. Minderleistung zu tun gehabt habe, sondern dass es ausschliesslich um Politik gegangen sei. Dies sei für ihn, Hinweisgeber A, sehr verletzend gewesen und habe ihn sehr aus der Bahn geworfen.

An schliessend sei ihm von Person 4 angeboten worden, dass er seine Stelle von Vollzeit auf Dreiviertel reduziere und sich die Projektleitung mit einer weiteren Person teile. Dieses Angebot sei ihm dadurch schmackhaft gemacht worden, dass er aufgrund der Regelförderung des Projektes einen unbefristeten Vertrag erhalte. Von Person 2 sei ihm gesagt worden, dass man erneut eine Probezeit vereinbaren müsse, um Herrn Homolka dazu zu bringen, den Vertrag zu unterzeichnen. Er habe gehört, dass Person 2 und Person 4 auf seiner Seite gewesen seien. Sie hätten die Probezeit auch noch einmal auf eine kürzere Zeit «heruntergehandelt». Es sei ihm in dieser Zeit aber trotzdem nicht gut gegangen, weil die Situation um seine Stelle sehr

unsicher gewesen sei. Es sei klar gewesen, dass Herr Homolka ihm nicht wohlgesonnen gewesen sei.

Hinweisgeber B erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er zum Zeitpunkt des Interviews [Position] sei. Er bestätigte, dass Hinweisgeber A seine Tätigkeit bei der Union progressiver Juden nach mehreren Jahren gekündigt habe.

Hinweisgeber B äusserte ferner, dass es eine Mitgliederversammlung der Union progressiver Juden in Berlin gegeben habe, an welcher er als Delegierter der Liberalen Jüdischen Gemeinde in Hannover teilgenommen habe. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sei es u.a. um das Thema Jugendarbeit gegangen. Hierbei habe er sich zu Wort gemeldet und zum Ausdruck gebracht, dass er das Vorgehen von Herrn Homolka und Person 1 im Hinblick auf die Jugendarbeit befremdlich finde. Er sei daraufhin sehr hart angegangen worden. Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung sei es zudem um den Finanzbericht der Union progressiver Juden gegangen. Er habe insoweit um mehr Transparenz gebeten, was aber nicht gewährt worden sei. Es sei stattdessen um Vertrauen gebeten worden, was dem Vorstand aber nicht von allen Gemeinden geschenkt worden sei. Anschliessend sei es um die Entlastung des Vorstands gegangen. Nach seiner Erinnerung hätten von 93 Stimmen 66 mit Ja» und 23 mit «nein» gestimmt. Er habe mit seiner Gemeinde, die diejenige mit den meisten Stimmen sei, zu denjenigen gehört, die mangels Transparenz gegen eine Entlastung des Vorstands gestimmt hätten. Daraufhin habe er noch während der laufenden Mitgliederversammlung eine Nachricht von Person 5 [Anm. steht mit Hinweisgeber B in familiärer Verbindung] erhalten, die mit Herrn Homolka eng befreundet sei. Diese habe sinngemäss geschrieben: *«Das war das Dümme, was du jemals gemacht hast. Jetzt bist du total durch bei Walter.»* In der Folge habe Herr Homolka erst einmal nicht mehr mit ihm kommuniziert.

Hinweisgeber B schilderte, dass Hinweisgeber A zu diesem Zeitpunkt beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk tätig gewesen sei. Herr Homolka habe dann von Person 2 den Arbeitsvertrag von Hinweisgeber A zwecks Prüfung einer möglichen Kündigung angefordert. Hieran sehe man, so Hinweisgeber B, dass er, Hinweisgeber B, der Entlastung des Vorstands als Gemeindevorsitzender nicht zugestimmt habe und Hinweisgeber A dafür bei einer ganz anderen Institution Druck gemacht werde. Dieser Druck sei für Hinweisgeber B – auch mit Blick auf seine Kinder – sehr belastend gewesen und sei mit grossen Ängsten einhergegangen. Zum einen sei ihm gesagt worden, dass seine Gemeinde jetzt «einpacken» könne, zum anderen sei dies privat ein Thema gewesen, weil die Kündigung von Hinweisgeber A im Raum gestanden habe. Person 2 habe sich jedoch geweigert, die Kündigung auszusprechen, weil sie

der Meinung gewesen sei, dass Hinweisgeber A gute Arbeit mache. Dies habe dann auch noch zum Streit zwischen Herrn Homolka und Person 2 geführt. Jedenfalls sei es aber nicht zur Kündigung von Hinweisgeber A gekommen. Die folgenden Monate seien dann von grossem Stress geprägt gewesen. Herr Homolka habe Hinweisgeber A Aufgaben mit kurzen Fristen gegeben. Hinweisgeber A habe Tag und Nacht gearbeitet, weil er Herrn Homolka keinen Kündigungsgrund liefern wollen. Im August 2020 habe Hinweisgeber A dann einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnen müssen, da das Projekt, für welches er eingesetzt gewesen sei, seitens des Ministeriums verstetigt worden sei und es somit keine Projektbefristung mehr gegeben habe. Man habe ihm gesagt, dass sein Vertrag formal beendet und ein neuer, unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden müsse. Obwohl es bei diesem neuen Arbeitsvertrag um dieselbe Tätigkeit und dieselbe Stelle wie zuvor gegangen sei, habe es eine erneute Probezeit von einem halben Jahr geben sollen. Dies hätten sie dann zumindest auf drei Monate hemnterhandeln können. Die Probezeit sei aber ebenfalls von Spannungen geprägt gewesen, da bei Hinweisgeber A stets die Sorge bestanden habe, dass Herr Homolka ihm kündigen würde. Dies sei bis zum Zeitpunkt des Interviews aber nicht erfolgt.

Hinweisgeber C, der dieser Untersuchung anfangs ersichtlich kritisch gegenüberstand, erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern im August 2022, dass er seit 2014 und derzeit (im Zeitpunkt des Interviews) noch Geschäftsführer des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks sei. Im Vorstand des Trägervereins des Studienwerks sei Herr Homolka Vorsitzender gewesen. Aktuell (zum Zeitpunkt des Interviews) seien dies nun Person 5 und Person 6, die an dem Tag zu gemeinsam amtierenden Vorsitzenden geworden seien, an dem Herr Homolka sein Amt habe ruhen lassen. Im Laufe der Zeit habe der Vorstand eine immer repräsentativere Rolle eingenommen, auf operativer Ebene habe der Vorstand hingegen keine Rolle. Herr Homolka sei zugleich auch Direktor des Studienwerks gewesen; diese Funktion sei aber «nie mit Leben gefüllt» worden.

Auf die Frage, ob es einen Fall gegeben habe, in dem Herr Homolka gewollt habe, dass jemand entlassen werde, und er, Hinweisgeber C, das nicht gewollt habe, antwortete Hinweisgeber C, dies sei zweimal der Fall gewesen. Einmal sei dies bezüglich einer Mitarbeiterin geschehen als Ergebnis eines Ausbruchs, das habe Hinweisgeber C nicht als Weisung verstanden. Und bei einem Mitarbeiter habe es eine Androhung im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit in einer anderen Organisation gegeben. Hinweisgeber C schilderte, dass es in beiden Fällen nicht zur Kündigung gekommen sei. Der Mitarbeiter arbeite weiterhin beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk.

Hinweisgeber C stellte nach Veröffentlichung der Executive Summary gegenüber den Untersuchungsführern unaufgefordert klar, dass der zweite von ihm erwähnte Fall Hinweisgeber A betroffen habe, und konkretisierte seine Schilderung wie folgt:

In 2021 sei Herr Homolka auf ihn zugekommen mit der Aufforderung, Hinweisgeber A zu entlassen. Hintergrund sei gewesen, dass sich Hinweisgeber B in der Union progressiver Juden gegen Homolka positioniert habe. Dieser Aufforderung habe er, Hinweisgeber C, nicht nachgehen können. Dies habe er Herrn Homolka gegenüber auch klar zum Ausdruck gebracht. Herr Homolka habe in den folgenden Wochen aber immer wieder die Aufforderung wiederholt.

Anstatt Herrn Homolkas Aufforderung nachzugehen, habe er beim BMBF den Übergang von einer Projektforderung für [Projekt] zu einem verstetigten Programm innerhalb des Studienwerks verhandelt. Dadurch habe Hinweisgeber A von einem befristeten auf einen unbefristeten Vertrag wechseln und eine weitere Person hätte eingestellt werden können. Im Rahmen der Entfristung des Vertrags sei Hinweisgeber As Wunsch entsprochen worden, von einer Vollzeit-anstellung in Teilzeit (75%) zu wechseln.

Mit Datum vom 20.02.2023 versicherte Hinweisgeber C gegenüber den Untersuchungsführern an Eides statt, nach seiner Kenntnis sei es im Rahmen des Engagements von Herrn Homolka in der Union progressiver Juden zu einem Konflikt mit Hinweisgeber B gekommen. In der Folge habe Herr Homolka den Arbeitsvertrag von Hinweisgeber A bei ihm, Hinweisgeber C, angefordert und ihn angewiesen, zu prüfen, wie Hinweisgeber A gekündigt werden könne. Eine Kündigung war nach Aussage von Hinweisgeber C nicht gerechtfertigt. Aus seiner Sicht habe es keinen formalen Grund für eine Entlassung gegeben. Das Arbeitsverhältnis sei dann auch nicht vorzeitig aufgelöst worden. Stattdessen sei der Vertrag von Hinweisgeber A im Rahmen einer neu eingeworbenen Förderung entfristet worden. In Absprache mit dem Vorstand sei der neue Vertrag mit einer Probezeit versehen worden.

Ergänzend beschrieb Hinweisgeber C im Rahmen seiner eidesstattlichen Versicherung ein ambivalentes Verhältnis zu Herrn Homolka, der sich sowohl wertschätzend seiner Arbeit gegenüber gezeigt habe, gleichzeitig sei das Verhältnis aber auch durch Druckausübung und Grenzüberschreitungen geprägt gewesen. In einer Supervision sei der Führungsstil als *«Führen durch Angst»* bezeichnet worden. Zwölf Jahre lang habe trotz erfolgreicher Arbeit immer latent die Drohung im Raum gestanden, dass das Arbeitsverhältnis jederzeit beendet werden könne.

Überdies fand auf Anregung der Untersuchungsführer ein Interview mit Hinweisgeber D statt, der zum Zeitpunkt des Interviews nach eigenen Aussagen bereits zum Vorstandsvorsitz zenden

des Trägervereins des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks (ELES e.V.) geworden war, nachdem er dort zuvor als 2. Vorsitzender amtiert hatte.

Er bestätigte, dass der Verein und auch der Vorstand im Tagesgeschäft des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks (ELES) nicht «drin» sei, das sei vielmehr «unser» Hinweisgeber C, den Hinweisgeber D – konkret als Informationsquelle zu ELES – als «Top-Mann» bezeichnete und dessen Arbeit Hinweisgeber D ausdrücklich lobte. Hinweisgeber D führte aus, dass Herr Homolka auf seine Anfrage hin verneint habe, in Bezug auf Stipendien für «tolle» Leute aus Niedersachsen etwas anschieben zu können. Vielmehr habe er gesagt, das könne er leider nicht, «*bei ELES schiebe ich gar nichts an*».

Hinweisgeber D bestätigte, dass Herr Homolka versucht habe, Hinweisgeber A nach dessen Kündigung bei der Union progressiver Juden, bei ELES «mit unterzubringen». Er habe mit Hinweisgeber C gesprochen und Hinweisgeber A sei als Projektleiter bei ELES angestellt worden.

Zu den Ämtern von Herrn Homolka bei ELES befragt, gab Hinweisgeber D an, eine Funktion «Direktor» oder «Rektor» sei in der Satzung von jeher nicht definiert gewesen, es sei ein kreierter Begriff, den er, Hinweisgeber D, für sich abgelehnt habe. Er, Hinweisgeber D, sei Interimsvorsitzender, nicht mehr und nicht weniger. Er hob ferner hervor, dass es für die Arbeit eigentlich keines Vorstandsvorsitzenden bedürfe, das mache der Geschäftsführer und das Team und die machten das sehr gut. Aber natürlich müsse es einen Ansprechpartner für die Politik geben, das sei dann vielleicht der Verein gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Hinweisgeber D gab auf Nachfrage an, soweit er wisse, habe Herr Homolka bei ELES keine Aufgabe gehabt. Hinweisgeber C habe es Hinweisgeber D gegenüber so dargestellt, dass Herr Homolka nur zweimal im Jahr gekommen sei und er ihm dann die Rede geschrieben habe. Auch Herr Homolka habe ihm gesagt: «ELES läuft».

Ob Herr Homolka in Personalentscheidungen bei ELES eingebunden gewesen sei, wusste Hinweisgeber D nicht. Er selbst sei es nicht, mit ihm werde nichts abgesprochen.

Konkret auf einen möglichen Streit zwischen Hinweisgeber A und Herrn Homolka oder Hinweisgeber C angesprochen, äusserte Hinweisgeber D, Hinweisgeber A habe mit Herrn Homolka gar nichts zu tun bei ELES, insofern habe es auch keinen Streit gegeben.

Mit E-Mail vom 05.09.2023 kam Hinweisgeber D noch einmal von sich aus auf die Untersuchungsführer zu mit dem Bemerkten, nach seinem Urlaub diverse Unterlagen vorgefunden zu

haben, die Herr Homolka ihm zur Kenntnis zugesandt habe. Hinweisgeber D betonte seine freundschaftliche Verbundenheit zu Herrn Homolka. Er schilderte das Ausscheiden von Person 7 (= Hinweisgeber A) aus der Union progressiver Juden auf eigenen Wunsch, welches zu verhindern sich Herr Homolka noch für eine einvernehmliche Lösung eingesetzt habe. Den Vorschlag habe der Vorstand der Union progressiver Juden aber als ungeeignet abgelehnt. Hinweisgeber D schilderte abermals, dass sich Herr Homolka für eine Beschäftigung von Person 7 bei ELES eingesetzt habe. Person 7 sei in zwei Projekten bei ELES eingesetzt worden, das zweite habe die Möglichkeit einer Festanstellung geboten. Die Probezeit habe Person 7 erfolgreich absolviert. Person 2 habe ihm bei Übernahme des Vorsitzes gesagt, die Arbeit von Person 7 sei «mit einigen Einschränkungen in Ordnung».

Hinweisgeber D teilte ferner mit, Person 2 habe ihm von mangelnder Loyalität von Person 7 gegenüber seinem Arbeitgeber berichtet, was einige Unruhe bei den Studenten, vor allem in Berlin, verursacht habe.

Zu Person 2 wiederholte Hinweisgeber D die Wertschätzung von deren Arbeit und unterstrich deren Eigenständigkeit. Person 2 habe ihm gesagt, Herr Homolka käme vielleicht zweimal im Jahr. Wie man bei dieser «Besuchsquote» ein «Klima der Angst» aufbaue, sei ihm, Hinweisgeber D, «schleierhaft». Davon habe Person 2 ihm, Hinweisgeber D, gegenüber nie gesprochen. Vielmehr habe sie sich sprachlos über die gegen Herrn Homolka gerichteten Vorgänge gezeigt.

Hinweisgeber D räumte ein, an Person 3 eine WhatsApp gesandt zu haben, in der er seine Enttäuschung über die Nicht-Entlastung des Vorstands, die ein gravierender Akt sei, der das ehemals gute Verhältnis zerstören könne, klar geäußert habe.

Herr Homolka äußerte sich zu dem Sachverhalt mit anwaltlicher Stellungnahme vom 04.12.2022 dergestalt, dass der besagte Mitarbeiter 2019 seine Anstellung als Jugendleiter der Union progressiver Juden in Deutschland gekündigt habe, dessen Vorsitzender Herr Homolka seinerzeit gewesen sei. Er habe ihn daraufhin beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk für das Projekt [...] vorgeschlagen, um ihm eine berufliche Perspektive zu geben. Der besagte Mitarbeiter sei durch Hinweisgeber C zu Bewerbungsgesprächen eingeladen und eingestellt worden. Es habe sich um eine befristete Teilzeitstelle gehandelt. Die Förderung für das Projekt durch das BMBF habe 2021 geendet. Beide Projektstellen hätten aber aus der

Projektförderung in die institutionelle Förderung des BMBF für ELES überführt werden können. Deshalb habe der Mitarbeiter im August 2021 einen neuen Arbeitsvertrag mit Ent ■ ffis-

tung erhalten, wodurch er sich eindeutig verbessert habe. Die Personalführung habe beim Geschäftsführer gelegen, der an den Vorstand des ELES e.V. berichtet habe. Die sechsmonatige Probezeit sei im Januar 2022 ausgelaufen, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen sei. Damit habe der Mitarbeiter in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden, als Herr Homolka im Mai seinen Vorsitz ruhend gestellt habe und Hinweisgeber D seine Aufgaben übernommen habe. Das Arbeitsverhältnis sei auf Wunsch und Veranlassung des Mitarbeiters zum 01.10.2022 einvernehmlich aufgehoben worden.

In dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegen den Zentralrat der Juden nahm Herr Homolka auf die zuvor genannten Ausführungen im Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 04.12.2022 Bezug und versicherte am 05.01.2023 zur Vorlage vor dem Landgericht Berlin an Eides statt, seine Darstellung entspreche den Tatsachen.

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 25.05.2023, die er gegenüber dem Kammergericht in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung (siehe unter B. IV. 5.) vorlegte, äusserte Herr Homolka, er hätte den Geschäftsführer des ELES nicht angewiesen, einen Mitarbeiter aus sachwidrigen Erwägungen zu kündigen. Ferner versicherte er, Hinweisgeber C gebeten zu haben, einen Vortrag für ihn, Homolka, auszuarbeiten als Mitarbeiter der Leo Baeck Foundation, deren Vorsitzender er, Homolka, gewesen sei. Hinweisgeber C habe diese Aufgabe wohl ohne Rücksprache mit ihm, Homolka, an Hinweisgeber A delegiert.

In einer eidesstattlichen Versicherung von Hinweisgeber D vom 25.05.2023, die Herr Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren in Berlin vorgelegt hat, versichert Hinweisgeber D, dass er, nachdem Herr Homolka sein Amt bei ELES habe ruhen lassen, ELES gemeinsam mit Person 6 vorstandsseitig vertreten habe. Es habe keinen Hinweis darauf gegeben, dass Hinweisgeber A habe gekündigt werden sollen oder dass eine Kündigung im Raum gestanden sei. Hinweisgeber A habe während der Amtszeit von Hinweisgeber D seinerseits um Aufhebung des Arbeitsvertrages gebeten. Dem hätten Person 6 und er, Hinweisgeber D, zugestimmt.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wies Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 daraufhin, dass er Hinweisgeber A bei dem Antisemitismusprojekt ins Gespräch gebracht habe, um ihm eine Anschlussposition zu bieten.

Die Darstellung von Hinweisgeber B, noch während der laufenden Mitgliederversammlung eine Nachricht von Person 5 [Anm. steht mit Hinweisgeber B in familiärer Verbindung] erhalten zu haben, die mit Herrn Homolka eng befreundet sei., und dass diese sinngemäss geschrieben

habe: «*Das war das Dümme, was du jemals gemacht hast Jetzt bist du total durch bei Walter.*» und dass Herr Homolka in der Folge erst einmal nicht mehr mit ihm kommuniziert habe, bezeichnete Herr Homolka als «verzerrte Darstellung» und verwies auf die ergänzende E-Mail vom 05.09.2023 von Hinweisgeber D an die Untersuchungsführer, die er im Einzelnen wiedergab. Abschliessend gab der anwaltliche Vertreter von Herrn Homolka seine Einschätzung wieder, dass aus dieser Stellungnahme von Hinweisgeber D hervorgehe, dass Herr Homolka sich sehr um Hinweisgeber A bemüht habe und man vor Herrn Homolka mitnichten Angst haben müsse. Es solle jedoch suggeriert werden, dass Herr Homolka für ein Klima der Angst gesorgt habe, was letztlich einen vollkommen diffusen Vorwurf darstelle.

(2) Beweiswürdigung

Die Untersuchungsführer sind überzeugt, dass Herr Homolka im Nachgang zu Differenzen mit Hinweisgeber B in der Union progressiver Juden den Arbeitsvertrag von Hinweisgeber A anforderte und Hinweisgeber C anwies, Hinweisgeber A zu kündigen, respektive die Möglichkeit einer Kündigung zu prüfen, obgleich die Kündigung von Hinweisgeber A aus Sicht des Hinweisgebers C aus keinem formalen Grund veranlasst war. Auch Hinweisgeber D unterstrich die Ordnungsgemässheit der geleisteten Arbeit. Die von Hinweisgeber D vom Hörensagen bekundete mangelnde Loyalität wurde nicht näher spezifiziert. Aus dem Sachzusammenhang wird ersichtlich, dass sie erst aus der Zeit stammen dürfte, zu der Hinweisgeber D Herrn Homolka als Vorsitzenden abgelöst hatte. Ein Zusammenhang mit dem Kündigungsanliegen ist danach aus zeitlichen Gründen auszuschliessen. Überdies hat Hinweisgeber C auch verhaltensbedingte Kündigungsgründe ausgeschlossen.

Herr Homolka ist diesem Vorwurf erstmals am 25.05.2023 und nur pauschal entgegengetreten.

Die von Herrn Homolka schon zuvor in seiner Stellungnahme vom 04.12.2022 geschilderten Umstände, die darauf schliessen lassen, dass er Hinweisgeber A zu anderen Zeitpunkten durchaus in seinem beruflichen Fortkommen gefördert und unterstützt hat, was auch Hinweisgeber D hervorgehoben hat, stehen dem nicht entgegen. Allerdings gehen die Untersuchungsführer davon aus, dass die Schaffung eines Vertrages, der eine Entfristung ermöglich-

te, massgeblich nicht auf Herrn Homolka, sondern auf den Geschäftsführer Hinweisgeber C zurückzuführen ist.

Die mehrfach wiederholte Aussage von Hinweisgeber C ist anschaulich und konstant. Hinweisgeber C stand der Untersuchung kritisch und distanziert gegenüber und äusserte sich bedächtig

und differenziert. Einen den Beweiswert seiner Angaben mindernden Belastungseifer gegenüber Herrn Homolka im Sinne von negativen oder gar verleumderischen Äußerungen jenseits des in Rede stehenden Sachverhalts zeigte er nicht, sondern betonte dessen ambivalentes Verhalten seiner Arbeit und ihm persönlich gegenüber. Die anfänglich kritische Haltung von Hinweisgeber C hinsichtlich der Vorwürfe gegen Herrn Homolka wird durch die Aussage von Hinweisgeber D gestützt.

Gestützt wird seine Aussage durch die Aussage von Hinweisgeber B, der – wenngleich nur als Zeuge vom Hörensagen – von der Anforderung des Vertrages zwecks Prüfung einer Kündigung berichtet hat. Auch Hinweisgeber A berichtete – ebenfalls als Zeuge vom Hörensagen – von der Anforderung seines Vertrages durch Herrn Homolka.

Dass Hinweisgeber C seinerzeit Hinweisgeber A oder Hinweisgeber B wahrheitswidrig über ein solches Vorkommnis berichtet haben könnte, liegt sachlich fern. Da Hinweisgeber C Hinweisgeber A sichtlich als Mitarbeiter schätzte und nach eigenen Angaben selbst unter dem Führungsstil von Herrn Homolka (der laut Hinweisgeber C in einer Supervision als «*Führen durch Angst*» bezeichnet worden sei) litt, insbesondere unter der latenten Androhung einer möglichen Entlassung, erscheint ausgesprochen unwahrscheinlich, dass er derlei ohne realen Erlebnishintergrund geschildert haben könnte.

Dass der aktuelle Vorstandsvorsitzende Hinweisgeber D, der ebenfalls in einem persönlichen Näheverhältnis zu Hinweisgeber A steht, nach eigenen Angaben keine Kenntnis von dem Sachverhalt hatte, ist vor dem Hintergrund der familiären Auseinandersetzungen nachvollziehbar und steht der Annahme eines realen Erlebnisfundaments der anderen Aussagen nicht entgegen.

Die Kündigung oder die Aufforderung zur Kündigung an den Geschäftsführer dürfte nach Einschätzung der Untersuchungsführer nicht dem Aufgabenkreis von Herrn Homolka angehört haben. Eine Funktion, die eine solche Einflussnahme rechtfertigte, hatte er nach Überzeugung der Untersuchungsführer, die auf den Aussagen von Hinweisgeber C und Hinweis-

geber D beruht, nicht inne. Herr Homolka selbst äusserte ausdrücklich, für die Personalführung nicht zuständig gewesen zu sein.

Auch der Umstand, dass Hinweisgeber A infolge der ihm jedenfalls aus seiner Sicht möglicherweise drohenden Kündigung , steht zur Überzeugung der Untersuchungsführer fest.

Für die Untersuchungsführer nicht zweifelsfrei nachweisbar war die Aussage, das Vereinbaren einer erneuten Probezeit sei auf Herrn Homolka zurückzuführen, der anderenfalls den neuen Vertrag nicht habe unterschreiben wollen. Insofern fehlt es insbesondere an einer Bestätigung durch Hinweisgeber C.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes haben sich vorliegend nicht ergeben.

(b) Machtmissbrauch

Das von den Untersuchungsführern angenommene Anfordern des Vertrages und die mehrfach ausgesprochene Aufforderung gegenüber dem Geschäftsführer, dem Mitarbeiter Hinweisgeber A zu kündigen, stellt sich als Machtmissbrauch dar.

Vorliegend hat Herr Homolka als damaliger Direktor von ELES und Vorstand des Trägervereins des Studienwerks ELES e.V. nach Überzeugung der Untersuchungsführer versucht, negativen Einfluss auf das berufliche Schicksal von Hinweisgeber A zu nehmen, indem er den Arbeitsvertrag von Hinweisgeber A anforderte und den Geschäftsführer des ELES e.V. und

zugleich Leiter der Geschäftsstelle von ELES, Hinweisgeber C, zur Kündigung von Hinweisgeber A aufforderte. Insofern ist eine für den Machtmissbrauch charakteristische Asymmetrie in der Möglichkeit der Beeinflussung des beruflichen Werdegangs der jeweils anderen Person klar zu erkennen.

Von Machtmissbrauch, und nicht lediglich Machtgebrauch, ist aber erst dann auszugehen, wenn Macht nicht im gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht wird,

sondern allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns überschritten werden. Der Versuch, eine Kündigung ohne sachlichen Grund aufgrund einer persönlichen Fehde zu erwirken, überschreitet solche anerkannten Grenzen, die im vorliegenden Fall auch durch die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- bzw. Kündigungsschutzrechts gezogen werden.

Als Gründer des Studienwerks und Vorstandsvorsitzender des Trägervereins hatte Herr Homolka eine herausgehobene Stellung innerhalb des Studienwerks, selbst wenn er sich Einflussnahmen in aller Regel enthielt, insbesondere keinerlei Einfluss auf die Vergabe von Stipendien nahm und auch dem Geschäftsführer freie Hand liess. Darüber hinaus hatte er eine faktische Machtposition in der (akademischen) Welt des liberalen Judentums inne, welche die potenzielle Wirkkraft von Weisungen abseits von institutioneilen Regularien zusätzlich untermauerte. Das Instrumentalisieren seiner institutioneilen und gesellschaftlichen Autorität ist vor diesem Hintergrund als besonders problematisch einzustufen.

Die Unterminierung offizieller Entscheidungsprozesse zu eigennützigen Zwecken ist typisches Indiz für den Machtmissbrauch. Eine Kündigung unterliegt arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und Regularien sowie formal feststehenden personellen Zuständigkeiten. Vorliegend versuchte Herr Homolka, aufgrund einer persönlichen Fehde mit Hinweisgeber B, der in einem persönlichen Verhältnis zu Hinweisgeber A steht, auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Hinweisgeber A hinzuwirken, indem er den Geschäftsführer anwies, eine Kündigung zu «prüfen». Da den Untersuchungsführern die einschlägigen (Dienst-)Verträge nicht vorliegen, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob Herr Homolka in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des Trägervereins und/oder als Direktor des Studienwerks ein Weisungs- oder Entscheidungsrecht in Personalangelegenheiten zukam. Die Aussagen von Herrn Homolka selbst, Hinweisgeber C und Hinweisgeber D lassen eine solche Aufgabenzuschreibung als eher fernliegend erscheinen. Hinweisgeber D hat klargestellt, dass mit dem Direktorentitel nach der Satzung keine Aufgaben verbunden waren. Hinweisgeber D, als aktueller Vorstandsvorsitzender, bekundete ferner, selbst zu Personalfragen nicht hinzugezogen

zu werden, und führte aus, Herr Homolka und Hinweisgeber A hätten bei ELES «*nichts miteinander zu tun*» gehabt. Nach der Aussage von Hinweisgeber C waren Einflussnahmen Herrn Homolkas im Studienwerk jedenfalls nicht üblich. Herr Homolka selbst äusserte, die Personalführung habe dem Geschäftsführer obliegen, der an den Vorstand berichtet habe. Damit liegt nahe, dass Herr Homolka mit dem Vorstoss gegenüber Hinweisgeber C bewusst offizielle Entscheidungsstrukturen unterminiert hat. Ob Herr Homolka diese Strukturen bereits bei Einstellung des Mitarbeiters, für den er sich eingesetzt hatte, unterminierte oder insofern – so seine Darstellung – Hinweisgeber C nur einen unverbindlichen Vorschlag unterbreitete, kann hier

dahinstehen. Denn jedenfalls würde auch aus einem unrechtmässigen Verhelfen zu einer Arbeitsstelle nicht folgen, diese Stelle später eigenmächtig entziehen zu können.

Darüber hinaus sollte die nach Überzeugung der Untersuchungsführer avisierte Kündigung ersichtlich aus sachfremden Gründen erfolgen. Die Aufforderung zur Kündigung folgte nicht aufgrund einer Schlechtleistung oder überhaupt eines dienstlichen Verhaltens des Mitarbeiters. Vielmehr beabsichtigte Herr Homolka mit der Kündigung des Mitarbeiters gegenüber Hinweisgeber B seine Macht zu demonstrieren und diesen für seine vermeintlich mangelnde Loyalität in einem anderen Kontext, namentlich das Verweigern seiner Entlastung als Vorstand der Union progressiver Juden zu «bestrafen». Für einen solchen Kontext spricht die Koinzidenz der Ereignisse. Auch die von Hinweisgeber B bekundete Nachricht von Hinweisgeber D. nun bei Walter (Homolka) unten durch zu sein, untermauert den Zusammenhang. Im Übrigen haben diesen Zusammenhang sowohl der Geschäftsführer als auch der betroffenen Mitarbeiter und Hinweisgeber B gesehen und benannt. Der Mitarbeiter sollte mithin in «Sippenhaft» genommen werden und als Werkzeug dieser Machtdemonstration dienen. Herr Homolka nahm nach Überzeugung der Untersuchungsführer insofern mindestens in Kauf, dass zu diesem Zweck über den Arm des Geschäftsführers gegen arbeitsrechtliche Vorgaben verstossen, also rechtliche Grenze überschritten werden würden.

Mit seiner mutmasslichen Aufforderung zur Entlassung zeigte sich Herr Homolka bereit, seine persönliche Genugtuung zum Schaden eines anderen über Recht und Gesetz zu stellen. Die Entlassung von Hinweisgeber A aus seiner Anstellung beim Studienwerk drohte nicht nur, dessen beruflicher Entwicklung zu schaden, sondern den Familienvater in eine wirtschaftliche Schiefelage zu stürzen. Damit wären auch die Kinder zu Leidtragenden geworden. Das Bezwecken oder Inkaufnehmen der Schädigung anderer ist typisch, wenn auch nicht notwendig für einen Machtmissbrauch.

Ein weiteres Indiz für einen Machtmissbrauch ist, wenn Autorität und Einfluss regelmässig mit Hilfe angstfördernder Verhaltensweisen untermauert werden. Vorliegend schilderte der ehemalige Geschäftsführer, es habe über all die Jahre seiner Beschäftigung vonseiten von Herrn Homolka eine latente Drohung bestanden, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Herr Humolka schuf damit nach Aussage von Hinweisgeber C eine Atmosphäre, in der er mit dem «Gehorsam» auch der Leitungsebene rechnen konnte.

Das Mass der psychischen Belastung des betroffenen Mitarbeiters zeichnet sich auch daran ab, . Hinweisgeber B schilderte zudem die ständig präsente Sorge von Hinweisgeber A, einen Fehler zu begehen und Herrn Homolka einen Kündigungsgrund zu liefern.

Die im Einzelnen aufgeführten Umstände belegen nach Auffassung der Untersuchungsführer einen klaren Fall von Machtmissbrauch im Sinne des Untersuchungsauftrags.

(c) Diskriminierung

Der vorstehend dargelegte Sachverhalt weist nach Überzeugung der Untersuchungsführer demgegenüber keine Züge diskriminierendes Verhaltens auf.

Anhaltspunkte für eine Benachteiligung im Sinne des AGG liegen erkennbar nicht vor. Die in § 3 AGG niedergelegten Begrifflichkeiten zur Benachteiligung – die unmittelbare gemäss Abs. 1, die mittelbare gemäss Abs. 2, die Belästigung gemäss Abs. 3, sowie die Anweisung zur Benachteiligung gemäss Abs. 5 – knüpfen allesamt an das Vorliegen eines Benachteiligungsgrundes gemäss § 1 AGG an. Die enumerative Aufzählung nennt Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauungen, Behinderung, Alter und sexuelle Identität als untersagte Benachteiligungsgründe. Ein solcher Grund hat vorliegend nicht zu einer Benachteiligung geführt. Auch eine gemäss § 3 Abs. 4 als Benachteiligung im Sinne des Gesetzes geltende sexuelle Belästigung liegt nicht vor.

Auch eine Diskriminierung im Sinne der SJT-Richtlinie ist nicht gegeben. Der Frage, ob ein mutmassliches Verhalten als Mobbing im Sinne dieser Richtlinie zu qualifizieren sein könnte, hatten die Untersuchungsführer ausweislich des Untersuchungsauftrages nicht nachzugehen.

e) Fall 5

(1) Sachverhalt

Die Universität Potsdam unterhält unter dem organisatorischen Dach der Philosophischen Fakultät sowohl ein Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaften als auch die School of Jewish Theology. Im Jahr 2017 wurde für Letztere ein «Fachbereich Biblische Archäologie» gegründet. Bei diesem «Fachbereich» handelt es sich allerdings nicht im Sinne des üblichen universitären Sprachgebrauchs um eine Gruppe von Wissenschaften oder eine Abteilung mit mehreren Wissenschaftsgebieten als Lehr- und Verwaltungseinheit, sondern um einen blossen Studienschwerpunkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an der Universität Potsdam kein klassischer Studiengang Archäologie angeboten wird und infolgedessen auch weder eine entsprechende Fakultät noch thematisch einschlägige Lehrstühle bestehen.

Die Einrichtung und der laufende Betrieb des Studienschwerpunkts Biblische Archäologie, der

sich der archäologischen Forschung im sog. «Heiligen Land», d.h. in Israel und Palästina, widmet, wurde an der School of Jewish Theology in erheblichem Umfang aus Mitteln der Stiftung [...] Potsdam gefördert. Diese Stiftung wurde ausweislich der eigenen Homepage im November 2015 als unselbständige Stiftung gegründet.⁴⁷ Rechtsträgerin ist die Leo Baeck Foundation, als deren Sitz eine zentrale Adresse an der Universität Potsdam (Am Neuen Palais 10, Haus 2, 14469 Potsdam) angegeben wird. Die Stiftung [...] Potsdam wird von Herrn Walter Homolka in seiner Eigenschaft als Chairman der Leo Baeck Foundation sowie von Person 1 und Person 2 als Kuratorium geführt. Dieses beschliesst auch über die Verwendung der Stiftungsmittel.

Stiftungszwecke sind nach eigener Angabe die Förderung der Religion – insbesondere der jüdischen Religion – sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung des Judentums. Hinzu kommt die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Leo Baeck Foundation, welche ihrerseits u.a. die Förderung der jüdischen Religionsgemeinschaft bezweckt. Die Stiftungsmittel werden im Wesentlichen für Massnahmen der praktischen und akademischen Ausbildung von Rabbinern und Kantoren am Abraham Geiger Kolleg sowie am Zacharias Frankel College verwendet. Beide Einrichtungen können hieraus insbesondere Honorare, Ordinationen und Stipendien finanzieren. Darüber hinaus werden die Studierenden der Seminare mit der Bezuschussung von Sprachkursen, Lehrbüchern und individuellen Coachings zur besseren Vorbereitung auf die Gemeindegemeinschaft un-

47» Die Homepage war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

terstützt. Der Stiftungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Förderung von Massnahmen des gottesdienstlichen Lernens sowie der rabbinischen Begleitung der Absolventen in den ersten Berufsjahren. Eine Anschubfinanzierung sichert darüber hinaus einen Anteil des ersten Jahresgehaltes der Rabbiner und Kantoren, sollte dies den Gemeinden nicht möglich sein. Weiterhin finanziert die Stiftung die Verleihung des Abraham-Geiger-Preises, mit welchem Verdienste um das Judentum in seiner Vielfalt gewürdigt werden. Dieser ist mit 10.000 Euro dotiert, welche der Preisträger einem Projekt zuwendet, das dem Wesen des Preises Gestalt verleiht. Zum Stiftungszweck zählt ausweislich § 2 Abs. 3 der Stiftungsverfassung von jeher auch die Förderung der Biblischen Archäologie. Insofern wird die Stiftung [...] Potsdam ausweislich ihres vormaligen Internetauftritts eigenständig tätig bei dem Aufbau und der Entwicklung eines Studienschwerpunktes für biblische Archäologie im Rahmen der o. g. School of Jewish Theology an der Universität Potsdam. So finanziert die Stiftung [...] Potsdam seit Herbst 2017 ausweislich ihres vormaligen Internetauftritts eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, Stipendien und Medienarbeit innerhalb der Fachschaft.

Von der Homepage der Stiftung⁴⁸⁰ [...] Potsdam führte ein Link zu einem Informationsflyer mit Schriftzug und Logo der Universität Potsdam, der mit «Jüdische Theologie – Biblische Archäologie, Bachelor of Arts» betitelt war. Auf diesem Flyer wurde unter «Infos und Kontakt» für die Studienfachberatung an oberster Stelle Person 1 [mit Professorentitel] mit einer offiziellen E-Mail-Adresse der Universität Potsdam angeführt.

Person 1 ist studierte Archäologin. Ihren Magister Artium (M.A.) erwarb sie an der Universität Hamburg mit einer Abschlussarbeit zum Thema [...]. Sie ist im deutschen Wissenschaftssystem nicht promoviert und hat sich somit auch nicht in Deutschland habilitiert. Die American University of Judaism Los Angeles (USA), die mittlerweile als American Jewish University firmiert, hat ihr den im deutschsprachigen Raum weitgehend unbekanntem Doctor of Humane Letters (DHL) verliehen. Hierbei handelt es sich um einen Ehrentitel, der an Personen verliehen wird, die sich durch humanitäre und philanthropische Beiträge zur Gesellschaft ausgezeichnet haben. Darüber hinaus verlieh ihr der Bundespräsident der Republik Österreich [Jahr] den Titel «Professorin der Republik Österreich». Hierbei handelt es sich um einen sog. Berufstitel für Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich auf dem Gebiet der Kunst oder der Wissenschaft erworben haben. Durch Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland vom 19.09.2018 wurde Person 1 das Führen des österreichischen Berufstitels ausdrücklich gestattet.

Beide Titel stellen reine Ehrentitel und keine Auszeichnungen bzw. Belege für akademische Leistungen dar. Sie berechtigen damit insbesondere nicht zur Bewerbung auf eine Universitätsprofessorenstelle im Rahmen der W-Besoldung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Angaben mehrerer Hinweisgeber war zeitweilig ein Büro an der Universität Potsdam mit einem Türschild «Prof. [Nachname von Person 1]» versehen. Dieses wurde später wieder entfernt. Gegenüber dem Präsidenten der Universität Potsdam hat Person 1 insofern anwaltlich erklären lassen, sie habe niemals und an keiner Stelle behauptet, eine Honorar-Professur an der Universität Potsdam zu haben. Sie sei von jeher Lehrbeauftragte ohne Vergütung am Fachbereich Biblische Archäologie unter der Leitung von Person 5 [Anm. zugleich Hinweisgeber F] gewesen. Es habe am Büro von Person 1 kurzfristig ein Namensschild mit dem Zusatz «Professor» (nicht: «Prof. Dr.») gegeben. In diesem Büro habe Person 1 allerdings nicht einmal einen Schreibtisch gehabt, sodass es von ihr fast nie benutzt worden sei, auch weil sie ihr Büro in der Stadt habe. Der Raum werde von drei weiteren Mitgliedern der School belegt. Sie habe dieses

⁴⁸⁰ Die Homepage war über weite Strecken der Untersuchung online gi chaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

Namensschild weder selbst angebracht noch dessen Anbringung veranlasst oder angefragt. Der Fehler auf dem Türschild habe wohl – so das anwaltliche Schreiben für Person 1 – an einem innerhalb der Universität Potsdam bestehenden organisatorischen Missverständnis gelegen.

Dennoch führt die Universität Potsdam Person 1 bis heute^{481*81} in ihrem internen System für die Studienplanung und -Organisation (PULS) als Lehrperson mit der Funktionsbezeichnung «Professor(in)» im Bereich Biblische Archäologie mit universitärer Adresse (Am neuen Palais 10, Haus 15,14469 Potsdam) mit dem akademischen Grad «MA DHL¹» und dem Titel «Prof.».

Als Erste wird Person 1, M.A DHL, genannt. Im Hinblick auf ihre Erreichbarkeit findet sich eine E-Mail-Adresse der Universität Potsdam. Als Anschriften werden Standorte auf dem Campus der Universität Potsdam und eine private Bibliothek [Strassenname, Hausnummer] in Berlin genannt. Sodann findet sich ein Eintrag zu Person 5 mit einer privaten E-Mail-Adresse, einer UniversitätsTelefonnummer sowie einer Berliner Telefonnummer und einer Campus-Anschrift sowie darunter ein Eintrag zu Person 6. Diese wird explizit als Lehrbeauftragte bezeichnet. Als Erreichbarkeit ist u.a. eine E-Mail-Adresse der Universität Potsdam aufgeführt. Sodann wird noch eine Akademische Mitarbeiterin genannt. Im Unterschied zu Person 6 und Person 5 finden sich für Person 1 keine Erläuterungen zu ihrer Funktion innerhalb des Fachbereichs. Für Person 5 wird mitgeteilt, sie sei Inhaber der Benno-Jacob-Professur. Dahinter verbirgt sich eine nicht näher bezeichnete Gastprofessur des Abraham Geiger Kollegs, die Person 5 im Jahr 2009 verliehen wurde, nachdem sie als Leiter des Instituts Kirche und Judentum an der Humboldt-Universität zu Berlin emeritiert worden war. Klickt man sodann auf der Unterseite zur Biblischen Archäologie der School of Jewish Theologie noch einmal links auf den Reiter «Fachbereich Biblische Archäologie», so erschienen als Vertreterinnen dieses Fachbereichs bis vor kurzem nur «[Person 1], M.A. DHL» und «[Person 6], Dr.». Nunmehr ist dort, allerdings erst an dritter Stelle, auch Person 5 ergänzt worden.

Die Universität Potsdam erteilt Person 1 seit dem Sommersemester 2017 bis heute regelmässige Lehraufträge zur Biblischen Archäologie. Schon zuvor, konkret seit dem Wintersemester

⁴⁸¹ <https://>

(Stand: 13.09.2023).

⁸¹ <https://www.>

(Stand: 13.09.2023).

2005/2006, hat Person 1 nach eigenen Angaben durchgängig Lehraufträge mit anderen Lehri-nhalten an der Universität Potsdam wahrgenommen. Die von ihr übernommenen Lehraufträge erfolgten ohne Vergütung. Bei den angebotenen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Wahl-pflichtveranstaltungen, fakultative Veranstaltungen und Ergänzungen des Wahlbereichs in den Lehreinheiten Jüdische Theologie und Religionswissenschaften/Jüdische Studien. Die von ihr geleiteten Seminare fanden in den Räumlichkeiten der privaten [...] Bibliothek in der [Stras-senname] in Berlin statt.

Der Präsident der Universität Potsdam, Hinweisgeber A, erklärte im Rahmen eines Interviews, dass es keine formale Vereinbarung zwischen der School of Jewish Theology und der Stiftung [...] Potsdam gebe. Die Stiftung bringe sich finanziell ein; zu den Mittelflächen könne er jedoch keine Auskunft geben. Er wisse, dass die Stiftung über die Jahre hinweg das Projekt finanziell unterstützt habe, nicht die Universität, aber – jedenfalls teilweise – das Abraham Geiger Kolleg, das Zacharias Frankel College und die Leo Baeck Foundation.

Auf die Frage nach der konkreten Funktion von Person 1 an der Universität Potsdam erklärte Hinweisgeber A zunächst allgemein, dass an der Universität Potsdam jeder herzlich willkommen sei, der Geld stifte. Hiervon sei die «akademische Governance» aber natürlich unabhängig, d.h. es würden natürlich keine Titel oder sonstige Dinge für Geld vergeben werden, Bezüglich Person 1 habe er das genaue Dienstverhältnis nicht im Kopf, aber er wisse, dass sie sich in die inhaltliche Arbeit eingebracht habe. Die «akademische Governance» greife natür-

lich auch bei allen Personen, um die es in diesem Fall gehe; es gebe insoweit auch keine Sonderrechte. Es zähle Qualität. Wenn also jemand an der Universität Potsdam tätig sein wolle, müsse er eben in Forschung und/oder Lehre oder Transfer den Standards genügen, die jeder einhalten müsse, um hier tätig zu sein. Das gelte natürlich auch für Person i. Die Qualifikation prüfe er aber nicht selbst; dies erfolge in den zuständigen Gremien. Er sei auch nicht in den Prozess ihrer Anstellung mit eingebunden gewesen. Seiner Kenntnis nach habe Person i aber keine Professur an der Universität Potsdam.

Die Bestellung von Person i zur Lehrbeauftragten nun für das von der von ihr mitgeleiteten Stiftung finanziell unterstützte Fach Biblische Archäologie an der School of Jewish Theology ab dem Jahr 2017 wird von Hinweisgeber B als Zeuge vom Hörensagen als Machtdemonstration von Herrn Homolka beschrieben. Herr Homolka habe nach Aussage von Person 7 in einer Gruppe geäußert, Person 1 werde in kurzer Zeit die Ehrendoktorwürde und einen Ehrenprofessorentitel und in wenigen Monaten eine Stiftungsprofessur an der School of Jewish Theology

erhalten. Auf die Frage, wie das gehen solle, dass jemand so schnell nach Erlangung des Doktorgrades eine Professur erhalte, habe Herr Homolka nach Aussage von Person 7 zu Person 8 gewandt gesagt «*Wie have ways to speed that up, don't tue, [Vorname von Person 8]?*». Es seien manchmal nur kleine Bemerkungen gewesen, mit denen er immer wieder deutlich gemacht habe, wer von ihm abhängig sei.

Hinweisgeber C erklärte, er habe Person 1 einmal aufgrund des Ehrentitels als Professorin angesprochen. Dazu habe sie entgegnet, sie möge den Titel eigentlich nicht tragen, weil es kein akademischer Titel sei. Hinweisgeber C erklärte überdies, dass von Anfang an vermittelt worden sei, dass Person 1 keine berufene Professorin sei und machte das daran fest, dass es bei ihr keine Berufungskommission und keine öffentlichen Vorträge gegeben habe, woraus ersichtlich geworden sei, dass es eher ein Ehrentitel als ein akademischer Titel gewesen sei.

Im Rahmen von weiteren Interviews wurde den Untersuchungsführern gegenüber im Zusammenhang mit der Stiftung und der Begründung des Fachbereichs sowie der Tätigkeit von Person 1 darüber hinaus Folgendes berichtet:

Hinweisgeber D führte aus, dass Herr Homolka immer versuche, Leute an sich zu binden. Person 1 habe auch ein abgeschlossenes Masterstudium, worin, wisse er nicht genau, wahrscheinlich sogar in Archäologie. Sie interessiere sich sehr für die Antike, jüdische Antike, aber auch römische und klassische Antike und wisse auch viel dazu. Jedoch sei sie nicht promoviert und auch nicht habilitiert. Hinweisgeber D meinte, Herr Homolka wisse jedoch, dass

Person 1 gerne eine Rolle an der Universität haben würde, und so habe er versucht, sie zu locken, indem er ihr zugesagt habe, dass er dafür Sorge, dass sie eine Professur am Institut für Jüdische Theologie bekomme, obwohl sie dafür eigentlich nicht die Voraussetzungen erfülle. Herr Homolka habe dann über alle möglichen Wege versucht, einen Dokortitel zu besorgen und dann eine Professur. Es habe aber alles nicht gut funktioniert. Er glaubt, es sei Herrn Homolka lediglich gelungen, Person 1 einen DHL [Anm.: von Hinweisgeber D fälschlich als «*Doctor of Hebrew Letters*» bezeichnet; richtig ist nach Aussage von Person 1 die Bezeichnung «*Doctor of Humane Letters*»] zu besorgen. Das sei ein kleiner Dokortitel, den es in den Vereinigten Staaten gebe, möglicherweise sei dies sogar nur ein Ehrendoktor. Und dann habe Herr Homolka versucht, Person 1 die Professur zu geben, aber da habe die Universität Potsdam so nicht mitgemacht. Deswegen habe sie lediglich einen Lehrauftrag an der School of Jewish Theology, aber keine Professur erhalten. Es habe sehr viel Kritik gegeben damals. Seinerzeit hätten Person 9, Person 7 und auch Person 5 gleich gesagt, dass dies so nicht funktionieren würde. Person 1 müsse sich, wenn sie eine Professur anstrebe, erst habilitieren. Dies sei Herrn Homolka jedoch

wohl nicht wichtig gewesen.

Hinweisgeber E gab an, dass es Unstimmigkeiten zwischen Herrn Homolka und anderen Professoren unter anderem aufgrund des Themas der Professur von Person 1 gegeben habe.

Im Rahmen eines Interviews schilderte Hinweisgeber F, er sei vom Abraham Geiger Kolleg beauftragt worden, beim Aufbau der Bibelwissenschaft mitzuhelfen. Er habe gedacht, dass er das nur für drei Jahre mache. Da er jedoch niemandem die Stelle wegnehme und die Studierenden ihm auch immer wieder entgegengekommen seien und er die Tätigkeit auch gerne ausübe, habe er diese Tätigkeit bis heute fortgeführt. Darüber hinaus stehe sein Name auch in Bezug auf die Biblische Archäologie auf der Website. Dies sei auch gut so. Er habe auch die Fakultas für Archäologie, wo er in Bochum habilitiert worden sei. Dies sei auch sehr willkommen gewesen. Daher habe er das mit dem Schwerpunkt auch gerne gemacht. In der Universität sei wohl vor allem sein Name genannt worden, als es um die Einrichtung des Schwerpunktes ging, da er die Befähigung habe, archäologisch tätig zu sein. Das sei 2017 gewesen.

Gefragt nach Person 1 entgegnete Hinweisgeber F, dass er Vieles höre, aber vorsichtig sein wolle, da Vieles schnell eine Unterstellung sein könne. Person 1 sei Archäologin, sie sei nicht promoviert, sondern habe einen Ehrendokortitel von einer amerikanischen Universität. Sie habe eine Magisterarbeit bei Person 10 in Hamburg geschrieben – das sei ein ganz grosser Mann –, die auch mit *summa cum laude* bewertet worden sei. Sie sei nicht von vorneherein

Biblische Archäologin gewesen, sondern von Haus aus klassische Archäologin. Sie habe sich aber eingearbeitet und beherrsche nun nach seiner Auffassung inzwischen alle Fragen der Biblischen Archäologie. Hinweisgeber F begrüßte das Engagement ausdrücklich. Er gab an, dass in Bezug auf Person i Falschdarstellungen und Unterstellungen im Umlauf seien. Er selbst könne in Bezug auf die Verdienste von Person i nichts Kritisches sagen. Zu seiner Gastprofessur befragt erklärte er, diese sei primär am Abraham Geiger Kolleg und bestehe auf Honorarbasis. Die Professur sei mit diesem Namen scheinbar für ihn konstruiert worden, man habe ihn auch schlicht als Gast führen können.

Auf Nachfrage schilderte Hinweisgeber F, dass es den Fachbereich Biblische Archäologie seit dem Jahr 2017 gebe, dies sei jedoch kein Lehrstuhl. Im Jahr 2017 seien jedenfalls die ersten Bemühungen dahingehend gestartet worden. Der Lehrbetrieb sei wohl etwas später gestartet. Er vermute, dass die Initiative für die Gründung auf Herrn Homolka sowie auf Person 1 zurückzuführen sei. Dies sei sehr deutlich gewesen. Es habe jedenfalls keine breit angelegte Initiative gegeben, also aus dem Lehrkörper oder von den Studierenden oder den Mitarbeitenden,

sondern ein Zusammenspiel zwischen Herrn Homolka und Person 1. Auf die Frage, was «Fachbereich» in diesem Zusammenhang eigentlich bedeute, antwortete er, dass dies im Grunde genommen in der Ausbildung der Rabbiner ein Schwerpunkt sei, der gewählt werden könne, so dass der Begriff Fachbereich eigentlich hochschulrechtlich nicht richtig sei.

Wer die Verantwortung für diesen Fachbereich trage, da dieser ja auch kein Lehrstuhl sei, konnte auch Hinweisgeber F nicht klar sagen. Es sei nie ein Fall aufgetreten, anhand dessen die Verantwortung deutlich geworden sei. Dies bezeichnete er als wunden Punkt.

Dass Person 1 immer im Fokus stehe, führte Hinweisgeber F darauf zurück dass alle Veranstaltungen in einer von Person 1 eingerichteten Bibliothek stattfinden. Es würde so aussehen, als sei er nur Gast, während auch vom Fachlichen her eigentlich er selbst der erste Ansprechpartner sei. Präzise Angaben zur Finanzierung des Schwerpunktbereichs konnte Hinweisgeber F nicht machen. Er nahm an, dass die [...] Stiftung «*irgendwie dahinter stehe*», allerdings seien kaum Kosten entstanden, da Person 1 wohl nichts verdiene. Es gebe da nicht viel zu finanzieren.

Auf den über die Homepage der [...] Stiftung Potsdam verlinkten Flyer und den dort aufgeführten Professorentitel angesprochen führte Hinweisgeber F aus, dass dies nicht gut und auch nicht im Sinne der Person 1 sei. Sie habe sehr schnell gemerkt, dass ihr das eher schade. Wenn sie den Professorentitel nutzen wolle, müsse dahinter eine Zusatzbemerkung stehen.

Er selbst habe weder die Homepage des Fachbereichs noch eine entsprechende Seite von der [...] Stiftung je gesehen. Er werde sich die anschauen und nehme «Verbindung» auf. Also das sei nicht korrekt. Dass sehe nach einem Lehrstuhl aus, den sie überhaupt nicht habe.

Auf die Nachfrage, ob dies wohl auch der Hintergrund der ganzen Vorwürfe sein könne, in welchen es darum gehe, dass Person i (überspitzt formuliert) einen Lehrstuhl «gekauft» habe (mit Stiftungsgeldern), äusserte Hinweisgeber F, dass dies natürlich sein könne. [Anm: Die Untersuchungsführer haben hier in der ausdrücklich als überspitzt bezeichneten Nachfrage den Begriff Lehrstuhl verwendet. Eine suggestive Wirkung schliessen die Untersuchungsführer aber aus, da sie die Natur des Fachbereichs intern mit dem Hinweisgeber zuvor bereits geklärt hatten. Danach war im Interview klar, dass Person i keinen Lehrstuhl bekleidet hat, sondern lediglich die – scheinbare – Leitung eines Studienschwerpunktes in Rede steht. Es ging im Rahmen der Nachfrage aber ersichtlich um die durch diverse Umstände erzeugte Aussenwirkung. Person 1 hat im Rahmen ihrer Anhörung nochmals anwaltlich klarstellen lassen, dass von einem Lehrstuhl in objektiver Hinsicht keine Rede sein könne. Person i habe nie einen Lehrstuhl, nie eine

Professur und nie eine sonstige formale Position an der Universität Potsdam, ausser unbezahlten Lehraufträgen, gehabt und sich auf solche Posten auch nicht beworben.] Auf Nachfrage berichtete Hinweisgeber F ebenfalls, dass es kein Stellenanforderungsprofil oder ein Ausschreibungsverfahren oder Ähnliches gegeben habe. Es sei alles eingerichtet worden und man könne es so sagen, dass von vorneherein Idar gewesen sei, dass Person i in diesem Schwerpunktbereich tätig werden würde.

Auf die Frage, aus welchem Grund er selbst dann dazugekommen sei, äusserte er die Vermutung, dass ein Professor gebraucht worden sei. Er teilte mit, dies nicht genau zu wissen und bezeichnete sich als «naiv in solchen Sachen». Er äusserte dann die Vermutung, dass seine Situation mit seinem früheren Lehrstuhl in [Stadt] Zusammenhänge und dies der ausschlaggebende Punkt gewesen sei, alles zu institutionalisieren. Da sei dann jemand, der hinter dem Fachbereich stehe und mit dem man dies verbinden könne. Aber im Grunde sei dies immer ein kleiner Widerspruch dazu, dass er an zweiter Stelle stehe. Er selbst würde das ja nicht so sehen, aber in der Aussenwahrnehmung sei dies etwas kompliziert und schwer durchschaubar.

Auf die Frage, ob das nicht auch für die Studierenden schwer durchschaubar sei, antwortete Hinweisgeber F, dass er mit den Studierenden mehr zu tun habe, da die Veranstaltungen ganz gut besucht gewesen seien. Auf die Frage, wie dies dann mit Lehrinhalten sei und ob dahingehend eine Abstimmung erfolge, äusserte er, dass man manche Inhalte abspreche. Es

gebe einen Modulplan, was gemacht werden müsse in den Semestern, was wiederholt werden müsse und Ähnliches mehr, und dann würden die beiden eine Sitzung abhalten, in welcher besprochen würde, was dran sei, was man machen könne, was sich ergänzen würde, dies sei alles perfekt. Das würde alles abgesprochen werden, man versuche, alles abzudecken, weil zwei Leute solche Pläne gar nicht in Gänze abdecken können würden. Das lief alles gut und dort gebe es auch keine Probleme.

In einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht Berlin reichte Herr Homolka mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.02.2023 eine E-Mail von Hinweisgeber F vom 13.02.2023 ein. Hinweisgeber F äusserte sich darin zu der im Zivilverfahren (siehe unter B. IV. 5.) schriftsätzlich von der Antragsgegnerin [Anm. der Auftraggeber dieser Untersuchung: Zentralrat der Juden in Deutschland] vorgetragenen Zusammenfassung seiner Aussage, mit der ihn Herr Homolka offenbar zuvor konfrontiert hatte.

Hinweisgeber F wies in seiner E-Mail vom 13.02.2023 daraufhin, er habe durch seine Inter-

views mit der Umversitätskommission und den hiesigen Untersuchungsführern durch seine Erfahrungen und Kenntnisse vor allem Schaden von Herrn Homolka und natürlich auch von Person 1 nehmen wollen. Er äusserte, er hätte in dem Interview an der einen oder anderen Stelle deutlicher formulieren müssen. Er hob nervor, gerade Biblische Archäologen seien oft Quereinsteiger, sodass die Vergangenheit als Klassische Archäologin eher eine Stärke sei. Er warf die Frage auf, wo das Problem sein solle, dass Herr Homolka der Initiator des Schwerpunktes sei. Das sei so im Universitätsprinzip. Die ganze Sache sei ordnungsgemäss durch die Gremien gegangen.

Dass Person 1 vor ihm genannt werde, erklärte Hinweisgeber F in der E-Mail, habe doch auch etwas mit ihrer Bibliothek zu tun und «meinetwegen» auch mit der Geschlechterzugehörigkeit. Er warf die (rhetorische) Frage auf, ob eine Ausschreibung hätte gemacht werden müssen, wenn es gar nicht um einen Lehrstuhl gehe, und verneinte dies. Überdies bemängelte er, dass trotz ständiger Korrektur immer wieder von einem Lehrstuhl gesprochen werde.

Im Zusammenhang mit der Nennung weiterer Aussagen wies Hinweisgeber F die Hypothese, Person 1 habe sich einen Lehrstuhl gekauft, zurück.

Schliesslich äusserte Hinweisgeber F die Hoffnung, dass sich Vieles in Luft auflöse und endlich wieder die enormen Verdienste von Herrn Homolka in den Vordergrund treten.

Hinweisgeber D berichtete, dass Person 1 eine Stiftungsprofessur für Biblische Archäologie habe. Sie sei eine nette Person und sie lehre Bibelarchäologie. Person i habe einen Magisterabschluss, nach seiner Kenntnis in Archäologie. Ein Urteil über ihr Wissen wollte er sich nicht erlauben. Er gab an, darüber verstimmt gewesen zu sein, dass Person 1 plötzlich einen Ehrendoktor oder etwas Vergleichbares gehabt und dann in Österreich noch einen Berufsprofessorentitel erhalten habe. Darüber hätten sich mehrere Personen aufgeregt. Dann habe sie noch ein Büro gehabt, an dessen Türe «Prof. [Nachname Person 1]» gestanden habe. Angesichts dessen, dass Person i nicht einmal promoviert habe, sei dieser Titel bei ihm auf Unverständnis gestossen. Der Umstand, dass sie diese grosse Stiftung – die Stiftung [...], welche in die Leo Baeck Foundation integriert sei – habe und ihre Professur oder ihr Lehrstuhl darüber komplett finanziert werde, könne in der öffentlichen Wahrnehmung nur dazu führen, dass sie sich die Professur gekauft habe und sich dort aus Spass an der Archäologie hinsetze.

Hinweisgeber D berichtete überdies, sie, Person 1, habe schon als Lehrbeauftragte immer wieder Veranstaltungen angeboten und regelmässig seien Anfang des Semesters E-Mails versendet worden mit der Frage, ob sich nicht auch Mitarbeitende in den Kursen von Person 1 eintragen

könnten, da sie zu wenig Leute habe. Dies stiess bei ihm insbesondere aufgrund seiner Arbeitsbelastung auf Widerwillen. Er äusserte, man habe es Person 1 offensichtlich recht und schön machen wollen, da sie eine Verbrauchsstiftung habe. Anders als im Normalfall dürfe das Stiftungsvermögen, das sie eingebracht habe, aufgezehrt werden. Offenbar sei einfach versucht worden, Person i unter diesem Titel ins Institut einzugliedern. Dies sei dann aber anderen Leuten aufgefallen, und es sei klar, dass dies einen ärgere. Alle hätten promoviert und dies sei viel Arbeit und dann noch eine Professur zu bekommen, sei schwer, und dann empfinde man es als ungerecht, wenn jemand dies mit Geld erwerbe.

In diesem Zusammenhang erscheint nach Einschätzung der Untersuchungsführer auch eine Aussage von Hinweisgeber E relevant. Dieser berichtete, dass das Zacharias Frankel College im Jahr 2013 mit einer Einmalspende von einer Frau namens Person 1 gegründet worden sei. Sie sei die Erbin eines grossen Unternehmens und habe auf jeden Fall sehr viel Geld. Entweder hätten sie und ihr Lebensgefährte Herrn Homolka oder eher Herr Homolka die beiden darauf angesprochen, dass diese vielleicht die Gründung des Zacharias Frankel Colleges finanzieren könnten. Person 1 habe sich hiervon überzeugen lassen und habe die [...] -Stiftung gegründet. Diese werde von Person 1, ihrem Lebensgefährten und Herrn Homolka zusammen verwaltet und diese würden über die Mittelverwendung entscheiden. Und so habe Person 1 im Jahr 2013 einige Millionen zur Verfügung gestellt, um das Zacharias Frankel College für 10 oder 15 Jahre zu finanzieren. Dies sei das Geld, welches bis zum heutigen Tag verwen-

det werde. Diep sei jedoch irgendwann vorbei und Herr Homolka habe bereits vor dem aktuellen Skandal geäussert, dass das Zacharias Frankel College kein neues Geld erhalten werde. Ein Verantwortungsträger des Zacharias Frankel Colleges habe einmal direkt mit Person 1 gesprochen, um diese zu fragen, ob man die Gelder verlängern könne. Herr Homolka sei daraufhin sehr wütend geworden und habe sinngemäss gesagt: *«Wie können Sie es wagen, mit ihr direkt zu sprechen, sie ist meine Geldquelle und Sie dürfen nicht mit ihr sprechen und ich entscheide, wieviel Geld ihr bekommt»*

Hinweisgeber G äusserte im Rahmen eines Interviews, Person i habe *«quasi ihren kleinen Minijachbereich bekommen bei uns für biblische Archäologie an der School, auch wieder spannend, der Fachbereich ist an der School, ihre Stiftung ist in der Leo Baeck Foundation»*. Er selbst habe auch ein Stipendium von der Stiftung [...] Potsdam für die Teilnahme an einer Grabung in [Ort] erhalten. Auf die Frage, wie die Bewerbung um das Stipendium abgelaufen sei, erklärte Hinweisgeber G, dass die Lehrbeauftragte Person 6 die Bewerbungen damals gebündelt an die Stiftung weitergeleitet habe.

In einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber Vertretern der Universität Potsdam vom 11.01.2022 führte Hinweisgeber H aus, Herr Homolka habe Person 1 im Gegenzug für eine grosse Spende an das Abraham Geiger Kolleg als Professorin der Biblischen Archäologie an der School of Jewish Theology eingestellt. Zudem habe er Person 11 und Person 12 von der American Jewish University, die wiederum in Bezug auf das Zacharias Frankel College als weiterer Repräsentant des Masorti-Judentums von der Kooperation mit Herrn Homolka abhängig sei, überredet, Person 1 einen Ehrendoktor zuzugestehen. Alles an dem Plan, einen Schwerpunkt Biblische Archäologie zu schaffen, sei auffällig gewesen. Bedenken seien ignoriert worden. Die Entscheidung sei aus seiner Sicht schon zuvor beschlossene Sache gewesen.

Auch im Rahmen eines Interviews mit den hiesigen Untersuchungsführern führte Hinweisgeber H aus, dass Herr Homolka Person 1 eine Stelle als Lehrperson an der School of Jewish Theology habe verschaffen wollen. Viele hätten hierzu Fragen gehabt, insbesondere, wofür es an der School of Jewish Theology die Archäologie gebraucht habe. Es gebe keine Infrastruktur in Potsdam für ein solches Institut. Aus Sicht von Hinweisgeber H schien dies ein verrückter Plan gewesen zu sein. Es sei offensichtlich gewesen, dass Herr Homolka Person 1 diese Stelle aufgrund ihrer Spenden habe verschaffen wollen. Daher habe Herr Homolka diese Entscheidung durchgedrückt. Hinweisgeber H habe sich beim Dekan beschwert, dem er erklärt habe, dass er nicht verstehe, was dort passiert sei. Man habe keine richtigen Informationen erhalten, und es sei ihnen nicht gesagt worden, was genau vorgehen würde. Hinweis-

geber H zog in Betracht, ein wenig naiv gewesen zu sein oder das deutsche System nicht verstanden zu haben, vielleicht liege es auch nur an Potsdam. Vielleicht sei dies auch eine persönliche Sache. Der Dekan habe dann in der Folge Herrn Homolka von der Beschwerde erzählt. Herr Homolka sei dann sehr wütend auf ihn, Hinweisgeber H, gewesen. Herr Homolka habe ihn irgendwann auf dem Flur zur Rede gestellt und ihn angeschrien. Bei diesem Streit habe Hinweisgeber H Herrn Homolka vorgeworfen, dass er ihnen [Anm. mutmasslich Hinweisgeber H und Kollegen] keine echten Informationen gebe. Er habe berechtigte Fragen stellen wollen, da es hier keine Transparenz gegeben habe, was typisch dafür gewesen sei, wie die Dinge liefen. Zur zeitlichen Einordnung gab er an, dies sei noch passiert, bevor Person 1 eingestellt worden sei. Dann sei Person 1 eingestellt worden, was viele für lächerlich gehalten hätten.

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Los Angeles University of Judaism führt Hinweisgeber H auf eine Intervention von Herrn Homolka zurück, der sich nach seinem Verständnis an diese gewandt und zur Verleihung einer Ehrendoktorwürde gegenüber Person 1 ausgesprochen habe, damit sie mehr wie eine Professorin aussehe. Er wisse, dass derlei passiere. Manchmal erhielten Personen einen Ehrendoktor dafür, dass sie viel Geld gespendet hätten.

Dass sei in seinen Augen Mist, aber er wisse, dass so etwas passiere. Aber in der Gesamtschau «rieche» es.

Person i stand den Untersuchungsführern für ein Interview nicht zur Verfügung. Sie äusserte sich schriftlich zu dem ihr von den Untersuchungsführern übersandten Fragenkatalog am 30.08.2022. Eine ergänzende anwaltliche Stellungnahme ging den Untersuchungsführern am 03.11.2022 zu. Mit Schreiben vom 05.12.2022 liess Person 1 durch Anwaltsschreiben die wörtliche oder sinngemässe Wiedergabe beider Stellungnahmen sowohl für einen internen Bericht gegenüber dem Zentralrat der Juden als auch für jeden sonstigen Zweck untersagen.

Bereits am 26.08.2022 hatte der damalige anwaltliche Vertreter von Person 1 den Untersuchungsführern sein Schreiben vom selben Tage an den Präsidenten der Universität Potsdam zur Kenntnisnahme übersandt, in welchem zu Anschuldigungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Person 1 Stellung genommen wird. Darin wies ihr Rechtsanwalt die Vorwürfe zurück und führte aus, Person 1 setze sich seit 16 Jahren an der Universität für ihr Fachgebiet persönlich ein. Sie sei sehr beliebt bei den Studierenden. Sie habe Lehrvertretungen in Bibelwissenschaften und Basiswissen Judentum übernommen. Sie habe die Studierenden – auch solche anderer Studiengänge – durch das ganze Jahr begleitet und diese umfangreich beraten (z.B. auch durch Bibliotheksführungen, Hilfe bei Literaturbeschaffung, praktische

Workshops und Museumsführungen). Sie habe hierfür niemals eine Anerkennung verlangt – nicht an der Universität Potsdam und auch sonst nicht. Person i habe insbesondere niemals irgendwelche Posten an der Universität Potsdam oder an anderen wissenschaftlichen Instituten als Gegenleistung für grössere Spenden erhalten. Zu der Frage, ob Person 1 Gegenleistungen zuvor in Aussicht gestellt worden seien, verhält sich die Stellungnahme nicht.

Zum Hintergrund der Einrichtung eines Fachbereichs Biblische Archäologie hiess es in der anwaltlichen Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten der Universität Potsdam, 2018 sei im Rahmen des Ausbaus der School of Jewish Theology dieser Schwerpunkt ausdrücklich erweitert worden (nachdem bereits seit 2006 durchgehend Lehreinheiten durchgeführt worden seien), und zwar weil er auch an anderen deutschen und internationalen theologischen Fakultäten wichtiger Baustein im Studium der Theologie und deren Verständnis sei. In direkter Folge sei auch an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ein solcher gegründet worden. In Potsdam gebe es damit deutschlandweit erstmals ein Schwerpunktstudium im Rahmen der jüdischen Theologie. Die Studienkommission unter Vorsitz von Hinweisgeber H habe im August 2017 die nötigen Beschlüsse dazu einstimmig gefasst. 2018 seien die entsprechenden Module belegungsfähig gewesen.

Mit Schreiben der Untersuchungsführer vom 08.08.2023 wurde Person 1 die Entwurfsfassung dieser Sachverhaltsdarstellung übermittelt, die der obenstehenden weitgehend entsprach, und Person 1 in diesem Zuge Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 22.08.2023 nahm der anwaltliche Vertreter von Person 1 Stellung und erbat einzelne Streichungen und andere, vorwiegend redaktionelle Änderungen an der Darstellung, die die Untersuchungsführer grösstenteils vornahmen. Darüber hinaus kritisierte er Aspekte der methodischen Vorgehensweise der Untersuchungsführer als «unzulässig» und nahm einige kleinere Korrekturen und Konkretisierungen vor, die er als «Richtigstellungen» bezeichnete. Er verwies zudem auf die Stellungnahme von Person 1 gegenüber der Universität Potsdam.

Auf die Anhörung vom 19.10.2022 durch die Untersuchungsführer hat Herr Homolka über seinen anwaltlichen Beistand mit Schreiben vom 04.12.2022 zu diesem mutmasslichen Sachverhalt Stellung genommen und den Vorwurf, im Gegenzug für die Bereitstellung von Stiftungsgeldern die Gründung des Fachbereichs für Biblische Archäologie initiiert und mit dessen Leitung Person 1 beauftragt zu haben, zurückgewiesen. Er verwies auf das Ergebnis der Untersuchungskommission der Universität Potsdam (siehe unter B. IV. 3. c) (1)), ausweislich dessen keine disziplinarischen oder rechtlichen Verstösse festgestellt worden seien. Der veröffentlichte Bericht lässt nach Auffassung der Untersuchungsführer indessen keine Auseinan-

dersetzung mit der Frage der Tätigkeit von Person 1 und deren Aussendarstellung und insbesondere mit der Frage der Zusage einer möglichen Vorteilsgewährung erkennen.

In der Stellungnahme von Herrn Homolka vom 04.12.2022 heisst es darüber hinaus, Person 1 habe seit 2005 an der Universität Potsdam und am Abraham Geiger Kolleg und als engagierte Lehrbeauftragte gewirkt. Ihr Schwerpunkt habe auf Hebräisch und den Grundlagen der Biblischen Archäologie gelegen. Im Rahmen des Aufbaus der School of Jewish Theology sei diese Spezialisierungsmöglichkeit im BA-Studiengang ausgebaut worden. Die Studienkommission unter Vorsitz von Hinweisgeber H selbst habe im August 2017 die nötigen Beschlüsse dazu einstimmig gefasst. 2018 seien die entsprechenden Module belegungsfähig gewesen.

Die Behauptungen von Hinweisgeber H stellten die akademischen Qualitäten von Person 1 in Abrede. Dies sei nicht nur gegenüber einer seit 2005 tätigen Lehrbeauftragten diskreditierend, sondern auch noch fachlich unhaltbar. Person 1 habe den Studiengang nicht verantwortet, Leiter sei vielmehr der Benno-Jacob-Professor für Hebräische Bibel am Abraham Geiger Kolleg, Hinweisgeber F (Emeritus der Humboldt-Universität Berlin). Dieser habe die *Venia Legendi* für Biblische Archäologie inne.

Angedacht sei, dass der BA-Studiengang an den MA-Studiengang der Humboldt-Universität Berlin anschliesse. Dafür werde momentan ein Dach der Theologien zwischen Universität Potsdam und Humboldt-Universität Berlin errichtet: im Rahmen eines Interdisziplinären Zentrums. Der Antrag sei gestellt.

Tatsächlich erschliesst sich aus öffentlichen Quellen, dass die Humboldt-Universität zu Berlin unter dem Dach der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und am Institut für Archäologie u.a. auch einen Studiengang für klassische Archäologie anbiete^{H⁸³} sowie am Institut für altorientalische und hellenistische Religionsgeschichte auch speziell Archäologie der biblischen Länder anbietet^{F^{*482*}}

Herr Homolka trug des Weiteren vor, zum Dank für die Förderung des Aufbaus des Zacharias Frankel Colleges habe die American University of Judaism Los Angeles Person 1 den «Doctor of Humane Letters» D.H.L. verliehen. Der Bundespräsident der Republik Österreich habe Person 1 im Jahr 201b ausserdem den Berufstitel «Professorin der Republik Österreich» auf-

grund von Verdiensten in diesem Land verliehen. Eine Tragegenehmigung des deutschen Bundespräsidialamts liege vor. Es sei abwegig, anzunehmen, Person i habe je einen Lehrstuhl an der Universität Potsdam innegehabt oder das Fach «Biblische Archäologie» geleitet. Hinweisgeber H als Beschwerdeführer in dieser Sache sei bereits im Januar 2017 eingehend schriftlich darüber informiert worden, dass es verschiedene Möglichkeiten gebe, in Deutschland den Titel «Professor» zu führen.

Diese Ausführungen machte Herr Homolka zum Gegenstand einer eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023, die mit Schriftsatz vom 06.01.2023 dem Landgericht Berlin in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit (siehe unter B. IV. 5.) zur Kenntnis gebracht wurde.

Ergänzend liess er in dem nämlichen Rechtsstreit mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.02.2023 eine eidesstattliche Versicherung vom 18.02.2023 vorlegen. In dieser versicherte Herr Homolka ergänzend an Eides statt, er habe nicht zu Person 1 gesagt, dass er dafür sorgen werde, dass sie eine Professur am Institut für jüdische Theologie bekomme, obwohl sie dafür eigentlich nicht die Voraussetzungen erfülle, und er habe auch nicht versucht, Person 1 eine Professur an der

^{482s} Siehe hierzu nur den Internetauftritt des Winkelmann-Instituts unter <https://www.archaeolo-gifju-berlin.de/de/lehrbereichjdarcho/winkelmann> (Stand' 13.09.2023).

■ ^ <https://www.theologie.hu-berlin.de/de/professuren/institute/iahrg/archaeologie-biblische-laender> (Stand: 13.09.2023).

Universität zu geben. Er versicherte an Eides statt, Person 1 habe den Schwerpunkt nicht geleitet.

Bereits mit Schreiben vom 02.06.2022 hatte Herr Homolka gegenüber der Universität Potsdam anwaltlich vortragen lassen, das Abraham Geiger Kolleg sei der Stiftung von Person 1 sehr dankbar, dass sie die Errichtung Jüdischer Theologie an der Universität Potsdam so nachhaltig fördere. Das akademische Engagement von Person 1 als Lehrbeauftragte reiche aber zehn Jahre hinter jede finanzielle Förderung zurück. Ergänzend heisst es dort in Bezug auf den in Österreich verliehenen Berufstitel, es sei abwegig, anzunehmen, er könne solche Ehrungen «quasi auf Zuruf» bewirken, um hierdurch auf von ihm gewünschte Entwicklungen an der Universität Potsdam Einfluss zu nehmen. Und hinsichtlich des neuen Studienschwerpunktes wird dort hervorgehoben, es sei Hinweisgeber H selbst gewesen, der den entscheidenden Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs herbeiführte.

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 12.06.2023 hat Herr Homolka gegenüber dem Kammergericht Berlin in dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) versichert, er habe weder im Gegenzug für die Bereitstellung von Stiftungsgeldern der Stiftung [...] Potsdam die Gründung eines Fachbereichs für Biblische Archäologie an der School of Jewish Theology initiiert, noch habe er Person 1 mit dessen Leitung betraut. Die Vorgeschichte des Schwerpunkts Biblische Archäologie gehe viele Jahre zurück (2005). Person 1 sei mindestens seit-

dem auch in dem Thema aktiv. Es habe ausführliche Planungsunterlagen gegeben, um die einzelnen Lehrveranstaltungen zu einem Schwerpunkt Biblische Archäologie aufzuwerten. Ziel sei es gewesen, dadurch Anreize für Studierende zu schaffen, die nicht das jüdischgeistliche Amt anstreben. Die Planung sei mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät abgestimmt worden. Hinweisgeber F sei mit der Aufsicht über diesen Schwerpunkt betraut worden, weil er als habilitierter Alttestamentler auch die «*venia legendi*» in Biblischer Archäologie innehabe. Vorher habe das vorgesehene Modul das übliche universitätsinterne Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dabei habe Hinweisgeber H als Vorsitzender der Studienkommission der School of Jewish Theology den Schwerpunkt selbst genehmigt. Person 1 und Hinweisgeber F hätten an der Universität lediglich unbezahlte Lehraufträge. Es habe zu keiner Zeit Pläne an der Universität gegeben, eine Professur für Biblische Archäologie einzurichten.

Soweit Zahlungen von Person 1 erfolgt seien, seien diese stets zweckgebunden und nachvollziehbar eingesetzt worden.

Eine Äusserung in Richtung von Person 8, «*We have ways offast-iracking that, don't we*, [Vorname von Person 8]?», stellte Herr Homolka in Abrede. Er habe nicht geäussert, dass ein Fachbereich für Biblische Archäologie gegründet und dessen Leitung an Person i übertragen werde.

Er habe keinen Einfluss darauf genommen, wie die Universität Potsdam ihre Flyer gestaltet.

Hinsichtlich eines Türschildes «Prof. [Nachname Person 1] und zu dem Umstand, dass die Universität Potsdam Person 1 in ihrem internen System für die Studienplanung und – Organisation (PULS) als Lehrperson im Bereich Biblische Archäologie mit universitärer Adresse (Am Neuen Palais 10, Haus 15, 14469 Potsdam) mit dem akademischen Grad «MA DHL¹ und dem Titel «Prof.» führe, versicherte Herr Homolka, Person 1 sei der Berufstitel «Professorin» durch den österreichischen Bundespräsidenten verliehen worden und eine Tragegenehmigung des deutschen Bundespräsidenten habe vorgelegen.

Zu der Gestaltung der Homepage versicherte Herr Homolka, die Darstellung der Homepage der School of Jewish Theology sei durch den Administrator Person 13 erfolgt, der selbständig Informationen der einzelnen Lehrstühle und Fachbereiche aufgenommen und wiedergegeben habe. Er habe hierauf keinen Einfluss genommen. Laut Impressum sei die Webseite von Person 14 und Person 15 zu verantworten.

Im Rahmen der zweiten Anhörung widersprach Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 der Darstellung des anwaltlichen Vertreters von Person 1, der von einem Fehler auf dem Türschild gesprochen hatte, und nannte die Bezeichnung «Professor» korrekt. Darüber hinaus liess er ergänzend mitteilen, dass der Begriff «Fachbereich» an der Universität Potsdam «vorgegeben» sei. Ferner teilte er mit, dass Hinweisgeber F die fachliche Verantwortung für den Fachbereich trage, was Hinweisgeber F den Untersuchungsführern gegenüber als unklar und «wunden Punkt» bezeichnet hatte.

Zur Aussage von Hinweisgeber E wies er darauf hin, dass es eine Absichtserklärung zur Forderung in Höhe von einer Million Euro verteilt auf zehn Jahre gegeben habe.

Soweit Herr Homolka den Begriff «Institut» als unzutreffend rügte, weisen die Untersuchungsführer darauf hin, dass es sich insofern um die Wiedergabe von Aussagen von Hinweisgebern handelt und der Begriff seitens der Untersuchungsführer in Bezug auf den Studienschwerpunkt nicht genutzt wurde.

Soweit den Untersuchungsführer eine angebliche Aussage Herrn Homolkas («*Wie können Sie*

es wagen, mit ihr direkt zu sprechen, sie ist meine Gelquelle und Sie dürfen nicht mit ihr sprechen und ich entscheide, wie viel Geld ihr bekommt») von Hinweisgeber E geschildert wurde, sei dies ein gänzlich falsches Zitat; der Hinweisgeber könne sich mitnichten an den genauen Wortlaut etwaiger Äusserungen Herrn Homolka erinnern. Herr Homolka habe gegenüber dem besagten Hinweisgeber lediglich darauf hingewiesen, dass Person 1 nicht von dritter Seite angegangen werden möchte.

Soweit Hinweisgeber H geäußert habe, Bedenken seien ignoriert worden, sei die Darstellung nicht einlassungsfähig, da unklar sei, welche Bedenken und vor allem wessen Bedenken gemeint seien.

Herr Homolka liess im Zuge der zweiten Anhörung mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 ferner mitteilen, dass Person 1 seit mindestens 2005 kontinuierlich Lehraufträge innegehabt habe und zu keiner Zeit angestellt gewesen sei.

Herr Homolka liess weiter darauf hinweisen, dass – entgegen der Auffassung der Untersuchungsführer – sich der Bericht der Untersuchungskommission der Universität Potsdam (siehe unter B. IV. 3. c) (1)) mit den vorliegenden mutmasslichen Umständen auseinandergesetzt habe, da diese Teil der Beschwerden von Person 9 gewesen seien.

Soweit ausgeführt werde, dass die Humboldt-Universität zu Berlin einen Studiengang «klassische Archäologie» anbiete, sei dies falsch; es handele sich um den Magisterstudiengang Biblische Archäologie der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Zu der eidesstattlichen Versicherung von Herrn Homolka vom 12.06.2023, «*die Vorgeschichte des Schwerpunkts Biblische Archäologie geht viele Jahre zurück (2005)*», führte der anwaltliche Vertreter von Herrn Homolka an, dies sei falsch. Herr Homolka habe gesagt, dass das Engagement von Person 1 viele Jahre zurückgehe.

Die den Untersuchungsführern zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Erkenntnisse wurden mit Schreiben vom 25.11.2022 der Staatsanwaltschaft Berlin und mit Schreiben vom 30.11.2022 der Staatsanwaltschaft Neuruppin, die für das Land Brandenburg als Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung von Korruptionskriminalität fungiert, mitgeteilt.

Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin ein Verfahren unter dem Aktenzeichen 365 Js 38703/22 gegen Herrn Homolka wegen des Verdachts der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) einge-

leitet. Der Eintritt der Strafverfolgungsvejähörung wird seitens der Staatsanwaltschaft nach deren Aussage verneint. Die Ermittlungen dauern nach Kenntnis der Untersuchungsführer derzeit noch an.

Ferner haben sich die Untersuchungsführer zur Ausräumung etwaiger Fehlverständnisse mit Schreiben vom 13.03.2023 an den Präsidenten der Universität Potsdam gewandt und um Bestätigung bzw. Klarstellung hinsichtlich ihrer konkreten Annahmen gebeten. Vom Dezernenten für Personal- und Rechtsangelegenheiten der Universität Potsdam wurde den Untersuchungsführern mit Schreiben vom 31.03.2023 daraufhin mitgeteilt, dass die Universität Potsdam zu ihren An-Instituten Abraham Geiger Kolleg und Zacharias Frankel College aufgrund deren rechtlicher Selbständigkeit keine Auskunft erteilen könne. Bezüglich der School of Jewish Theology könne der Bitte der Untersuchungsführer nicht entsprochen werden, da die Universität Potsdam diesen gegenüber nicht zur Auskunft berechtigt sei. Da ein solches Auskunftsverbot nicht bestehen dürfte und seitens der Universität Potsdam zuvor auch nicht vorgebracht wurde, wandten sich die Untersuchungsführer mit Schreiben vom 26.04.2023 zwecks bestmöglicher Aufklärung des Sach Verhaltes an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit der Bitte, die Universität Potsdam zur Erteilung der erbetenen Auskünfte anzuweisen.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 teilte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit, den Präsidenten der Universität Potsdam um Sachverhaltsaufklärung, Prüfung und Stellungnahme gebeten zu haben. Mit weiterem Schreiben vom 24.07.2023 teilte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg den Untersuchungsführern mit, die Universität Potsdam habe mitgeteilt, dass im Rahmen einer Recherche in der Verwaltung und im Fachbereich bereits im März 2023 keine (Dritt-)Mittel der Stiftung [...] Potsdam an die Universität Potsdam hätten festgestellt werden können. Auch nach erneuter Überprüfung habe keine Verwaltung von (Drift-) Mitteln der Stiftung [...] Potsdam durch die Universität Potsdam für die An-Institute Abraham Geiger Kolleg und Zacharias Frankel College festgestellt werden können.

(2) Beweis Würdigung

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich in erheblichem Umfang aus öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere den Selbstdarstellungen der Stiftung [...] Potsdam sowie der Universität Potsdam. Ergänzend liegt eine Reihe von zuvor im Einzelnen angeführten personellen Beweismitteln in Form von Aussagen von Hinweisgebern vor.

Auf Basis dessen liegen für die Untersuchungsführer zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass Person 1 als Vertreterin der Stiftung [...] Potsdam mit Wissen und Billigung von Herrn Homolka nicht unerhebliche Mittel für die School of Jewish Theology, insbesondere den Studienschwerpunkt Biblische Archäologie, geleistet hat, nachdem zwischen beiden mutmasslich mindestens konkludent Einvernehmen dahingehend erzielt worden war, dass Herr Homolka sich dafür einsetzen würde, Person 1 einen sichtbaren Platz an der School of Jewish Theology, namentlich dem neu gegründeten Studienschwerpunkt, zu verschaffen und ihr damit einen . universitären Anstrich» zu verleihen, ohne dass dies hinreichend gegenüber den zuständigen Aufsichtsstellen der Universität Potsdam transparent gemacht wurde.

Eine Vielzahl von Indizien legt eine solche Übereinkunft zwischen Herrn Homolka und Person 1 nahe. Zunächst ist festzustellen, dass Person 1 zwar mindestens über die von ihr vertretene Stiftung über erhebliche finanzielle Mittel verfügt, aber über den Abschluss ihres Archäologiestudiums hinaus keine akademischen Grade oder Titel innehat, die sie zu einer verantwortlichen Tätigkeit in der universitären Forschung und Lehre befähigen würden. Andererseits zeigt sie nach dem Ergebnis der Untersuchung insbesondere im Fach Biblische Archäologie in besonderem Masse Begeisterung und Expertise und engagiert sich verschiedentlich, beispielsweise im Zuge internationaler Ausgrabungsprojekte. Gerade für internationale For-

schungsvorhaben im Zusammenhang mit Ausgrabungen in Israel und Palästina verleiht eine offizielle «universitäre Fassade» den Eindruck von wissenschaftlicher Seriosität und Vertrauenswürdigkeit. Die prominente Platzierung von Person i mit ihren universitären Kontaktdaten auf verschiedenen Internetauftritten unter dem offiziellen organisatorischen Dach und mit dem offiziellen Logo der Universität Potsdam hoben sie aus dem Status als private Mäze- nin und Philanthropin heraus und machten sie jedenfalls formal zu einem stärker sichtbaren Teil der «akademischen Community» in dem von ihr betreuten Fach. Es deutet aus Sicht der Untersuchungsführer Vieles darauf hin, dass mit ihrem vielfältigen Engagement an der und für die School of Jewish Theology die für Herrn Homolka und andere klar erkennbare Erwartung verbunden war, für ihr persönliches und finanzielles Engagement einen «offiziellen Platz» und eine Adresse, faktisch also einen «akademischen Anstrich» an der Universität Potsdam zu erhalten. Die Untersuchungsführer unterstellen insofern nicht, Person 1 habe eine Universitätsprofessur inne. Das Vorbringen von Herrn Homolka, er habe Person 1 keine Professur an der School of Jewish Theology verschafft, verfängt damit nicht. Die Untersuchungsführer sind vielmehr von zureichenden tatsächlichen .Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Vereinbarung dergestalt überzeugt, dass sich Herr Homolka im Gegenzug für die Befürwortung von Finanzmitteln der Stiftung [...] Potsdam durch Person i zumindest dafür einsetzen sollte und nach Einschätzung

der Untersuchungsführer auch tatsächlich dafür eingesetzt hat, Person 1 in eine akademisch sichtbare Position an der School of Jewish Theology zu verschaffen.

Für das Vorliegen einer solchen Vereinbarung, in der die durch die von ihr vertretene Stiftung gewährten finanziellen Vorteile für die School of Jewish Theology und die Gewährung einer akademischen Funktion für Person 1 verbunden gewesen sind, spricht zunächst die Einrichtung des neuen Studienschwerpunkts Biblische Archäologie im Herbst 2017 und die (unmittelbare und sodann fortlaufende) Erteilung eines Lehrauftrages an Person 1 nun in genau diesem neuen Schwerpunkt.

Person 1 hat – vereinfacht formuliert – durch ihr finanzielles Engagement faktisch ihre eigene Funktion auf dem Gebiet der Biblischen Archäologie an der School of Jewish Theology erst geschaffen und ermöglicht. So fungiert sie als Vertreterin der akademischen Einrichtung genau des Faches, dessen Existenz überhaupt erst mit ihrer Unterstützung realisiert werden konnte. Herr Homolka hat in seiner Stellungnahme gegenüber der Universität Potsdam selbst eingeräumt, der Schwerpunkt von Person 1 habe auf Hebräisch und den Grundlagen der Biblischen Archäologie gelegen. Der Indizwirkung steht nach Auffassung der Untersuchungsführer nicht entgegen, dass Person 1 auch zuvor schon Lehraufträge mit anderem In-

halt wahrgenommen hat. Ab dem Herbst 2017 ist Person 1 in erster Linie nicht mehr für das bis dahin an der School of Jewish Theology übliche Lehrportfolio, sondern vor allem für den neuen Studienschwerpunkt Biblische Archäologie als Dozentin eingesetzt worden. Dies entspricht auch der Einschätzung unter den Studierenden. Hinweisgeber G äusserte dazu: *«Die [Person 1] hatte quasi ihren kleinen Minifachbereich bekommen bei uns für biblische Archäologie an der School, auch wieder spannend, der Fachbereich ist an der School, ihre Stiftung ist in der Leo Baeck Foundation»*. Dem Fach Biblische Archäologie, das erst mit ihrer Unterstützung eingerichtet worden ist, wird sie auf sämtlichen Internetseiten der Universität Potsdam zugeordnet.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass weder die Universität Potsdam noch die School of Jewish Theology eine akademische Tradition im Bereich der Archäologie besitzen. Dass es möglicherweise parallel zu den Aktivitäten in Potsdam auch an der Humboldt-Universität zu Berlin unter dem organisatorischen Dach der Theologischen Fakultät Bestrebungen zur Etablierung der Biblischen Archäologie gegeben hat, wie Herr Homolka vorträgt, mag zutreffen. Anders als die Universität Potsdam bietet die Humboldt-Universität zu Berlin aber bereits am Institut für Archäologie u.a. einen Studiengang für klassische Archäologie an und verfügt damit über einen klassischen archäologischen Unterbau, während die Etablierung der Biblischen Archäologie am Standort Potsdam ohne diese Tradition und den entsprechenden «Unterbau» Fragen aufwirft.

Auch Hinweisgeber H führte in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber Vertretern der Universität Potsdam vom 11.01.2022 aus, alles an dem Plan, einen Schwerpunkt Biblische Archäologie zu schaffen, sei auffällig gewesen. Bedenken seien ignoriert worden. Die Entscheidung sei schon zuvor beschlossene Sache gewesen. Auch im Rahmen seines Interviews rührte er aus, viele hätten hierzu Fragen gehabt, insbesondere, wofür es an der School of Jewish Theology die Archäologie gebraucht habe. Es gebe keine Infrastruktur in Potsdam für ein solches Institut. Hinweisgeber H nannte dies einen «verrückten» Plan. Es sei offensichtlich gewesen, dass Herr Homolka Person 1 diese Stelle aufgrund ihrer Spenden habe verschaffen wollen.

Auffällig ist darüber hinaus, dass die genaue akademische Funktion von Person 1 auf den verschiedenen Internetseiten der Universität überwiegend vage gehalten wird. So fehlt etwa auf der Seite des Fachs Biblische Archäologie der School of Jewish Theology jede Funktionsbezeichnung oder ein Hinweis auf die Stellung als «blosse» Lehrbeauftragte. Zugleich ist Person 1 dort auch räumlich-optisch über Hinweisgeber F platziert. Demgegenüber findet sich bei Person 6 als dritter Kontaktperson ausdrücklich der Hinweis auf ihre Eigenschaft als Lehrbeauftragte. Und bei dem vierten Eintrag (Person 16) wird sogar durch eine fett gestalte-

te Überschrift explizit auf ihren Status als «Akademische Mitarbeiterin» hingewiesen. Eine klarstellende Bezeichnung der Funktion von Person i fehlt indessen. Dadurch wird für den objektiven Betrachter der Eindruck befördert, Person 1 sei in fachlicher Hinsicht die erste und in der akademischen Hierarchie bedeutendste Ansprechpartnerin für die Biblische Archäologie an der Universität Potsdam.

Hinweisgeber F hat die Tatsache, dass er an zweiter Stelle steht, selbst als «*kleinen Widerspruch*» bezeichnet. In der Aussendarstellung sei dies seiner Auffassung nach «*etwas kompliziert und schwer durchschaubar*». Dem stehen auch seine späteren relativierenden Aussagen gegenüber Herrn Homolka nicht entgegen.

Auch andere Hinweisgeber berichten über negative Reaktionen auf die Einbindung von Person i in die akademischen Strukturen der School of Jewish Theology. Nach der Aussage von Hinweisgeber D könne der Umstand, dass ihre Tätigkeit durch die von ihr mitvertretene Stiftung finanziert werde, «*in der öffentlichen Wahrnehmung nur dazuführen, dass sie sich die Professur gekauft habe und sich dort aus Spass an der Archäologie hinsetze*». Hinweisgeber D äusserte weiter, Herr Homolka habe seiner Ansicht nach immer versucht, Leute an sich zu binden. Person 1 habe auch ein abgeschlossenes Masterstudium. Sie interessiere sich sehr für die Antike, jüdische Antike, aber auch römische und klassische Antike und wisse auch viel dazu. Jedoch sei sie nicht promoviert und auch nicht habilitiert. Herr Homolka wisse – so Hinweisgeber

D ausdrücklich – jedoch, dass Person i gerne eine Rolle an der Universität haben würde. Der Wunsch nach einer «Rolle», den Hinweisgeber D benannte, wird durch die Platzierung ihrer Person in der Internetdarstellung untermauert.

Zusätzliche Verwirrung stiftet der in der zugehörigen URL auftauchende Begriff Jehrstueh- le», obwohl ein Lehrstuhl für Biblische Archäologie überhaupt nicht existiert.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext schliesslich die besondere persönliche Verflechtung von Herrn Homolka in die Vorgänge der finanziellen Unterstützung des Studienschwerpunktes Biblische Archäologie an der School of Jewish Theology durch die Stiftung [...] Potsdam. So wird die Stiftung [...] Potsdam von Herrn Homolka in seiner Eigenschaft als Chairman der Leo Baeck Foundation gemeinsam mit Person 1 und Person 2 als Kuratorium geführt. Das Kuratorium beschliesst auch über die Verwendung der Stiftungsmittel. Somit besteht die Möglichkeit, dass Herr Homolka die entsprechenden Drittmittel für Forschung und Lehre an seiner eigenen wissenschaftlichen Einrichtung nach Art eines sog. In-sich-geschäfts selbst (mit-)bewilligen kann. Insofern ist die Aussage von Hinweisgeber E beachtlich, der von ei-

nem Disput mit Herrn Homolka berichtete in dem Herr Homolka Person 1 als «seine Geldquelle» bezeichnet haben soll, andere nicht mit ihr sprechen dürften und er (Herr Homolka) entscheide, wieviel Geld sie bekämen.

Danach liegen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer zureichende tatsächlich Anhaltspunkte für eine Vereinbarung im beschriebenen Sinne vor.

Dass Herr Homolka darüber hinaus Person 1 einen Lehrstuhl oder eine akademische Professur versprochen habe oder im Nachhinein für Türschild oder Internetauftritt persönlich verantwortlich zeichnete (was er beides bestreitet), wird der rechtlichen Bewertung nicht zugrunde gelegt.

Eine mögliche Erklärung für die Aussage in dem Schreiben des BMBF vom 12.06.2023 sehen die Untersuchungsführer darin, dass die Gelder nicht an die Universität Potsdam, sondern unmittelbar an das An-Institut geflossen sind. Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Potsdam und dem Abraham Geiger Kolleg (vgl. C. III. 1. (2)) regelt die Vereinnahmung von Drittmitteln nicht.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Machtmissbrauch

Belastbare Anhaltspunkte für einen Machtmissbrauch von Herrn Homolka

konnten die Untersuchungsführer im Zusammenhang mit der Erteilung eines Lehrauftrags für Person 1 nicht feststellen: Aus den Angaben der interviewten Angehörigen der School of Jewish Theology lässt sich zwar ableiten, dass der Wunsch nach einem zusätzlichen Fach Biblische Archäologie nicht originär aus dem Kollegium oder dem Kreis der Studierenden formuliert worden ist, sondern nach An-

sicht der Untersuchungsführer erkennbar von Herrn Homolka ausging. Dabei spielte nach Überzeugung der Untersuchungsführer die Aussicht auf zusätzliche Finanzmittel und das Bestreben nach einer Bindung von Person 1 als wohlhabende Mäzenin an die School eine ganz entscheidende Rolle.

Formal ist ihre Bestellung ordnungsgemäss durch die hierfür vorgesehenen Gremienentscheidungen erfolgt. Dass Herr Homolka in unzulässiger Weise auf diese Entscheidungen Einfluss genommen bzw, diese manipuliert hat, ist nach Ansicht der Untersuchungsführer durch die ihnen vorliegenden Erkenntnisse nicht belegt.

(b) Diskriminierung

Der vorstehend angenommene Sachverhalt weist im Übrigen auch keine Züge von diskriminierendem Verhalten auf. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung nach den Begrifflichkeiten des AGG liegen erkennbar nicht vor. Das mutmassliche Verhalten verstösst auch der Sache nach nicht gegen die – zeitlich ohnehin nicht anwendbare⁵⁰² – SJT-Richtlinie und stellt damit auch keine Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages dar.

(f) Fall 6

(1) Sachverhalt

Hinweisgeber A wurde 2013 als Professor für Geschichte der jüdischen Musik an die Hochschule für Musik [...] berufen. Bereits seit 2010 arbeitet er als [Position] in der Kantorenausbildung am Abraham Geiger Kolleg.

Zu der Entstehung der beiden Stellen berichtete Hinweisgeber A, er sei seit 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Potsdam gewesen. 2007 sei er auf Rat eines Freundes mit Herrn Homolka in Kontakt getreten, als er beruflich in einer Sackgasse gesteckt habe. Herr Homolka habe ihm sofort angeboten, am Abraham Geiger Kolleg tätig zu werden, in der damals gerade im Aufbau befindlichen Kantorenausbildung. Er sei seit 2007 dort beratend tätig, und habe nach kurzer Zeit die [Position] in der Kantorenausbildung übernommen, weil die damalige [Position] von Herrn Homolka «suspendiert wurde, also praktisch rausgeschmissen». Seine Vergütung sei zunächst auf Honorarbasis erfolgt, ab 2010 oder 2011 habe er ein monatliches Gehalt von der Leo Baeck Foundation erhalten. Wenig später habe sich Herr Homolka

s® Die Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Institutsrats v. 29. April 2020. Demgegenüber hat sich der hier zu be-
gutachtende mutmaßliche Sachverhalt im Wesentlichen bereits im Herbst 2017 zugetragen.

dafür eingesetzt, dass eine Professur für jüdische Musik gestiftet würde. Dann habe er sich um die Professur beworben und sie auch ab 2013 erhalten. Zu den Dienstaufgaben dieser Professur gehöre ausdrücklich auch die [Position] der Kantorenausbildung am Abraham Geiger Kolleg. Das Lehrdeputat sei geteilt zwischen [Stadt], wo seine Professur eigentlich angesiedelt sei, und der Universität Potsdam bzw. dem Abraham Geiger Kolleg, wo er 50 % seines Deputats lehre.

Nach eigenen Angaben lebt Hinweisgeber A mit seiner Familie in Berlin. In den gemeinsamen Wohnräumen verfüge das Ehepaar über einen Veranstaltungsraum, in dem sie in der Vergangenheit verschiedentlich kulturelle Veranstaltungen angeboten hätten.

Nach Schilderung von Hinweisgeber A, Hinweisgeber B und Hinweisgeber C besuchte Person 1 mit ihren Kindern einige Male einen sog. Minjan, eine Versammlung von jüdischen Betern, die sich informell zu einem Gottesdienst treffen. Hinweisgeber C habe Person 1 von den erheblichen Schwierigkeiten berichtet, einen geeigneten Raum für den Minjan zu finden, und sie gefragt, ob sie und ihr Mann hierfür deren Räumlichkeit zur Verfügung stellen könnten, was die Eheleute gern zugesagt hätten.

Hinweisgeber A führte aus, bei einer zufälligen Begegnung mit Person 3 während eines gemeinsamen Spaziergangs mit Person 1 dieser, Person 3, gegenüber berichtet zu haben, dass sie jetzt praktisch bei sich zu Hause Gottesdienst haben werden.

Hinweisgeber A schilderte, Person 3 habe darauf ganz entsetzt reagiert und gesagt, das sollen Hinweisgeber A und Person 1 auf keinen Fall machen. Dies hätten er und Person 1 nicht verstanden, da es sich um ihre Privaträume handle. Person 3 habe dann gesagt, dass, wenn Herr Homolka dies erfahren würde – und er würde bald davon erfahren – Hinweisgeber A seinen Job am Abraham Geiger Kolleg verlieren würde. Hinweisgeber A habe zunächst nicht verstanden, wo insofern der Zusammenhang bestehen solle. Er selbst habe dann Herrn Homolka geschrieben und ihm von dem Gespräch erzählt und geschrieben, dass dies wahrscheinlich ein Missverständnis sei und er hoffe, dass es auch für Herrn Homolka kein Problem sei, wenn sich diese kleine Gemeinde in seinem Hause trifft. Daraufhin habe Herr Homolka ihm indessen bestätigt, dass er seinen Job verlieren werde. Herr Homolka habe geschrieben: «*Wenn Sie das machen, wäre das in meinen Augen nicht mit Ihrer Tätigkeit am Kolleg vereinbar.*»

Hinweisgeber A schilderte, er sei daraufhin mit Person 1 zu Hinweisgeber C gegangen und habe diesem berichtet, dass ihm angedroht worden sei, dass er seinen Job verliere, wenn sie den privaten Raum für den Minjan zur Verfügung stellen würden. Hinweisgeber C habe ihm und Person 1 dann erzählt, dass Herr Homolka schon seit vielen Jahren versuche, praktisch alles zu

vernichten, was mit ihm (Hinweisgeber C) zu tun habe.

Letztlich wurde kein Minjan in besagtem Veranstaltungsraum abgehalten.

Hinweisgeber B, der den Minjan mitbegründet hatte, schilderte, es sei für den Minjan zu Beginn ein grosses Problem gewesen, Räumlichkeiten zu finden. Es seien ziemlich viele Leute gekommen, bis zu 50 Personen, sodass die Veranstaltung eine Grösse gehabt habe, die einer Synagoge Konkurrenz machen können. Es seien immer mindesten 20 Personen gewesen. Nachdem einige Locations ausprobiert worden seien, habe der Minjan zu Gast sein wollen in den privaten Räumlichkeiten von Hinweisgeber A und Person 1. Insbesondere Person 1 sei durch den Vorschlag, den Minjan in dem Veranstaltungsraum zu veranstalten, beflügelt gewesen. Alle seien glücklich über die Lösung gewesen. Dann habe Person 1 Person 3 getroffen und ihr vom Minjan berichtet.

Hinweisgeber B berichtete, an einem Abend einen Anruf von Hinweisgeber A und Person 1 erhalten zu haben, in welchem diese berichtet hätten, dass es eine grosse Katastrophe gebe und gefragt haben, ob man sich treffen könne. Er sei dann zu ihnen gefahren und Hinweisgeber A habe ihm ein Schreiben gezeigt, welches Hinweisgeber A wohl von Herrn Homolka erhalten habe. Dort habe wohl gestanden *«Ja, lieber [Hinweisgeber A], wir freuen uns ja sehr, dass wir Ihre Professur in [Stadt] an der Hochschule und in unserem Kolleg verlängern, aber diese Sache mit diesem Minjan in Ihren Räumlichkeiten passt dazu überhaupt nicht und ist damit unvereinbar!»* Hinweisgeber B beschrieb das Schreiben als «ein bisschen distanziert» und «merkwürdig formuliert». Es habe aber aus seiner Sicht die eindeutige Botschaft enthalten: *«Junge, wenn du die da den Minjan in deinen Privaträumen machen lässt, bist du deine Professur los!»*

Hinweisgeber B betonte, den Brief mit eigenen Augen gesehen, leider jedoch nicht abfotografiert zu haben.

Hinweisgeber B äusserte sein Unverständnis über die Androhung und betonte deren Unverhältnismässigkeiten.

Hinweisgeber B äusserte, er wisse nicht, ob Hinweisgeber A immer noch so abhängig von Herrn Homolka sei, das könne er nicht beurteilen, aber es sei so eine Situation gewesen, in der er gedacht habe: *«Aha, so läuft das.»* Das habe er vorher nicht gesehen, wie das wirklich abgehe da [Anm. der Untersuchungsführer: am Kolleg; Hinweisgeber B gehörte keiner der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen an], es habe ihn angewidert.

Hinweisgeber B schilderte, Person i sei konsterniert gewesen. Hinweisgeber A selbst habe es eher hingenommen, er komme ja aus [Land] und habe wohl sogar geäußert, das sei halt so wie früher in [Land].

Es habe nach Ansicht von Hinweisgeber B keinen nachvollziehbaren Grund gegeben, warum der Minjan nicht in besagtem Veranstaltungsraum stattfinden sollte. Der Grund sei nur gewesen, dass Herr Homolka nicht gewollt habe, dass irgendwelche Leute ohne ihn etwas beginnen würden, worüber er keine Macht habe. Die Gruppe habe ihm in keiner Weise geschadet. Man habe sich als private jüdische Gruppe, die eine gewisse Relevanz bekommen habe, über die man geredet habe, in den Privaträumen treffen wollen.

Hinweisgeber B schilderte, von einer Dame gefragt worden zu sein, ob sie nicht zusammen einen Artikel schreiben könnten, welcher dann bei haGalil [Anm. ein jüdisches OnlineMagazin in deutscher Sprache] z.B. erscheinen sollte. Es hätten jedoch alle abgewunken; alle hätten eine solche Angst gehabt. Dabei habe er in Frage stellen wollen, wie weit eine solche Institution gehen könne. Es gehe angeblich ja immer darum, jüdisches Leben zu fördern; dass jüdisches Leben aufblüht. Aber wenn Juden etwas machen, komme irgendein zweifelhafter Häuptling und mache alles kaputt, weil alle eigentlich kein Judentum wollen, sondern nur ihre Pfründe und Macht.

Hinweisgeber C äusserte, die Räumlichkeiten von Hinweisgeber A und Person 1 seien nach Art und Lage der ideale Ort für Gottesdienste des Minjan gewesen. Ihm sei berichtet worden, dass Person 1 bei einem Spaziergang mit einem anderen Rabbiner gesprochen habe und plötzlich sei es nicht mehr möglich gewesen, sich dort zu treffen, weil Hinweisgeber A bedroht worden sei.

Hinweisgeber C schilderte, ihm sei gesagt worden, dass, wenn er und seine Gruppe dort eintreffen würden, Hinweisgeber A seinen Job verliere. Und dies sogar in [Stadt], wo der Betroffene nur eine halbe Stelle habe. Dies sei ihm von mehreren Leuten berichtet worden, zu denen er Vertrauen habe, die keinen anderen Grund gehabt hätten, es so zu erklären.

Auf die Frage, was an diesem Minjan so problematisch gewesen sei, antwortete Hinweisgeber C, dass er als Person das Problem sei. Sobald man irgendetwas mit ihm zu tun habe, werde man direkt in Sippenhaft genommen.

Hinweisgeber D äusserte im Rahmen des Interviews den Verdacht, dass es einen Konflikt zwischen Hinweisgeber C und Herrn Homolka gegeben habe. Auch Hinweisgeber D bekundete seine Auffassung, dass die Angelegenheit mit Hinweisgeber C und Person 2 in Zusammenhang

gestanden habe. Hinweisgeber D vermutete, dass eine solche Minjan-Veranstaltung in den Räumlichkeiten hätte stattfinden sollen. Allerdings habe Herr Homolka dies Hinweisgeber A verboten, obwohl der Raum dessen private Angelegenheit gewesen sei. Hinweisgeber A sei den Anweisungen Homolkas jedoch gefolgt, weil er (wie andere auch) Angst gehabt habe, Herrn Homolka dies zu verweigern.

In seiner schriftlichen Eingabe gegenüber den beiden Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam vom 11.01.2022 schilderte Hinweisgeber D, Herr Homolka habe Hinweisgeber A verboten, sich für einen Minjan in seinen privat angemieteten Räumen zu treffen.

Herr Homolka habe ihm gesagt, wenn diese sich dort noch einmal treffen, verliere er seinen Job. Hinweisgeber A habe sich gezwungen gefühlt zu gehorchen, da er seinerzeit keine Anstellung auf Lebenszeit (tenure) gehabt habe.

Hinweisgeber A berichtete im Rahmen seines Interviews, von Herrn Homolka auf diese Eingabe von Hinweisgeber D angesprochen worden zu sein. Er äusserte gegenüber den Untersuchungsführern sein Bedauern darüber, dass Hinweisgeber D ihn, Hinweisgeber A, nicht vor dem Verfassen der Eingabe gegenüber den beiden Gleichstellungsbeauftragten angesprochen habe. Daran anknüpfend schilderte Hinweisgeber A die Begebenheit hinsichtlich des Minjans wie oben dargestellt. Zu einer anderen Belastung durch Hinweisgeber D in dessen Eingabe gegenüber den Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam äusserte Hinweisgeber A, «die andere Geschichte» habe Hinweisgeber D, so glaube er, «hineingedichtet».

Seitens der Hinweisgeber wurde ein Zeitpunkt des von ihnen geschilderten mutmasslichen Geschehens nicht genannt. Als frühester Zeitpunkt kommt nach Auffassung der Untersuchungsführer die Aufnahme der Lehrstuhlinhaberschaft an der Universität in [Stadt] in Betracht. Aus anderem Zusammenhang ist den Untersuchungsführern bekannt geworden, dass der fragliche Minjan um die Jahreswende 2014/2015 geplant und sodann umgesetzt wurde.

In der am 04.12.2022 auf die Anhörung vom 19.10.2022 eingereichten Stellungnahme führte der anwaltliche Vertreter von Herrn Homolka aus, dieser Vorwurf beziehe sich auf Hinweisgeber A, Hochschullehrer an der [..^]-Musikhochschule in [Stadt], der nebenbei als [Position] in der Kantorenausbildung am Abraham Geiger Kolleg fungiere. Hinweisgeber A sei kein Mitarbeiter seines Mandanten, sondern ein Kollege einer Hochschule im Freistaat Thüringen. Sein Mandant sei diesem gegenüber keineswegs weisungsbefugt. Sein Mandant habe Hinweisgeber A mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe Hinweisgeber A gezwungen, den Raum in seiner Wohnung nicht mehr für den Minjan zur Verfügung zu stellen. Hinweisgeber A habe sich am

20.05.2022 dahingehend geäußert, es sei ihm ein Rätsel, wie Hinweisgeber D auf die Idee komme, Herr Homolka habe ihn dazu gezwungen.

Diese Ausführungen hat Herr Homolka in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Berlin in einer eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 zitiert und deren Inhalt an Eides statt versichert.

Auf diese Darstellung hatte Herr Homolka bereits in einer anwaltlichen Stellungnahme gegenüber der Universität Potsdam vom 02.06.2022 hingewiesen. Dort heisst es konkreter, Hinweisgeber A habe die Aussage vom 20.05.2022 per E-Mail getroffen.

Ergänzend heisst es in einer in einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin abgegebenen schriftsätzlichen Stellungnahme seines Rechtsanwaltes vom 10.02.2023, Herr Homolka habe nicht in Aussicht gestellt, die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu erwirken. Er habe sich nicht derart geäußert und auch nicht derartig verstanden werden wollen.

In einer eidesstattlichen Versicherung vom 25.05.2023, die er im Rahmen des Verfahrens beim Kammergericht Berlin (siehe unter B. TV. 5.) vorlegte, versicherte Herr Homolka, Hinweisgeber A habe in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Musikhochschule [Stadt] gestanden. Er habe lediglich die Aufgabe gehabt, 50 % seines Lehrdeputats am Abraham Geiger Kolleg zu absolvieren. Ein Arbeitsverhältnis zum Abraham Geiger Kolleg habe nicht bestanden, auch keine Vorgesetztenfunktion von ihm, Herrn Homolka. Womit habe er ihm also drohen sollen? Er habe ihn gebeten, sich der Sicht der Kollegleitung anzuschliessen und seine privaten Galerieräume nicht einer Gemeindegründung zur Verfügung zu stellen, die der Zusammenarbeit des Kollegs mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin KdöR abträglich hätte sein können. Zum damaligen Zeitpunkt habe er, Hinweisgeber A, sich dieser Position angeschlossen und dementsprechend gehandelt.

Im Zuge der zweiten Anhörung liess Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, zu diesem Sachverhalt gebe es kein Erfordernis einer weiteren Stellungnahme.

(2) Beweis Würdigung

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer hat Herr Homolka geger über Hinweisgeber A auf dessen Mitteilung, den Minjan in seinen Privaträumen stattfinden lassen zu wollen, schriftlich sinngemäss mitgeteilt, dass das in seinen Augen nicht mit der Tätigkeit von Hinweisgeber A am

Kolleg vereinbar sei. Nach der Überzeugung der Untersuchungsführer wurde und sollte diese Aussage nach der Vorstellung von Herrn Homolka dahingehend verstanden werden, dass Herr Homolka sich im Falle einer Förderung des Minjans durch das Zurverfügungstellen der privaten Räumlichkeiten gegen eine weitere Zusammenarbeit mit Hinweisgeber A am Kolleg aussprechen würde. Nach Überzeugung der Untersuchungsführer fürchtete Hinweisgeber A insofern Nachteile für seine berufliche Tätigkeit in Potsdam und schloss

auch Nachteile an der Musikhochschule [Stadt] nicht aus. Er erteilte aufgrund dieser Aussage den Veranstaltern des Minjans eine Absage.

Die Schilderung von Hinweisgeber A war lebhaft und detailreich, ohne einen besonderen Belastungseifer zu zeigen.

Die Aussage wird überdies gerade auch hinsichtlich des Kerngeschehens ausdrücklich und detailliert durch Hinweisgeber B bestätigt, insbesondere da sich die Formulierung der «Unvereinbarkeit» in beiden Aussagen findet.

Überdies wird der Lebenssachverhalt im Übrigen übereinstimmend durch weitere Hinweisgeber, insbesondere Hinweisgeber B und Hinweisgeber C, geschildert und um weitere Details aus der jeweiligen persönlichen Wahrnehmung ergänzt. Die Schilderungen erschöpfen sich damit nicht in der stereotypen Wiedergabe einer gemeinsamen «Geschichte» und geben damit keine Anhaltspunkte für einen Aussagekomplott.

Eine intentionale Falschbelastung erscheint insbesondere für Hinweisgeber B, der von jeher ausserhalb aller untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen stand, fernliegend.

Gegen eine intentionale Falschaussage auch von Hinweisgeber A selbst spricht zudem, dass dieser den Sachverhalt erst berichtete, nachdem er seitens des Untersuchungsführers auf die schriftliche Eingabe von Hinweisgeber D angesprochen worden war. Im Zuge dessen wies er einen anderen Vorwurf, den Hinweisgeber D ebenfalls formuliert hatte, klar zurück. Auch wies Hinweisgeber A hinsichtlich anderer Vorwürfe daraufhin, dass diese vielleicht «Klatsch und Tratsch» seien, und distanzierte sich von diesen.

Überdies belegt auch die im Einzelnen unter E. II. 1. h) wiedergegebene Aussage des dortigen Hinweisgebers A, wie sehr Herrn Homolka der Minjan missfiel.

Dass sich Hinweisgeber A im Mai 2022 von Herrn Homolka mit der Frage konfrontiert noch

dahingehend ausweichend geäußert haben soll, es sei ihm ein Rätsel, wie Hinweisgeber D auf die Idee gekommen sei, Herr Homolka habe ihn gezwungen, steht dem nach Auffassung der Untersuchungsführer nicht entgegen. Es liegt nahe, dass sich Hinweisgeber A gegenüber Herrn Homolka zu diesem konfliktbehafteten Sachverhalt nicht äussern mochte, zumal er sich zu diesem Zeitpunkt gegenüber den Untersuchungsführern noch nicht geäußert hatte. Die ausweichende Antwort, die im Übrigen ausdrücklich allein den Umstand der Kenntnis

durch Hinweisgeber D betraf und damit die Äusserung selbst nicht notwendig in Abrede stellt, passt damit gerade ins Bild, dass Hinweisgeber A Konflikten mit Herrn Homolka in der Vergangenheit aus dem Weg gegangen ist, wie es beispielsweise der Hinweisgeber B beschrieben hat.

Nach den Aussagen von Hinweisgeber A und Hinweisgeber B, der die E-Mail von Herrn Homolka nach eigenen Angaben seinerzeit gelesen hat, sind die Untersuchungsführer davon überzeugt, dass Herr Homolka seinerzeit bewusst eine Formulierung wählte, die beim Adressaten Nachteile erwarten liess und nicht lediglich als «Bitte» interpretiert würde, sich der Sicht des Kollegs anzuschliessen. Insbesondere der von beiden Hinweisgebern erinnerte Ausdruck der «Unvereinbarkeit» des Minjans mit seiner beruflichen Stellung belegt, dass sich Hinweisgeber A zwischen dem einen und dem anderen entscheiden musste und eine Entscheidung für den Minjan zwingend zu beruflichen Folgen geführt hätte. Darauf, dass Herr Homolka, wie er vorträgt, nicht Vorgesetzter von Hinweisgeber A war, kommt es nicht an. Denn nach der damaligen Stellung von Herrn Homolka im Gefüge der Einrichtungen konnte für Hinweisgeber A kein Zweifel daran bestehen, dass Herr Homolka ihn aus dem Abraham Geiger Kolleg hätte herausdrängen können.

Ob Herr Homolka in seiner E-Mail darüber hinaus ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck hat bringen wollen, dass eine Förderung des Minjans zugleich auch die Professur von Hinweisgeber A an der Universität [Stadt] in Gefahr bringe, wie es Hinweisgeber B zu verstehen bekundet hat, kann offenbleiben. Denn auch allein die Beendigung seiner Leitungsfunktion am Abraham Geiger Kolleg hätte einen Nachteil in sozialer und beruflicher Hinsicht bedeutet.

Da beide beruflichen Tätigkeiten überdies eng verknüpft sind, waren aus Sicht von Hinweisgeber A negative Auswirkungen einer Beendigung seiner Aufgabe am Abraham Geiger Kolleg und damit der Wegfall eines Teils seines Lehrdeputats auf seine Professur in [Stadt] nicht von vornherein auszuschliessen.

Da Hinweisgeber A Herrn Homolka zudem als treibende Kraft hinter der Stelle an der Musikhochschule in [Stadt] wahrgenommen hatte, erscheint nicht unwahrscheinlich, dass er ihm auch zutraute, ihm umgekehrt in [Stadt] auch Steine in den Weg zu legen.

In zeitlicher Hinsicht ordnen die Untersuchungsführer das mutmassliche Geschehen im ersten Halbjahr 2015 ein.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

i)

(i)

v)

(b) Machtmissbrauch

Der beschriebene mutmassliche Sachverhalt ist als Machtmissbrauch durch Herrn Homolka zu qualifizieren. Von Machtmissbrauch kann gesprochen werden, wenn die für einen spezifischen (institutioneilen) Kontext bestehende Autorität im Sinne eines Über- /Unterordnungsverhältnisses im Rahmen eines anderen Gefüges institutioneller oder sozialer Natur entfaltet wird, in dem der Einfluss beanspruchenden Person keine Rolle als Einflussnehmer zusteht. Autorität aus einer asymmetrischen (institutioneilen) Beziehung wird also in ein eigentlich symmetrisches Verhältnis übertragen, auf das sich die (institutionelle) Legitimation nicht erstreckt. Als Mitbegründer und zum Zeitpunkt der Drohung auch Rektor des Abraham Geiger Kollegs stand Herr Homolka in einem solchen Autoritätsverhältnis zu Hinweisgeber A als [Position] in der Kantoratsausbildung. Innerhalb des privaten religiösen Umfelds von Hinweisgeber A hatte Herr Homolka jedoch keine Position inne, welche eine Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse sozial, religiös oder institutionell legitimiert hätte. Im Gegenteil wäre eine Umgehung offizieller Entscheidungsprozesse – vorliegend etwa die Entlassung aus der Hochschultätigkeit am Kolleg und/oder der Hochschule in [Stadt] – wiederum typisches Indiz für den Missbrauch von Macht.

In
Bildungseinrichtungen besteht die Gefahr, dass die klare Trennung von institutioneilen und nicht-institutionellen Ebenen verschwimmt und dies zu privaten oder eigennützigen Zwecken ausgenutzt wird. Nach Überzeugung der Untersuchungsführer verfolgte Herr Homolka eben solche eigennützigen Zwecke, als er, wovon die Untersuchungsführer ausgehen, Hinweisgeber A das Abhalten des privaten Minjans in seinen Räumlichkeiten untersagte. Ob diese Zwecke in einer persönlichen Fehde gegen Hinweisgeber C, einem Gefühl des Kontroll-

Verlusts durch Zusammenschlüsse privater Gebetsgruppen oder anderweitig begründet sind, ist für die Unzulässigkeit einer Ausnutzung beruflicher Weisungsstrukturen im privaten Umfeld nicht erheblich. Das Mittel der Drohung als Instrument zur Erzeugung von Angst stellt eine typische Erscheinungsform bzw. Methode eines Machtmissbrauchs dar. Ein weiteres Indiz für Machtmissbrauch stellt die Kommunikation mit Andeutungen und unscharfen Formulierungen dar. Indem Herr Homolka von einer «Unvereinbarkeit» des Abhaltens von Minjan mit der Kollegiats- oder sogar Hochschultätigkeit des Hinweisgebers A sprach, stellte er zwar berufliche Konsequenzen wie eine Entlassung in Aussicht, benannte sie jedoch nicht konkret.

(c) Diskriminierung

Der vorgenannte mutmassliche Sachverhalt stellt sich zudem als Benachteiligung im Sinne der Begrifflichkeiten nach dem AGG, sowie des im Untersuchungsauftrag definierten Diskriminierungskatalogs dar.

Aus der Legaldefinition in § 3 AGG ergibt sich, welche Handlungen oder Unterlassungen eine Benachteiligung darstellen können. Es ist ein «Ist-Soll-Vergleich» vorzunehmen: Zu prüfen ist, ob eine Person aus einem in § 1 AGG genannten Grund ungünstiger behandelt worden ist als sie eigentlich nach den geltenden rechtlichen Massstäben behandelt werden sollte. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfahren hat als eine (hypothetische) andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine unmittelbare Benachteiligung ist darin zu sehen, dass Hinweisgeber A die Beendigung seiner Beschäftigung, jedenfalls aber eindeutige berufliche Nachteile für den Fall angedroht wurden, dass er einen Minjan in seinen Privaträumen abhält. Der hypothetische Vergleich mit einer anderen Person in dessen Situation, welche nicht als Veranstalter eines Minjans fungieren möchte, zeigt, dass nur aufgrund dieses Merkmals eine Schlechterbehandlung stattfand bzw. die Kündigung angedroht wurde. Damit erfolgte die mutmassliche Schlechterstellung nach Auffassung der Untersuchungsführer zugleich aus einem in § 1 AGG aufgeführten Grund, denn Grund der Schlechterstellung war die Veranstaltung eines egalitären Minjans, also eines jüdischen Gottesdienstes, und damit die Religionsausübung.

Selbst wenn nach den zur Konkretisierung herangezogenen Begrifflichkeiten des AGG vorliegend kein Fall einer Diskriminierung vorliegen sollte, so unterfiele der mutmassliche Sachverhalt dem Diskriminierungsbegriff jedenfalls als Fall der «Gewalt» im Sinne des Untersu-

chungsauftrags. Entsprechende Formulierungen sind aus § 4 Ziff. 3 der SJT-Richtlinie entnommen. Zwar beruht die Richtlinie auf einem Beschluss des Institutsrats aus 2020 und ist damit für den vorliegenden mutmasslichen Sachverhalt von Ende 2014 oder Anfang 2015 in zeitlicher Hinsicht nicht unmittelbar einschlägig. Gleiches gilt für die AGK-Richtlinie. Nach der Formulierung des Untersuchungsauftrags waren bestimmte Fälle sexualisierter Belästigung bzw. Gewalt im Sinne der SJT-Richtlinie aber ungeachtet von deren zeitlicher oder sachlicher Geltung als Prüfungsmassstab heranzuziehen. Festgestellt und bewertet werden soll hiernach durch die Untersuchungsführer unter anderem die Androhung von Gewalt, Verfolgung oder Nötigung.

Damit liegt in dem mutmasslichen Verhalten eine Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages.

g) Fall 7

(1) Sachverhalt

Hinweisgeber A war seit 2006 oder 2007 am Abraham Geiger Kolleg im Bereich der Kantorenausbildung tätig. 2013 wurde er als Professor für Geschichte der jüdischen Musik an die Hochschule für Musik [Stadt] berufen. Seit dem Sommersemester 2013 bekleidet er dort den Lehrstuhl für [...].

Zu der Entstehung der beiden Stellen berichtete Hinweisgeber A, er sei seit 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Potsdam gewesen. 2007 sei er auf Rat eines Freundes mit Herrn Homolka in Kontakt getreten, als er beruflich in einer Sackgasse gesteckt habe. Herr Homolka habe ihm sofort angeboten, am Abraham Geiger Kolleg tätig zu werden, in der damals gerade im Aufbau befindlichen Kantorenausbildung. Er sei seit 2007 dort beratend tätig, und habe nach kurzer Zeit [Position] in der Kantorenausbildung übernommen, weil die damalige [Position] von Herrn Homolka «*suspendiert wurde, also praktisch rausgeschmissen*». Seine Vergütung sei zunächst auf Honorarbasis erfolgt, ab 2010 oder 2011 habe er ein monatliches Gehalt von der Leo Baeck Foundation erhalten. Wenig später habe sich Herr Homolka dafür eingesetzt, dass eine Professur für jüdische Musik gestiftet würde. Dann habe er, Hinweisgeber A, sich um die Professur beworben und sie auch ab 2013 erhalten. Zu den Dienstaufgaben dieser Professur gehöre ausdrücklich auch die akademische Leitung der [...] am Abraham Geiger Kolleg. Das Lehrdeputat sei geteilt zwischen [Stadt], wo seine Professur eigentlich angesiedelt sei, und der Universität Potsdam bzw. dem Abraham Geiger Kolleg, wo er 50 % seines Deputats lehre.

Bereits Anfang 2012 war es zu einem Protest der Kantoratsstudierenden gegen seinerzeit verbindliche Supervisionen bei Person 1 gekommen. Am 29.01.2012 hatten sich die Studentensprecher im Auftrag ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen per E-Mail an eine Reihe von Verantwortlichen des Abraham Geiger Kollegs gewandt, massive Probleme betreffend die Supervision vorgetragen und um Beendigung der verpflichtenden Supervision bei Person 1 gebeten. Es folgten Gespräche, die letztlich dazu führten, dass die verpflichtende Supervision im Sommersemester 2012 nicht eingerichtet wurde.

Den Untersuchungsführern wurde in diesem Zusammenhang von Hinweisgeber A weiter berichtet, er habe «das» seinerzeit für ausstanden erachtet, als aber im Herbst 2012 das Wintersemester vorbereitet worden sei, habe plötzlich im Vorlesungsverzeichnis wieder der Name von Person 1 [Anm. als Pflichtveranstaltung für die Erstsemester] gestanden. Die Kan-

toratsstudierenden hätten dann wieder so einen Brief geschrieben, in dem sie äusserten, zur Zusammenarbeit mit Person i nicht bereit zu sein.

In diesem Fall handelte es sich um einen gemeinsamen Brief der Kantorats- und Rabinatsstudierenden, den die damalige Studierende Person 2 per E-Mail am späten Abend des 06.12.2012 versandte. In dem Brief bekundeten die Unterzeichner ihre Solidarität mit den Erstsemestern, trugen abermals ihre Kritik an der Supervision vor und beriefen sich auf ein bereits erzieltes Einvernehmen, die Supervision bei dieser Supervisorin als Pflichtveranstaltung abzuschaffen. Als Verfasser wurde eine Reihe von Studierenden der Kantorats- und Rabinerausbildung namentlich genannt.

Neben weiteren Hinweisgebern (vgl. dazu unter E. II. 1. i) (1)) berichtete auch Hinweisgeber A, dass Herr Homolka auf diesen Brief «wirklich absolut wütend» reagiert habe.

Ferner schilderte er, ein bis zwei Tage nach seinem Vorstellungsgespräch für die Professur in [Stadt] habe Herr Homolka ihn durch seinen Assistenten ins Kolleg bestellt. Seine (Homolkas) rechte Hand, Person 3, sei bei dem Gespräch zugegen gewesen. Herr Homolka habe von ihm, Hinweisgeber A, «ultimativ gefordert», dass er die Studenten dazu bewegen solle, diesen Brief zurückzunehmen. Er habe gesagt: «*Wenn die Studenten sich weigern, dann bekommen Sie keine Professur, ich werde alles rückgängig machen*». Hinweisgeber A bezeichnete dies den Untersuchungsführern gegenüber als eine offene Erpressung. Anschliessend habe Person 3 – offenbar entsprechend einer vorherigen Absprache – berichtet, wie schlecht er arbeite, woraufhin Herr Homolka gesagt habe: «*Jeh sehe, man ist mit ihnen hier überhaupt nicht zufrieden*». Hinweisgeber A bezeichnete dies als «eine abgekartete Vorstellung». Er habe Herrn Homolka versprechen müssen, dass er mit den Studenten darüber rede und versuchen solle zu erwirken, dass diese den Brief zurücknehmen.

Als er später am Büro von Herrn Homolka vorbeigegangen sei und sich verabschiedet habe, habe dieser ihn angeschaut, ironisch gelächelt und gesagt: «*Na, es war nicht so toll für Sie, oder? Also, das habe ich für [Vorname von Person 1] gemacht*».

Dann habe Hinweisgeber A den Studierenden im Vertrauen mitgeteilt, dass er keine Alternativen habe, da er sonst keinen Job hätte. Die Studierenden hätten den Brief daraufhin tatsächlich zurückgezogen. Herr Homolka habe dann jedoch von sich aus verfügt, dass die Dozentin [Person 1] keine Veranstaltung mehr leiten sollte.

Nachdem die Untersuchungsführer Person 3 mit Schreiben vom 24.10.2022 zu dem Vorwurf angehört hatten, wandte sich Hinweisgeber A von sich aus mit E-Mail vom 10.11.2022 an die Untersuchungsführer. Er verwies auf eine ihm bekannte «Untersuchung zur [...] des Abraham Geiger Kollegs, [Person 3]» und führte zur Klarstellung aus, dass er bei seiner Beschreibung der «Erpressung», der er Ende 2012 ausgesetzt gewesen sei, betont habe, dass es sich um eine Art Inszenierung gehandelt habe. Er führte aus, er sei sich sicher, dass die Beteiligung von Person 3 dabei keineswegs freiwillig, sondern von Herrn Homolka ebenso wie ihre negative Aussage über seine Arbeit am Kolleg erzwungen worden sei. Er verwies darauf, mit Person 3 seit Beginn seiner Tätigkeit am Kolleg ein ausgesprochen gutes, kollegiales und vertrauensvolles Verhältnis zu haben. Er betrachte sie daher in Bezug auf diesen Vorfall ebenfalls als Opfer. Zudem betonte er, dass Person 3 bei Mitarbeitern und Studierenden des Kollegs ein hohes Ansehen genieße und beschrieb sie als integre, offene und hilfsbereite Persönlichkeit, die den Studierenden in schwierigen Situationen ihres Studiums und ihres Alltags tatkräftig geholfen habe.

In der durch seinen Rechtsanwalt am 04.12.2022 eingereichten Stellungnahme wird für Herrn Homolka bezogen auf diesen möglichen Vorwurf bestritten, die vorgenannten Äusserungen getätigt zu haben.

Konkret liess Herr Homolka vortragen, Person 1 sei eine externe Supervisorin gewesen, die mit einem Honorarvertrag für das Abraham Geiger Kolleg gearbeitet habe. Es habe gegenüber dem Kolleg keine Berichtslinie über die Studierenden gegeben, die Arbeit als Supervisorin sei also vertraulich gewesen. 2012 hätten sich mehrere Studierende des Kantorenstudiums gegen den Ansatz der Supervisorin gewandt und nach Alternativen verlangt. Dem sei das Kolleg nachgekommen, indem es die verpflichtenden Gruppensupervisionen mit ihr eingestellt habe. Einzelsupervision sei auf freiwilliger Basis möglich geblieben. Hinweisgeber A sei am Abraham Geiger Kolleg Lehrbeauftragter im Kantorenbereich gewesen. In diesem Rahmen habe er diesen gebeten, für diese institutioneilen Prozesse Verantwortung zu übernehmen. Auf seine Berufung als Professor an der Musikhochschule [Stadt] 2013 habe er keinen Einfluss gehabt, da er nicht Mitglied der Berufungskommission gewesen sei. Er habe sich aber über die daraus entstandene Kooperation zwischen dem Abraham Geiger Kolleg und der Hochschule gefreut.

Die Stellungnahme wurde von Herrn Homolka in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG Berlin (siehe unter B. IV. 5.) in einer eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 zitiert und die Richtigkeit ihres Inhalts an Eides statt versichert.

Gegenüber dem Landgericht Berlin (siehe unter B. IV. 5.) versicherte Herr Homolka am

28.02.2023 zudem an Eides statt, er habe folgende Äusserung nicht getätigt:

«*Wenn die Studenten sich weigern, dann bekommen sie keine Professur, ich werde alles rückgängig machen.*», *Na, es war nicht so toll für sie, oder? Also das habe ich für [Vorname Person 1] gemacht.*»¹

[Anm. d. Untersuchungsführer: Die Schreibweise wurde mit Ausnahme des anonymisierenden Klammerzusatzes beibehalten.]

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 12.06.2023 versicherte Herr Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Kammergericht Berlin (siehe unter B. IV. 5.), er sei nicht Mitglied der zuständigen Berufungskommission gewesen. Person 3 habe in einem Gespräch mit der Lehrperson und ihm, Walter Homolka, nicht in den Raum gestellt, wie unzufrieden man mit seiner (von Hinweisgeber A) Arbeit sei. Er habe folgende Aussagen nicht getätigt: «*Sehen Sie, wie unzufrieden man mit Ihnen ist?*» und «*Na, es war nicht so toll für Sie, oder?*».

Auf das Anhörungsschreiben vom 20.10.2022 nahm Person 1 mit Schreiben vom 01.11.2022 Stellung. Sie teilte mit, von Bedrohungen von Studierenden sei ihr weder damals noch zu einem späteren Zeitpunkt etwas bekannt geworden. Zu einer mutmasslichen Äusserung gegenüber Hinweisgeber A im Nachgang zum zweiten Protestbrief äusserte sich Person 1 nicht.

Person 3 liess auf das Anhörungsschreiben vom 24.10.2022 durch Schreiben eines Rechtsanwaltes mitteilen, sieh zu dem Sachverhalt nicht äussern zu wollen.

Im Zuge der zweiten Anhörung erbat Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 lediglich eine Korrektur, die im Zuge der Anonymisierung in Wegfall geraten ist. Im Übrigen nahm er nicht ergänzend Stellung.

(2) Beweis Würdigung

Nach Auffassung der Untersuchungsführer liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka, jedenfalls sinngemäss, zu Hinweisgeber A gesagt hat, dass für den Fall, dass sich die Studierenden weigerten, den Protest zurückzunehmen, er, Hinweisgeber A, keine Professur erhalte, vielmehr werde Herr Homolka alles rückgängig machen.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte folgen aus der lebhaften und detailreichen Schilderung des Betroffenen, der mit der Verwicklung von Person 3 und der weiteren Ansprache durch

Herrn Homolka im Zuge des Abschieds der Aussage besondere und ungewöhnliche Details bekundete, derer es für die Belastung nicht bedurft hätte. Als Realkennzeichen sind hier insbesondere die wörtliche Wiedergabe der Aussprüche zu bewerten, die zudem sowohl das Kerngeschehen als auch das Randgeschehen betreffen. Der Betroffene hat seine Aussage zudem überprüfbar gemacht, indem er schilderte, auch den Studierenden von der «Erpressung» und der Not, anderenfalls ohne Job dazustehen, berichtet zu haben. Ein solches Schaffen von Überprüfbarkeit ist für eine intentionale Falschaussage untypisch. Dass er sich ohne Erlebnisbezug seinerzeit in dieser Weise gegenüber den Studierenden ausgesprochen haben würde, erscheint lebensfremd.

Gegen eine Falschbelastungstendenz spricht zudem, dass sich Hinweisgeber A auch sehr positiv und bewundernd geäußert hat über die Verdienste von Herrn Homolka. So hat er beispielsweise dessen massgebliche Verdienste um die Gründung der School of Jewish Theology und die Möglichkeit der Studierenden hervorgehoben, um an der Universität Rabbinat oder Kantorat zu studieren und einen Abschluss direkt von der Universität zu erhalten.

Die Angaben zahlreicher Hinweisgeber zum Grad der Empörung von Herrn Homolka über den zweiten Protestbrief und die Schilderungen seiner Reaktionen gegenüber den Rabbinatsstudierenden auf ihre Beteiligung an dem Protest (vgl. dazu unter E. II. 1. i) (1)) legen es ausgesprochen nahe, dass Herr Homolka auch über die Person des [Position von Hinweisgeber A] eine Einflussnahme auf die Kantoratsstudierenden hat ausüben und einen Stopp des Protests hat bewirken wollen.

Überdies hat Herr Homolka selbst bekundet, Hinweisgeber A aufgefordert zu haben, die Verantwortung für den Vorgang zu übernehmen. Nach der Aussage von Hinweisgeber A liegen aber tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die damalige Äusserung von Herrn Homolka darin nicht erschöpft hat, sondern ein Bezug zu seiner Stelle in [Stadt] ausdrücklich hergestellt wurde. Dass eine solche Bezugnahme seitens Herrn Homolka hergestellt worden sein könnte, legt auch die zeitliche Nähe des Protestbriefs zur Besetzung des Lehrstuhls nahe.

Eine sichere Überzeugung, dass Herr Homolka die Äusserung wie geschildert getroffen hat, konnten die Untersuchungsführer hingegen nicht gewinnen. Insofern hatten die Untersuchungsführer zu berücksichtigen, dass weitere Hinweisgeber, unter denen auch Kantoratsstudierende aus der damaligen Zeit waren, nicht über den Sachverhalt berichtet haben.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

i)

(i)

v)

(b) Machtmissbrauch

Der oben beschriebene mutmassliche Sachverhalt, für den nach Auffassung der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, könnte als Machtmissbrauch durch Herrn Homolka zu qualifizieren sein. Insofern konnten die Untersuchungsführer allerdings nicht die nach den eigenen – deutlich strengeren – Massstäben als für die Feststellung eines Machtmissbrauchs erforderlich definierte Überzeugung (vgl. unter E. I. 2. a) (2)) bezüglich des mutmasslichen Sachverhalts gewinnen, sodass eine rechtliche Bewertung insofern unterbleiben musste.

(c) Diskriminierung

Ein solches Verhalten von Herrn Homolka könnte im Falle seines Erwiesenseins durch den Untersuchungsauftrag als Fall von „Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung“ als Unterfall von «Gewalt» erfasst sein und unter diesem Gesichtspunkt einen Fall von Diskriminierung im Sinne der SJT-Richtlinie darstellen. Auch die Feststellung einer Diskriminierung scheidet aber an einer nicht über die Annahme zureichender tatsächliche Anhaltspunkte hinausgehenden Überzeugung der Untersuchungsführer (vgl. unter E. I. 2. a) (2)) hinsichtlich des Sachverhalts.

(h) Fall 8

(1) Sachverhalt

(a) Versagung der Ordination

Hinweisgeber A nahm im Oktober 2010 sein Studium am Abraham Geiger Kolleg und der Universität Potsdam auf. Er war zu diesem Zeitpunkt bereits promovierter Historiker und lehrte an der Freien Universität Berlin. Das Studium von Hinweisgeber A verlief insgesamt sehr erfolgreich und er schloss als einer der Jahrgangsbesten an der School of Jewish Theology mit dem Studienabschluss Master of Arts Jüdische Studien ab.

Seine studienrelevanten Praktika absolvierte Hinweisgeber A bei der jüdischen Gemeinde in [Ort]. Den Untersuchungsführern liegen aus dieser Zeit auszugsweise Praktikumsberichte vor, die durchweg die Zufriedenheit der Gemeinde mit der Arbeit von Hinweisgeber A und den Wunsch zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen.

Mit Brief vom 28.11.2014 informierte das Abraham Geiger Kolleg Hinweisgeber A, dass er sich nun im Abschlussjahr befinde. Auszugsweise stand in diesem Brief;

«[Anrede Hinweisgeber A],

der grosse Moment, auf den Du so lange hingearbeitet hast, rückt näher. Wir freuen uns, dass wir Dich die vergangenen Jahre begleiten und unterstützen konnten, damit es nun zu einem absehbaren Abschluss kommen kann. Davor stehen noch die Hürden des Abschlussjahres. Wir hoffen, auch diese gemeinsam meistern zu können. Hieraus ergibt sich aber auch ein Arbeitsplan, den wir Dich herzlich bitten, über die kommenden Monate nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Entscheidung, welcher Kandidat im September 2015 zur Ordination zugelassen wird, wird nach Eingang Deiner Abschlussarbeit vom Direktorium des Abraham Geiger Kollegs getroffen. Du befindest Dich derzeit im ‚process of being considered‘.»

Im weiteren Verlauf des Briefes war der Ablauf des Abschlussjahres näher beschrieben und ein Zeitplan mit zu belegenden Seminaren, welche vor Erhalt der Ordination abgeleistet sein müssen, angehängt.

Nach Aussage von Hinweisgeber A wurde er bereits im Dezember 2014 zu einem Gesprächstermin am 28.01.2015 eingeladen.

Schon vor Erhalt dieses Schreibens hatte Hinweisgeber A begonnen, sich in einem sog. egalitären Minjan, einer Gebetsgruppe, die sich regelmässig zu kleineren Gottesdiensten treffen wollte, zu engagieren. Ein Gründungsmitglied dieses Minjans war Person 1. Für die Veranstaltungen wurde auch auf sozialen Medien wie etwa Facebook geworben.

Herr Homolka erfuhr von dieser Veranstaltung und dem Engagement von Hinweisgeber A auf den Untersuchungsführern unbekanntem Wege. Angesprochen wurde Hinweisgeber A auf den Minjan vonseiten der Leitung des Abraham Geiger Kollegs nicht.

Am 28.01.2015 fand das bereits im Dezember 2014 avisierte Gespräch zwischen Herrn Homolka, Person 2, Person 3 und Hinweisgeber A statt. Nach Erinnerung von Hinweisgeber A war auch Person 4 zugegen, die das im Rahmen ihres Interviews aber in Abrede stellte.

Am Folgetag ging bei Hinweisgeber A ein auf den Vortag datiertes Schreiben des Abraham Geiger Kollegs ein. Dieses lautete auszugsweise:

« [Anrede Hinweisgeber A],

das Board des Zentrums für das Jüdisch geistliche Amt hat sich mit der Frage befasst, wer im Jahr 2015 zur Ordination zugelassen werden soll. In diesem Zusammenhang wurde es als Verletzung der Treuepflicht festgestellt, dass Du ohne Rücksprache mit dem Kolleg ein Gemeindeengagement eingegangen bist, von dem das Abraham Geiger Kolleg aus dritter Hand erfahren hat.

Diesen Sachverhalt haben wir in unserem heutigen Gespräch mit Dir erörtert. Als [Rabbinatsstudierender] am Abraham Geiger Kolleg bist du zum Studienbeginn eine vertragliche Verpflichtung eingegangen. Diese sieht vor, dass jegliches Gemeindeengagement in einem formalen Prozess zwischen Kolleg und Gemeinde vereinbart wird und dass die Betreuung und Steuerung dieser praktischen Tätigkeit durch uns erfolgt (Studienvereinbarungen § 11 sowie Gemeinderegularien V.5. sowie UI 1.1.). Wir bedauern, dass Du es nicht verstanden hast, dass jegliches Engagement in den Gemeinden nur auf der Basis der Autorität Deiner Ausbildungseinrichtung erfolgen kann, und auch auf diese Ausbildungseinrichtung zurückfällt.

Dein eigenmächtiges Handeln bedeutet also eine Verletzung der Treuepflicht und Loyalität gegenüber dem Abraham Geiger Kolleg. (Studienvereinbarungen § 15) Damit kommt eine Ordination in 2015 leider nicht in Betracht. [...]»

In § 15 der mit Hinweisgeber A geschlossenen Studienvereinbarung, die den Untersuchungsführern vorgelegen hat, fallen die Begriffe «Treuepflicht» und «Loyalität» nicht. Neben offenkundig nicht eingetretenen Fällen heisst es dort:

«Das Kolleg ist berechtigt, die Ausbildung zu beenden, wenn [...]. Gleiches gilt bei schweren und/oder dauerhaften Verletzungen gegen die gebotene Disziplin oder sonstige Verfehlungen, die die Fortsetzung der Ausbildung für das Kolleg als unzumutbar erscheinen lassen.»

§ 15 der Studienvereinbarung regelt nicht den Fall der Nicht-Zulassung oder Verschiebung der Ordination. Dies ist in der Studienvereinbarung nicht geregelt.

§ 11 der Studienvereinbarung mit Hinweisgeber A regelt die Gemeindetätigkeit im Rahmen der Ausbildung, insbesondere die Entsendung zu den Gemeindepraktika, die ausweislich der damaligen Studienordnung Teil des Curriculums waren. Insofern gilt ein Weisungsrecht des Kollegs. Der Studienvereinbarung ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass ein ausseruniversitäres Engagement über die verpflichtenden Praktika hinaus unerwünscht sei.

Der Brief schloss mit dem Hinweis, dass eine akademische Betätigung an der School of Jewish Theology weiter vorstellbar sei und man über das weitere Vorgehen im Gespräch bleiben solle

Unterzeichnet war der Brief von Person 3, Person 2 und Herrn Homolka.

Zur Klarstellung des Sachverhalts verfasste Hinweisgeber A unter dem 09.02.2015 einen Brief an das Abraham Geiger Kolleg, in welchem er schrieb, er gehe von einem grossen Missverständnis aus und es sei nicht seine Absicht gewesen, dem Kolleg – in welcher Weise auch immer – zu schaden. So stellte er auch klar, er gehöre nicht zu den Gründern oder Initiatoren des egalitären Minjans, er sei lediglich angesprochen worden, ob er ehrenamtlich einen Kabalat-Schabbat-Gottesdienst leiten wolle und habe dies zugesagt, da er hierin keinen Widerspruch zu den Zielen seiner Ausbildung gesehen habe. Dies sei bei ihm «unter dem Banner der Förderung von religiösem Pluralismus» gelaufen. Dass hiervon Interessen vom Kolleg

oder dessen Partnern wie dem Zentralrat, der Gemeinde Berlin oder der Union progressiver Juden betroffen sein können, sei ihm nicht in den Sinn gekommen. Dies sei vielleicht naiv gewesen, allerdings nicht böswillig. Neben anderen Gründen führte er noch sein Bedauern aus, den Eindruck erweckt zu haben, er würde eigenmächtig und kollegschädigend agieren. Darüber hinaus äusserte er sein Bedauern, dass nicht vorher in dieser Sache mit ihm gesprochen worden sei, und bat um ein weiteres Gespräch mit Herrn Homolka, um die aufgeworfenen Fragen zu klären.

In der Folge kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen Herrn Homolka, Person 2, Person 3

und Hinweisgeber A Ende März 2015.

Am 31.03.2015 reichte Hinweisgeber A seine Rabbinical Thesis beim Abraham Geiger Kolleg ein, welches ihm auch mit der Bescheinigung vom selben Tag quittiert wurde.

Ausweislich eines Schreibens vom 14.04.2015 mandatierte Hinweisgeber A zur Wahrung seiner Rechte am 13.04.2015 telefonisch einen Rechtsanwalt, dem er den Sachverhalt schriftlich schilderte. Dieser nahm in der Angelegenheit der Nicht-Ordination Kontakt mit dem Abraham Geiger Kolleg auf.

Hierauf antwortete das Abraham Geiger Kolleg mit Brief vom 05.05.2015. In diesem, von Herrn Homolka und Person 3 unterschriebenen Brief heisst es auszugsweise:

«[...] Zur Frage des Ausbildungsvertrages möchten wir Ihnen mitteilen, dass Überlegungen zu seinem Fortbestand insoweit überflüssig geworden sind, als mit Einreichung der rabbinical thesis am 31.03.2015 keine weiteren Ausbildungseinheiten mehr offen sind. Auf Wunsch stellen wir [Hinweisgeber A] eine Ausbildungsbescheinigung aus.

Davon abgesehen halten wir an der Mitteilung fest, dass [Hinweisgeber A] nicht zur Ordination zugelassen wurde. Deshalb wendet sich das Kursangebot zur Ordinationsvorbereitung auch nicht an [Ihren Mandanten], An diesen Kursen bitten wir [ihn], ab sofort nicht mehr teilzunehmen.

Für die Abgabe des Kollegsschlüssels bitten wir Sie, bis zum 8.05.2015,15.00, Sorge zu tragen. [...]»

Hinweisgeber A wurde in der Folge tatsächlich nicht im Jahr 2015 ordiniert. Eine ihm angebotene Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Jewish School of Theology, welche ab dem 01.04.2015 hätte beginnen sollen, trat Hinweisgeber A nach dem Gespräch Ende März nicht mehr an. Er nahm schliesslich ein Studium am Hebrew Union College in Jerusalem auf und wurde hier im Jahr 2016 ordiniert.

Hinweisgeber A gab in seinem Interview an, dass er im November 2014 Kontakt zu den Gründern des egalitären Minjans gehalten habe. Der Minjan habe nur eine zusätzliche Möglichkeit in Berlin für einen Gottesdienst für Leute sein sollen, die mit den Berliner Synagogen nicht glücklich waren. Dieser habe auf freiwilliger Spendenbasis errichtet werden sollen. Man habe

sich dann besprochen, wie genau der Gottesdienst gestaltet sein solle, was ausprobiert und welche Leute angesprochen werden sollten. Dann sei dies von einem der Teilnehmer auf Facebook publiziert worden. Die ersten Gottesdienste seien für Ende Januar/Anfang Februar 2015 avisiert worden. Ende Dezember, wenige Tage vor Weihnachten, habe Hinweisgeber A einen Brief vom Kolleg erhalten mit einer Einladung zu einem Studienabschlussgespräch, welches Ende Januar habe stattfinden sollen. Er habe sich dann gedacht, dass es nun in die nächste Phase gehe und ob das Kolleg vielleicht eine Stelle vermitteln oder zumindest hierbei behilflich sein könne. Schon im September oder Oktober sei eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der School of Jewish Theology im Gespräch gewesen. Vor dem Gespräch sei er dann noch zum Friseur gegangen und habe sich schön für das Gespräch gekleidet und sei zum Gespräch aufgebrochen. Nach zwei Minuten im Gespräch seien allerdings bereits alle Illusionen zerstoßen. An dem Gespräch hätten Person 3, Person 2, Person 4 und Herr Homolka teilgenommen. Gesprochen habe jedoch (bis auf eine Rückfrage von Person 2) nur Person 3. Herr Homolka habe die ganze Zeit zurückgelehnt, so wie er immer sitze, mit einem Grinsen dort gesessen. Er habe die ganze Zeit sein Gesicht nicht kontrollieren können. Person 3 habe dann gesagt, Hinweisgeber A sei ein sehr guter Studierender, aber jetzt hätten sie gehört, dass Hinweisgeber A sich kollegsfremd an dem egalitären Minjan engagiert habe und daher könne man ihn nicht ordinieren. Dies sei wirklich wie eine Faust ins Gesicht gewesen. Er, Hinweisgeber A, habe nicht verstanden, worin genau das Problem bestanden habe. Beim Studienjahr in Israel, welches bei ihm unmittelbar zuvor zu Ende gegangen war, habe er es von den dortigen Reformkolleginnen und Reformkollegen nur so gekannt, dass man selbst initiativ werden müsse. Man müsse sich im Grunde seinen Arbeitsplatz selbst schaffen und daher versuchen, einen Minjan oder eine andere Form von Engagement zu begründen. Grundsätzlich müsse man allerdings, um einen Minjan zu leiten, nicht selbst Rabbiner sein. Hinweisgeber A habe sich mit seinem Engagement auch keinen Arbeitsplatz schaffen wollen. Es sei nur eine Sache gewesen, die er habe fördern wollen, um auch andere zu unterstützen.

Und natürlich könne man sich als Laie engagieren, dies sei schliesslich auch etwas, was ihn überhaupt erst zum Rabbinatsstudium geführt habe. Das habe er früher bereits alles gemacht. Irgendwann habe er es dann professionalisieren wollen, da man als Laie schnell an Grenzen komme, weswegen er das Studium aufgenommen habe. Als Begründung für die Nicht-Ordination habe es dann noch geheissen, dass die Partner des Kollegs, also der Zentralrat und die Union progressiver Juden, beim Abraham Geiger Kolleg protestiert hätten, da deren Angebote unterlaufen worden seien. Dieses Argument sei aus der Sicht von Hinweisgeber A jedoch hanebüchen, da er zum einen bezweifle, dass eine solche Aussage je vom Zentralrat gekommen sei. Vielleicht sei diese von der Union getroffen worden, aber ansonsten denke er, dass dies ganz allein im Kopf Homolkas entstanden sei. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass es in Berlin

noch einen anderen egalitären Minjan gegeben habe, der sich vom [Strassenname in Berlin, an der eine Synagoge steht] abgespalten habe, [Name einer anderen Berliner Synagoge], der auch versucht hätte, einen eigenen Weg zu gehen. Diese [Anm. die vorgenannten jüdischen Gemeinden] seien auch Unions-Mitglieder geworden und hier habe es sogar Unterstützung vom Abraham Geiger Kolleg gegeben, in Form der Entsendung von Praktikanten. Dies sei eigentlich ein paralleler Vorgang. Warum es bei denen in Ordnung und in Bezug auf den anderen Minjan ein Problem sei, verstehe Hinweisgeber A nicht. Und selbst wenn dies ein Problem gewesen sein sollte, sei es doch eigentlich Aufgabe der Lehrereinrichtung, das Gespräch zu suchen und zu erklären, was daran als problematisch empfunden werde, um den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zu lassen, dies aufzugeben oder nicht. Und um dann selbst eine Entscheidung zu treffen. Diese Wahl habe Hinweisgeber A jedoch nicht gehabt. Der andere Minjan sei in den Augen des Abraham Geiger Kollegs «superkoscher» gewesen.

Den Brief vom 28.01.2015 erhielt Hinweisgeber A im Namen des Boards für das jüdischgeistliche Amt. Zu diesem Gremium erklärte Hinweisgeber A, dass dieses vorher niemand gekannt habe, es sei nur für ihn gegründet worden. Als alle im November 2014 die Ankündigung zur Ordination oder Begrüßung erhalten hätten, sei nie von diesem Board die Rede gewesen. Es sei ein normaler Kollegsbriefkopf gewesen. Das neue Gremium sei dann unter Vorsitz von Person 3 mit den Mitgliedern Person 2 und Rabbiner Homolka aufgetreten. Es sei natürlich makaber, dass mit Person 2 eine Katholikin an dem Zentrum des Boards für das jüdisch-geistliche Amt mitwirke. Wie sehr das Ganze eine Neuerung gewesen sei, zeige sich an den verschiedenen Bezeichnungen des Gremiums: Mal werde es als «Board für das jüdisch-geistliche Amt» bezeichnet, mal als «Zentrum des Boards». Es sei eine reine Absurdität. Nach der Theorie von Hinweisgeber A sei das Gremium nur für ihn gegründet worden. Eigentlich sei kollegintern klar gewesen, dass er ordiniert werde, es habe keinen Grund gegeben, warum er eine «Ehrenrunde» habe drehen sollen. Um die Verschiebung der Ordination begründen zu können, sei das Gremium erforderlich gewesen. Es sei auch bei einem späteren Fall noch einmal eingesetzt worden. Herr Homolka konstruiere immerzu neue Gremien, um Zuständigkeiten zu verschleiern oder auszuhebeln.

Die Veranstaltungen des Minjans hätten dann tatsächlich ohne Hinweisgeber A stattgefunden. Er sei aus dem eben geschilderten Gespräch «vollkommen vernagelt» herausgekommen. Er habe danach noch ein Treffen mit seinem Supervisor gehabt, der nach seiner Schilderung auch konsterniert gewesen sei. Danach habe Hinweisgeber A Person 5, eine der Mitbegründerinnen des Min'ans, angerufen und ihr geschildert, dass er nicht mehr am Minjan teilnehmen könne. Person 5 habe dann auch die Facebook-Ankündigung herausgenommen. Trotzdem sei am

nächsten Morgen schon der Brief des Kollegs im Briefkasten gewesen, dass Hinweisgeber A nicht ordiniert werde. Es sei vom Kolleg also auch kein Prozess mehr angelegt worden. Von der Einladung zum Gespräch Ende Dezember bis zum tatsächlichen Gesprächstermin seien es fünf Wochen gewesen, in welchen man das Gespräch hätte suchen oder ihn vorwarnen können. Erst im Nachhinein sei ihm aufgefallen, wie kontaktarm der Januar gewesen sei. Das Kolleg sei zu dieser Zeit in engen Räumen, die Türen seien jedoch meist offen gewesen. Sonst habe er mit Person 2 oder mit anderen immer ein Wort gewechselt. Wenn er, Hinweisgeber A, im Januar jedoch da gewesen war, seien alle in den Büros verschwunden. Es habe sich kein Gespräch en passant ergeben. Irgendwann habe er einen Zeitungsartikel über sich im Büro vorbeigebracht. Dieser sei nur mit einem «Ja, danke» entgegengenommen worden, nichts weiter sei gesagt worden. Es sei eine veränderte Atmosphäre gewesen, die mit der Angelegenheit wohl im Zusammenhang stehe. Auch in dem Gespräch am 28.01.2015 habe er versucht, sich zu verteidigen, aber daran habe in dem Gespräch kein Interesse bestanden; es sei klar gewesen, dass er «rausfliegen» sollte. Dies sei wohl schon seit dem zweiten Studienjahr in Herrn Homolkas Kopf gewesen, seit er gewusst habe, dass Hinweisgeber A eine Beziehung mit Person 1 habe. Danach sei Hinweisgeber A von Person 3 auch gefragt worden, nach einem der verpflichtenden Studienberichte zu Beginn eines Semesters. Dass dies ein Problem sein könnte, sei ihm nicht kommuniziert worden. Er habe von dem Konflikt zwischen Herrn Homolka und Person 1 gewusst, aus Vorsicht habe er die Beziehung auch daher nicht «an die grosse Glocke gehängt». Es sei aber auch nichts Anstössiges daran zu finden, da beide geschiedene Leute gewesen seien und es eine Beziehung unter Juden gewesen sei, im Unterschied zu anderen Studierenden, die teilweise nicht-jüdische Partnerschaften gehabt hätten, was gegen die eigenen Kollegsregeln verstosse. Nach diesem Gespräch sei er auch nie wieder auf Fotos des Kollegs aufgetaucht, trotz der umfassenden Öffentlichkeitsarbeit des Kollegs. Er sei dann auch nie zu Fototerminen eingeladen worden. Zuerst habe er gedacht,

dies sei aufgrund seines Geschlechts. Es sei ihm, Hinweisgeber A, aufgefallen, da er eigentlich an vielen Veranstaltungen des Kollegs nach aussen hin aktiv gewesen sei. Auf den Fotos sei er praktisch nie zu sehen gewesen oder zumindest nicht erkennbar. Daher sei ihm klargeworden, dass die Nicht-Ordination schon länger geplant gewesen sein müsse. Er habe vorher nur keine Gelegenheit hierfür geboten. Er sei ein Best-Studierender gewesen, habe den Studienabschluss an der Universität Potsdam mit 1,0 als Jahrgangsbester der ganzen Fakultät der jüdischen Studien abgeschlossen. Auch in den rabbinischen Veranstaltungen habe er immer gute Bewertungen erhalten (auch wenn es hier keine Noten gegeben habe) und sei immer vorbereitet gewesen und habe seine Sachen gemacht. In den Praktika habe er ebenfalls exzellente Zeugnisse gehabt.

Nach dem ersten Gespräch mit Person 3, Person 2 und Herrn Homolka am 28.01.2015 habe es

noch geheissen: *«Naja, vielleicht schreibst du einen Entschuldigungsbrief und dann sieht es so aus, als würdest du ein Jahr später ordiniert werden. Dann machst du eben den Job an der School als Halbtagsstelle.»* Dieser Job habe nach wie vor zum 01.04.2015 beginnen sollen und auch die Formalia zu dieser Stelle seien in dieser Zeit abgewickelt worden. Hinweisgeber A habe dann den Brief auch tatsächlich verfasst, obwohl ihm nicht viel schlechte Absicht zu unterstellen gewesen sei. Dann habe es geheissen: *«Nein, es bleibt jetzt erst mal dabei, wahrscheinlich sehen wir in einem Jahr, ob sich Homolka wieder einkriegt, denn er entscheidet das»*. Dies sei immer wieder, natürlich nur unter vier Augen, gesagt worden.

Dann habe es Ende März, wohl am 25.03.2015, ein weiteres offizielles Gespräch gegeben, an welchem Herr Homolka, Person 2 und Person 3 teilgenommen hätten. Hier habe allein Herr Homolka das Wort geführt. Er habe gesagt: *«Wir werden Sie nicht ordinieren, da können Sie auch gar nichts machen. Wir brauchen Ihnen keine Begründung geben und da können Sie auch rechtlich nichts machen, das haben wir schon abgeklärt. Da kommen Sie nicht weit mit vor den Gerichten.»* Es werde keine Ordination geben, weder dieses Jahr noch nächstes Jahr, noch überhaupt. Hinweisgeber A schilderte, er habe wissen wollen, warum. Die anderen beiden, Person 3 und Person 2 hätten dort nur gesessen, mit dem Kopf nach unten, die Arme auf den Knien. Weil ihnen dies so peinlich gewesen sei, hätten sie gar nichts gesagt. Das Ganze sei dann ein *«Blick-Duell»* zwischen Herrn Homolka und ihm, Hinweisgeber A, gewesen. Er, Herr Homolka, habe vielleicht gehofft, Hinweisgeber A würde zusammenbrechen und heulen und flehen, irgendetwas, was seine Machtposition kitzele, aber das habe Hinweisgeber A ihm nicht bieten können. Dann sei Herr Homolka aufgestanden, der Stuhl sei nach hinten gekippt und er sei *«herausgewalgt»*. Er habe eine enorme körperliche Präsenz. Damit sei das beendet gewesen.

Nachdem die Nachricht von Hinweisgeber A's Nicht-Ordination die Runde gemacht habe, habe es viele Fürsprecher gegeben. So habe sein Vertrauensdozent beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, Person 6, versucht, bei Herrn Homolka Auskunft darüber zu erhalten, warum Hinweisgeber A nicht ordiniert werde. Dies sei jedoch offensichtlich vergeblich gewesen. Auch Person 7 habe Herrn Homolka darauf angesprochen und wurde von diesem für die Nachfrage sogar angeschrien. Mit 80 Jahren sei Person 7 von Herrn Homolka angeschrien worden, was sie sich da einmische. Auch habe es einen Aufruhr unter den Studierenden verursacht. Ab einem bestimmten Punkt sei jedoch klar gewesen, man halte besser still, da es nichts bringe. Die Entscheidung sei getroffen, jetzt müsse man noch ein bisschen Wind machen, damit sie nicht immer damit davonkommen würden mit der Geheimniskrämerei und Undurchsichtigkeit. Hinweisgeber A habe sich dann noch Rechtsrat eingeholt. Der Anwalt habe dann auch einen Brief geschrie-

ben und direkt mit Herm Homolka gesprochen. So habe Hinweisgeber A erfahren, dass ein Verfahren tatsächlich aussichtslos sei. Man habe ihm erklärt, sein Studium sei nun beendet und an der Universität Potsdam könne er seinen Abschluss weiterhin machen, aber das Studium sei nun beendet. Die Ordination sei ein geistlicher Titel, da würde kein deutsches Arbeitsgericht sagen: «Sie sind nun zu ordinieren». Diese Lücke nutze Herr Homolka schamlos aus. Es seien vorher schon andere auf diese Art «gegangen worden». Hinweisgeber A habe dies jedoch nicht akzeptiert und sei weiter zu Lehrveranstaltungen gegangen, gerade zu solchen des Ordinationskreises, was für Unruhe gesorgt habe. Dies habe er auch beabsichtigt, da er sich nicht so habe abspesen lassen wollen. Im Mai habe er sich dann nach Beratung mit seinem Anwalt doch gefügt und den Schlüssel abgegeben. In der Zwischenzeit habe er sich die Alternative erarbeitet, in Jerusalem das Studium fortzusetzen. Er habe alle Scheine und Praktika gemacht. Lediglich zwei Praktikumsbesuche in [Ort] hätten noch ausgestanden. In [Ort] habe jedoch bereits jemand vom Kolleg angerufen und dort mitgeteilt, dass er nicht mehr Studierende/r sei und er die Termine nicht wahrnehme. Hinter seinem Rücken sei er so noch bei der Gemeinde diffamiert worden. Glücklicherweise habe er jedoch Kontakt mit der Gemeindevorsitzenden, Person 8, gehabt, die sich seine Variante des Hergangs angehört und ihm geglaubt habe. Er habe die beiden Einsätze dann noch machen können und das studentenübliche Honorar erhalten, was für seinen Lebensunterhalt wichtig gewesen sei. Er sei schliesslich 2016 auch in dieser Gemeinde Rabbiner geworden. Aber zuvor habe dort auch wieder jemand vom Kolleg angerufen und versucht, ihm die Türe zu verschliessen. Dies sei hinterher noch jahrelang so weitergegangen. Heute sei er, auch finanziell, unabhängig von den Einflussmöglichkeiten des Kollegs. Dies habe jedoch Jahre gedauert. Dies habe sich auch noch bei der Aufnahme in die Allgemeine Rabbinerkonferenz gezeigt. In der Abstimmung, ob er als Mitglied aufgenommen werden solle, habe es ein denkbar knappes Ergebnis gegeben: Acht seien dafür, sieben dagegen bei einer Enthaltung

gewesen. Es sei massiv versucht worden, ihn aus der Standesorganisation herauszuhalten. Selbst als er dann Rabbiner in der Gemeinde [Ort] geworden sei, meine er, noch Auswirkungen gespürt zu haben. Allerdings könne er dies nicht an konkreten Fällen belegen. Er habe den Eindruck gehabt, die Beziehungen zur Union progressiver Juden seien hierdurch schlechter geworden. Die Union habe die Gemeinde dann aus allem herausgehalten. Es habe sich dann alles auf gemeindlicher Ebene abgespielt, im Sinne von *«auf [Ort] ist nun nicht mehr zu zählen, die müssen isoliert werden»*.

In Bezug auf seine angebotene Arbeitsstelle an der School of Jewish Theology führte Hinweisgeber A aus, diese habe er laut Herrn Homolka zwar antreten können. So habe er bei dem Gespräch Ende März 2015 gesagt: *«Sie können jetzt noch bei der School anfangen, aber wenn ich*

noch einmal was von Ihnen höre, sind Sie raus, aber sofort.» Herr Homolka sei «Choleriker», der sei nicht fein in seinen Worten gewesen. Eigentlich sei der Arbeitsvertrag schon unterschrieben gewesen. Wenige Tage später habe Hinweisgeber A anfangen sollen. Zwei oder drei Tage nach dem Gespräch mit Herrn Homolka sei er dann zum Vizedekan der School of Jewish Theology gegangen und habe ihn informiert, dass er seine Arbeit dort nicht aufnehmen werde. Das erste halbe Jahr sei ein Probehalbjahr gewesen, da hätte Herr Homolka ihn ohne jede Begründung entlassen können. Dies habe Hinweisgeber A nicht auf sich nehmen wollen; weder dieses oktroyierte Servilitätsverhältnis noch eine weitgehende existenzielle Abhängigkeit. Er sei zu diesem Zeitpunkt 49 Jahre alt gewesen. Dann zu sagen, es sei alles umsonst gewesen und man könne nun auf Sozialhilfeniveau zurückfallen, sei ihm nicht möglich. Er habe zu diesem Zeitpunkt kein Einkommen gehabt. Sein ELES-Stipendium sei Ende Juli [nach dem Abschluss an der Universität Potsdam) ausgelaufen. Danach habe er kein Einkommen mehr gehabt.

Zur Bestätigung des von ihm geschilderten Sachverhalts legte Hinweisgeber A den Untersuchungsführern darüber hinaus den auf den 14.04.2015 datierten Brief an seinen Rechtsanwalt vor, in welchem er die Vorgänge schilderte. Ergänzend zu seinen mündlichen Ausführungen im Interview beschrieb er dort, Person 3 habe das als Studienabschlussgespräch bezeichnete Gespräch am 28.01.2015, zu dem sie um den 20.12.2014 eingeladen worden sei, mit dem Hinweis eröffnet, seine akademischen Leistungen seien zwar sehr gut und auch aus den Gemeinden hörten sie nur Gutes von seinen Praktika, aber nun hätten sie erfahren, dass er ein mit dem Kolleg nicht abgesprochenes Gemeindeengagement eingegangen sei und darum werde er nicht ordiniert. Das auf das Gespräch, im Rahmen dessen er zu erklären und zu beschwichtigen versucht und sich entschuldigt habe, folgende Schreiben habe keinen Bezug auf das Gespräch genommen, woraus er schliesse, dass es bereits zuvor verfasst worden war.

Der Minjan habe erstmals vier Wochen nach dem Gespräch stattgefunden. Er habe sich umgehend aus dem Projekt zurückgezogen. Nach Erhalt des Briefes habe er sofort um ein Gespräch ersucht, das am 03.02.2015 mit Person 3 in Gegenwart von Person 4 stattgefunden habe. Person 3 habe einzusehen begonnen, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe und die Verfahrensweise «nicht so ganz o.k.» gewesen sei. Ihm sei nahegelegt worden, einen Entschuldigungsbrief zu schreiben, was er in der Folge getan habe. Der Brief sei angeblich sehr positiv aufgenommen und ein Gespräch in alter Besetzung für den 17.02.2015 anberaumt worden. Zu diesem Gespräch seien alle ausser Herrn Homolka erschienen, der eine Ausrede vorgeschoben habe. Das Ergebnis des Gesprächs mit Person 3 und Person 2 sei gewesen, man werde eine Lösung finden, das Board für das, üdisch-geistliche Amt müsse noch einmal zusammentreten, um darüber zu befinden. Auf die Frage von Hinweisgeber A, wer noch diesem Board angehöre, habe

Person 2 Person 9 genannt. Diese habe Hinweisgeber A gegenüber aber vierzehn Tage zuvor gesagt, von diesem Board noch nie gehört zu haben. Das habe sich dann über Wochen hingezogen, in denen ihm bedeutet worden sei, er solle sich ruhig verhalten, es werde eine Lösung gefunden werden, eventuell eine Verschiebung um ein Jahr.

Das lang verschobene Gespräch habe dann endlich stattgefunden. Hinweisgeber A datierte es seinerzeit auf den 25.03.2015. Dieses Mal habe nur Herr Homolka gesprochen. Was er gesagt habe, habe er in so «kaltem Hass» herübergebracht, dass vom ersten Satz an klar gewesen sei, dass all die Bemühungen, eine wohlwollende Lösung zu finden, Makulatur waren. Es habe allen, nicht nur ihm, machtvoll demonstriert werden sollen, wer das Sagen habe. Er habe gesagt: *«Wir reden nicht mehr über eine Ordination, das ist vorbei, wir werden Sie nicht ordinieren und wir brauchen dafür auch keine Begründung zu geben. Das Einzige, das Sie jetzt noch überlegen können, ist, ob Sie die Stelle in Potsdam überhaupt noch antreten wollen. Das überlegen Sie sich mal sehr gut. Das bedeutet absolute Loyalität, und wenn ich mich noch ein einziges Mal über Sie ärgern muss, sind Sie draussen, aber sofort!»* Darüber hinaus habe er noch etliche zynische und hasserfüllte Dinge gesagt, dazwischen habe langes «Blicke-Messen» zwischen ihm und Hinweisgeber A gelegen. Hinweisgeber A schilderte seinerzeit gegenüber seinem Anwalt, den Eindruck gehabt zu haben, dass auch Person 2 und Person 3 geschockt gewesen seien und von Herrn Homolka zuvor nicht in seine Absichten eingeweiht worden seien.

Einen formalen «schriftlichen Rauschmiss» aus dem Kolleg habe Hinweisgeber A nicht erhalten, lediglich das Schreiben vom 28.01.2015. Er äusserte seinerzeit die Vermutung, um eine schriftliche Bescheinigung habe sich das Kolleg drücken wollen, weil durchaus ein Be-

wusstsein dafür existiert habe, dass der «Rauschmiss» einer rechtlichen und moralischen Grundlage entbehrte. Wenngleich es ihm äusserst unwahrscheinlich erscheine, den Studienabschluss Ordination auf rechtllichem Wege durchsetzen zu können, wolle er dieses Ende nicht sang- und klanglos hinnehmen und Herrn Homolka darin bestärken, dass solche Willkürmassnahmen möglich seien.

Hinweisgeber B berichtete, er sei ein Gründungsmitglied des egalitären Minjans in Berlin gewesen. Er habe mit der Planung mit einer anderen Person begonnen, Hinweisgeber A sei später dazu gekommen. Dies sei dann das erste Drama gewesen. Als Herr Homolka irgendwie «spitz gekriegt» habe, dass Hinweisgeber A im Gottesdienst amtieren solle, habe er ihn auf merkwürdige Weise unter Druck gesetzt, dass er dann nicht sein Examen bekommen würde. Hinweisgeber B selbst habe dies damals nicht verstanden und wusste nicht, welches Spiel dort gespielt werde. Er habe damals mit Person 7 darüber gesprochen, die zu ihm nur gemeint habe: *«Ja*

[Hinweisgeber B], *das ist nicht so einfach, der Homolka.*» Hinweisgeber A sei dann «rausgeflogen» und habe seinen Rabbinerabschluss ein Jahr später in Jerusalem gemacht. Er sei jetzt ein anerkannter Rabbiner hier. Hinweisgeber B sagte, es habe wohl einiges mit dem Minjan zusammengehungen, aber vielleicht auch damit, dass Hinweisgeber A in diesem Geiger Kolleg zu gut und zu authentisch gewesen sei, er habe dort nicht herein gepasst. Und vielleicht habe es auch daran gelegen, dass er eine Weile mit Person 1 liiert gewesen sei, also eine Art Sippenhaftung. Da habe Hinweisgeber B sich aber nicht eingemischt, das habe er nur zur Kenntnis genommen. Auf die Frage, wie Herr Homolka von dem Minjan Kenntnis erlangen konnte, äusserte Hinweisgeber B, er meine, dies hätten sie damals auf Facebook publiziert: «*Unser egalitärer Minjan und wir freuen uns, dass [Hinweisgeber A] bei uns einen Gottesdienst leitet.*» Hinweisgeber B nehme an, Herr Homolka habe dies gelesen oder vielleicht habe es ihm jemand erzählt. Die jüdische Welt sei ja klein. Sie hätten auch einen Newsletter herausgeschickt in einen Verteiler, sodass irgendjemand das wohl zufällig weitererzählt habe. Hinweisgeber B äusserte die Vermutung, dass Herr Homolka Hinweisgeber A ohnehin schon auf dem «Kieker» gehabt und einen Anlass gesucht habe. Er betonte aber, er «stecke dort nicht drin». Das Ausmass und die Intentionen des Minjan beschrieb Hinweisgeber B, man habe nur den E-Mail-Verteiler gehabt und die Facebookseite. Das habe auch gereicht. Ihre 20-40 Leute hätten sie damit erreicht, mehr hätten sie gar nicht gewollt. Sie hätten ja nicht gesagt: Wir gründen eine neue Kirche oder ein neues Judentum, sondern sie seien eine kleine private Gruppierung von privaten jüdischen Leuten gewesen, die sich treffe. Mit Rabbiner, das sei ja normal. Aber dies sei nicht erwünscht gewesen.

Hinweisgeber C erklärte in seinem Interview, 15 Jahre zuvor der Partner von Hinweisgeber A gewesen zu sein. Eines Tages habe Hinweisgeber A ihn gefragt, ob er denke, er, Hinweisgeber A, könne Rabbiner werden. Er habe dies als wunderbare Idee angenommen und sie hätten lange Gespräche über das «Wie», «Was» und «Wo» gehabt. Hinweisgeber A sei alleinerziehend gewesen. Hinweisgeber C habe ihn nach seiner Scheidung kennengelernt. Das Problem sei gewesen, dass er, Hinweisgeber C, von Herrn Homolka gehasst werde. Hinweisgeber A sei eine intelligente Person, er habe entschieden, dass die Beziehung geheim gehalten werden müsse, und dies hätten sie auch relativ erfolgreich gemacht. Die Familien hätten es gewusst, aber sie seien nie Hand in Hand die Strasse entlanggelaufen, nie gemeinsam bei einem Film oder sowas. Hinweisgeber C bezeichnete dies als «wirklich stressig». Nach 3 V2-4 Jahren habe er, Hinweisgeber C, es dann öffentlich gemacht.

Hinweisgeber C berichtete von einem Lunch mit Person 10, der Witwe von Person 11. Er habe dort mit Person 10 gesessen und gesagt, es würde spät werden, Hinweisgeber A habe noch ein

dringenaes Treffen mit Herrn Homolka, von welchem er gedacht habe, es ginge um seine Ordination, dass er seine Daten und Dissertation [Anm. d. Untersuchungsführer: die Masterthesis] habe planen sollen. Hinweisgeber A sei dann fast eine Stunde verspätet, noch blass, noch zitternd, er habe irgendwas erlebt, angekommen. Er habe nie wirk! ch darüber reden wollen. Sie seien sehr eng gewesen als Partner, aber es gebe Sachen, die man nicht frage, auch nicht als Partner. Aber er habe gesagt, er werde bedroht, er werde nie in Deutschland arbeiten können und er werde auch nie ordiniert werden und so weiter und die einzige Ausrede sei gewesen, dass sie mit ihm (Hinweisgeber C) in einem Team von vier gewesen sei, die einen Minjan haben gründen wollen. Am Ende habe er sogar wirklich nichts in dieser Gruppe gemacht, aber es sei gegen ihn genutzt worden als eine Ausrede, da man immer die Zustimmung des Kollegs haben müsse, bevor man irgendeinen Gottesdienst mache oder Ähnliches. Das sei Hinweisgeber C neu gewesen, sie hätten jedoch nicht so viel darüber gesprochen, er habe es aber für eine Ausrede gehalten. Er meine, es sei kein Job gewesen, es sei nichts bezahlt worden und es sei auch keine Anstellung gewesen. Es sei nur eine kleine Gruppe, die sich informell einmal im Monat für einen Freitagsgottesdienst habe treffen wollen. Und es sei dann noch schlimmer geworden. Hinweisgeber A habe dann die Dissertation [Anm. d. Untersuchungsführer: die Masterthesis] noch geschrieben. Er habe versucht, diese einzureichen. Das Kolleg habe jedoch nein gesagt, das würden er nicht machen können, da er exmatrikuliert sei. Das Hebrew College habe ihn, Hinweisgeber A, dann genommen und habe ihm eine sehr gute Bewertung gegeben. Hinweisgeber A habe vier Jahre lang studiert, einen grossen finanziellen Aufwand betrieben und auch Zeit geopfert und viel Stress gehabt. Hinweisgeber C selbst und andere Leute hätten versucht, Alternativen zu finden. Er habe den Rektor des

Hebrew College gekannt und er meine, er habe ihm eine E-Mail geschrieben im Sinne: «*Okay, hier ist ein wunderbarer Studierender, nimm ihn oder du bist ein Idiot.*» Und andere Leute hätten sich dann um Geld bei einer amerikanischen Stiftung gekümmert. Hinweisgeber A habe das Kind wieder von der Schule nehmen müssen. Er sei schon ein Jahr in Israel gewesen. Er habe auch seine eigenen Kontakte gehabt. Er habe gute Freundschaften geschlossen mit israelischen Kollegen. Also sei er für ein Jahr gegangen. Er sei dann der «*best Student of the year*» im College gewesen. Hinweisgeber C sei eingeladen worden zur Ordination. Dies sei aus seiner Sicht der beste Beweis dafür, dass der «Rausschmiss» überhaupt nichts mit Hinweisgeber As akademischem oder spirituellem Verhalten zu tun gehabt habe.

Hinweisgeber C bezeichnete auf Nachfrage sich selbst als das Problem des Minjans. Sinngemäss sagte er, wer mit ihm zu tun habe, werde in «Sippenhaft» genommen.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 09.11.2022 schilderte Hinweisgeber D, dass die Drohung, aus willkürlichen Gründen vom Kolleg «rausgeschmissen» zu werden, keine leere Drohung sei, da dies der Fall von Hinweisgeber A gezeigt habe. Soweit er wisse, habe niemand, weder unter den Studierenden noch unter den anderen Mitarbeitenden im Kolleg, den «Rauswurf» von Hinweisgeber A kurz vor seiner Ordination als gerechtfertigt angesehen. Seines Wissens habe es aber trotzdem niemand gewagt, Herrn Homolka in diesem Fall zu widersprechen. Hinweisgeber D wisse sogar von einer Person in der Leitung des Kollegs, die Herrn Homolkas Entscheidung in Bezug auf Hinweisgeber A als grundlegend ungerecht empfunden habe, sich jedoch nicht getraut habe ihm zu widersprechen. Dies sei ein weiterer Hinweis auf die Atmosphäre von Macht und Willkür.

Hinweisgeber E berichtete in seinem Interview, Hinweisgeber A in seinem letzten Studienjahr «rauszuwerfen» bei ausgezeichneten Studienleistungen und obwohl zig Rabbiner gerade auch aus der Reform aus Israel sich für ihn eingesetzt hätten, sei «*nackter Machtmissbrauch Homolkas*», der noch nicht einmal gegen Hinweisgeber A selbst gegangen sei, sondern gegen seinen damaligen Partner, Hinweisgeber C. Hinweisgeber E äusserte sich an dieser Stelle auch kritisch über Hinweisgeber C, insbesondere kritisierte er die Art und Weise seiner – aus seiner Sicht aber inhaltlich oft berechtigten – Auseinandersetzungen mit Herrn Homolka. Hinweisgeber A nannte er eine sehr gerade und aufrichtige Person, die aber nicht politisch denke. Sie denke nur in «richtig» oder «falsch» und habe auch kein Gespür zu sagen: *..Mensch, ich sage mal was in dem Moment nicht, weil es in diesem Moment schadet, ohne dass ich dabei die Wahrheit verleugne.*» Hinweisgeber E sei sehr froh, dass das College in Jerusalem Hinweisgeber A «übernommen» habe als Studierenden und ihn auch in sehr kurzer Zeit mit An-

erkennung der ganzen Geiger-Leistungen zum Abschluss geführt habe. Er schätze Hinweisgeber A sehr als rabbinischen Kollegen.

Auch andere Hinweisgeber äusserten in ihren Interviews den Verdacht, dass tatsächlich die Beziehung von Hinweisgeber A zu Hinweisgeber C der Grund für die Nicht-Ordination gewesen sei. So äusserten sich etwa Hinweisgeber F, Hinweisgeber G, Hinweisgeber H und Hinweisgeber I.

Hinweisgeber I sprach den Sachverhalt in seinem Interview ebenfalls an. Er beschrieb, dass Hinweisgeber A «rausgeschmissen» worden sei. Man habe ihn nicht ermahnt, sondern gleich rausgeschmissen. Und der Rauswurf habe dazu geführt, dass Hinweisgeber A der Weg ins Rabbinat in Deutschland verschlossen worden sei. Da er schon [als Historiker] promoviert und sein

Studium schon quasi abgeschlossen gewesen sei, ginge es bei ihm von dieser Stunde an nur noch darum, dass er sich keine Chance mehr habe ausmalen können, in Deutschland Rabbiner zu werden. Er habe dann schliesslich einen viel besseren Abschluss in Jerusalem gemacht. Hinweisgeber I erklärte, dies den Untersuchungsführern geschildert zu haben, um zu zeigen, wie die Macht, also einerseits eben nicht nur der Machtmissbrauch, sondern der Amtsmissbrauch funktioniere, denn Herr Homolka als Rektor des Geiger Kollegs habe Hinweisgeber A nicht rauswerfen müssen, aber er habe ihn rausgeworfen und ausdrücklich gesagt: *«Sie werden in Deutschland nicht [Rabbiner]»*.

Hinweisgeber J äusserte in seinem Interview, es habe vor der Einführung der Gremien [Anm. gemeint sein dürfte das Board für das jüdisch-geistliche Amt] einen Fall gegeben, und dieser sei auch ein Grund für deren Einführung gewesen, den Fall eines Ausschlusses. Das sei der Fall «Hinweisgeber A» gewesen, der ausführlich in einer Zeitung beschrieben worden sei. Nach seinem Dafürhalten sei der Fall etwas anders gewesen. Die Ordination habe nicht sofort angestanden. Hinweisgeber A sei weit fortgeschritten gewesen. Hintergrund der Diskussion um Hinweisgeber A sei gewesen, dass er daran beteiligt gewesen sei, eine eigene Gemeinde zu gründen. Und wenn man die Situation der jüdischen Gemeinschaften sehe, die in Berlin ansässig seien, da sei es kritisch, wenn ein Studierender eine eigene Gemeinde gründe und anderen Rabbinerinnen und Rabbinern, die bei seiner Gemeinde angestellt seien, die Beterinnen und Beter abwerbe. Diese Gemeindegründung sei im U-Bahn-Fernsehen gelaufen. Das sei nicht so gewesen, dass sich da fünf Leute versammelt und Schabbat gefeiert hätten, sondern das U-Bahn-Fernsehen habe angekündigt (er habe dies noch sehr plastisch vor Augen, weil es ihn sehr erschreckt habe): *«Neue jüdische Gemeinde in Berlin gegründet»*. Und das sei die Spannweite, in der sich die Gründung aufhalte, zwischen einem kleinen Kreis von

Freunden und einer grossen öffentlichen Ankündigung. Hinweisgeber J gab an, nicht sagen zu können, auf welchem Punkt dieser Spannweite die Realität anzugliedern sei. Aber es sei ein Vorgang, der für Hinweisgeber A problematisch gewesen sei, weil es eben eine Konkurrenz zwischen bestehenden Gemeinden im nicht-orthodoxen Bereich gegeben habe, die von den Rabbinerinnen und Rabbinern, die diese Gemeinden leiten würden, sehr deutlich aufgefasst worden sei. Aus diesem Kontext heraus sei es zur Beendigung des Studiums gekommen. Hinweisgeber J stellte in Abrede, dass es um die Zulassung zur Ordination gegangen sei. Nach seinem Dafürhalten habe es die Möglichkeit einer Wiederbewerbung gegeben, das könne er aber nicht sagen. Seine Erinnerung sei da nicht zu 100% belastbar, es sei aber nicht direkt vor der Ordination gewesen. Es sei nicht in langer Entfernung zur Ordination, aber es sei nicht direkt im Vorfeld gewesen.

Hinweisgeber J beschrieb diesen Fall in seinem Interview unter dem Stichwort ‚Alleingang‘. Auf Nachfrage, warum dies aus seiner Sicht ein Alleingang gewesen sei, antwortete er, dass keiner der Lehrenden am Abraham Geiger Kolleg die vollständige Entlassung der studierenden Person gestützt habe. Dennoch sei es zur Entlassung gekommen. Auf Nachfrage bestätigte er, dass dies durch Herrn Homolka geschehen sei. Man habe dann im Anschluss nicht nur dieses Gremium [Anm. das Board für das jüdisch-geistliche Amt] geschaffen. Die Beendigung habe unter den Studierenden grosse Unruhe hervorgetruft. Und sie hätten dann Klausurtagungen einberufen, die von eben jenem Psychologen geleitet worden sei, der auch jetzt bei der Zulassung der Rabbinerstudenten dabei sei. Es seien noch zwei damalige Alumni, die inzwischen eingestellt worden seien, dabei gewesen, Person 12 und Person 13. Sie hätten dann diese Aspekte und die Frage der Ausbildung und auch der Möglichkeit, solche Ausbildungen zu beenden, drei Tage lang mit allen Studierenden, allen Lehrenden, die teilnehmen konnten und wollten, mit Herrn Homolka und dem Psychologen und den Alumni diskutiert. Man habe da gemeinsam um Möglichkeiten gerungen und sich ausgetauscht. Die Gremienstruktur des Boards habe es schon vorher gegeben, aber nicht in der Form, in der es sie seit eben diesem Zeitpunkt gebe. Auch nicht in der Kompetenz und der Verantwortung. In der Folge hätten sie das Board und die Studienkommission geschaffen.

Gefragt nach den Entscheidungsbefugnissen bezüglich der Zulassung und dem Ausschluss bei der Ordination bestätigte Hinweisgeber J, dass dies eine Gremienentscheidung sei. Dies entscheide das Board of Rabbis. Dort würde aber Herr Homolka mitunterschreiben. Das heisse, wenn die Studierenden ihren Zulassungsbrief zur Ordination erhalten würden, würde natürlich nicht er, Hinweisgeber J, unterzeichnen, sondern Herr Homolka. Er werde über die Gremienentscheidung informiert und in Kenntnis gesetzt, ggf. auch über die Umstände und

unterzeichne das Schreiben mit. Auf Nachfrage bestätigte Hinweisgeber J, dass Herr Homolka ein Veto-Recht habe. Dieses finde sich auch in der Geschäftsordnung. Er habe von diesem Veto-Recht bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Hinweisgeber K äusserte in seinem Interview, dass ihm bekannt sei, dass Hinweisgeber A nicht am Abraham Geiger Kolleg ordiniert worden sei. Als Hintergrund zu dieser Entscheidung schilderte er, dass er versucht habe, in Berlin mit anderen eine Gemeinde zu gründen. Das höre sich erst einmal nicht schlimm an, es sei aber, wenn man die kleine Gruppe von Jüdinnen und Juden in Deutschland betrachte, eben doch nicht hilfreich, wenn sich immer wieder neue, kleinere Gemeinden bilden würden. Und er wisse, dass es an dieser Gründung grosse Kritik von der Berliner Gemeinde gegeben habe und dies auch einer der Gründe gewesen sei, weswegen Hinweisgeber

A im Kolleg nicht ordiniert worden sei. Er sei jedoch bei keinem der Gespräche, die mit Hinweisgeber A geführt worden seien, dabei gewesen. Auf Nachfrage erklärte Hinweisgeber K, dass Hinweisgeber A die Gemeinde nicht als Privatperson gegründet habe, sondern ganz klar als Rabbinatsstudierender. Das würde er jetzt so aus seinem Verständnis sagen, ansonsten wäre das «überhaupt kein Thema». Es sei eine schwierige Konstellation mit den Gemeinden. Gemeindegründungen gebe es, weil es ja die Idee der Einheitsgemeinde in Berlin gebe, in der verschiedene Gruppierungen Platz haben würden. Deswegen sei man grundsätzlich kritisch dem gegenüber, neue Gemeinden zu gründen. Und wenn dies dann aus dem Rabbinerseminar geschehe, wenn also sozusagen Gemeindespaltungen auch aus dem Rabbinerseminar entstehen, wenn man es bösaartig nennen möchte, das zum Teil vom Zentralrat finanziert werde und von anderen, dann werde dies «sehr, sehr kritisch» gesehen. Unabhängig davon, wie «wir» [Anm. d. Untersuchungsführer: das Abraham Geiger Kolleg] das sehen würden. Er wisse, dass es auch vom Zentralrat sehr kritische Stimmen zu diesem Vorfall gegeben habe.

Hinweisgeber L berichtete in seinem Interview, dass Hinweisgeber A auf ihn zugekommen sei, da er Herrn Homolka gut kenne. Hinweisgeber A sei damals ausgeschlossen worden, was der genaue Hintergrund gewesen sei, wisse er nicht. Aber es habe keine Vermittlungsmöglichkeiten mehr gegeben. Er sei tatsächlich ausgeschlossen worden, aber hier habe sich für Hinweisgeber L Herr Homolka eher als kooperations- und gesprächsbereit erwiesen. Aber auf Drängen von Hinweisgeber C habe es keine Vermittlungsmöglichkeiten mehr gegeben. Er habe dergestalt Tätigkeiten entfaltet, dass er nach einem Treffen gefragt habe, aber die Positionen seien dann schon so gewesen, dass es keine Einigungsmöglichkeiten mehr gegeben habe und Hinweisgeber A dann tatsächlich ausgeschlossen worden sei. Auf die Frage, welche Rolle Hinweisgeber C bei den Vermittlungsversuchen gespielt habe, äusserte Hinweisgeber L,

dieser habe nicht persönlich eingebunden werden sollen, aber er habe natürlich seinen damaligen Partner (er wisse nicht, wie momentan das Verhältnis sei) aus dem Hintergrund «gelenkt». Auf Nachfrage schilderte Hinweisgeber L, dass er Hinweisgeber C ein wenig kenne und ihn bei einigen Gelegenheiten privat kennengelernt habe. Er sei auch dort einmal zu Hause eingeladen gewesen. Hinweisgeber C sei Hinweisgeber L schon sehr manipulativ erschienen. Er [Hinweisgeber C] habe seine politischen Interessen am Kolleg und gegenüber Homolka durchsetzen wollen. Welche Interessen das genau seien, wisse Hinweisgeber L nicht, er versuche hier, neutral zu bleiben. Er habe es auch so wahrgenommen, dass Hinweisgeber C diese Gemeinde [Anm. d. Untersuchungsführer: den Minjan] habe instrumentalisieren wollen, um sich selbst in einer grösseren Gemeinde stärker positionieren zu können gegenüber der liberalen Gemeinde und

vor allem gegen Herrn Homolka. Von Herrn Homolka sei dies eher eine Sache des institutionellen Schutzes. Von Herrn Homolkas Seite habe es keine persönliche Motivation hinsichtlich eines persönlichen Konfliktes mit Hinweisgeber C gegeben. Hinweisgeber L habe entschieden, den Vermittlungsversuch zu beenden, nachdem vonseiten der Partei von Hinweisgeber C und Partner gemeinsame Freunde in Israel instrumentalisiert worden seien, um ihn zu beeinflussen und gegen Herrn Homolka zu zielen, womit für Hinweisgeber L eine rote Linie überschritten worden sei.

(b) Verlesen eines vermeintlichen Schreibens der Gemeinde [Ort]

Darüber hinaus berichteten Hinweisgeber von einem Treffen im ersten Halbjahr 2015. Es dürfte sich um ein Treffen im Rahmen der von Hinweisgeber J beschriebenen Klausurtagung handeln.

So berichtete Hinweisgeber M über Vorgänge aus dem Februar oder März, als Hinweisgeber A «rausgekickt» worden sei, was sie alle, Studenten und Dozenten zugleich, sehr überrascht habe. Hinweisgeber M habe, wie viele andere, gesagt: «Das wird er nicht durchziehen» und «Das wird nicht passieren.» Es hätten sich bei Herrn Homolka Leiter anderer jüdischer Institutionen gemeldet und andere Kollegen, die viel wichtiger seien als das Abraham Geiger Kolleg, aber er, Herr Homolka, habe nicht hören wollen. Um diese Zeit habe es auch ein Gespräch mit dem Rektor gegeben. Das habe es jedes Jahr gegeben, das sei nichts Besonderes gewesen. Er sei ein Freund von Hinweisgeber A gewesen und habe auch seine E-Mails gelesen, also auch den ganzen Austausch, den er mit Kollegen oder Gemeinden gehabt habe und er sei nicht der einzige gewesen. Es sei klar gewesen, dass das, was dort laufe, nicht in Ordnung gewesen sei. Er, Hinweisgeber M, habe dies bei dem Gespräch angesprochen. Es seien nicht nur Kantorenstudierende, sondern alle Studierenden dort gewesen, auch die Rabbiner,

nicht nur jene, die absolvieren sollten. Und Herr Homolka habe ihnen irgendwelche Dokumente gezeigt, irgendeine E-Mail von der Gemeinde in [Ort], wo es geheißen habe, Hinweisgeber A habe keine gute Arbeit geleistet, die Gemeinde würde nicht mehr mit Hinweisgeber A zusammenarbeiten wollen, irgendwie sowas, was entweder verfälscht oder unter falschem Vorwand hergestellt worden sei. Die Gemeinde habe nämlich mit Hinweisgeber A bis heute ununterbrochen gearbeitet. Er sei immer noch in [Ort].

Auch das Argument, er habe keinen Job, sei aus Sicht von Hinweisgeber M «Quatsch» und ein «Vorwand» gewesen. Selbst wenn Hinweisgeber A keinen Job in [Ort] gehabt hätte: «So what?» Die meisten Studierenden hätten keinen Job. Die meisten Rabbiner hätten dies nicht gehabt. Dies sei kein Grund gewesen, Hinweisgeber A rauszuwerfen.

Auf Nachfrage, ob die Gemeinde dazu Stellung genommen und gesagt habe, dass dies so nicht stimme, teilte Hinweisgeber M mit, es sei ihm schwergefallen, zu Herrn Homolka zu sagen: «Herr Rabbiner, Sie lügen». Er wisse auch nicht, was letztendlich passiert sei. Klar gewesen sei, dass Hinweisgeber A nicht ordiniert werde.

Herr Homolka habe in diesem Gespräch gesagt, dass es sie [Anm. d. Untersuchungsführer: die Studierenden] «quasi nichts angehe» und es eine Entscheidung des Kollegs sei und dieses könne die Entscheidung treffen, egal aus welchem Grund. Er könne sich noch sehr gut daran erinnern, dass Herr Homolka dann gesagt habe: *„Die Sache ist gegessen“*, da er diesen Ausdruck in diesem Gespräch erst gelernt habe. Das Gespräch sei Anfang des Jahres 2015 gewesen. Er vermute im Februar, März, April 2015 herum.

Auch Hinweisgeber H berichtete von einem solchen Treffen. Er datierte dieses auf den 08.05.2015. Herr Homolka habe bei dieser Sitzung wiederholt, dass keiner von den Studierenden darauf bauen könne, dass er irgendwann ordiniert werde. Aber das Studium sei kostenlos und es gebe ein Stipendium, anders als in den USA, wo man 150.000 Dollar zahle. Herr Homolka habe ebenso wiederholt, dass die Entscheidung im Fall «Hinweisgeber A» endgültig sei. Darüber hinaus habe er über die Gemeinde [Ort], in welcher Hinweisgeber A ein Praktikum absolviert habe, gesagt, dass alle gegen seine Ernennung zum Rabbiner gestimmt hätten und er ihm eine Stelle an der Universität angeboten habe, die er abgelehnt habe. Herr Homolka habe behauptet, man wolle Hinweisgeber A in [Ort] nicht haben. Diese Aussage sah Hinweisgeber H dadurch in Frage gestellt, dass Hinweisgeber A seit nunmehr sechs Jahren Rabbiner in eben diesem Ort sei. Dies seitdem er in Jerusalem ordiniert worden sei, dort am College, wo er mit Auszeichnung nach einem Jahr ordiniert worden sei.

Zu der damaligen Aussage von Herrn Homolka erklärte Hinweisgeber H, sich nicht mehr erinnern zu können, ob Herr Homolka in dieser Situation ein Blatt Papier in der Hand gehalten habe oder vom Laptop etwas vorgelesen habe. Herr Homolka habe etwas vorgelesen von der Gemeinde in [Ort]. Es sei für ihn offensichtlich gewesen. Hinweisgeber H kenne Herrn Homolkas Art, es sei ein bisschen zu giftig gewesen, um ein Brief von einer Gemeinde zu sein, die nicht zufrieden mit dem Praktikanten gewesen sei. Hinweisgeber H habe verschiedene Briefe von Gemeinden gesehen. Normalerweise würden diese schreiben: *«Er ist noch nicht so weit, vielleicht braucht er noch ein Jahr, vielleicht passt es nicht, weil wir zu viele Russen haben und er kein russisch spricht»*. Herr Homolka habe aber etwas vorgelesen in der Art: *«Der ganze Vorstand hat einstimmig entschieden, dass für Hinweisgeber A keine Stelle als [Rabbiner] vorstellbar ist, selbst, wenn wir keine andere Person für die Stelle finden.»* Es sei Hinweisgeber H dann

direkt klar gewesen, dass Herr Homolka gelogen habe. Er habe zu ihm sagen wollen: «*Sie wissen, dass wenn das kein echter Brief ist, Sie sich strafbar machen*». Aber er sei ein Jahr vor der Ordination gewesen, Herrn Homolkas Unterschrift hänge bei ihm an der Wand auf seinem Diplom und alle um ihn herum hätten gesagt: «*Lass es gut sein*». Selbst Hinweisgeber A habe zu ihm gesagt: «*Streitet euch nicht für mich, es werden nur noch mehr Leute davon betroffen sein.*»

Hinweisgeber H berichtet weiter, von der Gemeinde in [Ort] nun zu wissen, dass diese völlig schockiert gewesen sei, als diese erfahren hätte, dass angeblich ein solcher Brief entstanden sei. Diesen Brief habe man dort sehen wollen. Den wolle die Gemeinde von Herrn Homolka auch anfordern.

Hinweisgeber G, der aktuelle und seinerzeitige Vorsitzende der Gemeinde 'n [Ort], äusserte sich zu diesem Sachverhalt wie folgt: Er habe erfahren, dass die Studierenden, als Hinweisgeber A «herausgeschmissen» worden sei, einen Aufruhr gemacht und gefragt hätten: «*Wieso? Er ist [Klassenbesten]. Wie kann es sein, dass er nicht jetzt mit uns die Semicha bekommt?*». Dann sei es angeblich so gewesen, dass Herr Homolka aufgestanden sei und eine E-Mail von ihm [Hinweisgeber G] vorgelesen habe, die er nie geschrieben habe, in der gestanden haben soll, dass Hinweisgeber A schlecht gewesen sei und die Gemeinde ihn nicht haben wolle. Er habe gehört, dass Herr Homolka eine E-Mail von ihm vorgelesen habe, die niemand gesehen habe und die auch nicht existiere. Die monatlichen Berichte, die er über Hinweisgeber A verfasst habe, seien immer «glänzend» gewesen. Es hätte keinen Sinn ergeben.

Ergänzend schilderte Hinweisgeber G, in der letzten Zeit, als Hinweisgeber A Rabbinerstudent gewesen sei oder aber kurz danach, habe er [Hinweisgeber G] darum gebeten, dass Hinweisgeber A die hohen Feiertage in der Gemeinde mache. Person 3 habe dann zu ihm gesagt: «*Willst du das wirklich?*» Und er habe gesagt: «*Was soll das denn heissen? Ja, natürlich will ich das wirklich. Wir wollen [ihn als Rabbiner] haben. Und [er] ist fantastisch. Wo findet man so etwas wie [ihn]?*» Und dann habe Person 3 gesagt: «*Aber überlege dir das sehr gut.*» Er habe dann gesagt: «*[Person 3], machst du mir etwa eine Drohung oder was soll das? So, das meinst du, wenn ich mit ihm arbeite, ich bekomme keine Rabbinerstudenten mehr?*» Und dann habe Person 3 gesagt: «*Nein, nein, nein. Ich habe nichts gesagt.*»

In Bezug auf die vorgelesene E-Mail berichtete Hinweisgeber G im weiteren Verlauf des Interviews ergänzend, dass Studierende ihm gesagt hätten, Herr Homolka habe dagestanden und eine E-Mail vorgelesen, von der er behauptet habe, sie stamme von Hinweisgeber G. Als er das

gehört habe, habe er sich gefragt, was das alles solle. Ihm sei «die Kinnlade heruntergeklappt». Er habe es nicht verstanden. Aber er verstehe, wenn er (Homolka) sage, dass er jemanden zerstören wolle, dann meine er das auch. Er mache das.

Auf die Frage, zu welchem Anlass Herr Homolka diese E-Mail vorgelesen haben soll, berichtete Hinweisgeber G, dies sei ihm von jemandem, der nicht genannt werden wolle, erklärt worden. Es sei der Jahrgang gewesen, in welchem Hinweisgeber A auch gewesen sei, es seien alle zusammengekommen. Die Studierenden hätten gesagt: «*Wir wollen wissen, was passiert ist. Das kann nicht sein. [...] ist Jahrgangsbester. [...] hilft uns allen. Wie kann es sein, dass [...] jetzt nicht hier mit uns an der Ordination teilnimmt und sogar nicht mehr [Student] hier ist?*» Und dann habe Herr Homolka diese «Fantasy-E-Mail» von Hinweisgeber G vorgelesen. Dies habe er aber erst neulich erfahren.

Im Rahmen eines Interviews mit der Zeitung «Die Zeit» vom 27.10.2022 erklärte Herr Homolka ausweislich des Presseartikels, er sei Chef gewesen und habe Macht gehabt. Doch Machtgebrauch sei nicht schon Machtmissbrauch. Über Karrieren habe er niemals alleine entschieden, das seien stets Gremien gewesen. Deren Strukturen seien vielleicht nicht ideal und seien zu erneuern. Doch ihn wundere, dass sich Jahrzehnte lang niemand daran gestört habe, dass er viele, meist arbeitsintensive Ämter bekleidet habe.

Auf die Frage nach «Karriereeingriffen» führte Herr Homolka ausweislich des Presseartikels aus, er denke, es gehe hier um vier Studierende, die am Abraham Geiger Kolleg nicht zur Ordination zugelassen worden seien. Man habe in einem Fall eine Relegation vorgenommen,

natürlich im Gremium. Der Mann habe seinen Abschluss dann an einer anderen Ausbildungseinrichtung gemacht. Es habe zwei weitere Wechsel gegeben, auch in diesen Fällen sei die Ordination anderswo beendet worden. Die Zulassung eines Rabbiners oder einer Rabbinerin sei kein «Selbstläufer».

Im Rahmen seiner Stellungnahme für die hiesige Untersuchung liess Herr Homolka durch anwaltliches Schreiben vom 04.12.2022 vortragen, dass das Vorgehen bei der praktischen Vorbereitung auf die Ordination ins jüdisch-geistliche Amt im Rahmen der Untersuchung an der Universität Potsdam durch Person 15, dem Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Oberschlesische Lausitz, begutachtet worden sei. Das Ergebnis dieser Begutachtung sei, es obliege allein der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts, darüber zu entscheiden, wen sie mit dem geistlichen Amt be-

traue. Die Beurteilung der akademischen Leistungen sei ein wichtiger Faktor, zur Gesamtbeurteilung gehörten z.B. aber auch charakterliche Komponenten, die Übereinstimmung mit der weltanschaulichen Tendenz des künftigen Tendenzträgers und die praktische Eignung zur Übernahme von Aufgaben in der Seelsorge. Es könne nicht angenommen werden, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten für das jüdisch-geistliche Amt auch die Ordination erhalten würden. Nicht jeder, der die Vorbereitung auf das geistliche Amt beginne, erweise sich auch als den Anforderungen gewachsen. Die Entscheidung, wer zur Ordination zugelassen werden könne, sei mehrstufig und komplex. Das Verfahren dazu sei schriftlich in einem Handbuch niedergelegt. Es gebe am Abraham Geiger Kolleg ein Rahmenabkommen, das jeder Studierende am Anfang seiner Studien am Kolleg unterschreibe. Es gebe eine lückenlose Dokumentation zu den Entscheidungen, die von Person 15 geprüft worden sei. In allen Fällen habe es sich stets um eine Gremienentscheidung mit Appellationsmöglichkeit gehandelt. Der betreffende Studierende habe seine Mitarbeiterstelle selbst aufgegeben, nachdem ihm in einem Gespräch zu dritt mitgeteilt worden sei, dass die praktische Ausbildungsphase verlängert werden müsse. Der Studierende habe sich dann entschieden, sein Studium in Jerusalem weiterzuführen. Herr Homolka habe ihn dafür gegenüber dem dortigen Leiter Person 16 empfohlen. Er [Hinweisgeber A] habe dort abgeschlossen. Das Abraham Geiger Kolleg habe aus dieser Erfahrung unter Beteiligung aller Studierenden die Prozesse zur Beurteilung von Ordinationskandidaten weiter verfeinert und in einem Handbuch niedergelegt.

Den vorgenannten Teil seiner Stellungnahme versicherte Herr Homolka am 05.01.2023 im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Berlin (vgl. B. IV. 5) an Eides statt.

Ferner bezog sich Herr Homolka in der Stellungnahme vom 04.12.2022 auf den Zwischenbericht zur Tätigkeit der Interimsdirektorin des Abraham Geiger Kollegs vom 20.10.2022 und verwies darauf, dass in diesem Zwischenbericht kein Vorliegen von Machtmissbrauch erkannt worden sei. Dort heiße es laut der anwaltlichen Stellungnahme vom 04.12.2022, dass bislang nur vier Fälle der Relegation vom Rabbinatsstudium vorliegen würden, wobei ein Fall nicht das Abraham Geiger Kolleg, sondern das Zacharias Frankel College betroffen habe. Gemeinsam mit Person 3 und Person 14, der ehemaliger Generalsekretär des Zentralrates der Juden und Compliance-Experte sei, habe die Interimsdirektorin den Sachverhalt auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen, namentlich dem «Handbuch für das Studium am Abraham Geiger Kolleg», dem «Leitfaden für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander am AGK», dem aktuellen Studienvertrag am Abraham Geiger Kolleg und der Geschäftsordnung des Abraham Geiger Kollegs geprüft. Auf Grundlage der o. g. Normen habe kein Verstoss gegen geltende Rechtsvorschriften, einschliesslich des Vorwurfs des Machtmissbrauchs, festgestellt werden

können. Um dieses Ergebnis in Frage zu stellen, habe die Interimsdirektorin auch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Oberschlesische Lausitz um Amtshilfe gebeten, den Sachverhalt zu überprüfen und die getroffenen Entscheidungen zu beurteilen. Unter dem 19.08.2022 habe der «Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung, Religionsunterricht, Theologisches Prüfungsamt» seine Einschätzung vorgelegt. Im Ergebnis sei bestätigt worden, dass die getroffenen Entscheidungen im Rahmen der gegebenen Organisation des Abraham Geiger Kollegs möglich und nachvollziehbar seien. Person 15 habe dort bestätigt, dass es dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft entspreche, die Hoheit über die Ausbildung ihrer Geistlichen auszuüben.

Bereits am 02.06.2022 hatte Herr Homolka im Rahmen einer anwaltlichen Stellungnahme gegenüber der Universität Potsdam überdies erklären lassen, dass bei jeder Form der Ausbildung, die eine kontinuierliche Bewertungs- und Auswahl-situation darstelle, der Faktor Furcht vor Versagen nicht ausgeschlossen werden könne. Das Abraham Geiger Kolleg bemühe sich, diesen Faktor durch verschiedene Hilfestellungen auszugleichen. Es könne jungen Menschen die Zukunftsangst jedoch nicht nehmen.

In dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Berlin (vgl. B. IV. 5) gab Herr Homolka mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.02.2023 eine weitere Versicherung an Eides statt ab, die auf den 18.02.2023 datiert ist. In dieser versicherte Herr Homolka an Eides statt, er habe nicht gesagt: *«So, ich habe entschieden. Ich habe die Befugnis zu entscheiden, wer geeignet ist, Rabbiner zu werden und wer nicht.»* Er habe auch nicht wahrheitswidrig behauptet, dass ein Studierender wegen zu schlechter Studienleistungen nicht ordiniert werde. Sie

hätten die Ordination trotz guter akademischer Leistungen verschoben, damit der Betroffene sich in Vorbereitung auf das geistliche Amt in den berufspraktischen Feldern noch bewähren könne. Er habe auch nicht die Äusserung *«less than zero chance[^]* bezüglich der Ordinationsfähigkeit getätigt. Zur finanziellen Absicherung des Studierenden während der Studienverlängerung am Abraham Geiger Kolleg habe er sogar zum 01.04.2015 eine Anstellung an der School for Jewish Theology am Lehrstuhl für Jüdische Religionsphilosophie zugesagt bekommen. Das Gespräch über die Bewährungsphase habe den Betroffenen allerdings veranlasst, diese Stelle an der Universität aus eigenem Antrieb am 31.03.2015 zu kündigen. Ein Versuch, die Ordination auf dem Rechtsweg durchzusetzen, sei erfolglos geblieben. Dennoch habe er den ehemaligen Studierenden dem Dekan des Hebrew Union College – Jewish Institute of Religion, Person 16, in einer telefonischen Rücksprache empfohlen, damit der Studierende dort das Studium abschliessen könne. Dies habe er auch getan.

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 25.05.2023, die in dem zivilrechtlichen Verfahren dem

Kammergericht Berlin vorgelegt wurde, erklärte Herr Homolka mit Bezug auf die Aussage, er habe ein vermeintliches Schreiben der Gemeinde verlesen, diese Darstellung sei falsch. Er habe lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde in [Ort] in einer Mitgliederversammlung 2015 gegen Hinweisgeber A entschieden habe.

Er, Herr Homolka, bezeichne Hinweisgeber C nicht als seinen Erzfeind. Hinweisgeber A aus Rache gegenüber Hinweisgeber C nicht zu ordinieren, sei «völliger Quatsch». Er hebe keine Rachegefühle gegen Hinweisgeber C

Im Gegensatz zu anderen Betgruppen habe es sich bei der Gründung von Hinweisgeber A um ein presseöffentliches Projekt gehandelt, das Protest aus den Reihen der Berliner Gemeinderabbiner und Gemeinderabbinerinnen hervorgerufen habe. Die intellektuellen Fähigkeiten von Hinweisgeber A seien unbestritten. Es sei alleine um die Frage gegangen, ob er für das seelsorgerliche Gemeindeamt geeignet sei. Statt ausgleichend zu wirken, polarisiere Hinweisgeber A leicht und sei schwer von seiner Meinung abzubringen. Kompromiss- und Konsensfähigkeit seien aber wichtige Elemente des Seelsorgeamts. Als Hinweisgeber A sein Recht auf Ordination anwaltlich zu erzwingen versuchte, sei aus Sicht des Kollegs die Vertrauensbasis zerstört gewesen. Er, Homolka, sei einem Wechsel an ein anderes Rabbinerseminar positiv gegenübergestanden, als er, Homolka, vom dortigen Leiter [Person 16) gefragt worden sei.

s» Anm. der Untersuchungsführer: Herr Homolka bezieht sich hier auf eine mutmassliche Äusserung, die ihm in dem unter E. II. 1. c) dargestellten Fall vorgehalten wurde. In seiner eidesstattlichen Versicherung führt er dies jedoch zu dem vorliegenden Fall aus.

Ihm, Homolka, sei klar gewesen, dass Hinweisgeber A damit irgendwann einmal ordiniert nach Deutschland zurückkehren würde. Die Entscheidung des Kollegs sei gewesen, dass man Hinweisgeber A in der damaligen Diskussionslage nicht mehr würde helfen können.

Zur Praktikumsbeurteilung könne lediglich gesagt werden, dass die Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in [Bundesland] das Kolleg damals informiert habe, die Gemeinde würde einen anderen Rabbiner bevorzugen, nicht nur weil dieser Russisch spreche. Fast alle anwesenden Gemeindemitglieder hätten sich in einer Mitgliederversammlung 2015 für diesen anderen Rabbiner ausgesprochen. Daher sei das Argument weggefallen, dass Hinweisgeber A unbedingt für diese Gemeinde ordiniert werde, da es gar nicht so ausgesehen habe, als sei man dort schon festgelegt.

Im Zuge der zweiten Anhörung kritisierte Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom

11.09.2023 die Wahl der ersten Überschrift («Versagung der Ordination»). Die Ordination sei nicht versagt worden.

Die Darstellung, eine ihm angebotene Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Jewish School of Theology, welche ab dem 01.04.2015 hätte beginnen sollen, habe Hinweisgeber A nach dem Gespräch Ende März nicht mehr angetreten, sei falsch. Hinweisgeber A habe bei der Universität Potsdam ein Kündigungsschreiben eingereicht.

Des Weiteren wies Herr Homolka klarstellend darauf hin, dass er die mutmasslich gefallene Äusserung, *«Naja, vielleicht schreibst du einen Entschuldigungsbrief und dann sieht es so aus, als würdest du ein Jahr später ordiniert werden. Dann machst du eben den Job an der School als Halbtagsstelle.»*, von ihm weder wörtlich noch sinngemäss geäussert habe, was die Untersuchungsführer in ihrem Verständnis bestärkt, dass diese vermittelnde Position von Person 2 und Person 3 vertreten und geäussert wurde.

Auch der mutmasslich gefallenen Äusserung, *«Wir reden nicht mehr über eine Ordination, das ist vorbei, wir werden Sie nicht ordinieren und wir brauchen dafür auch keine Begründung zu geben. Das Einzige, das Sie jetzt noch überlegen können, ist, ob Sie die Stelle in Potsdam überhaupt noch antreten wollen. Das überlegen Sie sich mal sehr gut. Das bedeutet absolute Loyalität, und wenn ich mich noch ein einziges Mal über Sie ärgern muss, sind Sie draussen, aber sofort!»*, trat Herr Homolka entgegen. Dies habe er nie gesagt.

Des Weiteren dementierte Herr Homolka, gesagt zu haben, *«Er ist noch nicht so weit, vielleicht braucht er noch ein Jahr, vielleicht passt es nicht, weil wir zu viele Russen haben und er kein russisch spricht»* und, dass er etwas in der Art vorgelesen habe: *«Der ganze Vorstand hat einstimmig entschieden, dass für Hinweisgeber A keine Stelle als [Rabbiner] vorstellbar ist, selbst, wenn wir keine andere Person für die Stelle finden.»* In der Stellungnahme heisst es, Herr Homolka habe dies nie gesagt.

Auch habe Herr Homolka nicht gesagt, dass er jemanden zerstören wolle, und habe auch keine Fantasie-E-Mail vorgelesen. Es fehle hierfür gänzlich an Belegen, weshalb sich derartige Äusserungen Dritter im Rahmen eines Gutachtens verböten.

Zu der eidesstattlichen Versicherung vom 25.05.2023, die in dem zivilrechtlichen Verfahren dem Kammergericht Berlin vorgelegt wurde, sei ergänzt, dass Herr Homolka über die Entscheidung der Mitgliederversammlung informiert worden sei, dass man sich für einen anderen Rabbiner in [Stadt] entscheiden wolle. Die Vorsitzende (Anm. der Untersuchungsführer: gemeint

ist wohl die Gemeindevorsitzende) sei damals in den USA gewesen, (was den Untersuchungsführern aus einer eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in [Bundesland] bekannt sei). Mit diesem Votum der Mitgliederversammlung sei die Dringlichkeit der Ordination als Argument weggefallen, zumal der Lebensunterhalt durch eine Stelle an der Universität Potsdam habe abgesichert werden können.

In der von Herrn Homolka in Bezug genommenen eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in [Bundesland] vom 25.05.2023, die Herr Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren in Berlin vorgelegt hat, versichert diese, dass sie auf der Mitgliederversammlung der betroffenen Gemeinde zugegen gewesen sei und diese mit einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet habe. Die Gemeindevorsitzende sei ausser Landes gewesen. Thema der Versammlung sei die Nachfolgebesezung der Rabbinerstelle gewesen. Dabei habe es eine Aussprache über den aus praktischen Einsätzen bekannten Hinweisgeber A und einen weiteren Kandidaten gegeben, Um ein Meinungsbild zu erhalten, habe es in der Sitzung eine Abstimmung gegeben. Dabei habe die Mitgliederversammlung bei einer Enthaltung eindeutig für den weiteren Kandidaten nicht nur wegen seiner russischen Sprachkenntnisse votiert. Es sei von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung insgesamt als der passfähigere erachtet worden. Dies müsste sich auch aus dem Sitzungsprotokoll ergeben. Ausserdem könne das weitere Vorstandsmitglied, das die Versammlung mitgeleitet habe, hierzu vernommen werden. Diesen damaligen Sachstand

habe sie, die Vorsitzende des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in [Bundesland], Herrn Homolka mitgeteilt, als es um die Nachfolgefrage in [Ort] gegangen sei.

Seine frühere Aussage korrigierte Herr Homolka wie folgt: Zur Praktikumsbeurteilung könne lediglich gesagt werden, dass die Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in [Bundesland], die bei der Mitgliederversammlung in [Ort] anwesend gewesen sei, das Kolleg damals informiert habe, die Gemeinde würde einen anderen Rabbiner bevorzugen, nicht nur weil dieser Russisch spreche.

(2) Beweiswürdigung

Zur (Überzeugung der Untersuchungsführer wurde Hinweisgeber A in einem Studienabschlussgespräch am 28.01.2015, zu dem er kurz vor Jahresende die Einladung erhalten hatte, mitgeteilt, dass er nicht ordiniert werde und dies mit seiner Mitwirkung an einem geplanten Minjan begründet. Ferner sind die Untersuchungsführer überzeugt, dass sein Engagement für den Min-

jan seitens Mitarbeitender des Kollegs zuvor nicht kritisiert worden war, er sich nach dem Gespräch schriftlich entschuldigte und jedwede Mitarbeit an dem Minjan unmittelbar nach dem Gespräch einstellte. Zur Überzeugung der Untersuchungsführer steht weiter fest, dass Person 3 und Person 2 sich im Nachgang zu dem Gespräch im Januar 2015 gegenüber Hinweisgeber A zuversichtlich zeigten, dass eine Lösung gefunden werde, beispielsweise indem Hinweisgeber A ein Jahr später am Abraham Geiger Kolleg ordiniert werde. Die Klarstellung von Herrn Homolka, die Äusserung, «*Naja, vielleicht schreibst du einen Entschuldigungsbrief und dann sieht es so aus, als würdest du ein Jahr später ordiniert werden. Dann machst du eben den Job an der School als Halbtagsstelle.*», weder wörtlich noch sinngemäss getroffen zu haben, bestärkt die Untersuchungsführer in ihrem Verständnis, dass diese vermittelnde Position von Person 2 und Person 3 vertreten und sinngemäss so geäussert wurde.

Soweit im Rahmen der anwaltlichen Stellungnahme vom 11.09.2023 kritisiert wird, die Untersuchungsführer würden suggerieren, Hinweisgeber A habe Herrn Homolka nach all den Jahren wörtlich wiedergeben können, so trifft dies vorliegend schon deshalb nicht zu, da es sich nach dem Verständnis der Untersuchungsführer nicht um eine Aussage von Herrn Homolka handelt. Im Übrigen wurden in direkter Rede geschilderte Äusserungen als Zitate wiedergegeben, um die Aussagen nicht zu entstellen. Die Untersuchungsführer gehen jedoch davon aus, dass Hinweisgeber A die Äusserungen nicht als wortgetreue Erinnerung und Wiedergabe verstanden wissen wollte.

Nach Überzeugung der Untersuchungsführer teilte Herr Homolka Hinweisgeber A in einem Gespräch Ende März 2015 indessen mit, dass er zu keinem Zeitpunkt am Abraham Geiger Kolleg ordiniert werden würde. Diese Entscheidung, die durch die Kollegen von Herrn Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer nicht getragen wurde, traf Herr Homolka im Alleingang. Hintergrund der Entscheidung waren, nach Überzeugung der Untersuchungsführer, persönliche Animositäten von Herrn Homolka gegen Hinweisgeber C, den damaligen Lebensgefährten von Hinweisgeber A. Einen Rechtsanwalt kontaktierte Hinweisgeber A erstmals nach diesem Gespräch.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Untersuchungsführer auf Basis der vorliegenden Urkunden und der glaubhaften Aussagen der zahlreichen Hinweisgeber fest, insbesondere von Hinweisgeber J, einem engen Vertrauten von Herrn Homolka, und Hinweisgeber A.

Ferner liegen aus Sicht der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka gegenüber anderen Studierenden wahrheitswidrig vorgab, ein Schreiben der Gemeinde in [Ort] zu verlesen, in welchem sich diese negativ über Hinweisgeber As

Leistungen äusserte und sinngemäss mitteilte, ihn künftig nicht als Rabbiner beschäftigen zu wollen, während ein Schreiben der Gemeinde mit diesem Inhalt mutmasslich tatsächlich nicht existierte.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich insoweit aus den Aussagen der Hinweisgeber M und Hinweisgeber H sowie dem damaligen und heutigen Vorsitzenden der Gemeinde, Hinweisgeber G, der, nachdem ihm von einer Studierenden, also einer weiteren ‚Augenzeugin‘ von dem Verlesen eines solchen Schreibens berichtet worden war, aussagte, dass eine solche Einschätzung seitens der Gemeinde nicht abgegeben worden sei. Nach den Aussagen von Hinweisgeber H Herr Homolka jedenfalls etwas vorlas, das «ein bisschen zu giftig» für ein Schreiben einer Gemeinde war, bzw. das sinngemäss gelautet habe, der ganze Vorstand habe einstimmig entschieden, dass für Hinweisgeber A keine Stelle als Rabbiner vorstellbar sei, selbst wenn man keine andere Person für die Stelle finde, und weiter habe – sinngemäss – Hinweisgeber A keine gute Arbeit geleistet, die Gemeinde wolle nicht mehr mit Hinweisgeber A zusammenarbeiten. Dieser Sachverhalt wird durch die Angaben von Hinweisgeber M bestätigt.

Die Äusserung, *«Er ist noch nicht so weit, vielleicht braucht er noch ein Jahr, vielleicht passt es nicht, weil wir zu viele Russen haben und er kein russisch spricht»*, wurde Herrn Homolka nicht fälschlich in den Mund gelegt. Vielmehr handelt es sich gerade um ein Beispiel von

Hinweisgeber H, wie Gemeinden normalerweise ihrem fehlenden Interesse an einer Zusammenarbeit mit einem Rabbiner Ausdruck verleihen würden, während das mutmasslich vorgelesene Schreiben nach Aussagen von Hinweisgeber H und M einen gänzlich anderen Duktus hatte.

Selbst wenn man als zutreffend unterstellt, dass die Mitgliederversammlung der Gemeinde im Jahr 2015 gegenüber Hinweisgeber A einen anderen Kandidaten bevorzugt haben sollte, ginge das von Hinweisgeber H geschilderte angebliche Schreiben nach Inhalt und Duktus (der ganze Vorstand habe einstimmig entschieden, dass für Hinweisgeber A keine Stelle als Rabbiner vorstellbar sei, selbst wenn man keine andere Person für die Stelle finde, sowie Hinweisgeber A habe keine gute Arbeit geleistet, die Gemeinde wolle nicht mehr mit Hinweisgeber A zusammenarbeiten) weit über die nach der eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung getroffenen Aussage, ein anderer Kandidat werde als passfähiger angesehen, hinaus. Damit hegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Äusserung von Herrn Homolka nach Art und Inhalt nicht in der Wiedergabe einer tatsächlich abgegebenen Einschätzung der Gemeinde erschöpfte, sondern seine Darstellung bewusst zulasten von Hinweisgeber A von dieser abwich. Eine Überzeugung haben die Untersuchungsführer von diesem mutmasslichen Sachverhalt hingegen nicht gewonnen und diese

Umstände ihrer Würdigung in Bezug auf Machtmissbrauch und Diskriminierung deshalb nicht zugrunde gelegt.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

(b) Machtmissbrauch

Der mutmassliche Ablauf des Prozesses, welcher in der Nicht-Ordination von Hinweisgeber A gipfelte, stellt sich aus Sicht der Untersuchungsführer als Machtmissbrauch dar.

Herr Homolka entschied nach Überzeugung der Untersuchungsführer eigenmächtig und aus sachwidrigen Erwägungen, dass Hinweisgeber A trotz unbestrittener intellektueller Fähigkeiten nicht am Abraham Geiger Kolleg ordiniert werden würde.

Hinweisgeber J nannte die Entscheidung einen Alleingang von Herrn Homolka, und führte aus, dass keiner der Lehrenden am Abraham Geiger Kolleg die vollständige Entlassung des Studierenden gestützt habe.

Selbst wenn die Entscheidung, die Hinweisgeber A in dem Gespräch am 28.01.2015 mitgeteilt wurde, ihn jedenfalls in 2015 nicht zur Ordination zuzulassen, noch eine Gremienentscheidung gewesen sein sollte, war es die weitere Entscheidung von Ende März nach Überzeugung der Untersuchungsführer nicht. Jedenfalls die Entscheidung, Hinweisgeber A ein für alle Mal nicht zu ordinieren, traf Herr Homolka nach Auffassung der Untersuchungsführer allein und ohne die Überzeugung der anderen Lehrenden und Leitenden des Kollegs.

Dies belegt aus Sicht der Untersuchungsführer neben der eindeutigen Aussage von Hinweisgeber J auch die Schilderung von Hinweisgeber A, dass allein Herr Homolka gesprochen habe und die anderen beiden Anwesenden betreten nach unten geschaut hätten. In der schriftlichen Schilderung von Hinweisgeber A, die zeitnah zu den Ereignissen entstand, äusserte er die Vermutung, dass Person 2 und Person 3 von der Entscheidung überrascht wurden und Herr Homolka auch diesen gegenüber seine Macht habe demonstrieren wollen.

In einer eidesstattlichen Versicherung verwendet Herr Homolka die – vage – Formulierung des «Kollegs», ohne weitere Personen zu benennen, die diese Entscheidung mitgetragen hätten.

Ferner versucht Herr Homolka – nach Überzeugung der Untersuchungsführer unzutreffend -, Hinweisgeber A die Verantwortung für den eingetretenen Vertrauensverlust aufzubürden, den er damit begründet, er habe versucht, sein Recht auf Ordination anwaltlich zu erzwingen. Gleichzeitig gibt er an, bei diesem Verfahren bestehe eine ‚Appellationsmöglichkeit«.

Diese Begründung belegt nach der Überzeugung der Untersuchungsführer, dass Herr Homolka

Gehorsam und Loyalität einforderte und diese durch die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung verletzt sah. Eine solche Sichtweise ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass mit der Nichtordination das Grundrecht der Berufsfreiheit von Hinweisgeber A tangiert und möglicherweise verletzt wurde und nach Wegfall des Stipendiums seine Existenzgrundlage nicht nur für ihn, sondern auch sein Kind/seine Kinder entfiel. Wer die Inanspruchnahme von Rechtsrat in einem solchen Fall als mangelnde Loyalität missversteht, der nimmt offenbar einen rechtsfreien Raum für sich in Anspruch.

Im Übrigen ist die erstmals am 25.05.2023 nachgeschobene Begründung von Herrn Homolka, Hinweisgeber A habe selbst das Vertrauensverhältnis zerstört, indem er seine Ordination anwaltlich habe erzwingen wollen, mit der Chronologie der Ereignisse nicht zu vereinbaren. Die grundsätzliche und endgültige Absage erteilte Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer bereits Ende März 2015 und damit vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes Mitte April 2015. Damit stand die Entscheidung, Hinweisgeber A auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu ordinieren, ersichtlich in keinerlei Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe.

Dass die Begründung, sich ohne Einwilligung der Kollegsleitung für den Minjan engagiert zu haben, eine vorgeschoben war, zeigt sich daran, dass Hinweisgeber A diesbezüglich nach Überzeugung der Untersuchungsführer nicht im Vorfeld angesprochen und seine Entschuldigung und seine Absage an den Minjan nicht honoriert wurden. Überdies führte Herr Homolka im Laufe der Untersuchung andere Gründe an, die auf eine fehlende Eignung von Hinweisgeber A schliessen lassen sollen, was ebenfalls die Beliebigkeit und Austauschbarkeit der Begründung belegt.

Nach den Aussagen der Hinweisgeber liegt vielmehr auf der Hand, dass sachfremde Erwägungen ausschlaggebend waren.

Selbst wenn Herrn Homolka – nach dem Verständnis der Untersuchungsführer im Übrigen erst in der späteren Geschäftsordnung – ein Vetorecht eingeräumt worden sein sollte, bewegte er sich nach Überzeugung der Untersuchungsführer mit der Entscheidung zum Ausschluss des Studierenden und seiner Nicht-Ordination gleichwohl ausserhalb des rechtlich Zulässigen, weil er nach Überzeugung der Untersuchungsführer die Entscheidung auf sachfremde Erwägungen stützte. Ein Zugang zu einem Beruf kann rechtlich zulässig nicht auf willkürliche Weise und auf Basis sachfremder Erwägungen verwehrt werden.

Denn ein Machtmissbrauch ist anzunehmen, wenn Macht nicht im gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht wird, sondern allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns überschreitet. Solche anerkannten Grenzen werden überschritten, wenn persönliche Motive und damit sachfremde Erwägungen Entscheidungsprozesse dominieren.

Diese Schädigung eines Dritten, in Gestalt von Hinweisgeber A, nahm Herr Homolka aus Sicht der Untersuchungsführer jedenfalls billigend in Kauf. Die endgültige Nicht-Ordination in Deutschland war dazu geeignet, Hinweisgeber A erheblich in seinem beruflichen Fortkommen zu hindern oder den Zugang zum Beruf eines Rabbiners in Gänze zu vereiteln. Damit drohte zugleich eine wirtschaftliche Schieflage für ihn und seine Familie, da Hinweisgeber A nach Wegfall des Stipendiums kein Einkommen hatte.

Charakteristisch für Machtmissbrauch in diesem Kontext sind zudem Exklusionsstrategien wie Einschüchterungen unter Ausnutzung feiner faktischen Machtposition. In Anbetracht des Autoritätsverhältnisses, in dem Herr Homolka als Mitbegründer und zum damaligen Zeitpunkt auch Rektor des Kollegs zu seinen Mitarbeitenden stand, sind Letztere in Bezug auf Einschüchterungsversuche besonders vulnerabel. Eingeschüchtert werden sollten, aus Sicht der Untersuchungsführer, vorliegend durch das Verhalten von Herrn Homolka Ende März 2015 im Übrigen nicht nur Hinweisgeber A, sondern zugleich die Kollegen Person 2 und Person 3.

Das Unterminieren und Umgehen offizieller Entscheidungsstrukturen ist ebenfalls Indiz für das Vorliegen von Machtmissbrauch. In dem auf den 28.01.2015 datierten Brief stellte das «Board für das jüdisch-geistliche Amt» fest, dass eine Ordination von Hinweisgeber A im Jahr 2015 aufgrund der angenommenen Verletzung einer Treuepflicht nicht in Betracht komme. Hinweisgeber J bestätigte, ohne dass Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage ersichtlich wären, dass der Fall von Hinweisgeber A der Grund für die Einführung des Gremiums gewesen sei. Hinweisgeber A berichtete ebenfalls glaubhaft, dass ein entsprechendes Board vorher nicht in Erscheinung getreten sei. Die Terminologie sei undurchsichtig, es werde mal von einem «Board für das jüdisch-geistliche Amt», mal von einem Zentrum des Boards» gesprochen.

Hinweisgeber A äusserte den Vorwurf, dass immer wieder neue Gremien konstruiert worden seien, um Zuständigkeiten zu verschleiern. Aus Sicht der Untersuchungsführer stellt sich im Hinblick auf den Entscheidungsprozess zudem die Frage, wieso das Gespräch mit Hinweisgeber A nicht (früher) gesucht wurde, um Alternativen aufzuzeigen. Dieser legte glaubhaft dar, dass ein Zeitraum von fünf Wochen zwischen der Gesprächsankündigung Ende Dezember und dem

Termin am 28.01.2015 verging. Dies implizierte eine fehlende Eilbedürftigkeit im Hinblick auf das Unterbinden seines Engagements in dem Minjan, welche wiederum in keinem Verhältnis zu der Tragweite steht, welche d?m Engagement als Ausschlussgrund für die Ordination sodann (angeblich) zukam.

Charakteristisch für den Missbrauch von Macht ist ausserdem das Verfolgen eigennütziger Motive. Hinweisgeber A legte dar, dass er eine Beziehung zu Hinweisgeber C unterhielt, welche im Laufe seines zweiten Studienjahres publik wurde. Seine Vermutung, dass die Beziehung zu Hinweisgeber C aufgrund einer persönlichen Fehde mit Herrn Homolka der wahre Grund seiner Nicht-Oraination war und er insofern Opfer einer «Sippenhaftung» wurde, wird von den Befragten Hinweisgeber C, Hinweisgeber B, Hinweisgeber E, Hinweisgeber F, Hinweisgeber G, Hinweisgeber H und Hinweisgeber I geteilt. Lediglich aus der Sicht von Hinweisgeber L lag kein solches Motiv persönlicher Natur vor.

Auch eine sog. Immunisierung gegen Kritik durch entsprechende Abwehrmuster im Kommunikationsverhalten ist charakteristisch für Machtmissbrauch. Als Reaktion auf Kritik sind typische Verhaltensweisen beispielsweise das Bagatellisieren von Kritik oder das Abwerten von Kritik äussernden Personen. In anwaltlichen Stellungnahmen vom 02.06.2022 und 18.02.2023 brachte Herr Homolka etwa die «Furcht vor Versagen» als angeblichen Faktor in der Opfersphäre ein, berief sich auf die fehlende Bewährung in berufspraktischen Feldern und darauf, dass Hinweisgeber A seine Stelle an der Universität aus eigenem Antrieb am 31.03.2015 gekündigt habe. Insofern ist eine starke Tendenz zur externen Attribuierung, also zur Zuschreibung externer Ursachen für die Versagungsentscheidung, zu erkennen.

Zu berücksichtigen ist fraglos ein Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, welchen die Hoheit über die Ausbildung ihrer Geistlichen zukommt. Gerade im Hinblick darauf, dass sich dieser Bereich möglicherweise der (arbeits-)gerichtlichen Kontrolle entzieht, besteht jedoch eine besondere strukturelle Verletzungsoffenheit von Amtsanwärtern. Entsprechend hohe Anforderungen sind an die Transparenz der Entscheidungen in diesem Bereich zu stellen, etwa über die Ordination. Hinweisgeber A erbrachte unbestritten hervorragende akademische Leistungen, wurde in rabbinischen Verans taltungen positiv bewertet und

von der Gemeindevorsitzenden in [Ort] von Hinweisgeber G mit «glänzenden» monatlichen Berichten bedacht. Gleichwohl wurde Hinweisgeber A Ende März 2015 eine Ordination «endgültig und für alle Zeiten» versagt, wobei Herr Homolka nach Annahme der Untersuchungsführer darauf verwies, dass er keine Begründung geben werde oder müsse und ein Rechtsweg ohnehin nicht existiere.

Auch im Kontext von religiöser Selbstbestimmung gilt es aber, die grundrechtliche Dimension des vorliegenden Sachverhalts in Bezug auf Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GG zu beachten.

(c) Diskriminierung

Der vorstehend von den Untersuchungsführern angenommene Sachverhalt ist nicht als Diskriminierung zu qualifizieren. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung im Sinne der Begrifflichkeiten des AGG liegen erkennbar nicht vor. Auch sind weder die – zeitlich ohnehin nicht anwendbaren⁵⁼⁵ – SJT-Richtlinie und die AGK-Richtlinie einschlägig, noch handelt es sich um einen Fall von sexueller Belästigung oder Gewalt im Sinne der SJT-Richtlinie, die ausdrücklich zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages gemacht wurden.

(1) Fall 9

(2) Sachverhalt

Hinweisgeber A wandte sich mit E-Mail vom 09.11.2022 an die Untersuchungsführer. Er beschrieb seine Dankbarkeit, am Abraham Geiger Kolleg studiert haben zu dürfen, und hob hervor, viele gute Erinnerungen an seine Studienzeit dort zu haben. Er könne aber nicht leugnen, dass dort eine Atmosphäre der Angst geherrscht habe, und er wolle über einen Vorfall berichten, der diese Atmosphäre der Angst verdeutliche.

Die Vorgeschichte dieses Vorfalls seien die Gruppensupervisionssitzungen unter der Leitung von Person 1 gewesen, die von den Studierenden wöchentlich und gelegentlich in Blockseminaren an den Wochenenden belegt werden mussten. Die Mehrheit der Studierenden sei der Ansicht gewesen, dass die von Person 1 in diesen Sitzungen angewandten Methoden eine kontraproduktive und respektlose Atmosphäre erzeugten, die für die Studierenden äusserst belastend gewesen sei. Dazu gehöre auch, dass Person 1 in ihrer Position über die Fortführung des Studiums eines jeden Studierenden habe mitentscheiden können und sie somit eine klare Machtposition gegenüber den Studierenden innegehabt habe.

Ende Januar 2012 habe die Mehrheit der Studierenden an die Leitung des Kollegs geschrieben und erklärt, dass sie sich nicht mehr vorstellen konnten, an den Veranstaltungen unter der Lei-

⁵⁼⁵ Die AGK-Richtlinie wurde im Februar 2020 eingerührt. Die SJT-Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Institutsrats v. 29. April 2020. Demgegenüber hat sich der hier zu begutachtende mutmaßliche Sachverhalt im Wesentlichen bereits im Herbst 2017 zugetragen.

tung von Person 1 teilzunehmen. Dies habe zu einem Diskussionsprozess zwischen der Studierendenschaft und der Leitung des Kollegs mit Unterstützung externer Mediatoren geführt. Das Ergebnis dieser Gespräche sei eine Vereinbarung gewesen, dass Person 1 in Zukunft nicht mehr als Supervisorin für die Studierenden in Sitzungen mit verpflichtender Anwesenheit eingesetzt werden solle.

Der eigentliche Vorfall, den Hinweisgeber A schildern wolle, sei der folgende: Später im selben Jahr, im Dezember 2012, habe sich herausgestellt, dass im Vorlesungsverzeichnis für das kommende Semester Person 1 doch wieder Sitzungen für die neuen Studierenden leiten würde. Dies sei von den Studierenden als Verstoß gegen die im Frühjahr getroffene Vereinbarung angesehen und es sei ein Brief an die Mitglieder des Direktoriums des Kollegs verfasst und von Studierenden unterzeichnet worden, die dagegen protestierten.

Gegenstand des Protests sei also das Vorhaben gewesen, für die künftigen Erstsemester eine verpflichtende Gruppensupervision bei Person 1 einzuführen. Die Ausbildung der fortgeschrittenen Semester, insbesondere die seinerzeit in Israel weilenden Studierenden und die

Studierende Person 2, habe die geplante Supervision hingegen nicht betroffen.

Am späten Abend des 06.12.2012, einem Donnerstag, habe die damals studierende Person 3 im Namen der Kantorats- und Rabbinatsstudierenden eine E-Mail versandt. In dieser bekundeten die Unterzeichner ihre Solidarität mit den Erstsemestern, trugen abermals ihre Kritik an der Supervision vor und beriefen sich auf ein bereits erzielt Einvernehmen, die Supervision bei Person 1 als Pflichtveranstaltung abzuschaffen. Als Verfasser seien eine Reihe von Studierenden der Kantorats- und Rabbinerausbildung namentlich genannt worden, darunter auch Person 2, Person 4, Person 5, Person 3 und Person 6.

Hinweisgeber B berichtete im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, den Brief unterzeichnet zu haben. Wegen seiner Unterschrift unter dem Brief habe Herr Homolka ihn während des Studienbetriebs in der Türe zu seinem Büro in der Kantstrasse stehend aus ca. einem Meter Entfernung 20, 30 Minuten angebrüllt. Hinweisgeber B schilderte, dass immer wieder aus anderen Türen auf dem Flur einzelne Köpfe herausgestreckt worden und schnell wieder verschwunden seien. Hinweisgeber B äusserte, seinerzeit in Sorge um Herrn Homolka gewesen zu sein, dass dieser einen Herzanfall erleide. Zum Inhalt der Ansprache, die Hinweisgeber B als «Grenzsituation» bezeichnete, in der er habe entscheiden müssen, wie er mit dieser umgehe, gab Hinweisgeber B wieder: «*Wie ich so etwas machen könnte, sowas unterschreiben,*

seine Macht in Frage stellen.» Zudem schilderte Hinweisgeber B in diesem Kontext, Herr Homolka habe ihm zweimal die Geschichte erzählt, dass er bei der Deutschen Bank in einem Team gewesen und von einem anderen Team abgeworben worden sei. Als sein alter Chef einmal allein mit ihm im Fahrstuhl gewesen sei, habe dieser gesagt: *«Du wirst hier nie etwas, ich mache dich fertig.»* Hinweisgeber B sagte dazu: *«Und das war für ihn positiv, und für ihn muss Loyalität so sein.»* Hinweisgeber B bezeichnete es als interessant, dass Herr Homolka ihm das zweimal im Laufe der Zeit erzählt habe und ergänzte, das sei für ihn, Homolka, das Bild davon, wie es funktioniere.

Für sein Verhalten auf dem Korridor habe sich Herr Homolka später bei ihm entschuldigt und gesagt, seine Blutdrucktabletten nicht genommen zu haben. Es sei das einzige Mal gewesen, dass Hinweisgeber B erlebt habe, dass Herr Homolka sich entschuldigt habe.

Weitere Hinweisgeber berichteten ebenfalls von der Verärgerung von Herrn Homolka über den zweiten Protestbrief:

Nach Aussage von Hinweisgeber C habe der Brief Herrn Homolka *«regelrecht durch das*

Dach gehen lassen». Er habe es nicht selbst gesehen, aber er habe genug Berichte davon gehört, wie Herr Homolka *«wie ein Wilder»* am Kolleg an die Wände geklopft habe.

Auch Hinweisgeber D beschrieb, Herr Homolka sei *«wirklich absolut wütend»* geworden.

Hinweisgeber E, der das Schreiben seinerzeit ebenfalls *«unterschrieben»* hatte, schilderte die Situation im Nachgang zu dem Schreiben dahingehend, Herr Homolka sei *«explodiert»*, er habe so einen *«richtigen Sehrtiauftritt»* gehabt in seinem Büro. Die Wände hätten gewackelt. Er habe dann angefangen, die Studierenden einzeln zu sich zu zitieren und sie zu bedrohen: *„Ich schmeisse euch hier alle raus, ist mir doch egal.“* Er habe alle Studierenden exmatrikulieren wollen, die den Brief unterschrieben hatten.

Feiner schilderte Hinweisgeber C, Herr Homolka habe Person 2 bedroht, er möchte seine Unterschrift zurückziehen, was Person 2 auch getan habe.

Am Mittag des 07.12.2012, zog Person 2 ausweislich einer den Untersuchungsführern vorliegenden E-Mail an den gesamten ursprünglichen Verteiler ihre Unterschrift unter dem Brief mit der Begründung zurück, sie halte bei nochmaligem Nachdenken die Form und den Adressatenkreis dieses Briefes für unpassend und sie werde ihre inhaltliche Position, wie soeben mündlich

geschehen, schriftlich direkt an Herrn Homolka zu seiner Kenntnisnahme schicken.

Zu den Auswirkungen des zweiten Briefes schilderte Hinweisgeber A in seiner E-Mail vom 09.11.2022 ergänzend, er sei zu dieser Zeit mit einer Gruppe von Kommilitonen in Israel gewesen, wo sie Rahmen ihres Studiengangs ein Jahr absolviert hätten. Eines Tages habe einer von ihnen einen Anruf von Herrn Homolka erhalten, der unmissverständlich mitgeteilt habe, dass sie riskieren würden, vom Kolleg rausgeschmissen zu werden, wenn sie ihre Unterschrift unter dem Protestbrief nicht zurückziehen würden. Da ein Rauswurf aus dem Kolleg nicht nur das Ende ihrer Rabbinerausbildung, sondern auch den Verlust des Stipendiums, das vom Status als Rabbinerstudierende am Kolleg abhing, und damit auch den Verlust der finanziellen Lebensgrundlage bedeutet hätte, sei ihnen nichts anderes übriggeblieben, als einen zweiten Brief zu schreiben, in dem sie ihre Unterschrift unter den Protestbrief zurückzogen.

Hinweisgeber A bekundete, der damalige Student, der den bedrohlichen Anruf von Herrn Homolka erhalten habe, sei bereit, die Schilderung zu bestätigen.

Auf Nachfrage der Untersuchungsführer erklärte Hinweisgeber A später, soweit er es verstanden habe, habe Herr Homolka dem von ihm angerufenen Kommilitonen unmissverständlich klargemacht, dass alle drei von ihnen im Israeljahr, die den Protestbrief unterschrieben hatten, den Rauschmiss riskierten, wenn sie ihre Unterschrift nicht zurückziehen würden. Von ihnen dreien habe nur einer einen Anruf erhalten. Er, Hinweisgeber A, könne nicht sagen, ob diesem ausdrücklich gesagt wurden sei, er solle ihnen diese Nachricht weitergeben, aber der Kommilitone habe es so verstanden, dass er das tun sollte.

Als der Kommilitone den Anruf erhalten habe, seien sie zusammen in einem Bus auf dem Weg zu einem Kibbuz im Süden Israels gewesen, sodass er, Hinweisgeber A, persönlich wahrgenommen habe, dass der Kommilitone einen Anruf erhielt. Unmittelbar nach Beendigung des Telefonats habe dieser ihnen erzählt, was gesagt worden sei. Er, Hinweisgeber A, könne sich nicht daran erinnern, dass ihm gesagt wurde, dass die Kosten des Israeljahres ein Thema im Telefonat gewesen seien.

Der damalige Studierende, Hinweisgeber F, schilderte den Untersuchungsführern gegenüber per E-Mail vom 18.11.2022, ein Vorfall, den er selbst miterlebt und erlebt habe, sei die Einschüchterung gewesen, als die «Supervisions»-Sitzungen von Person 1 in den Augen vieler Studenten so beunruhigend und unangemessen geworden seien, dass sie beschlossen hätten, sich zu äussern, und nachdrücklich gefordert hätten, dass ihre Beteiligung beendet und neu strukturiert werde. Das sei im Jahr 2012 gewesen, und es habe viel Mut gebraucht, da Person 1 nach

eigener Schilderung mit Walter Homolka und dessen Lebensgefährten befreundet gewesen sei. Nach einem schmerzhaften Prozess seien Fortschritte erzielt und optionale Vorkehrungen für die Studierenden getroffen worden. Als sie jedoch festgestellt hätten, dass sich Person 1 weiterhin für neue Studierende engagieren würde, hätten sie in einem Brief an den Vorstand ihre Missbilligung zum Ausdruck gebracht.

Ferner schilderte Hinweisgeber F, als er im Dezember 2012 an dem Programm «Jahr in Israel» teilgenommen habe, habe er einen Anruf von Walter Homolka auf seinem Mobiltelefon erhalten. Dieser habe darum gebeten oder besser gesagt, gedroht, dass sie ihre Unterschriften zurückziehen, da dies sonst schwerwiegende Konsequenzen haben werde. Soweit er sich erinnere, sei der Anruf an einem späten Freitagvormittag eingegangen, als er und die anderen Studierenden in einem Bus gesessen hätten, um zu einem Kibbuz im Negev zu fahren. In dem Gespräch habe Herr Homolka deutlich gemacht, dass die Auswirkungen schwerwiegend sein würden, wenn sie ihre Unterschriften nicht sofort zurückzögen. Er könne sich nicht erinnern, dass er ausdrücklich gesagt habe, dass er sie «rausschmeissen» werde, er erinnere sich nicht

an die genauen Worte oder den verwendeten Euphemismus – aber es sei ihm und, wie er sich erinnere, auch seinen Kollegen absolut klar gewesen, dass die Vergeltung eine Entlassung sei; es habe keine Unsicherheit gegeben. Da er und seine Kommilitonen keine andere praktikable Wahl gesehen hätten, hätten sie an jenem Montag einen Brief geschrieben, in dem sie ihre Unterschriften zurückzogen. Niemand habe seine Meinung über den ursprünglichen Brief geändert, im Gegenteil. Aber sie seien eingeschüchtert gewesen, zwischen der Entscheidung, ihre Unterschriften zurückzuziehen, oder, ihr Studium am Abraham Geiger Kolleg beenden zu müssen.

Der spätere Supervisor der Kantorats-Studierenden, Hinweisgeber G, sagte in seinem Interview mit den Untersuchungsführern, dass Herr Homolka und Person 7 Person 1 gerne behalten hätten.

Person 1 äusserte sich auf das Anhörungsschreiben der Untersuchungsführer vom 20.10.2022 mit Schreiben vom 01.11.2022. Darin äusserte sie, sich über viele Jahre am Kolleg, das sich erst langsam Strukturen geschaffen habe, für eine zunehmende Professionalisierung, Verlässlichkeit in der Arbeit sowie Respekt im Umgang unter den Beteiligten eingesetzt zu haben. Ihre Tätigkeit habe wissenschaftlichen Standards, ihrer Ausbildung und langjähriger Erfahrung entsprochen. Im Jahr 2005 habe ihre Arbeit im Rahmen einer Evaluation Zustimmung gefunden.

Als das Kolleg wuchs, seien auf ihre Anregung hin zwei sehr erfahrene Kollegen in die Super-

visions- und Beratungstätigkeit mit einbezogen worden. Seit 2009 habe ein Kollege gemeinsam mit ihr die Arbeit mit den Studierenden übernommen. Die Gruppensupervision sei teils abwechselnd und teils gemeinsam durchgeführt worden.

2011 sei es zu Spannungen in der Gruppe der Studierenden gekommen, Konflikte seien entstanden. Spätestens auf einer Sitzung mit allen Studierenden und den Supervisoren und Beratern sei die Situation eskaliert. Die Studierenden hätten ihren irrationalen Phantasien über die Supervisoren freien Lauf gelassen und Vorwürfe geäußert, ohne dass ein angemessener Raum geschaffen werden konnte für Äusserungen seitens der Supervisoren, ohne die Möglichkeit einer gemeinsamen Realitätsprüfung und Verständigung, ohne dass es zu einer vertieften Einsicht in die Dynamik hätte kommen können.

Von Bedrohungen der Studierenden sei ihr weder damals noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt irgendetwas bekannt geworden. Sie habe davon erstmals aus dem Anhörungs-

schreiben erfahren. Selbstverständlich habe sie oder ein anderer Supervisor einem derartigen Vorgehen nicht zugestimmt. Ein solches Vorgehen hätte ja nur die Basis der bis dahin mit vielen und über lange Zeit aufgebauten, sehr vertrauensvollen Kooperation zerstört. Es verstehe sich von alleine, dass sie ein derartiges Vorgehen, das den ethischen Prinzipien, auf denen ihre Art Tätigkeit beruhe, absolut widerspreche, niemals initiiert hätte. Im Gegenteil, es würde ihr und den Kollegen sehr geholfen haben, wenn sie davon Kenntnis bekommen hätten. Ihnen wäre die verfolgende Dynamik damit verständlich geworden, die sie beobachtet und mit ihren Mitteln nicht hätten lösen können.

Diese Eskalation sei, so sehe sie es im Nachhinein, in dem Moment geschehen, in dem einer ihrer Kollegen begonnen habe, mit den verschiedenen Mitarbeitenden, den wissenschaftlichen und in der Verwaltung tätigen Kräften, Gespräche zu führen, um die Professionalisierung am Abraham Geiger Kolleg insgesamt zu fördern. Es sei schnell deutlich geworden, dass es sowohl innerhalb von Teilen der Kollegsleitung als auch bei einigen der Professoren und Dozenten erheblichen Widerstand dagegen gegeben habe, sieh und ihre Rolle am Kolleg im Rahmen einer derartigen Beratung zu reflektieren. Wenn man die Sachlage einer zu vermutenden Dysfunktionalität in Betracht ziehe, werde dieser Widerstand verständlich. Fortan sei die Gruppe der 'n Leitung und Wissenschaft Tätigen ebenfalls gespalten gewesen und teilweise gegen die Supervisoren misstrauisch oder gar feindlich eingestellt gewesen. Einzig die in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter hätten über einen gewissen Zeitraum, d.h. bis zur Beendigung auch des Engagements ihres damit beauftragten Kollegen, von der Beratung mit durchaus von ihnen anerkanntem Gewinn profitiert.

Schon seinerzeit habe sie die Vorgänge als sie beschädigend empfunden. Sie habe aber, was möglicherweise ein Fehler gewesen sei, nichts zu einer weiteren Eskalation z.B. durch das Ergreifen rechtlicher Schritte hinzutun wollen.

An einem «Machtmissbrauch» beteiligt gewesen zu sein, weise sie entschieden zurück.

Zu mutmasslichen Äusserungen Herrn Homolkas gegenüber Studierenden äusserte sich Person i nicht. Vielmehr wies sie darauf hin, von solchen die Studierenden (angeblich oder erwiesenermassen) real bedrohenden Reaktionen seitens Herrn Homolka habe sie erst aus dem Anhörungsschreiben der Untersuchungsführer Kenntnis bekommen. Im Nachhinein werde ihr die Dynamik am Abraham Geiger Kolleg dadurch erst verständlich. Ein derartiges Vorgehen stehe in absolut unvereinbarem Gegensatz zu Theorie und Technik von Supervision jeder Art. Sie stehe ebenso in unvereinbarem Gegensatz zur Ethik, auf der jede Supervision beruhe.

Niemals könne eine auf Vertrauen aufbauende Supervision mit dem Einsatz derartiger Androhungen von Bestrafungen einhergehen.

Von einer weiteren Darstellung ihrer Stellungnahme wird abgesehen. Die Untersuchungsführer erheben gegen Person 1 keinen Vorwurf.

Auf Basis der damaligen Erkenntnisse, vornehmlich der Aussage des Hinweisgeber C – die Schilderungen durch Hinweisgeber A und Hinweisgeber F lagen seinerzeit noch nicht vor – wurde Herr Homolka mit Schreiben vom 19.10.2022 angehört. Damals stand noch der mögliche Vorwurf im Raum, Herr Homolka habe jene Unterzeichner des zweiten «Protestbriefes», welche sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhielten, kontaktiert, um diesen eine Auferlegung der Kosten des Auslandsjahrs in Aussicht zu stellen, sofern sie ihre Unterschrift unter dem «Protestbrief» nicht zurückziehen.

Herr Homolka liess mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2022 konkret zu diesem möglichen Vorwurf vortragen, er habe fernmündlich Studierende darauf hingewiesen, dass die Erfordernisse der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss seien. Wer aber aus der Ausbildung ausscheide, könne nicht erwarten, dass die durch den Auslandsaufenthalt nach Ausscheiden entstehenden Kosten weiter vom Kolleg getragen werden. Davon abgesehen habe das Kolleg auf die Reaktionen der Studierenden reagiert und das Supervisionsangebot modifiziert. Die weiteren Vorwürfe würden dementiert.

Mit Erklärung vom 18.02.2023 versicherte Herr Homolka gegenüber dem Landgericht Berlin

in dem unter B. IV. 5. genannten Verfahren u.a. an Eides statt, soweit ein Hinweisgeber behauptete, er habe sich wie folgt geäußert: *«Ich schmeiss euch alle raus, ist mir doch egal.»*, sei dies falsch. Er habe niemandem mit Exmatrikulation gedroht, falls er den Protestbrief unterschrieben habe. Er habe die Studierenden nicht bedroht. Er habe gegenüber keinen Studierenden gesagt, dass sie ihr Israeljahr selbst zahlen müssten oder vom Abraham Geiger Kolleg geschmissen würden, wenn sie nicht ihre Unterschrift zurückziehen.

Bereits im Oktober hatte Herr Homolka im Rahmen seines Interviews mit einer Journalistin ausweislich der Presseveröffentlichung in der *«Zeit»* auf die Frage nach emotionalen Ausbrüchen oder Anbrüllen bekundet, in 20 Jahren als Hochschullehrer sei ihm dieser Vorwurf

nicht gemacht worden. Er sei impulsiv und für die Sache engagiert, aber er brülle niemanden an.⁵²⁶

Mit eidesstattlicher Versicherung vom 25.05.2023, die in dem zivilrechtlichen Verfahren (siehe unter B. IV. 5.) gegenüber dem Kammergericht Berlin vorgelegt wurde, erklärte Herr Homolka, er habe Studierende des Abraham Geiger Kollegs, welche sich in den Jahren 2011 und 2012 in *«Protestbriefen»* gegen die Teilnahme an Supervisionssitzungen bei Person 1 ausgesprochen haben sollen, nicht mit einem *«Ausschluss»* oder *«Rausschmiss»* aus dem Kolleg gedroht. Er habe auch nicht jene Unterzeichner des zweiten *«Protestbriefs»*, welche sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhielten, kontaktiert, um diesen eine Auferlegung der Kosten des Auslandsjahres in Aussicht zu stellen, sofern sie ihre Unterschrift unter dem *«Protestbrief»* nicht zurückziehen. Er habe angerufen, um darauf hinzuweisen, dass für eine Ordination alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen werden müssen.

Sofern behauptet werde,

«I received a call from Walter Homolka on my mobile phone requesting or rather, threatening we withdraw our signatures or there would be serious consequences. (...) Homolka made clear that unless we retract our signatures right away the repercussions would be severe. I cannot remember that he explicitly said we will be kicked out (...), I simply do not recall the exact words or euphemism used – but it was absolutely [sic!] clear to me (...) that the retribution was dismissal. «,

sei diese Darstellung falsch. Er habe nicht gedroht. Er habe angerufen, um darauf hinzuweisen, dass für eine Ordination alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen werden müssen.

Sofern behauptet werde, dass er Folgendes auf die Äusserung

Eigentlich hatten wir doch eine Übereinkunft erzielt, dass diese Art von Supervision nicht fortgeführt wird, auch nicht mit dieser Person.»

gesagt haben solle:

«Nein, das galt nur für euch und für Erstsemester geht das aber weiter.»,

s^{2&} Anhang 1.

sei diese Darstellung falsch. Dies habe er nicht gesagt.

Sofern behauptet werde:

«Und da ist Homolka explodiert, der hat so einen richtigen Schreiauftritt gehabt in seinem Büro. Die Wände wackelten. Er hat dann angefangen, die Studierenden einzeln zu sich zu zitieren und sie zu bedrohen: «Ich schmeisse euch hier alle raus, ist mir doch egal. «Er wollte alle Studierenden exmatrikulieren, die den Brief unterschrieben hatten. Er rief die Leute an, die zu derZeit schon in Israel im Ausland waren. Er rief sie auch einzeln an, um sie zu bearbeiten, damit sie ihre Unterschrift zurücknehmen.»,

sei diese Darstellung falsch. Er sei nicht explodiert. Er habe keinen Schreiauftritt gehabt.

Er habe keine Studierenden bedroht. Er habe nicht geäussert:

„Jch schmeisse euch hier alle raus, ist mir doch egal. «

Er habe kein Interesse daran gehabt, Studierende zu exmatrikulieren.

Sofern angegeben werde, dass er dem von ihm angerufenen Studierenden unmissverständlich klargemacht habe, dass alle drei von ihnen im Israeljahr, die den Protestbrief unterschrieben hatten, den Rausschmiss riskierten, wenn sie ihre Unterschrift nicht zurückziehen würden, sei festzuhalten, dass diese Darstellung falsch sei. Er habe niemanden mit «Rausschmiss» gedroht, wenn sie den Protestbrief unterschrieben hatten.

Im Zuge der zweiten Anhörung liess Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.0g.2023 mitteilen, dass hierzu keine ergänzende Stellungnahme erfolge.

(3) Beweiswürdigung

Es liegen nach Einschätzung der Untersuchungsführer zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka den am Vorabend erhaltenen Protestbrief gegen die geplante Supervision der neuen Studierenden durch Person 1 zum Anlass nahm, am Vormittag des 07.12.2012 den Studierenden Hinweisgeber F, der ebenso wie zwei Kommilitonen aus Israel den Brief unterzeichnet hatte, in Israel auf seinem Handy anrief und diesen aufforderte, dass dieser und die anderen in Israel befindlichen Studierenden ihre Unterschriften zurücknehmen, wobei Herr

Homolka für den Weigerungsfall mindestens konkludent den Ausschluss vom Kolleg in Aussicht stellte. Mit Ausschluss aus dem Studium wäre nach Vorstellung der betroffenen Studierenden – und nach dem Verständnis der Untersuchungsführer von der dazu getätigten Aussage von Herrn Homolka auch tatsächlich – ein Verlust der Stipendien für das Studienjahr in Israel einhergegangen.

Herr Homolka hat mit anwaltlicher Stellungnahme vom 04.12.2022 eingeräumt, dass er bei dem Studierenden in Israel angerufen hat. Nach eigenen Angaben habe er die Studierenden darauf hingewiesen, dass die praktische Vorbereitung auf das geistliche Amt Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist. Auch ein Ausscheiden aus der Ausbildung wurde nach seiner Stellungnahme offenbar thematisiert. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18.02.2023 stellte Herr Homolka eine ausdrückliche Drohung mit einem Ausschluss vom weiteren Studium in Abrede (*«Ich hatte gegenüber keinen Studenten gesagt, dass sie ihr Israeljahr selbst zahlen müssten oder vom AGK schmeissen würde [sic!], [...]»*). Nach den Aussagen der betroffenen Studierenden, insbesondere des unmittelbar an dem Gespräch Beteiligten, bestehen hingegen nach Überzeugung der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, dass sich Herr Homolka bewusst in einer Weise geäußert hat, dass die Studierenden die Möglichkeit einer Exmatrikulation oder Relegation als Konsequenz für ihre Weigerung der Rücknahme ihrer Unterschriften in Betracht zu ziehen hatten. Selbst wenn man nur die von Herrn Homolka eingeräumte Äußerung zugrunde legt, nach der er angerufen habe, um darauf hinzuweisen, dass für eine Ordination alle Ausbildungsschritte erfolgreich durchlaufen werden müssen, konnte diese Aussage im Rahmen eines Anrufs auf dem Handy des Studierenden in unmittelbarem zeitlichen Kontext mit dem Protestbrief, der ausweislich der Aussage von Hinweisgeber B Herrn Homolka unmittelbar zuvor sehr erzürnt hatte – nur so verstanden werden, dass der Protestbrief einen erfolgreichen Studienabschluss gefährdete. Einen anderen Kontext oder eine andere Deutungsmöglichkeit hat im Übrigen auch Herr Homolka nicht dargelegt.

Wenngleich sich der Adressat des Anrufs an den genauen Wortlaut der Aussagen von Herrn

Homolka nicht erinnern konnte, was nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Ereignis nachvollziehbar ist, hat er keinen Zweifel daran gelassen, dass für ihn als Adressaten der Aussage ein Ausschluss aus dem Studium im Raum stand (*«but it was absolutely clear to me (and as I recall, also to my colleagues) that the retribution was dismissal, there was no uncertainty»*). In dieser Klarheit hat der Adressat des Anrufs den Kommilitonen den Inhalt des Gesprächs im unmittelbaren Anschluss offenbar auch weitergegeben (*«Soweit ich es verstanden habe, hatte Herr Prof. Dr. Homolka dem von ihm angerufenen Kommilitonen unmissver-*

stündlich klargemacht, dass alle drei von uns im Israel-Jahr, die den Protestbrief unterschrieben hatten, den Rausschmiss riskierten, wenn wir unsere Unterschrift: nicht zurückziehen würden.»).

Letztlich belegt nach Überzeugung der Untersuchungsführer auch der unter E. II. 1. h) dargestellte Fall *ex post*, dass eine Verärgerung Herrn Homolkas ausreichen konnte, von einer Ordination ausgeschlossen zu werden. Ausweislich seiner eidesstattlichen Versicherungen im Zuge der Untersuchung macht Herr Homolka an ihrer Unterschrift unter dem Brief nunmehr sogar ihre vermeintliche mangelnde Eignung der Studierenden für das Rabbineramt fest.

Auch diese Argumentation spricht dafür, dass Herr Homolka schon damals gegenüber den Studierenden die Mitteilung transportierte, dass die Unterschrift unter dem Protestbrief den Erfolg ihres Studiums gefährde.

Insofern steht zur Überzeugung der Untersuchungsführer fest, dass sich Herr Homolka dieser Auslegung seiner Äußerung bewusst war.

Anhaltspunkte für ein Aussagekomplott liegen nicht vor. Der Umstand, dass Hinweisgeber A den damaligen Kommilitonen, Hinweisgeber F, auf die Möglichkeit einer Aussage gegenüber den Untersuchungsführern aufmerksam gemacht hat, ist vor dem Hintergrund, dass dieser im Ausland lebt und von der Untersuchung deshalb möglicherweise keine Kenntnis genommen hatte, nicht zu beanstanden. Im Übrigen hat Hinweisgeber A den Umstand seiner Kontaktaufnahme transparent mitgeteilt. Anhaltspunkte für eine inhaltliche Absprache haben sich nicht ergeben, zumal der Vorwurf dem Grunde nach bereits zuvor von anderen Hinweisgebern adressiert worden war.

Gestützt werden die Aussagen der unmittelbar Betroffenen durch die Aussagen der Hinweisgeber C und E sowie durch den Umstand, dass alle drei Studierenden ihre Unterschrift nach ihrer Aussage in zeitlicher Nähe zu dem Telefonat zurückzogen.

Es liegen zudem nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer f indeutige Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Herr Homolka am Vormittag des 07.12.2012 bei dem damaligen Studierenden Hinweisgeber B im Rahmen eines persönlichen Gesprächs auf dem Flur des Abraham Geiger Kollegs vehement darüber beschwert hat, dass dieser den am Vortag versandten Protestbrief gegen die geplante Supervision der neuen Studierenden durch Person 1 unterzeichnet hatte, und Hinweisgeber B noch am selben Tag seine Unterschrift zurücknahm. Auch die

Schilderung von Hinweisgeber B zu der Reaktion von Herrn Homolka auf den Protestbrief ihm gegenüber am nämlichen Tag stellen ein klares Indiz dafür dar, dass auch die unstrittig durch Herrn Homolka eigens angerufenen Studierenden in Israel zur Rücknahme ihrer Unterschrift unter Druck gesetzt wurden.

Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt hingegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rückzahlung erhaltener Gelder oder überhaupt Kosten des Israeljahrs unmittelbar Gegenstand des Telefonats waren. Nach den im weiteren Zuge der Untersuchung eingegangenen schriftlichen Eingaben der damaligen Studierenden, Hinweisgeber F und A, waren der Ausschluss vom praktischen Jahr in Israel und das damit einhergehende Scheitern des Studiums, nicht hingegen die Frage der Kosten des Israeljahr Gegenstand des Telefonats. Eine Auswirkung auf die Kosten im Sinne eines Verlustes der gewährten Stipendien wäre aber – jedenfalls für die Zukunft nach Auffassung der Studierenden und nach Aussage von Herrn Homolka reflexartig erfolgt {«*Wer aber aus der Ausbildung ausscheidet, kann nicht erwarten, dass die durch den Auslandsaufenthalt nach Ausscheiden entstehenden Kosten weiter vom Kolleg getragen werden.*»}).

Dafür, dass auch dem Studierenden Hinweisgeber B von Herrn Homolka ein Übel für den Fall der Aufrechterhaltung des Protestes bzw. der fehlenden Abkehr von dem Brief in Aussicht gestellt wurde, liegen den Untersuchungsführern keine ausreichenden Beweise vor. Das Androhen eines konkreten Übels hat der Betroffene nicht geschildert. Auch ist nicht hinreichend geklärt, ob Herr Homolka die Anekdote aus seiner Zeit bei der Deutschen Bank, die in diesem Zusammenhang als konkludente Drohung zu bewerten sein könnte, am 07.12.2012 erwähnte oder es sich um eine Assoziation des Hinweisgebers handelte.

Dass eine Einflussnahme auf Kommilitonen in diesem Zusammenhang am 07.12.2012 entsprechend den obigen Ausführungen nach der Überzeugung der Untersuchungsführer stattgefunden hat, belegt eine Drohung gegenüber Hinweisgeber B nicht zureichend.

Die Aussage von Hinweisgeber C, Hinweisgeber B sei seinerzeit «bedroht» worden, ist nicht

substantiiert. Überdies ist nach der Aussage von Hinweisgeber C nicht ersichtlich, ob und welche unmittelbaren Wahrnehmungen Hinweisgeber C diesbezüglich hat treffen können.

(4) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

(i)

(b) Machtmissbrauch

Der beschriebene Sachverhalt ist als Machtmissbrauch durch Herrn Homolka zu qualifizieren.

Herr Homolka pickte sich, nach der Überzeugung der Untersuchungsführer, einzelne Studierende und Mitarbeiter heraus und setzte diese mit unterschiedlichen Mitteln unter Druck. Gegenüber den im Ausland Weilenden geschah dies, nach der Überzeugung der Untersuchungsführer, mit dem Mittel der Drohung und dem Erzeugen von Angst, um den Studierendenprotest niederzuschlagen.

Bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt in Israel befindlichen Studierenden wird der Machtmissbrauch bereits dadurch indiziert, dass anerkannte rechtliche Grenzen überschritten wurden

Zudem besteht in Bildungseinrichtungen gerade mit Kollegstruktur eine besondere Anfälligkeit für Machtmissbrauch aufgrund der Fürsorgepflichten und dem Vertrauensverhältnis zwischen Lehr- bzw. Leitpersonen und Studierenden. In Anbetracht des Autoritätsverhältnisses, in dem Herr Homolka als Mitbegründer und zum Zeitpunkt der Äusserung auch Rektor des Kollegs zu seinen Studierenden stand, sind Letztere in Bezug auf Einschüchterungs- und Manipulationsversuche besonders vulnerabel. Das Instrumentalisieren der institutionellen Autorität als Rektor zu hochschulpolitischen Zwecken ist vor diesem Hintergrund besonders problematisch.

Ein weiteres Indiz für Machtmissbrauch stellt zudem die Verwendung von Andeutungen und unscharfen Formulierungen dar. Der von Hinweisgeber F genutzte Ausdruck des «verwendeten Euphemismus», den der angerufene Hinweisgeber F Jahre später nicht mehr genau erinnerte, belegt dies ebenso wie die von Herrn Homolka selbst angeführte Äusserung (Er habe fernmündlich Studierende darauf hingewiesen, dass die Erfordernisse der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss seien, bzw. Er habe angerufen, um darauf hinzuweisen, dass für eine Ordination alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen werden müssen.), deren Sinngehalt schwer zu fassen, im Kontext mit dem am Tag zuvor versandten Brief aber nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer gleichermassen als Drohung gemeint war und in diesem Sinne auch von den Adressaten aufgefasst wurde. Danach kommunizierte Herr Homolka nach Überzeugung der

Untersuchungsführer bewusst mit Andeutungen, um den Widerstand der Studierenden in Israel zu brechen.

Gegenüber Hinweisgeber B setzte Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer bewusst seinen institutsinternen Einfluss als damaliger Direktor und die potenzielle Wirkkraft einer lautstarken Bekundung seines Unmuts ein. Aufgrund der Lautstärke und des gewählten Ortes (im Institutsflur) war die Einschüchterung, nach Überzeugung der Untersuchungsführer, für die allermeisten Institutsanwesenden zu hören. Dadurch kam der Einschüchterung sowohl in der Breite eine grössere als auch in Bezug auf Hinweisgeber B, dem der Vorfall peinlich gewesen sein dürfte, eine tiefere Wirkungskraft zu.

Zudem zeigt bereits die geschilderte Art, in der Herr Homolka gegenüber Hinweisgeber B auf den Brief reagierte, dass er die sachliche, und überdies nicht in erster Linie ihm geltende Kritik, persönlich nahm und Hinweisgeber B dafür seinerseits persönlich anging. Auch dies stellt ein typisches Indiz für Machtmissbrauch dar.

Zudem drängt sich aus dem Umstand, dass Person 1 fortan nicht mehr für verbindliche Supervisionsveranstaltungen eingesetzt wurde, auf, dass es Herrn Homolka bei seinen Bemühungen, die Kritik einzudämmen, nicht so sehr um den Gegenstand der Kritik, sondern das Äussern von Kritik an sich, also den Mangel an Gehorsam und Unterordnung seitens der Studierenden ging, den er ausweislich der Heftigkeit seiner Reaktion offenkundig als Affront empfand.

(c) Diskriminierung

Der vorgenannte Sachverhalt ist auch als Diskriminierung zu qualifizieren. Zwar sind Anhaltspunkte für eine Benachteiligung nach den Begrifflichkeiten des AGG nicht ersichtlich. Die SJT-Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Institutsrats aus 2020 und ist damit für den vorliegenden Sachverhalt von Ende 2012 – ebenso wie die AGK-Richtlinie aus 2020 – in zeitlicher Hinsicht nicht unmittelbar einschlägig.

Der mutmassliche Sachverhalt stellt sich aber als Fall von «Gewalt» im Sinne des Untersuchungsauftrags dar. Entsprechende Formulierungen sind aus § 4 Ziff. 3 der SJT-Richtlinie entlehnt. Zwar entfaltet die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung. Nach dem Untersuchungsauftrag waren aber bestimmte Fälle sexualisierter Belästigung bzw. Gewalt im Sinne dieser Richtlinie auch ungeachtet von deren zeitlicher oder sachlicher Geltung zu beachten.

Festgestellt und bewertet werden soll hiernach durch die Untersuchungsführer unter anderem auch die Androhung von Gewalt, Verfolgung oder Nötigung.

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer hat Herr Homolka Hinweisgeber F und mittelbar über diesen auch zwei weitere Studierende in Israel (u.a. Hinweisgeber A) mit einem empfindlichen Übel gedroht und diese dadurch zur Rücknahme ihres Protestes veranlasst

j) Fall io
(1) Sachverhalt

Nach Angaben von Hinweisgeber A soll Herr Homolka gemeinsam mit Person 1 abfällig über Person 2 gesprochen haben, nachdem sich diese bei der liberalen jüdischen Gemeinde von [Ort] beworben hatte.

Hinweisgeber A bekundete gegenüber den Untersuchungsführern, seine Gemeinde habe einen Kantor gesucht. Person 2, seinerzeit Kantoratsstudierende am Abraham Geiger Kolleg, sei nach eigenen Angaben immer viel herumgereist und habe ihm, Hinweisgeber A, gegenüber geäußert, dass sie gerne einmal in einer Gemeinde ankommen und nicht jedes Wochenende woanders sein wolle. Die Gemeinde von Hinweisgeber A habe dann per E-Mail in Kontakt mit ihr gestanden und sie sei zu Besuch in die Gemeinde gekommen. Es sei dem Abraham Geiger Kolleg mitgeteilt worden, man habe sich entschieden, die Gemeinde wolle mit Person 2 gerne einen Arbeitsvertrag abschliessen. Daraufhin hätten sowohl Herr Homolka als auch Person 1 geäußert, Person 2 sei «ganz schlimm», sie sei eine «Diva», sie habe ihren «eigenen Kopf» und sei «schlecht zu führen». Es sei sehr stark von Person 2 als Bewerberin abgeraten worden.

Hinweisgeber A berichtete weiter, der Vorstand der Gemeinde habe jedoch darauf verwiesen, dass nicht die Bewertung von Herrn Homolka massgeblich sei, sondern der Eindruck des Gemeindevorstands. Die Gemeinde sei sehr beeindruckt von Person 2 gewesen und habe mit ihr einen Vertrag abgeschlossen, was Herr Homolka der Gemeinde «etwas übelgenommen» habe. Nach Aussage von Hinweisgeber A und ausweislich öffentlicher Quellen ist Person 2 seit 2021 als Kantor an der liberalen jüdischen Gemeinde [Stadt] tätig. Das Gespräch soll sich nach Auskunft von Hinweisgeber A nach September 2020 zugetragen haben.

Person 1, die zu diesem Vorfall mit Schreiben der Untersuchungsführer vom 24.10.2022 angehört wurde, teilte den Untersuchungsführern am 01.11.2022 per E-Mail mit, sich zu dem Sachverhalt nicht äussern zu wollen. Auch auf das zweite Anhörungsschreiben vom 08.08.2023 erklärte Person 1 mit E-Mail vom 18.08.2023, von der Möglichkeit, sich zu dem Inhalt dieses Anhörungsschreibens zu äussern, keinen Gebrauch zu machen.

Herr Homolka äusserte sich in einem Interview mit der Zeitung «Die Zeit» vom 27.10.2022 mit dem Titel «Das war Rufmord» auf die (allgemeine) Frage, ob Studierende überhaupt noch eine Jobchance hätten, wenn sie nicht «on good terms» mit ihm seien, dahingehend, dass dies

eine böse Unterstellung sei. Erstens entschieden die Gemeinden selbst, welche Rabbiner sie wollten. Zweitens sei es der Vorzug des Kollegs, dass man allen Absolventen eine Jobperspektive biete, ihnen – auch im Ausland – aktiv bei der Suche helfe. Er gab an, er fördere gern, und er bedauere es wirklich, wenn Studierende ihn als einschüchternd empfunden hätten. Im Nachhinein denke er sich, er habe sich mehr Zeit für die Studierenden nehmen sollen. Durch Gremienarbeit und Fundraising sei er oft unterwegs gewesen.

Darüber hinaus äusserte er sich über seinen Rechtsanwalt mit Stellungnahme vom 04.12.2022. Hier führte er aus, dass es bisher zu den wichtigsten Aufgaben des Abraham Geiger Kollegs gehört habe, schon während des Studiums spätere Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Das Kolleg würde, vertreten durch ein anderes Mitglied der Leitungsebene, dabei Studierende sowie auch Gemeinden beraten. Dies beziehe sich auf die Besoldung und den Arbeitsvertrag. Dabei beziehe das Kolleg seine, Herrn Homolkas, Erfahrung und Expertise mit ein. Diese Moderation bei der Suche eines künftigen Arbeitgebers schliesse auch die Umsicht ein, potenzielle Arbeitgeber nicht gegeneinander auszuspielen und Grundregeln des fairen Umgangs zu beachten. Allgemein werde diese Hilfestellung als sehr wichtig angesehen. Es sei aber völlig ins Belieben der Studierenden gestellt, nach der Ordination ein Beschäftigungsverhältnis ihrer Wahl einzugehen. Daher betrachte er die Vorwürfe als vollkommen aus der Luft gegriffen.

Erst im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 (betreffend das oben erwähnte Verfahren, vgl. B. IV. 5.) äusserte sich Herr Homolka zu dem konkreten Sachverhalt. Er versicherte an Eides statt, im Rahmen von Platzierungsbemühungen, «um Gemeinden und Studierende zu matchen», habe er Hinweisgeber A gesagt, die Kantorenstudierende Person 2 sei eine «Diva». Das habe Hinweisgeber A nicht von ihrer Anstellung abgehalten. Die eidesstattliche Versicherung wurde mit Schriftsatz vom 06.01.2023 dem Landgericht Berlin in der zivilrechtlichen Streitigkeit zur Kenntnis gegeben.

Überdies hat Herr Homolka mit Datum vom 12.06.2023 « Bezug auf den Sachverhalt eidesstattlich versichert, er habe nicht auf eine Gemeinde eingewirkt, einen Studierenden nicht einzustellen, weil er diesen für eine «Diva» gehalten habe. Er sei im Rahmen der Platzierungsgespräche um seinen Rat zur Passfähigkeit von Studierenden in Bezug auf das vielschichtige Anforderungsprofil eines Gemeindeganzen gebeten worden. Die Entscheidung über Anstellungen trafen die künftigen Arbeitgeber selbständig.

Mit Schreiben der Untersuchungsführer vom 08.08.2023 wurde Herrn Homolka eine Ent-

wurfsfassung dieser Sachverhaltsbeschreibung übermittelt und ihm in diesem Zuge Gelegenheit gegeben, zu der Darstellung Stellung zu nehmen, er habe über Person 2 gesagt, sie sei «ganz schlimm», habe ihren «eigenen Kopf* und sei «schlecht zu führen».

Auch im Zuge der zweiten Anhörung liess Herr Homolka mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass hierzu keine ergänzende Stellungnahme erfolge.

(2) Beweis Würdigung

Herr Homolka hat eingeräumt, die Kantorenstudierende Person 2 gegenüber Hinweisgeber A als «Diva» bezeichnet zu haben. Die Äusserung fiel im Rahmen eines Gesprächs mit Hinweisgeber A im Kontext einer geplanten Anstellung von Person 2 in der Gemeinde, für die Hinweisgeber A als Rabbiner tätig ist. Begleitet wurde die Äusserung, nach der Aussage von Hinweisgeber A, die die Untersuchungsführer für glaubhaft bewerten und die auch Herr Homolka nicht ausdrücklich in Abrede gestellt hat, von Bekundungen, die studierende Person sei ganz schlimm, sie habe ihren eigenen Kopf und sei schlecht zu führen.

Soweit Herr Homolka bekundet hat, er sei um seinen Rat zur Passfähigkeit von Studierenden in Bezug auf das vielschichtige Anforderungsprofil eines Gemeindegantors gebeten worden, widerspricht diese Darstellung derjenigen des Hinweisgebers. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie die Aussage über eine Kantorenstudierende, sie sei eine «Diva», habe ihren eigenen Kopf und sei schlecht zu führen, im Zusammenhang mit der «Passfähigkeit von Studierenden in Bezug auf das vielschichtige Anforderungsprofil eines Gemeindegantors» nicht als Einwirkung auf die Gemeinde, den Studierenden nicht einzustellen, verstanden werden soll.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. II. 1. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

üi)

iv)

(b) Machtmissbrauch

Der beschriebene Sachverhalt ist
zu qualifizieren.

als Machtmissbrauch durch Henn Homolka

Von Machtmissbrauch im Sinne der Untersuchung kann gesprochen werden, wenn die für einen spezifischen institutionellen Kontext bestehende Autorität im Sinne eines Über- /Untereordnungsverhältnisses im Rahmen eines anderen institutioneilen Gefüges entfaltet wird, in welchem der den Einfluss beanspruchenden Person keine Rolle als Einflussnehmer zusteht. Die Autorität aus einer asymmetrischen institutioneilen Beziehung wird also in ein Verhältnis übertragen, auf das sich die institutioneile Legitimation nicht erstreckt.

Als Mitbegründer und zum Zeitpunkt der Äusserung noch Rektor des Abraham Geiger Kollegs stand Herr Homolka in einem solchen Autoritätsverhältnis zu den Studierenden des Kollegs, darunter auch Person 2. Innerhalb der liberalen jüdischen Gemeinde von [Ort] hatte Herr Homolka jedoch keine Position inne, welche eine Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse institutionell legitimiert hätte. Selbst wenn es der Praxis entsprochen haben sollte, dass Herr Homolka die «Passfähigkeit von Studierenden in Bezug auf das vielschichtige Anforderungsprofil eines Gemeindeganzen» zu beurteilen und zu kommentieren hatte, oblag es ihm nach Auffassung der Untersuchungsführer sicher nicht, unter der Verwendung plakativer und im Kontext eindeutig negativer Attribute die fehlende Eignung einer Studierenden und Bewerberin für eine Stelle – nicht nur für diese, sondern für jede Gemeinde – anzusprechen. Eine solche «Herabwürdigungsbefugnis» nimmt letztlich auch Herr Homolka nicht für sich in Anspruch. Mit einer negativen Beurteilung des Studierenden die eigenständige Entscheidung des Gemeindevorstandes in Frage zu stellen, stellt eine Umgehung bzw. Unterminierung offizieller Entscheidungsprozesse und damit ein typisches Indiz für den Missbrauch von Macht dar.

Für einen Machtmissbrauch spricht zudem, dass nach Auffassung der Untersuchungsführer auch anerkannte zivilrechtliche Grenzen überschritten wurden

. Konkret ist die Äusserung von Herrn Homolka als Mechanismus der Diffamierung zu kategorisieren, welche unter Ausnutzung einer faktischen Machtposition erfolgte. Darüber hinaus nahm er die Schädigung einer Dritten in Person der Studierenden Person 2 nach Einschätzung der Untersuchungsführer jedenfalls billigend in Kauf, ja bezweckte sie mutmasslich sogar, als er mit der nach Überzeugung der Untersuchungsführer gefallenen Bezeichnung «Diva» und der Darstellung als «ganz schlimm» und «schlecht zu führen» von deren Einstellung – aus Sicht der Untersuchungsführer sowie auch des Hinweisgebers A – unverhohlen abriet.

(c) Diskriminierung

Ein Fall der Benachteiligung oder Belästigung nach den Begrifflichkeiten des AGG liegt nicht vor. Auch erfolgte die mutmassliche Äusserung, die nach Auffassung der Untersuchungsführer im konkreten Kontext Ausdruck von Herabsetzung und Geringschätzung ist, nicht aufgrund von gruppenspezifischen Merkmalen und unterfällt damit nicht der Begriffsbestimmung der Diskriminierung im Sinne von § 4 Nr. 1 der – hier zeitlich und personell – unmittelbar anwendbaren SJT-Richtlinie. Allerdings umfasst der Begriff der sexualisierten Belästigung und Gewalt der Richtlinie unter § 4 3. d) jedwede Fälle von beleidigenden Äusserungen. Damit stellt das mutmassliche Verhalten einen Richtlinienverstoss dar.

Gleiches dürfte aus der zeitlich und personell unmittelbar anwendbaren AGK-Richtlinie von Februar 2020 folgen, die für alle Mitglieder der Einrichtung gilt und diese zu gegenseitigem Respekt und Anerkennung verpflichtet. Die Anwendung beleidigender Sprache war schon im Handbuch vom Stand 2019 als Beispiel sanktionierbaren Fehlverhaltens angeführt. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln galten ausdrücklich zwar seinerzeit nur für Studierende. Nach Erlass der AGK-Richtlinie liegt aber nahe, dass die im Handbuch aufgeführten Verbote nun in gleicher Weise für Mitarbeiter und Leitungspersonen des Abraham Geiger Kollegs gelten und die Pflicht zu gegenseitigem Respekt und Anerkennung konkretisieren.

k) Fall 11
(1) Sachverhalt

Im Zeitraum vom 24. bis zum 26. März fand zwischen zwei Personen eine Konversation über das soziale Netzwerk Facebook statt. Hierbei handelte es sich zum einen um eine Person mit dem Benutzernamen «Walter» und einem Profilbild, auf welchem Herr Homolka zu erkennen ist, und zum anderen um Hinweisgeber A.

In dem Chat zwischen den beiden Facebook-Nutzern ging es u.a. um Person 1. Ausweislich öffentlicher Quellen handelt es sich bei dieser um einen deutschen orthodoxen Rabbiner. Dem Chat-Verlauf sind folgende Nachrichten zu entnehmen:

Hinweisgeber A: «

Daraufhin dürfte der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» versucht haben, Hinweisgeber A telefonisch zu erreichen, was jedoch offenbar nicht gelang. Denn in der vor genannten Kommunikation heisst es weiter:

Hinweisgeber A: «

«Walter»:

Hinweisgeber A:

«Walter»:

Hinweisgeber A: «

..Walter»: «

Hinweisgeber A:

Daraufhin übersandte der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» drei Fotos, auf welchen augenscheinlich Person i jeweils mit verschiedenen anderen Personen abgelichtet ist.

«Walter»: «

Hinweisgeber A: «

«Walter»:

Hinweisgeber A: «

«Walter»:
«

Hinweisgeber A: «
u

«Walter»: «

0

Hinweisgeber A: «

«Walter»: «

Hinweisgeber A:

«Walter»: « «

Am 29. März übersandte der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» sodann ein Foto von einem Dokument, das überwiegend in hebräischer Sprache gefasst ist. In englischer/deutscher Sprache ist darin die Überschrift «Rabbinic Court for the Jewish Communities of Europe» sowie der Name «[Person 1]» enthalten.

«Walter»: «

Hinweisgeber A: «

«Walter»: « er

Daraufhin übersandte der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» ein Foto eines Dokuments. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um ein Formular des Abraham Geiger Kollegs, das mit «2. Bewerbung» überschrieben ist und in welchem Angaben zu den Eltern abgefragt werden. Darin sind handschriftliche Eintragungen zu einer männlichen Person mit dem Nachnamen [Nachname Person i] und einer weiblichen Person enthalten. Sowohl als Religion des Vaters als auch als Religion der Mutter ist dort «[die andere, nicht-jüdische Religionszugehörigkeit]» eingetragen.

«Walter»- «

Der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» übersandte sodann ein Foto eines Lebenslaufs von Person i, aus welchem die in der vorstehenden Nachricht enthaltenen Daten hervorgehen.

Dem Chat ist zu entnehmen, dass Hinweisgeber A den Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» eingangs explizit auf Person i ansprach und fragte, ob dieser Konvertit sei.

Des Weiteren ist dem Chat zu entnehmen, dass der Facebook-Nutzer mit dem Benutzernamen «Walter» seinen Chatpartner zweimal um Vertraulichkeit bat, diese Bitte am 29.03. aber nach Übersendung des ersten Fotos dahingehend relativierte, als er schrieb, Person 13 könne der Chatpartner dieses Dokument durchaus zeigen.

Aus einzelnen Chat-Inhalten ist in Verbindung mit Erkenntnissen aus öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich, dass der Chat im März des Jahres 2022 geführt worden sein dürfte.

Hinweisgeber A teilte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern mit, dass er seit dem Sommersemester [Jahresangabe] Rabbinatsstudent [...] sei und [...] studiere, Herrn Homolka habe er schon vor dem Studienbeginn auf verschiedenen Veranstaltungen gesehen; das erste Mal habe er vermutlich im Jahr 2014 mit ihm gesprochen. Herr Homolka habe ihm auch auf Facebook geschrieben, dies aber erst so richtig, seit er Studierender [...] sei. Inhaltlich habe es sich bei den Nachrichten überwiegend um typische Rundbenachrichtigungen und Veranstaltungshinweise gehandelt. Es habe aber – nach seiner Erinnerung im letzten Herbst/Winter vor dem Interview – auch eine Konversation über einen Rabbiner gegeben, über dessen Hintergrund er, Hinweisgeber A, sich erkundigt habe. Es sei darum gegangen, ob Person 1 zum Judentum konvertiert sei, was dieser abgestritten habe. Er habe sich gedacht, dass Herr Homolka als «der Chef von all diesen Sachen» dies wissen müsse. Daher habe er ihn kurz gefragt, ob er bestätigen könne, dass Person 1 einmal am Abraham Geiger Kolleg oder an der School of Jewish Theology studiert habe. Anstatt mit Ja» oder «nein» zu antworten oder «ich darf keine Auskunft darüber geben, wer bei uns Student war», habe Herr Homolka gleich erzählt, dass Person 1 dort gewesen sei und zum Judentum übergetreten sei. Er habe ihm dann auch Scans bzw. Fotos von verschiedenen Dokumenten, so z.B. von der Übertrittsurkunde von Person 1 und von deren Bewerbungsunterlagen mit den Namen und der Konfession ihrer Eltern geschickt. Ausserdem habe Herr Homolka ihm, Hinweisgeber A, eine Übersicht des Lebenslaufs von Person 1 sowie verschiedene E-Mails geschickt, die andere über Person 1 geschrieben hätten, um Auskunft über diesen zu erteilen.

Herr Homolka habe zudem mitgeteilt, dass Person 1 das Abraham Geiger Kolleg verlassen habe, weil er Probleme mit Frauengeschichten gehabt habe.

Hinweisgeber A erklärte, dass Person 1 eine Person sei, die viel im jüdisch-christlichen Dialog aktiv sei. Dies sei ein Feld, das vor allem von Herrn Homolka und «seinen Leuten» «bestellt» werde. Die Orthodoxie sei hieran kaum interessiert, deswegen sei dies ein Bereich, in welchem man fast nur liberale Rabbiner finde. Dass dort ein orthodoxer Rabbiner mitmische, sei ein

Dorn im Auge von Herrn Homolka. Er, Hinweisgeber A, könne sich vorstellen – dies sei aber nur eine Vermutung – dass angesichts dessen, dass Person i im jüdisch-christlichen Dialog in Deutschland so prominent und bei Herrn Homolka so unliebsam geworden sei, es vielleicht kein Zufall sei, dass Herr Homolka so schnell alle erdenklichen Negativinformationen über Person 1 gehabt habe. Es möge etwas dran sein, wenn jemand leugne, dass er übergetreten sei und er, Hinweisgeber A, verstehe auch nicht, *«wie man in einer so kleinen Welt einen solchen Quatsch»* erzählen könne. Das Problematische sei aber, dass Herr Homolka ihm, Hinweisgeber A, Informationen mitgeteilt habe, die er ihm niemals hätte geben oder zeigen dürfen.

Der anwaltliche Vertreter verwies im Rahmen der zweiten Anhörung durch die Untersuchungsführer zu dem hier gegenständlichen mutmasslichen Sachverhalt mit Schreiben vom 11.09.2023 darauf, dass die Informationen nachweislich mit der absoluten Bitte um Vertraulichkeit im 2-Personen-Verhältnis versendet worden seien, bei denen Herr Homolka davon habe ausgehen dürfen, dass diese nicht an Dritte herangetragen würden.

Zum Sachverhalt sei Folgendes zu sagen: Hinweisgeber A habe in seiner Eigenschaft als angehender Rabbiner der Jüdischen Gemeinde [Ort] Herrn Homolka bezüglich eines Auftretens eines orthodoxen Kollegen in seiner Gemeinde befragt. Herr Homolka habe ihm sodann als Geschäftsführer des Zacharias Frankel College, dessen Student er gewesen sei, Auskunft erteilt, ihn aber mehrfach um Vertraulichkeit gebeten. Herr Homolka habe seine Nachfragen beantwortet und spezifisch zugestanden, dass er allein die Konversionsurkunde des Kollegen mit dem Vorstand der Gemeinde [Ort] teilen möge, wenn er dies für unbedingt notwendig hielte. Hinweisgeber A habe durch die Weitergabe der Korrespondenz das Vertraulichkeitsgebot verletzt.

Es sei in diesem Zusammenhang vollkommen unklar, was dieser Sachverhalt mit Vorwürfen von Machtmissbrauch und Diskriminierung seitens Herrn Homolka zu tun habe. Der Sachverhalt gehe gänzlich am Prüfungsauftrag vorbei.

(2) Beweiswürdigung

Die Untersuchungsführer haben keinen Anlass zu zweifeln, dass der vorzitierte Chat im März 2022 wie zuvor zitiert zwischen Hinweisgeber A und Herrn Homolka geführt wurde und letzterer folglich Informationen bezüglich Person 1 preisgab und abgelichtete Unterlagen versandte, die im Zuge der damaligen Bewerbung für ein Studium am Abraham Geiger Kolleg erstellt und Herrn Homolka bekannt gemacht worden waren. Anhaltspunkte dafür, dass eine andere Person über den Account von Herrn Homolka handelte, bestehen nicht. Herr Homolka hat nach dem

Dafürhalten der Untersuchungsführer eingeräumt, die Kommunikation geführt zu haben.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Straf recht

Auf Basis des vorstehend geschilderten Sachverhalts liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit von Herrn Homolka wegen einer Straftat gemäss § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG und § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor.

1. Straftatbestand des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebsoder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

i) Objektiver Tatbestand

(i) *Täter*

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herrn Homolka die Informationen zu Person 1 in seiner Funktion als Amtsträger bekanntgeworden sind.

Amtsträger ist gemäss § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB insbesondere, wer nach deutschem Recht Beamter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Für die Frage, ob eine Information dem Täter «als Amtsträger» bekannt geworden ist, ist das Bekanntwerden kraft Berufsausübung entscheidend. Massgebend ist der Funktionsbezug zu

der in der Täterbeschreibung des § 203 StGB vorgesehenen durch den Täter ausgeübten beruflichen Tätigkeit.

Herr Homolka ist seit 2014 ordentlicher Universitätsprofessor für Jüdische Religionsphilosophie der Neuzeit mit Schwerpunkt Jüdische Denominationen und interreligiöser Dialog an der Universität Potsdam. In dieser Funktion ist er Beamter des Landes Brandenburg, mithin Beamter im staatsrechtlichen Sinne gemäss § 11 Nr. 2 lit. a StGB und damit Amtsträger im Sinne von § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Zugleich ist er Rektor des Abraham Geiger Kollegs. Als Rektor des Abraham Geiger Kollegs ist Herr Homolka zwar grundsätzlich kein Beamter. Denn das Abraham Geiger Kolleg ist keine staatliche Einrichtung, sondern An-Institut der Universität Potsdam, welches privatrechtlich in Form einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) institutionell ausgestaltet ist. Wie § 76 Abs. 2 BbgHG klarstellt, werden die Beschäftigungsverhältnisse einer Einrichtung durch die Anerkennung als An-Institut nicht berührt; es kommt nicht zu einer Angliederung der Beschäftigten an die Hochschule.

Dennoch bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka die Informationen zu Person 1 in seiner Funktion als Amtsträger bekanntgeworden sind. Denn Rektor des Abraham Geiger Kollegs kann gemäss § 5 der Geschäftsordnung nur sein, wer zugleich ordentlicher Professor der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam ist. Die ordentliche Professur an der School of Jewish Theology und somit die damit einhergehende Amtsträgereigenschaft gemäss § 11 Nr. 2 lit. a StGB sind damit notwendige Bedingung, um Rektor des Abraham Geiger Kollegs zu werden. Die Rektoreneigenschaft ist durch § 5 der Geschäftsordnung des Abraham Geiger Kollegs untrennbar mit der ordentlichen Professur an der Universität Potsdam verknüpft. Ohne seine ordentliche Professur an der School of Jewish Theology und die damit verbundene Amtsträgerstellung hätte Herr Homolka nicht Rektor

des Abraham Geiger Kollegs sein können und hätten ihm die den Hinweisgeber A betreffenden Informationen nicht im Zuge von dessen Bewerbung bekannt werden können.

Mithin sind Herrn Homolka die Informationen in seiner Funktion als Amtsträger bekanntgeworden.

(ii) *Tatobjekt*

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die die Person 1 betreffenden Informationen für Herrn Homolka ein fremdes Geheimnis darstellen. Ein Geheimnis ist jede Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist, die derjenige dessen Sphäre sie entstammt, nicht aus diesem Kreis hinausgelangen lassen will oder, würde er sie kennen, nicht aus diesem Kreis hinausgelangen lassen wollte, und an deren Geheimhaltung er ein von seinem Standpunkt aus verständliches Interesse hat.⁵⁴⁶

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die in Rede stehenden Informationen zu Person 1 nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zugänglich waren und dass Person 1 nicht wollte, dass die Informationen aus diesem Kreis hinausgelangen.

(iii) Tathandlung

Es bestehen ferner zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka das Geheimnis von Person 1 gegenüber Hinweisgeber A offenbart hat. Offenbaren ist jedes Mitteilen des zur Tatzeit noch bestehenden Geheimnisses an einen Dritten, der dieses nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt. Vorliegend hatte Hinweisgeber A zwar offenbar den Umstand gerüchteweise bereits vernommen, bezeichnete die Informationen von Herrn Homolka dann aber als «krass» und bedankte sich, die Information nun «schwarz auf weiss» zu haben.

Des Weiteren fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass Hinweisgeber A ein berufsmässig tätiger Gehilfe im Sinne von § 203 Abs. 3 S. 1 StGB oder sonstiger Mitwirkender im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB war.

ii) Subjektiver Tatbestand

Des Weiteren bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka vorsätzlich handelte. Betreffend den Vorsatz von Herrn Homolka im Hinblick auf seine Amtsträgerstellung folgt dies aus dem Umstand, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Herr Homolka die Geschäftsordnung des Abraham Geiger Kollegs selbst erlassen hat.

iii) Rechtswidrigkeit

⁵⁴⁶ Hilgendorf, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 203, Rn. 32.

Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka befugt oder in sonstiger Weise gerechtfertigt gehandelt hat. Nach Einschätzung der Untersuchungsführer war Person 1 mit der Offenbarung der Informationen gegenüber Hinweisgeber A offensichtlich nicht einverstanden. Nach der aus dem Chat ersichtlichen Brisanz des Geheimnisses und der beruflich und sozial nachteiligen Wirkung seines Bekanntwerdens liegt ein Einverständnis fern. Damit fehlt es zugleich an Anhaltspunkten für eine mutmassliche Einwilligung von Person 1.

iv) Qualifikation

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe gemäss § 203 Abs. 6 StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Es handelt sich insofern um eine Qualifikation zum Grundtatbestand.

Vorliegend bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka mit Schädigungsabsicht zulasten der ehemaligen studierenden Person 1 gehandelt hat.

Eine Schädigung beabsichtigt ein Täter, wenn es ihm zielgerichtet darauf ankommt, einer anderen Person einen Nachteil zuzufügen. Ein Nachteil ist die Beeinträchtigung eines jeden rechtlich geschützten Interesses, unabhängig davon, ob diesem ein Vermögenswert zukommt.⁵⁴⁷ Demnach genügt es, wenn der Täter eine Ehrverletzung, Blossstellung oder Einschüchterung beabsichtigt.

Ausweislich des Chat-Verlaufs ging es Herrn Homolka offenbar gerade darum, gegenüber Hinweisgeber A die Behauptung von Person i zu widerlegen, kein Konvertit zu sein. Um dies zu widerlegen, bediente sich Herr Homolka der Bewerbungsunterlagen, die die Konfession der Eltern offenlegten. Da nach den Angaben von Hinweisgeber A Person 1 im Rahmen einer Veranstaltung kurz zuvor noch ausdrücklich in Abrede gestellt hatte, Konvertit zu sein, war Herrn Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer bewusst, dass er Person i durch die Preisgabe und den Beleg der nicht-jüdischen Konfessionszugehörigkeit der Eltern gegenüber Hinweisgeber A blossstellen würde. Auch aus dem Umstand, dass Herr Homolka Hinweisgeber A dazu aufforderte, das Dokument mit jedenfalls einer namhaften Person des jüdischen Lebens zu teilen, wird ersichtlich, dass er Person 1 Schaden zuzufügen trachtete.

M' Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 16; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 203 Rn. 95 und § 303b Rn. 12a; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 274 Rr 13.

v) Strafantrag/Verjährung

Dass Person i bereits Strafantrag gegen Herrn Homolka gestellt hat, ist nicht ersichtlich. § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist gemäss § 205 Abs. 1 StGB ein sog. absolutes Antragsdelikt, sodass die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Andernfalls besteht ein Verfahrenshindernis. Unklar ist, ob Person 1 von der Verletzung bis dato Kenntnis erlangt hat, was die Antragsfrist in Lauf gesetzt haben würde.

Da die Verjährungsfrist für die Verletzung von Privatgeheimnissen gemäss § 203 Abs. 1 und 2 StGB nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre und für den qualifizierte Tatbestand gemäss § 203 Abs. 6 StGB nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre beträgt, ist, unter der Annahme, dass der Chat im März 2022 geführt wurde, bislang keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

ii. Straftatbestand des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG

Gemäss § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG macht sich u.a. strafbar, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet und hierbei in der Absicht handelt, einen anderen zu schädigen.

i) Objektiver Tatbestand

(i) *Tatobjekt*

Die an Hinweisgeber A versendeten Daten sind personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind.

Personenbezogene Daten sind gemäss Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierzu zählen insbesondere Namen, biometrische Daten, personalisierte Kennungen einschliesslich damit verbundener Passwörter sowie Zahlungsdaten.^{MH}

Die versendeten Bewerbungsunterlagen enthalten personenbezogene Daten des Bewerbers und seiner Eltern. Enthalten sind neben Namen und Adresse des Bewerbers auch sein Lebenslauf und seine E-Mail-Adresse.

Darüber hinaus sind die personenbezogenen Daten der Eltern des Bewerbers, namentlich deren Namen, Adressen sowie ihre Konfessionen Zugehörigkeit, betroffen.

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten nicht allgemein zugänglich waren.

Allgemein zugänglich sind Daten, die von jedermann zur Kenntnis genommen werden können, ohne dass der Zugang zu den Daten rechtlich beschränkt ist.⁵⁴⁸

Vorliegend fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die gegenständlichen personenbezogenen Daten von jedermann zur Kenntnis genommen werden konnten, ohne dass der Zugang zu den Daten rechtlich beschränkt gewesen wäre.

(ii) Tathandlung

Indem Herr Homolka die Daten an den ausserhalb des Abraham Geiger Kollegs stehenden Hinweisgeber A über ein Messenger-Programm versendet hat – Anhaltspunkte für das Handeln eines Dritten über den Account haben sich nicht ergeben – hat er die Daten verarbeitet.

Nach der Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist unter eine Datenverarbeitung jeder «mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, das Speichern, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, der

Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung» zu verstehen.

Vorliegend liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka die Daten mittels eines Messenger-Programms versendet und dadurch durch Übermittlung offengelegt hat.

(Hi) Fehlende Berechtigung zur Datenverarbeitung

Es bestehen bei lebensnaher Anschauung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka nicht zum Versand der personenbezogenen Daten berechtigt war, weil die Bewerbungsunterlagen zu einem anderen Zweck als dem Zweck der Datenerhebung und entgegen dem offenkundigen Interesse des Betroffenen versendet worden sind. Eine Rechtsgrundlage,

sw BGH NJW 2013, 2530, 2533.

die für den Verarbeitungsvorgang durch Übermittlung erforderlich gewesen wäre, ist auch im Übrigen, unabhängig von der vorbeschriebenen Zweckänderung, nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich Herr Homolka, soweit nicht personenbezogene Daten über die Religionszugehörigkeit betroffen sind, auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der Datenverarbeitung berufen könnte. Ein solches Interesse liegt insbesondere nicht in dem Wunsch, einen in der Öffentlichkeit bestehenden Irrtum aufzuklären. Personenbezogene Daten sind stets wahr und damit immer geeignet, einen wahren Sachverhalt zu offenbaren bzw. einen Irrtum aufzudecken. Folgte aus diesem Argument ein berechtigtes Interesse für die verbotswidrige Offenlegung, so liefe der durch die DSGVO bezweckte Schutz leer. Soweit personenbezogene Daten über die Religionszugehörigkeit betroffen sind, kommt die Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen gemäss Art. 9 Abs. 2 DSGVO von vorneherein nicht in Betracht. Denn dabei handelt es sich um Daten über «religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen», die nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO einem besonderen Schutz unterstehen und nur unter den restriktiven Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO verarbeitet werden dürfen. Anhaltspunkte für eine Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO konnten die Untersuchungsführer nicht ermitteln.

ii) Subjektiver Tatbestand

i)) *Vorsatz*

Es liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka jedenfalls mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Ein versehentliches Versenden ist, gerade bei einer aus mehreren Nachrichten bestehenden Unterhaltung, lebensfremd. Die Fotos stehen in einem

unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang zu den ausgetauschten Nachrichten. Danach liegt vielmehr nahe, dass Herr Homolka die Fotos der Bewerbungsunterlagen bewusst und gezielt anfertigte oder raussuchte und an Hinweisgeber A versandte.

ii)) *Schädigungsabsicht*

Schliesslich bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka mit Schädigungsabsicht zulasten der ehemaligen studierenden Person 1 gehandelt hat. Insoweit kann auf die Ausführungen unter E. II. 1. k) (3) i. iv) verwiesen werden.

iii) Rechtswidrigkeit und Schuld

Anhaltspunkte dafür, dass die mutmassliche Tat gerechtfertigt oder ohne Schuld begangen worden sein könnte, sind nicht ersichtlich.

iv) Strafantrag/Verjährung

Die Tat wird gemäss § 42 Abs. 3 S. 1 BDSG nur auf Antrag verfolgt. Die Untersuchungsführer haben keine Kenntnis, ob wegen dieses Sachverhalts Strafantrag gestellt wurde. Einen solchen kann der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde oder die betroffene Person selbst stellen. Ersterer wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Ungeachtet dieser Verfahrensvoraussetzung war nach den eingangs erwähnten Untersuchungskriterien der Sachverhalt in den Untersuchungsbericht aufzunehmen.

Verfolgungsverjährung ist, unter der Annahme, dass der Chat im März 2022 geführt wurde, bis dato nicht eingetreten. Insofern läuft gemäss §§ 42 Abs. 1 BDSG, 78 Abs. 1 Nr. 4 StGB eine fünfjährige Verjährungsfrist seit Beendigung der mutmasslichen Straftat.

iii.

iv. Konkurrenzen

Das Verhältnis zwischen § 203 Abs. 1 und o StGB einerseits und § 42 Abs. 2 BDSG andererseits ist umstritten und nicht abschliessend geklärt. So wird teilweise vertreten, dass beide Tatbestände nebeneinander erfüllt sein können (Tateinheit, § 52 StGB), nach anderer Auffassung verdrängt § 203 StGB den Tatbestand des § 42 Abs. 2 BDSG.^{55»}

(b) Machtmissbrauch

Das Preisgeben personenbezogener Daten der Person 1 durch Herrn Homolka gegenüber Hinweisgeber A ist, nach Auffassung der Untersuchungsführer, als Machtmissbrauch zu qualifizieren. Von Machtmissbrauch kann gesprochen werden, wenn die für einen spezifischen institutionellen Kontext bestehende Autorität im Sinne eines Über- /Unterordnungsverhältnisses im Rahmen eines anderen Gefüges institutioneller oder sozialer Natur entfaltet wird, in dem der Einfluss beanspruchenden Person keine Rolle als Einflussnehmer zusteht. Autorität aus einer asymmetrischen institutionellen Beziehung wird in eigentlich symmetrische Verhältnisse übertragen, auf die sich die institutionelle Legitimation

äs» *Sydow*, BDSG, 2020, § 42 Rn. 27.

nicht erstreckt. Es geht im Kern also um die je nach Beziehung unterschiedlich verteilte Möglichkeit, auf die jeweils andere Person Einfluss nehmen zu können. Im institutioneilen Kontext des Kollegs nahm Herr Homolka als damaliger Rektor eine solche übergeordnete Stellung ein. Die in diesem Rahmen bestehende Autorität erstreckt sich jedoch nicht auf Verhältnisse ausserhalb des Kollegs. Herr Homolka teilte personenbezogene Daten der Person i, welche deren religiösen Hintergrund offenlegten. Hierdurch nutzte er ihm als Direktor des Kollegs bekannt gewordenen Wissen über die ehemalige kollegangehörige Person in einem sozialen Kontext, in dem dieses überlegene Wissen nicht bekannt war und bei Weiterverbreitung geeignet war, die Kreditabilität von Person 1 zu untergraben. Mithin machte er von einer aus dem Verhältnis als Kollegdirektor zu dem späteren Studierenden resultierenden einseitigen Einflussmöglichkeit Gebrauch. Insofern ist eine für den Machtmissbrauch charakteristische Asymmetrie in der Möglichkeit der Beeinflussung des gesellschaftlichen Ansehens der jeweils anderen Person klar zu erkennen.

Missbrauch ist weiterhin dann anzunehmen, wenn Macht nicht im gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht wird, sondern allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenen Handelns überschritten werden. Das Teilen von Informationen, die einzig aufgrund der Stellung als Kollegdirektor bekannt sind, überschreitet ebensolche gesellschaftlich anerkannte Grenzen. Für einen Machtmissbrauch spricht hier bereits das Überschreiten rechtlicher Grenzen. Es liegen – wie unter (a) ausgeführt – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Weitergabe personenbezogener Daten bzw. von Privatgeheimnissen vor.

Besonders strenge Massstäbe bei der Beurteilung des Vorliegens von Machtmissbrauch gelten für Institutionen wie Bildungseinrichtungen. Aus der starken Asymmetrie, die sich aus der jeweiligen Stellung in der Kollegshierarchie und dem gleichermassen fundamentalen Vertrauensverhältnis zwischen Leitungsebene und Studierendenschaft ergeben, folgen besondere Fürsorgepflichten. Die Vulnerabilität von Person i durch das Offenlegen ihres religiösen Hintergrundes und ihres beruflich-akademischen Werdeganges hätte erfordert, dass der Zugriff Aussenstehender auf diese Informationen verhindert wird. Stattdessen wurde ein solcher Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verbreitung durch den Direktor der Institution nicht nur nicht verhindert, sondern aktiv betrieben.

Charakteristisch für einen Machtmissbrauch ist ausserdem die Absicht der Schädigung anderer. Herr Homolka äusserte nach den Feststellungen der Untersuchungsführer gegenüber Hinweisgeber A, dieser könne das von ihm zuvor übersandte Dokument mit personenbezo-

genen Daten der Vorsitzenden in Münster zeigen [Anm.: Er regte damit sogar die Weiterverbreitung der Daten von Person i an, die dazu geeignet gewesen wäre, ihrer beruflichen Laufbahn zu schaden].

Ein weiteres Indiz für machtmisbräuchliche Strukturen liegt vor, wenn Leitungspersonen mit Hilfe von für andere undurchschaubaren, intransparenten Kommunikationsmethoden den potenziellen Einfluss ihres Gegenübers unterlaufen. Die Weitergabe der Informationen über Person 1 erfolgte hinter ihrem Rücken über das soziale Medium Facebook. Damit war für Person i nicht ersichtlich, dass ein Austausch über ihre Person stattfand.

(c) Diskriminierung

Der vorstehend angenommene Sachverhalt ist nicht als Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages zu qualifizieren. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung nach den Begrifflichkeiten von § 1 AGG liegen erkennbar nicht vor. Ebenso fehlt es an Anhaltspunkten für einen Verstoss gegen die SJT-Richtlinie oder die AGK-Richtlinie, sodass dahinstehen kann, ob die beiden Richtlinien zum Schutz von Person i als vor deren Erlass ehemals studierende Person überhaupt grundsätzlich anwendbar sind. Zugleich fehlt es an Anhaltspunkten für eine Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages.

(1) Fall 12

(2) Sachverhalt

Im Jahr 2013 wurde das Zacharias Frankel College gegründet. Hierbei handelt es sich um ein An-Institut der Universität Potsdam, das organisatorisch in die School of Jewish Theology eingebunden ist. Zum Wintersemester 2015/16 nahmen die ersten Studierenden dort ihre Rabbinatsausbildung auf. Das Zacharias Frankel College bietet den praktischen Ausbildungsteil für das konservative Rabbinat an.

Herr Homolka war seit der Gründungszeit bis zum Jahr 2023 einziger Geschäftsführer der Trägergesellschaft des Colleges und bis 2022 neben der Leo Baeck Foundation, die er wiederum als Alleinvorstand vertrat, deren einziger Mitgesellschafter, wobei ein Aufsichtsrat nach den den Untersuchungsführern vorliegenden Informationen nicht existierte (vgl. zum Ganzen unter C. V. 1. a)).

Überdies war Herr Homolka seit dessen Gründung Geschäftsführer («Executive Director») des Zacharias Frankel Colleges.

Diverse Hinweisgeber haben eine nachteilige Behandlung des Zacharias Frankel Colleges durch Herrn Homolka und eine deutliche Zurücksetzung gegenüber dem Abraham Geiger Kolleg beschrieben.

Auf die Frage, wie vertieft seine Kenntnisse in Bezug auf die Gesellschaftsstrukturen des Abraham Geiger Kollegs und des Zacharias Frankel Colleges seien, erklärte Hinweisgeber A, zwischen dem Geiger Kolleg und dem Zacharias Frankel College differenzieren zu wollen. Das Geiger Kolleg werde von Herrn Homolka behandelt, als sei es sein persönliches Lebensprojekt, während das Zacharias Frankel College von ihm nur notgedrungen im Jahr 2013 mitbegründet worden sei, weil er es aus politischen Gründen gebraucht habe. Eigentlich möge er, Homolka, es aber nicht und habe schon mehrmals angedroht, es schliessen zu lassen, den dortigen Mitarbeitern zu kündigen und dem Zacharias Frankel College Gelder zu streichen. Herr Homolka wolle eigentlich nicht, dass das Zacharias Frankel College erfolgreich werde, weil er zum einen fürchte, dass die dortigen Absolventen bessere Jobchancen hätten als die Geiger-Absolventen, und zum anderen auch, weil er sich ideologisch damit nicht identifiziere.

Hinweisgeber A berichtete weiter, es habe am Abraham Geiger Kolleg seit dem Ende der 1990er eine Kooperation mit der Universität Potsdam dergestalt gegeben, dass, wenn man einen Studienabschluss, den Masterstudienabschluss in jüdischer Theologie, gemacht habe, man am Geiger

Kolleg, parallel zum akademischen Abschluss, ordiniert werde. Herr Homolka habe aber von dem Institut für Jüdische Studien der Universität Potsdam nicht abhängig sein wollen. Die Universität habe ihm als Bedingung genannt, dass die parallel dazu angebotene Rabbinerausbildung etwas pluralistischer ausgestaltet sein müsse, also nicht nur durch das Abraham Geiger Kolleg als Einrichtung des Reformjudentums erfolgen könne. Daher habe Herr Homolka einen Grund gesehen, zusätzlich ein konservatives Rabbinerkolleg zu gründen.

Gleichzeitig habe er wohl auch den Gedanken gehabt, dass Absolventen des Zacharias Frankel Colleges es schaffen würden, nach ihrer Ordination Stellen in orthodoxen jüdischen Gemeinden in Deutschland zu erhalten, von denen er wisse, dass sie keine «Liberalen» einstellen würden und aus ideologischen Gründen z.B. keine weiblichen Absolventen akzeptieren würden. Er habe zu diesem Zeitpunkt schon über 20 Jahre seine «Parallelstruktur» an liberalen Gemeinden aufgebaut und habe sich offenbar erhofft, auf diese Weise auch noch die anderen Gemeinden zu beeinflussen. In der Ausbildung konservativer Rabbiner habe er vielleicht eine Chance gesehen, die etablierten Einheitsgemeinden zu «übernehmen» oder dort jedenfalls einen gewissen Einfluss zu gewinnen.

Herr Homolka habe geschaut, wie er ein konservatives Rabbinerseminar gründen könne und habe dafür Ausschau gehalten in den USA und Israel. Die Institutionen in New York und Jerusalem hätten ihn alle abgelehnt und nicht mit ihm kooperieren wollen, da er in der jüdischen Welt ausserhalb von Deutschland keinen guten Ruf habe. Die Ziegler School in Los Angeles habe dann schliesslich zugesagt, gemeinsam mit Herrn Homolka ein konservatives Rabbinerseminar, das Zacharias Frankel College, zu gründen und zu führen.

Von der Struktur her habe Herr Homolka das College gegründet, aber offiziell überlasse er den Leuten in Los Angeles den Einfluss auf die Lehre und die inhaltliche Gestaltung, soweit dies möglich sei. Da habe es auch Konflikte in der Vergangenheit gegeben, aber insgeheim sei es so, dass sich Herr Homolka im Gegensatz zum Abraham Geiger Kolleg, bei dem er direkt «regiere», beim Zacharias Frankel College weniger einmische.

Zu den Finanzen erläuterte Hinweisgeber A, das Zacharias Frankel College sei im Jahr 2013 mit einer Einmalsspende von Person 1 gegründet worden. Sie sei Erbin eines grossen Unter-

nehmens und habe auf jeden Fall sehr viel Geld. Sie und ihr Lebensgefährte hätten Herrn Homolka angeboten, oder, so denke Hinweisgeber A, es habe wohl Herr Homolka sie darauf angesprochen, dass sie vielleicht die Gründung des Zacharias Frankel Colleges finanzieren könne. Sie habe sich dann überzeugen lassen und sie hätten die [...] -Stiftung gegründet, die Person 1,

ihr Lebensgefährte und Herr Homolka gemeinsam verwalten und über die Gelder entscheiden würden. Person 1 habe im Jahr 2013 einige Millionen zur Verfügung gestellt, um damit das Zacharias Frankel College für zehn oder 15 Jahre zu finanzieren. Dieses Geld werde bis heute verwendet. Das sei aber irgendwann vorbei und Herr Homolka habe schon vor dem jetzigen Skandal immer geäußert, dass sie kein neues Geld bekommen würden. Person 2, die Koordinatorin des Colleges, habe einmal direkt mit Person 1 gesprochen, um zu fragen, ob man die Gelder verlängern könne. Herr Homolka sei daraufhin sehr wütend geworden und habe sinngemäß gesagt: *«Wie können Sie es wagen, mit ihr direkt zu sprechen, sie ist meine Geldquelle und Sie dürfen nicht mit ihr sprechen, und ich entscheide, wieviel Geld ihr bekommt»*,

Hinweisgeber B schilderte in seinem Interview, dass die Gründung des Zacharias Frankel Colleges auf ein Gutachten des Wissenschaftsrats der Bundesregierung zur Lage der Theologie insgesamt in Deutschland zurückzuführen sei, in welchem dieser massiv das «Deutsche Modell», das weltweit einzigartig sei, empfohlen habe: konfessionelle Theologie finde hiernach an einer staatlichen Universität unter Beteiligung der Religionsgemeinschaften statt. Von diesem habe Herr Homolka Kenntnis erlangt und sei in seiner *«genialen Weise»* *«[...] auf dieses Pferd aufgestiegen»*. Er habe darin eine Chance gesehen, das zu realisieren, was die Gründungsväter des modernen Judentums, namentlich Abraham Geiger und Zacharias Frankel schon im 19. Jahrhundert gewollt hätten: Jüdische Theologie an einer staatlichen Universität. Herr Homolka habe politisch «gerödelt» und gearbeitet und auch die verschiedenen Universitäten gegeneinander ausgespielt. Da er gegenüber den staatlichen Stellen in der Lage habe sein müssen zu sagen, dass er für das komplette deutsche Judentum spreche, insoweit sie an einer akademischen Ausbildung für Rabbiner interessiert seien, sei er auf Masorti zugegangen und habe gesagt: *«Ihr Lieben, ich serviere euch ein Rabbinerseminar auf dem Silbertablett. Ihr müsst gar nichts machen, kommt an Bord.»* Masorti Deutschland und die internationalen Partner hätten lange diskutiert, ob man überhaupt so nahe an Herrn Homolka herangehen wolle. Hinweisgeber B schilderte, er habe sich von zwei Gesprächspartnern ein klares: *«[Vorname von Hinweisgeber B], du machst einen riesen Fehler»* abgeholt. Er habe damals gesagt, er verlasse sich auf seine internationalen Partner, die jederzeit die Notbremse ziehen könnten, diese hätten hier kein eigenes Interesse in Deutschland. Darauf habe er sich verlassen, und es sei ihm auch damals von Person 3 zugesagt worden, dass, wenn sie hier vor Ort sagen würden, Herr Homolka mache gerade irgendetwas, was überhaupt nicht gehe, dass sie dann schreien und dies stoppen würden. Hinweisgeber B beschrieb, sich insofern «völlig verrechnet» zu haben, weil Person 3 sich dann auf die Machtspiele Homolkas eingelassen und ihn, Hinweisgeber B, marginalisiert habe.

Herr Homolka habe damals Person 2, die vorher Bildungsreferentin in der Berliner Gemeinde gewesen sei. «geholt». Diese sei zu dieser Zeit noch damit beschäftigt gewesen, ihre Dissertation abzuschliessen und habe mit einem kleinen Stundenumfang anfangen können, sodass Hinweisgeber B in der Gründungszeit sehr viel auf Honorarbasis und weit darüber hinaus für das Zacharias Frankel College gemacht habe und er, Hinweisgeber B, seither mit Person 2 diese ganz intensive Kooperation habe.

Auf Nachfrage zu den Gesellschaftsstrukturen am College führte Hinweisgeber B aus, dass die Gründung 2013 gewesen sei. Die Konstruktion mit der Leo Baeck Foundation, dass das Zacharias Frankel College nicht nur kooperiere, sondern wirklich strukturell Teil der Leo Baeck Foundation sei, sei ihm bis vor Kurzem unklar gewesen. Darum habe er sich nicht gekümmert, denn es sei sowieso klar gewesen, «es sei *Homolka als Person*». Die Strukturen und wer noch zusätzlich im Vorstand sei, sei aus Sicht von Hinweisgeber B nicht wirklich relevant gewesen.

Darüber hinaus schilderte Hinweisgeber B, dass Herr Homolka zu Beginn des Zacharias Frankel Colleges versucht habe, die Bezeichnung als «konservativ» durchzusetzen, anstatt des hebräischen Begriffs «Masorti». Hier habe schliesslich Person 3 ein Machtwort gesprochen.

Mit Blick auf Person 2 schilderte Hinweisgeber B, Herr Homolka habe diese immer wieder massiv bedroht, beschimpft, unter Druck gesetzt, weil sie ihn nicht genug informiert habe. Es habe Situationen gegeben, wo er sie angerufen und angebrüllt habe, warum sie ihn nicht informiert habe, und dann habe sie nachgeschaut und habe mit alten E-Mails belegen können, dass sie ihn sehr wohl zwei, drei Wochen zuvor ausführlich darüber informiert hatte.

Herr Homolka habe Einfluss genommen, welche Studierenden sie [Anm. mutmasslich Hinweisgeber B und Person 2] akzeptieren dürfe und welche nicht, was strukturell überhaupt nicht vorgesehen gewesen sei. Er, Homolka, sei selbst nie bei den Aufnahmegesprächen dabei gewesen. Dies sei auch deshalb wichtig gewesen, weil es viele Bewerbungen von Leuten gegeben habe, die gesagt haben, wir kommen zu euch, trotz Herrn Homolka.

Zur Finanzierung des Zacharias Frankel Colleges sagte Hinweisgeber B, Herr Homolka sei auch insoweit im Zacharias Frankel College relevant gewesen, weil er zusätzliche Gelder akquiriert habe. Diese stammten auch von der Stiftung [...] -Potsdam. Es habe einen grösseren Konflikt zwischen ihm und Person 3 gegeben, weil Herr Homolka eigentlich gewollt habe, dass ein grosser Teil des Fundraisings in den USA und über Person 3 habe funktionieren sollen, da sei jedoch von Person 3 die klare Aussage gekommen, dass sie dies nicht mache und keine Kapazitäten

habe. Nach Meinung von Hinweisgeber B war dies der Punkt, an dem Herr Homolka die Geschäftsführung offiziell übernommen habe nach dem Motto: «*Wenn du es nicht machst, dann will ich hier auch die Macht*» und Person 3 habe klein beigegeben.

Sonst habe Herr Homolka immer dafür gesorgt, dass das Zacharias Frankel College nicht «vorkomme». Es partizipiere sozusagen «gnadenhalber» am Geiger Kolleg bzw. an der Leo Baeck Foundation, was Büroausstattung und Öffentlichkeitsarbeit angehe. Person 2 habe kein Budget, aus dem sie ihren eigenen Computer anschaffe, sondern bitte darum, dass sie einen neuen bekomme. Das sei eine sehr informelle und unklare Situation, hinsichtlich derer sie sich – allerdings erfolglos – zu «wehren» versucht hätten. Herr Homolka habe sich sehr bemüht, das Zacharias Frankel College möglichst unsichtbar zu halten. Jetzt sei man froh darum, man rede vom Abraham Geiger Kolleg und das Zacharias Frankel College sei deutlich unter dem Radar [Anm. gemeint sein dürfte in Bezug auf die aktuelle bzw. vergangene Berichterstattung].

Hinweisgeber B wies darauf hin, dass es neuerdings eine Bushaltestelle in Potsdam gebe, die «Am Geiger Kolleg» heisse und nicht Frankel-Geiger oder Geiger-Frankel. Auch in einer grossen Broschüre für die Renovierung in Potsdam sei das Zacharias Frankel College nicht genannt worden.

Dem Internetauftritt der Potsdamer Verkehrsbetriebe ist, wie die Untersuchungsführer überprüft haben, eine Haltestelle mit Namen «Campus Universität/Abraham-Geiger-Kolleg» zu entnehmen.

Hinweisgeber B beklagte, dass Herr Homolka, obwohl er Geschäftsführer des Zacharias Frankel Colleges gewesen sei, das Zacharias Frankel College massiv in der Öffentlichkeitsarbeit benachteiligt habe. Als im letzten Jahr [2021] die grosse Einweihung des Gebäudes gewesen sei, habe es verschiedene Elemente der Zeremonie gegeben. Bei der Einweihung der Synagoge seien Masorti und das Zacharias Frankel College als Repräsentanten überhaupt nicht beteiligt gewesen. Zwei Studierende vom Zacharias Frankel College seien dort gewesen.

Herr Homolka brauche das Zacharias Frankel College, er müsse die Behauptung aufrechterhalten können, dass er nicht nur für das Reformjudentum spreche, wenn er staatliche Gelder beantrage. Er brauche das Frankel College, was die Amerikaner nicht verstanden hätten. Es sei nicht so, dass Herr Homolka «uns» ein Rabbinerseminar schenke, sondern er brauche es an Bord, damit dieses Konstrukt funktioniere.

Die Frage, ob Herr Homolka Weisungsbefugnisse habe, bejahte Hinweisgeber B, betonte aber

zugleich, dass er, Herr Homolka, an Inhalten kein Interesse habe. Es gehe ihm darum, wie die Inhalte in der Öffentlichkeit wirken und wie er sie einsetzen könne und was aus den Inhalten für mögliche Komplikationen folgen würde.

Hinweisgeber C berichtete in seinem Interview, dass Mitarbeiterverträge über das Geiger Kolleg oder über die School of Jewish Theology «gelaufen» seien, das Frankel College habe kein Geld gehabt. Da seien Mitarbeiter «hin und her geschoben» worden, der eine oder andere Professor sei ursprünglich auch teilweise über das Geiger Kolleg «gelaufen», bis diese dann gänzlich an die Universität «verfrachtet» worden seien. Eigentlich hätten die Leute wissen sollen, wer wo arbeite, aber es sei alles hin und her geschoben worden, dort, wo das Geld gerade liege. Im Zuge seiner Bewerbung am Zacharias Frankel College habe er bemerkt, dass die Personen aus dem Geiger-Umfeld, der Lebensgefährte von Herrn Homolka, aber auch andere Personen, die dort arbeiteten, ihm gegenüber auf einmal gegen das Zacharias Frankel College «geschossen» hätten. Bevor er sich offiziell beworben habe, habe es immer geheissen, *ja diese konservative Strömung hat überhaupt keine Existenzberechtigung*».

Im Zusammenhang mit der Gründung des Zacharias Frankel Colleges bezeichnete Hinweisgeber C dieses als Feigenblatt für Herrn Homolka. Auch er schilderte, dass die Universität Potsdam damals die jüdische Theologie nur habe einrichten wolle, wenn diese überkonfessionell ausgestaltet sei. Die Orthodoxie habe sich damals gegen eine Kooperation ausgesprochen und Herr Homolka habe quasi noch ein zweites Rabbinerkolleg gebraucht, das eine andere Strömung abdecke. Und da sei die konservative Strömung, die Masorti-Strömung übriggeblieben. Und deswegen sei das Zacharias Frankel College aus der Not heraus von ihm mitbegründet worden.

Hinsichtlich der Finanzierung bemerkte Hinweisgeber C, diese laufe nur über die [...] -Stiftung, die jetzt anscheinend eingestellt werden solle. Dies sei noch nicht «ganz klar», aber es «klinge so heraus». Darüber hinaus sei bei Gesprächen mit dem Zentralrat aufgefallen, dass der Zentralrat Gelder für das Abraham Geiger Kolleg und das Zacharias Frankel College

zahle. Das Geiger Kolleg habe immer Gelder bekommen, aber anscheinend seien Gelder nicht weitergeleitet worden an das Zacharias Frankel College. Das würde wohl gerade noch untersucht werden von den Buchhaltern.

In Bezug auf ein Stipendium berichtete Hinweisgeber C darüber hinaus, dass Person 2 Person 1 diesbezüglich habe kontaktieren wollen, was für sie auch immer gefährlich sei, weil sie das eigentlich nicht dürfe. Eigentlich dürfe niemand, er, Hinweisgeber C, formuliere dies jetzt einmal

ganz fies, an Herrn Homolkas «Goldesel» ran. Er habe schon einige Geschichten gehört, wer Person i direkt anspreche, der bekomme gleich Ärger vom Chef.

Auf die Frage, welche Rolle Herr Homolka im Zacharias Frankel College spiele, führte Hinweisgeber C aus, dass Herr Homolka in der Regel keinen Einfluss auf das operative Geschäft nehme. Aber er «thronen» sozusagen darüber bei ihnen, als Instanz, aber er sei im operativen Tagesgeschäft dann eigentlich doch im Wesentlichen nicht da. Das Einzige sei die Drohkulisse, die jetzt schon länger bestehe, die Abhängigkeit von der [...] -Stiftung, wo Herr Homolka mit im Dreier-Vorstand und dann noch mit der Leo Baeck Foundation darüber sitze. Person 2 habe ihnen intern immer wieder erzählt, ihr sei auch schon damit gedroht worden, er mache «das Ding einfach dicht».

Hinweisgeber D beschrieb in seinem Interview zunächst, seine Aufgabe am Zacharias Frankel College habe darin bestanden, diesen ganzen Betrieb aufzubauen. Von Anfang an sei klar gewesen, dass dies auf eine «sehr limitierte Weise» zu erfolgen habe. Er habe diesen 45 0-Enro Mini-Job und die Promotion noch gehabt, aber das habe sich ändern sollen. Er habe seine Promotion 2016 abgeschlossen und dann sei klar gewesen, dass er eine halbe Stelle bekomme, weiterhin mit dem Titel «Koordinator». Die Stiftung [...] -Potsdam habe eine Million Euro zur Verfügung gestellt, die zehn Jahre lang reichen solle und in dieser Kalkulation sei die Koordinatoren-Stelle mit 20 Stunden die Woche enthalten. Es sei eine einfache Rechnung gewesen: Man teile die eine Million durch zehn: Einhunderttausend, und damit sei alles abgedeckt. Hinweisgeber D äußerte, es habe sich niemand wirklich Gedanken darüber gemacht, wie das eigentlich funktionieren soll, ob es da vielleicht mal andere Leute brauche, um ein Rabbinerseminar aufzubauen, oder wie das laufen solle. Er habe von Anfang an das Gefühl gehabt, dass es eigentlich nur eine Art «Wurmfortsatz» oder «Fussnote» zum Abraham Geiger Kolleg sein solle. Das sei relativ schnell deutlich geworden. Genauso schnell habe er, Hinweisgeber D, aber Ambitionen entwickelt, dies zu einem eigenständigen Seminar auszubauen und zu etablieren. Es sei ihm sinnvoll erschienen, nicht «vor sich her zu dümpeln».

Des Weiteren berichtete Hinweisgeber D von einem Gespräch mit Herrn Homolka Anfang 2019. In diesem sei es um die Entwicklung des Zacharias Frankel Colleges gegangen, wie es in der Zukunft aufgestellt sein sollte und welche Bedeutung Masorti in Deutschland habe. Aber auch, inwieweit er, Homolka, nicht wolle, dass das Zacharias Frankel College erfolgreich operiere und die Bedeutung erlange, von der Hinweisgeber D denke, dass diese dem College zustünde, oder dass sie dies auch tatsächlich schaffen könnten. Hinweisgeber D verwies auf den Vergleich von Herrn Homolka, die Rabbinerausbildung bzw. das Abraham Geiger Kolleg sei «Coca Cola». Daneben gebe es nicht «Pepsi», sondern es gebe «Cherry Flavour» von «Coca Cola», und dies wäre

das Zacharias Frankel College. «Cherry Flavor is nice to have», aber «not necessary». Alle Gespräche seien unter der Rubrik, dass es als «Wurmfortsatz», als «Fussnote» gegründet worden sei und weiter existieren solle, geführt worden, obwohl Hinweisgeber D versucht habe, Herrn Homolka vor Augen zu führen, dass der Erfolg des Zacharias Frankel Colleges letzten Endes auch sein Erfolg sei und er nicht verstehe, dass er das nicht wolle. In dem Zuge habe er Herrn Homolka, erklärt, warum er bestimmte Dinge so handhabe, wie er sie handhabe. Die Fäden, die er gesponnen und geknüpft habe, hätten alle dazu beigetragen, seine Position zu stärken und seine Macht und Kontrolle zu erhalten.

In einem weiteren Interview äusserte Hinweisgeber D die Annahme, es sei das Bestreben von Herrn Homolka gewesen, mehr Macht anzuhäufen und der Masorti-Bewegung einen Riegel vorzuschieben, sodass man da nicht habe agieren können und die Bewegung nicht habe stärken können. Er denke, das sei ein Hauptziel.

Auf die Frage, ob es regelmässig Besprechungen gegeben habe und ob sich vielleicht nachvollziehen lasse, wann die Äusserung (Cherry Coke) gefallen sei, antwortete Hinweisgeber D, er habe regelmässig in grossen Abständen Besprechungen mit Herrn Homolka gehabt und er habe eigentlich immer darum gebeten, dass sie sich zusammensetzen, weil Hinweisgeber D eben auch das «Go» von ihm habe haben wollen, für die Dinge, die er dort gemacht habe, für die Entwicklung des Studiengangs am Zacharias Frankel College. Inhaltlich habe Herr Homolka «überhaupt nichts» beigetragen. Er habe auch immer gesagt, das Zacharias Frankel College sei mit der Massgabe gegründet worden, dass es 80% des inhaltlichen «Overlaps» zum Abraham Geiger Kolleg gebe und nur 20% sich unterscheiden sollen. Das heisse, ein einziger Kurs an der Uni, der spezifisch ausgerichtet auf das Masorti-Rabbinat sei, reiche dann auch. Hinweisgeber D habe erwidert, dass dies so nicht funktioniere, weil er das Produkt nur verkaufen könne, wenn es sich deutlich unterscheide. Wenn alles das Gleiche sei, habe er kein Alleinstellungsmerkmal. Da brauche er gar nicht rauszugehen auf die Suche nach Bewerbern. Das sei eigentlich die Grundauseinandersetzung gewesen, dass Herr Homolka nicht gewollt

habe, dass es sich so sehr unterscheide und dass das Zacharias Frankel College in dieser Form selbständig sei und dadurch Bewerber bekomme. Es habe immer klein gehalten werden sollen. Wenn man kein eigenes Profil habe und er, Herr Homolka, in beiden Institutionen zentrale Positionen besetze, sei es für die Bewerber extrem schwierig gewesen, zu entscheiden, wo sie sich bewerben sollen. Damit habe Herr Homolka einen gesunden Wettbewerb logischerweise gar nicht erst ermöglichen können. Es sei sowieso schizophrene, Direktor einer liberalen Ausbildungsstätte zu sein und zugleich der Geschäftsführer von einer Masorti- Ausbildungsstätte. Dies könne eigentlich nicht gehen und er habe auch Anwürfe bekommen von den Reformkollegen,

die gefragt hätten, wieso er das mache, wieso er Geschäftsführer sei, wenn er Reformier und nicht Masorti sei. Hinweisgeber D begründete dies damit, dass, weil Herr Homolka das Frankel College gegründet habe, er natürlich auch die Geschicke dieser Institution habe lenken und nicht abgeben wollen, um eben die Kontrolle zu behalten. Und er habe das College nur gegründet, um überhaupt die School of Jewish Theology zu bekommen. Das sei offensichtlich. Auch der Präsident der Universität Potsdam sage, dass die School nur gegründet worden sei, um die Rabbinerausbildung akademisch zu flankieren und an der Universität zu ermöglichen.

In Bezug auf die Finanzierung führte Hinweisgeber D aus, Herr Homolka sei derjenige, der das Geld für das Zacharias Frankel College beschafft habe. Die Amerikaner hätten immer Angst gehabt, wenn sie gegenüber Herrn Homolka «Farbe bekennen» würden, dass er dann einfach sage, es gebe kein Geld mehr und er (Homolka) mache nun, was er wolle. Dies habe er des Öfteren auch angedroht. Die Drohungen seien immer wieder gekommen: *«Ich habe es jetzt satt und wenn es nicht so läuft, wie ich will, dann mache ich hier den Geldhahn zu.»* Die Gespräche, die Hinweisgeber D mit ihm gehabt habe, hätten sich darum gedreht, wie es weitergehe mit dem Zacharias Frankel College, wenn die Million von der Stiftung [...]Potsdam aufgebraucht sein würde. In einem weiteren Interview führte Hinweisgeber D aus, es sei immer klar gewesen und so sei es auch von Herrn Homolka immer wieder gesagt worden, dass er die erste Million besorgt habe und damit habe er seine Schuldigkeit getan, den Rest müssten sie selbst machen. In der Folge habe Hinweisgeber D selbst für eine Finanzierung der anderen Hälfte seiner Stelle durch andere Quellen gesorgt. In anderem Zusammenhang führte Hinweisgeber D ergänzend aus, dass er den Dekan des Zacharias Frankel Colleges, Person 3, zwar sehr schätze, jedoch oft enttäuscht gewesen sei, weil er ihn nicht unterstützt habe in den Auseinandersetzungen mit Herrn Homolka und er schon glaube, dass Person 3 sehr oft eingeknickt sei. Er fragte sich, womit dies zu erklären sei. Eigentlich habe Person 3 nicht wirklich etwas zu verlieren gehabt, ausser wenn Herr Homolka sagen würde (was er oft angedroht habe), dass er das Zacharias Frankel College schliesse oder die Ziegler School «rauschmeisse». Dann sei er eben nicht mehr Dean. Herr Homolka habe gesagt: *«Ich habe keine Lust mehr darauf, dass die Amis denken, ich bin hier der ‚Schlattenschammes‘ und muss das Geld bringen».*

Zudem berichtete Hinweisgeber D von einer Sitzung des Kuratoriums der Stiftung [...]Potsdam aus dem Jahr 2017. Dort habe er sehr detailliert aufgezeigt, wofür er Geld ausbebe und wofür Geld gebraucht werde. Man müsse dazu sagen, im Juni 2017 sei die Ordination [Anm. die erste Ordination am Zacharias Frankel College] gewesen, die Ordination habe noch einmal «einen ganzen Batzen» Geld gekostet und dementsprechend hätten sie mehr verbraucht. Dann sei der

Beschluss gefasst worden, dass Hinweisgeber D bis zu 150.000 Euro pro Jahr abrufen dürfe, in diesem Fall das Geld aber früher aufgebraucht sei. Und dann habe Herr Homolka wörtlich gesagt: *«Ich freue mich dann schon, wenn ich zugucken kann, wie Sie strampeln und ertrinken und sich selbst abschaffen.»*

Hinweisgeber D schilderte, die Anträge für die Mittelabrufung bei der Stiftung [...]Potsdam erfolge über die Leo Baeck Foundation. Er sei ein oder zwei Mal persönlich an Person 1 herantreten und habe «Beziehungspflege» betreiben wollen, weil man das mit «Donors» so mache. Das habe ihm Herr Homolka ausdrücklich mit dem Argument untersagt, er möchte nicht, dass er Person 1 bedränge. Er habe Hinweisgeber D mündlich immer gesagt, das sei sein Kontakt und er habe ihnen schon die eine Million gegeben. Jetzt sei Schluss. Die eine Million habe er auch für das Geiger Kolleg aufwenden können und er habe sie sozusagen «abgegeben». Und mehr Geld würde es von Person 1 nicht geben und er wolle nicht, dass Hinweisgeber D mit Person 1 in irgendeiner Art und Weise vertraulich werde.

Darüber hinaus schilderte Hinweisgeber D, er habe wiederholt zu Herrn Homolka gesagt, dass der Zentralrat eigentlich auch ein Interesse daran haben müsse, das Zacharias Frankel College finanziell zu fördern. Er, Homolka, habe das verneint und gesagt, die würden kein Geld geben, das brauche er gar nicht erst zu versuchen, denn dann könnten noch andere Strömungen kommen. Er habe ihm dann auch den Kontakt zum Zentralrat mehr oder weniger verboten, also Homolka habe ihm gesagt, er dürfe da nicht selbst Kontakt aufziehen, das würde über Person 4 laufen. Er sei dann selbst mit Person 5 zum Zentralrat gegangen, um das Zacharias Frankel College sichtbarer zu machen, weil er das Gefühl gehabt habe, dass sie unter dem Dach oder als «Fussnote» zum Abraham Geiger Kolleg nicht gesehen werden würden. Dazu habe Person 6 ihm gesagt, dass er mit diesem Vorstoss die Vertrauensarbeit von einem ganzen Jahr zunichte gemacht habe. Dies habe Herr Homolka ihm nach Aussage von Person 6 sehr übelgenommen.

Hinsichtlich der Finanzen berichtete Hinweisgeber D schliesslich, der Zentralrat habe sich nun an die Studierenden gewandt und sie zum Gespräch eingeladen. Er habe von den Studierenden hören wollen, wie es nun weitergehen solle, und habe mitgeteilt, dass der Zentralrat das Abraham Geiger Kolleg und das Zacharias Frankel College jährlich insgesamt mit 500.000 Euro unterstütze. Das Zacharias Frankel College habe hiervon in all den Jahren nie auch nur einen Cent gesehen. Und er wisse nicht, welche Geldflüsse dort existieren würden. Es müsse dazu Mittel nachweise geben, wenn der Zentralrat jedes Jahr eine halbe Million überweise. Sie hätten eine Million in zehn Jahren, wenn sie also einen Teil davon [Anm. von den 500.000 Euro des Zentralrats der Juden] abkriegten würden, würde sich Vieles für sie [Anm. wörtlich «uns»] zum Besseren wenden. Er verstehe nicht, wo dieses Geld sei, wie dieses designiert gewesen sei, wofür es

habe ausgegeben werden sollen und wer dem Zentralrat jedes Jahr berichtet habe, wofür es ausgegeben worden sei. Die Aussage des Zentralrats habe ihn sehr überrascht und er sehe das in dem Zusammenhang mit dem Verbot, mit dem Zentralrat direkt Kontakt aufzunehmen und nachzufragen, inwieweit der Zentralrat das Zacharias Frankel College unterstützen könne. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wäre die Antwort gewesen: «Aber wir unterstützen Sie doch!» Der Zentralrat bringe jährlich einen sog. Tätigkeitsbericht heraus über die Institutionen und Einrichtungen, die er unterstützt. Er sei da auch gebeten worden, über das Zacharias Frankel College einen kleinen Text zu schreiben und ein Bild beizusteuern, was sie Tolles gemacht hätten im letzten Jahr. In diesem Zusammenhang sei ihm gesagt worden, das Zacharias Frankel College sei eine Einrichtung, die unterstützt werde, weshalb sie im Tätigkeitsbericht aufgeführt werden solle. Darauf habe Hinweisgeber D erwidert, er werde nicht vom Zentralrat unterstützt, woraufhin es geheissen habe: «Doch, doch». Dann habe er Person 6 gefragt, ob das Zacharias Frankel College vom Zentralrat unterstützt werde, was diese verneint habe.

Hinweisgeber D beschrieb, er leite im Prinzip die Einrichtung und Herr Homolka sei lediglich Titular, also habe den Titel «Geschäftsführer». Im Endeffekt sei das operative Geschäft aber von Hinweisgeber D geleitet worden. Überdies habe er sich über all die Jahre nichts mehr gewünscht als ein Team. Wenn man sich vorstelle, er wisse nicht genau, wie viele Leute bei Geiger arbeiten, das habe er gar nicht nachgezählt und natürlich seien dort nicht alle Vollzeit eingestellt. Aber es seien bestimmt zwischen sieben und zehn Personen, die die «Geiger Operation» sozusagen als Festangestellte habe, und er sei allein. Als er seine job description gemacht habe, um zu belegen, dass er eine Vollzeitstelle benötige, habe er gesehen, dass dort alles drin sei, was bei Geiger auf verschiedene Personen verteilt sei.

Dafür, dass das Zacharias Frankel College wirklich weitestgehend unsichtbar bleiben sollte, gebe es aus seiner Sicht viele Belege, auch jetzt, wo es den Umzug nach Potsdam gegeben habe. In der Kantstrasse in Berlin habe das Zacharias Frankel College einen Schreibtisch gehabt, und die grosse Errungenschaft nach dem Umzug sei gewesen, dass er jetzt ein Büro habe, nicht nur einen Schreibtisch innerhalb eines Geiger Büros. Aber das sei es dann auch schon gewesen. In dem ganzen Nordtorgebäude, das im Prinzip von der Universität Potsdam für die Rabbinerausbildung zur Verfügung gestellt worden sei, und das mit vielen Geldern der Ministerien, etc. renoviert wurde, gebe es einen einzigen Raum, der für das Zacharias Frankel College signiert sei, und das sei sein Büro. Jeder Seminarraum heisse «Abraham Geiger Kolleg Seminarraum». Herr Homolka habe auf Facebook gepostet, dass er sich darüber so freue, dass die Bushaltestelle nun «Am Neuen Palais/Abraham Geiger Kolleg» heisse. Das sei für Hinweisgeber D und für das Zacharias Frankel College ein echtes Problem, wenn er Donors aus Amerika einlade und sie da aussteigen und fragen: «Wo ist eigentlich das Frankel College?». Es gebe auch in der Orangerie,

die die School of Jewish Theology beherberge, einen Plan. Da sei das Nordtorgebäude als Gebäude des Abraham Geiger Kollegs gekennzeichnet. Das Zacharias Frankel College tauche nicht auf. Für ihn sei das ein sichtbarer Ausdruck dafür, dass sie unsichtbar sein würden, fast nicht existent.

Ein im Internet abrufbarer Plan des Campus I – Am Neuen Palais der Universität Potsdam weist nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer ebenfalls die Bushaltestelle aus und unter Ziffer 14 in der Legende das Abraham Geiger Kolleg. Ein Hinweis auf das Zacharias Frankel College findet sich in dem Lageplan nicht.

Hinweisgeber E äusserte sich dahingehend, Herr Homolka kontrolliere über das Abraham Geiger Kolleg auch das Zacharias Frankel College. Das Zacharias Frankel College habe keine Unabhängigkeit. Herr Homolka kümmere sich nicht um das Zacharias Frankel College, was Hinweisgeber E als «sabotieren» bezeichnete. Tatsächlich sehe Herr Homolka den Erfolg des Zacharias Frankel Colleges in vielerlei Hinsicht als Gefahr für das Abraham Geiger Kolleg an, weswegen das Zacharias Frankel College an der Universität nie repräsentiert sei. Es trete immer nur das Abraham Geiger Kolleg in Erscheinung. Hinweisgeber E verwies diesbezüglich auf eine Klausel, nach der der Direktor oder stellvertretende Direktor der School of Jewish Theology der Leiter des Abraham Geiger Kollegs sein müsse – das Zacharias Frankel College sei hier nicht einmal erwähnt. Ergänzend verwies er darauf, dass es kurz vor seinem Interviewtermin eine «private Pressekonferenz» gegeben habe, was niemandem erzählt worden sei. Nicht einmal Person 2 sei eingeladen gewesen. Wenn etwas an die Öffentlichkeit gehe, wenn es um Wahrnehmung und Repräsentation gehe, dann gehe es immer nur um das

Abraham Geiger Kolleg. So sei es nun selbst an der Universität. Hinweisgeber E wies zudem auf die Benennung der Bushaltestelle hin. Die Mittel, welche zum Zacharias Frankel College laufen würden, seien immer wesentlich geringer als die Mittel für das Geiger Kolleg. Selbst aus der institutioneilen Beziehung zwischen Universität und dem Abraham Geiger Kolleg werde das Zacharias Frankel College ausgeschlossen.

Dass sich Herr Homolka nicht mit dem Zacharias Frankel College, sondern allein mit dem Abraham Geiger Kolleg identifizierte, zeigt seine, Homolkas, folgende Aussage in einer EMail aus Juli 2019 gegenüber dem Dekan:

«If Frankel does not want to burn its boats and inflame mine on the way I think we get used to the fact that Berlin is not Los Angeles and the expectations on the behavior of rabbis and their partners may differ profoundly.»

Gegenüber der Universität Potsdam liess Herr Homolka mit Schreiben vom 02.06.2022 anwaltlich vortragen, er sei ordentlich bestellter Geschäftsführer des Zacharias Frankel Colleges, einer gemeinnützigen GmbH in Kooperation mit der American University of Judaism Los Angeles und deren Ziegler School of Rabbinic Studies. Die Gesellschafteranteile halte die Leo Baeck Foundation als Stiftung in Brandenburg, aus deren Mitteln das Jahresbudget überwiegend stamme. Zur Aufgabe von Herrn Homolka gehöre die Bereitstellung des Rechtsrahmens einer gGmbH und die Sicherung der finanziellen Zukunft des Colleges. Entscheidungen zur Ausbildung und Ordination verantwortete der Dekan, Person 3.

Person 2 sei Angestellte am Zacharias Frankel College. Es würden die üblichen Regelungen zwischen Geschäftsführer und Angestellten gelten. Die Herr Homolka vorgeworfene Aussage, er hätte Person 2 verboten, Entscheidungen ohne seine Zustimmung zu treffen, sei inhaltlich korrekt, sie sei aber nicht in rüder Weise erfolgt, wenn sie auch möglicherweise unerfreulich gewesen sein möge.

Diese anwaltliche Stellungnahme legte Herr Homolka im zivilrechtlichen Verfahren gegen den Zentralrat der Juden gegenüber dem Landgericht Berlin vor,

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.12.2022, die er in Bezug auf die angehörten Vorwürfe auch in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 zitiert und deren Inhalt er damit an Eides statt versichert, liess Herr Homolka durch seinen Rechtsanwalt ausführen, er habe gemeinsam mit Person 3 2013 das Zacharias Frankel College gegründet, um es zu

ermöglichen, dass konservative und liberale Rabbinerstudierende gemeinsam ausgebildet würden und während des Studiums die Möglichkeit hätten, die Aus «ichtung zu wechseln. Herr Homolka sei damit der Anregung eines konservativen Dozenten am Abraham Geiger Kolleg aus den USA gefolgt. Er sei ordentlich bestellter Geschäftsführer des Zacharias Frankel Colleges (einer ebenfalls gemeinnützigen GmbH) im Rahmen einer Kooperation mit der American University of Judaism Los Angeles und deren Ziegler School of Rabbinic Studies. Die Gesellschafteranteile halte die Leo Baeck Foundation als Stiftung in Brandenburg. Das Jahresbudget stamme überwiegend aus deren Mitteln, über die unselbständige [...] -Stiftung. Diese habe eine Anschubfinanzierung über zehn Jahre zur Verfügung gestellt, über deren Höhe jedes Jahr nach Vorlage eines Budgetplanes entschieden worden sei. Zu seiner Aufgabe habe die Bereitstellung des Rechtsrahmens einer gGmbH und die Sicherung der finanziellen Perspektive des Colleges gehört. Dazu habe er die Anschubfinanzierung bereitgestellt, die in Tranchen von zehn Jahren zur Verfügung gestellt worden sei. Entscheidungen zur Ausbildung und Ordination seien jedoch

von Person 3 und ihrer Stellvertreterin, Person 7, zu verantworten. Die Koordinatorin [Person 2] sei Angestellte am Zacharias Frankel College. Es würden die üblichen Regelungen zwischen Geschäftsführer und Angestellter gelten. Die Koordinatorin sei ermuntert worden, ebenfalls Geldgeber zu finden, was in der Folge auch gelungen sei. Die Spenderin der Anschubfinanzierung habe aber keinesfalls für eine Ausweitung ihres Engagements angegangen werden wollen. In all den Jahren habe der Zentralrat der Juden in Deutschland sehr deutlich gemacht, dass er einer separaten Förderung des Zacharias Frankel Colleges negativ gegenüberstehe. Es sei also die Aufgabe von Herrn Homolka als Geschäftsführer geblieben, weitere Perspektiven für das Zacharias Frankel College zu entwickeln. Zuletzt habe er noch die Koordinatorin ermuntert, einen bilateralen Studiengang «Jewish Education» mit der Landesrabbinerschule Budapest beim DAAD [Anm.: Deutscher Akademischer Austauschdiensr] zu beantragen, der ihre Stelle weiterfinanzieren solle. Herr Homolka habe als Geschäftsführer seine Verantwortung und Richtlinienkompetenz wahrgenommen. Bei der aktuellen Umstrukturierung sei eine weitere Sicherstellung der Arbeit des Zacharias Frankel Colleges gewährleistet. Herr Homolka habe aber gegenüber der Ziegler School of Rabbinic Studies der American Jewish University seine Bereitschaft erklärt, die Geschäftsführung baldmöglichst abzugeben. Die von den Untersuchungsführen in der Anhörung genannten Zitate (*«Ich freue mich schon, wenn ich dabei zugucken kann, wie Sie strampeln und ertrinken und sich selbst abschaffen.»* *«Wie können Sie es wagen, mit ihr direkt zu sprechen, sie ist meine Geldquelle und Sie dürfen nicht mir ihr sprechen und ich entscheide, wieviel Geld ihr bekommt.»*), welche ihm zugeschrieben worden seien, seien falsch. Er habe sich so nicht geäußert.

Herr Homolka versicherte im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Berlin ausserdem am 18.02.2023 an Eides statt, er habe am Zacharias Frankel College als Geschäftsführer regelmässig mit der Koordinatorin über das Budget gesprochen. Deshalb seien «Stellen im Zacharias Frankel College» über die Geldflüsse nicht «im Unklaren» gelassen worden. Hauptzuwendungsgeberin sei Person 1 gewesen. Als Spenderin habe diese deutlich gemacht, dass sie nur für einen festgelegten Zeitraum als Spenderin fungieren wolle und deshalb rechtzeitig nach einer Anschlussfinanzierung gesucht werden müsse. Aufgrund dessen habe die Koordinatorin auch mit eigenen Fundraising-Bemühungen begonnen, die erfolgreich gewesen seien. Deshalb habe er auch nicht «alle Geldflüsse über mich abgewickelt».

Überdies versicherte Herr Homolka im Rahmen einer weiteren eidesstattlichen Versicherung vom 25.05.2023, die er im Rahmen des Berufungsverfahrens beim Kammergericht Berlin vorlegte, Folgendes:

Nach der Finanzkrise im Jahr 2008 habe es in den USA verschiedentlich Stimmen gegeben für

eine grössere Kooperation jüdischer Institutionen in den USA, die die sinkende Spendenbereitschaft auffangen sollte. Vor diesem Hintergrund habe er gute Chancen gesehen, auf der Basis gemeinsamer geistiger Grundlagen zwei verwandte Denominationen des Judentums in eine Zusammenarbeit mit der neu zu gründenden School of Jewish Theology der Universität Potsdam zu führen. Auch als späterer Lehrstuhlinhaber für jüdische Theologie der Neuzeit mit Schwerpunkt «Jüdische Denominationen».

Er habe das Zacharias Frankel College nicht *«ausschliesslich vor dem Hintergrund gegründet, die bekenntnisgebundenen Voraussetzungen für die Gründung der School of Jewish Theology im selben Jahr zu erfüllen»*. Er sei nur einer der Gründer des Zacharias Frankel Colleges gewesen. Er habe sich in seiner Funktion als Geschäftsführer des Zacharias Frankel Colleges auch in der Foige für den Betrieb und den Erhalt des Colleges eingesetzt. Person 2 habe sich Anfang 2013 auf die Stelle beworben. Die Idee sei gewesen, dass sie sie mit der offiziellen Gründung des Zacharias Frankel Colleges im November 2013 mit 50% antreten solle. Die Einstufung als geringfügig Beschäftigte sei auf eigenen Wunsch erfolgt. Person 2 habe zu dem Zeitpunkt ein Kind erwartet und habe zusätzlich ein Promotionsstipendium gehabt. Nach Abschluss der Promotion im Herbst 2016 sei der Vertrag entsprechend angepasst worden. Er habe sich nicht regelmässig gegen eine Verlängerung von Honorarverträgen für Lehrende am Zacharias Frankel College ausgesprochen. Er habe sich dagegen ausgesprochen, Verträge zu verlängern, wenn kein gesichertes Budget bestand. Er habe sich dafür eingesetzt, dass das Zacharias Frankel College langfristig über ausreichende finanzielle Mittel zur Bewäl-

tigung seiner Ausbildungsaufgaben verfügt. Er habe die Äusserung *„Ich freue mich schm, wenn ich dann zugucken kann, wie Sie strampeln und ertrinken und sich selbst abschaffen.“* nicht geäussert. Er habe das Zacharias Frankel College auch nicht *«Wurmfortsatz des Abraham Geiger Kollegs»* genannt. Er habe der Koordinatorin des Zacharias Frankel Colleges keine Informationen über die dem College zur Verfügung stehenden Fördermittel vorenthalten und auch nicht die Kommunikation mit Geldgebern untersagt. Die Äusserung *«Wie können Sie es wagen, mit ihr direkt zu sprechen, sie ist meine Geldquelle und Sie dürfen nicht mir ihr sprechen und ich entscheide, wieviel Geld ihr bekommt.»* habe er nicht getätigt.

Person 2 habe also selbst darum gebeten, zunächst geringfügig beschäftigt eingestellt zu werden (Mutterschutz und Promotionsbeendigung). Aus dem Memorandum of Agreements gehe hervor, dass die Leo Baeck Foundation lediglich die Basisausstattung des Projekts hatte absichern sollen. In diesem Vertrag würden die Verpflichtungen der Foundation eindeutig beschrieben: *«try to provide a Basic Budget.»* Das sei in jährlichen Zuwendungen von ca. 100.000 Euro bis

150.000 Euro umgesetzt worden. Ein Zeitraum von 10 Jahren sei dafür avisiert gewesen. Währenddessen habe er aktiv nach Anschlussfinanzierung und Konsolidierung gesucht. Die inhaltliche Kompetenz, auch die Auswahl, Relegation und Ordination von Studierenden habe einzig bei Person 3 und seinem Rabbinerrat gelegen. Öffentliche Zuwendungen des Abraham Geiger Kollegs hätten zu jeder Zeit einer Verwendungsdefinition unterlegen, die eine eigenmächtige Weitergaben an Dritte gar nicht zugetassen habe. Dennoch habe das Kolleg grosszügig Räumlichkeiten und anderes mit dem Zacharias Frankel College geteilt, um synergetisch zusammenzuwirken.

Ergänzend zu den vorgenannten Ausführungen liess Herr Homolka im Zuge der zweiten Anhörung mit anwaltlichem Schreiben vom 09.11.2023 Folgendes mitteilen:

Soweit es im Sachverhalt zusammenfassend heisse, «Diverse Hinweisgeber haben eine nachteilige Behandlung des Zacharias Frankel Colleges durch Herrn Homolka und eine deutliche Zurücksetzung gegenüber dem Abraham Geiger Kolleg beschrieben.», sei dies falsch. Das Zacharias Frankel College sei ein auf zehn Jahre angelegtes Projekt gewesen, für das die Stiftung [...] eine Anschubfinanzierung von einer Million Euro auf zehn Jahre bewilligt gehabt habe. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Ausbildungszweiges habe sich dadurch erweisen sollen, dass in dieser Zeit eine andere Finanzierungsbasis habe gefunden werden sollen

Soweit es heisse, «Er, Homolka sei selbst nie bei den Aufnahmegesprächen dabei gewesen.», sei unklar, wie Herr Homolka dann habe Einfluss nehmen können.

Soweit die Untersuchungsführer schrieben, «Nach Meinung von Hinweisgeber E war dies der Punkt, an dem Herr Homolka die Geschäftsführung offiziell übernommen habe nach dem Motto: *Wenn du es nicht machst, dann will ich hier auch die Macht* und Person 3 habe klein beigegeben.», sei darauf hinzuweisen, dass Herr Homolka seit 2013 geschäftsführender Gesellschafter des Zacharias Frankel College und Person 3 seine Mitarbeiterin gewesen sei. Insofern sei sie ihm gegenüber weisungsgebunden gewesen und wäre auch zu dienstlicher Verschwiegenheit verpflichtet.

Soweit es heisse, «*Es sei nicht so, dass Herr Homolka uns ein Rabbinerseminar schenke, sondern er brauche es an Bord, damit dieses Konstrukt funktioniere.*», sei dies falsch. Bei der Gründung des Instituts für Jüdische Theologie habe die Existenz des Zacharias Frankel College keinerlei Rolle gespielt. Es sei einzig die Idee von Herrn Homolka und eines konservativen Rabbinerkollegen und Dozenten des Abraham Geiger Kollegs gewesen, hier eine KoExistenz der beiden nichtorthodoxen Strömungen zu versuchen.

Grundlegend falsch sei, soweit es heisse: *«Die Frage, ob Herr Homolka Weisungsbefugnisse habe, bejahte Hinweisgeber B, betonte aber zugleich, dass er, Herr Homolka, an Inhalten kein Interesse habe....»*. Herr Homolka habe ein grosses Interesse an den Inhalten und dazu ausführlich publiziert. Als liberaler Rabbiner habe er sich aber verständlicherweise nicht in die inhaltliche Arbeit des konservativen Seminars eingemischt.

Zu der Aussage von Hinweisgeber C, *«Eigentlich hätten die Leute wissen sollen, wer wo arbeite, aber es sei alles hin und her geschoben worden, dort, wo das Geld gerade liege,»*, heisst es in der anwaltlichen Stellungnahme vom 11.09.2023, dies erwecke einen vollkommen falschen Eindruck. Es sei tägliche Erfahrung an einer Hochschuleinrichtung, dass man mit den Budgets jonglieren müsse, um das zu ermöglichen, was man inhaltlich vorhabe.

Soweit es heisse, *«Hinweisgeber D beschrieb in seinem Interview zunächst, seine Aufgabe am Zacharias Frankel College habe darin bestanden, diesen ganzen Betrieb aufzubauen. Von Anfang an sei klar gewesen, dass dies auf eine ‚sehr limitierte Weise‘ zu erfolgen habe. Er habe diesen 450-Euro Mini-Job und die Promotion noch gehabt»*, sei festzustellen, dass die Regelung über diesen Mini-Job der eigene Wunsch von Hinweisgeber D gewesen sei.

Zu der Aussage von Hinweisgeber D, *«[...] weil Herr Homolka das Frankel College gegründet habe, er natürlich auch die Geschicke dieser Institution habe lenken und nicht abgeben wollen, um eben die Kontrolle zu behalten.»*, wurde mitgeteilt, dass Herr Homolka die Ge-

schäftsführung auf ausdrücklichen Wunsch der amerikanischen Partner übernommen habe, die keinerlei strukturelle Verantwortung im Ausland hätten übernehmen wollen. Es sei daher keineswegs so, dass Herr Homolka einfach nur die Kontrolle habe behalten wollen.

Ferner liess Herr Homolka in Abrede stellen, folgende Aussage getroffen zu haben: *«Ich habe keine Lust mehr darauf: dass die Amis denken, ich bin hier der ‚Schlappenschammes‘ und muss das Geld bringen»*. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass es Schlappenschammes heisse. Auch die angebliche Äusserung, dass er sich schon freue, *«wenn ich zugucken kann, wie Sie strampeln und ertrinken und sich selbst abschaffen.»*, habe Herr Homolka so nie getätigt.

Zu der oben zitierten E-Mail von Herrn Homolka aus Juli 2019 heisst es, die Äusserung sei gegenüber dem Dekan im Kontext seiner Forderung nach einem vergleichbaren Verhaltenskodex für Studierende und Lebenspartner gefallen, um zwischen dem Abraham Geiger Kolleg und den Zacharias Frankel College keine doppelten Standards entstehen zu lassen. Der Kontext sei für das Verständnis entscheidend.

(3) Beweiswürdigung

Auf Basis der glaubhaften Schilderungen der oben aufgeführten Hinweisgeber, die teilweise durch öffentlich zugängliche Urkunden belegt werden konnten, sind die Untersuchungsführer davon überzeugt, dass sich Herr Homolka für die Gründung des Zacharias Frankel Colleges jedenfalls auch aus eigennützigen Motiven, insbesondere mit Blick auf die Gründung der School of Jewish Theology, im Rahmen derer ihm massgebliche Funktionen eingeräumt wurden (Vorsitzender der Studienkommission, geschäftsführender Direktor), einsetzte. Des Weiteren steht zur Überzeugung der Untersuchungsführer auf Basis von Urkunden und glaubhaften Aussagen fest, dass Herr Homolka, obgleich er Geschäftsführer und Gesellschafter der Trägergesellschaft des Colleges und Geschäftsführer der Ausbildungseinrichtung war, das Zacharias Frankel College nicht nach Kräften unterstützte, sondern dieses gegenüber dem Abraham Geiger Kolleg in vielfältiger Weise massiv benachteiligte. Insbesondere bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka dafür sorgte, dass jährliche Zuwendungen durch den Zentralrat der Juden über die Leo Baeck Foundation nicht dem Zacharias Frankel College, sondern dem Abraham Geiger Kolleg zufließen und das Zacharias Frankel College allenfalls mittelbar von solchen profitierte. Das unmittelbare Einwerben von Zuwendungen zugunsten des Zacharias Frankel Colleges bei der [...] Stiftung Potsdam oder dem

Zentralrat der Juden durch Person 2 versuchte er mutmasslich aktiv zu verhindern, indem er von Kontaktaufnahmen abriet oder solche sogar untersagte.

Die Aussage Herrn Homolkas, er habe aktiv nach Anschlussfinanzierung und Konsolidierung für das Zacharias Frankel College gesucht, ist nach Einschätzung der Untersuchungsführer jedenfalls mit Blick auf die seitens des Zentralrats der Juden erhaltenen Zuwendungen unzutreffend. Ausweilich seines Tätigkeitsberichts wollte der Zentralrat offenkundig das Zacharias Frankel College in gleicher Weise wie das Abraham Geiger Kolleg unterstützen und glaubte, dies auch zu tun. Die Aussage von Herrn Homolka, der Zentralrat der Juden in Deutschland habe in all den Jahren sehr deutlich gemacht, dass er einer separaten Förderung des Zacharias Frankel Colleges negativ gegenüberstehe, ist mithin jedenfalls nicht dahingehend zu interpretieren, der Zentralrat der Juden habe das Zacharias Frankel College nicht fördern wollen.

Hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung des Zacharias Frankel Colleges hielt Herr Homolka nach der auf Basis der glaubhaften Aussagen der Hinweisgeber gebildeten Überzeugung der Untersuchungsführer eine Abhängigkeit vom Abraham Geiger Kolleg aufrecht und setzte sich nur sehr eingeschränkt für eine inhaltliche Ausdifferenzierung des Ma- sorti-Studi-

engangs ein. Herr Homolka setzte sich verschiedentlich erfolgreich für die Sichtbarkeit des Abraham Geiger Kollegs, kaum aber für die des Zacharias Frankel Colleges ein.

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer bemühte Herr Homolka den Vergleich, die Rabbinerausbildung bzw. das Abraham Geiger Kolleg sei «Coca Cola», während das Zacharias Frankel College daneben nicht «Pepsi», sondern «Cherry Flavour» von «Coca Cola», und damit «nice to have», aber «not necessary» sei. Es ist aus Sicht der Untersuchungsführer überaus fernliegend, dass Hinweisgeber D diese Äusserung erfunden hat. Vielmehr spricht die Originalität des verwandten Bildes für den Erlebnishi atergrund der Aussage.

(4) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Nicht nur das vorsätzliche Vorenthalten zweckgebundener Zuwendungen zum Nachteil eines anvertrauten betreuten Vermögens, sondern auch das Nichtabrufen konkret bereitstehender (Dritt-)Mittel durch einen Vermögensbetreuungspflichtigen kann den Tatbestand der Untreue gemäss § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Form des Treubruchtatbestandes (durch Unterlassen) erfüllen. Tathandlung beim Treubruchtatbestand ist ein beliebiges vermögensrelevantes Verhalten, welches die dem Täter obliegende Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens verletzt. Es kommen folglich nicht nur rechtsgeschäftliche, sondern auch Handlungen tatsächlicher Art und damit auch ein Unterlassen in Betracht.⁵⁵² Eines Rückgriffs auf § 13 Abs. 1 StGB bedarf es nicht.⁵⁵³ Der Tatbestand des Treubruchtatbestands umfasst Tun und Unterlassen gleichermaßen.⁵⁵ Und zu den «Pflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes» im Sinne von § 43 Abs. 1 GmbHG gehörte für Herrn Homolka als Geschäftsführer auch die Pflicht, die von ihm vertretene gGmbH mit verfügbaren Finanzmitteln auszustatten bzw. solche auch über die Gründungsphase hinaus einzuwerben.

Mangels der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Zahlungsströme namentlich bei der Leo

ss= BGH NJW 2015,1190; *Frank./Zieschang*, in: HK-KapMarktStrafR, 5. Aufl. 2020, StGB § 266 Rn. 32.

⁵⁵³ *Dier lamm/Becker*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 205.

⁵⁵ *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 266 Rn. 35.

Baeck Foundation liegen den Untersuchungsführer diesbezüglich aber keine zureichenden Tatsachen für eine strafrechtliche Beurteilung vor. Somit fehlt es auch an tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Untreuetat.

(b) Machtmissbrauch

Die Geschäftsführung durch Herrn Homolka am Zacharias Frankel College erfüllt im Hinblick auf die wirtschaftliche Positionierung des Colleges sowie dessen institutionelle Etablierung im Vergleich zum Abraham Geiger Kolleg mehrere Indizien, die nach Auffassung der Untersuchungsführer in der Gesamtschau einen Machtmissbrauch begründen.

Charakteristisch für den Missbrauch von Macht ist zum Ersten das Verfolgen eigennütziger Motive. Die Gründung des Zacharias Frankel Colleges diente Herrn Homolka nach Einschätzung der Untersuchungsführer schon in der Gründungsphase, neben möglichen altruistischen Zielen, auch massgeblich zur Erreichung persönlicher Ziele innerhalb der School of

Jewish Theology und damit der Festigung seiner Machtposition im Gesamtgefüge der von ihm dominierten Einrichtungen im Umfeld der Universität Potsdam,

Mutmasslich strebte Herr Homolka dabei von Anfang an und im Folgenden keine Gleichgewichtung beider An-Institute an. Vielmehr trug er nach Überzeugung der Untersuchungsführer konsequent für ein strukturelles Ungleichgewicht zum Nachteil des Zacharias Frankel Colleges Sorge, insbesondere indem er über die anfängliche Investition hinaus dem College offenbar keinen unmittelbaren Zugriff auf Zuwendungen ermöglichte, ein selbständiges Zugehen auf sowohl die [...]Stiftung Potsdam als auch den Zentralrat unterband, nur eine einzige Stelle am College selbst schuf und die Öffentlichkeitsarbeit bewusst so defizitär gestalten liess, dass das College anders als das Abraham Geiger Kolleg in der Öffentlichkeit weit weniger wahrgenommen werden konnte. Eine fehlende Ausdifferenzierung des Masorti- Ausbildungsprofils sollte, nach Überzeugung der Untersuchungsführer, zudem die Attraktivität des Colleges für Bewerber schmälern. Die unterschiedliche Behandlung erfolgte gezielt, wie nicht zuletzt der von Herrn Homolka mutmasslich bemühte Vergleich zeigt, das Zacharias Frankel College sei neben dem Abraham Geiger Kolleg, das er als Coca Cola versinnbildlichte, nicht Pepsi sondern Cherry Flavour von Coca Cola und damit «nice to have», aber nicht «necessary».

Eine solche bewusste Schlechterstellung des Zacharias Frankel Colleges ist mit den gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten eines Geschäftsführers aus §§ 13, 43 GmbHG unvereinbar. Dies schien Herrn Homolka offenkundig bewusst zu sein, betonte er doch in seiner anwaltlichen

Stellungnahme vom 02.06.2022 eine Pflicht zur Sicherung der finanziellen Zukunft des Colleges. Das Überschreiten rechtlicher Grenzen stellt aber gerade ein typisches Indiz für einen Machtmissbrauch dar. Einer Pflichtwidrigkeit steht nach Überzeugung der Untersuchungsführer auch nicht entgegen, dass es sich – wie Herr Homolka erstmals mit Schreiben vom 11.09.2023 vortragen liess – bei dem Zacharias Frankel College um ein «auf zehn Jahre angelegtes Projekt» handelte.

Es sprechen auch weitere Indizien dafür, dass Herr Homolka seine Geschäftsführertätigkeit zumindest auch machtmisbräuchlich ausführte. Machtmissbrauch kann angenommen werden, wenn sich auf konkrete Kontexte und Rollen bzw. Funktionen beziehende institutionelle Autorität auf andere, durch den institutioneilen Auftrag nicht gedeckte oder mit ihm aus allgemein anerkannten Legitimitätsgründen nicht vereinbare Verhältnisse übertragen wird. Eine solche Übertragung von Machtstrukturen ist vorliegend schon strukturell angelegt, indem Herr Homolka als Teil des dreiköpfigen Vorstands der [...] - Stiftung Potsdam die Rollen

von Geldgeber und Empfänger in Gestalt beider Kollegs in sich vereinte. Zugleich kontrollierte er die in die Förderung auch weiterer Dritter, namentlich des Zentralrats des Juden, zwischengeschaltete Leo Baeck Foundation. Insofern steuerte er massgeblich die Ausschüttung der Mittel.

Faktisch hätte die Leo Baeck Foundation eine klare Zuteilung von Zuwendungen, beispielsweise des Zentralrats, an das College vornehmen können. Darauf hinzuwirken hätte Herrn Homolka als Geschäftsführer – wie er zutreffend in der anwaltlichen Stellungnahme vom 04.12.2022 ausführten liess [^]. *Zur Aufgabe unseres Mandanten gehörte die Bereitstellung des Rechtsrahmens einer gGmbH und die Sicherung der finanziellen Perspektive des Colleges/1)* – oblegen. Stattdessen legte Herr Homolka gegenüber Person 2 nach Überzeugung der Untersuchungsführer die Zuwendungen des Zentralrats nicht offen, sondern stellte diese – mittelbar durch Person 6 – sogar ausdrücklich in Abrede.

Gerade mit Blick auf die Einwerbung von Mitteln schilderten die Hinweisgeber, dass er zudem charakteristische Exklusionsstrategien für einen Machtmissbrauch wie Einschüchterungen und Drohungen unter Ausnutzung einer faktischen Machtposition und angstfordernde Verhaltensweisen bemüht habe. Speziell gegenüber der einzigen Angestellten, Person 2, nutzte Herr Homolka nach Angaben verschiedener Hinweisgeber für einen Machtmissbrauch typische verbale Methoden der Einschüchterung und Unterminierung.

Zudem nutzte er die ungewisse Anschlussfinanzierung hinsichtlich des Zacharias Frankel Colleges und seine Machtposition als Vorstand der [...] Stiftung Potsdam zur Einschüchterung. Verschiedene Hinweisgeber schilderten den Aufbau einer «Drohkulisse», namentlich einen warnenden Hinweis auf das Auslaufen der Förderung, ein mögliches Schliessen des Colleges und den Ausschluss der Ziegler School.

Aus den starken Asymmetrien in der Hierarchie von beruflichen Institutionen ergibt sich eine besondere Verantwortung im Umgang mit ebenjenen sowie Fürsorgepflichten gegenüber untergeordneten Mitarbeitenden im institutionellen Gefüge. Das bestehende Machtgefälle hat Herr Homolka in seinen Stellungnahmen ausdrücklich hervorgehoben. Die benannten mutmasslichen Ausfälligkeiten etwa gegenüber Person 2 sind daher aus Sicht der Untersuchungsführer besonders schwerwiegend.

In der Schlechterstellung des Zacharias Frankel Colleges im Vergleich zum Abraham Geiger Kolleg liegt zudem eine Vernachlässigung der Interessen der Studierenden und damit mög-

licherweise eine Verletzung der Fürsorgepflicht. Zum einen dürfte unter der fehlenden Ausdifferenzierung die Qualität des Studiums gelitten haben. Zum anderen dürften die beruflichen Aussichten der Absolventen durch die fehlende Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung geschmälert worden sein. Nicht ausschliessbar war diese Benachteiligung der konservativen gegenüber den liberalen Rabbinern sogar zumindest eines der Ziele einer von Herrn Homolka verfolgten Strategie.

Ein weiteres Indiz für machtmisbräuchliche Strukturen liegt vor, wenn Leitungspersonen mit Hilfe von für andere undurchschaubaren, intransparenten Kommunikationsmethoden den potenziellen Einfluss ihres Gegenübers unterlaufen. Auch dies ist vorliegend insbesondere in Bezug auf Finanzierungsfragen erkennbar. Nach Überzeugung der Untersuchungsführer steht fest, dass Person 2 als faktische Leitungsebene des Frankel Colleges systematisch im Unklaren über die aktuelle und zukünftige Mittelbereitstellung belassen wurde. Das Herantreten, sowohl an den Zentralrat der Juden als auch an Person 1 als zentrale Figur der [...] - Stiftung Potsdam, wurde nach Auffassung der Untersuchungsführer durch Herrn Homolka aktiv unterbunden.

Darüber hinaus legt die nach Angabe von Person 2 in diesem Zusammenhang getätigte Äusserung von Person 6, mit ihrem Zugehen auf den Zentralrat habe Person 2 die Vertrauensarbeit von einem ganzen Jahr zerstört, nahe, dass Herr Homolka kraft Amtes Gehorsam einforderte. Das Implementieren einer generalisierten Folge- und Gehorsamsbereitschaft stellt wiederum ein gängiges Mittel des Machtmissbrauchs dar.

Hinsichtlich der Personalstellen schuf Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer bewusst ein Abhängigkeitsverhältnis des Colleges, indem er die Stellen formal an anderen Einrichtungen schuf und auch für Sachmittel kein eigenes Budget freigab. Hinweisgeber B nannte dies eine sehr informelle und unklare Situation, gegen die man sich erfolglos gewehrt habe. Zudem schuf Herr Homolka auf diese Weise eine Abhängigkeit von den anderen Einrichtungen und seiner Person.

Überdies verschwammen institutionelle Grenzen dadurch, dass Mitarbeiterverträge offiziell über das Geiger Kolleg oder die School of Jewish Theology liefen. Institutionelle Zugehörigkeiten wurden dadurch intransparent.

(c) Diskriminierung

Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten seitens Herrn Homolkas liegen insoweit nicht vor. Eine Diskriminierung kann sich sowohl bei entsprechender Orientierung an den Begrifflichkeiten des AGG als auch der SJT-Richtlinie nur gegen Individuen richten. Auch die im Handbook als verbindlich niedergelegten Verhaltensregeln richten sich auf den Schutz von Individuen. Das Zacharias Frankel College in seiner Gesamtheit unterfällt nicht dem Schutzbereich dieser Regelwerke.

Soweit eine Benachteiligung von Studierenden des Zacharias Frankel Colleges durch systematisches Kleinhalten des Colleges im Vergleich zum Abraham Geiger Kolleg gesehen werden könnte, liegt den Untersuchungsführern keine konkrete Schilderung von Einzelfällen vor, welche eine Diskriminierung anknüpfend an die konservative (bzw. Masorti) im Vergleich zur liberalen religiösen Ausrichtung hinreichend belegt.

m) Fall 13
(1) Sachverhalt

Auf der Internetseite www.judentum.net ist in deutscher Sprache eine Presseerklärung des Leo Baeck Colleges über die im Jahr 2002 in London ermordete deutsche rabbinatsstudierende Person 1 abrufbar. Hiernach habe Person 1 vor einigen Jahren entdeckt, dass sie jüdische Vorfahren habe und es sei ihr Wunsch gewesen, zu konvertieren, um ihren Status zu klären. Weiteren öffentlichen Quellen zufolge war Person 1 homosexuell. Ausweislich der Presseerklärung hatte Person 1 zum Zeitpunkt ihres Todes gerade erfolgreich das zweite von fünf Ausbildungsjahren am Leo Baeck College absolviert und wollte zu ihrer Gemeinde nach [Stadt 1] zurückgehen, um dort einen Teil ihrer praktischen Ausbildung zu machen. Bei ihrer Zulassung zum Studium – so die Presseerklärung – wusste das Leo Baeck College von ihrer Homosexualität. Die Haltung des Colleges, Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung nicht zuzulassen, habe eine lange Tradition.

Den Untersuchungsführern wurde mit Blick auf Person 1 Folgendes berichtet:

Hinweisgeber A schilderte im Rahmen eines Interviews, dass er mit keiner der untersuchungsrelevanten Institutionen verbunden sei; er kenne diese nur vom Namen her, da er rund um das Jahr [...] selbst Studierender am Leo Baeck College in London gewesen sei und dort Person 1 kennengelernt habe. Diese bezeichnete Hinweisgeber A als in höchstem Masse integer und ehrlich. Es sei eine enge Freundschaft entstanden, fast jeden Abend habe er mit ihr Gespräche und Diskussionen geführt. Person 1 habe viel darüber gesprochen, was es für sie bedeute, ein homosexueller Jude zu sein und welche Entscheidungen sie aufgrund ihrer Homosexualität habe treffen müssen. Eine dieser Entscheidungen sei die Wahl gewesen, wo sie studieren werde. Es sei darum gegangen, ob sie am Leo Baeck College oder am Abraham Geiger Kolleg studieren werde. Er, Hinweisgeber A, habe damals nichts über das Abraham Geiger Kolleg gewusst. Er habe zwar abfällige Äusserungen von anderen Studenten darüber mitbekommen, sei aber nie in der Lage gewesen, festzustellen, ob diese Äusserungen der Wahrheit entsprachen. Ihm sei aber bewusst gewesen, dass derartige Äusserungen auch getroffen worden sein könnten, weil die Studenten sehr stolz auf das Leo Baeck College gewesen seien und hier nun eine neue, progressive Hochschule eröffnet worden sei. Person 1 habe aber etwas anderes berichtet. Sie habe berichtet, dass Herr Homolka dieses neue Abraham Geiger Kolleg gegründet habe und er ihr – Person 1 – gesagt habe, dass sie dort studieren müsse, weil sie brilliant sei. Person 1 solle die beste studierende Person werden, die aus dem Abraham Geiger Kolleg hervorgehe, sodass Herr Homolka und das Abraham Geiger Kolleg

hätten sagen können: «*Seht her, was für einen Studierenden unser Kolleg hervorbringt.*» Person i habe laut Hinweisgeber A nicht nur fließend hebräisch gesprochen, sondern auch griechisch und – so glaube er – vielleicht auch Latein. Sie sei immer eine erstklassige studierende Person gewesen. Person 1 habe Hinweisgeber A erzählt, dass sie nicht an das Abraham Geiger Kolleg habe gehen wollen, weil es neu gewesen sei und sie lieber etwas Etablierteres, wie das Leo Baeck College, hätte besuchen wollen. Herr Homolka habe ihr, Person i, daraufhin gesagt, dass er sie vor all seinen europäischen Kollegen outen werde, wenn sie nicht an das Abraham Geiger Kolleg komme.

Hinweisgeber A erklärte, dass er auf den Bericht von Person 1 mit der Frage «Na und?» reagiert habe, denn sie, Person i, komme aus London, wo es keine Rolle spiele, ob man ein homosexueller Rabbiner sei. Aber Person 1 habe gesagt, dass dies für sie ein Wendepunkt – wörtlich «game changer» – gewesen wäre. Wenn sie sich damals als homosexuell geoutet hätte, wäre es für sie sehr schwer gewesen, eine Anstellung zu finden, ihre Arbeit in [Stadt i] fortzusetzen usw.

Person 1 habe Herrn Homolka in der für sie typischen Art geantwortet: «*Wenn du mich outest, dann werde ich dich outen.*» Soweit er, Hinweisgeber A, wisse, sei dies das Ende gewesen, denn keiner der beiden habe den Verlust seines beruflichen Ansehens hinnehmen können. Er, Hinweisgeber A, glaube nicht, dass Person 1 hierdurch negative Konsequenzen erfahren habe.

Alles, was er, Hinweisgeber A, in den letzten 20 Jahren von Herrn Homolka erfahren habe, sei, dass er homosexuell sei und dass er seiner befreundeten Person 1 gedroht habe. Er wisse nicht mehr, ob Person 1 ihm gesagt habe, wann Herr Homolka die Äusserung getätigt habe. Nach seiner Erinnerung müsse dies aber gewesen sein, als das Abraham Geiger Kolleg gegründet worden sei, denn es sei die Idee gewesen, dass Person 1 zum ersten Jahrgang gehören sollte.

Auf Nachfrage erklärte Hinweisgeber A, dass Person 1 ihm von keinen anderen Vorfällen berichtet habe. Der geschilderte Vorfall sei ihm im Gedächtnis geblieben, weil er so schockiert gewesen sei und er Person 1 für ihre Reaktion auf Herrn Homolka geliebt habe; die Reaktion sei wunderbar gewesen. Person 1 sei für sich selbst eingetreten und habe sich immer gegen Ungerechtigkeit gewehrt. Deshalb sei der geschilderte Vorfall bei ihm, Hinweisgeber A, im Gedächtnis geblieben. Der Grund, warum er den Untersuchungsführern hiervon berichte, sei, dass er vor ein paar Wochen in einem Gespräch mit einem Rabbiner von den Vorwürfen ge-

gen Herrn Homolka und der Untersuchung in Deutschland erfahren habe. Er habe dem Rabbiner dann erstmals seit 20 Jahren von dem Vorfall betreffend Person i erzählt und dieser habe ihm gesagt, dass er sich an der Untersuchung beteiligen müsse.

Hinweisgeber B äusserte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass Person 1 früher eine Werbeagentur in [Stadt 21 gehabt habe. Sie sei im Jahr [...] zum Judentum konvertiert. Herr Homolka habe gewollt, dass sie die erste studierende Person des Abraham Geiger Kollegs werde. Es sei ein «unheimlicher Druck» auf Person 1 ausgeübt worden, dass sie sich jetzt bewerben und dass sie als Studierende dort anfangen sollte. Person 1 habe dies aber nicht gewollt. Sie habe dann später am Leo Baeck College in London angefangen. Eigentlich müsse die Konversion zum Judentum mindestens fünf Jahre her sein, um am Leo Baeck College London zu studieren. Für Person 1 habe man allerdings eine Ausnahme gemacht, um sie vor dem Abraham Geiger Kolleg zu «retten».

Als Herr Homolka gemerkt habe, dass er Person 1 weder als Freund noch als Studierende gewinnen könne, habe er angefangen, schlecht über sie zu reden. Mit schlecht sei – so Hinweisgeber B – gemeint, dass Person 1 ein «*totaler Schwächling sei und nichts auf die Reihe kriege und emotional usw.*» sei.

Darüber hinaus führte Hinweisgeber B aus,

Hinweisgeber C äusserte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er Person 1 ebenfalls gekannt habe. Die Entscheidung von Person 1 gegen das Abraham Geiger Kolleg habe Herrn Homolka sehr wütend gemacht. Person 1 sei sehr gut gewesen und es sei offensichtlich gewesen, dass sie eine sehr positive Zukunft als Rabbiner haben würde. Sie sei aber nach London gegangen, statt sich in Deutschland einzuschreiben.

Hinweisgeber C berichtete in diesem Zusammenhang von einer Situation auf einer Tagung. Herr Homolka habe mit ihm und anderen in einem Kreis gestanden. Es sei ein bisschen geplaudert worden. Herr Homolka habe bezüglich Person 1 gesagt: «*Ich werde [sie] zerstören.*» Dabei habe er mit der Hand eine Faust gemacht, als ob er sie mit seiner Hand zermürbe. Auf Nachfrage erklärte Hinweisgeber C, dass diese Aussage in den ersten Jahren des Abraham Geiger Kollegs gefallen sein müsse.

Herr Homolka äusserte sich zu dem gegenständlichen Sachverhalt im Rahmen eines Interviews mit der Zeitung «Die Zeit», veröffentlicht am 27.10.2022 unter dem Titel «Das war Ruf-

mord».⁵⁵⁵ Dort führte er aus, dass die Drohung mit dem Outing eine besonders perfide Unterstellung sei. Die Person, um die es hier wohl gehe, sei homosexuell gewesen, das habe jeder gewusst. Da habe es nichts zu outen gegeben. Überdies beklagte er, dass er immer wieder seine Unschuld beweisen müsse, sei eine Umgehung des Rechtsstaatsprinzips.

Über seinen Rechtsanwalt liess er auf die Anhörung vom 19.10.2022 mit Schreiben vom 04.12.2022 zu dem konkreten mutmasslichen Vorwurf ausführen, dass der betroffene Studierende nicht nur ein persönlicher Freund gewesen sei, sondern auch offen in einer homosexuellen Beziehung gelebt habe, die in seiner Gemeinde auch kein Geheimnis gewesen sei. Dessen Homosexualität sei dem Auswahlausschuss des Leo Baeck Colleges in London bei der Bewerbung bekannt gewesen. Er habe sein Studium dort aufgenommen und sei bis Juli 2002 weiter im deutschen liberalen Judentum aktiv gewesen. Dieser Vorwurf sei vollkommen unfundiert und entbehre jeder Grundlage.

Diese Stellungnahme wird von Herrn Homolka in dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Berlin (siehe unter B. IV. 5.) in einer eidesstattlichen Versicherung vom 05.01.2023 zitiert und deren Inhalt an Eides statt versichert.

Im Wege einer eidesstattlichen Versicherung vom 18.02.2023, die Herr Homolka ebenfalls im Rahmen der zivilrechtlichen Auseinandersetzung gegen den Zentralrat der Juden abgab, erklärte Herr Homolka, er habe nie gesagt, dass er Person 1 «zerstören» werde und dieser auch nicht mit einem Outing gedroht.

Mit weiterer eidesstattlicher Versicherung vom 12.06.2023 gegenüber dem Kammergericht Berlin versicherte Herr Homolka, er habe keinen Druck auf ein? Person ausgeübt, ein Studium am Abraham Geiger Kolleg aufzunehmen. Er habe dieser Person, Person 1, mit der er persönlich befreundet gewesen sei, nicht mit einem Outing gedroht. Derartige Verhaltensweisen fände er überaus respektlos und anmassend. Er habe noch nie jemandem mit einem Outing gedroht. Person 1 habe zudem offen homosexuell gelebt.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde mit anwaltlichen Schreiben vom 11.09.2023 mitgeteilt, dass Herr Homolka und sein Lebensgefährte mit Person 1 bis zu dessen Tod 2002 «eine

Ms <https://w1vw.zeit.de/2022/44/walter-homolka-vorwuerfe-machtmissbrauch-sexuelle-belaestigung> (Stand: 13.09.2023).

belastbare Freundschaft» gepflegt hätten, wenngleich Herr Homolka es bedauert habe, dass

Person i an das Leo Baeck College gegangen sei.

(2) Beweiswürdigung

Es liegen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka die Äusserung zum Outing von Person 1 wie beschrieben getätigt hat.

Es erscheint lebensfremd, dass Hinweisgeber A, der in keiner Weise in das deutsche liberale Judentum involviert ist und insbesondere weder heute noch damals einen Bezug zu der Person von Herrn Homolka hat, diese Schilderung erfunden haben sollte. Ein Motiv für eine Belastung ist nicht im Ansatz ersichtlich. Auch eine Fremd- oder Autosuggestion ist anhand seiner fehlenden Einbindung in die Vorgänge fernliegend, wenn nicht ausgeschlossen.

Hinweisgeber A gab eine schriftliche und eine mündliche Schilderung ab. Seine Aussage war dabei konstant, ohne schablonenhaft wiederholt zu werden, detailreich und enthielt im Interview auch wörtliche Rede. Zudem schilderte Hinweisgeber A anschaulich sowohl eigene Gefühle für den Zeitpunkt des damaligen Gesprächs als auch seine heutigen Gefühle zu dem Geschehen und ihrem langen Verschweigen. Überdies beschrieb er anschaulich und nachvollziehbar die damalige Gefühlslage und Motivation von Person 1. Hinweisgeber A schilderte diese Begebenheit zudem als einzige, von der er durch Person 1 unmittelbar erfahren habe, und differenzierte im Rahmen seiner Aussage sehr deutlich zwischen eigenen Kenntnissen und Aussagen vom Hörensagen als Dritter sowie zwischen sicherem Wissen und Vermutungen.

Ebenso fehlt es an einem Falschbelastungsmotiv der zwischenzeitlich verstorbenen Person 1 gegenüber dem Hinweisgeber. Herr Homolka beschrieb den Betroffenen wiederholt als Freund. Warum ein Freund eine solche Falschbelastung aussprechen sollte, insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung zugunsten des Londoner Colleges bereits gefallen war und er das Studium dort bereits aufgenommen hatte, gegenüber einer Person, die von Herrn Homolka nach eigener Aussage zuvor nie gehört hatte, ist nicht ersichtlich. Auch hier fehlen nach den Umständen der Erstaussage jegliche Anhaltspunkte für suggestive Einflüsse.

Ausweislich der Aussage von Hinweisgeber A erfolgte auch die seinerzeitige Schilderung des Betroffenen lebensnah, detailreich und mit emotionaler Beteiligung.

Die Aussagen von Hinweisgeber B und Hinweisgeber C, die losgelöst voneinander getätigt wurden, bestätigen, dass Herr Homolka über die Absage von Person i, nicht an das Abraham Geiger

Kolleg zu kommen, sehr wütend und sehr enttäuscht war und dem Betroffenen diese Entscheidung sehr übelgenommen hat. Die Aussagen indizieren damit ein Motiv für eine solche Äußerung. Die Aussage Herrn Homolkas, mit Person 1 befreundet gewesen zu sein, macht die beschriebene persönliche Enttäuschung noch nachvollziehbarer. Auch die Aussage von Herrn Homolka, auch nach deren Weggang nach eigener Wahrnehmung noch mit Person i befreundet gewesen zu sein, steht dem Erlebnisfundament der Aussage nicht entgegen.

Ein etwaiges Aussagekomplott zulasten von Herrn Homolka erscheint schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil die Aussagen sich deutlich voneinander unterscheiden. Im Falle eines Komplotts würde überdies naheliegen, dass weitere Hinweisgeber die fragliche Aussage selbst bestätigen und sich nicht auf die Schilderung von Indizien beschränken würden.

Die Aussage von Hinweisgeber B stützt die Aussage dahingehend,

Die Behauptung von Herrn Homolka, die Homosexualität von Person i sei innerhalb der Gemeinde des Betroffenen seinerzeit bekannt gewesen, erscheint damit jedenfalls fraglich.

Die Untersuchungsführer haben zur Kenntnis genommen, dass das Leo Baeck College nach dem Tod von Person i öffentlich mitteilte, von deren sexueller Orientierung von Anfang an gewusst zu haben. Diese Aussage entspricht ausweislich der Presseerklärung einer politischen Haltung und dürfte politisch motiviert gewesen sein.⁵⁵⁶ Ungeachtet dessen, ob die Aussage zutrifft oder nicht, belegt sie nicht, dass Person i den Umstand ihrer Homosexualität vor Aufnahme des Studiums einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen wollte.

Selbst wenn seine sexuelle Orientierung überdies innerhalb seiner Heimatgemeinde bekannt gewesen sein sollte, folgt auch daraus nicht, dass ein öffentliches europaweites Outing nicht als ein geeignetes Druckmittel angesehen und in der Wut und Enttäuschung geäußert worden sein könnte.

⁵⁵⁶ In einer Presseerklärung vom 19. Juli 2002 gab das Leo Baeck College anlässlich des Todes von [Person 1] Folgendes an: *^[Abgekürzter Vorname von Person 1] Sexualität war eine private Angelegenheit. Das College wusste bei seiner Zulassung zum Studium von seiner Homosexualität. Die Haltung des Colleges Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung nicht zuzulassen, hat eine lange Tradition. [...]»*

Dies gilt auch ungeachtet der Frage, ob und in welchem Rahmen sich Herr Homolka seinerzeit

selbst bereits geoutet hatte. Homosexualität von Männern scheint in der jüdischen Religion bis heute als nicht unproblematisch wahrgenommen zu werden. Ihr Ausleben ist nach dem Wortlaut der Tora ausdrücklich untersagt und der Akzeptanzprozess war um die Jahrtausendwende auch im liberalen Judentum, insbesondere aber in weiteren Kreisen des Judentums, keinesfalls abgeschlossen. ^

Nach der Aussage von Hinweisgeber A lebte Person i, entgegen der nun erstmals im Juni 2023 vorgetragenen Behauptung von Herrn Homolka, seinerzeit nicht «offen homosexuell». Nachdem Herr Homolka bislang eine Kenntnis von der Homosexualität ausdrücklich auf die Gemeinde und das Leo Baeck College beschränkt hatte, ist diese Aussage inkonstant.

Insgesamt liegen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer jedenfalls zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine entsprechende Äusserung von Herrn Homolka gegenüber Person 1 vor.

Angesichts der öffentlichen Quellen, die sich posthum zur Homosexualität von Person 1 verhalten, und dem Umstand, dass der Betroffene selbst nicht mehr angehört werden konnte und damit hinsichtlich der möglichen Äusserung nur eine Aussage vom Hörensagen vorliegt, haben die Untersuchungsführer indessen keine sichere Überzeugung erlangt.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2 a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a)

i.

SSr Dazu *Homolka*, Jüdische Perspektiven zur Homosexualität, in: Bauer/Höcker/Homolka/Mertes (Hrsg.), *Religion und Homosexualität*, 2013, S. 36 ff.

vi)

(b) Machtmissbrauch

Der oben beschriebene Sachverhalt als Machtmissbrauch durch Herrn Homolka zu qualifizieren sein. Insofern konnten die Untersuchungsführer allerdings nicht die nach dem eigenen, im Vergleich zu zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten strengeren Massstab erforderliche Überzeugung von der Verwirklichung des Sachverhaltes gewinnen, so dass eine rechtliche Bewertung unterbleiben musste.

(c) Diskriminierung

Ein solches Verhalten von Herrn Homolka könnte im Falle seines Erwiesenseins überdies durch den Untersuchungsauftrag als Fall von „Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung“ als Unterfall sexueller Belästigung und Gewalt erfasst sein und unter diesem Gesichtspunkt einen Fall von Diskriminierung darstellen.

Auch die Feststellung einer Diskriminierung scheitert aber an der mangelnden sicheren Überzeugung der Untersuchungsführer hinsichtlich des Sachverhalts.

n) Fall 14

(1) Sachverhalt

Ausweislich nachstehend aufgeführter Urkunden war die ehemalige Generalsekretärin und heutige Vorstandsvorsitzende der Union progressiver Juden in Deutschland, Person 4, bis zum Jahr 2018 in der Union progressiver Juden auf Honorarbasis nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ihre Position wurde gegenüber den Untersuchungsführern als «Generalsekretärin» bzw. zuvor als Geschäftsführerin beschrieben. Im Rahmen einer Routineprüfung durch die

Deutsche Rentenversicherung, deren genauer zeitlicher Umfang und Beginn den Untersuchungsführern nicht bekannt geworden ist, wurde beanstandet, dass Person 4 aufgrund des Umfangs ihrer Tätigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen war. Durch die Deutsche Rentenversicherung sollen daraufhin Nachforderungen der Sozialversicherungskasse in Höhe von rund 125.000 Euro festgestellt und der Union progressiver Juden in Rechnung gestellt worden sein. Bei der Berechnung der Sozialversicherungsschulden habe die Deutsche Rentenversicherung nicht die gesamte Tätigkeitsdauer von Person 4 bei der Union progressiver Juden seit 2003, sondern lediglich die Jahre 2013 bis 2018 aufgenommen, Die Nachforderungen der Deutschen Rentenversicherungskasse wurden offenbar vollständig beglichen. Ausweislich den Untersuchungsführern vorliegender Finanzplanung für 2021 soll der Jahresabschluss 2020 unter 3.1a der Ausgaben Geschäftsstelle «Nachzahlung Deutsche Rentenversicherung 2013-2018 sowie Sozialabgaben 2021» in Höhe von 161.078,71 Euro ausweisen.

Im Geschäftsbericht des Vorstandes der Union progressiver Juden zum Geschäftsjahr 2019/20 aus August 2020 heisst es diesbezüglich:

«Bei der turnusmässigen Überprüfung der Gehalts- und Honorarabrechnungen durch die Deutsche Rentenversicherung wurde festgestellt, dass die Generalsekretärin der UpJ, bisher auf Honorarbasis beschäftigt, sozialversichert angestellt werden muss, da eine Scheinselbstständigkeit laut Sozialversicherungsrecht besteht. Es erfolgte daher eine Nachberechnung durch die Deutsche Rentenversicherung rückwirkend zum 1. Januar 2013; glücklicherweise nicht rückwirkend seit 2003 (Beginn der Tätigkeit). Trotz anwaltlicher Überprüfung durch die UpJ erreichte die erforderliche Nachzahlung eine Höhe von 125.000 €. Die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren führte dazu, dass eine hohe Projektförderung eingeworben werden konnte, die diese Zahlungsverpflichtung teilweise ab-

deckte. In der Folge musste die bisherige Beschäftigung der Generalsekretärin der Union auf Honorarbasis in ein Angestelltenverhältnis überführt werden.»

Die Union progressiver Juden ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Massgebliches Gremium ist neben dem Vorstand die Mitgliederversammlung der Union progressiver

Judien, die sich aus Delegierten der einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammensetzt² Vorstandsvorsitzender der Union progressiver Juden war seit August 2017 Herr Homolka,⁵⁶³ in dessen Amtszeit die mutmassliche Prüfung der Deutschen Rentenversicherung fiel.

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 11.09.2020 in Berlin wurde die Thematik der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber der Mitgliederversammlung offengelegt. So teilte Herr Homolka ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung Folgendes mit (Seite 3):

«Eine grosse und existenzbedrohende Problematik des letzten Jahres sei die Überprüfung durch die Sozialverbände gewesen. Trotz Auftrag an einen Rechtsanwalt mussten 125.000,- € in die Sozialversicherungskassen für die Beschäftigung der Generalsekretärin nachgezahlt werden. Der Staat als Mittelgeber habe ein Einsehen gehabt, da die Praxis, Mitarbeiter mit Honorarverträgen zu beschäftigen, in der Arbeit von Vereinen und mit Ehrenamtlichen gängige Praxis war. Die Nachzahlungen konnten daher nach komplexen Verhandlungen mit dem BMI durch Sonderzuwendungen des Staates ausgeglichen werden.»

Mit der Abkürzung «BMI» ist hier mutmasslich das Bundesministerium des Inneren und für Heimat gemeint.

Auf Nachfrage eines Delegierten äusserte Herr Homolka während der Mitgliederversammlung am 11.09.2020 ausweislich des Protokolls (Seite 5) Folgendes:

«Letztlich habe das BMI den Betrag im Wesentlichen übernommen und damit sei alles zu einem guten Ende gekommen».

⁵⁶⁸ Siehe dazu unter C. VII. 1. c) (2).

Im Zuge dieser Versammlung wurde Herr Homolka als Vorsitzender in seinem Amt bestätigt.⁵⁶⁴

Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung der Union progressiver Juden vom 30.05.2021 in Unna (Seite 3, unter dem Punkt «TOP 7 Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer») heisst

⁵⁶³ Siehe dazu unter C. VII. 1. c) (1).

² <https://www.liberale-j11den.de/veranstaltungen11/vorstandswahl-2020> (Stand: 13.09.2023).

es:

«Rechtsanwaltskosten in 2021 entstanden durch die Umstellung der Honorare für die Generalsekretärin auf eine sozialversicherungspflichtige Anstellung nach einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung. Insgesamt wurden 130.000,- € an die Rentenversicherung nachgezahlt; die Summe konnte durch eine mit dem Innenministerium ausgehandelte Projektabrechnung und Rücklagen finanziert werden.»

Aus der Finanzplanung der Union progressiver Juden aus den Jahren 2021 und 2022, die eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben bis zurück in das Jahr 2018 enthalten, geht hervor, dass es fortlaufend sowohl eine institutionelle Förderung als auch Projektzuwendungen vonseiten des Zentralrates der Juden gegeben hat, als auch Projektzuwendungen des Bundesministeriums des Inneren in unterschiedlicher fünfstelliger Höhe. Eine genauere Beschreibung der Zuwendungen ist aus dem Finanzplan der Union progressiver Juden nicht ersichtlich.

Überdies weist erstmals der Finanzplan mit Stand August 2020 eine Spende in Höhe von 330.000 Euro für den Jahresabschluss 2018 aus, während eine solche Spende weder in der Planung im Jahr 2018 noch in der Planung mit Stand April 2019 aufgeführt wurde.

Die Zuwendungsbescheide über die Projektförderungen durch das Bundesministerium des Inneren lagen den Untersuchungsführern und nach deren Angaben auch den Auskunft gebenden Delegierten der Mitgliederversammlung nicht vor.

Anwesende Delegierte der Mitgliederversammlung der Union progressiver Juden in Berlin beschreiben die Sitzung vom 11.09.2020 wie folgt:

Hinweisgeber A erklärte, bei dieser Sitzung im Rahmen des Berichtes des Vorstandes habe es dann geheissen, dass diese auffallend hohe Summe an Sozialversicherungsbeiträgen nachgezahlt werden müsse. Man habe dies so «lapidar im Redefluss» des Berichts des Vorstandes «so

mit erzählt». Und dies sei auch rhetorisch besonders aufgebaut worden: Ja, dort sei ein Problem aufgetreten, aber man habe es sofort gelöst. Man habe dann das Gefühl gehabt, diese Problematik sei offensichtlich nicht berichtet worden, als sie aufgetaucht war, sondern man habe den Bericht verschoben bis zu dem Punkt, wo es gelöst worden war. Eine solche sozial – versicherungsrechtliche Betriebsprüfung laufe bei den Summen, um die es gehe, teilweise über Jahre. Hauptredner seien Herr Homolka und Person 4 gewesen. Da Hinweisgeber A auch beruflich häufiger mit Fragestellungen rund um sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten zu tun habe,

sei er sehr erstaunt gewesen, da dies überhaupt nicht der Vorgehensweise entspreche, die er sonst kenne. Normalerweise mache man eine Statusanfrage bei der Rentenversicherung zur Abklärung, statt dies über Jahrzehnte einfach so auszuführen und dann hinterher ganz überrascht zu tun, wenn dies bei einer Betriebsprüfung auffalle. Dies sehe schon sehr nach Managementversagen aus bzw. danach, dass hier jemand zu seinen eigenen Gunsten sich Dinge sozialversicherungsfrei habe auszahlen lassen, statt Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, und jetzt am Ende auf einmal die Union progressiver Juden die «Zeche» zahlen dürfe, statt dies vorher sauber in einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aufzuteilen und abzuführen. Zumal die Arbeitnehmerin hier zeitgleich die Geschäftsführerin gewesen sei und es in ihrer eigenen Pflicht gelegen hätte, den eigenen Status zu überprüfen. Ausserdem habe Hinweisgeber A auch Fragen gestellt, wie genau alles gezahlt worden sei. Er selbst wisse, wie schwierig es sei, Projektmittel zu bekommen. Man habe auch als gemeinnützige Organisation nicht einfach einen Topf, aus welchem man schöpfen könne, sondern es gebe eine Budgetplanung oder ein Projekt und dann gebe es hierfür das Geld. Geld zusätzlich irgendwo her zu bekommen sei daher sehr schwierig, meistens müsse dann ein Kredit aufgenommen werden. Von der Union progressiver Juden sei jedoch wegen der Nachzahlungsforderung nach seiner Kenntnis kein Kredit aufgenommen worden. Es sei nach der gegebenen Auskunft alles «cash» gezahlt worden, nebst eventuell nicht unbeträchtlicher Anwaltshonorare, die zur Abwehr der Ansprüche aufgelaufen seien. Auf Nachfrage sei dann von Herrn Homolka erklärt worden, dies betreffe «den Staat» auf beiden Seiten, als Leistungsempfänger und -zahlender, wobei Hinweisgeber A dies als «Lügensignal» wertete: Wenn jemand, der intelligent sei, auf einmal anfange, «wisch-waschi» zu argumentieren, sei dies auffällig. Hinweisgeber A glaube jedenfalls nicht, dass Herr Homolka tatsächlich davon ausgehe, dass die AOK oder die Rentenversicherung eine genuine Bundesbehörde wäre. Sinngemäß sei durch Herrn Homolka erklärt worden, es sei auf beiden Seiten der Staat und daher habe das Innenministerium das Geld einfach gegeben. Es sei immer davon gesprochen worden, dass man «ein Einsehen» gehabt habe, daher sei diese Extrasumme gezahlt worden, die man zur Begleichung der Schulden verwendet habe. Näheres sei nicht erklärt worden. Hinweisgeber A habe dann beantragt, den Vorstand nicht zu entlasten.

Hinweisgeber A schilderte weiter, auch bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung in Unna am 11.05.2021 sei dies noch einmal thematisiert und ganz ähnlich erklärt worden. Auch bei der letzten Mitgliederversammlung in Berlin sei dies auf Frage von Person 1 und ihm erneut so erklärt worden. Im Rahmen dieser Sitzung sei erneut versichert worden, dass es eine Zuwendung des Bundesministeriums des Inneren gewesen sei, die auch entsprechend verwendet worden sei. Allerdings habe Person 5 [Anm.: Ein Journalist, der bereits im Mai 2022 für die Zeitung «Die Welt», einen Beitrag über die Vorfälle am Abraham Geiger Kolleg veröffentlicht hatte.] beim Bundesministerium des Inneren nachgefragt, ob es eine solche Zuwendung gegeben habe,

was das Ministerium mit einem klaren «Nein» beantwortet habe. Also lüge entweder das Ministerium oder der Vorstand.

Aus Sicht von Hinweisgeber A sei es ein wesentliches Problem bei der Union progressiver Juden, dass die Rechnungs- und Kassenprüfer eingeschränkt prüfen würden, da letzten Endes nur ein zahlenmässiger Abgleich der Belege mit den Kontobewegungen stattfinde. Die Mittelverwendung sei jedoch nicht geprüft worden. Dies habe Hinweisgeber A auf einer Mitgliederversammlung erfragt. Bei gemeinnützigen Organisationen sei dies jedoch überlebenswichtig. Diese Prüfungslücke sei leider vom Zentralrat der Juden aufgerissen worden, da die Zuwendungsbescheide nicht so seien, dass diese überprüft werden könnten. Dies werde jedoch jetzt geändert.

Hinweisgeber A habe bei der letzten Mitgliederversammlung auch beantragt, dass die Mittelverwendung in den Jahren 2019 und 2020 durch den Zentralrat der Juden überprüft werden solle. Die Mitgliederversammlung habe dies mehrheitlich abgelehnt.

Hinweisgeber A ging überdies davon aus, dass die Union progressiver Juden nicht im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Person 4 für die letzten drei Monate in Bezug auf die Sozialversicherungsschulden in Höhe ihres Arbeitnehmeranteils in Anspruch genommen habe. Aus dem Finanzbericht sei jedenfalls kein entsprechender Zufluss ersichtlich.

In Bezug auf die Art und Weise, wie mit kritischen Nachfragen in den Sitzungen umgegangen worden sei, beschrieb Hinweisgeber A eine Art «good cop, bad cop»-Auftreten, wobei Herr Homolka der «good cop» und Person 4 der «bad cop» gewesen sei. Herr Homolka habe sehr ruhig, aber auch immer wieder mit auffällig gleichen Formulierungen geantwortet. Es seien *«immer wieder dieselben, abgekarteten, sehr geplanten, klug formulierten Ausreden»* gekommen. Person 4 hingegen sei eher der «bad cop» gewesen. Sie sei bei einer der Essenspausen hinter Hinweisgeber A hergelaufen und habe ihn gefragt, was er eigentlich wolle, ob er

ihr das Geld nicht gönne. Sie habe es dann auf die persönliche Ebene gezogen. Auf Nachfrage schilderte Hinweisgeber A, alle [Anm. seine] finanziellen Fragen seien sehr aggressiv beantwortet worden.

Bei der letzten Mitgliederversammlung im Jahr 2022 habe er, Hinweisgeber A, beantragt, den Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums des Innern einzusehen. Dies sei abgelehnt worden. Auch wisse er nicht, unter welchem konkreten Projekttitel oder unter welcher konkreten Projektbezeichnung die Mittel des Bundesministeriums des Innern gezahlt worden waren. Auch habe er keine genaue Vermutung, welche Gelder stattdessen verwendet worden sein könnten.

Hinweisgeber A zog in Betracht, dass Gelder des Abraham Geiger Kollegs, das Gewinne eingefahren habe, dafür verwendet worden sein könnten und auch die Verwendung von Zahlungen des Zentralsrats der Juden schloss er nicht aus. Nach seiner Beobachtung habe in diesem Jahr tatsächlich mehr Geld zur Verfügung gestanden, obwohl es keine Einsparungen gegeben habe. Es sei jedenfalls nichts über Einsparungen berichtet worden, was aus Sicht von Hinweisgeber A zu Protesten der Mitglieder geführt haben würde. Es sei auch nicht gesagt worden, dass die Summe von 125.000 Euro aus Eigenmitteln erbracht worden sei.

Hinweisgeber B berichtete ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Jahr 2020 in Berlin. Im Laufe der Mitgliederversammlung sei der Finanzbericht der Union progressiver Juden vorgestellt worden. Hierbei sei von einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung bezüglich des Honorars von Person 4 berichtet worden. Es sei eine Scheinselbständigkeit festgestellt worden, weswegen 125.000 Euro von der Union progressiver Juden als Arbeitgeber an Sozialversicherungsbeiträgen nachzuzahlen seien. Dies habe innerhalb der Mitgliederversammlung zu grossem Unmut geführt. Man habe sich gefragt, wie das passieren können. Hinweisgeber B erklärte, sie [mutmasslich Person 4] sei selbständig und es liege doch in der Verantwortung der Selbständigen, zu schauen, ob man korrekt angemeldet sei. In der Sitzung sei von einem Projekt beim Bundesministerium des Innern berichtet worden, welches sich bereiterkläre, einen Grossteil der fehlenden Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen. Dies habe Hinweisgeber B für Unfug gehalten. Er mache seit Jahren Projektarbeit und könne sich dies daher nicht vorstellen. Er habe auch keine Vorstellung, welches Projektziel man angegeben haben könne. Er habe dann um mehr Transparenz gebeten, was jedoch versagt worden sei. Es sei gesagt worden, dass man jetzt vertrauen müsse. Das Vertrauen habe es aber nicht von allen Gemeinden gegeben. Von Herrn Homolka sei dann sehr dominant mitgeteilt worden, dass man doch dem Vorstand der Union progressiver Juden vertrauen möge; es habe alles seine Richtigkeit. Nach mehrmaliger Bitte, ob eine Möglichkeit zur Einsicht-

nähme in den Vorgang bestehe, habe es ein «Nein» gegeben. Im Rahmen der Entlastung des Vorstandes hätten von 93 Stimmen nur 66 Stimmen mit Ja» gestimmt, 23 mit «nein». Hinweisgeber B habe mit seiner Gemeinde mit «nein» gestimmt, da man die Finanzen nicht habe nachvollziehen können. Dies habe dann auch zu innerfamiliären Verwerfungen geführt und Person 4 habe Hinweisgeber B in der Folge das «Du» entzogen. Mit Herrn Homolka habe er nach der Mitgliederversammlung ein langes Gespräch geführt, da dieser sehr zornig gewesen sei. Hinweisgeber B habe ihm gesagt, dass man sich über Rückfragen nicht wundern müsse, wenn weiterhin so intransparent agiert werde. Im Gespräch habe Hinweisgeber B gesagt, dass seine Gemeinde sogar überlege, aus der Union progressiver Juden auszutreten. Darauf habe Herr Homolka nur gemeint, dass dies das Dümme sei, was er machen könnte; dann könne er

seine «Gemeinde zumachen».

In einem Telefonat nach Veröffentlichung der Executive Summary ergänzte Hinweisgeber B seinen Vortrag am 14.12.2022 wie folgt: Er habe mit Person 3, Journalistin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Kontakt gehabt. Diese habe ihm mitgeteilt, dass sie eine Anfrage an das Bundesministerium des Innern mit der Frage gestellt habe, ob es eine solche Projektzuwendung gegeben habe. Person 3 sei mitgeteilt worden, dass es eine entsprechende Mittelvergabe nicht gegeben habe. Aus diesem Grund stehe für Hinweisgeber B die Vermutung im Raum, dass Mittel, die der Zentralrat der Juden der Union progressiver Juden zur Verfügung gestellt habe, für die Begleichung der Schulden bei der Sozialversicherung verwendet worden seien.

Auch Hinweisgeber C berichtete von den Mitgliederversammlungen der Union progressiver Juden. Ihm sei bereits bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2018 aufgefallen, dass im dortigen Finanzbericht die Abstimmung für das Budget im Folgejahr gefehlt habe. Beispielsweise sei im Finanzbericht des Jahres 2017 die Budgetplanung für das Jahr 2018 enthalten gewesen. In den Jahren 2018 und 2019 habe es jedoch jeweils keine Planung für das Folgejahr gegeben. Bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2018 habe er dies zum ersten Mal bemängelt, was jedoch nicht aus dem Protokoll hervorgehe. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung im Jahr 2019 sei eine Beschwerde hingegen ersichtlich. Dort sei geschrieben: *«[Hinweisgeber C] regt an, die Planung für die Finanzen auf das Folgejahr, also jetzt für 2020 auszudehnen. Der Vorschlag wird von [Person 4] und Rabbiner Homolka als nicht sinnvoll angezweifelt, da eine so weit im Voraus erstellte Planung zu massiven Abweichungen führe.»*

Hinweisgeber C legte den Untersuchungsführern die Budgetplanungen der Jahre 2018 und 2019 vor, in welchen die Planung für das Folgejahr tatsächlich fehlte. Ab dem Jahr 2021 habe es – so Hinweisgeber C – die Budgetplanungen für das Folgejahr dann wieder gegeben.

In seiner Übersendungsmail vom 29.08.2022 erklärte Hinweisgeber C ergänzend, dass es im Jahr 2018 keine Planung für 2019 gegeben habe, obgleich es im Protokoll der Mitgliederversammlung 2019 heisse, dass diese vorgestellt worden sei. Obwohl Hinweisgeber C in der Versammlung die fehlende Budgetplanung verbalisiert habe, sei darüber nichts im Protokoll vermerkt. In seiner Zeit im Vorstand habe man immer solche Budgetplanungen gemacht. Dies sei auch erforderlich, da die Mitgliederversammlung zumeist erst im Mai des laufenden Jahres stattfinde, man aber schon eine Planung ab Januar benötige. Dass diese Planung erforderlichenfalls nachher verändert werde, stehe ausser Frage. Die Änderung müsse dann in der nächsten Delegierten-Versammlung genehmigt werden. Aber erst mal müsse ja ein Budget da sein, damit man überhaupt weitermachen könne. Warum hier nicht so verfahren worden war, sei für

ihn, Hinweisgeber C, nicht ersichtlich.

Ebenso verwies Hinweisgeber C auf die Problematik rund um die Sozialversicherungsbeiträge auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2020. In seinem Interview verlas er zunächst den o. g. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019/20. Hinweisgeber C bezeichnete dies als eine wirklich «merkwürdige Sache». Person 4 habe jahrelang auf Honorarbasis gearbeitet, habe aber das komplette Geld inklusive Kranken- und Sozialversicherung bekommen, jetzt würde noch einmal der Sozialversicherungsbeitrag für diesen Zeitraum fällig, den jetzt die Union progressiver Juden übernehmen müsse. Und dann habe der Betrag über eine Projektförderung beglichen werden sollen. Da hätte man damals gerne Diskussionen bei der Versammlung geführt. Hinweisgeber C hielt das Vorgehen für «unverständlich», und es war nach seiner Meinung auch «nicht korrekt». Er habe keine Kenntnis darüber, worauf sich die Projektförderung durch das Bundesinnenministerium beziehe. Er sei jedoch der Ansicht, dass man kein Projekt machen könne, welches solche Kosten abdecke. Er könne sich nicht vorstellen, was das für ein Projekt sein solle.

Auch Hinweisgeber D äusserte sich in seinem Interview zu dieser Angelegenheit. Wenn man Geschäftsführer sei – so Hinweisgeber D –, dann müsse man doch wissen, ob man als Honorarkraft oder als Angestellter arbeite; da seien dann Rentenzahlungen bzw. Zahlungen in die Sozialversicherungskassen erforderlich. Und dann falle dort ein Jahr vor dem Renteneintritt auf, dass etwas nachgezahlt werden müsse. Dies sei dann bezahlt und akzeptiert worden. Dies sei dann so «lockerlässig» vorgestellt worden, nach dem Motto: «Wir haben hier noch

einen kleinen Punkt». Die Leute hätten dann nachgehakt. Da sei Herr Homolka richtig «in die Vollen» gegangen. Dies sei das erste Mal gewesen, wo er sich in «voller Grösse» präsentiert und klargestellt habe, dass da alles ordentlich abgelaufen sei. Letztendlich seien alle «mundtot» gewesen, jedoch nicht wegen der Argumente, sondern weil Herr Homolka einfach «drübergewalzt» sei. Er «blase» sich dann auf. Er werde «heftig in der Stimme» und gehe hin und her. Er gehe auch auf Leute zu und gebe sich empört. Es sei dann «viel Spannung im Raum», sodass die anderen nicht mehr «rational reagieren» würden. Da würden bei den Leuten «die Schotten runtergehen». Hinweisgeber D selbst habe auch noch Fragen stellen wollen, habe sich aber wegen des Auftretens von Herrn Homolkas nicht getraut. Es habe zuerst sehr viel Aufregung gegeben, dann sei jedoch sehr schnell abgestimmt worden.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 baten die Untersuchungsführer das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Bezugnahme auf die Äusserungen der Hinweisgeber um Informationen zu diesem Vorgang.

Mit Schreiben vom 17.03.2023 antwortete die zuständige Ministerialrätin des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wie folgt: Dem Bundesministerium sei der Sachverhalt seit etwa März 2019 bekannt und bereits mehrfach Gegenstand von Anfragen gewesen. Die Union progressiver Juden selbst habe das Ministerium hierüber unterrichtet. Der Haushaltsgesetzgeber stelle regelmässig, wie auch im Jahr 2019, im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern Haushaltsmittel für Vorhaben der Union progressiver Juden bereit. Auf dieser Grundlage würden der Union progressiver Juden dann bei entsprechenden Anträgen Projektförderungen bewilligt werden. Erfasst seien Projekte im Bereich der Jugendarbeit und des Aufbaus liberaler Gemeinden und deren europäische Vernetzung mit der liberalen jüdischen Bewegung. Dazu gehöre auch die Förderung der Koordinierungsstelle der Union progressiver Juden. Die Zahlung der Fehlbeträge bei der Deutschen Rentenversicherung gehöre nicht dazu.

Wörtlich heisst es im Schreiben vom 17.03.2023:

«Eine Übernahme von Nachforderungen der DRV war damit nicht verbunden; ebenso wenig wurden Bundesmittelsir die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer Sonderzuwendung bereitgestellt.»

Die Union progressiver Juden habe das Beschäftigungsverhältnis der Generalsekretärin dann auch, wie von der Deutschen Rentenversicherung gefordert, in ein Festangestelltenverhältnis geändert. Die hiermit einhergehenden zusätzlichen Personalausgaben für die Koordinierungsstelle der Union progressiver Juden erkenne das BMI seither als zuwendungsfähig an.

Eine fehlerhafte Verwendung von Mitteln habe das BMI nicht feststellen können. Es wird ausgeführt:

«Dem BMI liegen keinerlei Hinweise auf ein nicht ordnungsgemässes Verwaltungshandeln der UpJ oder eine zweckwidrige Verwendung der bewilligten Bundesmittel vor. Die Verwendungsnachweisprüfung wurde ohne Beanstandung abgeschlossen.»

Da die Protokolle der Mitgliederversammlung dem Ministerium nicht vorlägen, könne nicht geprüft werden, ob die dort getroffenen Aussagen oder deren Sinn richtig wiedergegeben worden seien.

Am 21.06.2022 führten die Untersuchungsführer ein Interview mit Hinweisgeber E, bei dem es sich um Person 4 handelt, in welchem sich Hinweisgeber E knapp zu der hier gegenständlichen

Thematik äusserte. Auch auf wiederholte Anfragen und Erinnerungen äusserte sich Hinweisgeber E zu einer Freigabe seines Interviewprotokolls nicht.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 wurde Hinweisgeber E zu dem mutmasslichen Sachverhalt angehört. Mit E-Mail vom 09.08.2023 übersandte er den Untersuchungsführern ein Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 20.08.2022 gerichtet an Person 5. Es handelt sich um ein Antwortschreiben zu einer Presseanfrage des Journalisten vom 17.07.2022.

Die Frage des Journalisten, ob das BMI mit der Union progressiver Juden ausgehandelt habe, dass Projektmittel an die Union progressiver Juden überwiesen wurden, um ausstehende Sozialversicherungsbeiträge für Hinweisgeber E zu bezahlen, wurde dahingehend beantwortet, es sei richtig, dass die Union progressiver Juden Sozialversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung habe nachzahlen müssen, da Hinweisgeber E seit 2003 nur als Honorarkraft für die Union progressiver Juden gearbeitet habe. Dies habe daraus resultiert, dass das BMI nur Projektmittel für die Geschäftsstelle der Union progressiver Juden zu Verfügung gestellt habe und seinerzeit seitens des BMI die Auffassung vertreten worden sei, dass damit keine Personalstellen geschaffen würden. Die Rentenversicherung habe die Beschäftigung von Hinweisgeber E aber später als sozialversicherungspflichtig eingeordnet. Bis zu der erfolgten Prüfung der Rentenversicherung sei der Union progressiver Juden und auch Hinweisgeber E nicht bewusst gewesen, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Be-

schäftigung handeln könne, insbesondere da Hinweisgeber E mehreren Beschäftigungen nachgegangen sei.

Die Zahlungen für die Deutschen Rentenversicherungen seien sodann aus bestehenden Rücklagen getätigt worden und das BMI habe in diesen Jahren 2020 und 2021 einer grösseren Projektförderung für Tätigkeiten der Union progressiver Juden zugestimmt. Die Projekte wie Geschäftsstelle, Wintermachane, Konferenzen, etc. seien alle ordnungsgemäss abgerechnet worden und der Prüfbericht des Bundesverwaltungsamtes liege für die einzelnen Projekte vor.

Die Frage des Journalisten, ob es seitens des BMI keine Kontrolle der Mittelverwendung gegeben habe und ob kein Abschlussbericht verlangt wurde, wurde ausweislich des übersandten anwaltlichen Schreibens dahingehend beantwortet, eine Kontrolle der Mittelverwendung durch das Bundesverwaltungsamt habe stets stattgefunden. Die Verwendungsnachweise in Bezug auf die Mittel seien durch die Union progressiver Juden jeweils fristgerecht an das Bundesverwaltungsamt versandt worden. Die Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt habe keine Beanstandungen ergeben.

Die abschliessende Frage des Journalisten an Hinweisgeber E, wie er persönlich die Verwendung projektgebundener Steuergelder zur Begleichung ausstehender Sozialbeiträge beurteile und ob er der Beurteilung zustimme, es handle sich hier um Betrug, wurde dahingehend verneint, die Mittelverwendung sei jeweils vom Bundesverwaltungsamt anhand eingereicherter Verwendungsnachweise überprüft worden. Beanstandungen habe es nicht gegeben, die Einordnung als Betrug sei daher fernliegend.

Des Weiteren übersandte Hinweisgeber E eine Kopie des Schreibens des BMI an die Untersuchungsführer vom 10.02.2023. Hinweisgeber E erklärte, die Angelegenheit damit als erledigt zu erachten. Auf die Einzelfragen der Untersuchungsführer, die mit der Presseanfrage vom 17.07.2022 nicht übereinstimmten und sich in diesen nicht erschöpften, ging Hinweisgeber E nicht ein.

Auch Herr Homolka wurde mit dem mutmasslichen Sachverhalt sowie ergänzenden Fragen mit Schreiben der Untersuchungsführer vom 08.08.2023 konfrontiert und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Insofern wurde moniert, der Sachverhalt und die dazu gestellten Fragen lägen fernab des Untersuchungsauftrages, insbesondere vor dem Hintergrund, dass

der Sachverhalt längst von den zuständigen Stellen geprüft und für beanstandungslos erachtet worden sei.

Der anwaltliche Vertreter verwies auf das Antwortschreiben von Person 4 und die Stellungnahme gegenüber dem Journalisten sowie das Schreiben des BMI an die Untersuchungsführer, aus dem wie folgt zitiert wurde: *«dem BMI liegen keinerlei Hinweise auf ein nicht ordnungsgemässes Verwaltungshandeln der UpJ oder eine zweckwidrige Verwendung der bewilligten Bundesmittel vor. Die Verwendungsnachweisprüfung wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen.»*

Eine Beantwortung der einzelnen Fragen im Anhörungsschreiben der Untersuchungsführer erfolgte auch durch Herrn Homolka nicht.

(2) Beweiswürdigung

Auf Basis der vorstehend bezeichneten Beweismittel, namentlich der Satzung der Union progressiver Juden, der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Finanzplanung, des Schreibens der BMI der Stellungnahme von Person 4 sowie der glaubhaften Aussagen der Hinweisgeber sind die Untersuchungsführer überzeugt, dass die Union progressiver Juden nach

einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Sozialabgaben für Person 4 in Höhe von jedenfalls 120.000 Euro zu entrichten hatte, was für die Union progressiver Juden existenzgefährdend war. Herr Homolka als Vorsitzender des Vorstands hat die Delegierten nach Überzeugung der Untersuchungsführer über diesen Sachverhalt erstmals im Sommer 2020 unterrichtet und damals sowie in weiteren Versammlungen dargestellt, dass das BMI massgeblich für die Nachforderungen aufgekommen sei. Diese Darstellung ist ausweislich des Schreibens des BMI unzutreffend. Darüber hinaus entsprach Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer dem Wunsch einzelner Delegierter nach detaillierten Informationen und Einsichtnahme in Belege der Mittelbeschaffung nicht und vereitelte durch ein einschüchterndes Auftreten weitere Nachfragen.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

1. Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB)

Es erscheint nicht ganz fernliegend, dass für die Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge zum Nachteil einer Gesellschaft Mittel verwendet worden sein könnten, die einer anderen Zweckbindung unterlagen. Darüber hinaus erscheint nicht ganz fernliegend, dass Herr Homolka in die Entscheidung über eine mögliche zweckfremde Nutzung involviert gewesen sein und damit gegen eine bestehende Vermögensbetreuungspflicht verstossen haben könnte. Für eine nähere Prüfung fehlt es den Untersuchungsführern aber trotz eigener Ermittlungsbemühungen letztlich an einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Damit fehlt es zugleich an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat.

(b) Machtmissbrauch

Die Union progressiver Juden verfolgt gemäss § 2 Ziff. 1 der Satzung den Zweck, die religiösen und kulturellen Belange seiner Mitglieder zu koordinieren, zu fördern und nach aussen zu vertreten. Als Vorstanasvorsitzendem oblag es Herrn Homolka, seit 2017 gemeinsam mit seinen Vorstandkollegen, die Geschäfte der Union progressiver Juden im Sinne dieser Zwecksetzung ordnungsgemäss zu führen. Dazu zählt die Information des ausserhalb des Vorstands einzigen

Gremiums, der Mitgliederversammlung. Gemäss § 6 Ziff. 2 der Satzung ist die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person mindestens in einem Turnus von einem Jahr schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, § 6 Ziff. 5 der Satzung. Von zentraler Bedeutung im Rahmen der Geschäftsführung sind die Finanzen. Gemäss § 6 Ziff. 6 S. 2 der Satzung obliegt es der Mitgliederversammlung, die Ordnungsgemässheit des Finanzgebarens des Vorstandes zu kontrollieren. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Fragen, die die Union progressiver Juden betreffen, Beschlüsse fassen und Erklärungen abgeben, unabhängig davon, ob diese Themen in der Tagesordnung vorgesehen waren. Daraus folgt, dass die Mitgliederversammlung jederzeit Fragen, insbesondere zum Finanzgebaren des Vorstandes, stellen kann und der Vorstand und sein Vorsitzender den Mitgliedern auskunftspflichtig ist. Dies gilt insbesondere bezogen auf für die Finanzen der Union progressiver Juden bedeutungsvolle Sachverhalte. Nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung von 2020 handelte es sich nach den Worten von Herrn Homolka um eine «existenzbedrohende Problematik», was angesichts des Umfangs der Nachforderung unmittelbar einleuchtet.

Gegen diese Pflicht zu einer für die Mitglieder transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung des Finanzhaushalts der Körperschaft hat Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer verstossen, indem er die Mitgliederversammlung nicht frühzeitig über die für die Union progressiver Juden existenzbedrohende Prüfung der Deutschen Rentenversicherung und deren Prüfungsergebnis informiert hat. Insofern hätte es ihm aufgrund der Bedeutung des Sachverhaltes obliegen, die Mitgliederversammlung unterjährig einzuberufen und die Mitglieder über die laufende Prüfung zu informieren.

Wenngleich der genaue Zeitraum der Statusprüfung seitens der Deutschen Rentenversicherung den Untersuchungsführern nicht bekannt ist, liegt zudem der Verdacht nahe, dass Herr Homolka als Vorsitzender des Vorstandes die Aufstellung einer Finanzplanung jedenfalls für 2019 bewusst unterbunden haben könnte. Grund dafür könnte gewesen sein, die zunächst drohenden, später beschiedenen Nachforderungen in Höhe von rund 125.000 Euro nicht gegenüber der Mitgliederversammlung im Rahmen der Budgetplanung offenlegen zu müssen.

Ab September 2020 hat Herr Homolka gegenüber der Mitgliederversammlung wiederholt ausweislich des Schreibens des BMI an die Untersuchungsführer falsche Angaben zur Lösung des Problems und zur Herkunft der für die Nachzahlung verwendeten Gelder gemacht. Tatsächlich stammte das für die Nachzahlung erforderliche Geld nicht überwiegend aus Mitteln des BMI. Eine Aufdeckung dessen hat Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer verei-

teln können, indem er im Wissen um die Fehlerhaftigkeit seiner Angaben gegenüber den Delegierten um Vertrauen warb, nach glaubhafter Darstellung der Hinweisgeber Nachfragen nur oberflächlich beantwortete und weitere Nachfragen unterband, indem er die Delegierten dadurch einschüchterte, dass er sich «aufblies», «heftig in der Stimme wurde», auf- und ab- und auf die Delegierten zuging und sich «empört gab» und dadurch so viel «Spannung im Raum» erzeugte, dass die Delegierten nicht mehr «rational reagieren» konnten. Auch die Bitte um Gewährung von Einblick in Unterlagen, die jedenfalls in 2022 gestellt wurde, wurde vom Vorstand, dessen Vorsitzender Herr Homolka war, zurückgewiesen.

Damit setzte er nach Überzeugung der Untersuchungsführer als Vorstandsvorsitzender missbräuchlich Mittel der Täuschung und Einschüchterung ein, um eine Entlastung des Vorstands inklusive seiner Person zu erwirken und überdies – jedenfalls in 2020 – abermals zum Vorsitzenden gewählt zu werden.

(c) Diskriminierung

Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten seitens Herrn Homolkas ergeben sich aus dem mutmasslichen Sachverhalt nicht.

2. Fehlverhalten des Lebensgefährten

Die Auswertung sämtlicher Erkenntnisquellen ergab insgesamt 13 konkrete, objektivierbare Vorgänge, die Vorwürfe gegen den Lebensgefährten zum Gegenstand hatten. Hiervon wurden neun Vorgänge als «rote Fälle» eingeordnet. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der den Lebensgefährten betreffenden konkreten, objektivierbaren Vorgänge von etwa 69 %.

a) Fall 1

(1) Sachverhalt

Hinweisgeber A übersandte den Untersuchungsführern Screenshots eines Nachrichtenaustauschs, der zwischen zwei Personen über das soziale Netzwerk Facebook erfolgte. Bei der einen Person handelt es sich nach eigenen Angaben um den Hinweisgeber A, der ausweislich öffentlicher Quellen Studierender des Abraham Geiger Kollegs war und in [...] seine Investitur erhielt. Bei der anderen Person handelt es sich um ein Facebook-Mitglied mit dem Benutzernamen «[Vorname des Lebensgefährten]»⁵⁶⁵. Ersichtlich ist überdies ein Foto, das das Profil einer männlichen Person mittleren Alters mit Brille zeigt.

Am 06.07.2019 um 2:00 Uhr begann das Facebook-Mitglied [Vorname des Lebensgefährten] eine Konversation mit Hinweisgeber A mit folgendem Inhalt:

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: M

[...]

⁵⁶⁵ In der Darstellung der Sachverhalte wird der Name des Lebensgefährten von Herrn Homolka mit „[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]“ bezeichnet, da innerhalb der Sachverhalte noch keine Wertung vorgenommen wird, ob es sich hierbei tatsächlich um den Lebensgefährten von Herrn Homolka handelt. Eine Namensnennung erfolgt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht.

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[-]

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

UI

Hinweisgeber A:

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: _{Jr}

[Vorname des Lebensgefährten]: «

u

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

»

[Vorname des Lebensgefährten]: « «

Ob die Kommentierung unmittelbar oder erst im Nachgang an das Versenden des Videos, dazu sogleich, erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Hinweisgeber A: « ff

Um 3:18 Uhr sandte das Facebook-Mitglied [Vorname des Lebensgefährten] ein Video, auf welchem zu sehen ist, wie eine männliche Person an einem Strand liegend masturbiert. In dem Video ist gross und zentral ein erigierter Penis zu sehen, an dem mit einer Hand manipuliert wird. Die Aufnahme hat eine Dauer von 31 Sekunden. Ein Samenerguss ist nicht zu sehen. Der Übersendung des Videos schlossen sich folgende Nachrichten des Facebook-Mitglieds [Vorname des Lebensgefährten] an:

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A reagierte hierauf mit einer Nachricht vom selben Tag um 22:25 Uhr wie folgt:

Hinweisgeber A: «

v

Der Chat setzte sich am 08.07.2019 um 17:41 Uhr mit folgenden Nachrichten fort:

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[...]

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A erstattete wegen der Übersendung des o. g. Videos am 12.11.2020 Strafanzeige gegen den Lebensgefährten. Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete daraufhin ein Ermitt-

lungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verbreitung pornographischer Schriften unter dem Aktenzeichen 284 Js 422/21 ein. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens liess der Lebensgefährte über seinen Strafverteidiger mit Schriftsatz vom 23.04.2021 Folgendes mitteilen:

«[Lebensgefährte] *bedauert sein Verhalten und bittet [Hinweisgeber A] auch auf diesem Wege noch einmal um Entschuldigung.*»

Das Ermittlungsverfahren wurde im April 2021 gemäss § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Aufgrund des Vorfalls wurde vom Abraham Geiger Kolleg eine Kommission einberufen und mit dessen Aufarbeitung betraut. Der Lebensgefährte wurde infolgedessen vom Abraham Geiger Kolleg abgemahnt.

Hinweisgeber A erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er 2015 zunächst am Abraham Geiger Kolleg und ein Jahr später an der Universität Potsdam ein Studium begonnen habe.

Den Lebensgefährten kenne er etwa seit seinem zweiten Studienjahr. Am Anfang sei der Kontakt zu ihm nicht sehr eng gewesen. Nach seiner Erinnerung habe er 2018 oder 2019 bei dem Lebensgefährten einen Kurs an der Universität gemacht. Seither sei der Kontakt enger geworden. Die erste Nachricht, die er an den Lebensgefährten geschickt habe, datiere vom 04.10.2018. Er habe den Lebensgefährten angeschrieben, weil er noch immer auf eine Benotung durch den Lebensgefährten gewartet habe, obwohl er ihm alle erforderlichen Unterlagen geschickt habe.

Der Lebensgefährte habe ihn irgendwann angesprochen und nach einem englischsprachigen Steuerberater gefragt. Daraufhin habe er ihm die Kontaktdaten seines Steuerberaters per Facebook weitergeleitet. Der Lebensgefährte habe dann vorgeschlagen, dass er, Hinweisgeber A, mit einer Freundin des Lebensgefährten arbeiten könne. Hier habe es jedoch Missverständnisse gegeben. Der Lebensgefährte habe aber versucht, ihm zu helfen. Anschliessend habe der Lebensgefährte die Nachrichten bezüglich der Strände in Ga'ash geschickt. Er, Hinweisgeber A, habe sich sehr unwohl gefühlt, als der Lebensgefährte von dem Nacktbadestrand berichtet habe und den Schülern der Sportschule, die er sich dort angeschaut habe. Danach habe der Lebensgefährte von Person 1 gesprochen. Er, Hinweisgeber A, habe deren

Namen bis dahin lediglich einige Male von dem Lebensgefährten gehört, habe Person 1 jedoch zum damaligen Zeitpunkt selbst nicht gekannt. Er habe sich bei dieser Konversation gefühlt, als würde der Lebensgefährte ihn beschuldigen, sich mit Person 1 gegen ihn und seinen Mann zu verschwören. Der Lebensgefährte habe das Gespräch so angefangen, dass er ihn, Hinweisgeber A, wegen einer Sache beschuldigt habe, die für den Lebensgefährten sehr wichtig sei. Er, Hinweisgeber A, wisse, dass in der Vergangenheit Studierende des Abraham Geiger Kollegs relegiert worden seien, weil sie mit Person 1 gesprochen oder Kontakt zu ihm gehabt hätten. Er habe sich durch die Konversation daher bedroht und sehr unwohl gefühlt. Bei jeder weiteren Nachricht in Bezug auf Person 1 habe er das Gefühl gehabt, sich verteidigen zu müssen, damit der Lebensgefährte nicht denke, dass er sich mit seinen schlimmsten Feinden gegen ihn verschwöre.

Die Konversation sei dann so eskaliert, dass der Lebensgefährte ihm das Video gesendet habe. Als der Lebensgefährte dann vorgeschlagen habe, dass sie sich « » auf ein weiteres Glas Wein treffen könnten, sei er in Panik geraten. Die Nachricht habe sich für ihn sehr beleidigend und manipulativ angefühlt – insbesondere, weil der Lebensgefährte von einem «weiteren» Glas Wein geschrieben habe, obwohl er noch nie ein Glas Wein mit ihm getrunken habe. Er habe dem Lebensgefährten daraufhin sinngemäss geschrieben, dass ihm das unangenehm sei und er darum bitte, damit aufzuhören. Der Lebensgefährte habe ihm dann sinngemäss geschrieben, dass es ihm leidtue und dass er ihm einen schönen Sommer wünsche. Danach habe der Lebensgefährte ihm nie wieder eine Nachricht geschickt. Hinweisgeber A erklärte, dass die ganze Sache

sehr beunruhigend für ihn gewesen sei.

Er führte weiter aus, dass er mit Person 4 über den Vorfall gesprochen habe. Sie habe ihm, Hinweisgeber A zugehört und ihn sehr unterstützt. Er habe dann schliesslich Anzeige bei der Polizei erstattet und wenige Tage später mit Person 5, einem Rabbiner vom Abraham Geiger Kolleg, darüber gesprochen. Diese habe die Information an Person 6 weitergeleitet, woraufhin eine Kommission zur Aufarbeitung des Vorfalls einberufen worden sei. Die Arbeit der Kommission habe so geendet, dass der Lebensgefährte eine Abmahnung erhalten und seine Lehrbefugnis am Abraham Geiger Kolleg verloren habe. Die Frage, ob er negative Konsequenzen durch Herrn Homolka oder seinen Lebensgefährten erfahren habe, weil er der Polizei und anderen Personen von dem Vorfall erzählt habe, verneinte Hinweisgeber A.

Hinweisgeber B erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er von 2014 bis Dezember 2021 am Abraham Geiger Kolleg tätig gewesen sei. Hinweisgeber A habe sich im Jahr 2019 aufgrund dieser Tätigkeit an ihn gewandt und ihm von dem Vorfall

berichtet. Er, Hinweisgeber A, habe um Verschwiegenheit gebeten und diesem Wunsch sei er, Hinweisgeber B, nachgekommen. Ihm, Hinweisgeber A, habe die Sache *«wirklich den Boden unter den Füßen weggezogen»*. Er habe grosse Panik gehabt – nicht wegen der ‚Anmache‘, sondern wegen der Macht des Lebensgefährten und vor dem, was passieren könne. Es sei dann einige Zeit vergangen, bis Hinweisgeber A bei einer Gelegenheit im Abraham Geiger Kolleg eine Panikattacke gehabt habe. Anschliessend sei er zur Polizei gegangen und habe Anzeige erstattet. Nachdem Hinweisgeber A sich auch an Person 5 gewandt habe, habe er ihn auch zu den Sitzungen der vom Abraham Geiger Kolleg einberufenen neu Kommission zur Aufarbeitung begleitet.

Hinweisgeber C bestätigte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass Hinweisgeber A sich wegen des Vorfalls an ihn, Hinweisgeber C, gewandt habe und anschliessend vom Abraham Geiger Kolleg eine Kommission eingesetzt worden sei, deren Mitglied er, Hinweisgeber C, gewesen sei. Der Lebensgefährte habe im Rahmen der Sitzungen der Kommission eingeräumt, dass er das o. g. Video an Hinweisgeber A geschickt habe.

Hinweisgeber D, der eine leitende Lehrstelle am Abraham Geiger Kolleg bekleidet, erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er ebenfalls Mitglied der vom Abraham Geiger Kolleg eingesetzten Kommission zur Aufarbeitung des Vorfalls gewesen sei. Nach seiner Wahrnehmung sei Hinweisgeber A in den Sitzungen der Kommission sehr betroffen gewesen. Von der Kommission sei entschieden worden, den Lebensgefährten abzumahnern.

Diesem sei ausserdem gesagt worden, dass die Kommission erwarte, dass er künftig keine persönlichen Kontakte mehr mit Studierenden habe, dass er nicht mehr über Medien mit Studierenden kommuniziere und dass er eine Supervision in Anspruch nehme. Ausserdem sei er vom Unterricht am Abraham Geiger Kolleg ausgeschlossen worden.

Hinweisgeber E teilte den Untersuchungsführern im Rahmen eines Interviews mit, dass er Mitarbeiter des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam gewesen sei. In Folge des Vorfalls betreffend Hinweisgeber A sei ihm mitgeteilt worden, dass der Lebensgefährte nicht mehr am Abraham Geiger Kolleg unterrichten solle. Dies habe sich aber nicht auf die School of Jewish Theology bezogen. Daher habe er, Hinweisgeber E, für den Lebensgefährten an der School of Jewish Theology ein Seminar im Bereich des liberalen Judentums geplant und angemeldet. Dies sei allerdings wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen. Ein weiteres Seminar mit dem Lebensgefährten habe nach Bekanntwerden des Vorfalls an der School of Jewish Theology nicht mehr stattgefunden.

Auch Herr Homolka äusserte sich im Rahmen seiner Anhörung mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2022 zu diesem Sachverhalt. Er bestätigte, dass sein Lebensgefährte am 06.07.2019 über Facebook «unangemessenes Bildmaterial (nicht von sich selbst)» an einen erwachsenen Studenten geschickt habe. Im Übrigen machte Herr Homolka Angaben zu der Aufarbeitung des Sachverhalts. Eine Darstellung seiner Stellungnahme erscheint insoweit entbehrlich.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört und zudem um die Beantwortung allgemeiner Fragen gebeten. Über seinen Rechtsanwalt liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 zunächst in allgemeiner Form mitteilen, dass er ab dem 01.01.2018 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Abraham Geiger Kolleg zunächst in Teilzeit und seit dem 01.01.2020 in Vollzeit tätig gewesen sei. Der Arbeitsvertrag sei zum 28.02.2022 gekündigt worden. In Berlin-Charlottenburg habe er sich auf einer Büro-Etage, auf der keine Lehrveranstaltungen stattgefunden hätten und somit keine Präsenz von Studierenden gegeben gewesen sei, ein Büro mit einer Kollegin geteilt. Nach dem Umzug des Abraham Geiger Kollegs auf den Campus am Neuen Palais habe er sich in einem separaten Gebäudeteil ein Büro mit zwei Kolleginnen geteilt.

An der School of Jewish Theology der Universität Potsdam habe er von April 2013 bis April 2019 einen befristeten Vertrag als Wissenschaftlicher Mitarbeiter mit 20 Wochenstunden (vier Wochenstunden Lehre, wissenschaftliche Unterstützung der neuen Professuren, eigene Forschung und Weiterbildung, akademische Selbstverwaltung) gehabt. Zudem habe er im Sommersemester 2020 einen Lehrauftrag mit 2 Wochenstunden innegehabt, um ein historisches Thema im

Lehrplan abzudecken: «.Suchen oder Festhalten¹ – Quellentexte, Programme und Debatten zur Ausdifferenzierung der jüdischen Religionsgemeinschaft in .liberal' und .konservativ¹». Es habe sich um ein Zoom-Seminar gehandelt.

Bei der Leo Baeck Foundation habe der Lebensgefährte von Juli 2013 bis Dezember 2017 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter gearbeitet. Für die Union progressiver Juden in Deutschland sei er von Januar 2021 bis Juni 20 22 als Aushilfe (16 Stunden pro Monat) zur Unterstützung der Generalsekretärin im Bereich Social Media und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses tätig gewesen.

Bezogen auf den konkreten Vorwurf bestritt der Lebensgefährte nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Mit Schreiben vom 06.12.2022 liess er über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass der Vorfall eine unangemessene Facebook-Kommunikation mit dem Studierenden

vom 06.07.2019 sei, den dieser erst vierzehn Monate danach, am 12.11.2020, angezeigt habe und der in der Folge sowohl strafrechtlich als auch personalrechtlich bewertet worden sei. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe nicht etwa wegen sexualisierter Belästigung ermittelt, sondern vielmehr wegen unverlangter Zusendung pornographischen Materials. Sie habe das Verfahren am 16.04.2021 wegen Geringfügigkeit eingestellt. Personalrechtliche Massnahmen durch das Kolleg seien bereits am 03.02.2021 erfolgt.

Im Polizeiprotokoll vom 12.11.2020, dort auf S. 21 f., habe der Studierende den Vorfall folgendermassen geschildert:

Das Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden. Die Angelegenheit sei nicht von öffentlichem Interesse und letztlich auch seiner, des Lebensgefährten, Intimsphäre zuzuordnen. Hinzu komme, dass er sich für den Vorfall entschuldigt habe. Er hätte somit nicht an den öffentlichen Pranger gestellt werden dürfen. Dies gelte auch weiterhin, insbesondere für das Thematisieren dieses Vorfalls in einem etwaigen Untersuchungsbericht.

Zum weiteren Verlauf liess der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass der Studierende [Hinweisgeber A] im Wintersemester 2017/18 an dem von ihm, dem Lebensgefährten, an der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam angebotenen Seminar „Aufbrüche zu einer feministischen Jüdischen Theologie: Programm und Protagonistinnen“ teilgenommen und danach im Rahmen seiner Ausbildung nicht mehr mit ihm zu tun gehabt habe. Die Aussagen des Studierenden, die er am 12.11.2020 gegenüber der Polizei zu Protokoll gegeben habe, bezögen sich nur zum geringeren Teil auf den Vorfall vom 06.07.2019. Den Grossteil der Angaben des Studierenden würden Zuschreibungen, Projektionen und Falschinformationtn zum Abraham Geiger Kolleg, zu Herrn Homolka und zu dessen Lebensgefährten ausmachen, wie sie in ganz ähnlicher Weise auch in den Vorwürfen von Person 8 vom 10.01.2022 zu erblicken seien.

Was die berichtenden Medien von Beginn an ignorieren würden, sei, dass er, der Lebensgefährte, zu keinem Zeitpunkt «*wichtige Positionen in der jüdischen Glaubens-, Publizistik- und Lehrgemeinschaft*» [Anm.: der Lebensgefährte hebt diese Angabe in seiner Stellungnahme durch Fettdruck und Unterstreichung hervor] besessen habe. Er sei als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Abraham Geiger Kolleg nie in die praktische RabbinerInnen- und KantorInnen-Ausbildung eingebunden gewesen. Er sei auch kein Verantwortungsträger in der jüdischen Gemeinschaft gewesen und habe dort auch kein Ehrenamt innegehabt. Er sei niemals Redakteur der Wochenzeitung Jüdische Allgemeine gewesen. Seine Chat-Partner hätten in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gestanden. Daher könne sein Verhalten unter keinen Umständen für das breit zu untersuchende Thema «Machtmissbrauch» herangezogen werden. Er habe rein faktisch keine «Macht» besessen, die er hätte missbrauchen können.

Über seinen Rechtsanwalt liess der Lebensgefährte weiter vortragen, dass das Abraham Geiger Kolleg auf Mitteilung des betreffenden Studierenden hin gemäss seiner Safe Guarding Richtlinien unverzüglich alle notwendigen Schritte eingeleitet und eine vollumfängliche, von seinem Lebensgefährten unabhängige Überprüfung der Sachverhalte durchgeführt habe. Das gesamte Kolleg – Lehrende, Mitarbeitende und Studierende – sei über dieses Prozedere in Kenntnis gesetzt worden. Ob und wie Person 9 in dieses Prozedere eingebunden worden sei, sei ihm seinerzeit nicht bekannt gewesen. Person 9 habe sich als Vorsitzender der Ständigen Studienkommission bei der Allgemeinen Rabbinerkonferenz Deutschland in seinem Prüfbericht vom 10.01.2022 selbst dazu geäussert.

Im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens des Herrn Homolka vor dem Landgericht Berlin gab der Lebensgefährte am 04.01.2023 eine eidesstattliche Versicherung dahingehend ab, er kenne Hinweisgeber A seit 2016. Gelegentlich hätten sie über Facebook gechattet. Hinweisgeber A und er hätten sich in der Nacht des 06.07.2019 im Rahmen eines privaten Facebook-Chats

unterhalten. Versehentlich habe er ein Video mit Hinweisgeber A geteilt, in dem ein masturbierender, anonym und ihm, dem Lebensgefährten, unbekannter Mann zu sehen gewesen sei. Er habe sich bei Hinweisgeber A unmittelbar nach Versenden des Videos für dieses einmalige Versehen entschuldigt, noch bevor Hinweisgeber A ihn darauf angesprochen habe. Dies habe Hinweisgeber A auch gegenüber der Polizei eingeräumt. Nie zuvor oder danach habe es irgendwelche Annäherungen sexueller Art seinerseits gegenüber Hinweisgeber A gegeben. Er sei davon ausgegangen, dass der Vorfall mit seiner Entschuldigung abgeschlossen gewesen sei, zumal sich Hinweisgeber A ihm gegenüber gar nicht mehr geäußert habe und sie sich weiterhin gelegentlich am Abraham Geiger Kolleg über den Weg gelaufen seien.

Ferner verwies der Lebensgefährte im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäss § 153 StPO am 16.04.2021 und den Umstand, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen ihn nach seiner Kenntnis nicht anhängig waren oder seien.

Klarstellend zur Pressemitteilung des Abraham Geiger Kollegs vom 09.05.2022 versicherte der Lebensgefährte an Eides statt, dass es keinen zweiten Fall sexualisierter Belästigung gegeben und er selbst zum 28.02.2022 gekündigt habe.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass die Äusserung *Ausserdem sei er vom Unterricht am Abraham Geiger Kolleg ausgeschlossen worden*», die Hinweisgeber D gegenüber den Untersuchungsführern im Rahmen eines Interviews getätigt hatte, falsch sei. Der Lebensgefährte habe niemals am Abraham Geiger Kolleg unterrichtet. Zudem sei der Hinweisgeber im Juli 2019 kein Student des Lebensgefährten gewesen.

Hinsichtlich der im Rahmen der Stellungnahme vom 06.12.2022 getätigten Äusserung, *«Den Grossteil der Angaben des Studierenden würden Zuschreibungen, Projektionen und Falschinformationen zum Abraham Geiger Kolleg, zu Herm Homolka und zu dessen Lebensgefährten ausmachen, wie sie in ganz ähnlicher Weise auch in den Vorwürfen von Person 8 vom 10.01.2022 zu erblicken seien.»*, liess der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 ferner mitteilen, dass sich diese auf die Darstellung beziehe, die Hinweisgeber A am 12.11.2020 der Polizei zu Protokoll gegeben habe.

Mit Schreiben vom 06.01.2023 liess Herr Homolka in dem nämlichen Zivilverfahren vor dem Landgericht Berlin darauf hinweisen, es sei richtig gewesen, dass der Lebensgefährte einem Studenten am 06.07.2019 versehentlich ein pornographisches Video übermittelt habe und dieses

Verhalten sowohl vom Abraham Geiger Kolleg als auch von der Staatsanwaltschaft überprüft worden sei.

(2) Beweiswürdigung

Der vorstehend zitierte Chat-Auszug hat den Untersuchungsführern ebenso wie die Videodatei vorgelegen. Die glaubhaften Aussagen der Hinweisgeber bestätigen und ergänzen den hierdurch belegten Sachverhalt.

Der Facebook-Chat weist den Vornamen des Lebensgefährten als Verfasser der Nachrichten aus. Das in der Kommunikation jeweils aufscheinende Profilbild zeigt nach Auffassung der Untersuchungsführer den Lebensgefährten. Dieser ist der Annahme seiner Urheberschaft der Chat-Nachrichten zu keinem Zeitpunkt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder den Untersuchungsführern entgegengetreten. Vielmehr hat er sich wiederholt zu Inhalt und Hintergrund der Kommunikation geäußert und sich für diese entschuldigt.

Vor diesem Hintergrund gehen die Untersuchungsführer davon aus, dass der Lebensgefährte der Verfasser der unter seinem Vornamen versandten Chat-Nachrichten ist.

Sofern der Lebensgefährte die Aussage von Hinweisgeber D, er sei nach dem Vorfall vom Unterricht am Abraham Geiger Kolleg ausgeschlossen worden, bestreitet, ist zu bemerken, dass der Lebensgefährte wegen des Vorfalls vom Abraham Geiger Kolleg abgemahnt wurde. Gegenstand der Abmahnung waren u.a. die von Hinweisgeber D geschilderten Massnahmen, die beinhalteten, seinen Unterricht am Abraham Geiger Kolleg bis auf Weiteres auszusetzen. Aus Sicht der Untersuchungsführer besteht mithin kein Anlass, an der Äusserung von Hinweisgeber D, der selbst Mitglied der nach dem Vorfall eingesetzten Kommission war, zu zweifeln.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesenen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Das Versenden des Videos durch den Lebensgefährten über seinen Facebook-Account an Hinweisgeber A begründet nach Überzeugung der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine materiell-rechtliche Strafbarkeit wegen Verbreitung pornographischer Schriften gemäss § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Das durch die Staatsanwaltschaft Berlin infolge der durch Hinweisgeber A erstatteten Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Lebensgefährten wurde im April 2021 gemäss § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 183 Abs. 1 StGB (Exhibitionistische Handlungen) sind nach Auffassung der Untersuchungsführer hingegen nicht gegeben.

1. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB)
- i) Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand des § 184 Abs 1 Nr. 6 StGB verwirklicht, wer eine pornographische Schrift bzw. nach aktueller Rechtslage einen pornographischen Inhalt im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.

ii)) *Pornographische Inhalte*

Bei dem vom Lebensgefährten versandten Video handelt es sich um Schriften bzw. Inhalte im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB. Als pornographisch ist ein solcher Inhalt nach überwiegender und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertretener Ansicht aber nur dann anzusehen, wenn unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher bzw. vergrößernder Weise in den Vordergrund gerückt werden, er in seiner Gesamttendenz ausschliesslich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist und die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschritten werden.⁵⁶⁰ Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass Pornographie mehr sein muss als eine blosser Darstellung von Nacktheit oder sexuellen Handlungen.⁵⁶⁶ Die blosser Detailaufnahme eines Geschlechtsorgans oder auch die Abbildung eines Mannes mit erigiertem Penis genügt daher für sich genommen noch nicht. Im Übrigen kommt es darauf an, welche Funktion die Inhalte für einen objektiven Betrachter haben und nicht, welche subjektiven Intentionen Hersteller oder Verwender verfolgen.⁵⁶⁷

⁵⁶⁰ Vgl. BGHSt 37, 55, 60; KG NStZ 2009, 446; s. auch BVerwG NJW 2002, 2966, 2969.

⁵⁶⁵ Sobota/Gerecke, JR 2022, 237 ff.

⁵⁶⁷ KG NStZ 2009, 446, 447; Hörnte, in: MüKa-StGB. 4. Aut. 2021, § 184 Rn. 21; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30.

Vor diesem Hintergrund ist das – zur Überzeugung der Untersuchungsführer durch den Lebensgefährten versandte Video – als pornographisch zu bewerten. Das Video hat den Untersuchungsführern vorgelegen. Es zeigt eine Masturbationsszene. Der erigierte Penis und dessen Manipulation mit der Hand ist gross und zentral im Bild zu sehen. Das Video ist bei diesem Inhalt erkennbar auf sexuelle Stimulation angelegt und überschreitet die Grenzen allgemeiner Wertvorstellungen des Anstands. Bei objektiver Betrachtung wurden gerade auch im Kontext des nach Überzeugung der Untersuchungsführer bestehenden Machtgefälles zwischen dem Lebensgefährten als Lehrperson und Hinweisgeber A als Studierenden die Grenzen des Anstands durch den Versand eines derartigen Videos eindeutig überschritten.

iii)) *Unaufgefordertes Gelangenlassen*

Den vorstehend als pornographisch eingestuften Inhalt hat der Lebensgefährte auch an Hinweisgeber A gelangen lassen, indem er diesen über den Messenger Dienst versandte. Es sind zur Überzeugung der Untersuchungsführer im Ergebnis auch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte insoweit zu bejahen, dass dieses Gelangenlassen ohne vorherige Einwilligung des Empfängers erfolgte. Eine Vollendung des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB liegt nur vor, wenn der Empfänger zur erfolgten Gewahrsamsübertragung nicht ausdrücklich oder konkludent aufgefordert hat. Eine nachträgliche Genehmigung des Empfängers ist hingegen unbeachtlich;⁵⁶⁹ massgebend ist allein, ob der Empfänger vor dem Gelangenlassen sein Einverständnis ausdrücklich oder konkludent geäussert hat. Innerhalb des Chats zwischen dem Lebensgefährten und Hinweisgeber A erfolgte der Sprung auf die Thematik eines Sortierens von Videos und Bildern eher unvermittelt. Zwar war zuvor schon leicht sexualisierter Kontext im Chatverlauf angeklungen, jedoch gab es jedenfalls durch die anderen, auch ernsteren Themen eine Zäsur. Das Sortieren der alten Bilder an sich impliziert zudem noch nicht, dass diese einen sexualisierten Hintergrund oder Inhalt haben. Die Frage, ob Bilder gezeigt werden sollen und dass sich der Studierende nicht über die Grösse beschweren sollte, vermittelte dem Adressaten nicht klar einen sexuellen oder gar pornographischen Inhalt. Gegen ein (konkludent) erteiltes tatbestandsausschliessendes Einverständnis spricht die überraschte Reaktion des Hinweisgebers A auf den Erhalt des Videos, im Chat ebenso wie im Nachgang zur Kommunikation über den Facebook-Messenger. Hinweisgeber A schrieb nach Versendung des Bildes, dass er dies nicht habe kommen sehen, allerdings unter Verwendung eines «lächelnden Emojis». Er schrieb auch, es wäre besser gewesen, wenn der Lebensgefährte die Datei nicht gefunden hätte. Allein aus der Fortsetzung des Chat-Verlaufs mit dem Lebensgefährten, obwohl dieser teilweise sexualisierte Bemerkungen

Aufl. 2019, § 184 Rn. 8; *Eschelbach*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 184 Rn. 19; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstrafrecht, 2012, Rn. 900; *Erdemir*, MMR 2003, 628, 631; *Heinrich*, ZJS 2016, 132, 135-

hatte fallen lassen und diese seitens des Studierenden hingenommen wurden, lässt sich jedoch nicht auf ein Einverständnis von Hinweisgeber A schliessen. Die wenigen vorangegangenen Kontakte zwischen dem Lebensgefährten und Hinweisgeber A über den Facebook-Messenger, die den Untersuchungsführern von Beginn an und vollständig vorlagen, waren nicht von sexuell orientierten Inhalten geprägt, sodass der Studierende seine Äusserung, er sei «happy to see pictures» ersichtlich nicht auf pornographische Bilder und Videos bezog. Das auch nach Jahren offenkundig noch bestehende Entsetzen von Hinweisgeber A über den Verlauf dieser Kommunikation, den auch Hinweisgeber B eindrücklich geschildert hat, lässt keine Zweifel, dass das Video nicht willkommen war.

s[^] Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Anl. 2019, § 184 Rn. 53; *Hömler*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 62. Die Annahme zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte durch die Untersuchungsführer wird durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gestützt und durch die erfolgte Verfahrensbeendigung der Staatsanwaltschaft nicht widerlegt oder auch nur kontraindiziert. Denn auch die Staatsanwaltschaft Berlin stellte das Verfahren nicht wegen eines fehlenden hinreichenden Tatverdachts gemäss § 170 Abs. 2 StPO, sondern gemäss § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit ein. Nach dem Wortlaut der Strafprozessordnung ist eine solche Einstellung möglich, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

ü) Subjektiver Tatbestand

Es bestehen darüber hinaus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dahingehend, dass der Lebensgefährte den objektiven Tatbestand vorsätzlich verwirklichte. Der Vorsatz des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB muss sich stets auch auf die fehlende Aufforderung des Empfängers beziehen. Geht der Täter hingegen irrig von einer Aufforderung des Empfängers nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB aus, so ist ein vorsatzausschliessender Tatumstandsirrtum gemäss § 16 Abs. 1 StGB naheliegend. Hier stellt sich für die Untersuchungsführer die Frage, ob der Lebensgefährte nach der Nachricht von dem Studierenden, Hinweisgeber A, nicht davon ausgegangen sein könnte, dass er diesem die Datei infolge einer Aufforderung zusenden durfte. Bei einer solchen Fehlvorstellung würde über § 16 Abs. 1 StGB der Vorsatz entfallen. Grundsätzlich bestehen für die Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Lebensgefährte das Video bewusst und nicht, wie er vorbringt, nur versehentlich verbreitet hat. Gegen eine Fehlvorstellung über das Einverständnis des Hinweisgebers A spricht, dass sich der Lebensgefährte nach dem auf die Zusendung erfolgten zaghaften Protest des Studierenden sowie auch im Zuge des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens für die Zusendung entschuldigte. Überdies hat

sich der Lebensgefährte im Rahmen des Strafverfahrens, soweit den Untersuchungsführern bekannt, nicht auf die irrtümliche Annahme eines Einverständnisses berufen. Die Untersuchungsführer verstehen auch das Vorbringen einer «versehentlichen» Versendung nicht als Berufen auf ein vermeintliches Einverständnis. Die Untersuchungsführer übersehen dabei nicht, dass die Kommunikation über ein soziales Netzwerk die Gefahr von Missverständnissen auf beiden Seiten barg. Insbesondere der in seiner Aussage unklare Emoji bezüglich der Textnachricht über «*my size*», hinsichtlich dessen allerdings unklar ist, ob Hinweisgeber A diesen vor oder nach Eingang des Videos angebracht hat, sowie seine Aussage, „/ *am sure it's fine*«, könnte im Sinne eines Einverständnisses (missinterpretiert werden. Allerdings bezog sich ein so hergeleitetes vermeintliches Einverständnis allenfalls auf diejenige Bilddatei, die den Lebensgefährten zeigte, die dieser ausweislich

des weiteren Chat-Verlaufs aber nicht gefunden und folglich nicht versandt hat, nicht aber auf das versandte Video, das – wie er selbst anführt – eine ihm unbekannt Person zeigt.

Der Annahme zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte stünden aber auch verbleibende Zweifel ohnehin nicht entgegen.

iv) Rechtswidrigkeit und Schuld

Darüber hinaus ist von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Lebensgefährten auszugehen. Dass eine Alkoholisierung im Tatzeitpunkt so ausgeprägt gewesen sein könnte, dass sich der Lebensgefährte im Zustand einer Schuldunfähigkeit (regelmässig ab einer Blutalkoholkonzentration von 3,0 Promille) befunden hätte, ist nach den den Untersuchungsführern vorliegenden Informationen nicht ersichtlich.

v) Verjährung/Strafklageverbrauch

Ungeachtet der Frage, ob das Verfolgungshindernis der Verjährung entgegensteht, was seitens der Untersuchungsführer nicht geprüft werden kann, da mangels Akteneinsicht unklar ist, wann durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin die Verjährung gemäss § 78c StGB unterbrochen wurde, steht einer abermaligen Verfolgung die Einstellung des Verfahrens gemäss § 153 Abs. 1 StPO vom 16.04.2021 und der daraus resultierende beschränkte Strafklageverbrauch entgegen.

ii. Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)

Die mutmassliche Versendung des Videos durch den Lebensgefährten an Hinweisgeber A erfüllt hingegen nicht den Tatbestand der exhibitionistischen Handlung gemäss § 183 StGB.

Voraussetzung des § 183 Abs. 1 StGB ist, dass der Täter einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes, nicht zwingend auch erigiertes Glied vorzeigt, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen.^{57°}

^{57°} BGH NSTZ 2015, 337 f; BGHR § 183 Abs. 1 Exhibitionistische Handlung 1; BayObLG NJW 1999, 72 f.; *Hömle*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 6; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184 Rn. 5.

Nach bis vor kurzem herrschendem Verständnis setzte die Anwendbarkeit des § 183 StGB voraus, dass Täter und Opfer gleichzeitig körperlich anwesend sind, weshalb das Vorzeigen blosser Abbildungen, das Abspielen von Filmaufnahmen oder die Übertragung via Internet nicht genügen sollte.[^] Diese Einschätzung hat sich aber unter dem Einfluss der Digitalisierung für das gesamte gesellschaftliche Leben mittlerweile gewandelt. Dafür spricht, dass jedenfalls dann, wenn der Versand von Penisbildern im Rahmen einer laufenden Kommunikation erfolgt, die Grenzen zwischen digitaler und analoger Welt verschwimmen. Auch bei einem Versand im Verlauf eines Facebook-Chats wird dem Betroffenen die visuelle Wahrnehmung des nackten Penis aufgezwungen. Dies führt regelmässig zu denselben negativen Gefühlsregungen, wie sie auch mit einer analogen Wahrnehmung (ggf. auf Distanz) einhergehen.⁵⁷² Wenn der Täter ein solches Penisbild (sog. «Dickpic») gezielt zur eigenen sexuellen Stimulierung verschickt, erscheint es mit Blick auf den Schutzzweck des § 183 StGB, den Einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit sexuellen Handlungen anderer zu schützen und nicht gegen seinen Willen zum Objekt eines fremden Sexualakts zu werden,⁵⁷³ angezeigt, den «digitalen Exhibitionismus» ebenfalls unter § 183 StGB zu subsumieren.⁵⁷⁴

Insoweit kommt grundsätzlich auch das Versenden von Fotos oder Videos als Tathandlung in Betracht, sofern darauf sein eigenes Geschlechtsteil abgebildet ist.⁵⁷⁵ Daran fehlt es vorliegend. Der Lebensgefährte hat wiederholt ausgesagt, dass er die abgebildete Person nicht kenne. So gab er zuletzt im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens am 04.01.2023 eine eidesstattliche Versicherung dahingehend ab, dass er ein Video versehentlich mit Hinweisgeber A geteilt habe, in dem ein masturbierender, anonymer und ihm unbekannter Mann zu sehen gewesen sei. Hieran mögen Zweifel bestehen, da der Lebensgefährte das Video im Chat mit dem Studierenden

als «*summer Souvenir*» bezeichnete und zudem seine Erleichterung darüber äusserte, kein Live-Video geteilt zu haben. Die Sorge, ein Live-Video zu teilen, ergibt in Bezug auf Aufnahmen eines – zudem unbekanntes – Dritten ersichtlich keinen Sinn. Aus Sicht der Untersuchungsführer bestehen aber keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte dahingehend, dass das Video entgegen der eidesstattlichen Versicherung das Glied des Lebensgefährten selbst zeigt.

Überdies fehlen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Versendung des Videos erfolgte, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion von Hin-

sz' Fischer, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 5; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 183 Rn. 3;

5TM Gerecke/Sobota, JR 2022, 237, 241.

5[^]3 Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 183 Rn. 2; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 183 Rn. 1; Fischer, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 2; Lederer, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. 2020, § 183 Rn. 2

s?^{*} Gerecke/Sobota, JR 2022, 237, 241.

s?^s Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 183 Rn. 6; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 5.

weisgeber A oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Aus dem Chat-Verlauf gehen keine Hinweise auf eine solche Motivation hervor. Im Gegenteil hatte sich Hinweisgeber A im Zeitpunkt der Versendung des Videos bereits verabschiedet. Jedenfalls mit einer zeitnahen Reaktion war danach objektiv nicht zu rechnen.

Insoweit liegen aus Sicht der Untersuchungsführer im Untersuchungszeitraum keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Lebensgefährten gemäss § 183 Abs. 1 StGB vor.

(b) Machtmissbrauch

Der zur Überzeugung der Untersuchungsführer festgestellte Sachverhalt ist überdies als Machtmissbrauch durch den Lebensgefährten zu qualifizieren.

Entgegen der Behauptung des Lebensgefährten, er habe rein faktisch keine «Macht» besessen, die er habe missbrauchen können, sind die Untersuchungsführer davon überzeugt, dass der Lebensgefährte im institutioneilen Umfeld eine Stellung innehatte, die bei bestimmten Verhaltensweisen, jedenfalls Studierenden gegenüber, die Annahme von einem Machtmissbrauch rechtfertigt.

Die für einen Machtmissbrauch erforderliche Machtposition besteht, wenn in einem spezifischen sozialen bzw. institutioneilen Kontext eine gesellschaftlich legitimierte übergeordnete

Stellung besteht. Geprägt sein kann dies auch durch institutionelle Abhängigkeiten. Im konkreten Verhältnis zwischen dem Lebensgefährten und Hinweisgeber A bestand ein solches institutionelles Machtgefälle. Hinweisgeber A war Studierender am Abraham Geiger Kolleg, welchem der Lebensgefährte als Lehrpersonal angehörte. So war die erste Kontaktaufnahme des Hinweisgebers A mit dem Lebensgefährten über den Facebook-Messenger anlässlich einer ausstehenden Benotung erfolgt. Es spielt dabei auch keine Rolle, dass Hinweisgeber A keine weiteren Kurse oder Ähnliches bei dem Lebensgefährten als Lehrperson belegte bzw. zum Zeitpunkt der Übersendung des Videos im Juli 2019 ggf. kein Student des Lebensgefährten war. Ein asymmetrisches Verhältnis besteht seitens eines Studierenden auch gegenüber zeitweise nicht konkret in die Ausbildung eingebundenem Lehrpersonal.

Im Verhältnis zu Hinweisgeber A hat der Lebensgefährte die klare Trennung von institutionellen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen durchbrochen. Ein Machtmissbrauch ist hier darin zu erkennen, dass der Lebensge-

fahrte aus Sicht der Untersuchungsführer bewusst die Grenzen zwischen privatem und institutionalisiertem Bereich verschwimmen liess, indem er mutmasslich ohne konkreten Anlass Kontakt mit dem Studierenden aufnahm und diesen Kontakt dazu ausnutzte, das pornographische Video zu versenden. Zwar handelt es sich gegenüber diesem Studierenden um einen einmaligen Vorgang. Vor dem Hintergrund der Tiefe des Eingriffs in den Privatbereich des Studierenden war dieser Einzelfall aber derart schwerwiegend, dass er allein einen Machtmissbrauch zu begründen geeignet ist.

Der Versand sexualisierter Bild- und Videoinhalte per Facebook stellt zudem schon deshalb eine Überschreitung rechtlicher und ethischer Grenzen dar, weil aufgrund des zur Überzeugung der Untersuchungsführer feststehenden Versendens des den Untersuchungsführer vorliegenden Videos sogar – wie vorstehend beschrieben – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Erfüllung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Straftatbestandes bestehen.

Als besonders belastend hat Hinweisgeber A im Übrigen nicht allein die Übersendung des Videos beschrieben, sondern die verknüpfende Kommunikation mit sexualisierten Inhalten, das Thematisieren von Person 1 als ausweislich desselben Chats erklärtem «Gegner», mit dem der Lebensgefährte offenbar die Loyalität von Hinweisgeber A auf die Probe stellen wollte, und das Herausstellen einer – aus Sicht des Hinweisgebers A nicht bestehenden – Vertrautheit durch die Nachfrage nach dem Aufenthaltsort im Sommer und das Anregen eines «weiteren» gemeinsamen Glases Wein, wobei es nach Aussage von Hinweisgeber A bislang gar kein erstes gemeinsames Glas gegeben hatte.

Diese Aspekte der Kommunikation, also das einen Machtmissbrauch ausmachende Vermischen von Ebenen und Inhalten, empfand Hinweisgeber A über den Erhalt des deplatzierten Videos hinaus als bedrohlich. Hinweisgeber A äusserte, dies als «beleidigend» und «manipulativ» empfunden zu haben und in «Panik» geraten zu sein. Eine solche Wirkung bestätigte auch Hinweisgeber B.

(c) Diskriminierung

Das mutmassliche Verhalten stellt sich nach Überzeugung der Untersuchungsführer als Fall von Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages dar. Eine Benachteiligung nach den zur Konkretisierung der allgemeinsprachlichen Formulierung «Diskriminierung» heran-

zuziehenden Begrifflichkeiten des AGG ist demgegenüber nicht anzunehmen. Ebenso wenig liegt ein unmittelbarer Verstoss gegen die SJT-Richtlinie vor.

Eine sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Die sexuelle Bestimmung des Videos ist aufgrund seines Inhalts zweifelsfrei gegeben. Das von den Untersuchungsführern hier angenommene nicht erbetene Übersenden eines Masturbationsvideos ist nach Auffassung der Untersuchungsführer auch grundsätzlich geeignet, die Würde des Betroffenen zu verletzen. Die Würdeverletzung ist aus einem genuin gleichheitsrechtlichen Verständnis heraus zu betrachten: Die Herabwürdigung liegt in der Degradierung zum blossen Objekt der sexuellen Fantasien und Begierden des Belästigenden, statt gleichberechtigtes Subjekt sexueller Kommunikation zu sein.⁵⁷⁶ Eine solche Objektivierung kann in der Übersendung eines Masturbationsvideos liegen. Auch eine einmalige sexuell bestimmte Verhaltensweise kann eine sexuelle Belästigung im Sinne von AGG erfüllen. Das Schaffen eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfeldes ist nicht Tatbestandsmerkmal und damit nicht zwingend für die Annahme einer sexuellen Belästigung im Sinne des AGG («insbesondere wenn») ^

Das Verhalten war nach dem angenommenen Sachverhalt auch objektiv unerwünscht. Aufgrund des möglichen Missverständnissen Raum gebenden Chats war indessen nicht zweifellos

zu klären, ob dies erkennbar war. Massgeblich ist insoweit, ob aus Sicht eines verständigen Dritten das Verhalten als unerwünscht empfunden werden kann.⁵⁷® Aus Sicht der Untersuchungsführer dürfte ein verständiger Dritter aufgrund der fehlenden Nähebeziehung zwischen den Chat-Partnern die Unerwünschtheit erkannt haben. Es verbleiben auf Basis des konkreten Chat-Verlaufs indessen Restzweifel, die nach den im Rahmen der Prüfung von Machtmissbrauch und Diskriminierung angelegten strengeren Anforderungen (siehe dazu

s?⁶ VGH Kassel Beck RS 2016, 49788 Rn. 122.

S⁷ Baumgärtner, in: BeckOGK, 01.06.2022, AGG § 3 Rn. 139.

sTM Baumgärtner, in: BeckOGK, 01.06.2022, AGG § 3 Rn. 131.

unter E. I. 2. a)) der Feststellung einer sexuellen Belästigung nach den Begrifflichkeiten des AGG aus Sicht der Untersuchungsführer letztlich entgegenstehen.

Ein Fall von Diskriminierung ergibt sich ferner nicht aus der SJT-Richtlinie, da diese zum Zeitpunkt des mutmasslichen Versands des Videos mit einem als pornographisch eingestuften Inhalt noch nicht galt.

Allerdings wird das im vorstehenden Sachverhalt skizzierte Verhalten des Lebensgefährten als Fall der Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrag erfasst. Das mutmassliche Verhalten stellt sich als sexuell anzügliche Bemerkung bzw. – sollte dies die Wortlautgrenze sprengen – als nonverbales Äquivalent einer solchen dar. Ausdrücklich sind von dem Untersuchungsauftrag solche nonverbalen und tätlichen Belästigungen den verbalen gleichgestellt.

b) Fall 2

(1) Sachverhalt

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 erfolgte über das soziale Netzwerk Facebook ein umfassender Nachrichtenaustausch zwischen zwei Personen. Bei einer Person handelt es sich um Hinweisgeber A, die sich bei Facebook «Hinweisgeber AA» nennt. Bei der anderen Person handelt es sich um ein Facebook-Mitglied mit dem Namen «[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]».

Aus dem Facebook-Chat-Verlauf zwischen Hinweisgeber AA und «[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]» gehen beiderseitige Nachrichten mit teilweise anzüglichen Inhalt hervor. Zum Teil gab Hinweisgeber AA hierbei zu verstehen, dass er hinsichtlich einzelner anzüglicher Äusserungen «recht unempfindlich» sei. Für den Untersuchungsgegenstand relevant sind insbesondere die folgenden Nachrichten:

(a) 07.12.2015 im Zeitraum von 00:02 Uhr bis 00:27 Uhr

Der erste Chat zwischen [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] und Hinweisgeber AA hat folgenden Inhalt:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[-]

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

M

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: B u

Hinweisgeber AA: «

(b) 09.12.2015 im Zeitraum von 22:42 Uhr bis 22:48 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[-1

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: B

[...]

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « „

Hinweisgeber AA: «

(c) 25.09.2016 im Zeitraum von 3:06 Uhr bis 3:14 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: « «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: « !»

Um 3:09 Uhr übersandte der [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] ein Foto, auf dem
abgebildet ist.

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

„

Hinweisgeber AA: «

schläger ^{an}

Daraufhin übersandte «[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]» um 3:11 Uhr ein Bild, auf dem mutmasslich hebräische Schriftzeichen zu sehen sind. Der Nachrichten-Verlauf setzte sich anschliessend mit folgendem Inhalt fort:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA; «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: « «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

(d) 10.01.2017 im Zeitraum von 17:40 Uhr bis 17:52 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

Hinweisgeber AA: « er

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Daraufhin übersandte «[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]» ein Video, auf dem ein

(e) 13.08.2017 um 20:19 Uhr

Am 13.08.2017 um 20:19 Uhr übersandte «[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]» eine Nachricht mit folgendem Inhalt:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « m

(f) 02.09.2017 um 16:30 Uhr

Am 02.09.2017 um 16:30 Uhr teilte Hinweisgeber AA im Chat Folgendes mit:

Hinweisgeber AA: «

(g) 17.04.2018 im Zeitraum von 19:40 Uhr bis 20:06 Uhr

Am 17.04.2018 ist dem Chat um 19:46 Uhr eine Nachricht mit folgendem Inhalt zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten].’ «

Wenige Minuten später sind dem Chat-Verlauf folgende Nachrichten zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «
«

[...]

Hinweisgeber AA:.,

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

(h) 11.07.2018 um 23:31 bis 12.07.2018 um 15:03 Uhr

Aus dem Chat-Verlauf vom 11.07.2018 um 23:31 Uhr bis 12.07.2018 um 15:03 Uhr gehen folgende Nachrichten hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: ,.

Hinweisgeber AA: « ff

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « *ft*

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Aus dem weiteren Verlauf des Gesprächs lässt sich schliessen, dass hier ein Video versendet wurde, welches anschliessend gelöscht wurde und sich deshalb nicht mehr in den ChatNachrichten finden lässt.

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

(i) 01.08.2018 im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 22:08 Uhr

Aus dem Chat geht am 01.08.2018 folgender Nachrichtenverlauf hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]:

Hinweisgeber AA: «
[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] ein Foto, auf welchem

(j) 27.08.2018 im Zeitraum von 23:57 Uhr bis 23:59 Uhr

Aus dem Chat gehen am 27.08.2018 folgende Nachrichten hervor:

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] ein Foto, auf dem mehrere

(k) 06.10.2018 im Zeitraum von 17:48 Uhr bis 17:54 Uhr

Am 06.10.2018 finden sich im Chat-Verlauf folgende Nachrichten:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] am 06.10.2018 um 17:51 Uhr eine Nachricht, die am 12.05.2022 um 16:22 Uhr von ihm zurückgerufen wurde. Anschliessend wurden folgende Nachrichten ausgetauscht:

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « M

Aus den zum Chat-Verlauf gespeicherten Daten, die zum Teil auch zwischenzeitlich zurückgemfene Nachrichten enthalten, geht ein Foto hervor, welches einen mit einer weissen Shorts bekleideten Mann zeigt, der am Strand liegt und vermutlich schläft. Durch die weisse Shorts ist ein erigierter Penis zu erkennen.

o) 15.11.2018 um 15:20 Uhr

Am 15.11.2018 um 15:20 Uhr übersandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] folgende Nachricht mutmasslich betreffend Person 5 [einer untersuchungsgegenständlichen Einrichtung]:

« [Funktion Vor- und Nachname Person 5, ein Mitglied einer untersuchungsgegenständlichen Einrichtung]: «

Um 15:20 Uhr übersandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] sodann eine weitere Nachricht, die am 15.12.2021 um 16:28 Uhr von ihm zurückgerufen wurde. Aus den zum Chat-Verlauf gespeicherten Daten, die zum Teil auch zwischenzeitlich zurückgerufene Nachrichten

enthalten, geht ein Foto hervor, auf welchem Person 5 sitzend zu sehen ist.

(m) 05.09.2019 im Zeitraum von 18:47 Uhr bis 18:48 Uhr

Am 05.09.2019 sind dem Chat folgende Nachrichten zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

«
Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] ein Foto,

(n) 18.03.2020 um 20:46 Uhr

Am 18.03.2020 sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] folgende Nachricht:

M

Anschliessend übersandte er das besagte Bild von

(o) 30.03.2020 im Zeitraum von 18:32 Uhr bis 23:56 Uhr

Aus dem Chat geht am 30.03.2020 folgender Nachrichten-Verlauf hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « re

Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] um 18:32 Uhr eine Nachricht, die er am 15.12.2021 um 16:43 Uhr zurückrief. Der Nachrichtenverlauf setzte sich danach mit folgendem Inhalt fort:

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Aus den zum Chat-Verlauf gespeicherten Daten, die zum Teil auch zwischenzeitlich zurückgerufene Nachrichten enthalten, geht ein Foto hervor,

. Im Hintergrund sind grosses Gewässer und Berge zu erkennen.

(p) 07.04.2020 um 20:47 Uhr

Aus dem Chat gehen am 07.04.2020 folgende Nachrichten hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten].’ «

Daraufhin sandte [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] um 20:47 Uhr eine weitere Nachricht, die am 15.12.2021 um 16:43 Uhr von ihm zurückgerufen wurde. Aus den zum Chat-Verlauf gespeicherten Daten, die zum Teil auch zwischenzeitlich zurückgerufene Nachrichten enthalten, geht ein Foto hervor, das vermutlich eine Meerrettichknolle in Form zeigt.

(q) 15.04.2020 im Zeitraum von 20:53 Uhr bis 20:58 Uhr

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A erklärte im Interview mit den Untersuchungsführern, dass der Kontakt zum Lebensgefährten am 07.12.2015 zustande gekommen sei. Er, Hinweisgeber A, habe zum damaligen Zeitpunkt noch andernorts studiert. In einer Facebook-Gruppe eines jüdischen Studierendenverbandes habe es damals eine Diskussion gegeben. Mitglied dieser Facebook-Gruppe sei auch der Lebensgefährte gewesen, der ihn im Anschluss an die Diskussion persönlich via Facebook angeschrieben habe. Hierbei habe der Lebensgefährte auch angemerkt, dass er über Herrn Homolka Einfluss auf das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk habe. Der Lebensgefährte habe sich im Chat-Verlauf «für sein Leben interessiert» und sich auch bereits in den ersten Tagen danach erkundigt, ob er homosexuell sei. Dies habe er, Hinweisgeber A, bejaht. Anfang 2016 hätten die Nachrichten dann eine «sexuelle Note» bekommen. Auf die Frage, ob er, Hinweisgeber A, auf diese Nachrichten geantwortet habe, erklärte er, dass dies unterschiedlich gewesen sei. In der Regel habe er nur kurz geantwortet. In jedem Fall habe er nicht «beflügelnd» geantwortet, dass er da jetzt noch weitermachen solle. Im Nachhinein denke er sich immer, er hätte auch klarer sagen müssen, dass er, der Lebensgefährte, Jetzt mal ruhig» sein solle. Irgendwann habe er ihm auch geschrieben, dass er keine Penisbilder oder Ähnliches haben möchte. Zum damaligen Zeitpunkt habe er noch keine solchen Bilder bekommen, aber er habe dem Lebensgefährten das schon geschrieben, da dieser schon etwas angedeutet haben müsse. Er wolle an sich schon keine Penisbilder haben, noch weniger aber von dem Lebensgefährten. Mit Blick auf die von ihm gesehenen Abhängigkeiten von Herrn Homolka und den Altersunterschied falle dies völlig aus seinem Rahmen heraus. Inzwischen sei er wegen der Vorfälle in Behandlung bei einer Psychotherapeutin.

Hinweisgeber A erwähnte weiter, dass er auch Videos von dem Lebensgefährten erhalten habe. Einmal habe es sich dabei um ein Video von einer anderen Person gehandelt. Ein anderes Mal – er wisse nicht mehr, wann genau, aber er glaube in seiner Studienzeit – habe der Lebensgefährte ein Video geschickt,

Er habe dem Lebensgefährten zu verstehen gegeben, dass er es sich gar nicht erst angeschaut habe. Tatsächlich habe er das Video kurz anlaufen lassen,

weil er habe wissen wollen, was dies sei. Er habe es dann aus dem Chat-Verlauf gelöscht.

Auf die Frage der Untersuchungsführer, ob Hinweisgeber A wisse, ob der Lebensgefährte mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei, erklärte dieser, dass der Lebensgefährte jedenfalls davon wusste, dass *«gewisse Dinge»* problematisch seien. Auf Anraten eines anderen Studierenden habe er, Hinweisgeber A, die Chats mit dem Lebensgefährten abgespeichert. Am 15.12.2021, etwa eine halbe oder dreiviertel Stunde nach Ende einer Sitzung an der School of Jewish Theology, habe dann sein Handy ständig gepiept und wiederholt angezeigt: *»,»[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]' hat eine Nachricht zurückgezogen»*. Der Lebensgefährte sei in dieser Sitzung nicht anwesend gewesen, aber Herr Homolka natürlich schon.

Hinweisgeber A äusserte weiter, dass er seit dem Wintersemester 2017 Student an der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam und seit Ende 2017 – mit einer Unterbrechung von ca. einem Jahr – auch studentischer Mitarbeiter dort sei. Seit Aufnahme dieses Studiums sei er immer wieder von *«Leuten aus dem Geiger-Umfeld»* angeworben worden, sodass er sich letztlich überlegt habe, die Rabbinatsausbildung zu absolvieren. Nach seiner Erinnerung habe er sich dann im Jahr 2019 als Rabbinatsstudent am Abraham Geiger Kolleg für den Zeitraum ab 2020 beworben. Es hätten dann Bewerbungsgespräche mit Herrn Homolka und einer weiteren Person stattgefunden; hierbei habe es sich um die schrecklichsten Bewerbungsgespräche seines Lebens gehandelt. Als ihm anschliessend von Person 7, einer Mitarbeiterin des Abraham Geiger Kollegs, mitgeteilt worden sei, dass er am Abraham Geiger Kolleg aufgenommen werde, habe er sich zunächst Bedenkzeit eingeräumt. Es habe auch weitere Situationen mit Herrn Homolka gegeben, in welchen Hinweisgeber A dessen Verhalten negativ aufgefallen sei und er Zweifel an der von Herrn Homolka vertretenen Strömung bekommen habe. Zudem habe man ihm immer wieder gesagt – so u.a. sein Ex-Freund – dass er Abstand von dieser ganzen Einrichtung nehmen solle. Sein Ex-Freund habe gewusst, dass er schon in der Vergangenheit sexuelle Nachrichten von dem Lebensgefährten erhalten habe. Angesichts dessen habe er sich gefragt, ob das Abraham Geiger Kolleg die richtige Wahl sei. Er habe gemerkt, dass es ihm eigentlich unangenehm wäre, sich *«von den beiden»* noch abhängiger zu machen, indem er das Studium am Abraham Geiger Kolleg aufnehme, da die *«Situation sowieso völlig unangemessen»* sei. *«Da kriege ich solche Nachrichten und könnte mich dann nicht beschweren.»* Dies sei dann ein weiterer Grund gewesen, Abstand vom Abraham Geiger Kolleg zu nehmen. Nach einer Bedenkzeit habe er schliesslich mitgeteilt, dass er die Bewerbung zurückziehe.

Im Jahr darauf habe er sich stattdessen am Zacharias Frankel College beworben. An den dortigen Bewerbungsgesprächen hätten verschiedene, zum Teil ausländische Personen teilgenom-

men, die völlig unabhängig von Herrn Homolka seien. Im Jahr 2021 habe er dann das Rabbinatsstudium am Zacharias Frankel College aufgenommen.

Von dem Lebensgefährten habe er ab 2020 im Wesentlichen Abstand genommen. Dies sei allerdings nicht komplett erfolgt, da es teilweise wegen der Kurse nicht möglich gewesen sei. Es sei aber jedenfalls ruhiger geworden.

Nach der Funktion des Lebensgefährten in einzelnen Institutionen befragt, erklärte Hinweisgeber A, dass dieser Dozent an der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam gewesen sei. Er, Hinweisgeber A, habe selbst zwei Kurse bei ihm besucht. Hierbei habe es sich u.a. um den Kurs «Basiswissen Judentum» gehandelt, der ein Pflichtkurs in seinem ersten Semester gewesen sei. Später habe er bei dem Lebensgefährten noch einen Online-Kurs gehabt und auch eine Modulprüfung bei ihm abgelegt. Hierbei habe es sich um eine Klausur gehandelt, die der Lebensgefährte selbst benotet habe.

Die Frage der Untersuchungsführer, ob er hinsichtlich der erhaltenen Nachrichten Strafanzeige erstattet habe, verneinte Hinweisgeber A. Dies liege einerseits daran, dass er zunächst nur noch einen Fall in Erinnerung gehabt und sich gesagt habe, dass dieser vor seiner Studienzeit liege. Zudem habe er auch Angst gehabt, etwas zu machen, weil er gedacht habe, dass dies «nur Ärger bringen» würde. Er würde «*persona non grata*» werden, was er jetzt auch sei. Inzwischen überlege er aber, ob er nicht doch prüfen lassen solle, ob die Sachverhalte justiziabel seien.

Auf die Frage, ob er von Vorwürfen gegen den Lebensgefährten erfahren habe, erklärte Hinweisgeber B im Rahmen eines Interviews, dass er von einem Studierenden diesbezüglich angesprochen worden sei. Der Studierende habe sich 2020 am Abraham Geiger Kolleg beworben. Er sei dort auch aufgenommen worden, habe dann aber mitgeteilt, dass er seine Bewerbung zurückziehe. Er, Hinweisgeber B, habe mit diesem Studierenden in sehr engem Kontakt gestanden, weil er mit ihm an der School of Jewish Theology zusammengearbeitet habe, d.h. der Studierende sei auch zugleich wissenschaftliche Hilfskraft an der School of Jewish Theology gewesen. Er habe den Studierenden (Hinweisgeber A) gefragt, warum er nun doch nicht zum Abraham Geiger Kolleg kommen wolle. Daraufhin habe der Studierende ihm in einem persönlichen Gespräch erzählt, dass ihm das Abraham Geiger Kolleg zu liberal sei und dass es ihn gestört habe, dass seine Zeugnisnoten im Bewerbungsgespräch thematisiert worden seien. Ausserdem habe er sinngemäss gesagt, dass ihm die Beziehung zu dem Lebensgefährten zu nah sei. Der Studierende habe ihn gebeten, dies vertraulich zu behandeln, und er habe auch nicht weiter nachgefragt. Nachdem Hinweisgeber B den Namen des Studierenden im Interview mit den Untersuchungsführern zunächst unerwähnt liess, gab er diesen im Laufe des weiteren Interviews

sodann als Hinweisgeber A an.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Hierbei bestritt er nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Neben den bereits unter D. II. 2. a) (1) dargestellten Angaben liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 über seinen

Rechtsanwalt mitteilen, dass er und Hinweisgeber A sich seit 2015 kennen würden, lange vor dessen Einschreibung an der Universität Potsdam. Sie hätten einen freundschaftlichen Umgang miteinander gepflegt. Dazu habe von 2015 an auch eine unbekümmerte, einvernehmliche und beidseitig vertraute Chat-Kommunikation gehört, die persönliche Nachrichten eingeschlossen habe. Hinweisgeber A habe sich stets gern mit ihm ausgetauscht. Er scheine sich daher offensichtlich nicht belästigt gefühlt zu haben. Hinweisgeber A habe zu Anfang des Nachrichtenaustauschs deutlich gemacht, dass er homosexuell sei und an einem (sexuellen) Austausch mit Dritten interessiert sei. Dies sei – so der Lebensgefährte über seinen Anwalt – «unstreitig». Er, der Lebensgefährte, habe keine Veranlassung gehabt, diese private Beziehung, die zu keiner Zeit sexueller Natur gewesen sei, aufzukündigen, als Hinweisgeber A sich zum Wintersemester 2017/2018 an der Universität Potsdam immatrikuliert habe.

Die Chat-Kommunikation habe bis November 2021 andauert, als Hinweisgeber A ihn um Fachliteratur gebeten habe. Im Frühjahr 2020 habe Hinweisgeber A ihm im Rahmen dieses Chats mitgeteilt, dass er gerade Referenzen und Essays für seine Bewerbung für die Rabbinerausbildung am Abraham Geiger Kolleg zusammenstelle; dies belege, dass die Chatkommunikation mit ihm keinen Hinderungsgrund für eine mögliche Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg dargestellt habe.

Zu der «ungeschriebenen Kommunikation» mit Hinweisgeber A hätten nach der Darstellung des Lebensgefährten auch zwei Kurzreisen im Herbst 2017 und September 2018 gehört, die der Lebensgefährte mit der Person unternommen habe. Bei beiden Reisen habe der Lebensgefährte nicht im selben Zimmer wie Hinweisgeber A übernachtet. Er habe niemals mit Studierenden ein Hotel- oder Privatzimmer geteilt.

Der Lebensgefährte erklärte über seinen Rechtsanwalt ferner, dass Hinweisgeber A im Wintersemester 2017/2018 als einer von 80 Teilnehmerinnen an seiner Veranstaltung «Basiswissen Judentum» teilgenommen habe. Im Sommersemester 2020 habe sich Hinweisgeber A ferner zu dem Zoom-Seminar «Suchen oder Festhalten?» zugeschaltet.

Auf die Konfrontation der Untersuchungsführer mit einem Rückruf einzelner Nachrichten liess

der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt vortragen, dass es Nutzern von Facebook (nunmehr Meta) grundsätzlich freistehe, Nachrichten zurückzurufen. Er sei nicht von seinem Lebensgefährten, Herrn Homolka, sondern von einem anderen Teilnehmer der Institutsratssitzung am 15.12.2021 darauf aufmerksam gemacht worden, dass seine private Facebook-Kommunikation unter Missachtung seines Persönlichkeitsrechts zum Anlass genommen

werden könnte, seinen Lebensgefährten zu diskreditieren. Herr Homolka habe keine Kenntnis von den Chats gehabt, bis sie von seinen, des Lebensgefährten, Chat-Partnern thematisiert und öffentlich gemacht worden seien.

Das versandte bzw. im Chat geteilte Bildmaterial zeige überdies nicht ihn, den Lebensgefährten, selbst. Es habe auch niemals sexuelle Kontakte zwischen ihm und Studierenden gegeben.

Es sei Fakt, dass es eine jahrelange freundschaftliche Bindung zu Hinweisgeber A gegeben habe und dieser sich gern mit dem Lebensgefährten ausgetauscht habe. Hinweisgeber A schien sich aus Sicht des Lebensgefährten «offensichtlich nicht belästigt» gefühlt zu haben. Die Preisgabe intimer Chat-Verläufe an die Öffentlichkeit, ohne dass deren Inhalte strafrechtlich relevant seien, verletze die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen massiv. Das ändere sich mitnichten, weil der ehemals gute Freund und Chat-Partner des Lebensgefährten rein zufällig ein Studium begonnen habe.

Der Lebensgefährte sei zudem in keiner Machtposition, sondern lediglich wissenschaftlicher Mitarbeiter gewesen. Hinweisgeber A habe nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gestanden.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass der Nachrichtenaustausch mit Hinweisgeber A bis 2021 erfolgt sei. Überdies bestritt er die Äusserung, «*dass der Lebensgefährte jedenfalls davon wusste, dass ‚gewisse Dinge‘ problematisch seien*», die Hinweisgeber A gegenüber den Untersuchungsführern im Rahmen eines Interviews getätigt hatte; hierfür gebe es keinerlei Belege. Durch die Aussage «*Der Lebensgefährte sei in dieser Sitzung nicht anwesend gewesen, aber Herr Homolka natürlich schon.*», die Hinweisgeber A gegenüber den Untersuchungsführern getätigt hatte, werde überdies der unzulässige Eindruck erweckt, Herr Homolka habe seinen Lebensgefährten verständigt, was jedoch nicht der Fall sei.

(2) Beweiswürdigung

Der im Folgenden zu bewertende Sachverhalt resultiert aus dem den Untersuchungsführern vorliegenden Chat-Verlauf sowie aus den glaubhaften Aussagen der Hinweisgeber. Angesichts des verwendeten Benutzernamens und des Profilbildes bei Facebook sind die Untersu-

chungsführer davon überzeugt, dass es sich bei dem Chat-Partner von Hinweisgeber A um den Lebensgefährten handelt. Der Lebensgefährte trat dem nicht entgegen.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, wie vorstehend dargelegt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesenen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Mit Blick auf das Versenden von Dateien durch – nach Überzeugung der Untersuchungsführer – den Lebensgefährten über seinen Facebook-Account an Hinweisgeber A ergeben sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine materiell-rechtliche Strafbarkeit wegen Verbreitung pornographischer Schriften gemäss § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB in drei Fällen. Hierbei bezogen die Untersuchungsführer angesichts des Untersuchungsauftrags lediglich Chats aus dem Zeitraum ein, in welchem Hinweisgeber A als Studierender an einer der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen eingeschrieben war. Ausweislich des Chat-Verlaufs teilte er am 02.09.2017 mit, dass er nun offiziell eingeschrieben sei. Etwaige Anhaltspunkte für Straftaten aus dem Chat-Verlauf vor dem 02.09.2017 blieben insoweit unberücksichtigt; eine Darstellung erfolgte lediglich, soweit dies – aus Sicht der Untersuchungsführer – für die rechtliche Bewertung späterer Nachrichten erforderlich ist.

In den drei Fällen, in welchen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit gemäss § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB vorliegen, ist die dreijährige Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB abgelaufen, sodass die Taten angesichts eines nicht behebbaren Prozesshindernisses heute nicht mehr verfolgbar sind.

Für eine Strafbarkeit wegen Exhibitionismus gemäss § 183 Abs. 1 StGB liegen aus Sicht der Untersuchungsführer demgegenüber keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

Im Einzelnen:

- i. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB)
- i) Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB verwirklicht, wer einen pornographischen Inhalt an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.

(i) *Pornographische Inhalte*

Bei den vom Lebensgefährten versandten digitalen Fotos und Videos handelt es sich um Schriften im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB a. F. bzw. Inhalte im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB n. F. ^{STG}

Als pornographisch ist eine solche Schrift bzw. ein solcher Inhalt nach überwiegender und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertretener Ansicht nur dann anzusehen, wenn unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher bzw. vergrößernder Weise in den Vordergrund gerückt werden, sie in ihrer Gesamttendenz ausschliesslich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und die im Einklang mit „allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschritten werden.“ ^{di}

Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass Pornographie mehr sein muss als eine blosse Darstellung von Nacktheit oder sexuellen Handlungen.⁵⁸¹ Die blosse Detailaufnahme eines Geschlechtsorgans oder auch die Abbildung eines Mannes mit erigiertem Penis genügt daher für sich genommen noch nicht. Im Übrigen kommt es darauf an, welche Funktion die Inhalte für einen objektiven Betrachter haben, und nicht, welche subjektiven Intentionen Hersteller oder Verwender verfolgen.⁵⁸²

Der pornographische Charakter muss sich also aus der Darstellung bzw. dem Gesamtwerk selbst ergeben.⁵⁸³ Massgeblich hierfür können im Wesentlichen drei Aspekte sein: der

⁵⁸¹ Sobota/Gerecke, JR 2022, 237 ff.

⁵⁸² KG NSTZ 2009, 446, 447- Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 21; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 8; Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 184 Rn. 19; Laubenthal, Handbuch Sexualstrafrecht, 2012, Rn. 900; Erdemir MMR 2003, 628, 631; Heinrich, ZJS 2016, 132 135

⁵⁸³ Laufhütte/Roggenbuck, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 184 Rn. 10; Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 21, 25.

^{5^} Eine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals ging mit der Änderung des Gesetzeswortlauts von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB und § 11 Abs. 3 StGB nicht einher, siehe dazu unter D. II. 2. a).
s. auch BVerwG NJW 2002, 2966, 2969.

Zweckaspekt (wozu dient die Darstellung?), der Darstellungsaspekt (was wird wie dargestellt?) und der Wertungsaspekt (wo liegt die «eindeutige» Grenze des sexuellen Anstands?).⁵⁸⁴

Gerade beim Versenden von digitalen Fotos und Videos kommt es deshalb immer auf den Kontext an, in dem der Versand steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass speziell die Tatalternative des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB dem Zweck dient, Personen, die eine Konfrontation mit Pornographie nicht wünschen oder von ihr überrascht würden, hiervor abzusichern.⁵⁸⁵ Schliesslich gehört es zum «*Status negativus*» der sexuellen Selbstbestimmung, sich in der Öffentlichkeit von pornographischen Inhalten fernzuhalten.⁵⁸⁶

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass der Lebensgefährte erstmals am 25.09.2016, also vor der Immatrikulation von Hinweisgeber A und damit vor dem Untersuchungszeitraum, ein Foto an diesen sandte, auf welchem abgebildet ist. Ob es sich – wie im Chat-Verlauf angekündigt, von dem Lebensgefährten allerdings bestritten – um eine Aufnahme von dem Lebensgefährten selbst handelte, kann hier dahinstehen. Der Lebensgefährte verschickte dieses Bild ohne jede Aufforderung oder Ermunterung seines ChatPartners mit der Bemerkung: «*Statts (sic!) Blumen zum Geburtstag!*». Daraufhin entgegnete Hinweisgeber A: «*Bin nicht so der büd fan. Egal von wem es kommt.*» Auch im weiteren Chat-Verlauf brachte Hinweisgeber A zum Ausdruck, dass er eine Konfrontation mit derartigen Inhalten nicht wünscht. In diesem Kontext ist sodann das am 06.10.2018 von dem Lebensgefährten versandte und somit in den Untersuchungszeitraum fallende Foto zu betrachten, das einen mit weissen Shorts bekleideten Mann am Strand mit erigiertem Penis zeigt.

Bei objektiver Betrachtung ist dieses Foto im Kontext zwischen einer Lehrperson und einem Studierenden als sexueller Annäherungsversuch über den digitalen Raum zu werten. Mit dem Versand des Fotos verfolgte der Lebensgefährte aus Sicht der Untersuchungsführer letztlich den Zweck, Hinweisgeber A zu einem sexuellen Kontakt mit dem Lebensgefährten zu stimulieren. Gerade im Kontext des Bestehens eines Machtgefälles zwischen dem Lebensgefährten und Hinweisgeber A liegt hier eine Grenzüberschreitung vor. Insofern handelt es sich bei

^{5^} Ziemann/Ziethen, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. 2020, § 184 Rn. 3.

s's Vgl. BGH StV 2005, 605; *Wolters/Greco*, in: SK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 60.

s»⁶ Vgl. *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 8; *Eisele*, in: Schönke/Schröder. StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn 5; *Ziemann/Ziethen*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. 2020, § 184 Rn. 20.

dem Foto vom 06.10.2018 jedenfalls im konkreten Kontext des Chats um einen pornographischen Inhalt.⁵⁸³®⁵⁸⁴

Dieses Mass an sexueller Stimulation und Überschreitung von (Anstands-) Grenzen lässt sich für die weiteren, im vorstehend skizzierten Sachverhalt erwähnten Inhalte demgegenüber nicht mit der notwendigen Beweisdichte bestätigen: Dies gilt zunächst für das am 01.08.2018 von dem Lebensgefährten an Hinweisgeber A verschickte Foto.

Auf dem am 27.08.2018 übersandten Foto sind mehrere zu erkennen. Entsprechendes gilt für das am 15.11.2018 verschickte Bild, auf dem zu sehen ist, für das am 05.09.2019 verschickte Foto, auf dem

zu sehen ist, für das am 18.03.2020 verschickte Bild von [Name einer Person], das zeigt, sowie für das am 30.03.2020 verschickte Foto

. Ein Teil dieser Aufnahmen verletzt zwar aus Sicht eines objektiven Betrachters bestehende Anstandsgrenzen, doch steht eine sexuelle Stimulation von Hinweisgeber A nicht in dem für eine Einstufung als Pornographie erforderlichem Masse im Vordergrund.

Das ferner von Hinweisgeber A im Rahmen des Interviews mit den Untersuchungsführern erwähnte Video war für die Untersuchungsführer nicht einsehbar. Aufgrund der Angaben von Hinweisgeber A steht zu vermuten, dass dies im Kontext des Chat-Verlaufs am 11./12.07.2018 von dem Lebensgefährten übersandt, dann allerdings von Hinweisgeber A gelöscht wurde. Eine rechtliche Einordnung ist angesichts dessen nicht möglich.

(ii) *Unaufgefordertes Gelangenlassen*

Das vorstehend als pornographisch eingestufte Foto vom 06.10.2018 hat der Lebensgefährte an Hinweisgeber A gelangen lassen. Die Vollendung des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB verlangt, dass ein pornographischer Inhalt aus dem eigenen Gewahrsam heraus in den Gewahrsam eines anderen Menschen gerät, sodass dieser von dem Inhalt Kenntnis nehmen kann?⁸⁸ Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist somit nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass die Inhalte

⁵⁸³ Die rechtliche Einordnung des Fotos vom 25.09.2016 und des Videos vom 10.01.2017 war nicht Gegenstand der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen war.

so in den Herrschaftsbereich des anderen gelangt sind, dass dieser ohne weiteres Zutun die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat^{s8g}

Der Lebensgefährte war vor dem Versand des als pornographisch eingestuften Fotos auch nicht von Hinweisgeber A zur Gewahrsamsübertragung aufgefordert worden. Soweit sich Hinweisgeber A nicht konkret von anzüglichen Bemerkungen des Lebensgefährten distanzierte, betraf dies jedenfalls nicht die Übersendung pornographischer Inhalte. Hinweisgeber A hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er – so wörtlich – kein «
« sei. Er hat deshalb auch weder zu einem Versand von pornographischen Inhalten aufgefordert, noch war er damit einverstanden. Auch aus der Tatsache, dass die Chat-Verläufe mit dem Lebensgefährten über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg erfolgten und immer wieder Inhalte mit sexuellem Bezug von dem Lebensgefährten verschickt wurden, lässt sich nicht auf einen Tatbestandsausschluss schliessen. Mit einer blossen Fortsetzung der Kommunikationsbeziehung und einem blossen Hinnehmen des wiederholten Erhalts von pornographischen Inhalten wird kein konkludentes Einverständnis zum Ausdruck gebracht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Rollenverteilung der beiden (vgl. auch unter E. II. 2. b) (3) (b)). Insofern fehlt es an einem im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB prinzipiell möglichen Tatbestandsausschluss.

ii) Subjektiver Tatbestand

Es bestehen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Lebensgefährte das als pornographisch einzustufende Foto auch bewusst und gewollt an Hinweisgeber A verschickt hat und dafür, dass er also diesbezüglich mit dem erforderlichen Vorsatz handelte.

iii) Rechtswidrigkeit und Schuld

Darüber hinaus ist von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Lebensgefährten auszugehen. Dafür, dass in Einzelfällen eine Alkoholisierung im Tatzeitpunkt so ausgeprägt war, dass bereits der Bereich der Schuldunfähigkeit (BAK regelmässig ab 3,0 Promille) erreicht worden wäre, ist nach den den Untersuchungsführern vorliegenden Informationen nichts ersichtlich.

^{s0^} Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 60; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184 Rn. 17; Zietzen/Ziemann, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. 2020, § 184 Rn. 36.

iy) Verjährung

Die Verfolgung wegen einer Straftat nach § 184 Abs. 1 StGB verjährt gemäss § 78 Abs. 1 Nr. 5 StGB nach drei Jahren. Seit Übersendung des mutmasslich inkriminierten Fotos sind mehr als drei Jahre vergangen. Mithin kann die mutmassliche Straftat wegen des Verfahrenshindernisses der Verjährung nicht mehr verfolgt werden.

ii. Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 StGB liegen hingegen nicht vor.

Zwar war der Lebensgefährte als Mann ein taugliches Tatsubjekt im Sinne von § 183 Abs. 1 StGB. Allerdings fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Tathandlung.

Voraussetzung des § 183 Abs. 1 StGB ist, dass der Täter einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes, nicht zwingend auch erigiertes Glied vorzeigt, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen.⁵⁰

Nach der oben im Einzelnen dargestellten neueren Auffassung⁵⁸⁵ kommt eine exhibitionistische Handlung auch in Form der Versendung eines Fotos oder Videos grundsätzlich in Betracht, wenn der Täter ein solches Penisbild (sog. «Dickpic»), das ihn selbst zeigt, gezielt zur eigenen sexuellen Stimulierung verschickt.

Somit kommt grundsätzlich auch das Versenden von Fotos oder Videos durch den Lebensgefährten als Tathandlung in Betracht, sofern darauf sein eigenes Geschlechtsteil abgebildet ist. In Betracht kommt hier allein das von Hinweisgeber A im Rahmen des Interviews mit den Untersuchungsführern beschriebene Video, das aufgrund der Angaben von Hinweisgeber A mutmasslich im Kontext des Chats vom 11./12.07.2018 von dem Lebensgefährten übersandt, in der Folge aber von Hinweisgeber A gelöscht worden sein dürfte.⁵⁹² Auf dem Video soll

⁵⁰ BGH NSTZ 2015, 337 f; BGHR § 183 Abs. 1 Exhibitionistische Handlung 1; BayObLG NJW 1999, 72 f.; *Hömler*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 6; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 184 Rn. 5.

⁵⁰ Vgl. D. II. 2. a) (3) (a) ii.

⁵⁹² Die rechtliche Einordnung des Fotos vom 25.09.2016 war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags, da Hinweisgeber A zum Zeitpunkt der Übersendung noch kein Angehöriger einer der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen war.

zu sehen gewesen sein. Nach Erinnerung von Hinweisgeber A sei aus dem Kontext hervorgegangen, dass es sich hierbei um gehandelt habe. Tat sächlich erkundigte sich der Lebensgefährte ausweislich des Chat-Verlaufs vom 11./12.07.2018 wie folgt: «Habe ich Dir etwas von mir geschickt?» Dies könnte dafür sprechen, dass ein ggf. anschliessend übersandtes Video tatsächlich abbildete, was der Lebensgefährte bestreitet. Da das Video von Hinweisgeber A gelöscht wurde, ist letztlich nicht nachweisbar, dass es sich bei dem in dem Video gehandelt hat.

Selbst wenn es sich tatsächlich um gehandelt haben sollte, fehlen überdies Anhaltspunkte dafür, dass die Versendung des Videos erfolgte, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion von Hinweisgeber A sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Aus dem Chat-Verlauf gehen keine Hinweise auf eine solche Motivation hervor.

Insoweit liegen aus Sicht der Untersuchungsführer im Untersuchungszeitraum keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verwirklichung des objektiven Tatbestands und im Ergebnis zwangsläufig auch nicht für eine Strafbarkeit des Lebensgefährten gemäss § 183 Abs. 1 StGB vor.

(b) Machtmissbrauch

Das vorstehend beschriebene Verhalten des Lebensgefährten ist nach der Überzeugung der Untersuchungsführer als Machtmissbrauch zu bewerten.

Entgegen der Behauptung des Lebensgefährten, er habe keine Macht innegehabt, sondern sei lediglich wissenschaftlicher Mitarbeiter gewesen, halten die Untersuchungsführer eine faktische Machtposition des Lebensgefährten gegenüber Studierenden für gegeben. Wie unter D. II. 2. a) (3) (b) dargelegt, ergibt sich eine solche Position bereits aus der Stellung des Lebensgefährten als Lehrperson. Es tritt hinzu, dass der Lebensgefährte als Partner von Herrn Homolka einen gewissen Einfluss innerhalb des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam für sich in Anspruch nahm und dem ChatPartner gegenüber wiederholt kommunizierte, wenngleich dies nicht mit einer tatsächlichen institutionellen Position einhergegangen sein mag. Letztlich dahinstehen kann auch, ob der Lebensgefährte, was angesichts der besonderen Nähe zu Herrn Homolka naheliegt, tatsächlich Einfluss nehmen

konnte und Einfluss genommen hat. Jedenfalls vermittelte der Lebensgefährte den (auch potenziell künftigen) Studierenden eine solche faktische Einflussmöglich-

kfit. So äusserte der Lebensgefährte gegenüber Hinweisgeber A, dass er «ELES quasi zusammen mit Walter Homolka erfunden» habe und brachte damit zum Ausdruck, unmittelbar oder mittelbar über Herrn Homolka Einfluss auf das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk nehmen zu können. Zudem äusserte er auch, dass er «mit dem Chef vom Ganzen» schlafe, weshalb der Studierende «Protektion» habe. Mit diesen Äusserungen gab der Lebensgefährte einen erheblichen Einfluss vor und vertiefte bewusst die bestehende Asymmetrie im Verhältnis zu Hinweisgeber A. Damit lag ein institutionelles Machtgefälle vor.

Im Verhältnis zu Hinweisgeber A hat der Lebensgefährte die Trennung von institutionellen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen aufgehoben. Er hat die im Zeitraum der Chat-Kommunikation bestehende Asymmetrie im Verhältnis zu Hinweisgeber A unter dem Deckmantel eines Vertrauensverhältnisses sowie von freundschaftlichen Umgangsformen zu privaten oder eigennützigen Zwecken ausgenutzt, insbesondere zur Anbahnung und Verfolgung sexuell bestimmter Kontakte oder zu kommunikativem Austausch über private Themen. Dieses Verhaltensmuster zeigt sich beispielhaft beim Versand von Bildern von Person 5. Dabei wurde nicht nur Privates durch den Lebensgefährten preisgegeben. Vielmehr liess er auch höchstpersönliche Informationen über andere Leitungspersonen der Bildungseinrichtung aus deren Privatsphäre zur Kenntnis des Studierenden gelangen.

Darüber hinaus stellt der Versand sexualisierter Bild- und Videoinhalte per Facebook schon deshalb eine Überschreitung rechtlicher und ethischer Grenzen dar, weil dadurch – wie vorstehend beschrieben – sogar zureichende tatsächliche Anknüpfungspunkte für die materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Straftatbestandes angenommen werden konnten.

(c) Diskriminierung

Dem vorliegend zitierten Chat sind sechs Fälle von Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages zu entnehmen. Fälle der Benachteiligung im Sinne der Begrifflichkeiten nach dem AGG liegen nach der Überzeugung indessen ebenso wenig vor wie unmittelbare Verstösse gegen die SJT-Richtlinie.

Die zuvor ausgeführten Chat-Kommunikationen unterfallen – soweit sie in den Untersuchungszeitraum fallen und damit Gegenstand der Untersuchung sind – selbst im Falle der Übersen-

dung des als pornographisch eingestuften Fotos – nicht der Begrifflichkeit der sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG. Unter § 3 Abs. 4 AGG fällt ein objektiv uner-

wünschtes sexuelles Verhalten nur, wenn es eine Verletzung der Würde der betreffenden Person, hier von Hinweisgeber A, bezweckt oder bewirkt. Unklar ist, ob das Tatbestandsmerkmal überhaupt eigenständige Bedeutung erlangen wird.⁵⁹³ In einigen Judikaten wurde auf seine explizite Feststellung verzichtet/⁵⁸⁶ Die diesen Judikaten zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen sind der vorliegend zu beurteilenden Kommunikation aber nicht vergleichbar. Eine Verletzung der Würde bewirkt ein Verhalten, mit dem – vom Standpunkt eines verständigen Adressaten betrachtet – der Betroffene zum blossen Objekt der sexuellen Fantasien und Begierden des Belästigenden gemacht wird, anstatt gleichberechtigtes Subjekt einer sexuellen Kommunikation zu sein. Eine solche Wirkung zulasten von Hinweisgeber A sehen die Untersuchungsführer in der vorgenannten Kommunikation, soweit sie Gegenstand der Untersuchung ist, nicht. Auch das Foto eines Mannes in durchscheinenden weissen Shorts mit erigiertem Penis verletzt die Würde des unfreiwilligen Betrachters nicht.

Die auf Hinweisgeber A als Studierenden und Mitarbeiter der School of Jewish Theology personell geltende SJT-Richtlinie galt in zeitlicher Hinsicht für den Versand des vorliegenden als pornographisch eingestuften Inhalts und auch hinsichtlich des übrigen Chats noch nicht. Der Chat könnte teilweise in die Bewerbungsphase von Hinweisgeber A zur Aufnahme eines Studiums am Abraham Geiger Kolleg fallen, das dieser letztlich jedoch nicht angetreten hat. Eine personelle Geltung der AGK-Richtlinie auf Studienplatzbewerber erscheint nach dem Schutzzweck der Richtlinie nicht per se ausgeschlossen. Vorliegend fehlt es aber an Kenntnissen, wann und wie sich die Bewerbungsphase konkret vollzog und ob und wenn ja, inwieweit der Chat in die Bewerbungsphase fiel. Nach der Aussage von Hinweisgeber A ist nicht auszuschliessen, dass seine Bewerbung bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie abgeschlossen war. Insofern scheidet ein Verstoss des Lebensgefährten gegen die AGK-Richtlinie aus.

Der vorstehend dargestellte Chat beinhaltet keine Nachrichten aus dem Zeitraum seines Studiums am Zacharias Frankel College, sodass auch ein Verstoss gegen das Regelwerk aus dem Handbook ausscheidet.

Allerdings sind sechs der vorstehenden mutmasslichen Kommunikationsinhalte, d.h. verbale Äusserungen und/oder Übersendungen von Bildmaterial als Fälle sexualisierter Belästigung

TM *Baumgämter*, in: BeckOGK, 01.06.2023, AGG § 3 Rn. 139.
SM LAG Nds NZA-RR 2009, 249, 250 f.; BAG APNews 2017,197, Rn. 22 f.

und damit als Diskriminierung nach dem Wortlaut des Untersuchungsauftrages erfasst. Nach Würdigung der Untersuchungsführer fallen in den Chats unter g), h), j), k), o) und p) seitens des Lebensgefährten sexuell anzügliche Bemerkungen. Sofern das Versenden von Fotos oder

Videos nicht unter den Begriff der Bemerkungen gefasst werden können sollte, tritt an die Stelle der Bemerkung eine nonverbale Kommunikation, die ausweislich der den Beurteilungsmassstab bildenden SJT-Richtlinie, an die sich der Untersuchungsauftrag anlehnt, ausdrücklich ebenso erfasst ist. Ohnehin ist der dortige Katalog beispielhafter Erscheinungsformen sexualisierter Belästigung nicht abschliessend. Auf die erkennbare Unerwünschtheit der Äusserungen oder übersandten Bilder kommt es nach der Richtlinie – anders als nach dem AGG – nicht an.

Die Schwelle des sexuell Anzüglichen wird in den unter i), l), m) und n) dargestellten Äusserungen bzw. übersandten Bildern nach Auffassung der Untersuchungsführer demgegenüber nicht überschritten.

Trotz offenkundig sexueller Anzüglichkeit wurden frühere Chats nicht als Diskriminierung gewertet, da Hinweisgeber A zum damaligen Zeitpunkt noch nicht Studierender an oder sonstiges Mitglied einer untersuchungsgegenständlichen Einrichtung war und sich die Untersuchung auf diese frühe Kommunikation mithin nicht erstreckt.

c) Fall 3

(1) Sachverhalt

Zwischen den Facebook-Nutzern des unter E. II. 2. b) (1) dargestellten Sachverhalts wurden zudem Nachrichten ausgetauscht, in welchen es unter anderem um Übernachtungseinladungen seitens des Facebook-Nutzers [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] an Hinweisgeber A ging. Zum Teil hatten die insoweit ausgetauschten Nachrichten von beiden ChatPartnern einen anzüglichen Inhalt. Relevant sind hierbei insbesondere die folgenden Nachrichten:

(a) 14.07.2017 im Zeitraum von 1:41 Uhr bis 1:45 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

(b) 13.11.2017 im Zeitraum von 19:51 Uhr bis 20:04 Uhr und 04.12.2017 im Zeitraum von 12:48 Uhr bis 13:26 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «
Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[...]

Hinweisgeber AA: «

[..J

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Die Konversation betreffend die Einladung am 05.12.2017 setzte sich am 04.12.2017 mit folgendem Inhalt fort:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten] «

Hinweisgeber AA: _

u

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

(c) 11.03.2018 im Zeitraum von 00:03 Uhr bis 0:20 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

ff

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]; «

ff

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

ck

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

£t

ff

Hinweisgeber AA: M

(d) 11.07.2018 im Zeitraum von 22:38 Uhr bis 22:43 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « u

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « ft

Hinweisgeber AA: « ft

(e) 13.08.2018 bis 18.09.2018

Am 13.08.2018 sind dem Chat-Verlauf folgende Nachrichten zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « o

Hinweisgeber AA:..

Die Konversation betreffend die Einladung nach Stettin setzte sich am 14.08.2018 mit folgendem Inhalt fort:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

Auch am 10.09.2018 waren dem Chat-Verlauf Nachrichten betreffend die Einladung nach Stettin mit folgendem Inhalt zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: M
Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA

[...]

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

H

[...]

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[...]

Hinweisgeber AA: M

Am 12.09.2018 setzt sich die Konversation zur Einladung nach Stettin wie folgt fort:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «
[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]:

u

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

Am 18.09.2018 ist der Konversation folgende Nachricht zu entnehmen:

Hinweisgeber AA: «

Im Rahmen seines Interviews mit den Untersuchungsführern erklärte Hinweisgeber A neben den unter E. II. 2. b) (1) getätigten Äusserungen, dass der Lebensgefährte ihn immer wieder zu Veranstaltungen nach Berlin eingeladen habe. Er berichtete in diesem Zusammenhang von mehreren Einladungen des Lebensgefährten in das Gästezimmer des gemeinsam mit Herrn Homolka bewohnten Hauses in Berlin sowie in diverse Hotels, die mit anzüglichen Äusserungen einhergegangen seien.

Seiner Erinnerung nach sei die erste «Einladung in das Gästebett' am 01.03.2016 erfolgt. Seither habe der Lebensgefährte immer wieder «Einladungen bezüglich des Gästebetts» oder zu Veranstaltungen ausgesprochen. Es habe dann ein Gästebett im gleichen Zimmer gegeben oder man habe sich das Bett teilen müssen. Das «Bett zu teilen» sei auch Gegenstand von Erörterungen am 11.03.2018 gewesen, als er, Hinweisgeber A, Student und Mitarbeiter an der School

of Jewish Theology an der Universität Potsdam gewesen sei. Der Lebensgefährte habe immer betont, dass es ihm «nicht um Sex» gehe. Er, Hinweisgeber A, finde es schlimm genug, dass man dies als Dozent betonen müsse. Beantwortet habe er diese Äusserungen in der Regel mit: «Ja, weiss ich doch.» Tatsächlich habe er daran aber schon langsam gezweifelt.

Es sei immer wieder zu derartigen Einladungen durch den Lebensgefährten gekommen, vor allem auch zu dem Lebensgefährten und Herrn Homolka nach Hause. Der Lebensgefährte habe immer wieder angeboten, dass er, Hinweisgeber A, bei ihnen in Berlin übernachten könne, wenn es «mal spät» werde. Zum damaligen Zeitpunkt habe er bereits in Potsdam studiert und gewohnt, sodass er die Einladung immer mit der Begründung abgelehnt habe, dass er es bis nach Potsdam nicht weit habe. Er habe die Übernachtungseinladungen insgesamt oft unter Vorwänden abgelehnt, so etwa, dass er nicht mitfahren könne o. Ä.

In einem Fall sei er, Hinweisgeber A, allerdings einmal mit dem Lebensgefährten wegen einer «Orgelsache» in Stettin gewesen. Es habe noch eine weitere Person mitkommen sollen, letztlich sei diese dann aber doch nicht dabei gewesen. Dort habe es eine Ferienwohnung gegeben, in der der Lebensgefährte ein Schlafzimmer gehabt habe. Er, Hinweisgeber A, habe in einer Schlafnische im Wohnbereich geschlafen, durch die der Lebensgefährte habe durchgehen müssen, wenn er in die Küche oder zur Toilette gegangen sei. Hinweisgeber A erklärte, dass es ihm lieber gewesen wäre, wenn noch eine dritte Person dabei gewesen wäre; nur zu zweit sei dies für ihn noch unangemessener gewesen. Vorfälle habe es bei dieser Gelegenheit aber nicht gegeben.

Hinweisgeber B berichtete neben den bereits unter E. II. 2. b) (1) dargestellten Äusserungen, dass viele Personen von dem Lebensgefährten oft zu Opernbesuchen, Konzerten, Theaterbesuchen oder auch zu Konferenzen eingeladen wurden. Ihm sei das auch manchmal zu viel geworden. Der Lebensgefährte habe einfach viel Zeit gehabt und in diesem Kontext habe er, Hinweisgeber B, das verstanden.

Auch Herr Homolka äusserte sich im Rahmen seiner Anhörung mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2022 zu der vorstehend beschriebenen Chat-Kommunikation. Die Korrespondenz habe von 2015 bis November 2021 zwischen Privatpersonen bestanden. In diesem Zeitraum habe auch eine gemeinsame Reise nach Dresden und Stettin stattgefunden. In Bezug auf einen im SPIEGEL zitierten [Anm. offenbar anderen] Chat-Austausch gab Herr Homolka an, dieser habe keinen Bezug zu Vorgängen an der Universität Potsdam gehabt und Hinweisgeber A sei im Jahr 2016 nicht Studierender in Potsdam gewesen.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Hierbei bestritt er nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Neben den bereits unter E. II. 2. b) (1) dargestellten Angaben liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 über seinen Rechtsanwalt mitteilen, er pflege, überzählige Konzert- und Theaterkarten im Freundes- und

Bekanntenkreis zu vergeben, seinerzeit auch an Kollegen und Studierende. Grundsätzlich sei es hierzulande üblich, dass Tagungsteilnehmer von den Veranstaltern in Doppelzimmern untergebracht werden würden, so beispielsweise bei Studienreisen der Bundeszentrale für politische Bildung.

Zu der «ungeschriebenen Kommunikation» mit Hinweisgeber A würden auch zwei Kurzreisen gehören, die er, der Lebensgefährte, gemeinsam mit ihm, Hinweisgeber A, unternommen habe: Am 15./16. Oktober 2017 nach Dresden, wo sich beide ein Apartment mit zwei anderen Mitreisenden geteilt hätten, während er, der Lebensgefährte, ein separates Apartment bezogen habe, und vom 15. – 17. September 2018 nach Stettin, wo er und Hinweisgeber A in getrennten Zimmern übernachtet hätten. Er, der Lebensgefährte, habe mit Studierenden niemals ein Hotel- oder Privatzimmer geteilt.

Das Gästezimmer in seiner Privatwohnung, das über einen separaten Eingang verfüge, sei nie von Studierenden des Abraham Geiger Kollegs oder der School of Jewish Theology genutzt worden, was er, der Lebensgefährte, auch eidesstattlich versichert habe. Das Angebot, eine private oder eine Hotelunterkunft zur Verfügung zu stellen, habe sich auf den jüdischen Feiertag Jom Kippur bezogen und sei erfolgt, um mit Blick auf das Fahrverbot an diesem Feiertag den Besuch der liberalen jüdischen Gottesdienste in Berlin zu ermöglichen. In Potsdam habe es keine entsprechenden «Gottesdienstangebote» gegeben.

Der Rechtsanwalt des Lebensgefährten führt zudem aus, es sei vollkommen unklar, inwieweit das Verhalten des Lebensgefährten nur ansatzweise justiziabel oder im Sinne eines Machtmissbrauchs verwerflich sein sollte. Es würden Dinge bewusst vermengt, um den Lebensgefährten insgesamt in ein schlechtes Licht zu rücken. Es mute nahezu befremdlich an, einen derartigen Sachverhalt, insbesondere nach der Stellungnahme des Lebensgefährten vom 06.12.2022, im Rahmen eines Untersuchungsauftrags problematisieren zu wollen.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass die Äusserung in seiner Stellungnahme vom 06.12.2022, «*wo sich beide ein Apartment mit zwei anderen Mitrei-*

senden geteilt hätten», korrigiert werde. Der Lebensgefährte habe ein eigenes Apartment bezogen, was sich auch aus dem Folgesatz in der Stellungnahme ergebe.

(2) Beweiswürdigung

Der im Folgenden zu bewertende Sachverhalt ergibt sich aus dem den Untersuchungsführern vorliegenden Chat-Verlauf sowie ergänzend aus den glaubhaften Aussagen der beiden Hinweisgeber. Angesichts des verwendeten Benutzernamens und des Profilbildes bei Facebook sind die Untersuchungsführer davon überzeugt, dass es sich bei dem Chat-Partner von Hinweisgeber A um den Lebensgefährten handelt. Der Lebensgefährte trat dem nicht entgegen.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Der dargestellte Sachverhalt umfasst kein Verhalten des Lebensgefährten, das einen Straftatbestand zulasten von Hinweisgeber A erfüllt. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine sexualisierte Beleidigung gemäss § 185 StGB liegen nicht vor. Die bloße Andeutung eines möglichen Sexualkontakts oder die Verletzung des Schamgefühls des Äusserungsadressaten stellt ohne das Hinzutreten von (klaren) Ehrverletzungen keine tatbestandliche Beleidigung dar.

(b) Machtmissbrauch

Soweit der vorliegend beschriebene Sachverhalt als Machtmissbrauch durch den Lebensgefährten zu qualifizieren ist, kommt dem Sachverhalt neben den unter E. II. 2. b) (3) begutachteten Vorgängen kein eigenes Gewicht zu. Die für den Machtmissbrauch charakteristische Vermischung der institutionellen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen erfolgte durch die Chat-Kommunikation im Verhältnis zu Hinweisgeber A bereits über einen langen Zeitraum. Schon durch die unter E. II. 2. b) (.3) untersuchten Vorgänge war der Lebensgefährte tief in die Privatsphäre von Hinweisgeber A eingedrungen.

Zwar kommt vorliegend die Erwähnung und Nahelegung des Gedankens zum Geschlechtsverkehr hinzu, jedoch waren auch die vorangehenden Chat-Verläufe von stark sexualisierten Inhalten und Grenzüberschreitungen geprägt. Die Untersuchungsführer be-

werteten dies deshalb nicht als gegenüber dem vorangegangenen Chat-Verkehr eigenständigen Machtmissbrauch.

(c) Diskriminierung

Dem vorliegend zitierten Chat sind drei Fälle von Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages zu entnehmen. Fälle der Benachteiligung im Sinne der Begrifflichkeiten nach dem AGG liegen nach der Überzeugung indessen ebenso wenig vor wie unmittelbare Verstöße gegen die SJT-Richtlinie. Auch Verstöße gegen die AGK-Richtlinie oder das Handbook des Zacharias Frankel Colleges scheiden sowohl in personeller als auch in zeitlicher Hinsicht aus.

Anhaltspunkte für eine Benachteiligung des Hinweisgebers A mit Blick auf die zur Konkretisierung des umgangssprachlichen Begriffs der «Diskriminierung» herangezogenen Maßstäbe des AGG durch das Verhalten des Lebensgefährten bestehen nicht. In Betracht kommt allenfalls ein Fall der sexuellen Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG. Die erforderliche sexuelle Konnotation ist dem Chat allerdings weitestgehend nicht hinreichend sicher zu entnehmen. Einzig die durch den Lebensgefährten innerhalb des Chat-Verlaufs am 11.03.2018 ausgesprochene Hot-Einladung könnte grundsätzlich als sexuell belästigend anzusehen sein. Gerade das ausdrückliche Verneinen einer sexuellen Intention, mit dem relativierenden Nachsatz geben der Aussage eine sexuelle Konnotation. Die Einladung stellt anlässlich der Erwähnung von geteilten Betten einen unerwünschten verbalen sexuellen Annäherungsversuch dar. Zwar betonte der Lebensgefährte, dass es ihm bei der Hoteleinladung gerade nicht um Sex gehe, relativierte dies aber durch die Äußerung *jedenfalls ist das mein guter Vorsatz*. Hinweisgeber A hatte auch keine Veranlassung zu dieser Äußerung gegeben. Zweifelhaft und im Ergebnis wohl zu verneinen ist allerdings, dass eine Würdeverletzung subjektiv bezweckt war und/oder objektiv bewirkt wurde.

Die SJT-Richtlinie, die an die Terminologie des AGG anknüpft, beruht auf einem Beschluss des Institutsrats aus 2020 und ist mithin für den vorliegenden Sachverhalt mangels zeitlicher Geltung nicht einschlägig. Eine Anwendung der AGK-Richtlinie oder des Handbooks des Zacharias Frankel Colleges scheidet in zeitlicher wie in personeller Hinsicht.

Nach dem Untersuchungsauftrag hatten die Untersuchungsführer ungeachtet der zeitlichen und personellen Geltung der SJT-Richtlinie aber eine Reihe enumerativ aufgelisteter Fälle sexualisierter Belästigung und Gewalt, beispielsweise in Form verbaler, nonverbaler oder

tätlicher Handlungen im Sinne der Richtlinie zu erfassen. Die SJT-Richtlinie geht damit über die Benachteiligungsfälle nach § 3 Abs. 4 AGG hinaus. Einer Verletzung der Würde der betroffenen Person bedarf es hiernach nicht. Die dargestellte Einladung des Lebensgefährten am 11.03.2018 wird aufgrund der sexuellen Konnotation damit jedenfalls durch den Untersuchungsauftrag als sexuelle Belästigung analog der Richtlinie erfasst.

Ebenso ist die Chat-Äusserung des Lebensgefährten gegenüber Hinweisgeber A vom 11.07.2018, im Zusammenspiel mit einer Übernachtungseinladung im Gästebett eine sexuelle anzügliche Bemerkung im Sinne der Richtlinie.

Und auch die Äusserung des Lebensgefährten gegenüber Hinweisgeber A vom 13.08.2018, er müsse sich jedenfalls keine Filmchen

mit Blick auf eine geplante gemeinsame Übernachtung in Stettin stellt sich als weitere sexuelle Anzüglichkeit und damit als Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar.

d) Fall 4
(1) Sachverhalt

Zwischen den Facebook-Nutzern des unter E. II. 2. b) (1) und E. II. 2. c) (1) dargestellten Sachverhalts wurden unter anderem auch Nachrichten über Person 1 ausgetauscht.

Person 1 war ausweislich einer Tätigkeitsdarstellung ab 2015 am Abraham Geiger Kolleg beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörte u.a. die Studienkoordination, die Koordination der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam, die Lehrplanung, die Betreuung von Lehrenden und Studierenden etc. Sie verfügte zudem über eine offizielle EMailadresse der Universität Potsdam mit der Signatur «[Positionsbeschreibung], *School of Jewish Theology, Universität Potsdam*».

Aus dem Chat-Verlauf zwischen den genannten Facebook-Mitgliedern gehen u.a. folgende Nachrichten hervor:

(a) 14.07.2017 im Zeitraum von 1:55 Uhr bis 2:03 Uhr und 17.04.2018 von 19:24 Uhr bis 19:31 Uhr

Der Chat-Verlauf am 14.07.2017 enthält folgende Nachrichten:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « er

[...]

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: .,

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[...]

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Dieses Thema wurde im Chat-Verlauf am 17.04.2018 erneut aufgegriffen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA:

[...]

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «
Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

(b) 17.10.2017 im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 20:12 Uhr

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

(c) 11.03.2018 im Zeitraum von 0:20 Uhr bis 00:21 Uhr

Einer Chat-Konversation am 11.03.2018 über eine Einladung nach Krakau sind folgende Nachrichten zu entnehmen:

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

(d) 19.06.2018 bis 04.07.2018

In Zusammenhang mit einem Aufenthalt in Wien ist dem Chat-Verlauf am 19.06.2018 um 23:13 Uhr folgende Nachricht zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Am 30.06.2018 gehen aus dem Chat-Verlauf im Zeitraum von 12:59 Uhr bis 13:21 Uhr folgende Nachrichten hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «
Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: ,

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: « a

Am 04.07.2018 sind dem Chat-Verlauf im Zeitraum von 22:33 Uhr bis 22:39 Uhr folgende Nachrichten zu entnehmen:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

[...]

Hinweisgeber AA: M

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

Im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern erklärte Hinweisgeber A ergänzend zu den unter E. II. 2. b) (1) und E. II. 2. c) (1) dargestellten Äusserungen, dass er unter anderem im Jahr 2018, als er Student und Mitarbeiter an der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam gewesen sei, Nachrichten des Lebensgefährten über das Glied von Person 1 bzw. dessen Grösse erhalten habe. Person 1 sei zum damaligen Zeitpunkt Angestellter an der School of Jewish Theology und am Abraham Geiger Kolleg gewesen. Er sei «die rechte Hand» von Herrn Homolka gewesen. Er, Hinweisgeber A, habe sich angesichts der Nachrichten gedacht, dass dies ein Mitarbeiter sei, mit dem er tagtäglich zu tun habe. Dies seien Informationen, die er nicht hätte haben wollen.

Nach Auskunft von Hinweisgeber A sei Person 1 auch auf Veranstaltungen und Exkursionen immer dabei gewesen. Nach seinem Kenntnisstand hätten der Lebensgefährte und Person 1 sich hierbei nicht nur die Zimmer, sondern auch die Betten geteilt und sich teilweise auch nackt gesehen. Ob beide auch sexuell miteinander verkehrt hätten, wisse er nicht.

Hinweisgeber A berichtete ferner, dass er sich mit Person 1 über seine Beweggründe unterhalten habe, sich gegen ein Rabbinatsstudium am Abraham Geiger Kolleg zu entscheiden. Hierbei habe er Person 1 auch von dem unangemessenen Umgang erzählt, den der Lebensgefährte pflege, also auch von den «sexualisierten Nachrichten». In diesem Gespräch habe Person 1 selbst erzählt, dass sie von dem Lebensgefährten belästigt worden sei. Man habe bemerkt, dass es Person 1 unangenehm gewesen sei, dennoch habe sie bestätigt, dass auch sie derartige «sexualisierte Erfahrungen» gemacht habe.

Unabhängig von dem vorstehend dargestellten Chat-Verlauf fand am 03.05.2016 zwischen Hinweisgeber B und einem Facebook-Mitglied mit dem Benutzernamen «[Vorname des Lebensgefährten]» und einem Profilbild, auf welchem eine männliche Person mittleren Alters mit Brille zu sehen ist, ein Chat über Facebook-Messenger mit folgendem Inhalt statt:

Hinweisgeber B: «

er

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber B: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber B:

[Vorname des Lebensgefährten]: M

Hinweisgeber B: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber B erklärte in einer schriftlichen Stellungnahme an die Untersuchungsführer, dass er zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachrichten Student des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology der Universität Potsdam gewesen sei. Der Lebensgefährte sei zum damaligen Zeitpunkt sowohl am Abraham Geiger Kolleg als auch an der School of Jewish Theology tätig gewesen.

In dem Nachrichtenverlauf sei es um die Teilnahme an einer Veranstaltung gegangen, auf welcher er, Hinweisgeber B, mit dem Lebensgefährten hinsichtlich seiner Beschäftigungsaussichten habe sprechen wollen. Der Lebensgefährte habe daraufhin gefragt, ob er das Zimmer mit ihm teilen wolle (siehe hierzu im Detail unter E. II. 2. i) (1)). Bei der von ihm, Hinweisgeber B, erwähnten Person 5 habe es sich um seinen damaligen Partner gehandelt. Zu seiner Nachricht

teilte Hinweisgeber B mit, dass sein Partner nicht eifersüchtig gewesen wäre, wenn er ein Zimmer mit Person 3 oder Person 4 geteilt hätte, weil er gewusst habe, dass beide nicht in romantischer Weise an ihm, Hinweisgeber B, interessiert gewesen seien. Der Lebensgefährte sei jedoch davon ausgegangen, dass mit Person 5 Person 1 gemeint gewesen sei, der zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology gewesen sei. Der Lebensgefährte habe insofern seine Bereitschaft offenbart, das Bett mit einem Mitarbeiter zu teilen, der seinem Lebensgefährten unterstellt sei.

Hinweisgeber C berichtete, dass er seit 2015 eine leitende Position an der School of Jewish Theology vertretungsweise bekleidet habe. Dies sei im Auftrag des Abraham Geiger Kollegs erfolgt. Er sei also seit Gründung der School of Jewish Theology nie an der Universität Potsdam beschäftigt gewesen; tatsächlich sei 60 % seiner Tätigkeit aber für die School of Jewish Theology erfolgt. Er habe eine Koordinationsrolle eingenommen, d.h. er sei der erste Ansprechpartner für Menschen in und ausserhalb der Universität gewesen. In den letzten Jahren habe er die Lehrplanung koordiniert, zu Sitzungen eingeladen und manchmal auch Protokolle geschrieben. Dies sei jeweils im Auftrag des geschäftsführenden Direktors der School of Jewish Theology erfolgt, also seit 2015 im Auftrag von Herrn Homolka und von 2019 bis 2022 im Auftrag von Person 7. Zu seinen Aufgaben an der School of Jewish Theology habe auch die Betreuung der Studierenden des Abraham Geiger Kollegs und des Zacharias Frankel Colleges gehört. Insoweit sei er ebenfalls Ansprechpartner gewesen.

Auf Nachfrage der Untersuchungsführer gab Hinweisgeber C an, dass er selbst nie körperliche oder verbale Anzüglichkeiten bzw. Übergriffe seitens des Lebensgefährten erfahren habe. Es habe auch nie Sexualkontakte zwischen ihm und dem Lebensgefährten gegeben. Er sei zwar zwei- oder dreimal dienstlich mit dem Lebensgefährten in Krakau gewesen und habe dort auch ein Zimmer mit ihm geteilt; sie seien aber Kollegen gewesen, insofern sei es völlig fernliegend gewesen, dass es zu sexuellen Handlungen hätte kommen können. Auf den Vorhalt, dass sich der Lebensgefährte nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer über sein, Hinweisgeber Cs, Geschlechtsteil ausgelassen haben solle, reagierte Hinweisgeber C überrascht.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Hierbei bestritt er nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Abgesehen von den bereits unter E. II. 2. b) (1) und E. II. 2. c) (1) dargestellten Angaben äusserte er sich jedoch nicht konkret zu dem vorliegenden Sachverhalt.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass zu diesem Sachverhalt keine

weitere Stellungnahme erfolge.

(2) Beweiswürdigung

Die vorstehend zitierten Chats haben den Untersuchungsführern vorgelegen. Die glaubhaften Aussagen der Hinweisgeber bestätigen und ergänzen den so belegten Sachverhalt.

Der Chat weist namentlich den Lebensgefährten als Verfasser der Nachrichten aus. Auch das Profilbild zeigt nach Auffassung der Untersuchungsführer den Lebensgefährten. Der Lebensgefährte ist der Annahme seiner Urheberchaft der Chat-Nachrichten gegenüber den Untersuchungsführern nicht entgegengetreten.

Vor diesem Hintergrund gehen die Untersuchungsführer davon aus, dass er Verfasser der unter seinem Namen versandten Chat-Nachrichten ist.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Der dargestellte, durch die Untersuchungsführer festgestellte Sachverhalt umfasst kein Verhalten des Lebensgefährten, das einen Straftatbestand zulasten von Hinweisgeber A erfüllt. Insbesondere liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine sexualisierte Beleidigung gemäss § 185 StGB vor. Die blosser Andeutung eines möglichen Sexualkontakts oder die Verletzung des Schamgefühls des Äusserungsadressaten ist ohne das Hinzutreten von (klaren) Ehrverletzungen keine tatbestandliche Beleidigung. Ebenso wenig liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat zum Nachteil von Hinweisgeber C vor. Die Äusserungen des Lebensgefährten in Bezug auf Hinweisgeber C stellen keine üble Nachrede dar.

, insbesondere vor dem Hintergrund der wiederholten wertschätzenden Äusserungen des Lebensgefährten, nicht geeignet, Hinweisgeber C verächtlich zu machen. Soweit denkbare künftige sexuelle Handlungen erwähnt werden fehlt es darüber hinaus an der Behauptung von Tatsachen.

(b) Machtmissbrauch

Der Sachverhalt stellt sich aus Sicht der Untersuchungsführer allerdings als doppelter Machtmissbrauch durch den Lebensgefährten zulasten von Hinweisgeber A und Hinweisgeber C dar. Der Lebensgefährte des Rektors des Abraham Geiger Kollegs und des geschäfts-

führenden Direktors und Vorsitzenden der Studienkommission der School of Jewish Theology, befand sich faktisch in einem Machtgefüge sowohl hinsichtlich Hinweisgeber A als auch Hinweisgeber C und verfügte insofern über Macht.

Auch in dieser Kommunikation tritt die für den Machtmissbrauch charakteristische Vermischung der institutioneilen und nicht-institutionellen, formellen und informellen, offiziellen und persönlichen Ebenen deutlich zu Tage. Das Schaffen einer vermeintlichen Intimität unter Überschreitung von Grenzen durch das Reden über eine dritte Person, vorliegend sogar in Form von Anzüglichkeiten und Angaben über intime körperliche Details des ebenfalls der Einrichtung angehörenden Dritten, stellt eine klare Ausnutzung der im institutioneilen Verhältnis bestehenden Machtposition in einem an sich symmetrischen Verhältnis ohne rechtfertigende Legitimation durch den Lebensgefährten dem Hinweisgeber A gegenüber dar.

Eine solche Überschreitung erfolgte durch die Chat-Kommunikation im Verhältnis zu Hinweisgeber A aber wie dargestellt bereits über einen langen Zeitraum. Schon durch das unter E. II. 2. b) (3) und E. II. 2. c) (3) dargestellte Verhalten ist der Lebensgefährte tief in die Privatsphäre von Hinweisgeber A eingedrungen und hat die Grenze zwischen institutioneller und privater Ebene tiefgreifend durchbrochen. Insofern nehmen die Untersuchungsführer zum Nachteil von Hinweisgeber A keinen weiteren Fall eines Machtmissbrauchs an.

Darüber hinaus zeigt sich nach Auffassung der Untersuchungsführer in der vorliegend dargestellten Kommunikation aber eine weitere Facette machtmisbräuchlicher Verhaltensweisen, und zwar zum Nachteil von Hinweisgeber C. Typische Erscheinungsform für eine machtmisbräuchliche Kommunikationsstruktur ist das systematische Reden «hinten herum» über abwesende Personen. Auf diese Weise werden Menschen effektiv gegeneinander ausgespielt sowie die eigene Macht ausgebaut, wobei dies gegenüber dem jeweiligen Betroffenen verdeckt geschieht. Der Lebensgefährte nutzte hier nach Überzeugung der Untersuchungsführer den privaten Facebook-Chat mit einem Studierenden, um intimste Details über den Mitarbeitenden, Hinweisgeber C, zu offenbaren. Die geteilten Informationen sind der Intim- bzw. Sexualsphäre

des Mit arbeitenden zuzuordnen. Der Studierende stand bedingt durch das Studium in regelmäßigem Kontakt mit dem betroffenen Mitarbeitenden; der Studierende äusserte den Untersuchungsführern gegenüber deutlich, dass er diese Information nicht habe erfahren wollen. Schon im Rahmen des Chats signalisierte er dem Lebensgefährten gegenüber, durch die Informationen im Umgang mit dem Mitarbeitenden künftig gehemmt zu sein. Durch die höchst intimen Angaben über eine weitere in die institutioneilen Machtstrukturen eingebundene Person, die ebenfalls in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zu dem Studie-

renden stand, demonstriert der Lebensgefährte nicht nur die eigene Macht gegenüber dem Studierenden, sondern untergräbt zugleich die institutioneile Position des Mitarbeitenden und baut die eigene Macht zu dessen Schaden aus. Aufgrund der Häufung der Erwähnung des Mitarbeitenden in sexuellen oder mindestens mehrdeutigen Kontexten und Preisgabe intimer Informationen über diesen, gehen die Untersuchungsführer davon aus, dass der Lebensgefährte dieses Mittel bewusst und zielgerichtet eingesetzt haben dürfte.

(c) Diskriminierung

Der zuvor dargelegte mutmassliche Chat stellt sich nach Überzeugung der Untersuchungsführer als drei Fälle von Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages, nicht aber als Diskriminierung nach den Begrifflichkeiten des AGG oder in unmittelbarer Anwendung einer der Richtlinien dar

Es ist nicht zur Gewissheit der Untersuchungsführer feststellbar gewesen, dass in obigem Sachverhalt eine Form der Diskriminierung im Sinne der Begrifflichkeiten des AGG zulasten des Hinweisgebers C vorliegt.

Hinweisgeber C hat etwaige sexuelle Anzüglichkeiten ausdrücklich verneint. Hinsichtlich der allein zur Überzeugung der Untersuchungsführer festgestellten sexualisierten Kommentare über seinen Körper gegenüber einem Dritten (Hinweisgeber Aj ist nicht hinreichend ersichtlich, ob Hinweisgeber C mit solchen Äusserungen einverstanden war. Eine sexuelle Belästigung im Sinne des AGG setzt aber stets die Unerwünschtheit des Verhaltens voraus.

In Bezug auf den Studierenden konnten die Untersuchungsführer nicht zweifelfrei feststellen, dass die objektive Unerwünschtheit der sexualisierten Äusserungen objektiv erkennbar war.

Die SJT-Richtlinie ist ebenso wie die AGK-Richtlinie für obigen Sachverhalt in zeitlicher Hinsicht weder bezogen auf Hinweisgeber C noch auf Hinweisgeber A anwendbar.

Nach dem Untersuchungsauftrag waren indessen auch Verhaltensweisen im Sinne der SJT-Richtlinien, so beispielsweise sexuell anzügliche Äusserungen über Dritte, deren Aussehen oder deren Körper als Fälle von Diskriminierung zu beurteilen und festzustellen, auch wenn die Richtlinie in zeitlicher oder personeller Hinsicht nicht unmittelbar einschlägig ist. Danach sind die Äusserungen des Lebensgefährten in den unter a), b), und d) dargestellten Ausschnitten des Chats als sexuell anzügliche Äusserungen über eine andere Person, deren Aus-

sehen und deren Körper und damit als Fälle von Diskriminierung zu beurteilen. Da diese Kategorie von Diskriminierungen nach der SJT-Richtlinie – anders als das AGG – nicht an die Frage der Unerwünschtheit der Äusserung anknüpft, stünde ein etwaiges Einverständnis des Chat-Partners oder des betroffenen Dritten oder eine diesbezügliche Annahme seitens des Lebensgefährten der Feststellung von Diskriminierung nicht entgegen.

Der oben unter c) dargestellten Kommunikation entnehmen die Untersuchungsführer eine sexuelle Konnotation und damit eine sexuelle Anzüglichkeit im Sinne des Untersuchungsauftrages nicht, sodass es bei drei Fällen von Diskriminierung bleibt.

e) Fall 5

(1) Sachverhalt

Zwischen den Facebook-Nutzern der unter E. II. 2. b) (1), E. II. 2. c) CO und E. II. 2. d) (1) dargestellten Sachverhalte wurden unter anderem Nachrichten über Person 1 ausgetauscht.

Person 1 ist ausweislich öffentlich zugänglicher Quellen Absolvent des Abraham Geiger Kollegs. Er wurde 2020 zum Rabbiner ordiniert.

Aus einem Chat zwischen den genannten Facebook-Mitgliedern gehen am 14.07.2017 im Zeitraum von 1:41 Uhr bis 1:52 Uhr folgende Nachrichten hervor:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber AA: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: ..

Hinweisgeber AA:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «
«Grindr» ist eine Dating-App für homosexuelle, bisexuelle und transsexuelle Männer. Sie ermöglicht es den Benutzern, andere Benutzer in ihrer näheren Umgebung zu lokalisieren und mit ihnen in Kontakt zu treten.

Hinweisgeber B erklärte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass ihm von einem anderen Studierenden von einem Vorfall während einer Tagung in Jerusalem berichtet worden sei. Der Lebensgefährte sei dort mit mehreren Studierenden, u.a. Person 1, gewesen. Abends sollen alle «entspannt» beisammen gewesen sein und auf ihre Handys geschaut haben, als der Lebensgefährte auf einmal gelacht und zu Person 1 gesagt habe, dass er auf Grindr seine sexuellen Vorlieben sehen könne. Er, Hinweisgeber B, habe Person 1 später darauf angesprochen; dieser habe den Vorfall aber in Abrede gestellt.

Im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern erklärte Hinweisgeber C, ein ehemaliger Studierender des Abraham Geiger Kollegs, dass der Lebensgefährte in seiner Wortwahl oder «mit komischen Sprüchen» oft sehr übergriffig gewesen sei. In der «schwulen Welt» sei manches unterschwellig und man blende das gerne aus. Man sage sich, dass es harmlos sei bzw. die Schwelle werde etwas höher angesetzt, ab der man sage «das ist mir unangenehm». Aber man merke es und denke: «Was ist das denn?». Von dem Lebensgefährten habe es ständig Einladungen zu «irgendwelchen Veranstaltungen» oder «Saunagängen» gegeben. Dies sei ihm, Hinweisgeber C, «viel zu nah» gewesen.

Hinweisgeber C erwähnte ferner, dass er ein Online-Dating-Profil habe. Dieses Profil habe der Lebensgefährte offensichtlich einmal gesehen und dann bei Facebook mit den Worten kommentiert: «*Oh wie schön, was für schöne Muskeln hast du*». Anzügliche Bilder, konkrete Anspielungen oder Anfragen habe er zwar vom Lebensgefährten nicht erhalten, er empfinde dies aber schon als «sehr grenzwertig». Auf den Vorhalt der Untersuchungsführer, dass der Lebensgefährte ihn, Hinweisgeber C, als «*beschrieben haben solle*», äusserte Hinweisgeber C, dass er dies sicherlich von seinem Online-Dating-Profil habe. Er wisse, dass der Lebensgefährte dies gesehen habe, weil er ihn darauf angesprochen habe. Er vermute, dass der Lebensgefährte das Dating-Profil im Jahr 2018 gesehen habe, als sie auf einer Unionstagung in Karlsbad gewesen seien. Es könne aber auch schon 2016 oder 2017 bei einer Tagung in Jerusalem gewesen sein. Er, Hinweisgeber C, habe zum damaligen Zeitpunkt nicht bemerkt, dass der Lebensgefährte sein Dating-Profil besucht habe; es gebe Möglichkeiten, dies zu verschlüsseln.

Ob der Lebensgefährte sein, Hinweisgeber Cs, Dating-Profil auch in einer Runde von anderen Studierenden kommentiert habe, wisse er nicht; in einer solchen Runde sei er jedenfalls nicht dabei gewesen. Konkret nach entsprechenden Äusserungen des Lebensgefährten im Rahmen einer Tagung in Jerusalem in Anwesenheit anderer Studierender befragt, erklärte Hinweisgeber C, dass dies sein könne. Es sei aber schon lange her.

Hinweisgeber D bestätigte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass

Hinweisgeber C vom Lebensgefährten auf Grindr sinngemäss mit den Worten angesprochen worden sei: *«Oh, du hast aber ein schickes Foto.»* Zu diesem Zeitpunkt sei Hinweisgeber C noch gewesen.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Hierbei bestritt er nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Neben den bereits unter E. II. 2. b) (1). E. n. 2. c) (1) und E. II. 2. d) (1) dargestellten Angaben liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass er niemals das Dating-Profil eines Studierenden kommentiert habe, da er selbst keinen Zugang dazu habe. Er habe Hinweisgeber C jedoch Anfang Juni 2019 zu dessen Selbstschutz darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte das ihm selbst nicht bekannte Profil kommentieren würden. Hinweisgeber C habe weiterhin einen freundschaftlichen Umgang mit ihm, dem Lebensgefährten, gepflegt und beispielsweise im März 2020 mit ihm ein Konzert in der Berliner *«Bar jeder Vernunft»* besucht. Der Vorwurf sei daher haltlos.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass die Äusserung, *„Abends sollen alle entspannt' beisammen gewesen sein und auf ihre Handys geschaut haben, als der Lebensgefährte auf einmal gelacht und zu Person 1 gesagt habe, dass er auf Grindr seine sexuellen Vorlieben sehen könne“*, die Hinweisgeber B gegenüber den Untersuchungsführern im Rahmen eines Interviews getätigt hatte, unwahr sei. Der Lebensgefährte habe nie Zugriff auf derartige Dating-Portale gehabt.

Hinsichtlich der Äusserung, *«dass der Lebensgefährte in seiner Wortwahl oder ‚mit komischen Sprüchen‘ oft sehr übergriffig gewesen sei»*, die Hinweisgeber C im Rahmen eines Interviews gegenüber den Untersuchungsführern getätigt hatte, liess der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt vortragen, dass diese Schilderungen bereits nicht einlassungsfähig seien. An Belegen fehle es gänzlich.

Soweit Hinweisgeber C von *«ständigen Einladungen»* spreche, sei dies – so der Rechtsanwalt des Lebensgefährten – grob unwahr. In der Zeit vom 26.10.2013 bis zum 26.04.2022 habe es nachweislich acht Einladungen gegeben, von denen Hinweisgeber C drei gerne angenommen habe. Acht Einladungen innerhalb von neun Jahren seien weit entfernt von *«ständig»*. Hinweisgeber C habe gemeinsam mit dem Lebensgefährten am 18.06.2017 eine Talkveranstaltung mit [...] und [...], am 24.06.2017 die Premiere von *«Die Passagierin»* in der Semperoper Dresden und am 11.03.2020 einen Kurt Weill-Abend in der Bar jeder Vernunft in Berlin besucht. Bei den

Veranstaltungen, auf die der Lebensgefährte Hinweisgeber C hingewiesen habe, an denen Hinweisgeber C aber nicht teilgenommen habe, habe es sich um das fünfjährige Bestehen der progressiven jüdischen Synagogengemeinde Ec Chaim in Warschau (27.-29.11.2015), die Buchsvorstellung «Profiteure des Terrors» in der Thüringischen Landesvertretung in Berlin am 06.07.2017 und das 29. Internationale Jüdische Kulturfestival in Krakau (Ende Juni 2019) gehandelt. Die Teilnahme am Konzert der Klezmatics am 23.10.2016 in Dresden habe er [Anm.: vermutlich Hinweisgeber C] wegen anderer Termine absagen müssen. An der Festveranstaltung „150 Jahre Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin« am 04.05.2022 habe Hinweisgeber C nicht teilgenommen.

Die Behauptung, es habe Einladungen zu Saunagängen gegeben, sei unwahr.

Der Lebensgefährte liess über seinen Rechtsanwalt ferner vortragen, dass die Äusserung, «*Dieses Profil habe der Lebensgefährte offensichtlich einmal gesehen und dann bei Facebook mit den Worten kommentiert: ‚Oh wie schön, was für schöne Muskeln hast du!‘*», die Hinweisgeber C gegenüber den Untersuchungsführern getätigt hatte, ebenfalls unwahr sei. Auch die wiedergegebene Aussage von Hinweisgeber C, «*Er vermute, dass der Lebensgefährte das Dating-Profil im Jahr 2018 gesehen habe, als sie auf einer Unionstagung in Karlsbad gewesen seien.*», sei falsch. Die Tagung habe im Mai 2019 stattgefunden und der Lebensgefährte habe das Profil nicht gesehen.

Bei der Äusserung, «*Er, Hinweisgeber C, habe zum damaligen Zeitpunkt nicht bemerkt, dass der Lebensgefährte sein Dating-Profil besucht habe; es gebe Möglichkeiten, dies zu verschlüsseln.*», handele es sich – so der Rechtsanwalt des Lebensgefährten – ebenfalls um eine unwahre Tatsachenbehauptung des Hinweisgebers. Der Lebensgefährte besuche keinerlei Dating-Portale. Der Hinweis im Mai 2019 stamme von einem Dritten, welchen der Lebensgefährte jedoch nicht benennen werde. Es handele sich hierbei aber jedenfalls nicht um Herrn Homolka.

Hinsichtlich der Aussage «*Oh, du hast aber ein schickes Foto.*», die laut Hinweisgeber D vom Lebensgefährten gegenüber Hinweisgeber C sinngemäss getätigt worden sei, liess der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass er sich so nicht geäussert habe. Es handele sich hierbei um ein Falschzitat. Der tatsächliche Wortlaut liege als Screenshot [Anm.: es dürfte Screenshot gemeint sein] vor. Diesen stellte der Rechtsanwalt den Untersuchungsführern jedoch nicht zur Verfügung.

Überdies – so der Rechtsanwalt des Lebensgefährten – habe der Hinweisgeber [Anm.: mut-

masslich Hinweisgeber C] den Lebensgefährten im September 2020 schriftlich um Unterstützung bei der Wohnungssuche für seinen besten Freund gebeten.

(2) Beweis Würdigung

Der vorstehende Chat-Verlauf hat den Untersuchungsführern vorgelegen und wurde von ihnen eingesehen und gelesen. Anhaltspunkte, die gegen die Urheberschaft der dem Lebensgefährten namentlich zugeordneten Nachrichten sprechen würden, haben sich nicht ergeben.

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer hat darüber hinaus der Lebensgefährte Hinweisgeber C auf dessen Dating-Profil in der Dating-App «Grindr» angesprochen und auf dieses bei Facebook sinngemäss mit den Worten «*Oh wie schön, was für schöne Muskeln hast du*» reagiert.

Die Aussage von Hinweisgeber C war sehr ausgewogen und nachvollziehbar. Teilweise machte Hinweisgeber C zugunsten des Lebensgefährten – durchweg nachvollziehbare – Erinnerungslücken geltend, was gegen einen Belastungseifer spricht. Sofern er eine Unionstagung in Karlsbad im Jahr 2018 als Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Dating-Profiles durch den Lebensgefährten anführte, machte Hinweisgeber C deutlich, dass es sich insoweit um eine Vermutung seinerseits handele. Er wies darauf hin, dass es auch bereits 2016 oder 2017 auf einer Tagung in Jerusalem zur Kenntnisnahme des Dating-Profiles durch den Lebensgefährten gekommen sein könne

Sinngemäss wurden die Aussagen von Hinweisgeber C überdies auch durch Hinweisgeber D im Rahmen von dessen Interview mit den Untersuchungsführern bestätigt. Ob die von Hinweisgeber D dargestellte Äusserung, «*Oh, du hast aber ein schickes Foto.*», in diesem Wortlaut vom Lebensgefährten getätigt wurde, was er selbst bestreitet, ist aus Sicht der Untersu-

chungsführer unbeachtlich, da Hinweisgeber D gegenüber den Untersuchungsführern ausdrücklich auf die sinngemässe Wiedergabe der Äusserung hinwies.

Aus Sicht der Untersuchungsführer erscheint es überdies widersprüchlich, wenn der Lebensgefährte einerseits behauptet, keinen Zugriff auf «derartige Dating-Profile» gehabt zu haben, andererseits aber auf seine Kommunikation verweist, von der es einen Screenshot gebe.

Soweit darüber hinaus Hinweisgeber B in einem Interview mit den Untersuchungsführern schilderte, ihm sei von einem anderen Studierenden berichtet worden, dass der Lebensgefährte

während eines Aufenthaltes in Jerusalem in einer Runde von Studierenden und im Beisein von Hinweisgeber C angesprochen habe, er könne dessen sexuelle Vorlieben aus dessen Grindr-Profil ersehen, ist der Sachverhalt nicht zur Überzeugung der Untersuchungsführer erwiesen. Hinweisgeber C selbst äusserte, als er darauf angesprochen wurde, dass er sich an ein solches Vorkommnis nicht erinnern könne. Der Lebensgefährte habe zwar sein Profil auf Facebook kommentiert und ihn auch persönlich darauf angesprochen. Er könne sich jedoch nicht mehr daran erinnern, dass der Lebensgefährte eine Äusserung bezüglich des Profils im Beisein von anderen Studierenden getroffen habe.

Auch wenn die Schilderung von Hinweisgeber B glaubhaft erfolgte, konnten sich die Untersuchungsführer allein auf Basis dieser Aussage vom Hörensagen nicht von der Richtigkeit dieses Sachverhaltes überzeugen.

Auf Grundlage der Aussage von Hinweisgeber B liegen allein zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bemerkung des Lebensgefährten vor.

(3) Rechtliche Würdigung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Die vorstehend dargestellten Äusserungen des Lebensgefährten gegenüber bzw. über den Hinweisgeber C erfüllen nicht den Tatbestand der Beleidigung gemäss § 185 StGB.

Eine Äusserung ist dann ehrverletzend, wenn durch sie dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert abgesprochen wird/[®] Massgebend sind dabei stets die Begleitumstände der Äusserung, welche charakterisiert werden durch die Anschauungen der beteiligten Kreise, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie die sprachliche und gesellschaftliche Ebene.⁵⁹⁰

[®]5 BGHSt 36,145; OLG Hamm, NSTZ 2011, 42.

s* *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 12.

Vgl. LG Tübingen, Urt. v. 18. 07. 2012 - 24 Ns 13 Js 10523/11, NSTZ-RR 2013,10.

Die Mitteilung der Kenntnis des Grindr-Profiles durch den Lebensgefährten erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Denn die damit einhergehende Aussage des Lebensgefährten über die Homosexualität von Hinweisgeber C ist – ohne weitere ehrverletzende Konnotationen – nicht als beleidigend zu verstehen.^{5»7} Dies gilt hier umso mehr, weil der Umstand, dass der Lebensgefährte selbst mit Herrn Homolka in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt, zum Zeitpunkt der Äusserung allgemein bekannt war. Auch die Äusserung betreffend eine Nutzung von Grindr als Dating-App ist nach den konkreten Umständen nicht ehrverletzend. Die Äusserung des Lebensgefährten war nicht dahingehend zu verstehen, dass sie Hinweisgeber C verächtlich machen sollte. Nach Auffassung der Untersuchungsführer bestehen vielmehr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass lediglich ein Gefühl des Unwohlseins oder der Kontrolle durch die Demonstration überlegenen Wissens über private Themen herbeigeführt werden sollte. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Lebensgefährte neben der Offenbarung seiner Kenntnis um das Grindr-Profil herabsetzende Äusserungen gerade über die sexuelle Orientierung oder sexuelle Vorlieben von Hinweisgeber C diesem gegenüber getätigt hat.

Auch die mutmassliche Äusserung des Lebensgefährten gegenüber einem anderen Studierenden im Rahmen eines Facebook-Chats «[Vor- und Nachname Person 1] .» Erfüllt keinen Straftatbestand.

Soweit es sich bei der dem Grindr-Profil des Hinweisgeber C entnommenen Information über sexuelle Vorlieben um eine Tatsache handelt, ist diese als objektiv – oder jedenfalls aus Sicht des Lebensgefährten subjektiv – zutreffend anzusehen, sodass eine Strafbarkeit nach §§ 186, 187 StGB nicht in Betracht kommt.

Auch in Bezug auf diese mutmassliche Äusserung ist eine Beleidigung gemäss § 185 StGB nicht gegeben. Es fehlt – wie auch den unmittelbar gegenüber Hinweisgeber C getätigten Äusserungen

– nach den konkreten Umständen an einer ehrverletzenden Qualität der Aussage. Bei sexuellen Vorlieben handelt es sich auch bei Nutzung einer zumindest mit Profilerstellung offen zugänglichen Dating-App um sehr private Belange. Das Teilen solcher Angaben aus dem Dating-Profil stellt dennoch keine Herabwürdigung dar, solange kein ehrenrühriger Charakter der Nutzung der Dating-App an sich oder der enthaltenen sexuellen Vorlieben durch die Äusserung zu verstehen gegeben wird. Nach den Begleitumständen wie sie sich aus den unter E. II. 2. b) (1), E. II. 2. c) (1) und E. II. 2. d) (1) dargestellten Sachverhalten ergeben, waren sexualisierte Äusserungen in den Chat-Verläufen mit dem anderen Studierenden häufig, wodurch nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer seitens des Lebensgefährten eine Verschiebung der Gren-

zen zwischen institutionellen und privaten Belangen im Verhältnis zu dem Studierenden erreicht wurde. Die Äußerungen über Hinweisgeber C stellen sich als eine Fortsetzung dieser Tendenzen dar. Eine Herabsetzung gegenüber Hinweisgeber C war vor diesem Hintergrund nicht in den Äußerungen enthalten.

Die von Hinweisgeber B geschilderte Äußerung des Lebensgefährten über das Grindr-Profil des Hinweisgebers C innerhalb einer Gruppe von Studierenden ist wegen des fehlenden ehrverletzenden Charakters nicht geeignet, den objektiven Tatbestand des § 185 StGB zu erfüllen. Die Äußerung soll sich darin erschöpfen, Kenntnis von sexuellen Vorlieben aus dem Dating-Profil erlangt zu haben, ohne allerdings Inhalte aus dem Profil mitzuteilen. Diese Äußerung auch gegenüber Dritten ist nach den konkreten Umständen und beteiligten Personen nicht als eine Herabwürdigung des Hinweisgebers C zu verstehen.

(b) Machtmissbrauch

Die Äußerungen des Lebensgefährten gegenüber Hinweisgeber C zu dessen Dating-Profil sowie seine Äußerungen über Hinweisgeber C gegenüber einem anderen Studierenden sind allerdings als Machtmissbrauch zu qualifizieren. Äußerungen in Bezug auf die sexuelle Orientierung sowie sexuelle Vorlieben, die aus dem Profil einer Dating-App ersichtlich werden, sind dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Der Lebensgefährte sprach Hinweisgeber C auf sein Grindr-Profil an und kommentierte dieses nach Überzeugung der Untersuchungsführer auch auf Facebook dahingehend, dass er das daraus ersichtliche Foto von Hinweisgeber C attraktiv finde. Gegenüber einem weiteren Studierenden äusserte er sich ganz konkret über die vermeintlichen sexuellen Vorlieben des Hinweisgebers C, indem er diesen als bezeichnete, was sich aus dessen Dating-Profil ergebe. Indem der Lebensgefährte sich eine solche Auskunft anmasste, übertrug er seine Machtposition im institutionellen Kontext auf den Bereich der privaten Lebensgestaltung.

Machtmissbrauch ist anzunehmen, wenn Macht nicht im gesellschaftlich zugeschriebenen und legitimierten Sinne gebraucht wird, sondern allgemein akzeptierte Grenzen als legitim angesehenes Handeln überschreitet. Eine solche Überschreitung stellt die kontextspezifisch deplatzierte Themen- und Wortwahl des Lebensgefährten dar. Als Dozent äussert sich der Lebensgefährte über höchst private Informationen eines Studierenden sowohl unmittelbar diesem gegenüber durch Kommentierung des Dating-Profils als auch gegenüber einem anderen Studierenden im Chat. Ersichtlich handelte es sich um intime Informationen, die der Studierende nicht in den institutionellen Kontext übertragen sehen wollte. Durch die Art und Weise seiner

Formulierungen sowohl gegenüber Hinweisgeber C als auch gegenüber dem weiteren Studierenden im Chat ignorierte und überschritt der Lebensgefährte die Grenze zwischen institutioneller und privater Sphäre in eklatanter Weise. Sowohl die Kommentierung des Profils als auch die Weitergabe von Informationen aus dem Profil stellt sich als machtmisbräuchlich dar.

Ob der Lebensgefährte mit seiner grenzverletzenden Äusserung gegenüber Hinweisgeber A die Komplizenschaft mit diesem auf Kosten des Kommilitonen vertiefen wollte oder unterschwellig zugleich seine Macht auch Hinweisgeber A gegenüber manifestieren wollte, indem in der Äusserung mitschwingt, dass sich der Lebensgefährte auch über Hinweisgeber A entsprechend grenzüberschreitend äussern könnte., ist gleichermassen denkbar, kann aber dahinstehen, da sich beides als machtmisbräuchlich darstellt.

Da die Untersuchungsführer bereits das unter E. II. 2. b) erfasste grenzüberschreitende Verhalten gegenüber Hinweisgeber A als Machtmisbrauch beurteilt haben, wurde diesbezüglich nur ein Machtmisbrauch gegenüber Hinweisgeber C, also nur ein Fall des Machtmisbrauchs, angenommen.

(c) Diskriminierung

Aus dem obigen mutmasslichen Sachverhalt sind zwei Fälle diskriminierenden Verhaltens des Lebensgefährten im Sinne des Untersuchungsauftrags festzustellen, und zwar zum einen gegenüber Hinweisgeber C selbst und zum anderen gegenüber dem weiteren Studierenden, Hinweisgeber A.

Das mutmassliche Verhalten des Lebensgefährten unterfällt dem Begriff der sexuellen Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG. Eine sexuelle Belästigung kann durch unangemessene Bemerkungen sexuellen Inhalts erfolgen, beispielsweise wenn zu einer Frau gesagt wird, sie

habe eine schöne Brust, da dies tief in ihre Intimsphäre eingreift.⁵⁹⁸ Nach der Rechtsprechung von dem Begriff der sexuellen Belästigung nach § 3 Abs. 4 AGG erfasst sind beispielweise auch das Verbreiten einer Information über eine Pilzinfektion am Glied.⁵⁹⁹ Vorliegend wird durch das Öffentlichmachen und Ansprechen einer sexuellen Vorliebe des Studierenden tief in dessen Intimsphäre eingegriffen. Dem steht nicht entgegen, dass der Lebensgefährte die intimen Informationen aus einer – nach Anlegung eines Profils – einem grösseren Kreis der Nutzer zugänglichen Dating-App erhalten hat. Auch das öffentliche Verbreiten von oder Konfrontieren mit intimsten Informationen, welche nicht auf unredlichem Wege erlangt wurden, kann eine sexuelle Belästigung darstellen, wenn das Verhalten aus objektiver Sicht unerwünscht ist. Einer

besonderen Ablehnung des Verhaltens durch den Betroffenen bedarf es nicht.⁶¹⁷⁰ Als Studierender wünschte Hinweisgeber C, nach Überzeugung der Untersuchungsführer, erkennbar nicht, dass ein Dozent mit ihm über sein Grindr-Profil und darin enthaltene sexuelle Vorlieben spricht oder diese gar innerhalb der Studierendenschaft verbreitet.

Die SJT-Richtlinie, die an die Terminologie des AGG anknüpft, ist in zeitlicher Hinsicht weder für die Äusserungen über das Dating-Profil gegenüber Hinweisgeber C noch für den Versand der Nachrichten hierzu an den weiteren Studierenden anwendbar. Ebenso scheidet eine unmittelbare Anwendung der AGK-Richtlinie von Februar 2020 aus zeitlichen Gründen aus.

Überdies werden die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Verhaltensweisen aber als zwei Fälle von Diskriminierung im Sinne des Untersuchungsauftrages erfasst. Es handelt sich bei den Äusserungen über die sexuellen Vorlieben eines Studierenden und der Bezugnahme auf sein Dating-Profil ebenso wie den Kommentaren über den Körper des Studierenden, wie er auf den zum Dating-Profil gehörenden Fotos zu erkennen sei, um eine sexuell anzügliche Bemerkung bzw. eine sexuell anzügliche Äusserung über eine andere Person im Sinne des Katalogs der Richtlinie. Dies gilt zum einen gegenüber Hinweisgeber C selbst, aber auch in Bezug auf den weiteren Studierenden, Hinweisgeber A, dem der Lebensgefährte Informationen über das Dating-Profil des Hinweisgebers C, namentlich dessen sexuelle Vorliebe, mitteilte. Zugleich dürfte in der Kommentierung des Profils gegenüber Hinweisgeber C eine unerwünschte verbale sexuelle Annäherung liegen und damit ein weiteres Beispiel diskriminierenden Verhaltens verwirklicht sein.

^{51,8} In diesem Sinne: *Roloff*, in: BeckOK ArbR, 68. Ed. 01.06.2023, AGG § 3 Rn. 31. SM BAG NZA 2017,1121, Rn. 23; LAG Köln, Urt. v. 02.03.2018 – 6 Sa 952/17.

f) Fall 6

(1) Sachverhalt

Im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern berichtete Hinweisgeber A (zugleich Hinweisgeber C des unter E. II. 2. e) (1) dargestellten Sachverhalts), ein ehemaliger Studierender des Abraham Geiger Kollegs, dass der Lebensgefährte ständig Einladungen ausgesprochen habe. Er habe ihn, Hinweisgeber A, einmal zu einem Theaterwochenende nach Krakau eingeladen und vorgeschlagen, dass er bei ihnen übernachten könne. Dies sei ihm «viel zu nah» gewesen.

Der Lebensgefährte habe auch öfters erwähnt, dass er, Hinweisgeber A, immer gerne bei ihnen,

also bei Herrn Homolka und ihm, übernachten könne, wenn er in Berlin «gestrandet» wäre. Hinweisgeber A erklärte, dass er zu diesem Zeitpunkt in Potsdam gewohnt habe und es manchmal so gewesen sei, dass man die letzte S-Bahn verpasst habe. Der Lebensgefährte habe daher gesagt, Gass sie ein grosses Gästezimmer horten. Grundsätzlich sei ein solches Übernachtungsangebot sehr grosszügig, es sei aber zu oft ausgesprochen worden und in diesem Kontext sei es immer «schräg» gewesen. Er habe das Übernachtungsangebot nie angenommen. Ob dies auch für andere Studierende gelte, wisse er nicht. Er habe sich jedenfalls nie in eine Situation begeben, in der etwas hätte passieren können. Er sei mit Ablehnungen ziemlich strikt gewesen; negative Konsequenzen seien hieraus nicht entstanden.

Hinweisgeber A äusserte ferner, dass der Lebensgefährte sowohl ihn als auch andere männliche Studierende immer wieder zu Theaterbesuchen etc. eingeladen habe. Er sei auch einmal mit dem Lebensgefährten in die Oper in Dresden gegangen. Es seien aber noch zwei weitere Personen dabei gewesen, sodass diese Situation weniger anfällig für «komische Aussagen» gewesen sei. Zudem sei er kurz vor dem ersten Lockdown mit dem Lebensgefährten und zwei weiteren Personen im Theater gewesen. Alleine mit dem Lebensgefährten sei er nie unterwegs gewesen.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Neben den bereits unter E. II. 2. c) (1) und E. II. 2. e) (1) dargestellten Angaben nahm er zu dem vorstehenden Sachverhalt nicht weiter Stellung.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass es sich bei dem erwähnten Theaterwochenende nicht um eine belanglose Privatveranstaltung, sondern um das

Internationale Jüdische Kulturfestival gehandelt habe. Wie bereits zu dem unter E. II. 2. e) (i) dargestellten Sachverhalt vorgetragen, habe es auch mitnichten ständig Einladungen gegeben, sondern äusserst selten. Die Darstellung lasse überdies ausser Acht, dass der Lebensgefährte ungenutzte Konzertkarten selbstverständlich auch an Studentinnen und Kolleginnen weitergereicht habe.

(2) Beweiswürdigung

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer steht fest, dass sich der Lebensgefährte gegenüber Hinweisgeber A wie von diesem ausgesagt verhalten hat, namentlich mehrfach Einladungen zu privaten Kulturveranstaltungen ausgesprochen und im Zuge dessen zu Übernachtungen im

Gästezimmer in Berlin oder in Hotels eingeladen hat. Auch die Behauptung des Lebensgefährten, er habe nur äusserst selten Einladungen ausgesprochen, gibt keinen Anlass, an der Aussage von Hinweisgeber A zu zweifeln. Zum einen räumt der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt selbst mehrere Einladungen ein (siehe dazu unter E. II. 2. e) (1)), zum anderen resultiert aus dem möglichen Umstand, dass nur acht Einladungen schriftlich dokumentiert sind, keineswegs, dass nicht darüber hinaus weitere mündliche Einladungen ausgesprochen worden sein können.

Die Aussage von Hinweisgeber A zeigte keine Falschbelastungsmotivation. Vielmehr tätigte Hinweisgeber A eine ausgewogene, besonnene Aussage und äusserte sich wie dargestellt teilweise auch positiv und entlastend zugunsten von Herrn Homolka und dessen Lebensgefährten. Indizieller Wert kommt den Aussagen zahlreicher Hinweisgeber zu, die über ähnliche Angebote und Einladungen berichtet haben. Auch den Untersuchungsführern vorliegende Chat-Kommunikation des – nach der Überzeugung der Untersuchungsführer – Lebensgefährten mit Dritten legt Annäherungen gerade gegenüber Hinweisgeber A nahe. Der Lebensgefährte ist dem auch nicht entgegengetreten.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Ausgehend von dem dargestellten, durch die Untersuchungsführer festgestellten mutmasslichen Sachverhalt ist ein in strafrechtlicher Hinsicht tatbestandsmässiges Verhalten des Lebensgefährten nicht ersichtlich.

(b) Machtmissbrauch

Allerdings ist das Verhalten des Lebensgefährten nach obigem mutmasslichen Sachverhalt als Machtmissbrauch anzusehen. Die mehrfachen und sich häufig wiederholenden Anfragen bzw. das Anbieten einer Übernachtung im privaten Gästezimmer oder (mutmasslich) in einem Hotel in Krakau erfolgten durch den Lebensgefährten gegenüber Hinweisgeber C, ohne aus dem in-

stitutionell geprägten Verhältnis von Dozent zu Studierenden veranlasst zu sein. Ein ausbildungsbezogener Grund für die fortgesetzten Anfragen bzw. Angebote für private Freizeitaktivitäten ist nicht ersichtlich, mag es sich auch in einem Fall um eine Teilnahme am das Internationalen Jüdischen Kulturfestival gehandelt haben. Insbesondere die seitens des Lebensgefährten an die gemeinsamen Freizeitaktivitäten oder private Aufenthalte des Studierenden in Berlin anknüpfende Frage des Übernachtens war eindeutig und ausschliesslich der privaten Sphäre des Studierenden zuzuordnen. Durch die wiederholten Anfragen vermischte der Lebensgefährte die zu trennenden Ebenen zwischen privaten und universitären Belangen und ignorierte und überschritt fortgesetzt die Grenze zur Privatsphäre des Studierenden.

Eine explizite sexuelle Konnotation der Äusserungen ist nicht notwendig, um von einer Qualifizierung dieser Grenzüberschreitungen als Machtmissbrauch auszugehen. Vorliegend sind bereits die anlasslosen und wiederholten Anfragen zu Übernachtungen in einem Hotel oder dem privaten Gästezimmer des Lebensgefährten gegenüber einem Studierenden hinreichend. Durch eine solche Kommunikation werden bewusst die Grenzen zwischen institutionelldienstlichem Kontext und der privaten Sphäre des Studierenden im Wissen um die institutionelle Überordnung des Lebensgefährten ignoriert bzw. verschoben.

Dabei stellt die fortgesetzte Art und Weise der Einladungen sich als einen für Machtmissbrauch typischen systematischen Abbau des Distanzempfindens dar. So äusserte Hinweisgeber C, die Einladungen des Lebensgefährten seien ihm «*viel zu nah*» gewesen. Dieser Distanzlosigkeit war sich der Lebensgefährte grundsätzlich auch bewusst, wie sich aus seiner Äusserung gegenüber einem weiteren Studierenden ergibt: «

« (siehe den unter E. II. 2. c) (1) dargestellten Sachverhalt). Es ist deutlich, dass ihm das institutionelle Machtgefälle und die teils deutlich empfundene Distanzlosigkeit bewusst gewesen sein müssen und er diese Grenzen demzufolge – nach Wertung der Untersuchungsführer – bewusst überschritt.

(c) Diskriminierung

Der mutmassliche Sachverhalt stellt sich nach Überzeugung der Untersuchungsführer jedoch nicht zugleich als ein Fall von Diskriminierung dar.

Das Verhalten des Lebensgefährten nach dem obig zugrunde gelegten Sachverhalt stellt nach entsprechender Anwendung der Begrifflichkeiten des AGG keine Benachteiligung und auch keine (sexuelle) Belästigung dar. Die Übernachtungseinladungen weisen keinen hinreichenden

sexuellen Bezug auf, um als sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG zu gelten. Auch das wiederholte Aussprechen von Einladungen, welches Hinweisgeber A als «schräg» wahrnahm, überschreitet die Schwelle nicht. Für eine schlichte Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG fehlen Anhaltspunkte für eine Würdeverletzung.

Die SJT-Richtlinie kommt ebenso wie die AGK-Richtlinie mangels zeitlicher Geltung unmittelbar nicht zu Anwendung. Ohne dass den Untersuchungsführern ein genauer Zeitpunkt mitgeteilt wurde, gehen diese zugunsten des Lebensgefährten davon aus, dass die Einladungen vor Verabschieden der Richtlinien im Februar bzw. April 2020 ausgesprochen wurden. Dies legen auch die übrigen Erkenntnisse der Untersuchung nahe.

Auch nach den Massstäben des Untersuchungsauftrages ist ein Fall sexualisierter Belästigung und Gewalt vorliegend zu verneinen.

g) Fall 7
(1) Sachverhalt

Hinweisgeber A berichtete im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass er von 2010 bis 2015 am Abraham Geiger Kolleg studiert habe. Seit 2010 oder 2011 sei er mit dem Lebensgefährten im sozialen Netzwerk Facebook «befreundet». Ab und zu habe der Lebensgefährte ihm mitten in der Nacht Nachrichten über Facebook-Messenger geschickt. Im Jahr 2013 oder 2014 seien der Lebensgefährte und Herr Homolka verreist gewesen, nach seiner Erinnerung nach Wien. Der Lebensgefährte habe ihm geschrieben, dass sie in eine Oper gehen würden. Er habe ihn eingeladen, mitzukommen und die Nacht dann in ihrem Hotel zu verbringen. Die konkreten Nachrichten seien nicht mehr vorhanden, da er, Hinweisgeber A, die gesamte Korrespondenz im Facebook-Messenger gelöscht habe.

Hinweisgeber A erklärte, dass die Einladung sehr «merkwürdig» gewesen sei. Selbst wenn er homosexuell und ledig gewesen wäre, könne er nicht sagen, ob er der Einladung gefolgt wäre. Er habe sie abgelehnt, womit die Sache beendet gewesen sei. Negative Konsequenzen seien für ihn daraus nicht entstanden.

Hinweisgeber B äusserte in einem Interview mit den Untersuchungsführern, dass ihm Namen von Kommilitonen genannt worden seien, die von dem Lebensgefährten in ein Hotel etc. eingeladen worden seien. Von Hinweisgeber A wisse er, dass er von dem Lebensgefährten zu einer Operngala oder ähnlichem in Wien eingeladen worden sei. In der Einladung habe auch gestanden, dass der Lebensgefährte und Herr Homolka ein grosses Hotelzimmer hätten und Hinweisgeber A gerne bei ihnen übernachten könne,

Hinweisgeber C berichtete im Rahmen eines Interviews ebenfalls von der Einladung. Hinweisgeber A sei von dem Lebensgefährten eingeladen worden, mit ihm und Herrn Homolka das Wochenende in einem Hotel zu verbringen. Es habe keine direkte sexuelle Anspielung gegeben, Hinweisgeber A habe die Einladung aber für unangemessen gehalten.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Neben den bereits unter E. II. 2. c) (1) dargestellten Angaben nahm er zu dem vorstehenden Sachverhalt nicht weiter Stellung.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass dieser Sachverhalt

bestritten werde und in keiner Weise einlassungsfohig sei. Der Lebensgefährte könne den Sachverhalt nicht zuordnen. Hinweisgeber A sei nicht einmal in der Lage, Belegatsachen oder konkrete Äusserungen des Lebensgefährten anzugeben.

(2) Beweiswürdigung

Zur Überzeugung der Untersuchungsführer steht der Umstand, dass der Lebensgefährte den Studierenden Hinweisgeber A zu einer gemeinsamen Übernachtung im selben Hotelzimmer eingeladen hat, aufgrund von dessen glaubhafter Aussage sowie der Aussagen weiterer Hinweisgeber als Zeugen vom Hörensagen fest. Indizieller Wert kommt insofern auch dem Chatverkehr zu, der den Untersuchungsführern Vorgelegen hat, den Hinweisgeber A aus dem unter E. II. 2. b) und E. II. 2. c) dargestellten Sachverhalten nach Überzeugung der Untersuchungsführer mit dem Lebensgefährten geführt hat. Angesichts dieser Umstände erschütterte das einfache Bestreiten des Lebensgefährten mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 11.09.2023 diese Überzeugung der Untersuchungsführer nicht.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Der dargestellte, durch die Untersuchungsführer unterstellte Sachverhalt umfasst kein Verhalten des Lebensgefährten, das einen Straftatbestand zulasten von Hinweisgeber A erfüllt. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine sexualisierte Beleidigung gemäss § 185 StGB liegen nicht vor.

(b) Machtmissbrauch

Die Einladung zu einer Übernachtung in einem Hotel in Wien gegenüber dem Hinweisgeber A ist aber als Machtmissbrauch durch den Lebensgefährten zu bewerten. Die Kontaktaufnahme durch den Lebensgefährten unter den angenommenen Umständen war nicht durch das institutionelle Ausbildungsverhältnis zwischen Dozent und Studierenden veranlasst. Ein

Sexualbezug ist der Kommunikation zwar nicht sicher zu entnehmen. Einer expliziten sexuellen Konnotation der Äusserungen bedarf es aber für einen Machtmissbrauch nicht. Bereits die Einladung zu einem gemeinsamen Opernbesuch mit anschliessender Übernachtung in einem geteilten Hotelzimmer durch einen Dozenten gegenüber einem Studierenden überschreitet bewusst die Grenze zwischen institutionell-dienstlichem Kontext und der privaten Sphäre des Studierenden. Denn das Teilen eines Zimmers für eine Übernachtung ist dem engeren Bereich der Privatsphäre des Studierenden zuzuordnen. Der institutionelle Bereich mit Bezug zum Studium wird mit einer solchen Einladung klar verlassen, die Grenze zulasten der Privatsphäre des Studierenden verschoben.

An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass neben dem Lebensgefährten auch Herr Homolka in dem Hotelzimmer übernachten sollte. Zum Ersten stünde dies einer sexuellen Konnotation der Kontaktaufnahme nicht ohne Weiteres entgegen, ohne dass eine solche ausschlaggebend wäre. Und zum Zweiten liesse das angedachte Beisein von Herrn Homolka auch nicht die Grenzüberschreitung unter Ausnutzung des institutionellen Machtgefälles entfallen. Vielmehr wäre sein Beisein geeignet, das Machtgefälle aus dem institutionellen Kontext für die konkrete Kommunikation noch zu verstärken, handelte es sich bei Herrn Homolka doch um den damaligen Rektor und damit – auch aus Sicht des Studierenden – um die wichtigste Person am Abraham Geiger Kolleg.

(c) Diskriminierung

Einen Fall von Diskriminierung stellt der vorstehend angenommene Sachverhalt demgegenüber nicht dar.

Bei entsprechender Anwendung der Begrifflichkeiten des AGG stellt das Verhalten des Lebensgefährten nach dem festgestellten Sachverhalt weder eine Benachteiligung noch eine sexuelle Belästigung zulasten von Hinweisgeber A dar. Die Einladung zur Oper in Wien mit anschliessender gemeinsamer Hotelübernachtung weist keinen hinreichenden sexuellen Bezug auf, um den Schweregrad einer sexuellen Belästigung zu erreichen. Auch der Verweis auf ein «grosses Hotelzimmer» ist nicht eindeutig in Richtung eines Sexualkontakts zu verstehen. Der Studierende berichtete zudem lediglich von diesem einzigen Fall, sodass auch nicht aus bisherigen Interaktionen eine eindeutige sexuelle Konnotation der Kontaktaufnahme seitens des Lebensgefährten hergeleitet werden kann. Dass dem Studierenden zuvor möglicherweise Gerüchte über sexualisierte Kontaktaufnahmen durch den Lebensgefährten bekannt geworden sein könnten, hat zugunsten des Lebensgefährten ausser Betracht zu bleiben.

Die SJT-Richtlinie galt ebenso wie die AGK-Richtlinie in zeitlicher Hinsicht noch nicht, als der Lebensgefährte die angenommene Einladung aussprach,

Mangels Sexualbezugs fällt der Sachverhalt auch nicht unter die Fallgruppen sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sinne des Untersuchungsauftrages.

h) Fall 8

(1) Sachverhalt

Am 25.09.2016 fand zwischen Hinweisgeber A und einer Person mit dem Benutzernamen [Vor- und Nachname des Lebensgefährten] und einem Benutzerfoto, das nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer den Lebensgefährten zeigt, ein Nachrichtenaustausch über Facebook mit folgendem Inhalt statt:

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]:,

Hinweisgeber A: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vor- und Nachname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A wurde ausweislich öffentlicher Quellen 2016 ordiniert.

In einer schriftlichen Stellungnahme an die Untersuchungsführer gab Hinweisgeber A an, Absolvent des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam zu sein. Während seines Studiums habe er ein

Er sei mit den o. g. Nachrichten des Lebensgefährten zu einer Konferenz und zur Übernachtung im selben Hotelzimmer eingeladen worden. Er habe eine Ausrede erfunden und die Einladung scherzhaft abgelehnt, als sei nichts gewesen. Er habe das Angebot aber als «ziemlich beunruhigend» empfunden. Der Lebensgefährte habe zwar von getrennten Kissen geschrie-

ben, damit er sich keine Sorgen machen müsse. Tatsächlich habe ihn diese Bemerkung aber nur noch mehr beunruhigt.

Hinweisgeber B äusserte im Rahmen eines Interviews mit den Untersuchungsführern, dass Hinweisgeber A ihm gegenüber erwähnt habe, von dem Lebensgefährten schon einmal zu einem Wochenende ausserhalb Berlins eingeladen worden zu sein. Hinweisgeber A habe die Einladung aber abgelehnt.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Er bestritt nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Neben den bereits unter E. II. 2. c) (i) dargestellten Angaben liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um eine Tagung der Volkswagen-Stiftung in Hannover-Herrenhausen gehandelt habe. Ein Hinweis auf getrennte Betten («a *second twin bed*») habe keinerlei sexuellen Hintergrund. Bei Tagungen sei die Unterbringung von Teilnehmern in Doppelzimmern gang und gäbe.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass es zu diesem Sachverhalt keine weitere Stellungnahme gebe.

(2) Beweiswürdigung

Der im Folgenden zu bewertende Sachverhalt geht aus dem den Untersuchungsführern vorliegenden Chat-Verlauf sowie der glaubhaften Aussagen des unmittelbar betroffenen Hinweisgebers A als auch der glaubhaften Aussage des Hinweisgebers B als Zeuge vom Hörensagen hervor. Angesichts des verwendeten Benutzernamens und des Profilbildes bei Facebook sind die Untersuchungsführer davon überzeugt, dass es sich bei dem Chat-Partner von Hinweisgeber A um den Lebensgefährten handelt. Der Lebensgefährte trat dieser Annahme nicht entgegen.

(3) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Der dargestellte, durch die Untersuchungsführer angenommene Sachverhalt umfasst kein Verhalten des Lebensgefährten, das einen Straftatbestand zulasten von Hinweisgeber A erfüllt. Insbesondere liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine sexualisierte Beleidigung gemäss § 185 StGB vor.

(b) Machtmissbrauch

Allerdings ist das Verhalten des Lebensgefährten als Machtmissbrauch zu qualifizieren.

Die Einladung durch den Lebensgefährten zu einer Konferenz unter Einschluss eines Hotelaufenthalts gegenüber Hinweisgeber A erfolgte zu einem Zeitpunkt, als letzterer Studierender am Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam war. Damit kam dem Lebensgefährten in dem spezifischen institutionellen Kontext eine Autorität im Sinne eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zu. Die Kontaktaufnahme erfolgte ohne Anlass aus diesem institutionell geprägten Rahmen. Insbesondere gab es ausweislich des Chats keinen ausbildungsbezogener Grund für die Anfrage an den Studierenden. Damit stellt allein die Frage des Lebensgefährten, ob der Studierende mit ihm zwei Nächte das Zimmer teilen möge, eine grenzüberschreitende Verschiebung der Kommunikation in private Belange dar.

Für die Qualifizierung des Vorfalls als Machtmissbrauch ist nicht entscheidend, wie die Äusserung der «*separate pillows*» und der Verweis auf getrennte Betten («*a second tu::n bed*») tatsächlich gemeint oder zu verstehen waren. Die Formulierung in den Nachrichten deutet die Möglichkeit eines Sexualkontakts allenfalls indirekt an, wenngleich der Hinweis auf getrennte Kissen die Übernachtung in einem Doppelbett nahelegt und es nach Aussage von Hinweisgeber A insbesondere diese Äusserung war, die ihn beunruhigt hat. Einer expliziten sexuellen Konnotation der Äusserungen bedarf es indessen nicht, um einen Machtmissbrauch zu begründen. Bereits durch die anlasslose Einladung zur Übernachtung in einem gemeinsamen Hotelzimmer durch einen Dozenten gegenüber einem Studierenden werden bewusst die Grenzen zwischen institutionellem bzw. dienstlichem Kontext einerseits und der Privatsphäre des Studierenden andererseits verschoben. Dabei kommt dem Umstand, dass eine Unterbringung in Doppelzimmern für Konferenzen seitens der Universität üblich sein mag, keine Bedeutung zu. Ohnehin erscheint zweifelhaft, dass eine solche Praxis in gemischten Gruppen von Studierenden und Lehrenden gilt bzw. galt. Überdies legt der ausdrückliche

Hinweis auf *separate pillows*» bzw. die getrennten Betten nahe, dass es sich nicht um eine übliche Unterbringungssituation im institutionellen Kontext handelte. Gegen einen solchen spricht zudem, dass das Angebot ohne ersichtlichen Zusammenhang zum Studium an einen einzigen Studierenden über einen privaten Messenger-Dienst erfolgte. Die einen Machtmissbrauch kennzeichnende Verschiebung der Ebenen unter Ausnutzung der institutionellen Überordnung des Lebensgefährten als Lehrperson liegt gerade in der Art und Weise der Kontaktaufnahme und der Kommunikation begründet.

(c) Diskriminierung

Einen Fall von Diskriminierung stellt das zuvor geschilderte mutmassliche Verhalten des Lebensgefährten nicht dar.

Anhaltspunkte für eine Benachteiligung von Hinweisgeber A im Sinne der Begrifflichkeiten des AGG durch das Verhalten des Lebensgefährten bestehen nicht. Auch eine sexuelle Belästigung im Sinne der Begrifflichkeit des AGG ist in dem Verhalten des Lebensgefährten nicht zu sehen. Einziger Anhaltspunkt für eine sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG ist die Formulierung der «*separate pillows*». Es fehlt aber auch insofern an einer eindeutigen sexuellen Konnotation. Die Aussage könnte auch wörtlich verstanden werden, womit ein sexualisierender Bezug entfiel. Es reicht für die Annahme einer sexuellen Belästigung nicht aus, dass der Empfänger der Nachricht sich hierdurch in unangemessener Weise kontaktiert sieht. Aus diesem Grunde stellt sich der mutmassliche Sachverhalt auch nicht als Fall sexueller Belästigung im Sinne der – später geltenden – SJT-Richtlinie und damit auch nicht als Fall sexualisierter Belästigung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar.

(1) Fall 9

(2) Sachverhalt

Am 03.05.2016 fand zwischen Hinweisgeber A (einem Rabbiner) und einem Facebook-Mitglied mit dem Benutzernamen «[Vorname des Lebensgefährten]» und einem Profilbild, auf welchem eine männliche Person mittleren Alters mit Brille zu sehen ist, ein Chat über Facebook-Messenger mit folgendem Inhalt statt:

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

[Vorname des Lebensgefährten]: «

Hinweisgeber A: «

Hinweisgeber A erklärte in einer schriftlichen Stellungnahme an die Untersuchungsführer, dass er von Oktober 2013 bis März 2018 Student des Abraham Geiger Kollegs und der School of Jewish Theology der Universität Potsdam gewesen und im März 2018 an das Leo Baeck College in London gewechselt sei, wo er im Juli 2020 ordiniert worden sei.

Zum Zeitpunkt der o. g. Nachrichten sei der Lebensgefährte sowohl am Abraham Geiger Kolleg als auch an der School of Jewish Theology tätig gewesen. Er, Hinweisgeber A, habe den Lebensgefährten zu der Teilnahme an dem Retreat gefragt, weil er mit ihm über die Entwick-

lung des polnisch-jüdischen Lebens habe sprechen wollen, was für seine Beschäftigungsaussichten von Relevanz gewesen sei.

Zu der Nachricht des Lebensgefährten, einen gemeinsamen Aufenthalt in Krakau betreffend, teilte Hinweisgeber A mit, dass er gemeinsam mit dem Lebensgefährten in Krakau gewesen sei, um dort für das Abraham Geiger Kolleg und die School of Jewish Theology zu werben. Die Reise habe auch dazu dienen sollen, festzustellen, ob es für ihn als Absolventen des Abraham Geiger Kollegs eine berufliche Perspektive in Polen gebe. Aufgrund der komplizierten institutionellen Landschaft des polnischen jüdischen institutionellen Lebens habe dieses Unterfangen gründliche Vorbereitung und Diplomatie erfordert. Hierauf habe sich das Wort «skrupulös» bezogen.

Bei der von ihm, Hinweisgeber A, erwähnten Person 3 habe es sich um seinen damaligen Partner gehandelt. Sein Partner wäre nicht eifersüchtig gewesen, wenn er ein Zimmer mit Person 1 oder Person 2 geteilt hätte, weil er gewusst habe, dass beide nicht in romantischer Weise an ihm interessiert gewesen seien.

Der Lebensgefährte wurde von den Untersuchungsführern zu diesem Sachverhalt angehört. Hierbei bestritt er nicht, der Verfasser der o. g. Nachrichten zu sein. Neben den bereits unter E. II. 2. c) (1) dargestellten Angaben liess er mit Schreiben vom 06.12.2022 über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass skrupulös («scrupulous») gewissenhaft, peinlich genau heisse. Es sei wiederholt um eine Bestandsaufnahme der Situation des progressiven Judentums in Polen, die Akquise von Studierenden dort und die Bewerbung der School of Jewish Theology an den Partnerinstitutionen in Krakau und Breslau gegangen. Er, der Lebensgefährte, habe lediglich eine Gegenfrage gestellt. Wegen der bevorstehenden Rom-Reise habe er ohnehin in seiner Wohnung übernachtet.

Auf die erneute Anhörung des Lebensgefährten durch die Untersuchungsführer liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.09.2023 mitteilen, dass der Lebensgefährte auf die Frage « geantwortet habe: «

n

« habe dem Hintergrund der Frage von Hinweisgeber A gegolten und habe keinerlei Angebot impliziert. Die Frage sei erst im Zuge der Ermittlungen der Untersuchungsführer in einen sexualisierten Kontext gerückt worden.

Über seinen Rechtsanwalt liess der Lebensgefährte ferner vortragen, dass er Hinweisgeber A

nach der Wiedereröffnung der Synagoge zum Weissen Storch in Wroclaw (Breslau) im Mai 2010 kennengelernt habe. Die private Facebook-Freundschaft mit Hinweisgeber A habe vom 08.07.2021 bis zum 06.02.2018 gewährt; der letzte Chat-Eintrag stamme von Hinweisgeber A. Hinweisgeber A habe im Oktober 2013 seine Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg begonnen. Am 10.05.2014 hätten beide gemeinsam privat am Marsz Tolerancji in Krakau teilgenommen. Hinweisgeber A habe nach dem vermeintlichen Retreat-Vorfall an der freundschaftlichen Beziehung mit dem Lebensgefährten festgehalten und ihm zum Geburtstag gratuliert. Ein weiterer Beleg für die freundschaftliche Verbundenheit sei die Ansichtskarte, die Hinweisgeber A Ende August 2016 aus Israel an Walter Homolka und dessen Lebensgefährten geschickt habe, um sich für deren Unterstützung zu bedanken.

Überdies liess der Lebensgefährte über seinen Rechtsanwalt vortragen, dass er am 25.09.2016 gemeinsam mit Hinweisgeber A das Konzert von Vladimir Korneev in der Bar jeder Vernunft in Berlin besucht habe. Am 31.08.2017 habe der Lebensgefährte gemeinsam mit Hinweisgeber A und einer dritten Person das Konzert des Gustav Mahler-Jugendorchesters im Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin besucht. Am 16.11.2017 hätten sie sich zum Abendessen in grösserer Runde im Cafe de Paris in Jerusalem getroffen. Das freundschaftliche Verhältnis sei erst abgebrochen, als Hinweisgeber A im September 2018 an das Leo Baeck College in London gewechselt sei.

Es sei – so der Rechtsanwalt des Lebensgefährten – nach alledem schlichtweg absurd, den Sachverhalt als Beleg dafür anzuführen, der Lebensgefährte habe sexualisierte Nachrichten an Dritte versandt. Es habe sich um eine vollkommen normale und legitime Frage gehandelt, einen Freund zu fragen, was die Intention seiner, des Freundes, Frage gewesen sei.

(3) Beweiswürdigung

Der vorstehend zitierte Chat hat den Untersuchungsführern vorgelegen. Das daraus ersichtliche Foto zeigt nach Auffassung der Untersuchungsführer den Lebensgefährten. Die glaubhafte Aussage des Hinweisgebers, die frei von jedem Belastungseifer war, bestätigt und ergänzt den Chat. Der Lebensgefährte trat seiner Urheberchaft nicht entgegen, sondern erläuterte den Hintergrund und die Bedeutung des Chats.

(4) Rechtliche Bewertung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung geht davon aus, dass sich der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unter E. I. 2. a) dargestellten Bewertungsmaßstäbe, so wie vorstehend dargestellt, zugetragen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen feststehenden (im Sinne von «erwiesen») Sachverhalt handelt.

(a) Strafrecht

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten liegen nicht vor. Insbesondere erfüllt das durch die Untersuchungsführer festgestellte damalige Verhalten des Lebensgefährten bereits objektiv nicht den Tatbestand des § 185 StGB gegenüber dem Hinweisgeber A. Denn selbst bei weitester Auslegung der Äusserung als Andeutung eines denkbaren, hier wegen des geplanten Romaufenthalts ohnehin nicht zu realisierenden Sexualkontakts, stellte ein solches Angebot in Abwesenheit von Ehrverletzungen keine sexualisierte Beleidigung dar.

(b) Machtmissbrauch

Die dargestellte Kommunikation stellt sich aber als Machtmissbrauch durch den Lebensgefährten dar.

Wenngleich die Kontaktaufnahme von Hinweisgeber A selbst ausging, so hatte diese nach Einschätzung der Untersuchungsführer einen rein universitären Hintergrund. Zum Zeitpunkt der obigen Nachrichten war der Lebensgefährte sowohl am Abraham Geiger Kolleg als auch an der School of Jewish Theology tätig. Damit kam ihm in dem spezifischen institutionellen Kontext eine Autorität im Sinne eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zu. Der Studierende stellte die Nachfrage nach der Teilnahme des Lebensgefährten am Retreat, weil er bei dieser Gelegenheit nach seinen Angaben mit diesem über die Entwicklung des polnischjüdischen Lebens sprechen wollte, was für seine Beschäftigungsaussichten von Relevanz gewesen sei.

Auf diese rein beruflichen Zwecken dienende Kontaktaufnahme reagierte der Lebensgefährte mutmasslich mit der Gegenfrage, ob der Studierende mit ihm ein Zimmer teilen wolle. Diese Gegenfrage zu stellen war durch die nüchterne Frage seiner Teilnahme am Retreat nach Auffassung der Untersuchungsführer fernliegend und gegenüber dem Studierenden unange-

bracht. Denn damit verliess der Lebensgefährte die angesprochene institutionelle Ebene und hob das Gespräch auf eine private, sogar intime Ebene, was der Studierende zunächst ignorierte, dann aber dahingehend reagierte, das Zimmer mit Männern teilen zu wollen, auf die sein Partner nicht eifersüchtig reagieren würde. Damit vermischte der Lebensgefährte die institutionelle und die private Ebene mit dem Studierenden. Auch die von dem Lebensgefährten sodann gewählte zweideutige Begrifflichkeit «skrupulös» und der Verweis auf skrupulöses Verhalten in der Vergangenheit unterstreichen nach Auffassung der Untersuchungsführer den privaten und anzüglichen Charakter des Chats. Die Nachfrage zur Übernachtung gewinnt gerade auch aufgrund der Regelmässigkeit, mit der der Lebensgefährte solche Angebote oder Vorschläge zur Überzeugung der Untersuchungsführer unterbreitete, besondere Bedeutung hinsichtlich der Feststellung eines Machtmissbrauchs. Die fortgesetzte Andeutung bzw. teils auch explizite Nachfrage nach gemeinsamen Übernachtungen impliziert die Planmässigkeit des Vorgehens. Ob ein eigener Vorteil im Ergebnis eintritt, ist für die Annahme eines vollendeten Machtmissbrauchs nicht relevant. Damit scheidet der Machtmissbrauch auch nicht an dem Umstand, dass vorliegend aufgrund der Reisepläne des Lebensgefährten eine gemeinsame Übernachtung von vornherein ausschied.

(c) Diskriminierung

Einen Fall von Diskriminierung stellt das zuvor geschilderte mutmassliche Verhalten des Lebensgefährten nicht dar.

Nach den Begrifflichkeiten des AGG stellt das mutmassliche Verhalten des Lebensgefährten keine Benachteiligung von Hinweisgeber A dar. Auch eine sexuelle Belästigung ist in dem Verhalten des Lebensgefährten nicht zu sehen. Selbst wenn der Studierende die Nachricht als unangemessen betrachtet haben sollte, so erreicht dies nicht den Schweregrad einer sexuellen Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG. Es fehlt insoweit an einem eindeutigen sexuellen Bezug der konkreten Äusserung. Die Rückfrage, ob Hinweisgeber A sich mit dem Lebensgefährten in Verbindung gesetzt habe, um mit diesem ein Zimmer zu teilen, ist nicht eindeutig einem sexualisierten Kontext zuzuordnen. Anderes könnte gelten, wenn im Verhältnis zwischen dem Lebensgefährten und dem Studierenden bereits zuvor mit derartigen Nachrichten eine klare sexuelle Konnotation hergestellt worden wäre. Dafür enthält der Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte. Insbesondere kommt eine solche Bedeutung auch dem nachfolgenden Hinweis auf einen Aufenthalt in Krakau und dem Begriff «skrupulös» nach Aussage sowohl des Hinweisgebers A als auch des Lebensgefährten nicht zu.

Die SJT-Richtlinie, die an die Terminologie des AGG anknüpft, galt ebenso wie die AGK-Richtlinie im Zeitpunkt der Hoteleinladung noch nicht und kommt daher nicht zur Anwendung.

Mangels eindeutig sexueller Konnotation unterfällt das mutmassliche Verhalten auch nicht dem erweiterten Kanon des Untersuchungsauftrags.

3. Ergebnis der Einzelfallbewertung

a) Ergebnis der Einzelfallbewertung betreffend Herm Homolka

Innerhalb der vorstehend dargestellten «roten Fälle» stellten die Untersuchungsführer einerseits zum Teil mehrere Anknüpfungspunkte für Fehlverhaltensweisen fest. Andererseits lagen nach ihrem Dafürhalten zum Teil gleichzeitig mindestens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat und ein Machtmissbrauch und/oder eine Diskriminierung vor. Vor diesem Hintergrund konnten die Untersuchungsführer Fehlverhaltensweisen identifizieren.

, während 12 «rote» Fälle mit Blick auf Machtmissbrauch und/oder Diskriminierung von Relevanz waren.

Mindestens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat lagen nach Einschätzung der Untersuchungsführer vor. Hierbei handelt es sich

in ein -m Fall um zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Datenschutz- bzw. Geheimnisschutzverstoss, dessen Verfolgung ggf. durch einen fehlenden Strafantrag gehindert wird.

Zudem lag zur Überzeugung der Untersuchungsführer elf Mal ein Machtmissbrauch und fünf Mal eine Diskriminierung unterhalb der Schwelle des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts vor.

Eine Abweichung von den Ergebnissen der Vorläufigen Executive Summary vom 06.12.2022 resultiert daraus, dass sich nach deren Fertigstellung neue Erkenntnisse ergeben haben, die in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen waren.

b) Ergebnis der Einzelfallbewertung betreffend den Lebensgefährten

Innerhalb der vorstehend dargestellten neun «roten Fälle» stellten die Untersuchungsführer einerseits zum Teil mehrere Anknüpfungspunkte für Fehlverhaltensweisen fest. Andererseits

lagen nach ihrem Dafürhalten zum Teil gleichzeitig mindestens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat und ein Machtmissbrauch und/oder eine Diskriminierung vor. Vor diesem Hintergrund konnten die Untersuchungsführer 25 Fehlverhaltensweisen identifizieren.

Mindestens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat lagen nach Einschätzung der Untersuchungsführer zwei Mal vor. Hierbei handelte es sich jeweils um zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verbreitung pornographischer Schriften bzw. Inhalte (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB), mithin ein Delikt mit Sexualbezug. Bei einem dieser Fälle handelt es sich um denjenigen, der bereits Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin war. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren nach § 153 StPO eingestellt.⁶⁰¹ In dem anderen Fall steht einer Strafverfolgung der Eintritt der Verjährung entgegen.

Zudem lag zur Überzeugung der Untersuchungsführer acht Mal ein Machtmissbrauch und 15 Mal eine Diskriminierung unterhalb der Schwelle des Straf bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts vor.

F. Ursachenanalyse

I. Vorbemerkung

Weiterer Bestandteil des Untersuchungsauftrags ist es, mögliche Ursachen für das von den Untersuchungsführern angenommene Fehlverhalten zu ermitteln, um auf dieser Grundlage zukunftsgerichtete Handlungsempfehlungen aussprechen zu können, mit denen sich eine Wiederholung solchen Verhaltens künftig vermeiden lässt.

Eine Ursachenanalyse kann hierbei allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Gerade, wenn mehrere Institutionen und Personen vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, führt dies häufig dazu, dass sich – wie auch im vorliegenden Fall – schwer zu durchschauende, insbesondere persönliche Verflechtungen bilden, die Aussenstehende kaum zu überblicken vermögen und die in gewisser Weise ein «Eigenleben» entwickeln können. Da Ursachen auch verknüpft miteinander auftreten können und sich offen häufig nur «Symptome» einzelner Ursachen zeigen, erheben die Untersuchungsführer nicht den Anspruch, die Ursachen allumfassend und abschliessend darzustellen.

Gleichwohl konnten die Untersuchungsführer folgende nach ihrem Dafürhalten wesentlichen

⁶⁰¹ Siehe dazu unter B. IV. 3. c) (6).

Ursachen für das mutmassliche Fehlverhalten identifizieren:

II. Personale Ursachen

Personale Ursachen sind hierbei solche, die nach der Einschätzung der Untersuchungsführer konkret in den agierenden Personen und deren Entscheidungen oder Handlungen begründet liegen. Namentlich wurden insbesondere folgende personale Ursachen identifiziert:

1. Persönliches Fehlverhalten

Eine wesentliche Ursache für das Entstehen der nach Überzeugung der Untersuchungsführer vorliegenden Probleme an den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen war die Bildung und Etablierung einer Fehlverhaltenskultur. Aufgrund seiner Eigenschaft als Führungsperson bzw. Person mit grossem Einfluss in den Institutionen war das zur Überzeugung der Untersuchungsführer festgestellte, im Folgenden näher erläuterte Fehlverhalten von Herrn Homolka hierfür ein massgeblicher Faktor.

Dieses mutmassliche Fehlverhalten hatte nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer unterschiedliche Ausprägungen:

So berichteten mehrere Hinweisgeber von sprachlichen Grenzüberschreitungen bzw. politisch inkorrekten Äusserungen durch Herrn Homolka, wie sie etwa in den unter E. II. 1. a) und E. II. i. b) aufgeführten Fällen nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer zum Ausdruck kamen.

Andere Hinweisgeber berichteten von willkürlichen, aus sachwidrigen Erwägungen getroffenen Entscheidungen von Herrn Homolka, die zum Teil beanstandungslos hingenommen wurden. Prägnantes Beispiel hierfür ist etwa die Entscheidung zur Nichtordination von Hinweisgeber A in dem unter E. II. 1. h) aufgeführten Fall, die zwar offiziell als Gremienentscheidung dargestellt, tatsächlich aber selbst von Hinweisgeber J. der eine leitende Funktion im Abraham Geiger Kolleg bekleidet, als „Alleingang“ von Herrn Homolka bezeichnet wurde. Unter den Studierenden – dies bestätigten mehrere Hinweisgeber glaubhaft – bestand kein Zweifel daran, dass es sich insoweit um eine von sachwidrigen Motiven geleitete Entscheidung von Herrn Homolka handelte, und auch Hinweisgeber J erklärte, dass keiner der Lehrenden eine «vollständige Entlassung» von Hinweisgeber A gestützt habe. Gleichwohl konnte sich Herr Homolka mit dieser Entscheidung durchsetzen, ohne dass sich dagegen ein spürbarer Widerstand regte oder die

Entscheidung gar verhindert worden wäre – vielmehr wurde den Untersuchungsführern berichtet, dass dieser Vorgang unter den Studierenden Angst ausgelöst habe.

Auch der von Hinweisgebern geschilderte Umgang von Herrn Homolka mit den Protesten gegen die am Abraham Geiger Kolleg zeitweise durchgeführte Supervision (siehe unter E. II. i. g) und E. II. i. i)), verdeutlicht dies. So liegen nach Auffassung der Untersuchungsführer jedenfalls zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Homolka sowohl gegenüber Studierenden als auch gegenüber einer Lehrperson mit erheblichem Druck auf eine Abkehr von dem Protest gegen die Supervision hinwirkte.

Von sachwidrigen Erwägungen geleitet war auch die nach Überzeugung der Untersuchungsführer erfolgte Aufforderung von Herrn Homolka gegenüber dem damaligen Geschäftsführer des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks e.V., Hinweisgeber A als Mitarbeiter zu entlassen (siehe dazu unter E. II. 1. d)).

Durch das Vorleben eines solchen (mutmasslichen) Verhaltens wurde nicht nur die Grundlage für eine generelle Akzeptanz von Fehlverhalten – auch anderer Personen – geschaffen, sondern zudem Kritik hieran verhindert. Die nach Auffassung der Untersuchungsführer so entstandene Fehlverhaltenskultur erzeugte Freiräume für unrechtmässige Handlungen und Entscheidungen, gegen die sich aufgrund der entstandenen Akzeptanz kein nach aussen wahrnehmbarer Widerstand regte und die somit ohne Konsequenzen blieben.

Deutlich wird dies letztlich auch in dem unter E. H. 2. a) und E. II. 2. b) aufgezeigten Verhalten des Lebensgefährten von Herrn Homolka. Die Versendung von Bildern und Nachrichten mit sexualisierten Inhalten konnte nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer über mehrere Jahre hinweg gegenüber verschiedenen Personen erfolgen, weil dieses Verhalten lange Zeit weder gegenüber dem Lebensgefährten noch gegenüber Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungen – nach Einschätzung der Untersuchungsführer offenbar aus Sorge vor persönlichen Nachteilen – beanstandet wurde.

2. Ämterhäufung

Auch durch eine Häufung von zum Teil inkompatiblen Ämtern verschaffte sich Herr Homolka nach Auffassung der Untersuchungsführer eine einflussreiche Position, da er so in der Lage war, Geschicke anderer in vielerlei Hinsicht, namentlich etwa in finanzieller, personeller oder persönlicher Hinsicht, zu steuern und zu kontrollieren. Durch Ämter in verschiedenen Institutio-

nen entstand zum einen eine Informationskumulation über einzelne Personen oder Sachverhalte, die Herr Homolka die Möglichkeit verschaffte, diese Informationen zur Durchsetzung eigener Interessen oder gegen Personen oder Institutionen zu verwenden. Zum anderen war eine Einflussnahme auf den Lebens- und/oder Karriereweg einzelner Personen möglich, da Herr Homolka durch die in seiner Person vereinten Ämter in den verschiedenen Institutionen faktisch nahezu alle Bereiche des liberaljüdischen Lebens abdeckte. Überdies verschafften ihm die Ämter ein überlegenes Wissen in Bezug auf die Strukturen und die Verflechtungen der einzelnen Institutionen, die von Dritten – wenn überhaupt – nur schwer zu durchschauen waren.

So wurden unter C. die Strukturen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen auf Grundlage der den Untersuchungsführern zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen dargestellt und aufgezeigt, dass Herr Homolka in fast allen Einrichtungen zeitweise eine leitende oder jedenfalls einflussreiche Position innehatte.

So war Herr Homolka zeitgleich Gesellschafter der Trägergesellschaften und Rektor bzw. Executive Director der beiden Rabbinerkollegs sowie (stellvertretender) geschäftsführender Direktor der School of Jewish Theology und hatte somit massgeblichen Einfluss auf die Studieninhalte, die Auswahl des Lehrpersonals und nahezu alle für die Studierenden relevanten Entscheidungen. Durch die Bewerbungsverfahren und Evaluationen an den Kollegs gelangte er zudem an höchstpersönliche Informationen über die Studierenden, was ihm wiederum faktische Macht verlieh. Dass er diese Informationen auch für sachwidrige Zwecke verwendete, steht nach Überzeugung der Untersuchungsführer ausweislich des unter E. II. 1. k) dargestellten Falls fest.

Gleichzeitig war Herr Homolka überdies alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender des Trägervereins und Direktor des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks. Zwar wurde den Untersuchungsführern berichtet, dass Herr Homolka als Direktor im Wesentlichen repräsentative Aufgaben übernahm. Gleichwohl sah die Ordnung des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks e.V. vor, dass der Vorstandsvorsitzende des Trägervereins und zugleich Direktor des Studienwerks zuständig für den rechtlichen Verkehr und die finanzielle Verwaltung war. Ihm stand hiernach auch die Auswahl der Mitarbeiter zu, und er war qua Amt Mitglied des Beirats als dem wichtigsten Gremium des Studienwerks. Unabhängig davon, ob Herr Homolka diese Aufgaben tatsächlich ausgeübt hat, hatte er durch seine Funktionen jedenfalls die Möglichkeit, Einfluss auf die Abläufe im Studienwerk zu nehmen.

Von 2017 bis Dezember 2022 war Herr Homolka zudem Vorstandsvorsitzender der Union progressiver Juden, zu deren Mitgliedern vor allem liberale jüdische Gemeinden in Deutschland gehören. Unter anderem an diese Gemeinden werden die Studierenden des Abraham Geiger

Kollegs und des Zacharias Frankel Colleges zur Ableistung ihres obligatorischen Gemeindepraktikums verwiesen und in diesen Gemeinden finden sie nach Abschluss ihres Studiums ggf. eine Arbeitsstelle. Nach Überzeugung der Untersuchungsführer ergeben sich aus dem unter E. II. 1. j) dargestellten Fall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Homolka auch insoweit Einfluss ausübte.

3. Schaffen von Abhängigkeiten auf Personalebene

Seine einflussreichen Positionen in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen ermöglichten es Herrn Homolka nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer zudem, Personalentscheidungen selbst zu treffen oder jedenfalls massgeblichen Einfluss hierauf zu nehmen.

So war Herr Homolka beispielsweise bis April 2023 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Trägergesellschaft des Abraham Geiger Kollegs. Zwar bedurfte er ausweislich der Satzung der Abraham Geiger Kolleg gGmbH für den Abschluss und die Aufhebung von Arbeitsverhältnissen (soweit diese nicht projektbezogen waren) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter waren bis Mai 2022 jedoch ausschliesslich Herr Homolka und die Leo Baeck Foundation, deren einziges Vorstandsmitglied zum massgeblichen Zeitpunkt wiederum Herr Homolka war.

Eine Möglichkeit der Einflussnahme auf Arbeitsverhältnisse kam Herrn Homolka auch durch seine Funktionen im Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk bzw. dessen Trägerverein zu. So war er seit Gründung des Trägervereins bis März 2023 (im Vereinsregister wurde seine Abberufung erst am 18.08.2023 eingetragen) dessen Vorstandsvorsitzender und bis Juli 2022 zugleich auch Direktor des Studienwerks. In diesen Funktionen oblag ihm ausweislich der Ordnung des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks e.V. u.a. die Auswahl der Mitarbeiter, auch wenn diese tatsächlich offenbar nicht von ihm vorgenommen wurde.

Die unter E. II. 1. d) und E. II. 1. f) dargestellten Fälle belegen unter Berücksichtigung der dort dargestellten Überzeugungsmassstäbe nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer, dass Herr Homolka – geleitet von sachwidrigen Erwägungen – versuchte, seine Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsverhältnisse auch durchzusetzen, wobei ihm dies in einem Fall nicht gelungen ist.

Hierdurch konnten nach Überzeugung der Untersuchungsführer ein «Netz von Abhängigkeiten» und eine «Kultur der Angst» unter den Mitarbeitenden und sonstigen Angehörigen der

untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen entstehen, die nach dem Eindruck der Untersuchungsführer auch in Gremienentscheidungen handlungsbestimmend waren. Innerhalb der Belegschaften entstand nach dem Befund der Untersuchungsführer zum Teil eine Atmosphäre, in welcher Kritik aus Angst vor Repressalien nicht ausgesprochen wurde, sondern den (antizipierten) Vorstellungen von Herrn Homolka Folge geleistet wurde.

So berichtete Hinweisgeber J, der eine leitende Funktion im Abraham Geiger Kolleg innehat, in dem unter E. II. 1. h) dargestellten Fall, dass es sich bei der Entscheidung zur Nichtordination insoweit um einen «Alleingang» von Herrn Homolka gehandelt habe, die von keinem der

Lehrenden des Kollegs unterstützt worden sei. Gleichwohl schienen sich diesem «Alleingang» alle Mitglieder des «Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt» untergeordnet zu haben, denn als dessen Entscheidung wurde der Entschluss zur Nichtordination gegenüber Hinweisgeber A schliesslich dargestellt.

Der Geschäftsführer des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks berichtete im Hinblick auf Herrn Homolka von einem «Führen durch Angst». Auch ihm gegenüber habe Herr Homolka Druck ausgeübt. Dies sei die Art der Kommunikation von Herrn Homolka gegenüber Menschen, die Verantwortung in diesen Strukturen hätten. Nach dem Dafürhalten des Geschäftsführers könne niemand so sehr über «Führen durch Angst» durch Herrn Homolka erzählen wie eine Person, die eine leitende Funktion im Abraham Geiger Kolleg bekleidet, und er. Viele Jahre habe nach dem Eindruck von Hinweisgeber C in dem unter E. II. 1. d) dargestellten Fall immer latent die Drohung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Raum gestanden. Dies habe sich natürlich auch irgendwann abgenutzt, aber Teil der Abnutzung sei auch eine ganz problematische Gewöhnung. Es handele sich um eine Führungsart, «die nicht geht», und wo auch Grenzsetzungen sehr schwierig zu kommunizieren gewesen seien.

Die durch das eigene Fehlverhalten von Herrn Homolka entstandene Fehlerkultur wurde durch einen solchen Führungsstil und den daraus nach dem Eindruck der Untersuchungsführer resultierenden Abhängigkeiten auf Personalebene noch perpetuiert.

4. Schaffen von Abhängigkeiten auf Studierendenebene

Die mit der Ämterhäufung einhergehende Informationsgewinnung einerseits und Einflussnahmemöglichkeit andererseits schufen auch im Verhältnis zu Studierenden eine Abhängigkeit von Herrn Homolka. Durch die einflussreichen Positionen in fast allen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen hatte er faktisch die Möglichkeit, beinahe den gesamten Kaniereweg

der Studierenden bzw. Absolventen zu kontrollieren. Dies führte nach dem Eindruck der Untersuchungsführer dazu, dass Beschwerden und negative Erfahrungen im Studium häufig nicht offenbart wurden und daher ohne Konsequenzen blieben.

Dies zeigt sich nach Auffassung der Untersuchungsführer insbesondere in Zusammenhang mit den unter E. II. 2. dargestellten Fällen betreffend den Lebensgefährten von Herrn Homolka. Obwohl die mutmasslichen Sachverhalte zum Teil bereits mehrere Jahre zurückliegen, wurde vor der medialen Berichterstattung über Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten

im Mai 2022 lediglich einer dieser Fälle (siehe unter E. II. 2. a)) offiziell gemeldet. Und selbst in diesem Fall berichtete Hinweisgeber B, dass zunächst einige Zeit vergangen sei, bis der Betroffene bei der Polizei Anzeige erstattet und sich an einen Rabbiner des Abraham Geiger Kollegs gewandt habe. Der Betroffene habe wegen der Macht des Lebensgefährten und vor dem, was passieren könne, grosse Panik gehabt.

Auch Hinweisgeber A, der Empfänger der unter E. II. 2. b) wiedergegebenen Nachrichten und Bilder, erklärte gegenüber den Untersuchungsfühlern, dass er hiergegen nichts unternommen habe. Er habe Angst gehabt, da er gedacht habe, dass dies nur Ärger bringen würde. Er würde «*persona non grata*» werden, was er jetzt auch sei.

Durch die Abhängigkeit der Studierenden wurde nach Wahrnehmung mehrerer Hinweisgeber überdies eine teils bedingungslose Loyalität gegenüber Herrn Homolka erreicht, die sich auch nach dem Studium und der Ordination fortgesetzt haben soll. So berichteten mehrere Hinweisgeber den Untersuchungsführern von ihrem Eindruck, dass Herr Homolka zwar «normales» Mitglied der Allgemeinen Rabbinerkonferenz gewesen sei, es dort jedoch einen «Geiger-Block» aus Absolventen gegeben habe, die ihm zur Durchsetzung seiner Interessen verholfen hätten. Ob diese Wahrnehmung tatsächlich zutreffend war, vermochten die Untersuchungsführer auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht aufzuklären. Allein eine solche subjektive Wahrnehmung kann mdes schon zu einem so erheblichen Vertrauensverlust führen, dass von der Offenbarung negativer Erfahrungen abgesehen wird.

111. Organisatorische/stmkturelle Ursachen

Organisatorische bzw. strukturelle Ursachen sind solche, die in einer mangelhaften Organisation und/oder lückenhaften Regularien zu erblicken sind. Hierbei stehen insbesondere folgende Ursachen für das durch die Untersuchungsführer angenommene Fehlverhalten im Fokus:

1. Fehlende Compliance-Kultur

Massgebliche organisatorisch-strukturelle Ursache für das von den Untersuchungsführern angenommene Fehlverhalten ist das Fehlen einer Compliance-Kultur in den untersuchungs-

gegenständlichen Einrichtungen. Während einzelne der Einrichtungen jedenfalls nach dem Kenntnisstand der Untersuchungsführer über keinerlei Compliance-Vorgaben verfügten, hielten andere zwar schriftliche Regularien vor, diese waren jedoch vielfach entweder unvollständig oder nach Auffassung der Untersuchungsführer ineffektiv. Dies schuf ein erhebliches Missbrauchspotenzial, weil potenzielles Fehlverhalten einerseits nur schwer erkannt wurde und Betroffene sich andererseits mangels Vertrauen in den Umgang der jeweiligen Institution mit Beschwerden meist nicht offenbarten.

Deutlich wird dies insbesondere im Hinblick auf die unter E. II. 2. dargestellten Fälle betreffend den Lebensgefährten von Herrn Homolka. Lediglich der unter E. II. 2. a) dargestellte Fall wurde den Verantwortlichen des Abraham Geiger Kollegs gemeldet und selbst in diesem Fall bestand seitens des Betroffenen offenbar zunächst die Sorge, dass eine Meldung oder Anzeige bei der Polizei negative Auswirkungen haben könnte. Die Befürchtung negativer Folgen wurde den Untersuchungsführern auch von Hinweisgeber A in dem unter E. II. 2. b) dargestellten Fall berichtet.

Überdies gab es aus Sicht der Untersuchungsführer Indizien dafür, dass nahezu jeder der o. g. Fälle – sowohl Herrn Homolka als auch dessen Lebensgefährten betreffend – auch von dritten Personen (unmittelbar oder mittelbar) wahrgenommen und als grenzverletzend eingeordnet wurde. Gleichwohl erfolgten auch durch diese Personen keine Meldungen an Verantwortliche der jeweiligen Einrichtungen, was nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer ein weiteres Indiz für fehlendes Vertrauen in den Umgang mit gemeldeten Sachverhalten darstellt. Ohne dieses Vertrauen ist jedes Compliance-System letztlich ineffektiv.

Sofern Fehlverhalten nicht gemeldet wird, kann dies nicht aufgearbeitet und – ggf. durch entsprechende Konsequenzen – Abhilfe für die Zukunft geschaffen werden. Das Fehlverhalten kann somit folgenlos fortgesetzt werden.

2. Keine effektiven Kontrollinstanzen

Festzustellen war, dass in der überwiegenden Zahl der untersuchungsgegenständlichen Einrich-

tungen Kontrollinstanzen entweder gänzlich fehlten oder vorhandene Kontrollinstanzen – insbesondere aus den o. g. Grünoen – überwiegend ineffektiv waren. Dies schuf den nötigen Raum für das auf Grundlage der ermittelten mutmasslichen Sachverhalte angenommene

Fehlverhalten von Herrn Homolka, da willkürliche Entscheidungen und Einflussnahmen zum Teil gar nicht erst erkannt, jedenfalls aber nicht verhindert wurden.

Evident wird dies wiederum an dem unter E. II. i. h) dargestellten Fall der Nichtordination eines Studierenden des Abraham Geiger Kollegs. Hier wurde ein nach Überzeugung der Untersuchungsführer vorliegendes Fehlverhalten in Form eines «Alleingangs» von Herrn Homolka zwar von Verantwortungsträgern wahrgenommen; dieses wurde nach Auffassung der Untersuchungsführer aber geduldet, wenn nicht sogar verschleiert, indem dieser Alleingang nach aussen als Gremienentscheidung kommuniziert wurde. Nach Aussage von Person 2, die eine leitende Stellung innerhalb des Abraham Geiger Kollegs bekleidet, sei dieser Sachverhalt Anlass gewesen, strukturelle Änderungen am Kolleg umzusetzen. Herr Homolka musste trotz des Alleingangs nicht mit Konsequenzen rechnen.

Fehlende bzw. ineffektive Kontrollinstanzen führten nach Auffassung der Untersuchungsführer auch zu dem unter E. II. 1.1) dargestellten Umgang von Herrn Homolka mit dem Zacharias Frankel College. Mit Konsequenzen musste er auch insoweit nicht rechnen – ganz im Gegenteil schien er Versuchen einer Einflussnahme zum Zwecke der Förderung des Colleges u.a. damit zu begegnen, dass er – wie von mehreren Hinweisgebern glaubhaft berichtet wurde – sogar eine vollständige Schliessung des Colleges androhte.

Das für die Aufarbeitung von Problemen erforderliche Vertrauen von Studierenden, Mitarbeitenden und sonstigen Angehörigen der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen konnte angesichts eines solchen Verhaltens nicht aufgebaut bzw. gestärkt werden.

3. Gremien mit unklarer Funktion/Besetzung von Gremien mit abhängigen Personen

Die Untersuchungsführer gehen überdies davon aus, dass in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen zum einen verschiedene Gremien existierten, die faktisch keine oder jedenfalls nicht die zugewiesene Funktion ausübten. Zum anderen waren Gremien häufig mit Personen besetzt, die ihrerseits in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Herrn Homolka standen und dessen Vorstellungen nach dem Befund der Untersuchungsführer daher unkritisch umsetzten.

Dies schuf die Möglichkeit, faktisch von Einzelpersonen – meist von Herrn Homolka – getroffene Entscheidungen zu verschleiern und ihnen als vermeintliche Kollegialentscheidungen zu einer scheinbar höheren Legitimation zu verhelfen. Hierdurch wurden sowohl

intern als auch gegenüber externen Personen und Institutionen ordnungsgemäße Entscheidungsstrukturen und -abläufe suggeriert, die tatsächlich oftmals nicht vorhanden waren. Dies eröffnete ein erhebliches Missbrauchspotenzial, da getroffene Entscheidungen aufgrund der vermeintlichen Legitimation gar nicht erst hinterfragt wurden oder ein Vorgehen gegen diese aufgrund undurchsichtiger Strukturen und Verantwortlichkeiten von vornherein häufig aussichtslos erschien oder gewesen wäre.

Prägnantestes Beispiel hierfür ist wiederum der unter E, II. i. h) dargestellte Fall. Nach Aussage von Hinweisgeber J, der eine leitende Stellung im Abraham Geiger Kolleg bekleidet, handelte es sich bei der Entscheidung zur Nichtordination des Studierenden um einen »Alleingang« von Herrn Homolka, der von den anderen Mitgliedern des Kollegiums nicht unterstützt worden sei. Gleichwohl wurde seine Entscheidung nicht nur umgesetzt, sondern nach aussen sogar als Kollegialentscheidung des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt dargestellt. Wie sich das Gremium konkret zusammensetzte, wie es beriet und Entscheidungen traf, war den Untersuchungsführern nach den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen unklar. Selbst Hinweisgeber A gab gegenüber den Untersuchungsführern an, dass das Gremium vor der Entscheidung niemand gekannt habe. Nach Aussage von Hinweisgeber J wurde aus Anlass dieses Sachverhalts das Board in der heute vorhandenen Form sowie die Studienkommission neu geschaffen. Hinsichtlich beider Gremien ist allerdings – jedenfalls auf Grundlage der den Untersuchungsführern zugänglichen Erkenntnisquellen – nach wie vor unklar, wie sich diese zusammensetzen und wie sie beraten und Entscheidungen treffen.

Dies gilt gleichermassen auch für andere Gremien in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen. Exemplarisch sei etwa der Senat des Abraham Geiger Kollegs erwähnt, dessen Mitglieder auf der Homepage des Abraham Geiger Kollegs^{60*} genannt wurden. Herr Homolka erklärte diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 04.12.2022, dass das Abraham Geiger Kolleg Gremien habe, die sicherstellen, dass Entscheidungen transparent und gemeinschaftlich getroffen würden. Der Senat gehöre nicht dazu. Mit Aufnahme in den Senat würden diejenigen geehrt, die sich um das Abraham Geiger Kolleg verdient gemacht hätten. Im Senat befinde sich kein einziges Mitglied, das Einfluss auf die Finanzierung des Kollegs genommen hätte, die durch den Bund, die Kultusministerkonferenz, das Land Brandenburg und den Zentralrat der Juden in Deutschland gewährt werde. Gremien, deren Zweck und Turnus seien ohne weiteres dem Handbuch zu entnehmen.

^{61,2} Die Homepage des AGK war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023).

Allein mit der Bezeichnung des Gremiums als «Senat» wird allerdings der Eindruck einer bedeutenden Funktion erweckt, da der Senat hochschulrechtlich als das zentrale Organ einer Hochschule gilt;⁶⁰³ diesem kommen sehr weitreichende Kompetenzen zu. Die Mitglieder des Senats wurden sogar – jedenfalls im Jahr 2015 – auf dem Briefkopf des Abraham Geiger Kollegs abgedruckt, was etwa der Entscheidung zur Nichtordination des Studierenden in dem unter E. II. 1. h) geschilderten Fall wiederum zu einer höheren Legitimation verhalf.

4. Fehlende objektivierbare Voraussetzungen für die Ordination/Investitur

Als eine weitere elementare Ursache für die entstandene Machtfülle von Herrn Homolka konnten die Regelungen zur Ordination bzw. Investitur am Abraham Geiger Kolleg identifiziert werden. Nach den dortigen Regularien sind die Ordination und die Investitur neben dem Abschluss der praktischen Ausbildung von «Vertrauen in die Persönlichkeit der Absolventin bzw. des Absolventen» abhängig. Der Umstand, dass es sich hierbei *de facto* um eine nicht objektivierbare Voraussetzung handelt, hinsichtlich der Herr Homolka als geschäftsführender Direktor des Abraham Geiger Kollegs gemäss § 6.2 der Geschäftsordnung sogar ein Vetorecht hatte,⁶⁰⁴ schafft unabhängig davon, dass Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht über die Auswahl ihres Personals haben⁶⁰⁵ – nach Auffassung der Untersuchungsführer einerseits enormes Missbrauchspotenzial, da getroffene Entscheidungen letztlich nicht überprüfbar und daher nicht justiziabel sind. Andererseits führt eine solche Voraussetzung dazu, dass Entscheidungen – ob berechtigt oder unberechtigt – häufig angezweifelt werden.

So wurde den Untersuchungsführern von mehreren Hinweisgebern berichtet, dass getroffene Ordinationsentscheidungen teilweise nicht nachvollziehbar seien. Hinweisgeber A im unter E. II. 1. h) dargestellten Fall schilderte beispielsweise, dass es Studierende gegeben habe, die bereits nach zwei oder drei Jahren ordiniert worden seien, obwohl die Mindeststudiendauer eigentlich fünf Jahre betrage.

Die Untersuchungsführer vermochten indes nur in einem Fall (siehe unter E. II. 1. h) zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Herrn Homolka in Zusam-

⁶⁰ Germeimann, in: Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz, 1. Aufl. 2016, § 41 Rn. 1 m. w. N.; Möller, in: BeckOK HochschulR, 27. Ed. 01.06.2023, NRWG § 22 Rn. 5; Weber, Rechtswörterbuch, 29. Ed. 2022, Stichwort «akademischer Senat»; vgl. auch § 41 NdsHG, § 22 NRWG, § 36 HessHG, § 19 BWLHG.

⁶¹ Siehe dazu unter C. IV. 2. g).

⁶² Siehe dazu auch B. DZ. 3. c) (2).

menhang mit einer (Nicht-)Ordinations- bzw. Exmatrikulationsentscheidung festzustellen. Dass nach dem den Untersuchungsführern geschilderten Eindruck mehrerer Hinweisgeber Ordinationsentscheidungen gleichwohl teilweise nicht nachvollziehbar gewesen seien, ist nach Auffassung der Untersuchungsführer allerdings ein Anzeichen dafür, dass undurchsichtige Entscheidungen zu einem Vertrauensverlust geführt haben.

5. **Überschaubarer Personenkreis**

Das liberale Judentum in Deutschland und insbesondere die Studierenden in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen bilden einen sehr überschaubaren Personenkreis. Nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer scheint der überwiegende Teil der Angehörigen des liberalen Judentums in Deutschland mindestens zu einer, häufig allerdings zu mehreren der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen einen direkten Bezug zu haben: Die Studierenden der beiden Rabbiner kollegs sind obligatorisch auch an der School of Jewish Theology der Universität Potsdam eingeschrieben und erhalten oftmals ein Stipendium des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks. Sobald sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben und ordiniert wurden, werden einige Absolventen Mitglieder der Allgemeinen Rabbinerkonferenz. Überdies treten einige Absolventen Arbeitsstellen in liberalen jüdischen Gemeinden an, die ihrerseits Mitglieder in der Union progressiver Juden sind. Insoweit stellten die Untersuchungsführer fest, dass sich in den Gesprächen mit den Hinweisgebern Namen häufig wiederholten und man sich grösstenteils gegenseitig – wenn auch nur vom Hörensagen – kannte. Anonymität unter den einzelnen Personen ist daher kaum möglich oder aufrecht zu erhalten, was sowohl für den beruflichen als auch für den privaten Lebensbereich gilt.

Anschaulich wird dies etwa an dem unter E. II. 1. k) dargestellten Fall, in welchem nach Überzeugung der Untersuchungsführer auf informelle Art und Weise höchstpersönliche Daten eines ehemaligen Studierenden des Abraham Geiger Kollegs ausgetauscht wurden, nachdem dieser sich im Rahmen einer Veranstaltung geäußert hatte, die nicht in Zusammenhang mit dem Abraham Geiger Kolleg stand.

Die Drucksituation, in der sich insbesondere Studierende, aber auch Mitarbeitende und sonstige Angehörige der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen aus o. g. Gründen befinden, wird nach Auffassung der Untersuchungsführer durch den überschaubaren Personenkreis innerhalb des liberalen Judentums in Deutschland noch verstärkt, da aufgrund dessen rein faktisch zu befürchten ist, dass höchstpersönliche Informationen Dritten ungewollt zur

Kenntnis gelangen. Die Folge hiervon ist nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer wiederum vielfach Gehorsam und Abhängigkeit und das Unterlassen von Meldungen negativer Erfahrungen oder von Missständen.

6. Informeller Umgang mit Studierenden

Nach Überzeugung der Untersuchungsführer herrschte zwischen den Studierenden und den Lehrpersonen an den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen überwiegend ein eher informeller Umgang. Mit Blick auf Herrn Homolka und insbesondere seinen Lebensgefährten stellten die Untersuchungsführer fest, dass Kontakte zu Studierenden häufig per Facebook stattfanden und auch gemeinsame Veranstaltungsbesuche mit Studierenden in der Freizeit nicht unüblich waren. Personen, die über das berufliche Fortkommen der Studierenden zu befinden hatten, erlangten auf diesem Weg oftmals Informationen aus deren privatem Lebensbereich.

Dies führte nach Auffassung der Untersuchungsführer teilweise zu einer fehlenden professionellen Distanz, die sich nicht zuletzt in einem sehr ungezwungenen Umgang mit den Studierenden niederschlug. Die unter E. II. 2. dargestellten Fälle betreffend den Lebensgefährten von Herrn Homolka zeigen dies eindrücklich.

Folge dieser Distanzlosigkeit war nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer häufig eine Vermischung zwischen privater und beruflicher Ebene. So gehen etwa aus dem unter E. II. 2. b) dargestellten Chat-Verlauf zwischen dem Austausch privater Informationen auch immer wieder Bezüge zu untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, beispielsweise hinsichtlich eines Stipendiums des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks, eines Bewerbungsgesprächs beim Abraham Geiger Kolleg oder gar Herrn Homolka als «dem Chef vom Ganzen», hervor. Die von den Untersuchungsführern in Bezug auf den Lebensgefährten angenommene Vermischung von privater und beruflicher Ebene trug nach Auffassung der Untersuchungsführer dazu bei, dass sich die Hemmschwelle zur Beschwerde über negative Erfahrungen noch erhöhte.

G. Handlungsempfehlungen

I. Vorbemerkung

Compliance und (Corporate) Governance haben sich in den letzten Jahren zu tragenden Säulen von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen entwickelt. Während Compliance im Wesentlichen das Einhalten von Gesetzen und Regelwerken meint, geht der Begriff Governance darüber hinaus und bezieht u.a. das Befolgen anerkannter Standards und selbstgesetzter Richtlinien mit ein. Es handelt sich um grundlegende Maßstäbe, an denen sich Einrichtungen messen lassen

müssen und die auch in der Rechtsprechung anerkannt sind. So kann die Verletzung von grundlegenden Compliance-Prinzipien, wie etwa einem Mehr-Augen-Prinzip für schadensträchtige Tätigkeiten, im Einzelfall eine Haftung von Führungspersonen auslösen.⁶⁰² Welche Massstäbe hierbei einzuhalten sind, ist zwar noch nicht in allen Einzelheiten geklärt, allerdings bieten etwa die Prüfstandards ISO 37301:2021 und IDW PS 980 einen ersten Orientierungspunkt. Insbesondere Compliance ist dabei originäre Aufgabe der Einrichtungsleitung.

Auch die untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen sind zur Schaffung und Einhaltung von Compliance-Strukturen angehalten. Den Untersuchungsführern ist aus öffentlich zugänglichen Quellen und freiwillig bereitgestellten Unterlagen bekannt, dass mehrere dieser Einrichtungen in der Vergangenheit bereits dahingehende Massnahmen ergriffen haben. Gleichwohl hat die Untersuchung nach Auffassung der Untersuchungsführer teils elementare Defizite in diesem Bereich zu Tage gefördert. Zum Teil fehlten, auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen, zum Zeitpunkt des jeweiligen mutmasslichen Fehlverhaltens wesentliche Compliance-Strukturen, zum Teil waren die existierenden Strukturen ineffektiv. Solches Fehlverhalten ging nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer häufig von der Führung selbst aus. Den Untersuchungsführern wurde insoweit von einem «Klima der Angst» bzw. einem «Führen durch Angst» berichtet.

Nachdem im Mai 2022 einzelne Vorwürfe gegen Herrn Walter Homolka und seinen Lebensgefährten öffentlich bekannt wurden, wurden in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen verschiedene Massnahmen zur Neuordnung und Verbesserung der Compliance und Governance getroffen bzw. geplant.

Hierzu gehören nicht nur die Einführung von Compliance-Regelwerken, wie die Safeguarding-Reform des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks⁶⁰³, sondern auch das Ruhenlassen wesentlicher Ämter durch Herrn Homolka, die Übertragung seiner Anteile an den Trägergesellschaften des Abraham Geiger Kollegs und des Zacharias Frankel Colleges an die Leo Baeck Foundation sowie eine ausweislich der vormals abrufbaren Homepage⁶⁰⁴ geplante Umwandlung des Abraham Geiger Kollegs in eine «unabhängige Ausbildungsstiftung». Sowohl die Anteile der Abraham Geiger Kolleg gGmbH als auch die der Zacharias Frankel College gGmbH wurden zwischenzeitlich auf die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. als nunmehr alleinige Gesellschafterin übertragen.⁶⁰⁵ Mangels vertieften Einblicks in die entsprechenden Vorgänge ist es den Untersuchungsführern weder möglich, noch entspricht es dem Untersuchungsauftrag, die Effektivität

⁶⁰² OLG Nürnberg, Urt. v. 30.03.2022 - 12 U 1520/19.

⁶⁰³ <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

⁶⁰⁴ Die Homepage des AGK war über weite Strecken der Untersuchung online geschaltet und öffentlich einsehbar, wurde dann aber abgeschaltet (Stand: 13.09.2023)

⁶⁰⁵ www.jg-berlin.org/beitraege/details/juedische-gemeinde-zu-berlin-uebernimmt-traegerschaft-des-abraham-geiger-532

dieser Massnahmen zu prüfen.

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen können nur abstrakt die Anforderungen darstellen, die Einrichtungen erfüllen sollten, mit denen der Zentralrat der Juden kooperiert. Spiegelbildlich sollte der Zentralrat der Juden nur mit Einrichtungen kooperieren, die die folgenden Anforderungen und Prinzipien im Wesentlichen erfüllen:

- **Schaffung effektiver Compliance-Strukturen:** Die konkrete Ausgestaltung bleibt der jeweiligen Einrichtung überlassen. Allerdings sollten effektive Mechanismen implementiert sein, die Fehlverhalten vorbeugen und die Aufdeckung, Verfolgung und Sanktionierung von Fehlverhalten sicherstellen.
- **Compliance als Führungsaufgabe:** Es obliegt der Führung einer Einrichtung, effektive Compliance-Strukturen zu schaffen. Unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen ist es für jedes Compliance-Managementsystem essenziell, dass die Führung sich selbst an Gesetze und selbst aufgestellte Regeln hält und mit gutem Beispiel vorangeht. Ohne diesen sog. «Tone from the Top» kann ein Compliance-System nicht funktionieren. Denn nehmen Mitarbeitende, Studierende oder sonstige Angehörige wahr, dass die Führung sich selbst nicht an die Regeln hält, werden auch sie die Regeln nicht befolgen. Bei Betroffenen führt ein fehlender «Tone from the Top» regelmässig zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die Integrität der Führung und

zu Verunsicherung im Hinblick auf den Umgang mit selbst festgestelltem oder selbst erlebtem Fehlverhalten.

- **Kontrolle und Begrenzung von Macht:** Ohne eine effektive Kontrolle kann Compliance nicht funktionieren. Das bedeutet zum einen, dass es Mechanismen bedarf, die sicherstellen, dass Fehlverhalten aufgeklärt und sanktioniert wird. Effektiv ist die Kontrolle nur dann, wenn die zur Kontrolle berufene Stelle auch entscheidungsbefugt ist oder zumindest Einfluss nehmen kann. Zum anderen bedeutet Kontrolle, dass nicht sämtliche Entscheidungskompetenzen bei einer Person gebündelt sein sollten, weil dies ein Einfallstor für Machtmissbrauch darstellt. Vielmehr sollten wesentliche Entscheidungen nach dem Mehr-Augen-Prinzip getroffen werden. Schliesslich bedeutet Kontrolle auch, dass Massnahmen installiert sein sollten, die sicherstellen, dass Fehlverhalten der zuständigen Stelle auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt – etwa durch die Imple-

mentierung eines Hinweisgebersystems, das Betroffenen die Möglichkeit gibt, Fehlverhalten anonym zu melden.

- **Transparenz und Dokumentation:** Transparenz und Dokumentation sind wesentliche Voraussetzungen für funktionierende Compliance. Transparenz bedeutet nicht nur, dass jedem klar sein muss, welche Regeln gelten und welche Stellen für die Einhaltung von Regeln und Verfolgung von Regelverstößen zuständig sind. Transparenz bedeutet auch, klare Strukturen zu schaffen, sodass kein verzerrtes Bild von einer Organisation entsteht. Eine hinreichende Dokumentation wesentlicher Vorgänge und Entscheidungen garantiert schliesslich, dass diese nachvollziehbar und überprüfbar sind.
- **Monitoring und kontinuierliche Verbesserung:** Compliance ist kein «Thema für einen Tag», sondern bedarf der kontinuierlichen Evaluierung und – wenn nötig – Verbesserung. Nur so wird sichergestellt, dass neu auftretende Phänomene im Compliance-System angemessen berücksichtigt werden können. Hierzu zählt auch, dass die verantwortlichen Mitarbeiter in Compliance-Themen regelmässig geschult werden, um aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Empfehlungen:

II. Schaffung einer Compliance-Kultur

1. «Tone from the Top»

Die untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen bedürfen einer Führung, die Compliance ernst nimmt und regeltreues Verhalten selbst «lebt». Bildlich hierfür steht der sog. «Tone from the Top». Der «Tone from the Top» ist Grundvoraussetzung einer effektiven Compliance-Kultur. Er besagt, dass regelkonformes Verhalten von der Führung einer Institution tatsächlich gelebt und Fehlverhalten konsequent geahndet werden muss. Der Führung kommt insoweit eine elementare Vorbildfunktion zu. Erweckt sie den Eindruck, Compliance nicht ernst zu nehmen, wird Fehlverhalten ignoriert, geduldet oder von der Führung sogar selbst begangen, werden sich auch Angehörige der Einrichtungen nicht an Regeln halten und festgestelltes Fehlverhalten nicht melden.

Wichtigster Bestandteil eines effektiven und glaubwürdigen «Tone from the Top» ist die Übernahme einer Vorbildfunktion durch Führungspersonen. Nur wenn diese sich selbst rechtlich und ethisch korrekt verhalten, kann eine Compliance-Kultur geschaffen werden, die auf alle Angehörigen der Institution ausstrahlt. Umsetzbar ist dies insbesondere durch:

- eine klare Definition von Werten,
- ein offenes Bekenntnis zu diesen Werten,
- die aktive Einbindung der Führung in die Definition von und das Bekenntnis zu den Werten,
- die Ermutigung, Fehlverhalten und Missstände anzusprechen,
- die Schaffung und regelmässige Kontrolle der Effektivität eines Compliance- Managementsystems,
- die Übertragung von Führungspositionen an Personen, deren Verhalten rechtlich und ethisch tadellos ist,
- die Festlegung und Umsetzung von Konsequenzen für Führungspersonen, die selbst durch rechtlich und/oder ethisch verwerfliches Verhalten auffällig werden.

Die Untersuchungsführer konnten auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen einen «Tone from the Top» in den meisten untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen nicht feststellen. Vielmehr gelangten die Untersuchungsführer nach Würdigung der von ihnen ermittelten Erkenntnisse zu der Auffassung, dass die Führung der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen, meist in Person von Herrn Homolka, selbst Quell von gravierendem Fehlverhalten war.⁶⁰⁶

Das angenommene Fehlverhalten von Herrn Homolka, das er selbst vehement bestriet, liegt nach Auffassung der Untersuchungsführer insbesondere in den berichteten Fällen von Machtmissbrauch und Diskriminierung begründet. Den Untersuchungsführern wurde ein «Klima der Angst» und der Einschüchterung beschrieben, das Betroffene lange Zeit von der Meldung von Fehlverhalten abgehalten habe. Es wurde ferner von einem «Führen durch Angst» berichtet, bei welchem über Jahre hinweg regelmässig die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als latente Drohung im Raum gestanden habe. Personen, die selbst durch rechtlich und/oder ethisch verwerfliches Verhalten auffallen, sind mit Blick auf einen effektiven und glaubwürdigen «Tone from the Top» für die Führung von Einrichtungen ungeeignet.

2. Einführung eines effektiven Verhaltenskodex

Die Schaffung einer Compliance-Kultur setzt die Einführung, Bekanntmachung und Kontrolle eines Verhaltenskodex («Code of Conduct») voraus, der die gemeinsamen Werte, die für ein friedliches Miteinander essenziell sind und denen man sich verbunden fühlt, für alle verbindlich

⁶⁰⁶ Siehe hierzu die Einzelfalldarstellung und Bewertung unter E. II. 1.

festschreibt.

Hierzu gebären vor allem:

- die Definition gemeinsamer Werte und Verhaltensregeln in einem Verhaltenskodex,
- eine mehrsprachige Abfassung des Verhaltenskodex zum besseren Verständnis (z.B. deutsch/englisch/hebräisch),
- die Verabschiedung und Bekanntgabe des Verhaltenskodex durch die Führung,
- die regelmässige Evaluation des Verhaltenskodex,
- die Kontrolle der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie
- die Verknüpfung des Verhaltenskodex mit Arbeits-, Mitglieds-, Studien- und sonstigen Verträgen einschliesslich der Festlegung von Konsequenzen bei Verstössen.

Gegenstand eines Verhaltenskodex sollten insbesondere folgende Aspekte sein:

- Regeln zum respektvollen Umgang mit Angehörigen der Einrichtung,
- Regeln zum Umgang mit externen Personen und Einrichtungen,
- Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Regeln zur Evaluation,
- Regeln zum Verfahren und etwaigen Konsequenzen bei Verstössen.

Im Hinblick auf die untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen fiel auf, dass im untersuchten Zeitraum zwar zum Teil Regelungen für angemessenes Verhalten existierten. So hält etwa das Handbuch zum Studium für das Jüdisch-Geistliche Amt des Abraham Geiger Kollegs unter Abschnitt N) ethische Standards und Verhaltensregeln bereit. Ebenso wie die Regelungen im Handbook des Zacharias Frankel Colleges richten sich diese Verhaltensstandards aber in erster Linie an die Studierenden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine unabhängige Stelle existierte, die Ansprechpartner für wahrgenommenes Fehlverhalten des Führungspersonals selbst gewesen wäre. Vielmehr obliegt nach diesen Regelungen die Sanktionierung etwaigen Fehlverhaltens in der Regel der Führung selbst, sodass unklar bleibt, ob es überhaupt Möglichkeiten gab, Fehlverhalten auf Führungsebene effektiv zu adressieren.

Ungeachtet dessen haben sich einige der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen wichtige Regelwerke gegeben. So existiert an der School of Jewish Theology ein Verhaltenskodex in Form der «Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam»

vom 29.04.2020.⁶⁰⁷ Diese Richtlinie, die Herr Homolka nach eigenem Bekunden als geschäftsführender Direktor der School of Jewish Theology eingeführt habe, findet ausweislich ihres § 1 sowohl auf eigene Angehörige als auch auf Angehörige des Abraham Geiger Kollegs und des Zacharias Frankel Colleges Anwendung, die Tätigkeiten an der School of Jewish Theology ausüben. Zudem verfügen auch die beiden Rabbinerkollegs über ähnliche Regularien. Auch das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk hat Kommunikations-, Präventions- und Verhaltensstandards niedergelegt und veröffentlicht.⁶⁰⁸

Im Rahmen der Untersuchung wurde allerdings deutlich, dass, unabhängig davon, ob an den Einrichtungen überhaupt ein Verhaltenskodex existierte, Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung eines respektvollen Umgangs miteinander und der Wahrung der persönlichen Integrität nach Auffassung der Untersuchungsführer oft nicht eingehalten bzw. gelebt worden zu sein scheinen. Hierdurch kam es mutmasslich zu vielfältigen Grenzüberschreitungen durch Herrn Homolka und seinen Lebensgefährten gegenüber Mitarbeitenden, Studierenden und sonstigen Angehörigen einzelner Einrichtungen, wie sie unter E. II. im Einzelnen dargestellt wurden.

Daher erfordert die Schaffung einer Compliance-Kultur insoweit nicht nur die Einführung noch nicht bestehender, sondern auch die Überarbeitung und Durchsetzung der geltenden Regularien, sofern diese zum Zeitpunkt der unter E. II. dargestellten mutmasslichen Vorfälle bereits bestanden hatten. Beispielsweise der Homepage des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks ist zu entnehmen, dass ein solcher Vorgang bereits in Gang gesetzt wurde.⁶¹³

3. Massnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und willkürlichen Entscheidungen

Ein effektives Compliance-System setzt auch Massnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und willkürlichen Entscheidungen voraus. Hierdurch wird einerseits sichergestellt, dass Interessenkonflikte und sachfremde Erwägungen von Entscheidungsträgern frühzeitig erkannt und verhindert werden können. Andererseits tragen derartige Massnahmen dazu bei, etwaige Zweifel an der Legitimität einer getroffenen Entscheidung auszuräumen. Insoweit wird dadurch

⁶¹ Anhang 12, siehe hierzu unter C. IV. 3. c).

⁶⁰⁸ https://www.eles-studienwerk.de/wp-content/uploads/2022/09/Kommunikation_Praevention_Verhalten_20221605.pdf (Stand: 13.09.2023).

sowohl Sicherheit für die Entscheidungsträger als auch für die von den Entscheidungen Betroffenen geschaffen.

Eine gewichtige Massnahme ist hierbei die Festlegung und Einhaltung eines Mehr-Augen-Prinzips für alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere für Personal-, Studien- und Mitgliedsentscheidungen sowie Vertragsschlüsse mit Geschäftspartnern bzw. anderen Unternehmen.

Den hier vorliegenden Unterlagen der einzelnen Institutionen ist zu entnehmen, dass entsprechende Regelungen zwar zum Teil bereits vorhanden sind, nach dem Eindruck der Untersuchungsführer scheinen diese aber oftmals nicht befolgt worden zu sein. So wurde beispielsweise die Entscheidung zur Nichtordination von Hinweisgeber A in dem unter E. II. 1. h) dargestellten Fall zwar offiziell als Gremienentscheidung dargestellt; selbst Hinweisgeber J, der eine leitende Funktion im Abraham Geiger Kolleg innehat, bezeichnete diese jedoch als „Alleingang“ von Herrn Homolka. Nach Überzeugung der Untersuchungsführer beruhte die-

^a <https://eles-studienwerk.de/safeguarding-reform/> (Stand: 13.09.2023).

se Entscheidung auf sachwidrigen Erwägungen. Auf ebensolchen beruhte nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer auch der Versuch der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Hinweisgeber A in dem unter E. II. 1. d) dargestellten Fall beim Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, der jedoch an der Weigerung des seinerzeitigen Geschäftsführers scheiterte.

Auch darüber hinaus wurde den Untersuchungsführern von der Vergabe von Stellen aus sachwidrigen Erwägungen oder von der Beendigung von Arbeits- oder Studienverträgen aus willkürlichen Motiven berichtet. Ob diese Vorwürfe berechtigt waren, vermochten die Untersuchungsführer nicht mit der erforderlichen Gewissheit festzustellen. Hieran wird aber gleichwohl deutlich, dass offenbar grundsätzliche – berechtigte oder unberechtigte – Zweifel an der Legitimität vieler getroffener Entscheidungen bestehen. Unabhängig davon, ob diese Zweifel im Einzelnen berechtigt oder unberechtigt sind, führen Alleinentscheidungen, bei denen Interessenkonflikte und Willkür im Raum stehen, zu einem Klima des Misstrauens, das für einen respektvollen Umgang miteinander abträglich ist.

4. Null-Toleranz-Politik/Umgang mit Missständen

Zur Schaffung einer Compliance-Kultur zählen auch eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Fehlverhalten und ein ordnungsgemässer Umgang mit Missständen. «Null Toleranz» bedeutet in

diesem Zusammenhang nicht, dass auch kleinste Regelverstösse zwingend mit Sanktionen belegt werden müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass auch weniger gravierende Verstösse oder Missstände offen angesprochen, sachgerecht aufgeklärt und ggf. mit angemessenen Konsequenzen geahndet bzw. abgestellt werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass nach einem Fehlverhalten wieder Rechtsfrieden eintritt und bei den Angehörigen der Einrichtungen das Vertrauen in einen ordnungsgemässen Umgang mit negativen Erfahrungen geschaffen oder wiederhergestellt wird. Ob, und wenn ja, welche Konsequenzen im Falle eines festgestellten Fehlverhaltens angemessen sind, hängt dabei vom Einzelfall ab. In Betracht kommen eine blosser Konfrontation der regelwidrig handelnden Person mit dem Vorwurf, eine Ermahnung, eine Abmahnung bis hin zur Kündigung oder – in schwerwiegenderen Fällen – ggf. auch die Erstattung einer Strafanzeige.

Die Umsetzung einer Null-Toleranz-Politik setzt ein konsequentes und schnelles Handeln bei gemeldetem Fehlverhalten voraus – und zwar unabhängig von der Stellung der beschuldigten Person. Um dies zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Massnahmen empfehlenswert:

- Normierung und Befolgung einer Pflicht zur unabhängigen Aufklärung von gemeldeten Vorfällen und Missständen,
- regelmässige Fortbildungen derjenigen Personen, die an einer Aufklärung mitwirken,
- Normierung und Befolgung einer Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs für diejenige Person, gegen die sich ein Vorwurf richtet,
- Normierung und Befolgung einer Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen,
- angemessene Sanktionierung im Falle festgestellten Fehlverhaltens,
- Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden,
- Konsequenzen für den Fall einer Nichtbefolgung der Null-Toleranz-Politik.

Eine unmittelbare Meldung des mutmasslichen Fehlverhaltens erfolgte nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer in der Mehrzahl der unter E. II. dargestellten Fälle nicht. Ein wesentlicher Grund für die zum Teil fehlende Bereitschaft zur Anzeige von festgestelltem oder erlebtem Fehlverhalten dürfte darin gelegen haben, dass sich Vorwürfe in der Regel gegen die Führungspersonen der jeweiligen Einrichtungen oder gegen diesen nahestehende Personen richteten und man einer ordnungsgemässen Aufklärung somit offenbar kein Vertrauen entgegenbrachte. In Fällen, in denen Missstände offen kommuniziert wurden, wurde den Untersuchungsführern zudem teilweise von unangemessenen Reaktionen, etwa der Drohung mit negativen Studien- oder Personalentscheidungen (vgl. hierzu E. II. 1. g) und E. II. i. i)), berichtet. Herr Homolka bestreitet dies, wie unter Teil E. II. 1. im Einzelnen dargestellt wurde/»⁴

5. Kommunikation

Wesentliche Voraussetzung für die Schaffung einer Compliance-Kultur sind ferner ein öffentliches Bekenntnis zu den definierten Werten und eine Kommunikation sämtlicher, damit einhergehender Massnahmen. Nur durch Information kann ein Bewusstsein für Compliance geschaffen werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:

- verständliche Compliance-Vorschriften (ggf. mehrsprachig),

^{6M} Mit Anwalts Schriftsatz vom 06.01.2023 im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Berlin (Az. 27 O 16/23) bestritt Herr Homolka, dass er Anderen willkürlich mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beendigung des Studiums oder mit negativen Personalentscheidungen gedroht habe. Auch hier bestreitet Herr Homolka, dass die Untersuchungsführer mit direkt betroffenen Personen gesprochen hätten, und stellt in Frage, dass es diese überhaupt gebe.

- einfache Verfügbarkeit der Compliance-Vorschriften (insb. Veröffentlichung an schnell auffindbarer Stelle),
- einfache Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner,
- Bereitstellung von und Information über Compliance-Angebote,
- regelmässige Evaluation der Compliance-Massnahmen.

Obwohl – wie bereits dargestellt – an einzelnen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen bereits Verhaltenskodizes existieren, bestand nach Auffassung der Untersuchungsführer in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen insgesamt meist kein echtes Bewusstsein für Compliance. Ansprechpartner für die Meldung von Fehlverhalten oder die Verfahrensabläufe schienen nicht hinlänglich bekannt oder überhaupt vorhanden zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob sich durch die neu geschaffenen Strukturen und die öffentliche Fokussierung auf die einzelnen Einrichtungen ein solches Bewusstsein stärker ausprägen wird und die einzelnen Beteiligten (noch stärker) sensibilisiert werden.

111. Transparenz

Weiterer Bestandteil einer effektiven Kontrolle sind transparente Verfahrensabläufe, die für Aussenstehende nachvollziehbar sind und Interessenkonflikte oder sachwidrige Erwägungen aufdecken. Hierzu gehören u.a.:

- die Schaffung und Befolgung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; Ab-

schaffung bzw. Verhinderung möglicher «Scheingremien» ohne tatsächlichen Zuständigkeitsbereich,

- die Schaffung klarer Regeln für die Aufnahme, den Ausschluss und die Ordination/Investitur von Mitgliedern/Studierenden,
- die Einführung objektiver Entscheidungskriterien für Entscheidungen innerhalb des Studiums,
- die Einführung von Massnahmen zur effektiveren Anwendung vorhandener Regelungen.

1. Klare Zuständigkeiten; Abschaffung von Scheingremien

Den Untersuchungsführern sind im Rahmen der Untersuchung etliche Regelungen der einzelnen Einrichtungen begegnet, die nicht transparent ausgestaltet waren und dadurch willkürlichem Verhalten Vorschub geleistet zu haben scheinen. Darüber hinaus gab es in den Einrichtungen zum Teil Gremien, denen massgebliche Entscheidungskompetenzen zugedacht waren, über deren Zusammensetzung es aber nach den vorliegenden Unterlagen keine dezidierten Regelungen gab. Am deutlichsten fiel dies im Rahmen der Befassung mit dem Abraham Geiger Kolleg auf

Exemplarisch für eine intransparente Ausgestaltung stehen das Rabbinische und das Kantorale Board am Abraham Geiger Kolleg.⁶¹⁵ Die Boards werden für sich in der Geschäftsordnung des Abraham Geiger Kollegs weder definiert, noch wird ihre Zusammensetzung offengelegt. Die Geschäftsordnung nennt in Ziff. 6.2 lediglich die «Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt» und nennt deren Mitglieder. Während im Handbuch zwischen dem Rabbinischen Board und dem Kantoralen Board differenziert und der Eindruck erweckt wird, dass es sich um (personen-)verschiedene Gremien handelt, legt die Geschäftsordnung den Schluss nahe, dass zwischen den Mitgliedern dieser Boards Personenidentität besteht und die Boards wiederum mit der «Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt» identisch sind. Der vermittelte Eindruck, dass es zwei Boards gebe, die im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz Entscheidungen treffen, wäre dann zumindest irreführend.

Es wäre angebracht, die Aufgaben der Boards in der Geschäftsordnung klar und transparent zu regeln. Welche Macht die Boards besitzen, wird erst durch die Lektüre des (gesamten) Handbuchs des Abraham Geiger Kollegs klar. Aus diesem geht hervor, dass das Rabbinische und das Kantorale Board nicht nur entscheiden, ob Studierende überhaupt am Kolleg aufgenommen werden. Sie entscheiden auch über deren Zulassung zur Ordination bzw. Investitur. Darüber hinaus entscheiden sie über eine etwaige Exmatrikulation von Studierenden, z.B. wegen einer

«moralischer Verfehlung». Zudem nehmen sie die Evaluationen der Studierenden im Anschluss an das Probejahr vor und können nach Belieben sog. Zwischenevaluationen und individuelle Evaluationen abgeben. Die Boards überwachen und kontrollieren somit das gesamte Studium. Sie entscheiden über die Aufnahme und den Erfolg der Studierenden sowie deren etwaige Exmatrikulation. Dass die Boards diese Macht besitzen, wird aus der Geschäftsordnung aber nicht ersichtlich, in der sie unter Ziff. 6.2 lediglich erwähnt werden.

⁵⁻⁵ Siehe hierzu unter C. IV. i. b) (16).

Auch sonst bleiben Aufgaben und Zusammensetzung einzelner Gremien des Abraham Geiger Kollegs im Dunkeln. So soll es am Abraham Geiger Kolleg ein sog. Admission Board⁶¹⁶ geben, das nach Ziff. 6.2 von der «Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt» einberufen werden kann. Aufgabe und Zusammensetzung des Admission Boards werden jedoch nicht näher erläutert. Im Handbuch wird das Admission Board nicht einmal erwähnt.

Gleiches gilt für das Kuratorium⁶¹⁷ (auch «Board of Trustees»), das es ausweislich der Homepage und des Briefkopfs des Abraham Geiger Kollegs geben soll. Wer dieses Board einberuft, die Mitglieder bestimmt und welche Aufgaben ihm zukommen, vermochten die Untersuchungsführer weder anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen noch im Rahmen der persönlichen Interviews zu ergründen.

Insgesamt bleibt zu bemängeln, dass die Gremien des Abraham Geiger Kollegs und ihre Aufgaben nicht hinreichend geregelt werden. So fehlen nach den Erkenntnissen der Untersuchungsführer klare Regelungen für die Studienkommission, die Studienberater, die Praktikumskommission, den Haushaltsausschuss, den Senat, das Kuratorium und den Prüfungsausschuss.⁶¹⁸

Schon die grosse Anzahl an Gremien legt bei gerade einmal 15 fest angestellten Mitarbeitern des Abraham Geiger Kollegs den Schluss nahe, dass es zu personellen Überschneidungen, Ämterhäufungen und Machtkonzentration kommen musste.

Angesichts der geringen Anzahl an Mitarbeitern und Studierenden erschliesst sich auch die Funktion der Konferenz der Abteilungsleitenden⁶¹⁹ nicht, die in Ziff. 6.1 der Geschäftsordnung erwähnt ist. Als Aufgabe wird die «Steuerung und Koordination der Arbeit aller Abteilungen» angegeben. Die Aufgabenbeschreibung hilft insofern schon nicht weiter, als nicht ersichtlich ist, dass es am Abraham Geiger Kolleg überhaupt Abteilungen gab bzw. gibt; jedenfalls werden diese an keiner Stelle definiert. Überdies wird nicht klar, warum das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk und der «Kordinator School» ausweislich Ziff. 6.1 der Geschäftsordnung Mitglieder

dieser Abteilungsleitendenkonferenz sind. Weder das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk noch die School of Jewish Theology dürften „Abteilungen“ des Abraham Geiger Kollegs sein. Dementsprechend ist auch nicht nachvollziehbar, aus welchem

^{5.6} Siehe hierzu unter C. IV. 1. b) (17).

^{5.7} Siehe hierzu unter C. 1V. 1. b) (12).

Grund die Geschäftsführung der Abteilungsleitendenkonferenz gemäss § 6.1 des Handbuchs jedes zweite Jahr sogar dem Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk obliegt.

2. Klare Regeln zum Ablauf des Studiums

Es sind klare Massstäbe für die Aufnahme, den Ausschluss und die Ordination bzw. Investitur zu schaffen.

Insbesondere die Massstäbe, nach denen etwa das Rabbinische und das Kantorale Board beim Abraham Geiger Kolleg über für die Studierenden existenzielle Fragen entscheiden, bleiben teils nebulös und sind nicht hinreichend spezifisch.

So entscheiden das Rabbinische und das Kantorale Board beispielsweise über die Exmatrikulation von Studierenden aufgrund «*moralischer Verfehlungen*». ^ Unklar bleibt, welche Massstäbe hier konkret angelegt werden. Insbesondere bei einem subjektiv geprägten Begriff wie «Moral» sollten gerade im Hinblick auf eine derart einschneidende Massnahme wie die Exmatrikulation von Studierenden konkretere Massstäbe geregelt werden.

Dasselbe gilt für die von dem Rabbinischen und dem Kantoralen Board vorzunehmenden individuellen Evaluationen von Studierenden, die «*bei Bedarf*» durchgeführt werden können. Die Bedeutung des Merkmals «*bei Bedarf*» bleibt jedoch unklar. Derart unbestimmte Begriffe öffnen den ohnehin einflussreichen Boards einen grossen Ermessensspielraum. Da für Studierende nicht nachvollziehbar ist, warum sie individuell evaluiert werden sollen und worin der «*Bedarf*» gesehen wird, sind entsprechende Entscheidungen auch kaum überprüf- und somit auch nicht angreifbar.

Auch die Kriterien für die Ordination bzw. Investitur lassen sich kaum überprüfen und bieten daher viel Raum für willkürliche Entscheidungen. Namentlich ist «*das volle Vertrauen*» entscheidende Voraussetzung für die Ordination bzw. Investitur.^{62'} Was unter dem «*vollen Vertrauen*» konkret zu verstehen ist, wird auch im Handbuch indes nicht erläutert. Den Mitgliedern

der mit der Entscheidung über den Vorschlag und die Zulassung zur Ordination bzw. Investitur betrauten Gremien bleibt somit ein derart weiter Entscheidungsspielraum, dass willkürliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen, sondern geradezu begünstigt werden.

¹²⁰ » Siehe hierzu unter C. tV. i. b) (16].

⁶²¹ Siehe hierzu unter C. IV. 2. g).

Unklar bleibt zudem, wer unter welchen Voraussetzungen über die Durchführung der Ordination bzw. Investitur entscheidet. Das Handbuch des Abraham Geiger Kollegs enthält Regelungen zum Vorschlag sowie zur Zulassung zur Ordination bzw. Investitur. Diese sind jedoch sowohl im Hinblick auf die Entscheidungsträger als auch im Hinblick auf die Entscheidungs- ■ kriterien widersprüchlich bzw. unschlüssig. Es bleibt auch unklar, ob die Entscheidung, einen Studierenden zur Ordination oder Investitur zuzulassen, bindend zur Durchführung der Ordination bzw. Investitur führt, oder ob insoweit noch eine weitere interne oder externe Stelle einbezogen wird.

Es sollten daher transparente Regelungen zu den Fragen eingeführt werden, wer unter welchen Voraussetzungen über die Ordination bzw. Investitur entscheidet. Auch wenn es der Religionsgemeinschaft im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV selbst zusteht, die Voraussetzungen der Ordination und Investitur zu regeln, sollten diese Regelungen und die zuständigen Stellen zumindest transparent gemacht werden.

Das Abraham Geiger Kolleg ist jedoch kein Einzelfall; vielmehr bleiben die Entscheidungskriterien, wie unter C. aufgezeigt, auch in anderen Einrichtungen zum Teil nur vage.

3. Objektive Kriterien für Entscheidungen innerhalb des Studiums

Für sämtliche, das Studium bestimmende Entscheidungen sollten objektive Kriterien eingeführt werden, die diese Entscheidungen überprüfbar und nachvollziehbar machen.

Beim Abraham Geiger Kolleg werden, dem Handbuch des Abraham Geiger Kollegs zufolge, beispielsweise viele für die Studierenden wesentliche Entscheidungen vom Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt getroffen, ohne dass die Kriterien für die Entscheidungen umfassend offengelegt werden. Dies macht Entscheidungen intransparent und für die Studierenden schwer nachvollziehbar und überprüfbar. Gleichzeitig wird willkürlichen Entscheidungen der Weg bereitet.

So heisst es im Handbuch des Abraham Geiger Kollegs z.B. lediglich, dass das Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt über die Entsendung von Studierenden zum Jahresprogramm an der Conservative Yeshiva in Jerusalem entscheidet. Wörtlich heisst es:

*«Die Entsendung erfolgt idealerweise im zweiten bis dritten Studienjahr, **wird jedoch immer einzeln vom Board des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt entscheiden.**»* [Hervorh. d. Unterz.]

Da die Entsendung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums obligatorisch ist, hat die Entscheidung für die Studierenden massgebliche Bedeutung. Ohne Entsendung können sie ihr Studium nicht abschliessen. Zudem kann sich ihr Studium um ein ganzes Jahr verlängern, falls die Entsendung versagt wird.

Der Entsendung nach Israel kommt daher eine wichtige Rolle für die Studierenden zu. Dennoch bleibt offen, nach welchen Kriterien das Board über die Entsendung nach Israel entscheidet. Allein der Hinweis, dass die Entsendung «idealerweise» im zweiten oder dritten Studienjahr erfolgt, bedeutet nicht, dass die Studierenden in dieser Zeit einen Anspruch auf die Entsendung hätten. Vielmehr wird unmittelbar klargestellt, dass das Board über die Entsendung im Einzelfall entscheidet. Nach welchen Kriterien die Entscheidung «*im Einzelfall*» erfolgt und ob Leistungen der Studierenden überhaupt eine Rolle spielen, ergibt sich nicht aus dem Handbuch.

Eine transparente Gestaltung könnte vorsehen, dass eine Entsendung nach Israel bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl oder eines bestimmten Sprachniveaus, bei erfolgreichem Abschluss einer bestimmten Anzahl an Kursen oder nach einer bestimmten Semesterzahl erfolgt, wobei diese objektiven Kriterien auch miteinander verknüpft werden können. Die Entsendung könnte zudem unter den Vorbehalt gestellt werden, dass an der Conservative Yeshiva in Jerusalem genügend Kapazitäten für die Aufnahme ausländischer Studierender bestehen. Auch dies wäre ein objektiv überprüfbares Kriterium.

Stattdessen bleibt dieser Punkt, jedenfalls in den den Untersuchungsführern zur Verfügung stehenden Unterlagen, jedoch unregelt, sodass es allein dem Willen des Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt vorbehalten bleibt, ob Studierende nach Israel entsandt werden und in ihrem Studium vorankommen.

4. Grenzen der Transparenz

Auch wenn eine transparentere Gestaltung der Strukturen und Entscheidungsprozesse innerhalb der untersuchten Einrichtungen auf der einen Seite wünschenswert ist, sind der

Transparenz auf der anderen Seite Grenzen zu setzen, wenn es um die Persönlichkeitsrechte der Studierenden, Mitarbeitenden und sonstigen Beteiligten geht.

Bedenklich sind daher Regelungen wie die im Handbuch des Abraham Geiger Kollegs definierte Regel, wonach «alle Mitglieder» des Kollegs über die Exmatrikulation von Studierenden informiert werden. Wörtlich heisst es auf S. 52 des Handbuchs:

*«Eine Sitzung des Boards wird einberufen. Auf dieser Sitzung wird die Entscheidung getroffen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen der Studierende exmatrikuliert wird. Im Falle der Exmatrikulation erhält der Studierende einen offiziellen Brief des Board, der die Entscheidung bekannt gibt. **Alle Mitglieder des Kollegs werden ebenfalls benachrichtigt.** Der Studierende wird aus dem Kolleg ausgeschlossen. Er muss die Schlüssel abgeben, wird aus dem E-Mail-Verteiler gestrichen, die Stipendienggeber werden benachrichtigt.*

Wird eine ethische oder moralische Verfehlung erkannt, tritt das gleiche Verfahren in Kraft. Ist die ethische oder moralische Verfehlung ausserordentlich gravierend, wird der Studierende sofort beurlaubt und nach Anhörung gegebenenfalls sofort exmatrikuliert.» [Hervorh. d. Unterz.]

Zu den Mitgliedern des Abraham Geiger Kollegs gehören gemäss § 2 der Geschäftsordnung neben der Leitung und den Angestellten auch alle Studierenden und somit Kommilitonen des jeweils exmatrikulierten Studierenden. Es erschliesst sich nicht, weshalb sämtliche Studierende über die Exmatrikulation eines Kommilitonen unterrichtet werden sollten. Ein berechtigtes Interesse aller Studierenden, von der Exmatrikulation zu erfahren, das gegenüber den Interessen des exmatrikulierten Studierenden überwiegt, ist insoweit nicht ersichtlich.

Vielmehr birgt dies sogar die Gefahr der Stigmatisierung und Ausgrenzung des exmatrikulierten Studierenden. Entsprechend gross ist die Macht, die den Entscheidern verliehen wird, weil sie nicht nur über den Erfolg und den Fortbestand des Studiums, sondern auch über das Ansehen des betroffenen Studierenden im (überschaubaren) Kreis der Rabbinats- bzw. Kantoratsanwärter entscheiden. Dies gilt umso mehr, als die Gründe für den Ausschluss (u.a. «*moralische Verfehlung*») den Entscheidern einen sehr weiten Entscheidungsspielraum eröffnen und daher kaum überprüfbar sind.

Regelungen, die eine derartige «Brandmarkung» bewirken können, sollten daher gestrichen werden.

IV. Effektive Kompetenzverteilung

Die nach Auffassung der Untersuchungsführer häufig unklaren und intransparenten Regelungen der einzelnen Einrichtungen leisten einer Ämterhäufung und einer Machtkonzentration auf einzelne Personen Vorschub. Es wird insoweit empfohlen, Zuständigkeiten so zu organisieren, dass Wohl und Wehe der Studierenden nicht von einer einzelnen Person oder einem einzelnen Gremium abhängen. Vielmehr sollten wesentliche Zuständigkeiten unter verschiedenen Entscheidungsträgern aufgeteilt werden.

Anschaulich kann insoweit die am Abraham Geiger Kolleg lange Zeit herrschende Machtkonzentration auf Herrn Homolka dargestellt werden:

Das Abraham Geiger Kolleg hatte laut Mitteilung der Kanzlerin vom 17.05.2022 zum damaligen Zeitpunkt 15 fest angestellte Mitarbeitende (darunter auch geringfügig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte), die in 17 Gremien vertreten sind. Schon insoweit drängt sich auf, dass es in den zahlreichen Gremien zu personellen Überschneidungen kommen muss. Aus der Geschäftsordnung und dem Handbuch wird nach Einschätzung der Untersuchungsführer überdies deutlich, dass alle wesentlichen Entscheidungen am Abraham Geiger Kolleg von Herrn Homolka als dem (bis Mai 2022) langjährigen geschäftsführenden Rektor gelenkt werden konnten. Er konnte ausweislich der in der Geschäftsordnung niedergelegten Aufgabenverteilung das Studium am Abraham Geiger Kolleg in wesentlichen Teilen bestimmen.

So hatte er, neben seinen ohnehin (originären) umfassenden Kompetenzen (§ 5 der Geschäftsordnung), die Leitung der wesentlichen Gremien inne, namentlich der Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt und der Konferenz der Abteilungsleitenden. In der Konferenz des rabbinischen und kantoralen Boards des Zentrums für das Jüdisch-Geistliche Amt stand ihm sogar ein Vetorecht «in allen Entscheidungen» zu. Damit konnte er faktisch nahezu das gesamte Studium bestimmen und darauf Einfluss nehmen – angefangen von der Entscheidung über die Aufnahme zum Studium, über Evaluationen während des Studiums bis hin zur Frage, ob Studierende zur Ordination oder Investitur vorgeschlagen oder ob sie exmatrikuliert wurden.

Angesichts der dargestellten umfassenden Machtfülle empfiehlt es sich, Kompetenzen innerhalb der Einrichtungen so aufzuteilen, dass eine Machtkonzentration vermieden und eine möglichst unabhängige und neutrale Entscheidung gewährleistet wird.

V. Effektive Kontrolle und Dokumentation

Die Einhaltung von Regeln muss einer effektiven Kontrolle unterworfen sein. Diese setzt interne und externe Kontrollmechanismen voraus, die zur Aufdeckung von Regelverstößen beitragen und ggf. eine Sanktionierung ermöglichen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass eine Kontrolle ohne Ansehen der Person erfolgt und mithin auch die Führungspersonen einer Einrichtung erfasst werden. Gegenstand einer effektiven Kontrolle ist dabei stets ein transparentes und im Sinne der Nachprüfbarkeit dokumentiertes Vorgehen.

Hierbei sind folgende Massnahmen essenziell:

1. Interne Kontrolle

Eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Regeln setzt zunächst die Schaffung interner Kontrollmechanismen voraus. Hierzu sind folgende Massnahmen empfehlenswert:

- Installation eines unabhängigen Aufsichtsgremiums,
- Festlegung von Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsgremium,
- Einstellung eines Compliance-Officers bzw. eines Ansprechpartners für Compliance-Themen,
- Ausstattung des Compliance-Officers bzw. des Ansprechpartners für Compliance-Themen mit weitreichenden Befugnissen und besonderem Kündigungsschutz,
- Festlegung von Regeln zum Ausschluss von Ämterhäufung (insb. hinsichtlich Ämtern, bei denen Interessenkonflikte drohen),
- Vermeidung von Automatismen bei der Besetzung von Ämtern,
- Einführung eines Mehr-Augen-Prinzips für alle wesentlichen Entscheidungen.

Wesentliche Ursache für das im Raum stehende mutmassliche Fehlverhalten ist nach Auffassung der Untersuchungsführer der Umstand, dass Herr Homolka in den meisten der untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen jedenfalls zeitweise eine leitende Funktion inne-

hatte oder – dies gilt für die Allgemeine Rabbinerkonferenz – offenbar auch ohne Ausübung eines Leitungsamtes enormen Einfluss hatte. Durch diese Ämterhäufung reichte sein Einfluss nach Einschätzung der Untersuchungsführer so weit, dass er die Möglichkeit hatte, die Karriere von Rabbinern und Kantoren zu zerstören oder ihr jedenfalls nachhaltig zu schaden. Der Macht-

fülle von Herrn Homolka standen nach dem Dafürhalten der Untersuchungsführer keine effektiven internen Kontrollmechanismen zur Einhaltung von Regeln bzw. Vermeidung willkürlicher Entscheidungen gegenüber.

Sofern in einzelnen der untersuchten Einrichtungen interne Kontrollen eingerichtet sind, liegt der Fokus dieser Kontrollsysteme nach Auffassung der Untersuchungsführer in erster Linie auf der Kontrolle der Studierenden. So entscheidet etwa am Abraham Geiger Kolleg das Rabbini-sche oder das Kantorale Board im Falle von «ethischen oder moralischen Verfehlungen» von Studierenden über deren sofortige Exmatrikulation. Das Verfahren wird im Handbuch des Kollegs dezidiert beschrieben. Dagegen bleibt völlig unklar, ob und auf welchen Wegen Fehlverhalten von Lehrkräften oder Leitungspersonen gemeldet werden kann und ob und wie Fehlverhalten verfolgt und ggf. sanktioniert wird. Es fehlt nach den den Untersuchungsführern vorliegenden Informationen eine Anlaufstelle für Studierende, die Fehlverhalten von Lehrkräften oder Leitungspersonen wahrgenommen oder selbst erlebt haben.

Indem auf der einen Seite konkrete Regelungen zur Sanktionierung von Studierenden bestehen, auf der anderen Seite interne Mechanismen zur Kontrolle von Lehrkräften und Leitungspersonal jedoch fehlen, wurde ein Ungleichgewicht geschaffen, das bei Studierenden den Eindruck erwecken kann, allein sie müssten sich an Regeln halten. Das Fehlen einer von der Leitung unabhängigen Stelle und entsprechender Regelungen zum Verfahrensgang ist zudem geeignet, eine erhebliche Hemmschwelle zur Anzeige von erkanntem oder erlebtem Fehlverhalten zu schaffen.

2. Hinweisgebersystem/Ombudsperson

Weiterer Bestandteil einer effektiven Kontrolle ist die Installation eines Systems zur Meldung von Fehlverhalten.

Hinweisgebersysteme werden in der Regel als interne Anlaufstellen in der Einrichtung eingerichtet. Betroffene erhalten hierdurch die Möglichkeit, Fehlverhalten und Misstände anonym und ohne Angst vor Konsequenzen mitzuteilen. Ausgestaltet werden können Hinweis-

gebersysteme u.a. durch die Errichtung von (E-Mail-)Briefkästen, die Einrichtung von Telefonhotlines oder in digitaler Form, etwa als App.

Die zur Entgegennahme von Hinweisen berufene Stelle kann als interne oder externe Stelle aus-

gestaltet sein. Als externe Meldestelle werden regelmässig sog. Ombudspersonen berufen. Ombudspersonen sind häufig Rechtsanwälte, die für diese Tätigkeit spezielle Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme einrichten. Sie sind in der Lage, erhaltene Hinweise zugleich auch rechtlich zu bewerten und an die Ansprechpartner in der Einrichtung zu kommunizieren. Auch hier muss die Meldung von Fehlverhalten in anonymer Form möglich sein.

Interne und externe Meldestellen können kumulativ oder alternativ eingerichtet werden. Zwar bieten beide Systeme grundsätzlich die Möglichkeit zur anonymen Meldung. Mit Blick auf den überschaubaren Personenkreis in den einzelnen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen dürfte die Wahrung der Anonymität bei einem internen Hinweisgebersystem aber ggf. Schwierigkeiten bereiten.

Nach dem Eindruck der Untersuchungsführer wurden mögliches Fehlverhalten und mögliche Missstände häufig aus Sorge vor persönlichen Konsequenzen nicht gemeldet, weil man – wie etwa im Fall unter E. II. 1. i) – ggf. bereits erlebt hatte, wie in der Vergangenheit mit Kritik umgegangen wurde, oder weil man nach dem Bekanntwerden der Nichtordination von Hinweisgeber A im unter E. II. i. h) dargestellten Fall schlicht Angst um seinen Studienplatz hatte.

3. Dokumentation

Bestandteil einer effektiven Kontrolle ist schliesslich auch die Dokumentation von Vereinbarungen, Entscheidungen und Massnahmen. Eine Dokumentation schafft nicht nur Verbindlichkeit, sondern auch die Möglichkeit einer (späteren) Überprüfung. Folgende Massnahmen und Entscheidungen sollten daher dokumentiert werden:

- Personal-, Studien- und Mitgliederentscheidungen,
- Vergabe und Abruf finanzieller Mittel,
- Compliance-Vorfälle, ggf. mit Berichtspflichten,
- Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Gespräche über wesentliche Themen.

Im Rahmen der Untersuchung ergaben sich für die Untersuchungsführer gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass Hintergründe für getroffene Entscheidungen sowie Gespräche und Vereinbarungen häufig nicht dokumentiert waren. Dies führte einerseits dazu, dass vielfach Vorgänge nicht nachvollziehbar waren und insofern – ggf. auch unbegründet – von Betroffenen in Zweifel gezogen wurden. Andererseits hat dies zur Folge, dass eine nachträgliche Überprüfung – so etwa auch im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung – nicht (mehr) möglich ist.

VI. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in den einzelnen untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen zwar teilweise Regelungen existierten, die Fehlverhalten unterschiedlichster Natur verhindern sollten und hierzu zum Teil grundsätzlich auch (abstrakt) geeignet waren; diese waren allerdings nach Einschätzung der Untersuchungsführer weitestgehend ineffektiv – nicht zuletzt, weil Herr Homolka nach Überzeugung der Untersuchungsführer selbst mutmassliches Fehlverhalten verantwortet hat, was er selbst allerdings bestreitet.

Jenseits der Einrichtung «klassischer» Compliance- und Kontrollsysteme sind nach Auffassung der Untersuchungsführer strukturelle Veränderungen erforderlich, um Fehlverhalten zukünftig vorzubeugen. Namentlich sollten Einrichtungen so strukturiert sein, dass Entscheidungen einer effektiven Kontrolle unterliegen und wesentliche Entscheidungsbefugnisse zwischen unterschiedlichen Entscheidungsträgern verteilt sind.

Solange Einrichtungen in der Hand eines Einzelnen oder jedenfalls im wesentlichen Einflussbereich derjenigen Person liegen, die nach Überzeugung der Untersuchungsführer mutmassliches Fehlverhalten selbst verübt und vorgelebt hat, ist das Abstellen der o. g. Ursachen für die festgestellten Defizite kaum denkbar, weil es bereits an einem massgeblichen «Tone from the Top» fehlt. Dabei kann es nach Auffassung der Untersuchungsführer nicht ausreichen, Ämter nur ruhen zu lassen, insbesondere, wenn sie währenddessen von Personen ausgeübt werden, die gegenüber dem Inhaber des ruhenden Amtes nach dem Befund der Untersuchungsführer faktisch weisungsgebunden oder jedenfalls von diesem im weitesten Sinne abhängig sind bzw. sich ihm «verbunden» fühlen. Ebenso wenig können die o. g. Probleme nach der Einschätzung der Untersuchungsführer durch eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen an andere Institutionen oder gar eine blosse Neugründung von Institutionen gelöst

werden, sofern diese ebenfalls im Einflussbereich derjenigen Person liegen, von der das mutmassliche Fehlverhalten ausgeht.

Hierdurch können weder Abhängigkeiten aufgelöst und Interessenkollisionen verhindert, noch kann Vertrauen geschaffen bzw. wiederhergestellt werden. Insoweit umfasst ein zukunftsgerichtetes Handeln aus Sicht der Untersuchungsführer dennotwendig auch ein «Aufbrechen» der aktuellen Strukturen bzw. institutioneilen Verknüpfungen zwischen den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen.

Ob die jüngsten personellen und strukturellen Entwicklungen innerhalb der untersuchten Einrichtungen hierzu beitragen, bleibt abzuwarten.

Köln, den 13.09.2023



Prof. Dr. Björn Gercke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Kerstin Stirner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht



H. Anhang

Der nachfolgende Anhang beschränkt sich auf eine Darstellung derjenigen Dokumente, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente:

1	Interview mit der ZEIT: «Das war Rufmord»
2	Vertretungsbescheinigung Land Brandenburg vom 13.12.2021
3	Liste Gesellschafter AGK gGmbH vom 13.11.2006
4	Liste Gesellschafter AGK gGmbH vom 30.05.2022
5	Liste Gesellschafter AGK gGmbH vom 30.01.2023
6	Ausdruck Vereinsregister ELES e.V. vom 06.09.2023
7	Protokoll Vereinssitzung ELES e. V. vom 26.03.2023
8	Gesellschaftsvertrag AGK gGmbH vom 10.01.2023
9	Beschluss Gesellschafterversammlung AGK gGmbH vom 03.04.2023
10	Ausdruck Handelsregister AGK gGmbH vom 06.09.2023
n	Beschluss Gesellschafterversammlung AGK gGmbH vom 10.01.2023
12	SJT-Richtlinie vom 29.04.2020
13	Gesellschaftsgründungsvertrag ZFC gGmbH vom 23.04.2013
14	Ausdruck Handelsregister ZFC gGmbH vom 06.09.2023
15	Satzung ZFC gGmbH vom 10.01.2023
16	Gesellschafterliste ZFC gGmbH vom 23.04.2013
17	Gesellschafterliste ZFC gGmbH vom 30.05.2022
18	Gesellschafterliste ZFC gGmbH vom 30.01.2023
19	Beschluss Gesellschafterversammlung ZFC gGmbH vom 10.01.2023
20	Handbook ZFC
21	Vereinbarung über Zusammenarbeit zwischen SJT und ZFC aus Mai 2014
22	Grundordnung Universität Potsdam vom 20.10.2009
23	Studien- und Prüfungsordnung Bachelor SJT aus 2013
24	Studien- und Prüfungsordnung Bachelor SJT aus 2017
25	Studien- und Prüfungsordnung Bachelor SJT aus 2018
26	Studien- und Prüfungsordnung Master SJT aus 2013
27	Studien- und Prüfungsordnung Master SJT aus 2017
28	Studien- und Prüfungsordnung Master SJT aus 2019

Anhang 2

Beglaubigte Kopie

LAND BRANDENBURG

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

fcitfHffi ta ln-afh erd lir Mjgrt+j fielet dri «4M B "> MMfaug taiW'm'te MI'IPAita

Vertretungsbescheinigung

Die Leo Baeck Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Potsdam und unterliegt gemäss § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftlGBbg) der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die insoweit hier geführt wird

Ihre Satzung, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, hat in der mit dem Bescheid vom 25. Mai 2018 genehmigten aktuellen Fassung auszugsweise folgenden Wortlaut

§5

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen

§6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Jeder Vorstand hat innerhalb von vier Wochen ab Amtsantritt einen Nachfolger sowie mindestens einen Ersatznachfolger zu bestimmen und dies der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der jeweilige Nachfolger ist über seine Bestimmung zum Nachfolger unverzüglich zu unterrichten. Er soll seine Bereitschaft, als Nachfolger des Vorstandes zur Verfügung zu stehen, schriftlich gegenüber der Stiftung erklären.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Ableben oder mit der Bestellung eines Betreuers für den jeweils amtierenden Vorstand durch das Verwaltungsausschuss.



Pol Nr. ZOU1Wib

<ite 2

Ministerium des Innern
und für Kommunales

- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsaussichtsbörde unverzüglich angezeigt. Die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsänderungen sind beizufügen

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich Er ha! die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen.

i r

Es wird bescheinigt, dass nach den von der Stiftung hier eingereichten Unterlagen zurzeit

Herr Rabbiner Prol Dr Walter Homolka
Schaperstrasse 15 1071S Sedin

den Vorstand der «Leo Baeck Foundation» bildet.

Die Gültigkeit dieser Vertretungsbescheinigung ist bis zum 13 Dezember 2026 befristet.

Die Stiftung ist n dem hier geführten Stiftungsverzeichnis unter der Nummer 115 eingetragen

Potsdam, den 13. Dezember 2021
tm Auftrag



Dit? w : nl ■ Ubareinslimmung der vorstehenden
Fotokopie mit der UrschriU wird hiermit beglau-
bigt Berlin, den ^ML2^J3>

Nntar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 30.01.2023

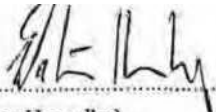
Andreas Borck, Notar

Anhang 3

**Liste der Gesellschafter
der ABRAHAM GEIGER KOLLEG
gGmbH**

<i>Name</i>	<i>Sia/Wohnort</i>	<i>Geschäftsanteil</i>
Dr. Walter Homolka, geb. am 21.05.1964, Theologe und Rabbiner,	Schaperstrasse 35, 10719 Berlin	€ 2.500,00 € 20.000,00
Leo Baeck Foundation (Stiftung in Branden- burg),	c/o Abraham Geiger Kolleg gGmbH, Am Neuen Palais 10, Haus 11, 14469 Pots- dam	€ 2.500,00

Berlin, den 13.11.2006


.....
(Dr. Walter Homolka)

Anhang 3

**Liste
der Gesellschafter
der Firma ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH
URB 18944 P**

NiUtif, VotfHMÜ. Geburtsdatum. Wnbaur/Sitz	Lfd. Nr. der Gest hiRsan teilt	Betra' tkt 1 Geschäftsanteile	Betrag einzelne Ge- schäftsanteile in Prozent	Gesamtbetrag der Gcscbataantd le in Prozent	Vuri- deruogen
Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg) Potsdam	1	2 SW ,00 €	10%	100%	Frw.*b durch Abtretung
	2	20 000,00 €	80%		Erwerb du ruh Ahtreturj
	3	2 500,00	to%		
Gesamt		25.000,0	100%	ion%	

Die vorstehende Liste enthält die Veränderungen, die sich auf Grund meiner Urkunde vom 20.05.2022 zur UR-Nr 454/2022 ergeben und stimmt ansonsten mit den Eintragungen der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein. Die Veränderungen sind zum 20.05.2022 wirksam geworden

Berlin, den 30/5.2022

Andreas Borck, Notar



0101422

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument(Urschrift).

Berlin, den 30.05.2022

Andreas Gorck, Notai

Anhang 5

Liste
der Gesellschafter

der Firma ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH
HRB 18944 P

Name, Vorname, Geburtsdatum, Uiihnri	I rd. Nr, der Geschäfts Anteile	Betrag der Geschäftsanteile	Betrag einzelne Geschäftsanteile in Prozent	Geu ml Betrag der Geschäft- Hilfiteile In Prozent	Verändern Ilgen
	1 bis 25.000	je ,00S	0.004 %	100%	Erwerb durch Abtretung
Indische Gcmicinde zu Berlin, KDipeTuchsfl des öffentlichen Rechts. Berlin					
Gewarnt		25		100%	

Die vorstehende Liste enthält die Veränderungen, die sich auf Grund meiner Urkunde vom 18.01.2023 zur LIVZ-Nr. 32/2023 ergeben und stimmt ansonsten mit den Eintragungen der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein. Die Veränderungen sind zum 24.01.2023 wirksam geworden

Berlin, den 30. Januar 2023



Andreas Borck, Notar



> u l

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bildtaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 31.01.2023

Andreas ssorck. Notar

Anhang 6

Ausdruck V cndmn^Nrr
ibmr * MIK I N.Hss.J. LUM

VH 7414 ?

IXu^I der rin Iru- #WR	Noair h) Sib	3] AH^cnicinr A crirc.UREJrrfE lum b) VtrinmH&thorvehllgl» mtd hc>Mtd>r^ V>tr^ tune «bei ug- nis	uj nuifuir b) Kündigt RtdiKttthäUnku	uj TUE der Ein IWHUM! b) Bcinerkmi mn
4				
	biiM-Lisdwj(4^kh^>IMnwexlcc V In PuUduin	M> Der Vornaud m ÜUHC des» § 2t 1X315 t^whi QM dem KTSitwfdan und zivri siri Kurbel rnJe Vitrsiuwde Der ValMisfwie at niJ ein t^trrcLuugsIMrech^I öder «per Vvatandsmitglied» gentcuMdnfilijish to SJeIjicrtjIU>m>ri^'m]xttu 1 u_ L Hkhay. ÜSIUHL ^23.2» Uti Berlin t taisIMijJi. IIRLTxJ hfnolkJJJM^UIiJL^A^ SicUKrucircmh Vmurrtnje 1 Mit KiuniBikL ^j üijjiUUmXmsEI	RI cingämgäiei Verein äatai^vcm 27 IIÄJUH. INJÄÄIÜÜ	*1 Z.I.M? J.XM TQRInef
.		h' IBiiuMDtiiikJta^^ 1 Weihet^ Eta		1N.I7KW3 baiiikI

&ad I inn 2

IKUFJIAM

Ausdruck VrcilHrtthli r

Amler nein l'ulsdiim

Urtuf UMI MIK 2H21 1UM

VH 7414 r

Mure mer liier hm im- t^<fl	a) N^nr h> Siu	s] AH^i'im in^ Vrrirc lunf^rrit^ lum h) Verim lingihereclilglc und hrundere Vertre 1uhEibclujjnit	a) Sfnmfl h) SfinMigc Rwlimerhält nlw	B) Ta» dir Ein ^u^tK b) Iirinrkdäi «^n
3				
1		Ssdojjelii Voriueridef. 2 FcVT ricBigIU ^ ojs ^lün nishi.SlaUVflceliejHk^PTSitÄTrir SIBlcririLnkn V cursi IZCTAT 4 Dr ^ JOAEC, livgenjSL ^25. W IJ^UI Werl in Vot sieztnder 3 Dr PlüUiukkntü, Anuvjuoi^20i3 30fl^ Rulin	4	3

EHGEBNISPROTOKOLL

Anwesende Vereinsmitglieder:

- RA Katarina Seidler, amts Versand, Vcsaramhriuglatung (bis 14:15 Uhr)
- RA Herma Bleiberg, amts Vorstand
- Dr. Saadia Anusiewicz-sari
- Prof Dr. Micha Brunlik

Sylvia Ehrlich

- Benjamin Fischer
- Evgeniu Gosrter, Vemmrlungsleitutig ab 14:15 Uhr
- Prof De Ahr Pitum (bis 14:15 Uhr)

Yury Sokolov

- Andreas Staraselski
- Eh. Gregor Wetllrcrg (bis 14:15 Uhr)

Abwesende Vereinsmitglieder:

- De Anassia Pletouidrina (Stimmrechtsübertragung an Evgenia Gor tret)
- Prof Dr. Galina Puqata (Stimmrechtsübertragung an Yury Sokolov)
- Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka (Stimmrechtsübertragung an RA Katarina Sadler)

Anwesend Qu die Geschäftsstelle:

- Dr. Michal Gr (Geschäftsführung)
- Annen Peschel (Leitung Finanzen & Verwaltung; Protokoll)
- Elena Lamtnok (Gremienarbeit und Veranstaltungsorganisation; Protokoll)

Für den Börese

- Prat Dr. Fredaek MusaO (abwesend, Grusswort per E-Mail vorab)

Tagesordnung für die Sitzung:

01. Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Genehmigung / Festlegung der Tagesordnung
04. Abberufung des Vorstands
05. Neuwahl des Vorstands
06. Beratung über Änderungen der Satzung ELES e.V. und Beschlussfassung
07. Beratung über Safeguarding-Richtlinie und Beschlussfassung
- ÜB Beratung über Mitgliedsantrag Prof. Dr. Julius Schoeps und Beschlussfassung
09. (NEU) Findung einer Nachfolge für Rabbiner Fröberg, um allen religiösen Strömungen die Möglichkeit zu bieten entsprechenden rabbinischen Austausch zu bieten
10. Verschiedenes

Beginn der Versammlung: 12:05 Uhr

TOPK

Begrüßung

Die amc Vorsitzende RA Katarina Sadler begrüßt die anwesenden Mitglieder des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks e.V. und die Anwesenden seitens der Geschäfte teile.

RA Seidler erläutert kurz den Anlass der Sitzung: Bei der im Juli 2022 beschlossene 11 Satzungsänderungen wurde irrtümlicherweise eine fehlerhafte - Satzung zum Grund-
lage genommen, die so nicht bei Gericht hinterlegt war. Das Amtsgericht hatte um Klärung gebeten. Die eingereichten Satzungsänderungen wurden daraufhin zurückgezogen.
Satzungsänderungen sollen heute erneut beschlossen werden.

RA Seidler weist darauf hin, dass durch den schaffenden Rücktritt des Varsrands Vorsitzenden Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka Neuwahlen nötig werden. Auch sie und
RA Benno Bleiberg UXTD1 von ihren Ämtern zurück Water hieß bedankt sich RA Seidler bei dem abwesenden Mitglied Rabbiner Prof. Dr. I. JooiQUoi und würdigt seine
Verdienste für das Studienwerk. Sie äußert den Wunsch, dass ELES auch vKiterhm die Pluralität pritschen Lebens ibbUdet und damit der Grundgckcoko von ELES
lebendig bleibt

RA Seidler verliest das Grusswort von Prof. Musall. Anschließend stellen sich alle anwesenden Vereinsmitglieder kurz vor, da es für einige das erste persönliche Zusammen-
treffen ist.

TOP Z:

Feststellung der Bris:hlüss fähig keil

RA Seidler weist dunuf hin, dass tDsgcKtmi 3 Stimmvollrtrachtefl voriegea. Dr. Amstassia Pleioukhinu hat ihre Summe AD E*erua Gastier übertragen, Prof. Dr. Galica Putjata an Yury Sokolov, Rabbiner
Homolka an RA Seidler. Die Beschlussfähigkeit wird fctcgcsidlt

TOPi

Genehmigung / Festlegung der Tagesordnung

RA Seidler bittet den Punkt 4 «Abberufung des Vorstands» von der Tagesordnung zu entnehmen, da der gesamte Vorstand zurückgarrten ist. Es gibt keine weiteren
Ergänzungen. Die Tagesordnung wird rinstinurug mit einer Enthaltung angenommen.

TOP 4t

Abberufung des Vorstands:

gestrichen

TOP 5:

Neuwahl des Vorstands

Auf der leeren Magbedervrsainmlng hatte RA Sedier bereits augEVüladigt, nicht mehr bei Neuwahlen lut den VDraund zur Verfügung zu stehen. Mögliche Kandidaturen sollim in die Geschäftsstelle
kommuniziert werden. RA Studier dankt den dr» Personen, d» sieb ud Vorfeld bereit erklärt haben, für den neuen Vorstand zu kandidieren: Di. Anastasia Pleitaukhina für den Vorsitz* Kandidat*innen für
den stellv. Vorsitz. EvgmM GostRf und Piuuf Dr. Abi Pitum.

RA Sadler fragt, ob es weitere Kändidaurri gibt. AndreM St»eS:1SU möchte ebenfalls für den stellv. Verein kandidieren. Damit gibt es insgesamt vier Kart dich euren; 1 für d»t Vorsitz und 3 für den
reib. Vorsitz. Entsprechoxie Sununactei wurden voibcnäitK. Die WdJ findet geheim

starr. Es bildet sich öne Wahlkommission von anwesenden Vereinsmit gliedern: Yury Sokolov und Dr. Gregor Wettberg.

Die Wohl des VotsucdsTOcstUcs und Auszählung komme zu folgendem Ergebnis: 14 abgegebene Stimmen, davon ist doe ungültig, 13 Ja-Stimmen.

Dr. Arwstis&a PLEf milch ins wird eins Din mtg (mit 13 fälligen Stimmen) als neue Vorstands Vorsitzende gewählt.

Die 3 Kandidatinnen für den stellv. Vorsitz SEGUcd sich kurz vor. Anschließend werden

Wah bettel mit den Namen aller 3 Kandidatinnen werden verreib. Jedes Mitglied hat 2 Stimmen. Die Wahl der Stellvrmucr*inne ergibt folgendes Ergebnis:

14 abgegebene Sonn neu, ulk 14 Sdmtneu sind gültig. Auf Evgeiua Gostrer entfallen 10 Stimmen, auf Prof. Dr. Piuurn 7 Stimmen, auf Andreas Sarocciiki 5 Stimmen. Somit sind Evgnia Getstrer und Prof.

Di Pitum fJs stellvertretende Vorsitzende gewählt

Alle VdeIRSnueglieder v crem barm zunächst Verschwiegenheit über das Ergebnis der Wahl, bis zeitgleich alle Stipendiatinnen, Beirarsmitgläder und V eit rauer sdozert*innen ober cku Ergebnis der
Neuwahlen inFormien wurden. Geschäftsführerin Dr. Michal Or kündigt an, am Manag per E-Mail Stipendiat*innen, Beiratonn tglirdrr and Vertuenuendoseortnen entsprechend zu uifDnminren. Eine Px

rasem irre i lang wird für die kommende Woche ebcnfilfc vorbereitet.

RA Seidler wild gebeten, die Mit^oi Server samm^l arg weif^rinn zu leiten, auch wenn sie nun nicht mehr im Vorstand ist. RA Seidler Et ein verstanden.

TOPfr

Beratung Eber Änderungen der Satzung ELES e.V.- und Beschlussfassung

Alle Anwesenden haben die au^odrucke Version des Entwurfes mir Änderungen der Sartang mit der Einladung zur Mitglk^rHewersammlung erhalten. Es handelt sich um den Satzmsentwuf, der bcit^rf auf der Mitgliederversammlung am 05.07 2022 beschissen wurde (mit d^rr Ausnahme), aber vom Gericht nicht nlrzephⁿ werden konnte, da sich die Änderung auf eine Fassung bezog, die bei Gericht nicht Eingetragen war Neu in dec jetzt vedirgendein Fassung ist lediglich, dass der Amtssitz von derzeit Potsdam nach Berlin verlegt werden soll, da auch der Gcsctra^rssin in Berlin ist

RA Seidler beantragt, die Abstimmung m hfe^ost vccunehmen, da alle einzelnen Änderungen bcio^s ausführlich am 0 5.07.202 2 besprachen wurden Für eine Ab summ wog **en** : sapegibt es 13 Ja-Summen und 1 Enthaltung. Damir ist der Antrag aageciwaimen.

Die Abstimmung über die vorliegenden SsezungsMideningeti (s, Anhge) ende: mit folgendem Ergebnis: 13 Ja-Sammon, 1 Enthaltung. Damit ist die Satzung!; suKictwig aagerioimiKn.

TOP 7:

Baarutig über Safeguarduigu Richtlinie und BtafaluaufasBung

Asse Anwesend-] haben mit der Einladung die au*Bdrucke Version des Entwurfes der Sa fegu*rding-Rxhdir]ic (s. Anlage) bekommen- Insgesamt wurde der Entwurf begrüsst und der KuaimissiDn für dir Arbeit gedankt Dis klüssitüsbedarf gab es zu Punkt «1.3 Michacnisssbmuch»

Die Definition des Begriffe Mach rmi «braut h wurde als nicht hüsste eben d onges cbätZL Dr. Wcccberg weise darauf hin, dass es Inder auch Mn Strajiecht öder im Decliktsrechtes keine: klart Definition, gebe Es gehe beispielsweise um die Frage des Voiazcs oder ob etwas mit einer bestimmten Absicht ge?an werde. Das SniFrechr üi hier als Massstab jedoch auch nicht zwingend. Di. AnusicWKz-Baer wirft ein, qm5 in einer soldien Jtichthuc das «hisch-moralische Verhalten als Rahmen direei sollte und empfiehlt eine Orietucrua' an positiven Kategoneu, wol Fetdwhfth alten dann auch Sanktion» erb ar sei. Die Müi'tediversamEnJingist sich einig, ehrt- Punkt 13. der Richtlinie aprachlxh und inhaltlich überarbeitet werden muss.

Es werden 1 Anträge gesielte

1. Antrag, die Richtlinie ui der vodiegenden Fassung 21* bcichicsstn.
- Z Antrag die Richtlinie in der vorliegenden Fassung zu beschliessen, aber Nachbesserungen bei Punkt 1.3 vaminehcn.
3. Antrag, die Richtlinie ah Diskussionsgrundlage so nutzen und ziutnsh mncthalb des Vereins zu ubwaibctil.

Für die Anträge wird wie folgt abgestimmt

1. Antrag i Stimme
- £ Anträge – 5 Stimmen
- 3** Antrag — 8 Stimmet]

Di Gregor Wecherg, Andreas Süiosclski (beides J unsre u) nnd Sandra Anus;ewicz-Baer erklärte sich berat, die Überarbeitung getnEicKum zu übernehmen Di Geschäftss-refle wird weitere Unterlagen und Infertnatwrea aur Genese des Richtlinie beRÜscll». Es wird vereinunt, dass die Übeiadjdrung xasch Hat [finden soll, um eine zeinane Verahschueduig der Saiegouding- Richtlific zu ermöglichen.

[OP 8:

Beratung über Mitgliedern trag Prof- Dr. Julius H. Schoops und Bcscl Jusufasaong

Mit seinem Schreiben an RA Bleibeig vom 15.12.2022 hat Prof Di Julius Schoepo eine Anfrage auf Mitglied scharr gestdl. Seil Gründung der EIES eV. verfolge Prof Dr Schoops die Arbat und das Engagement des Vereins mit grossem Intarsie. Ausserdem bereite ET seit vielen Jahren die Entwicklungen als Yatrauensdozent für das Studien werk RA Bleibeig unterstreicht, dass die Mitgliedschaft von Prof Dr. Schirps aufgrund seiner Reputation ein Gewinn für ELES sd- Prof Btumflk pflichtet dem bei. ProE Dr. Pi mm reih diese Einschätzung, gibt jedoch za bedenken, dass der Verein TUST noch einen licien Platz har Vor dies ent Hintergrund müsse man sich fragen, ob man diesen Plata, an einen 80Jährigen vergeben mochte. Yury Sokol uv schlägt vor, Prof. Schoeps besser wieder für dm Beirat zu gewinnen

Aufgrund des bevorstehenden Bahnstrdks bzw. einer gerade abgesagten Zugsrnbincung müssen RA Sodter, Dr. Wctrixeg und Prof. Dr. Pitum überrasch end vorzeitig vedassea. Zuvor wird über 4e Aufnahme von fctf Schoeps abgestimmt Prof Dr Pinni weist daraufhin, dass gern.

Satzung üb» die tatsächliche Aufnahme der Vorstand entscheidet, dieses jedoch das Votum der Mitgliederversammlung berücksichtigen wird.

Es erfolgt eine offene AbstirniuQg, mit folgendem Ergebnis*

- ä X Stimmen — für die Aufnahme von Prof Schoeps 5 x Snumcn – gegen de Aufnahme von Prof. Schoeps 3 Enthaltungen

TOP 9:

Findung einer Nachfolge für Rabbiner Friberg, um allen religiösen Strömungen bei H-ES nachhaltige die Möglichkeit für entsprechenden rabbinischo Austausch zu bieten

RA Seidler stellt fest, dass die Auswahl der rabbinischen Studtucimigeri xsbei nicht Angelegenheit des Vereins war und bittet Geschäftsfuhrenn Dr Or um eine kürze Beschreibung des Sachverhalts.

Dr. Michal Or «Kutett, dass sdt den Anfängen des Studterwerks zwei rabbinische Studierater*innen die Arbeit des Studziwerks begfateu, eia Über niet und ein orthodoxer. Die Hauptaufgabe rabbinischen Studiencliler*innen bestünde darin, Kollegs im ideellen Fördetprogtatrim religiös zu begleiten und darüber hinaus Wissen zu vermitteln und zu beraten. Mit den rabbitii sehen Srudiaileitcrrri wurden Honoiarverträge abgeschlossen. Rabbiner Mas Feldhake ist als Leitet des Programms Jewish Future Forum angestdlit, übernimmt aber ausitzlich Aufgaben für die liberale rabbitische StBdienJeitrag bei ELES. Rabbiner Shaul Friberg ist Ende 2022 in den Ruhestand gegangen und sieht daher nicht mehr zur Verfügung Diese Posicon ist nachzubesetzen. Sie sei derzeit dazu mit verschiedenen Rabbuier*inncu im Gespräch, zB. Igor Irkin und Rebecca Blady. En bestünde auch Kontakt zur Leitung der ORD und des Rabbutcnemim*» Mehrere Rabbiner*innen wurden bereits für die Teilnahme an den Begtüstungstagen Ende Mai in

Berlin eingeladen.

RA Seidler erwähne lobend Rabbiner Julien Chaim Soussan Kid Rabbiner Apel, die sie beide sein empfehlen kann

14:15 Uhr:

RA Städler, Prof. Dr. Pinim und Dr. Wettbag verabschieden sich. Es wird eine Pause bis zum 11:25 Uhr vereinbart. Evgutiu Gastier übernimmt die Versammlungsdauertag

Benjamin Fischech bietet an, weitem Vorschläge für die tabbinische Studienkiturig an Dr. Or zu schicken.

TOP 10:

Verschiedenes

Prof Dr. Micha Erurulik lebt die Arbeit von Rabbiner Homolka, unters trlchi jedoch, dass sein schwerwiegende Vorwürfe wegen Machemisbrauchs gegen Hm erhoben wurden. Er bittet dafür für die nächste Mitgliederversammlung um folgenden Tagest! rdiurigsptiiJce

- Ausschluss von Rabbiucz Prat Dr. Walter Homolka aus dem Verein.

Evgerua Gastier bedankt sich bei assen Anwesenden und schliesst die Versammlung ab.

Ende der Versammlung um 14:45 Uhr.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Evgutiu Gastier' with a flourish at the end.

Anhang 8

GESELLSCHAFTSVERTRÄG

des

**ABRAHAM GEIGER KOLLEG
gmbH**

5)

Firm. iS;@

1. Che Finna der Gesellschaft Jaulet:

' ABRAHAM GEIGER KOLLEG
gmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren SiU in Potsdam.

j Die Geseiht ist berechtigt. Zweigniederlassungen to In- und Austod zu errichten.

§2

'segerta? id dw Untanuto'ms

j, Gegenstand des Unternehmens t^dic Ausbildung und Fortbildung von Rabbinern und Religionslehrem insbesondere im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft des erstes RabbinertcmiJiars in Deutschland nach der Schoah.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige religiöse und wissenschaftliche Zwecke einschliesslich der Berufsbildung im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung (AO).

3. Die ABRAHAM GEIGER KOLLEG gmbH versteht sich als Teil der weltweiten liberalen progressiven jüdischen Bewegung und fühlt sich der Weltunion für progressives Judentum und deren europäischer und nationaler Vertrelung zugehörig.

Zweck der gemeinnützigen GeseHsciafl ist die Ausbildung von Rabbinern und Religiotutlduern insbesondere durch folgende Tätigkeiten

- (1) Ausbildung und Fortbildung von Rabbinern end Religionslehrem.
- (2) Aufbau und Unterhaltung wissenschaftliche Forschung und Lehre;
- (3) Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen;
- (4) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die dazu dienen können, den Gesell- Bchaftszweck zu erreichen,
- (5) Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen der Wissenschaft des Judentums im Ausland;
- (6) Förderung wissenschaftliche Publikationen.
- (7) Forderung, Koordination und Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien;
- (8) Beratung staatlicher Stellen bei der Planung und Ausführung wissenschaftlicher Förderungsprogramme und Projekte

M

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke, insbesondere hat sie keine Gewinnerzielungsabsicht
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln
6. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd oder unverhältnismässig hoch sind
7. Bei Beendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Gesellschaftszweckes MU das Vermögen an die Union progressiver Juden in Deutschland e.V. Hannover, die es unmittelbar und ausschliesslich für gannon- nützige Zwecke zu verwenden hat Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens dürfen nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter und der Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3

Dauer, Geschäftsjahr

i Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Stichtag des Firmenwechsels und endet mit dem Ablauf des darauffolgenden 31. Dezember
3. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen einschlägigen Geschäfte gelten als für die Gesellschaft geführt

H

Stammkapital, Stand 31.12.2017

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 25.000,00

(i.W. Euro fünfundzwanzigtausend)

2. Von diesem Stammkapital haben als Einlage übernommen.

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Anjerjacap Friends of the Union of Progressive Jews in Germany, Austria and Switzerland Inc | £22 500,00 |
| b) | Herr Dr. Walter Homolka | £ 2.500,00 |

3. Du Stammkapital wird durch Fortwechael des bisherigen Rechtsträgers, des ABRAHAM GEIGER KOLLEG e.V., nach Massgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses erbracht

§5

Verfügungen über Geschäftsanteile:

I Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern

2. Gleiches gilt für die Einrückung einer Unterbeteiligung

3. § 7 des GmbHG bleibt unberührt.

§6

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch angeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen
2. Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Gesellschaftern fort, es sei denn, diese beschliessen die Auflösung der Gesellschaft.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sich die Mitgesellschafter und die Gesellschaft darüber zu erklären, an wen der Geschäftsanteil des Kündigenden zu übertragen ist.
4. Ist niemand bereit, den Anteil des Kündigenden zu übernehmen, so ist dieser nach Massgabe der folgenden VorschriftTM (Jf 7. B) einzuziehen

§7

Hinziehung

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt
3. Für die Abfindung gilt § 8

H

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er keinen Anspruch auf Abfindung.

- 4 -

2. Dies gilt auch im Fall der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
3. Hiervon unberührt bleibt die Rückgewähr von Darlehen und sonstigen Einlagen, die in der Bilanz der Gesellschaft als Fremdkapital aufgeführt sind.

§9
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

die Gesellschafterversammlung,
der Aufsichtsrat;
die Geschäftsführung

Gesellschafterversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung – möglichst bis zum 30.06. eines Jahres – statt.

In der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung sind insbesondere Beschlüsse zu folgenden Themen zu fassen:

Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- Ergehen; Verwendung mit Ausnahme der Ausschüttung einer Dividende;
- gegebenenfalls die Bestellung von Geschäftsführern, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das vorangegangene Geschäftsjahr, Verabschiedung des Budget-Entwurf, für das Folgejahr.
Wahl des Aufsichtsrats.

Die Versammlung wird durch einen der Geschäftsführer oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
3. Ausserordentliche Geschäftlicher Versammlungen können auch auf Antrag eines Gesellschafters einberufen werden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Dem dienstältesten Geschäftsführer obliegt die Führung des Protokolls über die gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht ohnedies notariell zu beurkunden sind. Die Protokolle sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen

J-

§11
Gesellschafterbeschlüsse

- 1 . Die Gesellschafter werden in der Gesellschaftsversammlung durch mindestens eine Person vertreten. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft den Vertreter schriftlich mitzuteilen und einen Wechsel des Vertreters rechtzeitig bekannt zu geben
- 2 . Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Stimmrechtsvollmachten, auch unter Vertretern eines Gesellschafters, sind zulässig. Sie bedürfen der Schriftform
- 4 Gesellschafterentschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz und dieser Satzung eine grössere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter
- 5 Gesellschafterentschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden

§12
Aufsichtsrat

] Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Personen besteht, sofern die Gesellschafter dies beschliessen

- 2 Soweit die American Friends of the Union of Progressive Jews in Germany, Austria and Switzerland Inc. Gesellschafterin ist, steht ihr das Recht zur Benennung eines Mitglieds des Aufsichtsrates zu. Im Übrigen wird der Aufsichtsrat in der ordentlichen Generalversammlung eines jeden Jahres (§ 7) gewählt. Sein Amt erlischt mit Ablauf des vierten Jahres nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist

- 3 Der Aufsichtsrat ist zuständig für

die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Genehmigung des Budgets, die Überwachung der Geschäftsführung.

Neben dem Aufsichtsrat bleiben die Gesellschafter für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern weiterhin zuständig.

- 4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung
- 5 § 52 GmbHG ist ansonsten nicht anwendbar

geschäftsführerliche Vertretung

- 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 111 BGB erteilt werden

Für Geschäftsführer, die Rechtsanwälte sind, wird die fachliche Unabhängigkeit per Berufsausübung gewährleistet. Sie unterliegen keinen Weisungen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.

Rabbiner in leitender Funktion müssen der liberalen Bewegung im Sinne von § 2 Ziffer 3 angehören.

- 2 Ziffer 1. gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 14
Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

1. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis den allgemeinen oder speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrats sowie an die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages gebunden.
- 1 Insbesondere ist im Innenverhältnis zu folgenden Rechtshandlungen die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Investitionen, die vom vorgelegten und genehmigten Werbe- und Finanzierungshaushalt abweichen,
 - a) Kreditaufnahme, -gewährungen. Haftungsübernahmen oder Wechselte-
gebungen;
 - d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, einschliesslich Verbandmitgliedschaften;
 - e) Abschluss und -Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht projektbezogen sind;
 - f) Erteilung von Prokura;
 - g) Versorgungsversprechen aller Art.

7-

§ 15
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich – sind von der Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen, die für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten, innerhalb der gesetzlichen Fristen, längstens bis zum 30.04 eines jeden Geschäftsjahres, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung bis zum 30.06 eines jeden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen

§ 16

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Befugnisse von der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Bestimmung von Gesetz und Satzung festzulegen sind

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung ¹ der Gesellschaft.

§ 18

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen im Hinblick auf den Geschäftszweck und ihre Gesellschafterstellung keinem Wettbewerbsverbot.

§ 19

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen notwendigen Steuern, Notar- und Veröffentlichungskosten bis zur Höhe von 10.000,00 Euro.

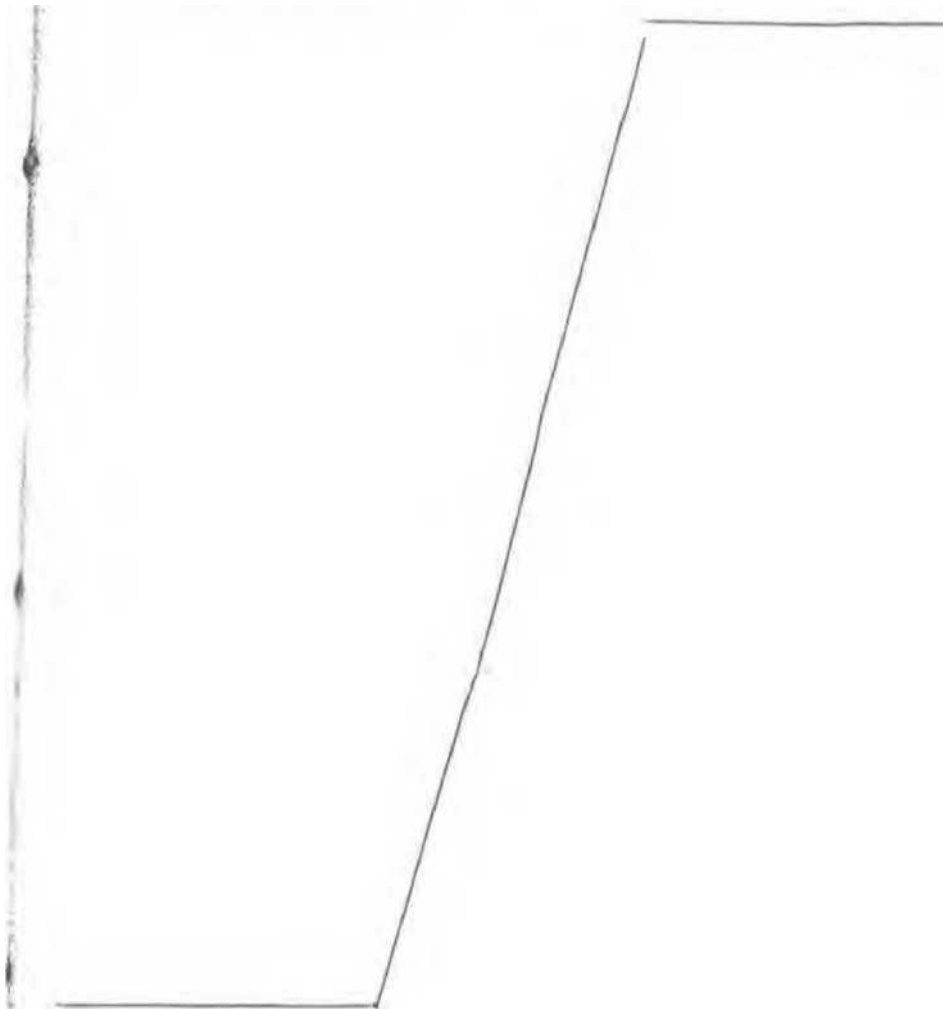
§ 20

Bekanntmachungspflicht

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in an dessen Stelle gesetzlich vorgeschriebenen Blättern

Pf
Schhissbestunr unsren


Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag un übrigen wirksam. Die Gesdisciafter lind verpflichtet, die unwirksame Beslnnung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Volrgg stücken.



Gemäss f 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom Jü.01.2023 (UVZNr 25/2023 des Notars Andreas Borck, Berlin) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 17. Januar 2023




(A. Borck)
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 20.01.2023

Andreas Borck. Notar

Anhang 9

**Gesellschafterversammlung der
ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH**

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 18944 P eingetragenen

ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH
mit dem Sitz in Potsdam.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine Gesellschafterversammlung der GmbH ab und beschliessen einstimmig folgendes:

Der Geschäftsführer, Herr Dr. Waller Homolka, Berlin, wird abberufen. Ihm wird Entlastung erteilt


Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.


Berlin, den 3¹3³ ,

«Jüdische Gemeinde zu Berlin» vertreten durch die Vorstandsmitglieder

Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus dem Amtsblatt für Berlin vom 20.12.2019 in Verbindung mit der Vertretungsregelung nach § 22 der Satzung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 20.12.2019. Die Vertretungsregelung lag in Urschrift vor und wird in beglaubigter Kopie als Anlage beigefügt.

02/23594


Dr. Gidon Jaffe


Eduard Datel

Vertretungsregelung nach § 22 der Satzung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

«Die Gemeinde wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.»

Die Mitglieder des Vorstandes beschliessen klarsteilend zur Vermeidung von Missverständnissen, dass wichtige Verfügungen und Anweisungen des Vorstandes etc zwingend durch zwei Unterschriften gekennzeichnet sein müssen, von denen eine die des Vorstandsvorsitzenden ist.

Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Berlin, 20.12.2019


Dr. Gid&rfwoffe
Vorstandsvorsitzend


Edward Datei
Vorstandsmitglied


x 7 7 *


Hannelore Altmann
Vorstandsmitglied


— Sara Nachama Vorstandsmitglied


Philipp Signur
Vorstandsmitglied


Mil&na-Ro^^^weig- Win
Geschäftsführerin

ter

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Forckop.e mit Oer Urschrift wird hiermit beglaubigt. IV ■
Bertin, den DV. 26^1 /


Notar


Notar in Bertin

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber. Landesverwaltungsamt Berlin

iiir

Berlin

70. Jahrgang Nr. 22 Ausgegeben zu Bertin am 22. Mai 2020 ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten In Personalangelegenheiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Oberleitungsfassung für Berlin2803

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung 2803

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Iodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2020 . . .2804

Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs 2804

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure . .2806

Apothekerkammer Berlin

Anderung/Ergänzung des Verzeichnisses der zur Welter* Bildung befugten Kammerangehörigen 2806

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Vertretungsregelung nach § 22 der Satzung 2807

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben . .2808

Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten 2808, 2809

ABl Nr 22 / 22 Mai 2020 J 2801

ARI hl- 22*22 Mai 2020 I 2807

Veröffentlichungen



Bifufil	WlitirbU- I dinpatitti	Achtes«	von bl« E.Jnschrnd-	
Of JbhannM	Zewnies in- siltLd des SsnüÄIS d e- rates der Bundeswehr Kiel, Auls n- «lala Berlin	Schäl Hfcittelr 14, 10115 Barlin	2 9 02 2020 2&D2 2O26	18 Morula der MMasl WBJtertjil- dungszeii

Befugt	WaiHrtd üng» Mittle	ädrefisa	von	bis	Einschrän- kungen
Or Pater Witte	Freie ürtlwif- sifti Berlin Insmtut für Pharmazie	Königin Luisa Sir 2*4, 14195 Behm	01.05.2020	30 W 2026	kalna

Toxikologie und Ökologie
öffentliches Pharmazie wesen

1 Betupf	WkilarbU- dungiltattB	Adrea ne	von	bis	Einschrän- kungen
Susanne Krüger	taHde&ami für ' Genrndhef und SiHMMs Berta (LAGeBoJ	Turnstr. 2i 1355B Bertin	01 DI 2020	31 03 2026	keine

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Verfettungewegung nach § 22 der Satzung

Bekanntmachung vom 20 Dezember 2019
Telefon 8002^232/101 oder 88020-0

„D» Gemeinde wwd durch zwei Vacstan da rnitgl jeder gerichtlich und aussergen
ertlich vertreten.«

Die Mitglieder des Vorständen beschliessen klarstellend zur Vermeidung von Miss-
verständnissen, dass wichtige Verfügungen und Anweisungen dea Vorstandes etc.
zwingend durch zwei Unterschriften gekennzeichnet sein HI Gasen, von denen eine
die des Vorstands Vorsitzen den HI

Die Geschäft sluhrerm führt die laufenden Geschäfte der Jüdischen Gemeinde zu
Berlin.

Dr Gideon Joffe
Vorstand svor sitzender
Edward Datei
Vorstands miggled
Hannelore Allmann

Vorst andsrnfglied
Sara Nachama

Vorstandsmitglied
Philipp SIga nur
VotsiaHdsniglied

Milena Rosenzweig-Winter
G ES chäftslu brenn

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der rn dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit
dem mir vorliegenden Papierdokumeni (Urschrift).

Berlin, den 11.04.2023

Andreas Borck, Notar

Anhang 10

ÄUMirurk Iliuidthrsliitr B Abruf
k MU l> <W 2>2J, 1MU

URU 1^44 j*

Nuni der Ein- Ira- n>#	aj Firma h) Siti. Meder IHMung, Inten dl:ck Gtwhäll>inSchrfl. ciMP- lam^Krtchiliiie Brron, /Memnir- ritrbiwnE>n c) GrgmtuDu des l uli na b men>	linuill nder M:lükmkapliil	3) AllEcnicim Vlrtrtungsner- IKWlg hj A orttand. l <r1unr;inr;:in. ec «MU'rMierid/ Dirckiem, perUinlk hüfen»l> Caneil Schalter. Gcichüf- KIOBren Vrr- trtlunplKTeehli^t undtaum de re Vorlreliuisihieni>	PrukuTH	Fbrhhfrnrh Dniinnt fal/ung «icr Gtuhchtiltaer(Ng b) Sündige Reehlm erhaltntw	a) TUE drr Ein ll -EUH^ hl Hcmrhlhln- Kdl
			4		J	f
1	A URAI 1 AM CnüER KOUBil lgGmtkl b) PIUillMtu c) JcsfidakürrJ ä>_ l nliunwhntensi ul du: A Ö- LBK!ul Bildung, i iw Kjbtungjn und Ke!^Kiskh- rero- jimi^Xik ndtyLi@ fahBia det 1 lhtfTM hm^ eiet TfJitter^JcJfen <kt Ftwm Lüim^Iwienti x^ m Itauhrlim- thikTXlu. Lltj3 M 1 Lchaü JqdnJgtjtat «Mrtölicb wul Linni 1 kiel bei ^e aiji- iniüüUüLiüJüäic^ «Iwfiuche Zweck fuihvhuü l l^kLÜfnü^L^aL un J jm e jkAJAjiimLlaJjiil^iis^ K Zweck/ Ja AlsubiäMi Jwiü >A_ Zu rd der fisuieuarmizaeii 11^>	sm>! UR	V> lalein sssithalWuhr> bestellt, tn vertun er die GcadUsjclibfl allein Sind meta «re GeMhalMLührer bteBi. u-td die dcselbdiall gfem^msthsli- hch chmh zwei ütschrtfl-iftihref «ter durch ctFwn <4>schulbfOhrcT mit ö- nfffl i^rtiundm vollsten LilacivcxVctufvsbcluajui kann erteilt wrcdui fj^>llliiiiKt&JTTI h DiJiimalkiLAV > l ir r ^2 lJJI, IÄSJ Bitlm inil der Ikii^ruie die <1^1 Schied <1 Eia äi muxitf n. 't «m; i 1» i» _'r' r — + ui^>?sliiw1fffl	Dr Branka, Anne-hkrgsiele (14)11.1^ Herlin Pfitiira jjenieHKHni mit einem fk- sedhtWührcr ndkw ciwtn ^ euere^ Punk unshtn	ai üewlkchili mit herahrnkta Haltung ü oe 1 hi HH fast ertrug v ml 22 iss ?HC TU letzt gelindert JUH 2VIS2nri Uwth Hcwhitisä «ki LiesciliMhar- lervcranmLliim vom 23 iÄ DÜ5 HI da Silz der f ItscslL^hflv von lrcrlui l Amisgerwhi Chat lctcrr turg LIRss K6372 Dlwh^IMdsTJi verlegt und der lftwUscheilr- irujj tu § 1 ZiJH 2 i Silz 1 geändert) Die GeMibchaH vi Wit;^>den lieh ton- nuixhürndu Umwand- ktnj des Ata- diam Jcgca Kolleg v V m i1 Silz in sserlin i Am lagenc hl Charlöitcn- biirss. 95 VR 19417 Sa) auf lllfimd «In l fmwundmiUSbe- KhluMm^nm 22.L1R 3^K^C	01 15 Ü3 2iÜJ6 Seh- nender ^) [tselbilüluü^ft trag Hl 44 ft SH THJ dcrers- im l:inira- gung 1\$ iü20bj DieMsBIMt @ au FortliihHirm auf KD-V uRigc- schrieben werkten und dabei m die Stelle des htdwn- gen Regis ctTjimi.cs getreten

liffnwycs

Ani Iwrit lut Bnisidum

ÄUMtrurk i kiHLkhrcciHtr B
Mmf vom 116.04.11113, 13:04

Seite 1 «m 7

IRRHWW f

*iilini- der Ein- Irn- eunE	a) Firma b) Siti „tederwiung. inbn- diMhc GckIMhuinschriiri. enHifuuf- HJKrechliate Pmnn. Z^ riEn- wdrtrivjnETii r) (^gPMtsTHJ d>t l In lerne h inens	Grund mfer Xi tnjm kapital	a) tHg>Hi>hk> l^rrrelunaürHe liaw h) Vnr>Und, lJHuncMirniin. RC> Hhü- riciührendr Direkt-am, pröcnlkx haltendeGrscil «hilCrr, Cfu- hüfl^lühnr, V> trclungswrerliiirt^ «Htl bssxiii detr Yerirrmngjt- nifcnh	Pmluira	«l Rrchsloriti, Hryinu. SdUunif uttar («TMJicliat i» ertrag hl Sunal Igr llwihicrhubsdie	up Tag der Fin triEUbf hl Fknirtktn e>i
1		3	4	5	6	
	Rabbinern ul ul Istmiwsldteni u^jaocateULLuaak-U tidk-q^>n AwÜbidUOK und EufblldMUH SIE Kol&IAEILIIIMEtifiM4i^> Aulbnii und LinMialiuunit WCMI- «diittftidi- äiliiiii^ LärkisoiüL^ISflil^> ifikhilmEzn. ZtEMnneiiWilkc n und. LiXiiJimci hsJijjidiLiaUjnd^>^ huiilt- ehri^>^süiilntJi und [iircf h «RÄT). Jjt_da rtj Atrial kiimr ik dm ilc Ä lJa- duiksEiUfik ^U sTTSiUbCTL /inpuunrnTartxii! und 1 Ätikäu: oo mit fumgHun^Ji der iV_nMfr^ika- tijiD ludciiUID^ HD AüäiaJld. EunkiuDjLJtiDMA^^ hiiksJILTil-n f ml<w hLS?rJirail an JMM ÄULIIIhUiatJLb^IEE^ _ jiltstKhimjten unJ. Stujira 1313rr^nl_mln-ün Stctkn tvj 1111 1 liojg jim 3i4i4lr igll a >:-					

IOIKF375

Seite 2 von 7

isuht mrr der Fm in BU>B	ui Hrnlu b) Wh. Mederh^ung, inün dhehr 1 knchflltMiuclirifl, einpr^iijUdw- rerbLfpE l'mnn, Zw rmcicdr P hKiuns4ln cf Citgrmtunii d^> I-Hiterneh OH- IM	lrund Lider Si- amutupial	■) Ufcinii inr \ rrrirungHrgr hum bl X ohöerW. 1 Aii Lmewam. fc ^rhilllinUj^iadr nkeklum, {brndiikh lunenifa Gr> «afiniter, iteuhdIKiOhrrr, Ver tralun p lw rei llite imd beson Art Vtrirrlunf- brh<nl	l'rukum	H KCEhluurni, lksinn, Saljune oder (k^Hf hdnntirrae h) Sumi Ur Rechte* trftähnim	j) TUR drr Ein h agUN> hl Demcrkun* ^H
		1	4	1		
	KTOHnitejrrÄÜfeitae					
	in Lite tminialing mrijsschdElsut- sctfFUI wuJ gemilii £ 3 Eijtimh- Hfa vcm Ambi w^>n I^ UIMI ^ i tsdüft&inschr ifl Am Neneh PtlüiS IiJ Uilt> 11 14469 IViOTTam					*1 14 UJ 2MiJ ljn^r
					Dudi)£KJ nM&i DSMIMJMj litt-taMamlung vorn 1> 113Ek tu iter f'esdIKhMiUr- miw Bedn- An QI J iDZina 1 (Ge- adiichaJ- ten nMinimuniy sowie durch Auf- hnhuHg des itfier 2 Jia. ^ 15 ilah recahiiGhliB>	*1 M 112051 Niemann
					luch beschluss der t-SjuJIMhil kiv- Muuffitkijjy lum U 12.312!	al IMU>> ^ L>la

Inilssfrichi Rnladuhi

ÄLndrurk I luiukhriailltr II
Abruf tMU W.WJÖ2J. J2:<W

nun w+i r

MWS<

Seite .1 tum 7

imiwi ic>l Pnibduni

AuMkurk I bmkttfütirr U

HRH1MU4 I^

Abruf VROI I^ WJUIJ, LMU

ium er der Ein Im rauiB	e) Firiuit Ü) hilft, XbdcFlajmiiKJnläii- dinchr 4>MI3liü4tnKdirici. rnpfaigdwrrc talgte l'rniHn^ Zn cn^ nk drr IWMUIIR>> 11 c) Ccjtwturid des 1 nlcnuh nun^	Cirund FHJM Nin rau kn pH dl	■) IDgcHtehW VteifemHgrgr lim> hj VUTMUÖJ, I4itun(puirKiüi. <« sctällirfBlirendt th^chlwrft. pcrshnikh lud UI ich <kvll utuiller. 1 .Mchdtelührrr, Vif Irc1unE^IKrrrligic inul tewin Art VfirrrHOTjji^K-hienh	Prokura	e) Rueh^Inerte 4lqtinn, Stilling uAr (fcwllclititHrrtng hl SnmieB R>lii>trtütUnhH4	u) Tag der F1H lraeuilE hl Rti- lirhuu Bcd
		1	4		6	
					3i der CjCsJILschJi wrüiisj gjan- An m & in (GtMhwhtTtervel- eanmlun^k S 12 (AuiuiditMifim^ WM 4 13 fGKwhnilsfuhui^ VET- trütuns	
	*. Die Aus- und Forhilduny voll Kjdljhi- jidirii und Jtril^kVtd^ fim HBI^>»iu>ie im Riühineft der Uheri- MiiibK dpi J cugenKhsä JIM ern- ten ftjhHcierasrlnm id heutechbmd hHdckif Sühmh Die däteltihüill rrt- faljjtHus- <:hidhah inl umunteibw je- ueinntfcage nchgidu Und WEMn sHihillithu Zwecke ewwchlieü- IKI] der Demi ÜMIduna ^ Simn Jes .Abfchiltn ^ Steuer fxj4un>y- u Zwfckv^ der Abpiwnafdnstiffl IATri hw M A At tAM ifticitfl KGV 1 Ji li l(ritihH wertkhi widttd-i feil				al rMÜI BtaihhM Je> GWUM ucT- MIG&iinLiilig vom U>il 3013 uu ttei Cir^>ll MJIBL-VOIHU; HgOnzi IM 2 « jcgcosiBHd tiul 311 Ue si h^luutaung. VriihäUng)	*1 33.01.3721 Meta

Sunt nirr d! Fm Im B^F	<p>it) Firant b) Sitz. MHicrhmkhH. inUn dhchi LMehälvinMirÜl, rwphüig- Mirtrbllie Fff»ee. Aw r rg nk dr r hmtJiIRiü i c) ^KHniMMI 11** I uterueh =unn</p>	<p>Uninri Lider summ kapii al</p>	<p>ul Altiüidnr \ rrvlu IQ irrst- 'M» bl Var^iBnd.I4iiüJwM>mn.g»- rtdlliri- Uirtiidi' UUrki^rrii. ^K-ridiikkh hnl- lenifaGndl whnltr. liewhäklöSstr, Vrf tT^unji>lb>rf-chiü^< tindbt^on derr Vrrrlrtlnq^itirlonin</p>	<p>1^r.nkiiru</p>	<p>ul KcrhbrErni, Ikvinn. Sal/unE Otter r%^U>chdth^rirwe hj Sowltar Rcrbt^rrhihniw</p>	<p>uj TOR thr Hn frdtuis hl Bcmckun^ pn</p>
4						
<p>der wcdt^ nun libteu picgr^ si^en üübjuhni Heuerung lmkd tulssi «ichdr ^dmruon Mu fiu- fpmiñ lu- dällum und Jm eit tupftsfer und tuakiniikT Voirc^ aug n^grhcing</p> <p>Zwed dri jjuicinnüifÄlcu üc- MI- lndliift iJ Ji» Ausbildung v ^n Rabbi narrt und ftlligwletrCTn inAd- mJhddiis dun+i Gi^iikte TU- tmkellüi i Anihikluig und tiwihrlung ¶tm tLibbiüKin und K elig iura Ich- rari; 7 dufkiu um I hin Haltung WB- mrnscJwCl uzier FzinziHH^ und Lfhir. ^ rIKdssnrig witBDwJiiüilidini Riritiähi urigen. 4 ftumtmenMikGiund kiMAli» «uarti^ Vorgehen ui ti cmddivn itfi- 'MEKlufi liehen ÜBuMMiLMEWn und hinnrhmguci die dasu dif-</p>						

Summer dri^ Ru Ira Rüns	<p>1) FIX Hirt h) Sitz, Wdcrrinnung, inlati diüchr ^lvMdlIMnKcikrtfL rmpfuiigibrrrciHält IVmnn. 7IBcigntadrrlamUiR^ii t) (lcNiMtefHJdfi 1 nicrmt tum^</p>	<p>Grund FMk^r MnniuJmpiEdl</p>	<p>1) Wnitiile VermittlerFR lullt h) VimbtuL l^ilunpiirfuii.j< whjjhhMii endr ti kcklurm. pcmdmkh Imfindi Gcwlh schal ltr. 1 AuliüüUüfr. VIFr IrclliüiEültcrriüiJH irtnl bi-Min- dere VrrririnnjwMtinnh</p>	<p>Prakuru</p>	<p>« RrrhlMittfti, neginn, fatsuig uiltr iirwUc holl Ur ring bl Somliei-Uccüi^* tHISHibteM</p>	<p>uj Tut der Fi» Tra- gung hl lltintrkuu Rii</p>
4						
<p>neniöiirtöL An Ges! l:&zhaü- JWCÜ. fbtneswil. 5 Eb>nll 11fdFhrtd Und AIXindi- ni- lici mH finrichh>igel^ Art Wis- KO- KinfI dm jüdciaumj tm A1M- Imid li bOirienüie wiw>nKhflBlidiei PuhjMiiüfwn.</p> <p>7 f Mitrung KüüftiWiüi» LIAEI Abkfoiwuug wmwntliin.lbi.1iep ^ rlcruichingen ulkd Studii&i ^ Häutung luunhrtat ScJkti hai der Pliüüung und AualUhrung wibr ^>inschaEiiHJier rtn.JanInEsuüi>- grnMme und rtüteku</p>						
CI						<p>3HC JC3 iHMW- Udtoj</p>
<p>bl fei adillftsMir» 2 Niiccntwfig.U atrr Milena ^>3 IWtS. Helin füll iki Ltess^rUf bwi ÜP»ll4d3itü allein «J vertreten</p>						

<p>NIIH J mrr der Fin- I»M f^B</p>	<p>■ I rimi^ b) Sirr ItaleriMtbing, inlän dinchr GnchnHunsrhrtti, cHphim<JM^rrreiliig4t PPHtm, ZM ripnk ilr r tuutinjiri i 0 tacgMMEcind ifn> 1 Hlrrtwh wnnenn</p>	<p>Grund ndrr Nlainu kapital</p>	<p>■) wcciuaiar i rrirelumiriüt Idi» b) Vorstand. 1 *n imroqurn. EC >thEni- riUj Iilite IUrcMurHi, pcrUmlkk huf- lvnik Grsrll wJinUrb, lirtdbcHKId- brrr, VrJ' fHluip*hr<ltlia<> und beton Herr \ mrrlui^itMluinli</p>	<p>Iriikurii</p>	<p>B Rrrhdurm. Ikginn- Salzuna nihr GeulktulHwrirug h) Knnstaf RrcrbimduhnisM</p>	<p>u) TUE d» flb rr jcuits hf Bemerkungen</p>
1	9	1	4			
			<p>mil jur hftagtib KrXhwgewhaftcmit sich selbst oder als Vertreter brilliu whaisdi- liellen ^U iifuailUiiiiija 3 ■^cJlUct SMUHL^J&JE t?^ Han DbllE. niiliki lkd^mj üt' jc^lscbul'. al j?in nJ wueten uuiiikjiddit!^! tiih ^hi *ki ah y öi^ti ixac *k-uu>dijjilUoJ!</p>			
			<p>2^jLrahLÜfi41AIIIMUI^ 1 1^ flwnytii^ «Vnlltt</p>			<p>K w 2^J:J Innnet-Kulte</p>

Anhang 11

**Gesellschaftervei Sammlung der
ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH**

Die «Leo Baeck Foundation» Stiftung in Brandenburg ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26190 P eingetragenen

ABRAHAM GEIGER KOLLEG gGmbH
mit dem Sitz in Potsdam.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fnstn der Einberufung und Ankündigung hält die Leo Baeck Foundation hiermit eine Gesellschafterversammlung der GmbH ab und beschliesst folgendes:

Die Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Katarina Seidler, Hannover, wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

II.

Zur neuen Geschäftsführerin wird bestellt:

Frau Milena Rosenzweig-Winter, geb. 22.03.1985, wohnhaft in Berlin.

Sie vertritt die Gesellschaft stets allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Der Erschienene erklärte die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Berlin, den 10.01.2023

(I co Baeck Foundation.
vertr. d. Prof Dr, Walter Homolka Vertretungsnachweis ist beigelegt)

D2/23197

Beglaubigte Kopie

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

tl>te>liu dli hmtfn fand ISf hMWnniWk dd Lf mji BHrtj4wg PHHKhtf7U (1W1PBM0

Vertretungsbescheinigung

Die Leo Baeck Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Potsdam und irilerfregl gemäss § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg (StiftGBbg) der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die insoweit hier geführt wird.

Ihre Satzung, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, hat in der mit Bescheid vom 29. Mai 2018 genehmigten aktuellen Fassung auszugsweise folgenden Wortlaut:

55 **Organ der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

§6 **Stiftungsvorstand**

- (!) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (3) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Jeder Vorstand hat innerhalb von vier Wochen ab Amtsantritt einen Nachfolger sowie mindestens einen Ersatznachfolger zu bestimmen und dies der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der jeweilige Nachfolger ist über seine Bestimmung zum Nachfolger unverzüglich zu unterrichten. Er soll seine Bereitschaft, als Nachfolger des Vorstandes zur Verfügung zu stehen, schriftlich gegenüber der Stiftung erklären.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Ableben oder mit der Bestellung eines Betreuers für den jeweils amtierenden Vorstand durch das Vormundschaftsgericht.

M N>. JI>-drl67Hf



Seite 2

Ministerium des Innern
und für Kommunales

- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsänderungen sind beizufügen.

§7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen.

i- r

Es wird bescheinigt, dass nach den von der Stiftung hier eingereichten Unterlagen zurzeit

Herr Rabbiner Prof. Dr. Wailer Homofka
Schaperstrasse 35, 10719 Berlin

den Vorstand der «Leo Baeck Foundation» bildet

Die Gültigkeit dieser Vertretungsbescheinigung ist bis zum 13. Dezember 2026 befristet.

Die Stiftung ist in dem hier geführten Stiftungsverzeichnis unter der Nummer 115 eingetragen

Potsdam, den 13. Dezember 2021
Im Auftrag

Gercke
Wollschläger



Die «hier s Übereinstimmung der
vorstehenden Fotcf.opig mit der Urschrift wird
hiermit orglartbigt Berlin, den J..^.&1:2^.-

Notar

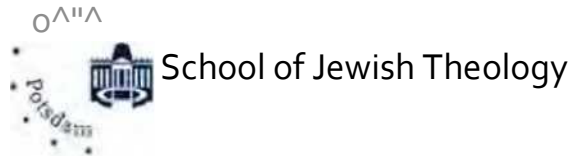


Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen BiJddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift),

Berlin, den 30.01.2023

Andreas Borck, Notar

Anhang 12



**Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang
sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz
und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam**

Präambel

«Wer ist geehrt? Wer die Mitmenschen ehrt» (mAvot 4,1[^])

Die Mitglieder der School of Jewish Theology an der Universität Potsdam legen Wert darauf, dass innerhalb des Hochschullebens keine Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität, ethnischen oder sozialen Herkunft, ihres Alters, ihres Körpers, einer Behinderung, sexueller Orientierung, ihrer Religion, Weltanschauung, politischen Gesinnung oder ihres beruflichen oder akademischem Status benachteiligt wird.

Innerhalb der School of Jewish Theology wird darum eine Kultur des Hinsehens gefördert, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. An diesem Arbeitsplatz bzw. Studienort soll auf Fairness, Gleichbehandlung, wertschätzende Kommunikation und partnerschaftliches Verhalten aller Mitarbeitenden und Studierenden, insbesondere bei der Behandlung von Konflikten Wert gelegt werden

Hierzu gehört vor allem, dass wahrgenommene Probleme angesprochen, Wege gemeinsamer Lösungen gesucht und besprochen sowie von Diskriminierung Betroffene umfassend unterstützt werden. An der School of Jewish Theology soll die Persönlichkeit jeder Einzelperson respektiert und deren Würde geachtet werden. Verhaltensweisen, die darauf abzielen, andere in ihrer Persönlichkeit zu verletzen, werden nicht toleriert.

Mit dieser Richtlinie wird eine gemeinsame Selbstverpflichtung geschaffen, um Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, Nachstellung (Stalking) und Mobbing vorzubeugen und für den Konfliktfall Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen zur Unterstützung von Betroffenen aufzuzeigen. Die Richtlinie dient dem Abbau von und der Prävention gegen Diskriminierung.

Erster Abschnitt:

Leitprinzipien und Definitionen

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder der School of Jewish Theology – Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende, wissenschaftliche Hilfskräfte, administrative Mitarbeitende und Studierende – sowie für alle Personen, die sich gastweise an der School of Jewish Theology aufhalten, wie zum Beispiel Gasthörerinnen, Doktorandinnen, Gastwissenschaftlerinnen, Privatdozentinnen, Honorarprofessorinnen, Lehrbeauftragte, Studierende, die Lehrveranstaltungen an der School of Jewish Theology besuchen und alle Angehörigen des Abraham Geiger Kollegs und Zacharias Frankel Colleges, die Tätigkeiten an der School of Jewish Theology ausüben.
- (2) Sie dient auch der Unterstützung der unter Satz 1 genannten Personengruppen, wenn diese auf dem Hochschulgelände der Universität Potsdam von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt, Nachstellung oder Mobbing durch Dritte betroffen sind.

**§2
Leitprinzipien**

- (1) Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches übernehmen die Mitglieder der School of Jewish Theology die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte aller unter § 1 Satz 1 genannten Personen unabhängig von geschlechtlicher Identität, ethnischer oder sozialer Herkunft, äusserer Erscheinung, Alter, Körper, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung, politischer Gesinnung oder beruflichem oder akademischem Status respektiert und geschützt werden.
- (2) Alle unter § 1 Satz 1 genannten Personen verpflichten sich, dazu beizutragen, dass die School of Jewish Theology ein von Toleranz, Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägter Arbeitsplatz und Studienort ist und bleibt
- (3) Insbesondere Mitglieder der School of Jewish Theology mit Leitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsfunktionen haben sich vorbildlich zu verhalten und ihnen zur Kenntnis gebrachtem Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie entgegenzutreten.
- (4) Betroffene werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen und über erlebte Fälle von Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Nachstellung oder Mobbing zu berichten, sich bei einer der Anlaufstellen der Universität Potsdam beraten zu lassen und ggf. Beschwerde einzureichen. Siehe § 9-11.
- (5) Unbeteiligte sind aufgefordert, nicht wegzuschauen, wenn sie Fälle von Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Nachstellung oder Mobbing beobachten, sondern den Betroffenen ihre Hilfe anzubieten und sie bei der Problemlösung zu unterstützen.
- (6) Betroffenen sowie unbeteiligten Zeug'innen, die Vorfälle melden, wird versichert, dass Ihnen, gemäss des Massregelungsverbots des AGG § 16, daraus keinerlei Nachteile erwachsen.

Verbot von und Schutz vor

§3

Benachteiligung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet die Benachteiligung von Beschäftigten aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (AGG § 7). Es verpflichtet zudem Arbeitgeber'innen, Massnahmen zum Schutz vor entsprechender Benachteiligung zu treffen (AGG § 12).

**§4
Begriffsbestimmungen**

Die hier genannten Definitionen stellen keinen abschliessenden Katalog dar. sollen aber möglichst umfangreich dafür sensibilisieren, durch welche Handlungen Menschen diskriminiert, belästigt etc. werden. Als besonders schwerwiegend wird es angesehen, wenn Diskriminierung, sexualisierte oder rassistisch motivierte Belästigung und Gewalt, Nachstellung oder Mobbing von Personen mit Leitungs- oder Betreuungsaufgaben ausgeht und von diesen gegen Nachgeordnete gerichtet ist.

4

1. Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines unter § 2 Satz 1 genannten Merkmals

eine Benachteiligung oder persönlichkeitsverletzende Behandlung erfährt. Jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder unzulässiger Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen ist diskriminierend.

2. Mehrfachdiskriminierung

Da menschliche Identität und Erfahrung sich aus den unter § 2 Satz 1 genannten Merkmalen zusammensetzt, kommen oft komplexere, vielschichtige Diskriminierungsmuster zum Tragen. Demnach können Personen aus mehreren separaten Gründen, aber auch aus mehreren Gründen gleichzeitig diskriminiert werden. Beispielsweise ist sexualisierte und rassistische Gewalt in der Lebenserfahrung vieler Menschen miteinander verknüpft. Eine fehlende Sensibilität gegenüber Mehrfachdiskriminierung hat zur Folge, dass Diskriminierungskategorien hierarchisiert und Betroffene vorrangig in jenen Kontext eingeordnet werden, in welchem sie eine privilegierte Position genießen (vgl. bukoF Handreichung «Mehrfachdiskriminierungen und SDG im Kontext Hochschule»).

3. Sexualisiert ■ oder rassistisch, religiös oder politisch motivierte Belästigung und Gewalt

sind beispielsweise folgende verbale, non-verbale oder tätliche Handlungen:

- a) Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Bildern sexistischen, rassistischen oder religiös bzw. politisch diskriminierenden Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software),
- b) sexistische, rassistische oder religiös bzw. politisch diskriminierende Schmierereien,
- c) Kopie, Anwendung und/oder Nutzung von EDV-Daten pornographischen, rassistischen **oder sonstigen diskriminierenden Inhaltes auf Dienste Computern und EDV-Anlagen des Instituts bzw. der Hochschule,**
- d) sexistische, rassistische oder religiös bzw. politisch diskriminierende Anrede von Personen (auch die Nutzung von «Kosewörtern») und beleidigende Äußerungen,
- e) unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- f) sexuell anzügliche, rassistische oder religiös bzw. politisch diskriminierende Bemerkungen, Äußerungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- g) unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt,
- h) Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- I) Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung,
- j) körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

4. Nachstellung

Nachstellung, auch als «Stalking» bekannt, bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Aufschauern oder Belästigen eines Menschen, so dass dessen Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder sogar dessen empfundene Sicherheit bedroht werden (vgl. StGB § 238). Nachstellung zeigt sich in vielfältigen Erscheinungsformen:

- a) Telefonanrufe, SMS und Kontakt über andere Messenger-Dienste, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten.

5

- b) «Liebesbezeugungen» wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke,
- c) Bestellungen von Warensendungen im Namen der betroffenen Person,
- d) Anwesenheit sowie das Verfolgen und Aufschauern, zum Beispiel vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Supermarkt.
- e) Falschbeschuldigungen, zum Beispiel gegenüber dem/der Arbeitgeber:in,

- f) Ausfragen des Bekanntenkreises.
- g) Sachbeschädigungen,
- h) Beleidigungen. Verleumdungen.
- i) Bedrohungen, Nötigungen

5. Mobbing

Unter Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen zu verstehen, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte/n Person/en verunsichert und herabgewürdigt und aus dem Studien- bzw Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird/werden Diese Handlungen können auch über digitale Medien verübt werden. Mobbing kann sich u. a in folgenden verbalen, non-verbalen oder tätlichen Handlungen zeigen:

- a) Verbreitung von Gerüchten über Beschäftigte bzw. Studierende,
- b) systematisches Zurückhalten von Studien- oder arbeitsrelevanten Informationen,
- c) Verweigerung von Studien- oder arbeitsrelevanten Kontakten, Ausschluss aus Gesprächen,
- d) Zuweisung sinnloser, kränkender, unlösbarer, gesundheitsschädigender oder gar keiner Aufgaben durch Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben,
- e) Beleidigungen, ehrverletzende und demütigende Behandlung,
- f) Bedrohungen, Nötigungen, Demütigung» n vor Anderen,
- g) absichtliches Herbeiführen von Stress,
- h) Handgreiflichkeiten bis zu direkter Gewalt.

**§5
Grundsätze**

- (1) Benachteiligungen i. S des § 4 stellen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte dar und können zudem arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Pflichtverletzungen darstellen oder auch Strafrechtstatbestände erfüllen
- (2) Das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) §15 Satz 1 stuft die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt bzw. Aufforderung zur Gewalt durch Studierende als Ordnungsverstoss ein, wenn dabei Betriebsabläufe der Hochschule (z.B. Lehrveranstaltungen) behindert oder Hochschulangehörige von ihren Rechten und Pflichten abgehalten werden (sollen). Als Konsequenz können Ordnungsmassnahmen, bis hin zum Ausschluss aus Lehrveranstaltungen oder der Exmatrikulation verhängt werden (BbgHG § 15 Satz 2).
- (3) Verstösse gegen die Leitprinzipien können bei Interesse der betroffenen Person,en, auf Wunsch auch anonymisiert, jederzeit bspw. im Kreise einer Statusgruppe oder im Rahmen institutsinterner Sitzungen zur Sprache gebracht werden, Insbesondere sind alle der unter § 1 Satz 1 genannten Personen dazu angehalten, auf diskriminierenden Sprachgebrauch innerhalb der School of Jewish Theology hinzuweisen und einander diesbezüglich zu sensibilisieren.
- (4) Unabhängig von den unter Satz 3 genannten institutsinternen Massnahmen werden Betroffene bei der Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten und Beschwerde verfahren umfänglich unterstützt.

Zweiter Abschnitt:

Prävention

§6 Pflichten der Institutsleitung und Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben

- (1) Die School of Jewish Theology hat die Pflicht, die unter § 1 Satz 1 genannten Personen aus den unter § 2 Satz 1 genannten Gründen weder unmittelbar noch mittelbar zu benachteiligen (AGG § 7). Sie ist zudem verpflichtet, diese vor Benachteiligungen oder Diskriminierungen durch andere Beschäftigte, Studierende oder sonstige Dritte innerhalb der School of Jewish Theology zu schützen (AGG § 12),
- (2) Die School of Jewish Theology verpflichtet sich des Weiteren, in Abstimmung mit Betroffenen, Personen, die nachweislich gegen die unter § 2 formulierten Leitprinzipien verstossen mit ihrem Fehlverhalten zu konfrontieren und Betroffene im Falle eines Beschwerdeverfahrens zu unterstützen.
- (3) Die School of Jewish Theology trägt dafür Sorge, dass von Diskriminierung Betroffenen sowie Zeuginnen und insbesondere Beschwerde führenden Personen keine Nachteile entstehen (Massregelungsverbot, vgl. AGG § 16)
- (4) Mitglieder der School of Jewish Theology mit Personalverantwortung und/oder mit Leitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsfunktionen in Lehre, Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung verpflichten sich,
 - a) durch ihr Verhalten und geeignete präventive Massnahmen dazu beizutragen, dass der wertschätzende und diskriminierungsfreie Umgang miteinander gefördert und die Integrität aller Beschäftigten und Studierenden respektiert wird,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Abhängigkeitsverhältnisse im Studium sowie am Ausbildungs- und Arbeitsplatz nicht ausgenutzt werden,
 - c) Beschwerden über und Hinweisen auf Fälle von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, Mobbing und Nachstellung nachzugehen, Betroffene zu beraten und zu unterstützen bzw ihnen entsprechende Hilfe zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten zu suchen, auch unter Inanspruchnahme der zuständigen Anlaufstellen der Hochschule
 - d) Im Falle der Nichtbeachtung von a) bis c) sind sie von der <nstitutsleitung bzw, dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten auf ihre Verantwortung hinzuweisen

§7 Massnahmen zur Prävention

- (1) Die Mitglieder der School of Jewish Theology verpflichten sich zu folgenden Massnahmen zur Prävention von Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Mobbing sowie Nachstellung:
 - a) Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung der «Richtlinie für fairen und respektvollen Umgang sowie den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und Studienort School of Jewish Theology an der Universität Potsdam» durch alle unter § 1 Satz 1 genannten Personen,
 - b) Aufnahme dieser selbstverpflichtenden Richtlinie in die Institutsatzung,
 - c) Veröffentlichung dieser selbstverpflichtenden Richtlinie auf der Homepage der School of Jewish Theology,
 - d) aktualisierte Visualisierung von Kernpunkten der Richtlinie bzw zur Sensibilisierung deren Thematik im Institutsgebäude, einschliesslich aktueller Kontaktdaten von Beratungsstellen der Universität Potsdam,
 - e) regelmässige, mindestens jährliche, Überprüfung der Kenntnis und Einhaltung der selbstverpflichtenden Richtlinie und bei Bedarf erneute Information, Sensibilisierung oder Schulung

der unter § 1 Satz 1 genannten Personen sowie Aktualisierung der Richtlinie durch den Institutsrat der School of Jewish Theology

- (2) Zum generellen Schutz der unter § 1 Satz 1 genannten Personen werden diese über das allgemeine Sicherheitskonzept der School of Jewish Theology informiert bzw. regelmässig geschult.

**Dritter Abschnitt;
Beschwerdeverfahren**

**§8
Grundsätzliches**

Ein Beschwerdeverfahren besteht aus Beratungen (nichtförmliches Verfahren) und der Beschwerde bei der Beschwerdestelle (förmliches Verfahren),

**§9
Beratung und Begleitung im Beschwerdeverfahren**

- (1) Dem in § 1 Satz 1 genannten Personenkreis stehen an der Universität Potsdam verschiedene Beratungsstellen zu Beratungsgesprächen über eigene Schutz- und Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, Belästigung und Gewalt Nachstellung und Mobbing zur Verfügung (Satz 3), Die Beratungsstellen unterstützen Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Belange und begleiten diese auf Wunsch auch auf dem Weg zu einer förmlichen Beschwerde (vgl § 11). Dazu gehört auch, das mündlich vorgetragene Beschwerdeanliegen der Betroffenen schriftlich zu formulieren und zur Einreichung an die Beschwerdestelle (§ 10) niederzuschreiben, sofern die beschwerdeführende Person dies wünscht und ein förmliches Beschwerdeverfahren einleiten will. Näheres zum Beschwerdeverfahren wird hier in §11 erläutert.

8

- (2) Alle Beratungsgespräche nach Satz 1 werden absolut vertraulich behandelt, es sei denn, die Gesprächspartnerinnen vereinbaren gemeinsam die Weitergabe des Gesprächsinhalts oder von Teilen des Gesprächsinhalts an Dritte.
- (3) Folgende Beratungsstellen stehen Betroffenen zur Verfügung:
- a) Zentrale und Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam,
 - b) Ombudsperson gem. Art. 19 der Grundordnung der Universität Potsdam (zur Moderation in Konflikt- und Streitfällen),
 - c) Personalvertretung der Universität Potsdam,
 - d) Schwerbehindertenvertretung für Beschäftigte der Universität Potsdam,
 - e) Dezernat für Rechts- und Personalangelegenheiten der Universität Potsdam.
 - f) Psychologische Beratung für Studierende der Universität Potsdam.
 - g) Beratung für Studierende der Universität Potsdam mit gesundheitlicher Beeinträchtigung / Behinderung,
 - h) Referat Geschlechterpolitik des ASTa der Universität Potsdam,
 - i) Referat Antirassismus des ASTa der Universität Potsdam

§W
Beschwerdestelle

Beschwerdestelle gemäss § 13 AGG ist das Personal- und Rechtsdezernat der Universität Potsdam (D3). Dieses befindet sich am Campus Neues Palais im Haus 3. Zuständige^ Ansprechpartnerin ist hier die Dezernatsleitung sowie deren Stellvertretung

§11
Beschwerdeverfahren

- (1) Die Universität Potsdam ist gemäss Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu verpflichtet, Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen wenn diese von Arbeitgeber*innen, Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten aufgrund «der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität» (§ 1 AGG) eine Benachteiligung erfahren.
 - (2) Das AGG erstreckt sich in der vorliegenden Fassung nur auf Beschäftigte, nicht jedoch auf Studierende. Die Universität Potsdam wird daher mit Inkrafttreten des neuen Hochschulvertrags (unterzeichnet am 21 März 2019) innerhalb von 2 Jahren eine hochschulweite Strategie zum Schutz vor Diskriminierungen erarbeiten. Teil dieser Strategie wird auch eine Richtlinie sein, die die Diskriminierungsverbote des AGG aufgreift und in der Folge für alle Hochschulangehörigen gilt. Bis zu dieser Umsetzung bieten die in § 9 Satz 3 genannten Anlauf- und Beratungsstellen für Studierende eine Unterstützungsmöglichkeit.
 - (3) Einer offiziellen Beschwerde geht i. d. R. eine Beratung voraus. Betroffene sollten dafür die in § 9 Satz 3 genannten Anlauf- und Beratungsstellen nutzen. Auf Wunsch unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten Betroffene bei einem Beschwerdeverfahren.
- 9
- (4) Die in § 10 genannte Beschwerdestelle muss die vorliegende Beschwerde gemäss § 13 AGG prüfen und das Ergebnis der/dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitteilen (sog Beschwerderecht).
 - (5) In der Folge sind gemäss § 14 AGG geeignete Massnahmen seitens der Arbeitgeber*innen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung zu treffen. Unterbleibt dies seitens der Arbeitgeber*innen bzw zeigen sich die Massnahmen als offensichtlich ungeeignet, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, sofern dies zu ihrem Schutz erforderlich ist (§ 273 BGB bleibt unberührt) (sog. Leistungsverweigerungsrecht).

§12
In-Kraft-Treten

Diese selbstverpflichtende Richtlinie wird auf der Homepage der School of Jewish Theology veröffentlicht und allen unter § 1 Satz 1 genannten Personen ausgehändigt. Sie tritt am Tag nach der Annahme durch den Institutsrat der School of Jewish Theology in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats vom 29.04.2020

Anhang 13

Urkundenrolle Nr. 87/2013
- durchgehend nur einseitig beschdaben-



Verhandelt

zu Berlin

am 23.04.2013

Vor dem unterzeichneten Notar
□ r. Andreas Pochhammer
Pücklerstrasse 27 in 14195 Berlin

erschien heute:

2 11rDUpstSri ||||^R»*gr.lcr5Hvh^n ZtK-h:tn^s FnirtkelC ollesstJ tGmhl kGlnbH – Grund
üing.d<:^

Herr Rabbiner Prof Dr, Walter Homolka
geboren am 21.05.1954,
wohnhaft Schaperatrasse 35 in 10179 Berlin ,
-von Person bekannt -

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 BeurkG wurde verneint

Der Erschienenene handelt nicht nur im eigenen Namen, sondern zugleich als Alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied -von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit – mit Wirkung für die

Leo Baeck Foundation
(Stiftung in Brandenburg)
c/o Abraham Geiger Kolleg gGmbH
Am Neuen Palais 10, Haus 11 'n 14469 Potsdam

Die Vertretungsbescheinigung der Stiftungsaufsicht vom 30.01.2013 lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

Der trrschienenene bat um Beurkundung des nachstehenden

Gesellschaftsgründungsvertrages

und erklärt:

1.
Gründung

Unter der Firma

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH

mit dem Sitz in Potsdam,

errichten der Erschienene und die Leo Baeck Foundation eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige religiöse und wissenschaftliche Zwecke einschliesslich der Berufsbildung im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Es wird vereinbart, dass für das Gesellschaftsverhältnis der dieser Urkunde als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigeheftete Gesellschaftsvertrag massgebend ist.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25 000,00 und ist eingeteilt in 25.000,00 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR. Hiervon übernimmt

Leo Baeck Foundation	24.000 Anteile à 1,00 €, mit den Nrn 1 bis 24.000, gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge, insgesamt 24.000,00 €
----------------------	--

Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka	1.000 Anteile à 1,0 €. mit den Nm. 24.001 bis 25.000, gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge. Insgesamt 1.000,00 €
-----------------------------------	--

Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

II

Gesellschafterversammlung

Die Gründungsgesellschafter treten unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Formvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und fasst folgenden Beschluss:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Rabbiner Prof Dr. Walter Homolka, geboren am 21.05 1964,
wohnhaft Schaperstrasse 35 in 10170 Berlin

Er vertritt die Gesellschaft stets allein und ist stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst

III.

Belehrungen, Hinweise

- er Beteiligte wurde vom Notar darauf hingewiesen,

dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht,

- dass vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haften,

- dass eine Vereinbarung, der zufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem § 8 GmbHG anzugeben ist,

zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können,

- die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfts überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, und diese Person die Ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

dass eine öffentliche Zustellung droht, wenn eine Zustellung unter der Geschäftsanschrift nicht erfolgen kann

Eine steuerliche Beratung wurde vom Notar weder verlangt noch erteilt

iv.

Vollmachten

Zur Erklärung und Anmeldung etwaiger auf Verlangen von Gerichten oder Behörden erforderlich werdender Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Anmeldung bis zur Eintragung der Gesellschaft bevollmächtigen die Gesellschafter und der Geschäftsführer unter Befreiung von den Beschränkungen des § 161 BGB Frau Angela Schulz und Frau Vivien Stolzenburg, beide geschäftsansässig Pücklerstrasse 27, 14195 Berlin, jeweils einzeln und unter Freistellung jeglicher persönlichen Schuldverpflichtung

V.

Kosten

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00.

V.

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften
das Registergericht (eine elektronisch beglaubigte Abschrift);
das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle -
die Gesellschaft
die Gesellschafter

Der Beteiligte erteilt dem Notar die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten (BDSchG).

6

Das Protokoll ist dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und sodann von diesem und dem Notar eigenhändig unterschrieben worden

4k L

Dr Andreas Pochhammer Notarⁱ

Satzung der Zacharias Fraenkel College gGmbH

§ 1
Firma Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE
gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen in In- und Ausland zu errichten.

§ 2
Gegenstand ■ Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbildung und Fortbildung von Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere als sogenanntes An-Institut bei der Universität Potsdam.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe und der Religion, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- (1) Ausbildung und Fortbildung von konservativen Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere auch im Rahmen eines von der Gesellschaft getragenen An-Institutes, wobei die akademische Ausbildung in einem eigenen BA/MA-Studiengang an der Universität Potsdam stattfindet;
 - (2) Aufbau und Unterhaltung wissenschaftlicher Forschung und Lehre, insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschung der vom An-Institut getragenen Lehrstühle zur jüdischen Religionswissenschaft;
 - (3) Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen;
 - (4) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die dazu dienen können, den Gesellschaftszweck zu erreichen;
 - (5) Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen der Wissenschaft des Judentums im Ausland, vor allem auch mit der Ziegler School for Rabbinic Studies der American Jewish University, Los Angeles, soweit hierdurch im konkreten Einzelfall die steuerbegünstigten Zwecke des § 51 Abs. 2 Abgabenordnung verwirklicht werden;
 - (6) Erstellung eigener wissenschaftlicher Publikationen oder Förderung, Koordination und Ausführung fremder wissenschaftlicher Publikationen;
 - (7) Erstellung eigener wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien oder Förderung, Koordination und Ausführung fremder wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien;
 - (8) Beratung staatlicher Stellen bei der Planung und Ausführung wissenschaftlicher Förderungsprogramme und Projekte.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere hat sie keine Gewinnerzielungsabsicht.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.
6. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd oder unverhältnismässig hoch sind.
7. Bei Beendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Gesellschaftszweckes fällt das Vermögen an die Leo Baeck Foundation, Stiftung in Brandenburg, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem Ablauf des darauffolgenden 31. Dezember.
3. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen einschlägigen Geschäfte gelten als für die Gesellschaft geführt.

§ 4

Stammkapital, Stammitglieder

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 25.000,00 (in W.: Euro fünfundzwanzigtausend)

2. Auf dieses Stammkapital sind Bareinlagen zu leisten.
3. Zur Übernahme der Bareinlagen werden folgende Personen zugelassen:

Leo Baeck Foundation 24.000 Anteile à 1,00 €. mit den Nrn. 1 bis 24.000,
gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge, insgesamt
24.000,00 €

Rabbiner Prof. Dr. Waller Homolka 1.000 Anteile à 1,00 € mit den Nrn. 24.001 bis 25.000, gegen Bareinlage in
Höhe der Nennbeträge, insgesamt 1 fID0,00€

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.
2. Gleiches gilt für die Einräumung einer Unterbeteiligung.

§ 5

Kündigung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.

3. Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Gesellschaftern fort, es sei denn, diese beschließen die Auflösung der Gesellschaft § 2 Ziffer 5 der Satzung ist zu beachten.
4. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sich die Mitgesellschafter und die Gesellschaft darüber zu erklären, an wen der Geschäftsanteil des Kündigenden zu übertragen ist.
5. Ist niemand bereit, den Anteil des Kündigenden zu übernehmen, so ist dieser nach Massgabe der folgenden Vorschriften (§§ 7, 8) einzuziehen.

§ 6

Einziehung

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Für die Abfindung gilt § 8.

§ 5
Abfindung

- 1, Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhalten sie bei ihrem Ausscheiden aufgrund von Kündigung, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nur ihren nominellen Kapitalanteil d.h. ihre tatsächlich geleistete Bar einlagen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück, sofern die Rückzahlung aus dem freien Vermögen der Gesellschaft möglich ist und eine ausreichende Liquidität vor handen ist. In Übrigen wird keine Abfindung gezahlt.
- 2, Hiervon unberührt bleibt die Rückgewähr von Darlehen und sonstigen Einlagen, die in der Bilanz der Gesellschaft als Fremdkapital aufgeführt sind.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Geschäftsführung

§ 10

Gesellschaftsversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30.06. eines Jahres statt. In der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung sind insbesondere Beschlüsse zu folgenden Punkten zu fassen:

- (1) Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - (2) Ergebnisverwendung mit (Ausnahme der Ausschüttung einer Dividende);
 - (3) Wahl eines Abschlussprüfers;
 - (4) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - (5) Verabschiedung des Budget-Entwurfs für das Folgejahr
 - (6) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
2. Die Versammlung wird durch einen der Geschäftsführer oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
 3. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen können auch auf Antrag eines Gesellschafters einberufen werden.
 4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Dem dienst ältesten Geschäftsführer obliegt die Führung des Protokolls über die gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht ohnedies notariell zu beurkunden sind. Die Protokolle sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Gesellschafterbeschluss

1. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch mindestens eine Person vertreten. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft den Vertreter schriftlich mitzuteilen und einen Wechsel des Vertreters rechtzeitig bekannt zu geben.
- Z. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Stimm-

rechtsvollmachten, auch unter Vertretern eines Gesellschafters, sind zulässig Sie bedürfen der Schriftform.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz und dieser Satzung eine grössere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Personen besteht, sofern die Gesellschafter dies beschliessen.

4

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für

- (1) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- (2) die Genehmigung des Budgets,
- (3) die Überwachung der Geschäftsführung.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. § 52 GmbHG wird ausdrücklich abbedungen.

§ 13

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Ziffer 1. gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 14

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnisse

1. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die allgemeinen oder speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats sowie an die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages gebunden.
3. Insbesondere ist im Innenverhältnis zu folgenden Rechtshandlungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig;
 - a) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 - b) Investitionen, die vom vorgelegten und genehmigten Werbe- und Verwaltungshaushalt abweichen;
 - c) Kreditaufnahme-gewährungen, Haftungsübernahmen oder Wechselgebungen,
 - d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, einschliesslich Verbandmitgliedschaften;
 - e) Abschluss und -Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht projektbezogen sind,

- f) Erteilung von Prokura;
- g) Versorgungszusagen aller Art,

§
Jahresabschluss

- 1, Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind – soweit gesetzlich erforderlich – von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen, längstens bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung bis zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- 2, Vor der Feststellung ist der Jahresabschluss im Hinblick auf den gemeinnützigen Gesellschaftszweck von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder einer der Gesellschafter dies verlangt.

« 16
Gesellschafterversammlung?

Die Gesellschafter können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Befugnisse von der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Bestimmung von Gesetz und Satzung festzulegen sind.

517
Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und ihre Gesellschafterstellung keinem Wettbewerbsverbot.

Grund im Gesamtaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen notwendigen Kosten, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten bis zur Höhe von 2.500,00 Euro.

§ 19
Bekanntmachungsblatt

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20
Schlussbestimmungen

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen wirksam. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.



Vertretungsbescheinigung

Die Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Potsdam und unterliegt gemäss § 4 Abs 2 in Verbindung mit § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg; der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die insoweit hier geführt wird

Ihre Satzung hat in ihrer mit der Anerkennung der Stiftung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 10. Dezember 2005 genehmigten aktuellen Fassung, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, auszugsweise folgenden Wortlaut;

LI

§5

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand
- (2) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

§6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Jeder Vorstand hat innerhalb von vier Wochen ab Amtsantritt einen Nachfolger sowie mindestens einen Ersatznachfolger zu bestimmen und dies der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der jeweilige Nachfolger ist über seine Bestimmung zum Nachfolger unverzüglich zu unterrichten. Er soll seine Bereitschaft, als Nachfolger des Vorstandes zur Verfügung zu stehen, schriftlich gegenüber der Stiftung erklären.

Die OBAaiYile eMail Adresse dient nur zum Empfang eingehender MithetAngefi ohne Signatur und / oder VertheKfcselung.

Ministerium des Innern

Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Ableben oder mit der Bestellung eines Betreuers für den jeweils amtierenden Vorstand durch das Vormundschaftsgericht.

- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsänderungen sind beizufügen.

§7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters

Es wird bescheinigt, dass nach den hier vorliegenden Angaben zurzeit

Herr Dr. Walter Homolka geschäftsmässig
Abraham Geiger Kolleg gGmbH
Am Neuen Palais 10, Haus 11 14469 Potsdam

dem Vorstand der Stiftung «**Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg)**» angehört

Die Gültigkeit dieser Vertretungsbescheinigung ist bis zum 30. Januar 2016 befristet.

Die Stiftung ist in dem hier geführten Stiftungsverzeichnis unter der Nummer 115 eingetragen.

Potsdam, den 30. Januar

Im Auftrag Ä

Rüdebusch





Dw Wörtlich»? USJorCiitfiifrMwtjn vCrsr-ehfto

dfif – Hfl^iet^fW»----- «WS^t^f»- f'ütukOfU» '

flui oec m.: ' vufliegönh ?n UfSShriU

—?;—...Ajj iierimiffiq—^»glaHhiglen ÄE»**wih-- begtaussiga ich.

«J^datl den^,^,^ä
acE Pc^U@!***"

Notar ■

.2» /tclKtWJ sstÄ'dAULUi



Berlin, den 13.05.2013

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift mit dem mir vorliegenden Papierdokument) (Urschrift \

Dr. - Andros Pochhammer -
Notar

Anhang 14

Aufdruck Ünidereg lier 11'

UKU 261*01*

Num	ak Firma h) Situ. Meder In» ung, lHUr* dhclir ticw hielte mehr? 1, cmndikü^ Krtchliir hrwik ZMemni^rierla.iwnßen t) Ogrmtuix des l'iifcnrtarnen!!	Grund- «1fr M:lübmk>tpitii	s) Altgtrociw Vciirciungjrrer l»w h) Vunland. 1 «Hunciargun. E» uMIHMI- renite Ubrckiarra, perUinlkx hü- lende G«ll «baller, GHckälls- lümtr» Ver trlungilwrn-hligte um- lbt-Min dorr Vcireimflibthsh	Plukuru	■ k RcchhFornb Utenin, Sai/ung oder Gculhehan»verHhg b) Somtge Kcchls» rrhfilnlw	ak Tue der FJo- I Fügung b) Bemerk HCl
1	h) ZAHl ARI AS FRANKEL fTDV LEgh g)gQlbd h) PtiMudiMt ü äd IAF.Ltn rrvlhn ft ec HiuVantaPutsdun. Ara NCIPSi Pa- lais Ui, Haus 11. 14469 r^udum M DrcjL^iy^kidijssj^ily j^aükiüiübiauLij^ TW11 UMhewmkM all M^aiuariea An iMU bei Ju LnufiAM Pwiskij Cütigjil- Miiiiil. mjfki wt 3ChjElij&i> und uunmtHai gfnMimwtaJMt Zweie im Sinns 4K Atahniti	:smn®	*1 hl ein Gtsrhälbitührer hstell. w errtrin Cf die üacackhüü allein Sind in ehren.' aeschfitaluwh he- sidit wird die Gei^lluuhR gm elrv achafflich durch zwei LiewJuführer dar durch einen Gcidwiisruher in Geniemwthsfil mit ei- nem l'röknxlen vertreten tlüüiüwtrfHii^sbctufnn kann crcill wer- den W Jarfiail^Mri L Hüi. t Jc-Ucwüi^lk.ia W übtet. -Zl J15J96.iJöelin mit du herein dieJkTolbcchiin uL hm fii YfilJCcn ii^JcUlctiJOILjr^sqfIMMI dhomfalrElkii		41 Ünelkcliiri rill henhrankia [kf- ltn^B l] ew 11» hu 1 Ist'ertrag v <; KM 2^ (14 3113	0) 1605 3.11? NcUmann

Ibrtif LBUI IUW.lttJ, 12:Ü7

Anil weit lrt frihduni

ÄUHRurk Iluidhrtuurr ö

Ahnifvam 116 09 2 011, 12:0 7

SÄie I non kn
IIBK16IW r

Auni- nicr drt Ein Iru RM1K	e) Firma b) Siti, ARdcr:»uüig. in 15ti- diMhc tki->ffiUmschrift, cmpssingüber>tiligle Prtrnn. Z^Eit^nkikrbwunH=ii c) (fsgjBtsnd d» 1 nlcneh mens	(«rund oder Mani in kapital	h) t)lg»Hifiike Atrlruiüigüregc Ob» hj Vorctend, lxHungMirgHii. gc» «hüni- fahrendr llrrklarra. pcr^inlkx hj(l^«tr Grwll utaalCer, Cruhünt- lühnr, V» Irclilnolicer llij^t^ Irtitl bt^Min- dert Verirtitt-giM l^nh	Prukurn	■) Rrchsliriti, Btiüiti. SaUmig udr (kKLhclottitrtrag bl Sonslgi^ RkiimejSHnsiM?	u) Top der AH- tra- pin» hl iküirrküü- e^a
1		3	4	5	6	

UöiAXd

<p>?A4tt- J^LH* ms innnWddJffi; KlbdiaSiii dir E <u>ixJaw</u> ixn ü uamhiill <u>und</u> <u>hvtjhun</u> Dietul -di 1 kJu 1 y i mw (111 el Uclci dclJ^1eniEnj:ilfe_Linil -to Kdqy- WL jnafcoymikn: durch ifik^iiliklii. itgk^bn i ixäidahliahaiLubi tsü^lluH YW tüllKjuilivjen Rs^wni und 1< ci w uatrn £3 D- <u>urliclJl^irt-</u> uimi <u>11</u> Muhmen eine* Mdei Lccrd sciaifi gffiflagsQIMLfAujääHiaEÄ-^Dto du ütstrntwifc Au^i klurg m einem CififIKD ii&^IA ifUdienqwtigjunfc» LuuirluüL2Jkic-hin^^ Iü Aw&iu umJ idjklmIuiHtwjfe MfISStaliidiei</p>					
---	--	--	--	--	--

IC IW2ft3

Saia 1» nn lrt

MiiHJ rarr der Fin. IM Ä^R	■ Firma h) Sita, > i tariertaftbing, inUn dbehr, CnchHIMmsrlrtfl, tHphlig^rtreht1 1t Pernio. Zweignoir bsuine^J > Cf tiegrmtund ÜM I^HERtwh imni	Lmnd nder Ntdimutupal	■) Hfacnuinr VrrlrungHrrgr tWW b) Vorhand. 1 .cri Lmp^rK.nn. RC tcM- liführtniV nirtklorra, prrtfiilkta lui- nende Gesell- wtaIrr, Licwh- diKiflirrr, ¥ «r 1rttuilR>hfret llliglo IUH! beton derr Vtrlrimgbtlicnh	rnikuni	B) kfchhitirm, wgin, Salzung OikT t^ulthdliwriöm h) Sntnl^r Herbin e rhalnisw	a) Tag der Fin tngu>H hl Bemerkung*
1		.1	4	4		
	<p>bcodjuna UUM LtMc.ua beende JF JUTI L® lahmende M jwuJhifli- ihcn lifuagaUuisau MnJcc^hmalikr Kin Aivüih! UI üOlimmaQ txhüik flujudt X^*n RfkjMifw IERHBCLMR, ÜLE^üüüMiÄJL^ü^igüülit^ limüsh- naiü</p> <p><u>Tuff hfl</u> <u>V iuchen mal iniklen whwn- iLlufthi-</u> <u>ha</u> und ^cm eien ulkten JL' i ann UMÜÜ- . nun und LinuJIMissaiJLJi^^ l=w& dj^LiajdhsüjUjz^^ dgn Ql J4jmnifl>lui!kl und ktKirdi jiatMk nul</p>					

Sunimur det Ein In Runx	o) Firma b) Sill. Skrierl J^iing. inbn- diMhc (*Mhüfiutnsich^YL rMpfMugübercrliligr Pmnn, Z^ FIEwdrFBVijjEm c) CtgMBtsnd d>« lIfilerne h iuerts	Grund «br XIDUJ in EmpiM	■) Allgtfiiithbe S rHfelitng.Mrts» hav hj \nrtUrd, Ierlur>tüitiin.i>< KhährO- hiendr Dircklarra. pfnlnkh hal- lendrCrwll- wtaafter, Cevhuf- Klühnr. Vw- Irrliing-tlicrcrllij^e ir- tiil bi^Min- detr YerirrnHwtcnignh	Prokura	■) Rechtlariti^ Brglikn. fbl/uikj; uilrr UrMllir hall «rrfrag b) SondlEHfdhHtiitüüfllisM?	Jl) Tag der Hn- l- riEuHf h) Fknitrktn e™
1		3	4	5	6	
	<p>Lini^*tllitn 0Ei S tMiuchitf 4^ JwkHtMitiUD Amlaid. ^a BUHH nich an ii Ja /xajüLSchMI f^LKihta. nie ääuüuJiöi-AaiäJIMii JEütiähii æ UBfiJL Lcs^1^ B^ Äjhbi hijujtneh nn 41 mkreten Eutrifid 1 dii nüunt^UffüüM Züü^ dai f il Abi Z ÄhabentilnurB YJtffüüiEhL&HJHL 10(Ji™ 11)>m Ebenerv. uu^ Khfifbstw^ Puhhkm i Q^¥!Ö. jdar f ^ >> IJOJL KaMtiksauUfn und A<r!j4mijj; hei- rikt w^- 42 tuRliehet EAttalikaHIXMir. tUfcsswjMCT <kvm>^f_v>xpEt- wJüükihä L nh^süd^u ucJ äluJmu ilij</p>					

<p>■ Firma b) Sirr M^derh>unpt inUn dinchi GrehilIMntrifrl ruiplaikt^vrechDEU P#nm Z w r ign klirr hm tingim c) <le^rtwimi dr> I ldrnrh miw</p>	<p>Grund-nder SluibuUpllal</p>	<p>N] VHNmiior V rrlrlunjrirt tM> hl V oMMrHL 1 dil umrwnnuin. EC ttWUufilirtitk nkckkurrti, pcnJhilk hngnita Grell^ whnler, Liim- hdliUöbrrr, V> fhunplihfrchlaCe imdbtion derr Verirrlunj^ibrmlni</p>	<p>Prnkuru</p>	<p>H RrrhkTurni. Ikginn, Satzung Dikr O^lthdJ thverlnif b) SuiHI^r Rrchl^rrrhähnisse</p>	<p>uj Tag der nh- h oguns h) Bemerkun gen</p>
<p>T</p>	<p>1</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p>A</p>	
<p>> .MdmihB i-_-<iclUulfdn.ujJ ÄÄüilrom UMI ÄL* I v^whuilÜtbxi k Alä ^h^pD und ünidux L!fi ssaawdailLJLlia' £;EUIH teiJaJuuuoK UI^ JmRljk dlirjHl^M3>cilalili ■ Uz. FjJcTlirtpcafinnnnnd uhd l>> JÜL</p>					
<p>t) hr AbBihHug^ will Fi.wi Bildung Vm kahbrLim und Kyjgmnalilh- letu. inübesurukrc <ls ^*^tnwmHö An- lnäuji hoi der UmHWiJIL FAibdm uic Unssellstürt verfolgt uib- «üWid- Hth und unmittelbar gecnciinmagr Zwacke im Siimu de» jhthmEti</p>				<p>Ptfdi BewilJiiÄrt dd dötlÄhii- LmiM- HinHuiig uom Id LH 3IU ei iki OeseH- schafisrcncngrgaizi TO § 2 UU Abstfz S I^ iogenüliirKI dM t Htändimeio und m § 15 Ahub I (Giev^iulLilukrL^ und Viswrcungj</p>	<p>41 nflunij ^nuntinn</p>

iw i» ms

Seite 5 'iXI It)

<p>M Hjn ■er der Fin Im RUDI!</p>	<p>M) Für Hüt h) Kll, SMderlamunR. intöli- iÜMih HTM IkällunM hrdi. rritpailgnhctrbtgle PrmnH, Zu c I^ nir ilr r biw u 11 Rt n < (.cgFHUJd de» 1 nlenub nirli»</p>	<p>Grund ndr Sinin o kn pliu</p>	<p>■] Wgctiith VtrirtkUbgjrefr ilm® h) Vornhin^ lertunjuin[un,lc «cfMikHMTiwndr tbccklorm. fwni- Anikk Indkrak Grell Kbuntr, 1 .fMjÜHsfijhrrr, V er IreilinpIKrrrl- Jgii^ und iw-Min- tert VtrirrlHifit- firhigiih</p>	<p>Prokura</p>	<p>■) RccchikJuni^ ikginn, Sdzluug uiltr (rfwUtthafilirtns hl Somiko U> lio trhi- iUjkbisi</p>	<p>uj Tai der Fit> rmEuiig h) Ihlicrkuii g^t»</p>
<p>1</p>		<p>1</p>	<p>4</p>		<p>ft</p>	<p>7</p>
	<p>«StaiethcjWISisett Zwicke' die cLL^idxLydy^urM (AG) Zweck der udmejvTuttmi Ge- :e!l-cdWI ist die bicdciunp «an Wiacn- «liafl und Fwiwhutig. tienjitiil cfema iuischHijKk der Studmimbilk unJ der ss-<l>ssi- *». hiJteMirtocJE diu.1i ieiilyafUc Tu- li- akealnn «h AibhilÜLÜH und F-cithlIdung vw ki- Hisertulnen RubbaiEm und Rdmi- unulch^wn malxMnndüre mich im Rahmfli etrk» «ui da imil- seLaft jJErugisien An-InrtliiLL^ ^ubei die Mkatrsche 4u4ildung in eirwm cyencFI HAIMA-aSudiiM^mil w dri ^njVmUBL lfedim BCntftndEL (!)</p>					

iw i^?^

SHIH ei v

WI In

<p>Slim mer der Fm lr» ■ün»</p>	<p>ul Mrrmu h) Sitz, NbderhmkInB. inUn dhehe CndUIIKinMhril. rttptuainMrrrtrilit Ter^Nn, Zwignfrdrbt bmtinun i t (üf Rrth (und dm Unter ne li □unn</p>	<p>Urund Lider Mmikutepii al</p>	<p>ul llhwn eine \ rrrrlunjiirtut 1MW bl S oruand. 1 *iuJw*iniuin, tc «th3 <fuUjeild» Jkktlurru, pcrs- diilk hellenrb Grsull wiJllcr. 1 mn^hiilMÜhrti', Ver tr>iunj>lwre< hUgn tunl bt'on derr Vcrrtrlin»Eih- rL5nLi</p>	<p>Pmkiru</p>	<p>n) RrrhLTunii. tfcinn, Salruone oder Oieihd hd lrvt-rirui! hl limine Re di tei erfüllt CHWC</p>	<p>u) TOR ilrr ssn- hacunf h) Dmrickrin- pn</p>
		S	4			
	<p>Anfwu und i hwrialTwiw Eümwcha (lisch er bucadbuigt und Leier Lnr besonde- re auch im Rühmen d» urKMitdflOlh ehe» \\ mnliiJhH^eii und Fmschu^i des Vertu An-Irnnul jpMngcndn Lchr- slüür ^i> lüdiwheri RJ^intwi-rwir arnhh. in Printe nm# wuumuchnlJichsi KHi^ piabhugcn <4i '-cüraircn Unwillen und kiMtimer- W VFUJBliefl mh xncknn wi>en- shufi liehen uml HetzenmM^th □^tiHrtik^ «En Lind Unmclium^n die tüBi dunen femnak</p>					

Senk: 7^* H)

<p>Num • leer drf' Rn Im Kim®</p>	<p>e) Firiuw h) üit. NbdcrimUDR, inssti diitchr GtMidIMnwi trift. rreppjittThrrrcKittit l'tnum. 7>ctRntadrrbIMUiiRcli c) CcjjFoitand der 1 ncrmk bjriL^</p>	<p>Crund ndei Mo in ukapital</p>	<p>■) kU^*nitije Vrtreimmsr^t lun® h) VorUatui. 1 rrlungnrgiüi. P wtw Hi fahrende tlreklirrr». pcnfinkh Im- hiidc <rvll uEtaller. töuliüfllüher. 1 er IrcllinEslKrrtilJKH irtjdtuMjn dert Verirritnmf'irtignh</p>	<p>?>kuM</p>	<p># ItarhKleiffil, fleglnn, falsuigt <ukr (æwUuhdlurrtrsg hl ünihH- lii>hmtiltüMihw</p>	<p>u) Tat der Fi» ira- RUns h) Fkaierkuu RiH</p>
1		1	4			9
	<p>den U^41Mchafa2w^ik m etMi- lilitcn di 7<EflinmenM^becl und KJOrilmnü- <in md Ewawtautiötii dB Wiwümchüll des JuttenLUfn» im AkwmiiJ vpr Allem aiuth nid Jet Ziegler Scbml tnf Rul4^i- «IC Simhci dri ^ctnsaa Jewish UHL. ^ rRiiv, Les i^ligdi». Bnwrii luecdtbsh jm ktirkwWn hm> 11111 die flBi>hdinilistijM>Zwd<lkc d^ ^ il Alts 2 AiiqflbcnGrdnIB^ ^rrrMWkiEhl IUNJHI <w Eräellirij^ eigener LVIHST- THCJMCEJI- <ch> Pub Lik al tonen njrr 1 Liderung, Ko- aiduinJdi Und ÄualniliinUE trennk</p>					

nri is:JIR

SBlä^ v m 11>

<p>Niicht nirr der Fin in» Fun»</p>	<p>u) Firm» h) Sih, Virderh^unft, inün dhchr < Inchjlliucliriff, tmlunmtlwr- erblLij t l'rrr^Hrt, / M r iss nw ilr r Emiun in i Cf Grsrw.iuiHi dm I UKTMh □uns</p>	<p>Imnd Lider Stamm lupii al</p>	<p>a) U^cnii inr A rrrrlunjiürrEr imw b) Vormund. 1* iunfrwTMin.ee «MIHfiii- rtllilr nkeklUFBU, fK-ftdnkib Im- flmifr GeM^ll Hiltlrr, liewhäthl- fiSrrr, Vcr fr»lunj{«lwre llilii < und taun drrr Ytnrluitfibch^nti</p>	<p>Fnikm</p>	<p>h) RrrhbTcinri. IkJinn, ?ül/unR oder (ieu-ll^f hdmrriüie b) SonUirir Recht» erbühnim</p>	<p>ul TUR drr Fih h «UNS h) Denickun* B»«</p>
			4			
	<p>w»MCTBchn.fittdwr l^MikniätKJi: (7) Li .Keil not tiglinrc u-tucEBchHIU' «. her i iwurmichu^eii und .witn oder borde rudi& Kaurdinnhn und Aus- fDhruny hemilci wTHWidulflilichd ' nlerHuss- hunsEn und Sliidw IM Hi^iiiEi^ MAKINJw Sidler, ha der t^hwy und Auxüuhuci^ wt^n- «hMi lith-cii Furdemngsprciwiüirtlini und F^n- leVU> Rus ZucSinrinB Krunkel < «olegt vcrpfbörrt suh an AuibildinK vor RUHbiwm uml RBhtnennen de» kiWJVVwtlYiJn MmrurtidudffJ- 4 Uiii^</p>					
5			<p>w *d>cld meh<laf aH-clj h vi</p>			<p>UI TI HI 21)23</p>

IW l» 2^3

Aulle ^H^I h)

<p>Nummer dri^ Eni Iru HCW</p>	<p>u) Firud h) Kitt JfinterlaMIHig. inüti- duhr <^>c Ikifllu D schrill. cmpfuligstarHffligit rrmnn. 7» «i^iikdrCmulipcli c) GctfMtaciDd d» Hnlcrnih invite</p>	<p>Cirund ndci Xin ED BI kn pd dl</p>	<p>a) VDgnciehie V trlrcmng^r?c lW h) A orUjod, 1 eriaruuiMuni whänsf- Mieendr tlckicirr. ftCTMUll kh Im- IUTldr <^ll irfujKer. 1 .rcchulKührtr, Vir. trElungidwrrill- IJIIO imiltawin derr VerirrhMgfhtr- hwnh</p>	<p>Pruuliri</p>	<p>ef Rirhl-blmmi, HrgfnH, Sa [jung <id>r (kwllwidltsrrira^ hl Somlif ll> KKhüüüüü ><</p>	<p>u) TUE der Fl» i- ruEUuf h) Fknicktiu firh</p>
		1	4			1
			<p>1 l^Mf Ur UMnb_ iter K endiflthrojw J Kü-wnzwaig-W ima, Milena. -203 PJK3, ^ hn mif der Ewmems die ütflIKhnti al lein zu verirelxil inu der K^Etmms RviihingiHITIMIL^ uul jMth wliü LAET uh VEitceier Timet ubaiwhlicdJwi</p>			<p>lainer-kslkc</p>

Anhang 15

Satzung für Zacharias Fraenkel College gGmbH

**«1
Finna. Sitz**

1. Die Finna der Gesellschaft lautet:

**ZACHARJAS FRANKEL COLLEGE
gGmbH**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

**5 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbildung und Fortbildung von Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere als sogenanntes An-Institut bei der Universität Potsdam.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AOJ).
3. Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe und der Religion, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- (1) Ausbildung und Fortbildung von konservativen Rabbinern und Religionslehrern, insbesondere auch im Rahmen eines von der Gesellschaft getragenen An-Institutes, wobei die akademische Ausbildung in einem eigenen BA/MA-Studiengang an der Universität Potsdam stattfindet,
 - (2) Aufbau und Unterhaltung wissenschaftlicher Forschung und Lehre, insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschung der vom An-Institut getragenen Lehrstühle zur jüdischen Religionswissenschaft;
 - (3) Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen;
 - (4) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die dazu dienen können, den Gesellschaftszweck zu erreichen;
 - (5) Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen der Wissenschaft des Judentums im Ausland, vor allem auch mit der Ziegler School for Rabbinic Studies der American Jewish University, Los Angeles, soweit hierdurch im konkreten Einzelfall die steuerbegünstigten Zwecke des § 51 Abs. 2 Abgabenordnung verwirklicht werden;
 - (6) Erstellung eigener wissenschaftlicher Publikationen oder Förderung, Koordination und Ausführung fremder wissenschaftlicher Publikationen;
 - (7) Erstellung eigener wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien oder Förderung, Koordination und Ausföhrung fremder wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien;
 - (8) Beratung staatlicher Stellen bei der Planung und Ausführung wissenschaftlicher Förderungsprogramme und Projekte.

Kündigung

- 1, Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.
- 3 Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Gesellschaftern fort, es sei denn, diese beschließen die Auflösung der Gesellschaft. § 2 Ziffer 5 der Satzung ist zu beachten.
- J Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sich die Mitgesellschafter und die Gesellschaft darüber zu erklären, an wen der Geschäftsanteil des Kündigenden zu übertragen ist
- 4 Ist niemand bereit, den Anteil des Kündigenden zu übernehmen, so ist dieser nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 7, 8) einzuziehen.»

§ 7

Einzug

- 1 . Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt
- 2 Für die Abfindung gilt § 8,

§ 8

Abfindung

- 1 Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhalten sie bei ihrem Ausscheiden aufgrund von Kündigung, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nur ihren nominellen Kapitalanteil, d.h. ihre tatsächlich geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück, sofern die Rückzahlung aus dem freien Vermögen der Gesellschaft möglich ist und eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Im Übrigen wird keine Abfindung gezahlt.
- 2 . Hiervon unberührt bleibt die Rückgewähr von Darlehen und sonstigen Einlagen, die in der Bilanz der Gesellschaft als Fremdkapital aufgeführt sind.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
1 der Aufsichtsrat,
3 die Geschäftsführung.

§ 10
Gesellschaftsversammlung

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung – möglichst bis zum 30.06. eines Jahres statt. In der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung sind insbesondere Beschlüsse zu folgenden Themen zu fassen:
 - (2) Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - (3) Ergebnisverwendung mit Ausnahme der Ausschüttung einer Dividende;
 - (3) Wahl eines Abschlussprüfers,
 - (4) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - (5) Verabschiedung des Budget-Entwurfs für das Folgejahr,
 - (6) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- 2 Die Versammlung wird durch einen der Geschäftsführer oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- 3 Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen können auch auf Antrag eines Gesellschafters einberufen werden.
- 4 Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Dem dienstältesten Geschäftsführer obliegt die Führung des Protokolls über die gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht ohnedies notariell zu beurkunden sind. Die Protokolle sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11
Gesellschaftsbeschlüsse

- 1 Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch mindestens eine Person vertreten. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft den Vertreter schriftlich mitzuteilen und einen Wechsel des Vertreters rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1 Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Stimmrechtsvollmächtigte, auch unter Vertretern eines Gesellschafters, sind zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.
- 4 Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz und dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- 5 Gesellschaftsbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden,

§ 12
Aufsichtsrat

- I. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Personen besteht, sofern die Gesellschafter dies beschliessen.

«

A Der Aufsichtsrat ist zuständig für

- (1) die Besetzung und Abberufung von Geschäftsführern,
- (2) die Genehmigung des Budgets,

(3) die Überwachung der Geschäftsführung.

3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. §52 GmbHG wird ausdrücklich abbedungen

§ 3

Geschäfts führen g. Vertretung

- I. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Rabbiner, die in leitender Position tätig sind, müssen der konservativen Bewegung im Sinne von § 2 Ziffer 8. angehören.

A Ziffer I. gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 14

b fischerkennung der Geschäftsführungsbefugnis

- J. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die allgemeinen oder speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats sowie an die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages gebunden.

A Insbesondere ist im Innenverhältnis zu folgenden Rechtshandlungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Investitionen, die vom vorgedegten und genehmigten Werbe- und Verwaltungshaushalt abweichen;
- c) Kreditaufnahme, -gewährungen, Haftungsübernahmen oder Wechselbeteiligungen;
- d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, einschliesslich Verbandmitgliedschaften;
- e) Abschluss und -Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht projektbezogen sind;
- f) Erteilung von Prokura;
- g) Versorgungszusagen aller Art;

§15
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind – soweit gesetzlich erforderlich – von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen, längstens bis zum 30.04 eines jeden Geschäftsjahres, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung bis zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

2 Vor der Feststellung ist der Jahresabschluss im Hinblick auf den gemeinnützigen Gesellschaftszweck von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder einer der Gesellschafter dies verlangt.

§ 16
Gesellschafterausschüsse

Die Gesellschafter können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Befugnisse von der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Bestimmung von Gesetz und Satzung festzulegen sind.

§17

Die Gesellschafter unterliegen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und ihre Gesellschafterstellung keinem Wettbewerbsverbot.

§ 18
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen notwendigen Steuern, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten bis zur Höhe von 2.500,00 Euro.

§ 19
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.


§20
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen wirksam. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken

Gemäss § 54 Abs. I Satz 2 GnbHG bescheinige ich hiennit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 10.01.2023 (UVZ Nr. 26/2023 des Notars Andreas Borck, Berlin) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesel Ischaftsvertrages übereinstimmen

Berlin, den 17. Januar 2023




(A. Borck)
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 20.01.2023

Andreas Borck, Notar

Anhang 16

JS'-! der G^el'gchafter

der
ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH

mit dem Sitz 'n Potsdam,

bei Gründung

Name/ Firma gister/Nummer	Geb.-Datum/ Re-	Wohnhaft Sitz	Geschäftsanteile / Nennbetrag	Lfd. Nr.: 1
Leo Baeck Foundation -Stiftung in Brandenburg -		do Abraham Geiger Kolleg gGmbH, Am Neuen Palais 10, Haus 11 in 14469 Pots- dam	24 000 ä EUR 1,-	1 bis 24.000
Hem Rabbiner Prof Dr Walle' HomolKa geb am 21 05.1964		1017S Berlin	1 000 3 EUR 1 *	24.001 bis 25.000
			EUR 25.001 -	

Berlin, 23. April 2013

./k.kk

\\.

Rabbiner Prof Dr Walter Horn
- Geschäftsführer -

oika

Anhang 16

Berlin, den 13.05.2013

Hiermit belege ich, dass die überall ist mit dem in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift! mit dem mir vorliegenden Papierdokument innen! (Urschrift)

Dr.- Andreas Pochhammer⁴
Notar


Anhang 17

**Liste
der Gesellschafter
der Firma ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH
HRB 26190 P**

Name, Vorname» Geburtsdatum» Wohnort/Mitgliedschaft	Id. Nr. der Geschäftsanteile	Betrag der Geschäftsanteile	Betrag einzelne Geschäftsanteile in Prozent	Gesamtbetrag der Geschäftsanteile in Prozent	Veränderungen
Leo Bieck Foundation (Stiftung in Brandenburg) Potsdam	1 bis 24 000	je 1.000€ (insges. 24.000,00 €)	0.004 % (insges. 96%)	100%	Erwerb durch Abtretung
	24.001 bis 20.000	je 1.000€ (insges. 1.000,00 €)	0.034 % (insges. 4%)		
Gesamt		25.000,00 €	100%	100%	

Die vorstehende Liste enthält die Veränderungen, die sich auf Grund meiner Urkunde vom 20.05.2022 zur UR-Nr. 455/2022 ergeben und stimmt ansonsten mit den Eintragungen der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein. Die Veränderungen sind zum 20.05.2022 wirksam geworden.

Berlin, den 30.05.2022


Andreas Borck, Notar



ECTMIS

Anhang 18

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Atschritt) mit dem mir vorliegenden Paprerdokument (brschrift).

Berlin, den 30.05.2022

Andreas Borck, Notar

**Liste
der Gesellschafter**

**der Firma ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH
HRB 26190 P**

Name, Vorname Geburtsdatum, Wohnort	Lfd. Nr. der Genthälte an teile	Betrag der Gfthschftanteile	Betrag einzelner Gfthschftanteile in Prozent	GMRntbftag der Gfthschftanteile in Prozent	Verinderungen
Jüd. «che Gemeinde Ai Berlin. Körperschaft des öffentlichen Rechte, Berlin	1 bis 25 000	je 1.00 €	0.004 53	IOC %	Erwerb durch Ab- lurung
Gesamt		25000.00 €		100%	

Die vorstehende Liste enthält die Veränderungen, die sich auf Grund meiner Urkunde vom 10.01.2023 zur UVZ-Nr. 33/2023 ergeben und stimmt ansonsten mit den Eintragungen der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein. Die Veränderungen sind zum 24.01.2023 wirksam geworden.

Berlin, den 30. Januar 2023

iH

Andreas Borck, Notar



ÖZ? IHN

Anhang 18

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin den 31.01,2023

Andreas Borck, Notar

Anhang 19

**Gesellschaften ersammlung der
ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH**

Die «Leo Baeck Foundation» Stiftung in Brandenburg ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26190 P eingetragenen

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH
mit dem Sitz in Potsdam.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung hält die Leo Baeck Foundation hiermit eine Gesellschafterversammlung der GmbH ab und beschliesst folgendes:

I.

Der Geschäftsführer Prof. Dr. Walter Homolka, Berlin, wird abberufen,

II.


Zur neuen Geschäftsführerin **wird** bestellt:

Frau Milena Rosenzweig-Winter, geh. am 22.03.1985,
wohnhaft in Berlin.

Sie vertritt die Gesellschaft stets allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

Der Erschienene erklärte die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Berlin, den 10. Januar 2023

SS
 | LI

(Leo Baeck Foundation,
vertreten durch Prof. Dr. Walter Homolka,
Vertretungsnachweis ist beigefügt)

D2/23196

Beglaubigte Kopie



LAND BRANDENBURG

Homms™ du wmo «r.tf Wf ÄaimiLnPj4u Urin* SvaMwri Paa*rtHW | <U|Ptteii»ii

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Vertretungsbescheinigung

Die Leo Baeck Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts Sie hat ihren Sitz in Potsdam und unterliegt gemäss § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (SliftGBbg) der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die insoweit hier geführt wird

Ihre Satzung, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, hat in der mit Bescheid vom 29. Mai 2018 genehmigten aktuellen Fassung auszugsweise folgenden Wortlaut:

4 1

§5

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

56

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Jeder Vorstand hat innerhalb von vier Wochen ab Amtsantritt einen Nachfolger sowie mindestens einen Ersatznachfolger zu bestimmen und dies der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der jeweilige Nachfolger ist über seine Bestimmung zum Nachfolger unverzüglich zu unterrichten. Er soll seine Bereitschaft, als Nachfolger des Vorstandes zur Verfügung zu stehen, schriftlich gegenüber der Stiftung erklären.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Ableben oder mit der Bestellung eines Betreuers für den jeweils amtierenden Vorstand durch das Vormundschaftsgericht.



iwi Nf «unser»

alte 2

Ministerium des Innern
und für Kommunales

- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsaufsichtsbörde unverzüglich angezeigt. Die Annahmeerklärungen und sonstige Unterlagen über Vorstandsänderungen sind beizufügen.

§7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen.

i-r

Es wird bescheinigt, dass nach den von der Stiftung hier eingereichten Unterlagen zurzeit

Herr Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka
Schaperstrasse 35, 10719 Berlin

den Vorstand der «Leo Baeck Foundation» bildet.

Die Gültigkeit dieser Vertretungsbescheinigung ist bis zum 13. Dezember 2026 befristet.

Die Stiftung ist in dem hier geführten Stiftungsverzeichnis unter der Nummer 115 eingetragen.

Potsdam, den 13. Dezember 2021
Im Auftrag



Die vorstehende Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den

, Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument [Urschrift].

Berlin, den 30.01.2023

Andreas Borck. Notar

STUDENT HANDBOOK

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE



ZACHARIAS FRANKEL

COLLEGE

STUDENT HANDBOOK
ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE

CONTENT

Welcome	4
Mission Statement	6
Zacharias Frankel College,	6
Administration.....	7
Faculty.....	8
Zacharias Frankel College and the Masorti Moveinent	9
History ot Modern Rabbinical Education.....	10
The Curricular Approach of Zacharias Frankel College	12
Requirenents for Enrollment / Registration	14
Application and Admissions Process	15
Scholarships.....	16
PracticalInformation.....	17
University Requirenents.....,	19
Components of the Curriculum.....	22
Introduction: ADual System of Academic Learningand Rabbinic Training	22
Modules and Course of Studies for BA in Jewish Theology (Masorti)...	23
Modulcs and Course of Studies for MA in Jewish Theology (Masorti)..	26
Study Year in Israel	34
Internshi ps.....	35
Ordination.....	37
Extracurricular Requirements	38
Ethical, Academic and Professional Standards	39
Procedure lor Reporting and Resolving Behavioral Violations	42

Guidelines For Masorti Religious Observance 44
List of Weblinks 49
WELCOME

Dear Friend,

We are committed to the energizing and strengthening of Jewish Life in Europe. The founding of the Zacharias Frankel College has been the consequence of that continuing commitment and to the shared enthusiasm of so many partners: the leadership of the University of Potsdam, Leo Baeck Foundation, the Jewish community of Germany, the Rabbinical Assembly of Europe, Masorti Europe, and the American Jewish University's Ziegler School of Rabbinic Studies in Los Angeles.

It might be easy to take our project for granted, but a moment's reflection will reveal the extraordinary gift we have been given: the continent that gave the Jewish world Rashi and Rabbenu Tam, the Rif and the Zohar, not to mention the Haskalah and the various forums of Liberal and Conservative/Masorti Judaism has been home to some of the most important and valuable streams of Jewish spirit and wisdom. We are blessed with the task of restoring this home to its deserved vitality and depth.

The Mishna teaches that the three fold cord is not easily severed, and we derive great depth and resilience from our partnership with the Abraham Geiger College and the School of Jewish Theology. Together, our faculty presents a comprehensive exploration of Jewish learning and scholarship, and our access to the whole of the University of Potsdam locales that learning in the broad context of the humanities, identifying Judaism as one of the world's sources of wisdom, creativity, and insight.

We invite you to join us in this extraordinary journey of renewal and growth. Located in one of Europe's most vibrant cities, rooted in an ancient Jewish community (that has

known great triumph and deepest devastation, we welcome your participation in the renewal of Jewish life, the resurgence of Jewish faith, and the integration of the two through learning that is both academically rigorous and existentially vibrant.

B'virkat Shalom,

Rabbi Prof. Dr. Bradley S. Artson

Rabbi Cheryl Peretz

Dr. Sandra Anusiewicz Baer

MISSION STATEMENT

The mission of Zacharias Frankel College is to recruit, educate and inspire devoted individuals who will become Masorti/Conservative rabbis and serve as spiritual leaders and builders of Jewish communities in Europe and elsewhere,

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE

Zacharias Frankel College was co-founded in 2013 in Berlin, Germany by the American Jewish University's Ziegler School of Rabbinic Studies and the University of Potsdam's School of Jewish Theology. It is the newest rabbinical seminary of the Masorti/Conservative movement, including the Jewish Theological Seminary of America in New York, the Schechter Rabbinical Seminary in Jerusalem, the Ziegler School of Rabbinic Studies at the American Jewish University in Los Angeles, and the Seminario Rabbinico Latinoamericano Marshall T. Meyer in Buenos Aires.

The School of Jewish Theology provides the academic umbrella for Zacharias Frankel College at the University of Potsdam. The Ziegler School of Rabbinic Studies of the American Jewish University is responsible for approving faculty, curriculum, students for admission and their progress through the program, and approving graduates for ordination and

membership in the international Rabbinical Assembly, the Professional Organisation of Masorti/Conservative rabbis.

ADMINISTRATION



Rabbi Prof. Dr. Bradley Shavit Artson
Dean of the Zacharias Frankel College and
Dean of the Ziegler School of Rabbinic Studies at the
American Jewish University in Los Angeles



Rabbi Cheryl Peretz
Vice Dean of the Zacharias Frankel College and
Vice Dean of the Ziegler School of Rabbinic Studies at the American Jewish University in Los Angeles



Dr. Sandra Anusiewicz-Baer, Ph.D.
Chief Operating Officer of the Zacharias Frankel College



Rabbi Prof. Dr. Walter Homolka
Executive Director of the Zacharias Frankel College and Rector
of the Abraham Geiger Kolleg

FACULTY

Zacharias Frankel College is fortunate to benefit from the wealth of gifted academic scholars who are full time faculty of the University of Potsdam and its School of Jewish Theology, as well as international guest professors who come from Israel, North America and elsewhere in Europe to teach their special academic areas during intensive seminars or semester-long programs of multiple courses. Students also benefit from affiliated Professionals who teach courses in practical skills and offer coaching and counseling.

For specific information about faculty teaching in a given year, please consult with:

—> Dr. Sandra Anusiewicz Baer, Chief Operating Officer, or the
Zacharias Frankel College website, <http://zachariasfrankelcollege.de>

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE AND THE MASORTI MOVEMENT

Masorti/Conservative Judaism believes in continuing our deep and meaningful Jewish Tradition, and keeping it vibrant, relevant and authentic in our day. It includes a strong commitment to a covenantal-based life of halachic observance and high ethical Standards, with an equal commitment to modern values, social engagement and scientific enquiry.

Masorti Judaism developed slightly differently in Europe, Israel and the United States, but the same core commitments can be found all over. Masorti rabbis are expected to be proficient in classic sources (Torah, Talmud and halachic codes) and modern academic insights, as well as being role models in the community and engaged in the challenges of our day.

Masorti Judaism is an authentic part of the wider Jewish Community, with full respect for the diversity of practice and belief that can be found throughout the Jewish world, but integrity and commitment to our own values. We strive for maximal inclusion in our communities, including gender-equality and accessibility for those traditionally kept on the margins of Jewish life. We prioritize teaching and informed choices, as well as a traditional Framework of community norms.

The Masorti movement in Europe is a diverse, highly-motivated and fast growing collection of over 40 synagogue communities in 15 countries. The largest Masorti communities are in Britain and France. The movement draws historical inspiration from the Wissenschaft-based schools in Germany and Budapest, as well as from the development of the Conservative/Masorti movement in Israel and in the United States. Masorti institutions

include a youth movement (NOAM), a young-adults association (MA ROM), and a religious court (the Fujmpejn sspjt Qm) that oversees conversions and divorce procedures, supervises the catering of kosher food, and rules on complex issues of Jewish law. The movement brings together the different communities, strengthening smaller communities and bringing fresh ideas to the larger ones. The Zacharias Frankel College is the only Masorti rabbinical training Institute in Europe.

9

ii HISTORY OF MODERN RABBINICAL EDUCATION

Modern rabbinical education had its origin in late 19th Century German Jewish enlightenment, which established a dual commitment to knowledge of classical Judaic and rabbinic literature, and modern critical scholarship. At that time, this was true of all three rabbinical seminaries that emerged to prepare rabbis for the modern era: the Jüdisch Theologisches Seminar, Breslau (1854), directed by Rabbi Zacharias Frankel, the Hochschule für die Wissenschaft des Judentums (1872), directed by Rabbi Abraham Geiger, and the Rabbiner-Seminar für das Orthodoxe Judentum (1873), founded by Rabbi Esriel Hildesheimer. These rabbis, in effect, were among the founding fathers of what later became the Conservative/Masorti movement, the Liberal/Progressive/Reform movement and Modern Orthodoxy. These institutions, along with the Neolog Budapest University of Jewish Studies (founded in 1877 on the model of Breslau) succeeded in preparing rabbis for the modern era in Europe. In a parallel process not long afterwards, American rabbinical schools were founded – Hebrew Union College (1875), the Jewish Theological Seminary (1887) and The Rabbi Isaac Elhanan Theological Seminary at Yeshiva University (1897).

With the German seminaries being forced to close by the Nazis, modern rabbinical education for the Progressive, Reform and Masorti/Conservative movements continued in America, with «daughter» institutions being established in Israel and Latin America. The first post-War rabbinical seminary in Europe, Leo Baeck College, which saw itself as the successor to the Breslau and Hochschule seminaries, was founded in 1954 in London by the Progressive movement

Focusing on the more liberal movements in Germany, it wasn't until after German Reunification (1990) and the sudden influx of 200,000 Jewish immigrants from the Former Soviet Union that the need for more rabbis and the possibility of training rabbis again in

Germany could become a reality. In 1999, visionaries of the Progressive Movement established the Abraham Geiger College to train rabbis and cantors. Fourteen years later, these same visionaries, realizing that more traditional, but non-Orthodox rabbis were also needed to serve European communities, sought to establish a Masorti/Conservative rabbinical

10

seminary. Zacharias Frankel College was established on November 11, 2013 in partnership with the American Jewish University's Ziegler School of Rabbinic Studies in Los Angeles. On this same date, the School of Jewish Theology was established at the University of Potsdam to serve as an umbrella for both seminaries and other students of Jewish theology, in fulfillment of a dream to integrate the study of Jewish theology into a German university on par with Christian and Islamic seminaries.

THE CURRICULAR APPROACH OF ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE

To be a rabbi in Europe today is to be simultaneously at home in the world of Western culture and thought, scientific findings and method, Jewish texts and observance, and, at the same time, throughout much of Europe and what was the former Soviet Union, one must be endowed with creativity and commitment to confront the challenge of rebuilding what was so devastatingly destroyed. Borrowing liberally from the Ziegler School of Rabbinic Studies' introduction to its curriculum: Like the Jews they will serve, our rabbinic students must thirst for God, for covenant, and for mitzvot, and, yet, they must be rooted in Contemporary culture and have a healthy respect for individualism and idiosyncrasy. They must embody a faith that is confident and unafraid, one that trusts that an authentic encounter between Judaism and contemporary values and thought will be mutually enriching and transformative and will vindicate the core beliefs and practices of Judaism across the ages. To be a rabbi today in Europe also requires a determination to challenge those who are comfortable in the existing institutions of Jewish life and boldly acknowledge the need for new models of Jewish engagement that young Jews are so passionately seeking.

The curriculum of Zacharias Frankel College, based upon the Ziegler School of Rabbinic Studies' curriculum, endeavors to provide its students with an enriching body of knowledge in *ma'shevet Yisrael* – the ideology and thought of the Jewish people expressed in the great works of Jewish literature, Jewish traditions and practices shaped by three millennia of Jewish religious experience – AND the practical considerations of the professional rabbinate. These two essentials respond to the demands placed upon the Contemporary rabbi. Jews are seeking meaning and guidance from their heritage, they look to Judaism for solace and inspiration, and they turn to their religion to provide ethical rigor, a sense of value, and a community of belonging. Rabbis must be capable of providing access to the tradition and to making that tradition accessible and relevant to the lives of today's Jews. Focusing on Jewish literature and practice will give the Frankel rabbi the tools needed to meet that demand. At the same time, the riches of Jewish thought must be transmitted through the building and maintenance of synagogues, schools and other institutions, and

His rich message must inspire through well crafted sermons, effective live teaching and preaching, pastoral counseling, and the myriad professional demands that today's rabbi must master.

Once students pass their German competency exam, the first two years of the rabbinic school curriculum are devoted primarily to skill building, knowledge acquisition and an introduction to the broad compendium of classical Jewish literature, as well as deepening exposure to Halakha focusing on Jewish religious practice in daily and holiday life, and the liturgy of the weekday, Shabbat and holiday prayers. During these years, aspects of professional development are not neglected, but they are not given the prominence that they will receive in the final years of the program.

In Year 3, students complete the Bachelors' requirements in Israel, where they study at the Jerusalem-based Conservative Yeshiva in a joint program planned by the Ziegler School. The Masorti Israel office introduces students to Conservative synagogues in Israel, where they observe or may have small time assignments. The year in Israel is a crucial part of rabbinic training. Not only are they receiving intensive text study and expanding their Hebrew skills, but they are also building a strong relationship with Israel – for the land, the people and its integral role in Jewish peoplehood, and they come to understand the issues that Israel confronts, internally and in relation to its neighbors. Rabbis, especially in Europe, play an important role in educating their congregants about Israel as the Homeland of the Jewish people and in the face of anti Israel efforts in their communities.

In Years 4 and 5, students complete a Master's degree and start to acquire synagogue skills in internship placements. Ideally, students will intern in Masorti affiliated synagogues with supervising rabbis. Students with stronger skills may also be placed where there is no supervising rabbi.

REQUIREMENTS FOR ENROLLMENT / REGISTRATION

Bachelor's Degree Program

For general information about eligibility, please visit;

—> www.uni-potsdam.de/de/studium/2ugang/vor-bewerbung-1111malrikula-üon/hzb

If you are qualified to enroll at an Institution of higher education but have obtained such

qualification in a country other than Germany and/or your native language is not German, you must provide evidence of German language skills at an academic level.

Masters Degree Program

Acceptance requires an academic degree qualifying you for postsecondary education (e.g. a BA in a relevant subject.) For specific requirements, please consult the regulations of the Master program.

For enrollment in the MA Program, German language skills are not required. For further information, please see:

—> www.iuedischetheologie-uipotsdam.de/en/index

APPLICATION AND ADMISSIONS PROCESS

Step 1: Preliminary Interviews are conducted with the prospective student candidate by the Zacharias Franke College Chief Operating Officer and the Vice Dean of the Ziegler School of Rabbinic Studies,

Step 2: If you pass the preliminary Interviews, you are invited to officially apply, and application materials, together with a tentative interview date, are sent to candidates with a deadline for submission. Students are also eligible to apply for scholarships at the same time. Upon review of the application, candidates are invited to an in person Admissions Interview at the College.

Step 3: In the formal Admissions Interview, we discuss your spiritual, intellectual and professional journey, based upon your essays and recommendations we received on your behalf. Additionally, you are scheduled to meet with a psychologist who is part of our admissions team.

Step 4: Students are notified after the Admissions Interview regarding their acceptance. Upon formal acceptance, students meet with representatives of the Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES) scholarship foundation.

For more information about the admissions process, please contact

—> Dr. Sandra Anusiewicz-Baer, Chief Operating Officer at
office@8frankeLedu.de.

SCHOLARSHIPS

There are different scholarship possibilities available. In each case, applicants have to go through an assessment process for eligibility and academic excellence.

Scholarships that applicants may apply to include:

* Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES):

—> <https://eles-studienwerk.de>

• Benno-Jacob-Stipendium

(for rabbinical Students with non-German passports):

—> feidhaketadeo.baeck.foundation.de

« Szloma Mbam-Stiftung:

—> <https://www.zlp-mbam-stiftung.de/foerderung/stipendium/>

PRACTICAL INFORMATION

Visa Regulations and Residency

EU nationals do not require a visa to enter the Federal Republic of Germany. All other foreigners require a Visa for stays in Germany. Applicants must submit visa applications, together with all necessary documents, in person at the German mission responsible for their place of residence.

All information and the necessary documents for download can be found on the website of the Auswärtiges Amt;

—> https://www.auswaertiges-amt.de/en/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen,de*Content1

Housing

Students are responsible for finding their own housing.

Within 14 days of moving into a new residence, you must register the new address at the registration office (Einwohnermeldeamt). Your registration can occur at any municipal office (Bürgeramt) in Berlin, it is important to schedule an appointment as early as possible.

Health Insurance

In Germany, health insurance is obligatory for all students. This means that presentation of valid health insurance is a prerequisite for your matriculation at the University of Potsdam. Foreign students with limited residence permits must additionally certify that they

have health Insurance for each extension of their visa in Germany. If you are publicly insured in certain countries namely, EU and EEA countries, as well as Bosnia Herzegovina, Macedonia, Montenegro, Switzerland, Serbia, Tunisia, and Turkey – you must acquire the European Health Card (EHIC for EU and EEA countries) or an equivalent entitlement document (the E II 1, AT 11, ATN II or BH form for other countries) in advance of traveling to Germany. This would exempt you from obligatory Insurance from a German provider. Nevertheless, you are still obligated to acquire a certificate from a public health Insurance provider in Germany which

17

verifies that you are publicly insured in your home country. This certificate must be presented at the time of matriculation. All other students are subject to compulsory health Insurance. When registering with a Health Insurance provider, please bring your passport and your admission certificate and request a health Insurance certificate for your University enrollment. This proof of health Insurance is to be presented at the time of matriculation.

In Germany, there are two types of health Insurance: public and private. With private Insurance, you must initially cover the costs of a visit to a doctor. You then later send the doctor's bills you have paid to your Insurance provider, which then makes decisions regarding reimbursement. With public health Insurance, costs are settled directly between the doctor and the Insurance provider.

Participants in preparatory German language courses or preparatory programs are not covered by statutory health Insurance during this time and are generally privately insured. Students should make sure that they are able to verify that their health Insurance is not otherwise covered. Public Student health insurance, a sensibly priced Option, remains in effect until the end of a student's 14th semester of studies or until he or she reaches the age of 31. If you encounter problems or have questions, please consult with the international students' registry of the University of Potsdam.

Bank Account

Opening a German bank account and getting a bank card generally presents relatively few obstacles: proof of identity and certificate of registration are all that you need. A German bank account is required in order to receive a stipend from a German Foundation.

UNIVERSITY REQUIREMENTS

Introduction to the University of Potsdam / School of Jewish Theology The School of Jewish Theology is an Institute of the University of Potsdam. It offers students, scholars, future rabbis and cantors insights into Judaism as a religion and a way of life. The treasures of the Bible, the Talmud, Jewish religious law, liturgical practice, and Jewish thought and its religious and intellectual history can be studied and researched at the beautiful campus in Potsdam.

The discipline of «Judaistik» (Judaic Studies) is devoted to researching Judaism in all its historic expressions. It encompasses its religious, cultural, philosophical and literary history, as well as Jewish history from its origins to the present. Hebrew language studies in the German academic framework is both a philological and historical discipline, which integrates cultural and social scientific approaches as well as comparative ones (with regard to different religions). «Judaistik» and «Jüdische Studien» are secular disciplines. «Jüdische Theologie» (Jewish Theology) in contrast, is a sectarian discipline, taught by Jewish professors and preparing students for professions in the Jewish clergy: rabbis and cantors. Therefore, the organized Jewish religious Community is formally involved in the practical work of the discipline.

Rabbi Abraham Geiger (1810-74) as early as 1830 demanded that the training of rabbis should be placed on the same footing as that of Christian clergy. But it took 183 years before Jewish Theology was regarded to be a worthy scholarly discipline within the German university.

Previous Degrees and Jewish Knowledge

Course accreditation will be considered by the University of Potsdam on a case-by-case basis, especially for Jewish studies courses completed in an academic setting. Applicants must come with a BA degree in any subject to enter the program.

Furthermore, we expect familiarity with Jewish practices, text study and involvement in communities.

Transcript Evaluation

Martin Kujawa, Study Coordinator for the School of Jewish Theology at the University of Potsdam and an expert of the academic course System, conducts transcript evaluation for entry into the program.

Martin can be reached at:

—> kujawa@uni-potsdam.de.

Language Requirements – German, English, Hebrew

In order to begin academic studies at the university, you must have a good command of German (C1 level). You may begin your application at the College, and, in some cases, begin the non-accredited classes before reaching this level.

At the University of Potsdam, the following certificates attesting to German language skills are recognized for enrollment in a BA program:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) with, as a rule, a score of DSH 2 or higher.
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) with a minimum of 4 points in each section)
- Results from Feststellungsprüfung (FSP): an assessment test following preparatory German courses
- Certificate of university entrance qualification (Abitur) at a recognised German-speaking school abroad
- «Kleines deutsches Sprachdiplom», «Grosses deutsches Sprachdiplom» or the Goethe Certificate attesting C2-level skills from the Goethe Institutes Zentrale Oberstufenprüfung (Central Advanced Level Examination
- Language Diploma from the Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs, Level 2

If you do not have any of the aforementioned certificates, but have German skills exceeding level B2, you may attend the intensive DSH preparatory course offered at the University at Potsdam before taking the exam.

20

Additional Information:

—^ <http://www.uni-potsdam.de/studium/zugang/vm-bewerbung-inimatrikulation/deuts^o^1'nti sse.html>.

Candidates should be able to read and study in English, as classes are taught in English or German, depending upon the teacher.

Candidates should also have basic Hebrew reading and conversing skills (equivalent to Ulpan Ramah Gimel) as well as prayer skills.

COMPONENTS OF THE CURRICULUM

Introduction: A Dual System of Academic Learning and Rabbinic Training

The curriculum of Zacharias Frankel College is structured within two institutional models of graduate Jewish education: a broad spectrum of Jewish knowledge, essential for a future rabbi, which is offered in a German public university – the School of Jewish Theology at the University of Potsdam, and a specific sequence of courses and practical experiences which prepare new Masorti/Conservative rabbis, developed in partnership with the Los Angeles based American Jewish University's Ziegler School of Rabbinic Studies. The combination of these two strong models will produce rabbis steeped in Jewish tradition, yet modern in their approach, who, upon ordination, will dedicate themselves to building and rebuilding Jewish life and Jewish communities throughout Europe and elsewhere.

Zacharias Frankel College students, all of whom enter the program with university undergraduate degrees in a variety of majors, complete, depending upon their background in rabbinical studies, up to a five-year program of requirements. What is unique to this dual System is that students have the opportunity to strengthen their knowledge of theology and obtain a second Bachelor's degree during their introductory studies.

Modules and Courses for BA in Jewish Theology (Masorti)

Basic Academic and Subject Specific Skills in Jewish Theology

Students learn academic skills such as research practices, the use of academic terminology, the basics of scientific writing. They are introduced to essential texts, concepts and basic methodology in the Jewish theological discourse. They also develop modes of self-organization and responsible time management skills.

Jewish Religion and Philosophy

Courses offer an introduction to Jewish history, religion and thought through the study of primary and secondary sources, pre and post Enlightenment, and into present times.

—> Requirements: 3 courses

Hebrew Bible and Exegesis

Students read and develop their understanding of TANACH, including the central themes and content, along with its literary characteristics, religious, and historical contexts. Students learn exegetical analysis from rabbinic, medieval and Contemporary

mepharskim. Knowledge of biblical Hebrew is required.

—> Requirements: 3 courses

Rabbinic Literature

With a Basic Background in Hebrew Bible and Exegesis, students encounter the study of «classic» rabbinics: Mishna, Talmud and Midrash, including traditional principles of Interpretation, the important contributions of the early rabbinic academies and their leading scholars.

—> Requirements: 3 courses

Halakhah

Students explore the most important traditional Jewish legal sources and develop an understanding of the traditional halakhic process, as well as how this process continues into the Contemporary streams of Judaism. Students, then, are able to apply these methodologies to formal halakhic questions and responses.

—> Requirements: 3 courses

23

Liturgy

Students explore the historical development of the daily and holiday prayer books and synagogue worship Services.

—> Requirements: 3 courses

Modern and Biblical Hebrew

Depending upon the level of Hebrew language background, Students, in Modern Hebrew, acquire skills in basic grammar and vocabulary, printed and written Hebrew Scripts, and reading non-vocalized texts. In Biblical Hebrew, students learn to read and translate the Bible, and become familiar with its specific vocabulary, grammar and syntax.

—> Requirements: 2 courses, 8 hours each per week

Rabbinical Hebrew (Aramaic)

This sequence builds upon knowledge gained in Biblical and Modern Hebrew courses, and develops skills in the grammar and vocabulary of Babylonian and Palestinian Aramaic.

—> Requirements: 2 courses

Religious Education and Homiletics

Students learn how the general, historic development of education in society influences

ideas and concepts of Jewish education. Through practical exercises, students acquire skills in lesson planning, methods of engagement and pedagogy for teaching children and adults in different formats. In Homiletics, students learn the structure of a sermon, and begin to compose and present their own Divrei Torah in dialogue with fellow students and teachers.

—> Requirements: 2 courses in Religious Education and 1 course in Homiletics

History and Culture

Students can choose courses according to their interests on topics related to Jewish history and culture, as offered by faculty in Religious Studies, Jewish Studies, History and Jewish Theology.

—> Requirements: 3 courses

24

Career Skills for Rabbis

Students begin to acquire an Overview of the German model of community organization and structure, including the history and functions of the Central Council of Jews in Germany and Jewish social welfare organizations, and how synagogues operate within that structure. Students continue their learning about these structures as they progress into their internships.

— > Requirements: 2 courses

Bachelor Colloquium in Jewish Theology

Students deepen their knowledge and skills in Jewish Theology by developing a question for research, conducting a literature search, and completing a thesis for presentation in consultation with the instructor.

— > Requirement: 1 course

Modules and Course of Studies for MA in Jewish Theology (Masorli)

Classes will be given higher credits and require more self-learning and literature review. Thus the course load is lower but the time devoted to studying is higher.

History of Judaism

The module covers the history of Judaism up to the present. Building upon courses at the Bachelor level, students deepen their understanding of the historical development of the Jewish religion in the broader context of Jewish history. Using primary sources and secondary literature, key aspects of Jewish religious thought and practice will be analyzed. One focus is Judaism's answers to the opportunities and challenges of modernity, in the context of larger interaction and engagement with other religions as well as Jewish life in the diaspora. The module looks at the history of Judaism from the perspectives of theology, religious history and cultural history, whose concepts and categories will be assessed for their relevance and applicability to Judaism.

— > Requirements: 2 courses

Biblical Theology

The module builds on the methodological foundations for biblical exegesis and comparative reception research that students gained in previous studies. The Bible is being read under a theological focus with questions pertaining to God-human relationships. The focus is on hermeneutic questions in the analysis of biblical texts, especially questions that engage with the ambiguity and intertextuality of the Tanakh. The text-centered tutorial is dedicated in particular to internal biblical references and theological connections between the three parts of the Tanakh. This involves overarching themes of theological relevance, such as the relationship between ritual and space, the relevance of time, and the theodicy question.

—> Requirements: 2 courses

Rabbinical Theology

Students will expand their knowledge of the whole spectrum of the great writings that encompass the historical accumulation of Jewish thought – Tanakh

(Bible), Rabbinics (Mishna, Talmud, Midrash, Codes). Besides further development of students' core competencies in rabbinical literature, the advanced seminar (AS) in this module concentrates on important theological and philosophical ideas and concepts of Judaism as reflected in these texts. The tutorial is based on a selection of materials relevant to the course. The aim of the tutorial is for students to study texts from the sources themselves as well as the secondary literature.

—> Requirements: 2 courses

Systematic (Constructive) Theology and Philosophy of Religion

Jewish theology is how Judaism talks about God. Students in the Master's program in Jewish Theology are faced with a double task. In the seminar they must master at least one of the great systems of Jewish theology (antiquity, medieval times, modernity or the present) through the work of one of the great Jewish thinkers of the past. Then, in the tutorial, they must produce their own work on one of the great problems in contemporary Jewish theology.

—> Requirements: 2 courses

Halakhah

The focus of this module is on the literature, history and theory of the Halakhah as well as on developing the ability to formulate new halachic decisions. The Halakhah can be found in the legal codes (Mishnah Torah, Shulhan Arukh), in the responsa literature, and in various decrees published by rabbis (takkanot). These are based on the classical texts of rabbinical Judaism, the Mishnah, Midrash and Talmud. The theory of the Halakhah, that is, the philosophy of the Halakhah as a normative practice as well as the process of formulating these norms, is often related to the history of the Halakhah, i.e. the study of the Halakhah in relation to past and present social and cultural realities.

—> Requirements: 2 courses

Practical Theology

The module consists of four parts: liturgy, religious pedagogy, homiletics and pastoral counselling, it establishes the academic foundations of these practical theological disciplines. The module deepens students' knowledge of the liturgy

27

and the order of the prayer service for different denominations particularly Reform/Liberal and Conservative/Masorti Judaism, The focus is also on life cycle rituals and their

historical development, as well as on molding them according to Contemporary and personal needs.

In the area of religious pedagogy, the focus is on recently developed lesson plans and educational Standards for every level of Jewish religious instruction. The module therefore helps Students develop teaching concepts for curricular and extracurricular Jewish religious Instruction.

In the area of homiletics, the module strengthens aspects of Jewish religious hermeneutical traditions and homiletic concepts.

In the area of pastoral counselling, the module expands Students' knowledge of the theology and theory of Jewish pastoral care, as well as their communication and conversational skills. With the help of structured communication exercises, pastoral guidance sessions will be methodologically and theological ly reflected on and analyzed.

—) Requirement: 4 courses

Practical Rabbinics

Torah, Haftarah and Megillot reading skills.

Students learn the names of the Pentateuch tropes and will be able to chant tropes in the most common combinations, with practical application to the first and last sections of the Shema Yisrael text. Students will be able to recite the tropes from memory as thematic combinations in the 1 haftarah mode and use them for any Haftarah reading.

Students will learn the tropes for the High Holidays and Megillat Esther by learning the cantillation melodies and applying these directly to the biblical texts read on Rosh Hashanah, Yom Kippur and Purim.

Tefillah Skills

Weekday, Kabbalat Shabbat, Shacharit Shabbat, Rosh Chodesh, HavJalah.

Tefillah Skills teaches the rubrics of the daily prayer as well as their texts and possible configurations: Birkot HaShahar, Pesukei d'Zimra and closing prayers; Shema and Birchot Ha; the Amidah (Shacharit, Minhah, and Maariv); Rosh Hodesh; Torah reading

and Drashot. By conducting a practice Service (usually Thursday Shacharit as well as Minchah and Maariv) alongside individual coaching, the modes for Shacharit, Minchah and Ma'ariv leChol are learned.

The modes for Kabbalat Shabbat, Shacharit, Minchah and Ma'ariv leShabbat are taught as part of the practice Service and individual coaching sessions. Students learn the meaning and importance of the Shabbat Services and will be able to lead a Shabbat Service on their own.

Yam in Nora'im

Students are introduced to the liturgy of the Yamim Nora'im. They explore essential questions about the liturgy, poetry and minhagim (religious customs) of penitential Jewish liturgy – Rosh Hashanah, Yom Kippur and the cycle of repentance. They discuss the structure, content and language of old and new liturgy, deal with related minhagim, explore the major differences between universal and traditional penitential prayers and piyyutim, and develop understanding of the underlying theology and values that govern liturgical changes.

Shalosh Regalim

Students are introduced to the liturgy of the Shalosh Regalim (the three pilgrimage festivals). They explore essential questions about the prayers, poetry and minhagim (religious customs) of the three pilgrimage festivals: Pesach, Shavuot and Sukkot.

Minor Holy Days and Memorial Days

Students are introduced to the liturgy of the so-called minor holy days and memorial days. Students study the structure, content and language of traditional liturgy; explore the major differences between the prayers of these designated

29

times in various liberal and traditional and liturgical hymns (piyyutim), familiarize themselves with the underlying theology and values that govern liturgical changes; and learn about related national/public, synagogue and family minhagim,

Life Cycle Events

In the course of Applied Halakhot to Life Cycle Events, students will study the basic halakhot of the brit milah, simhat/brit bat, pidyon haben / pederchem, bar and bat mitzvah,

wedding and funeral. Some key passages in the Shulchan Aruch will be studied as well as many of the CCAR and RA rabbis' manuals with a discussion of practical issues that arise. Students will acquire a solid foundation in the halakhot of lifecycle rituals, practical knowledge of their performance, and some exposure to the contemporary issues of debate and the different approaches across the spectrum of modern Judaism.

Miqra

The custom of conducting a weekly review of the Torah portion recorded in b. Berakhot creates a brilliantly effective pedagogical and experiential structure for a serious encounter with biblical texts. By reading the weekly Parashah we are becoming part of this eternal Jewish way of connecting with God and with the Jewish people. Thus, all ways of reading are basically valid. We will try to hear the different voices of the text and of its interpretations both in their differences and in their connectedness. In practice this means that from week to week we will concentrate on varying hermeneutic strategies of understanding the text. The students will become familiar with the original biblical text as well as with the most important commentaries. The students will also reflect on the study of Torah as an individual religious practice. Finally, the students will learn to progress to the practical question of what they can tell their congregation after having read the parashah. The three hours will be divided into introduction, Chevrotah and Shiur.

Beit Midrash

In the Frankel Beit Midrash, rabbinical students will gain a solid grounding in text skills and comprehensive knowledge of the Jewish library. The Beit Midrash.

3d

The student will follow a five-year study cycle in which proficiency with the following subjects is acquired:

Immersive Talmud: Each semester will be based on a chapter of the Talmud, with expansions in contextual readings from the Mishnah, Tosefta, parallel material in other sources, and Rishonim.

Halakhah: Codes (Shulchan Aruch, Tur and Mishneh Torah) and responsa (medieval and modern from diverse denominations), as well as acquiring knowledge, and learning how to find halakhic literature alone, students will learn how to apply the halakhic models to complex modern situations.

IJashkafa: Each semester will have a leading theme of Judaism's rich theological thinking as its topic. Rooted mainly in the Aggadah, medieval and modern Philosophy, Mysticism, Mussar literature and current denominational thinkers, students will be exposed to a variety of approaches to Jewish thought and be encouraged to develop their own.

Leadership Skills: Future Masorti Rabbis will have to take classes in Leadership, Pastoral Care, Pedagogy, Homiletics etc. in order to become competent teachers and guides of their diverse communities.

Tefillah Skills: As religious community leaders, future rabbinical students learn Step by Step how to lead Services, read Torah, and blow the Shofar, including halakhic and musical aspects.

Guided Self-Study: This is a place to foster curiosity and independent specialized learning, with guidance and support from the Beit Midrash staff. This is a space to include areas of Jewish thinking not covered elsewhere in the curriculum: Chassidic Kabbalah, Apocrypha, Haskalah, modern and postmodern Jewish philosophy. Each Student will be asked to set out their own text goals at the beginning of the semester, and will be given time and guidance in mastering the chosen texts.

31

Guest Lecturers: A variety of external Lecturers will be invited to teach about their own philosophies or about the Beit Midrash current semester topic from their individual perspective. These will be in an online format, to allow for international Speakers and possibly an international audience. The Thursday sessions will be text-based, Wednesday sessions need not be. Such insights can provide Frankel Students with a broad range of knowledge and understanding of Jewish tradition that they can apply over the course of their rabbinic careers.

The Frankel Beit Midrash meets weekly during the Winter and Summer Semesters, starting Wednesday afternoons and continuing all through Thursdays.

To earn University of Potsdam credit toward their BA and MA degrees, and to meet the

requirements for Frankel College/Rabbinical Assembly ordination, students will be required to write a personal commentary at the semester's end on any Beil Midrash material studied throughout the semester, appropriate in length according to the student's degree status.

The Frankel students will have oral Talmud tests at least twice a semester, and liturgy check-ups at the end of the semester. There would also be general check-ins with each of the students during the course of the semester, making sure that the study is working out, giving extra help, and listening to important feedback.

Homiletics

Homiletics is the art of giving a Torah talk (sermon/drashah). Students will learn the formal rhetoric structure of a sermon and its elaboration by exploring the road from Parashah to Drashah: Students will learn to analyze text and ask their own piercing questions so they can unpack any given Torah text. They will then learn how to understand and use the text by looking for and discussing traditional commentaries. In a next step they will learn to work with their own ideas and feelings about the text (personalizing) and think about how the text might relate directly to them and their life. Each student will be given the opportunity to write his or her own drashah and to practice structured speech in front of his/her fellow students.

52

Personal Development/ Social Skills

Which challenges do rabbis face in a community? The course aims at familiarizing the students with different techniques to communicate effectively, to set boundaries and be able to take criticism. With the help of role play, students act out communication strategies with the Board, families and community members as well as volunteers. Social skills training will encompass the following areas in particular: empathy, compromise and agreement, critical and self-critical examination, awareness of one's own and others' needs, tolerance, values and respect, teamwork, motivational skills, conflict resolution and cooperation.

Community Development Skills

The course is designed to offer students an overview of the most relevant components of organizational development knowledge, drawing especially on the social sciences and business fields. Its intention is to introduce the most important additional practical skills

which students will need in the future work as rabbis, educators or social action pioneers.

STUDY YEAR IN ISRAEL

Students of The Zacharias Frankel College join their peers from the Ziegler School of Rabbinic Studies, as well as other students from around the world, and spend a year studying at the renowned Conservative Yeshiva in Jerusalem. The year of study in Israel takes place ideally in the third year of studies but is always determined individually based on the need and advancement of the respective Student. The year in Israel is a time to immerse oneself in text learning and in Israeli life and culture, Zionism and Israeli politics, and to deepen one's passion for the country, the land, and the people of Israel.

During their year in Israel, students will participate in the Masorti Rabbinical Students Pairing Program. The program will enable students to experience a more personal and deeper side to Israel, by making one kehillah, one Rav, and one community their special home during the year in Israel. In partnership with the Masorti Movement, the Rabbinical Assembly of Israel, and the Frankel College, students will be paired with one of the 80 Masorti kehillot in Israel. By spending recurrent time in a particular community, students will get to know real people, share their stories (and their own), learn their communal connections, and live their customs and traditions. In the process, students will learn about Masorti and its vital work.

While the program is not designed to be an internship, students may have the opportunity to develop their own skills by leading some davening and, where appropriate, to offer words of Torah, perhaps to teach.

Their time at the Conservative Yeshiva consists of comprehensive Talmud classes and an Israel Experience Program where students get to know different segments of the Israel society and meet representatives of different religious groups.

A portion of the academic courses can count toward overall credits, providing that the Student has made arrangements with, and presented certificates to, the University of Potsdam.

34

INTERNSHIPS

During the course of the Zacharias Frankel College program, each Student is required to gain practical experience to expose them to a variety of settings in which rabbis are employed, such as in synagogues, Jewish schools, Jewish Community organizations and chaplaincy. By shadowing a Professional in these areas and participating in their work, students will be able to hone their own skills as future rabbis as well as have experiences that will broaden the scope of possible career opportunities and choices for post-ordination placement. Through their internships, students also become known to communities and may create job opportunities for themselves. An additional important goal is to become familiar with the Masorti landscape in Germany, Europe and beyond through visits to best-practice congregations and communities.

Internship Requirements

In general, internship progresses from initial, very part-time exposure to more intensive and increased responsibility.

The first step in the internship consists of shadowing. The Student is expected to be an active presence in a congregation and to accompany the rabbi as he or she carries out the duties of the Office. Once students are ready and qualified, they can, if agreed upon after consultation, begin limited but independent work and smaller projects in a congregation or educational institution. Prior to taking over parts in service leading, the Student gets tested if he/she fulfills the respective Tefilah requirements (e.g. Kabbalat Shabbat and Shacharit Shabbat, or Megillah reading).

Gradually the tasks will increase until students independently lead prayer services or give religious instruction to children or to adults, preach, give instruction in Hebrew, become involved in youth work, adult education, or counselling, or prepare an Oneg Shabbat. They carefully prepare for these responsibilities in coordination with their rabbi/mentor and the Chief Operating Officer (responsible for managerial supervision), as well as under respective supervision and case review.

35

At the beginning of an internship, an agreement on learning goals negotiated between Student, congregation, and Zacharias Frankel College is attached to the internship contract. This contract also contains dates (on a semester basis), financial conditions (fee, travel costs, housing), the general rules for internships, and is evaluated at the end of the internship.

The hosting institutions Community board assigns one person in Charge of feedback after each visit, first in an oral exchange with the Student, and afterwards in writing to the College. The Chief Operating Officer discusses the report with the Student.

It is desirable that the internship takes place at well-developed Masorti congregations in Europe. Internship places will be chosen according to the learning needs of the students and only secondarily according to the needs of a congregation for Rabbinic assistance.

36

ORDINATION

Ordination is the conclusion of education at the Zacharias Frankel College. Since it represents the passing on of the authority of the office, it requires complete trust in the graduate. Thus, it is granted in addition to an academic qualification and therefore, approval for Ordination is independent of completion of studies.

If the Student is approved for ordination, the General Rabbinical Conference in Germany

and the international Rabbinical Assembly is informed. Ordination is planned and carried out with consideration of the student's preferences.

Ordination takes place following:

1. Successful completion of studies at the School of Jewish Theology, i.e. with the submission of the Master's Thesis. The topic of the Master's Thesis is generally chosen from the field of Halakha and supervised by the Guest Professor for Halakha of Zacharias Frankel College. Other topics must be approved by Administration and Faculty, and an appropriate faculty advisor will be appointed.
2. Successful completion of all course requirements at the Zacharias Frankel College.
3. Certificates are not distributed until keys and library books are returned.
4. Approval by the Dean Rabbi Bradley Shavit Artson, Vice Dean Rabbi Cheryl Peretz and Chief Operating Officer Dr. Sandra Anusiewicz Baer.

EXTRACURRICULAR REQUIREMENTS

Important Meetings and Student Representation

Staff-Student Meetings

Once in each Semester, meetings are held between staff and Students. All faculty members, staff (administration) and students of the College Lake participate. These sessions serve to facilitate information exchange, dialogue, and critique.

Student Representatives

Each year, the Student body votes to choose Student representatives for the Cantorial and Rabbinical programs (Abraham Geiger Kolleg and Zacharias Frankel College). Their tasks include representation of the concerns of students in curriculum Conferences and in staff Student meetings (general member meetings).

Shabbatot

Frankel Shabbatot are a learning opportunity for the Frankel students. By giving students the opportunity to prepare a weekend of davening and learning on their own, they can creatively conduct a Shabbat and experiment with new formats. They are completely in Charge of independently dividing the different tasks, organizing prayer (which parts of the

service are led by whom) and each Student is responsible for thorough preparation of their respective responsibilities.

Frankel Shabbatot Starts Friday night with Kabbalah Service, followed by Kiddush and a learning session, led by either a Student or a guest (faculty member or invited guest lecturer). Students are also responsible for organizing a potluck dinner for Friday night.

After Shacharit on Shabbat morning and the ensuing Kiddush, there are student-led study groups (including guests). Students' performance will be evaluated by an assigned Supervisor of the Frankel Shabbat to ensure personal, spiritual and ritual development of the students.

38

ETHICAL, ACADEMIC AND PROFESSIONAL STANDARDS

The Zacharias Frankel College is committed to fostering and maintaining an environment of learning, growth, and observance. Zacharias Frankel College is committed to the principles of academic, Professional and personal integrity and conduct of the students on campus, in synagogues, congregations, and other institutions, as well as in public school therefore be in accordance with the values both of good academic practice and Jewish ethics.

Students must avoid all unethical and unprofessional personal conduct, and the leadership of Zacharias Frankel College views all violations of personal and academic integrity as serious offenses.

The Zacharias Frankel College welcomes students regardless of gender or sexual orientation, in accordance with the *leshuvo* of the Rabbinical Assembly's Committee on Jewish Law and Standards. Discriminatory treatment or actions based on factors such as an individual's actual or perceived race, color, national origin, ancestry, gender, religious practices, age, disability or sexual orientation, or other categories protected by law, are offensive and prohibited at the College.

Code of Personal Conduct for Ethical and Professional Behavior

- Respect for the rights and dignity of others
- Honesty and Integrity in one's own conduct
- Effort to achieve the highest possible quality in one's own Work
- Being responsible for one's own conduct at educational institutions and at the workplace

The leadership of the Zacharias Frankel College may introduce disciplinary measures when these Standards are violated. Violations of the Standards include, among other behaviors:

- Academic misconduct, including plagiarism and attempts at cheating
- Abuse of alcohol or drugs
- Bullying and stalking

- Disinformation and breaking confidentiality
- Sexual harassment
- Discrimination
- Violent conduct
- Verbal abuse and use of demeaning language
- Deliberately misinforming the educational institutions
- Misappropriation of funds
- Theft of personal and academic property
- Violation of other rules and regulations of the College

For a full, detailed description of the Code of Personal Conduct which all students are expected to follow, see Guide for Respectful and Trustful Cooperation, adopted by the School of Jewish Theology, University of Potsdam. —> <https://www.iuedisc.net/heologLeunipotsdam/index.php?nJexlvn1>

Class Attendance

If students miss more than one fifth of the class the class counts as «not completed» and no credits can be given.

Leave of Absence

Students may ask for a Leave of Absence for the duration of one or maximum two Semesters. The request for the Leave of Absence must be made in writing and state the reasons. The Dean or Vice Dean together with the Chief Operating Officer determine under which conditions the Leave of Absence will be granted.

In case of a withdrawal from the program at the Zacharias Frankel College, all College Property (including books from the library) must be returned to the College before the termination of the semester that the Student withdraws.

In the case that a Student withdraws from the program after the completion of the Israel Year, the Student will have to refund the tuition for the Israel Year to Zacharias Frankel College.

4U

Student – Communication Policy

Students are expected to communicate in an ongoing, transparent, honest and timely manner in all matters, including and among contact details, academic and personal issues that impact studies, and when contacted to represent the College.

Media Policy

All interviews must, as a rule, be approved in advance by the College. If interview requests are made by media representatives, the student must refer these requests to the College by contacting:

→ Dr. Sandra Anusiewicz-Baer | anusiewicz-baer@frankel-edu.de.

The College then checks whether the request is legitimate and what special considerations this particular case may require. Once an interview has been approved, its appointments are arranged in consultation with the students. Whenever possible, interviews should take place on the premises of the College.

All interview results (the article or radio/tv clips) must be reviewed for accuracy by the Student and authorized by Dr. Sandra Anusiewicz-Baer for ZFC, before release and publication. The Student will make this requirement clear to the journalist at the beginning of the interview. Only after the Journalist agrees to this condition can the interview proceed.

During the interview, potential effects on the public image of the College must be taken into account. The specific terminology used should be carefully kept in mind. For instance, students should take care to refer to the «Zacharias Frankel College,» and the proper names associated with the Masorti or Conservative Movement and Masorti Olami.

For security reasons, please always keep the exact address of the College confidential. A general reference to the location in Potsdam should be sufficient.

PROCEDURE FOR REPORTING AND RESOLVING BEHAVIORAL VIOLATIONS

The Zacharias Frankel College views all violations of personal and academic integrity as serious offences, and has the right to terminate Students from the College. Upon termination, the College is required to notify the scholarship foundations, and scholarship support will be terminated.

When a Violation is reported, the College is obligated to gather information regarding the offending behavior and note the allegations in the student's record. The Student will be required to attend a meeting with College Administration and others convened by the College as deemed appropriate. In this conversation, the problem will be raised and the Student will be required to address them. If applicable or necessary, a short summary of the items discussed will be written up and included in the student's record. Administration will determine measures of *teshuvah* to be taken by the Student, which may include, among others, intensive use of individual supervision and/or counselling sessions.

If violations are repeated or persist, a second Conference will be convened with the Administration's Disciplinary Committee. This second Conference may conclude with a recommendation for Student probation, Suspension or expulsion from the College. This Conference will result, as well, in a letter to the Student, requiring that a behavioral change must occur in the stated areas within a specified time frame if expulsion is to be avoided.

At the end of the specified time frame, those interacting with the student in the area of the violation will be asked to supply written reports, and a meeting of the Disciplinary Committee will be convened. At this meeting a final decision will be reached regarding the student's continuing status in the College and on what official terms. In the event of a determination for expulsion, the Student will receive an official letter from the Disciplinary Committee announcing the decision, and all faculty members, staff and Students of the College will be notified. The dismissed Student must turn in College property – keys, library books, etc., is removed from the E Mail Server, and the scholarship providers are notified.

42

If ethical or moral misconduct has occurred and is particularly egregious, the student is immediately suspended. If a consultation confirms the behavior, the Student is expelled and the above described communication process in administration, faculty, staff, students and scholarship Foundation is applied,

Sexual harassment, which usually involves persons of unequal power, authority, or influence is particularly abhorrent and will incur a response of the utmost seriousness. Members of the Frankel College are encouraged to file complaints about sexual harassment with the

appropriate administrative office of the College, or with appropriate law enforcement officials. Sexual harassment will not be tolerated and can result in Suspension or expulsion.

GUIDELINES FOR MASORTI RELIGIOUS OBSERVANCE

Zacharias Frankel College is under the religious supervision of the Ziegler School of Rabbinic Studies, American Jewish University, and thus follows its Guidelines for Religious Practice, as excerpted below:

Introduction

Judaism is a millennia old love affair between God and the Jewish people, taking the form of a *brit* (covenant). As with any committed relationship, proper intention (*kavanah*), while essential, is not sufficient by itself. For the relationship to flourish, our commitment must manifest itself in deeds, in *mitzvot*. Conservative Judaism recognizes the important role that religious practice plays in the lives of individual Jews. We strengthen our relationship to God through the mitzvot. The mitzvot unite the Jewish people around the world and across the ages, forging us into a people with a purpose: Conveying God's insistence on justice and compassion, heightening our sensitivity to the aspirations and needs of all humanity and all of God's creation. These guidelines reflect the religious mandates of Judaism. They are obligatory for students of the Zacharias Frankel College.

You have embarked on a path of learning, leadership, opportunities and responsibilities. We would like to spell out how we understand some of those opportunities as they relate to religious practice. It is our hope that *ta'amei ha-mitzvot* the meaning underlying the commandments will be as important a part of your religious odyssey as the doing of the *mitzvot* themselves. For the Zacharias Frankel College community, the parameters of halachic practice are established by the Committee on Jewish Law and Standards (CJLS) of the Rabbinical Assembly and the CJLS's decisions will undoubtedly guide your own practice as well. A comprehensive Conservative guide for halachic behavior is Rabbi Isaac Klein's *A Guide to Jewish Religious Practice*, which serves as the basis for Conservative/Masorti students' practice, particularly in areas such as Shabbat and *kashrut*. The Dean of the Zacharias Frankel College, in consultation with the rabbinic leadership of the Rabbinical Assembly, Europe, is the Mara D'Atra for the Frankel College.

44

Shabbat and Holy Days

Shabbat is particularly precious to Jews. Jews express the sanctity of Shabbat primarily through the performance of the imperative commandments that have for centuries filled

Shabbat with ritual and joy, and through the prohibition of *melakhah* (commonly but inadequately, translated as »work«). Rabbi Klein's description of halakhic Shabbat observance, (pages 78-94) will prove very helpful to you. He addresses many of the issues concerning carrying, *muqtseh, shevut*, traveling, the use of fire, electric lights and automatic devices, the preparation of food, and use of electrical appliances, Driving on Shabbat and YomTov should be avoided, except in situations of Pikuach Nefesh, risk or potential risk to life. Wherever at all possible, rabbinical students are expected to walk as a way of experiencing *Oneg Shabbat* to its fullest. Where this is not possible, the use of public transport with a prepaid ticket may be permitted, especially in places where there are no electronic checks, but local rabbinic authorities and those of the College should be consulted.

As it does with Shabbat, the Zacharias Frankel College community delights in the observance of the Festivals and other Jewish holy days. Although carrying and cooking (for consumption on the Festival) are permitted on *Rosh Ha Shartah, Sukkot, Pesach* and *Shavuot*, all other Shabbat restrictions apply. We observe *YtWi Tav Shenit*, even for Israeli students who are in this country temporarily. Details of Festival observance can be found in Klein, pages 96-102.

Kashrut

All rabbinical students are *shomrei kashrut*. This includes keeping a kosher home and refraining from eating non kosher food outside of your home. Regarding eating food outside the home, there is a range of Masorti/Conservative opinions about what constitutes permitted practice, with some prohibiting eating in non-kosher restaurants, some eating out only cold foods, and others permitting cooked dairy and *pareve* meals. Students are encouraged to be sensitive to the kashrut practices of other students, and to accommodate those practices when planning communal celebrations. European cities have very differing opportunities for eating kosher food out. Where kosher restaurants are available locally these should be the first option; where they are not, vegetarian restaurants should

45

be the second choice; where neither exist, those students who do eat out should take care to ensure that the ingredients in the food they order are not offensive to kashrut. For a practical guide to kashrut, see Samuel Dresner and Seymour Siegel's *Ute Jewish Dietary Laws*. Isaac Klein's book is also helpful (pages 359-378).

Tefillah

Tefillah is a central component of our religious and spiritual life. Rabbinical students daven three times a day, and participate in religious life on campus and in local communities, both on weekdays and on Shabbat. Blessings before and after all meals, as well as other appropriate blessings throughout the day, are important elements of our liturgy as well.

Middot Tovot

Judaism is profoundly concerned not only with ritual and learning, but equally with issues of character, integrity, decency and lovingkindness. Without these inner virtues and acts of caring, ritual observance becomes offensive to God. To function as Jews, let alone as Rabbis, *mentschlichkeit* is an absolute requirement, and compassion, decency, honesty, modesty, kindness, gentleness and openness are prerequisites to religious observance. In the Frankel College community we understand that *mitzvot beia adam le-havero* (interpersonal commandments) are no less commanded than *Hützvot kein adam la Mahorn* (ritual commandments). The *halakhoi* regarding speech, *tzedakah* and respect for others are all critical to living as religious Jews.

Rabbinical students are perceived as religious leaders and role models from the very beginning of their training, and as such, need to model the values which our God calls us. In that regard, intentionally hurtful speech, whether in the other person's presence or behind his or her back, as well as deliberate plagiarism in writing, are incompatible with the values and calling of the rabbinate.

Appropriate Attire

It is expected that the students dress appropriately at all times and professionally at the proper occasions. Students are recognized in public as representatives of Zacharias Frankel College.

Family Issues

As described in the Ziegler School of Rabbinic Studies website, rabbinical school is a life-transforming experience. All rabbinical students undergo profound changes during their rabbinical training. For this reason, married students and those in committed relationships should share as much of their spiritual and communal journey with their spouses/partners and children as possible, both for the sake of family relationships, and in preparation for a communal role which inevitably affects the whole family to a significant degree.

Just as rabbis are models of Jewish observance and values, so too, the rabbinic Family often is seen as a Standard of Jewish family life within the community. The Jewish tradition emphasizes the importance of marriage/consecrated unions between Jews (straight or gay). Dating and/or marriage outside the faith is, therefore, seen as incompatible with the leadership role of a rabbinical Student or rabbi. While we certainly believe that students have a right to make private and personal decisions about a wide variety of issues, living arrangements are inherently public, and, therefore, require a heightened sensitivity and awareness of the religious messages we communicate.

Mikveh

There is a mikvah in Berlin, which is available for all students, male and female, to use for *laharat ha-mishpakha* or for spiritual expressions of renewal. (Mikvahs are also available in Paris, London and many other European cities.)

A Final Word

We not only respect, but also rejoice in the unique gifts and qualities of each of our students. We also understand that each of us has deeply personal ways of expressing our commitment to God and to Jewish tradition. Yet, when all is said and done, the Zacharias Frankel College is both a university and a community. For Jews, community is also essential. We learn together and grow in observance as a community that is open, honest, searching and supportive.

Communal Standards of observance strengthen our own personal commitments and prepare us all for the work we will do as Rabbis. The College's fun

47

fundamental commitment is to ensure that the *brit* between God and Am Yisrael flourishes.

We are devoted to producing outstanding compassionate, learned, and inspirational rabbinic models who will be able to add to the greatness of Torah in the challenging decades ahead. We are also committed to our students. The Faculty is there to help and support Students and to encourage them in all areas of their personal development. We want to enable them to graduate from the Zacharias Frankel College with the faith, knowledge, and passion that will enable them to commit their lives to the Service of God, Torah, and the Jewish people.

LIST OF WEBLINKS

arias Frankel Coliege

- > Ziegler School **of Rabbinic Studies**
- > Masorti Olami
- > Masorti Bet Din
- > Conservative Yeshiva
- > Abraham Geiger Kolleg
- > University oi Potsdam *L* School of lewish Theology

Anhang 21

**Vereinbarung
über die Zusammenarbeit**

zwischen der

Universität Potsdam

- vertreten durch den Präsidenten -

und der

ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH

- vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter -

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Potsdam (im folgenden Universität genannt) und der ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH (im folgenden ZFC genannt) unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Aufgaben und Rechtsformen zu regeln. Die Kooperation ist langfristig angelegt.

Formen der Zusammenarbeit sollen, in Abstimmung mit der School of Jewish Theology, dem Abraham Geiger Kolleg sowie der Ziegler School for Rabbinic Studies an der American Jewish University und der Philosophischen Fakultät der Universität, vor allem gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Leistungen und Gegenleistung der Kooperationspartner sollen ausgeglichen sein.

§1

Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner unterrichten einander regelmässig über ihre Aktivitäten.
- (2) Beide Kooperationspartner streben im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsame Publikationsvorhaben an und fördern sie.
- (3) Veröffentlichungen von geruhtesürn erzielten Arbeitsergebnissen erfolgen nach gegenseitiger Abstimmung. Bei den Veröffentlichungen hat em Hinweis auf die Zusammenarbeit und auf den Namen des Kooperationspartners zu erfolgen.
- (4) Forschungsvorhaben der ZFC, die nicht gemeinsam mit der Universität betrieben werden, dürfen den Zielen der Universität in Forschung und Lehre nicht widersprechen.

§2

Personelle Zusammenarbeit

Das wissenschaftliche und sonstig? Personal der ZFC wird auf der Basis eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit der ZFC beschäftigt

§3

Zusammenarbeit in der Lehre

- (1) Die ZFC wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der Universität ermöglichen, soweit das ihre Pflichten und Aufgaben bei der ZFC nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZFC, die die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen wie vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Angehörigen der Universität in wissenschaftlichen Belangen in folgendem Umfang gleichstellen
 - a] Die Universität kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZFC nach den bei ihr geltenden Vorschriften unentgeltliche Lehraufträge erteilen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZFC können der Art und dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechend als Prüferin und Prüfer oder Berichterstatterin und Berichterstatter bei der Abnahme von Prüfungen und Promotionen mitwirken, soweit sie im Übrigen die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen soll nicht die hauptamtliche Tätigkeit an der Universität gehören.
 - b] Jeder Partner wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des anderen Partners bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen einbeziehen, soweit die Austauschpartner zustimmen. Die Kosten hierfür trägt jede Partei selbst.

Die Gleichstellung in weiteren Angelegenheiten kann vertraglich geregelt werden.

§4

Nutzung von Einrichtungen und Gegenständen

Beide Partner sind bereit, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des anderen Partners auf Zeit und im Rahmen der Möglichkeiten Forschungsgeräte und Forschungsmöglichkeiten innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten, insbesondere über Art und Umfang der Benutzung, können in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden, die im Einvernehmen beider Vertragspartner erstellt werden.

§5

Leistungsausgleich, Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Universität und die ZFC stellen am Ende eines Haushaltsjahres aufgrund eines Vergleichs der erbrachten Leistungen und der Mitbenutzung von Einrichtungen beider Partner die Gleichwertigkeit der Leistungen oder die Ausgleichspflicht fest.

KV UILZFC

Seite 3 v.l.B. 5

- (2) Besiehl eine Ausgleichs Verpflichtung, legen die Partner einvernehmlich fest, wie diese Ausgleichs

Verpflichtung zu handhaben iSd

H Betriebliche Ordnung und Haftung

- (1) Mitarbeiter oder Mitglieder eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Partner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen und den Anordnungen des anderen Partners. Entsprechenden Weisungen des anderen Partners haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kooperationspartner trägt seine Schäden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§7 Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter oder Mitglieder werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet sind, entsprechend behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

§8 Insllutsstatus

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages ist die ZFC berechtigt die Bezeichnung „Institut an der Universität Potsdam« zu führen.
- (2) Der Präsident der Universität oder ein von ihm benannter Vertreter ist im Hinblick auf die Informationsrechte einem Gesellschafter der ZFC gleichgestellt. Das betrifft! die Bereitstellung aller Informationen bzw. das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen, die der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat vorzulegen sind.
- (3) Aus der Tätigkeit des An-Instituts dürfen der Universität keine finanziellen Verbindlichkeiten entstehen. Leistungen der Universität in personeller und materieller Hinsicht sind vom An-Institut zu erstatten.

kv W-ZFC

Seite 4 *w 3

§9

Zeitdauer, Kündigung, Streitbeilegung, Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Vertrages beträgt fünf Jahre.
- (3) Er kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Monats ordentlich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ausserordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wird nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich beilegen.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu Beziffernden Nachträgen festzuhalten.

Potsdam, den 20. April 2011



Professor Oliver Günther, Ph.D.
Der Präsident

Landesrabbiner a.D.
Geschäftsführender Gesellschafter



Professor Walter Homolka Ph.D. DHL

Los Angeles, 2*1^



Professor Oliver Gfinr.her, Ph D.
Der President



Rabbiner Prof. Dr. Bradley S. Artson
Dean

Anhang 22

AWfltuatu# «len Amlhchsn BdcjDnttioclunacn Nr 13 vwn 14Ji.2032 -Sehe 46k-4 77

**Grundordnung der Universität Potsdam
(GrundO)**

Vom 17. Dezember 2009

**i.d.F. der Sechsten Satzung zur
Änderung der Grundordnung der
Universität Potsdam (GrundO)**

- Lesefassung -

Vom 20. Oktober 2021*

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäss § 5 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BHG) vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 11) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) am 17. Dezember 2009 folgende Grundordnung erlassen.⁷

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Mitglieder und Angehörige der Universität
Artikel 2	Ehrensachverständigen und Ehrensenatoren sowie Ehrenmitglieder
Artikel 3	Mitwirkung an der Selbstverwaltung
Artikel 4	Vereinigungen
Artikel 5	Struktur der Universität
Artikel 6	Fakultätsmitgliedschaft
Artikel 7	Grundsätze der Gruppenvertretung
Artikel X	Wahlen und Amtszeiten
Artikel 9	Grundsätze der Gremientätigkeit
Artikel 10	Öffentlichkeit
Artikel 11	Stimmrecht
Artikel 12	Abstimmungen
Artikel 13	Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium
Artikel 14	Senat
Artikel 15	Zentrale Kommissionen
Artikel 16	Gleichstellungsbeauftragte
Artikel 17	Beauftragte oder Beauftragter für Behinderteneinrichtungen
Artikel 18	Beauftragte oder Beauftragter für Lehrerbildung
Artikel 19	Ombudsperson
Artikel 20	Organe der Fakultät
Artikel 21	Fakultätsrat
Artikel 22	Studiendekanin oder Studiendekan
Artikel 23	Fakultätskommissionen
Artikel 24	Besondere Verfahrensregeln
Artikel 25	Änderung der Grundordnung
Artikel 26	In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten

Genehmigt durch den MWFK am Schreiben vom 22. März 2022.

**Artikel 1
Mitglieder und Angehörige der Universität**

- (1) Mitglieder der Universität sind:
1. die hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 2. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungsrichtung ausserhalb der Universität tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Universität wahrnehmen,
 3. die hauptberuflich an der Universität tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 4. die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten,
 5. die hauptberuflich an der Universität tätigen Überassistentinnen und Überassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
 6. die hauptberuflich an der Universität tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. die hauptberuflich an der Universität tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 8. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
 9. die an der Universität eingeschriebenen Studierenden und die Promotionsstudierenden,
- IC. die Präsidentin oder der Präsident
- (2) Alle anderen an der Universität Tätigen sind Angehörige. Sie haben nur aktives Wahlrecht.

**Artikel 2
Ehrensachverständigen und Ehrensenatoren sowie
Ehrenmitglieder**

- (1) Die Universität hat das Recht, Einigungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.
- (2) Zu Ehrensachverständigen und Ehrensenatoren der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und Mitglieder der Universität waren.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität erworben haben und die nicht Mitglieder der Universität sind oder waren.
- (4) Die Ehrensachverständigen und Ehrensenatoren sowie die Ehrenmitglieder werden vom Senat mit einer

Genehmigt durch den MWFK am Schreiben vom 15. Februar 2021.

Mehrheit von zwei Dritteln der am» es enden Mitglieder gewählt.

(5) Ehrensüitorinnen und Ehren Senatoren sowie Ehrenmitglieder können ui die Arbeit der Gremien der Universität ein bezogen werden. Sie werden weder Mitglieder noch Angehörige der Universität.

(6) Das Nähere zum Verfahren sowie zu weiteren Ehrungen der Universität regelt die Eli ienordnung Sie wird vom Serial erlassen.

Artikd 3

Mitwirkung an der Sdbstverwö lhing

(1) Die Mitwirkung an der Selbst Verwaltung der Universität ist Recht und Pflicht «Hei Mitglieder. Fu nktionsträgerinnen Und Funktionshüger in dei Selbstverwaltung üben thi Anil bk zui Neuwahl o- d» Bestellung einer Nachfolgerin odei eines Nachfolgers weiter aus.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Verschwiegenheit in jenen An gelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen und Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(j)Nehmen Studierende Am lei in dei akademischen Selbstvrvallungwahl. erhalten mc nach einer durch den Senat zu erlassenden Satzung eine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die studentische Gleichstellungsbeauftragte dei Universität, die studentischen Gleichstellungsbeauftragten in den org- nssaiori sehen Gründern heben Rlr Lehre und Forschung und ihre Stell Vertreterinnen.

(4) Die Wahrte! urning von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zui Zwischenprüfung bzw. his zur Abschlussprüfung mehr auf die Regelstudkreh ungerechnet. Gleiches gilt für die studentische Gleichstelluigsbeauftragte dei HöchschtiJe. die studentischen Gleichste!luigsbe- au fragten in den organisatorischen Giundenheiten für Lehre und Forschung und ihre Stell vertreten it- nm

Artikel 4

Verein jungen

l) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität können auf Antrag in eine bei der Präsidentin oder beim Präsidenten geführte Liste eingetragen werden. Über Eintragung und Streichung entscheidet die Präsidentin oder der Pridsideni Dit Eintragung kann nur

verweigert oder Verrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Universität engegnsleht.

(2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen, Sie haben das Recht, ihr Infonnationsmmerial in der Universität zu verteilen.

Artikel 5

Struktur der UniverMitt

(1) Die Universität gliedert sich in L Fakultäten als organisatorische Grunddnlter len Rlr Forschung und Lehre.

2. Wissenschaftliche Einrichtungen. Bettiehsdn- heitn und die Universitätsbibliothek.

3. die zentrale UniveritätSVerwaltung.

(2) Die Fakultäten können rechtlich unselbständige organisatorische Einheiten zur

angemessenen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre bilden Dei Leitung gehört mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an. Die Mitgliedergruppen sind nach Massgabe der Aufgabenstellung an der Leitung zu beteiligen, sofern nicht in begründeten Fällen eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Leitung wird von der Dekanin oder dein Dekan auf Vorschlag des Fukuitätsraies beste! l1 Das Nähcir regeln die Geselldfislrdniiigcil der Fu* k ui täten

(3) Die Studi erendenschaft der Universität ist eilte rechtsfähige Teil körpertschuH der Hochschule und übt die ihr nach dein Landesrecht zundier den Aufgaben aus; eine Vertreterin oder ein Vertreter des aus fahrenden Organs der Studierenden schäft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und dei Fakultätsrät mit Rede- und Antragsrech! leilnchinen

Artikel 6

Fakultätsmitgliedschaft

(1) Die Fuku hä tsmitgl red seitab von S lud iertbeWerbern oder Studienbewerberinnen und Studierenden bestimmt sich nach dem Erstfach. In begründeten Ausnahme (Elfen kann auf Antrag eine andere Mitgliedschaft les (gefegt werden.

(2) Ein ui di (studentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder von Organisation seih heiten werden, wobei es sich für die Ers!- mitgliederschaft in einer der in Frage kommenden Fa- kuhäten oder Organisulionsein heiten entscheiden muss.

AuSiusLB.de] Ain(fi?hen BekümmtBjphi*insn Nr U ynn Jft E 2ü2i *ale 46k – 47?

Artikel 7

Grundsätze der GruppenvereineUDg

1) Für die Vertretung der Mitglieder in den Mitgliedergremien «zusammengesetzten Gremien der Universität, der Fakultäten, der organisierten Einheiten nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 Uder wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstellen bilden

i) Hoch- und Lehrende (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Junior Professoren, gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren nach Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 2 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Hochschuldozenten und Hochschullehrer, neben berufliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, ausserplanmässige Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren nach Einberufung in den Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten).

2) Die Dozentinnen (innen) und Obere Dienstleistungen* die Obere Ingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

3) die eingeschriebenen Studierenden und die Promotionsstudierenden.

4) die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) jeweils eine Gruppe.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 an, sofern sie sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 befinden. Ausserplanmässige Professorinnen und Professoren haben ein aktives Wahlrecht, sofern sie sich nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der Universität befinden.

Artikel 8

Wahlen und Amtsdauern

(1) Von der grundsätzlichen Anwendung der Wahlvorschriften kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Verhältnisse die Zahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt ein Jahr, die aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Artikel 9

Grundsätze der Versammlungen

(1) Gremien dürfen nur in einer Ordnungsgemässen Sitzung beraten und beschließen. Sie werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder die Präsidentin oder der Präsident – im Falle der Fakultätsräte die Dekanin oder der Dekan – dies unter Angabe des Beilagsgegenstandes verlangt.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mehrheit oder der Vorsitzende entscheiden, dass auch ein Mitglied, welches ihm rechtzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt. Ferner eine Zuschüttung mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Video-Konferenz) erfolgen kann. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied aus zwingenden Gründen im Ausland aufhält oder aus vom Mitglied nicht zu vertretenden Gründen eine Anreise zur Sitzung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Aufwänden verbunden wäre. Es dürfen höchstens 20 vom Hundert der Mitglieder eines Gremiums per Videokonferenz zugeschaltet werden. Umfasst ein Gremium weniger als 10 Mitglieder, dürfen höchstens zwei Mitglieder zugeleitet werden.

(1) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und des Gremiums festzustellen. Die Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgeschickt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlussunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeföhrt; ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(3) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

Auszug nm J'ai Antili ctai Bek@trünephwn^en NI 11 Jom 16.6.2022 – Sqte 4t^ 4T7

deuten, der Dekanin ikrdes Dekans und der Prodekan in oder des Prodekans ist stets die Heschl ussfl- liigkicit erforderlich.

6) Die Regelung der Beschlussfähigkeit i n Habilitat- tions-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangdc- genheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen Vorbehalten.

17) Die oder der Vor sitzen de des Senats stellt die Tagesordnung iin Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsi identen auf Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates stellt die Tagesordnung im Benehmen mrt der Dekanin oder dem Dekan auf Sie ödeci ci hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vorder Sitzung von mindestens einer oder einem Artragsberechtigten im Gremium gestellt werden, zu berück sichtigen. Liber Gegenstände, die nichtaufdet Tagesordnung stehen, daifnui beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschliessen Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimm berechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht

(5) Wahlen in den Gremien sind grundsätzlich geheim. Gewählt isl, wer die Mehrheit der Stimmen erhält Sieht im dritten Wahlgang mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat Mit Zustimmung aller anwesenden Wahi berechtigten des Gremiums können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

(8a) Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium bzw der Studiendekanin oder des Studiende kans erhöht sich der Zahlvert/GcWichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hedischu Lehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, de Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitai belfer innen und Mitarbeiter auf Z der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierende auf 6 und der S timme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1

(9) Jedes Gremium kann zui Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mil Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewiehen werden.

(10) Sofern sich eh Gremium keine Gesdüftsuid- nung gihf findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

Artikel 10
Öffentlichkeit

(11) Die nach Gruppen zusammen gesetzten Gremien der Universität tagen hochschu (Öffentlich Anträge auf Ausschluss der Öffentlich keit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin öder der Präsident, die Vize präsidientinnen oder Vizipci leidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die von der Präsidentin oder dem Präsidenten – bzw. von der Dekanin oder dem Dekan – als Sachkundige hinzugezogeneM «Arbeiterinnen und Mitarbeiter der Lhiiversitätsvervflhtug die Stellvertreterinnen oder Stellverttrci der stimm- lwrechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede – und Antragsrwhrt für das Inn reffende Gremium sowie hinzu gezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile dei Öffentlichkeit.

(2) Tagesordnungen und Beschlüsse von Entschri- dungsremien der Universität sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Protokolle von Gremiensit- zungen sind den Mitgliedern der Universität mut'Anbag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Faso n al angel egen hotten und Entscheidungen in Prüfungssachtn, einschliesslich Habilitationen und Pro- molioneiL, sowie sonstige nach den gesetzlichen Voischriften vertrauliche Angelegenheiten.

Artikel 11
Stimmrecht

(1) Einem Gremium angehörnde Mitai bei tennen und Mitarbeiter in Technik

und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben, soweit sie entsprechende Funktionen bi der Universität waln- nehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich dei Forschung verfügen, Entsprechendes gilt für türe Mifwiikuiig tu Angelegenheiten der Lehre. Wird in den Fallen der Sätze 1 und 2 das Vurl fegen der Voraussetzungen von einem Mitglied des Gremiums lütrgzweifelt M entscheidet hierüber das Gremium. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 1 und 2 kein Stimm recht haben, wirken sie beratend mit.

(2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Jie Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniörpro&ssoi- innen und Junicnppjoflressoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, bedürfen nulici der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Ali- stimmungsgung nicht zustande, so genügt fin eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Professoren und Professoren.

(3) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Bemerkungsvorschläge, Inhabilitationen sowie über Habilitationen und Promotionen haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 BbgHG bewährt haben, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken gelte sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat

(14) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen, sieht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Berät in Gremien der Universität über Angelegenheiten, die eine Organisationsänderung oder die Studiendirektion der Universität betreffen, soll mindestens die Leitung der Organisationseinheit bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Wer annehmen muss, auf Grund der Vorschriften des Verwaltungsverfassungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen zu sein, hat dies unaufgefordert dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des Betroffenen.

(7) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben. Wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war und dadurch Zwischenzeitlich begünstigte Rechte Dritter nicht entgegenstehen

Artikel 12 Abstimmregeln

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Antrag abgelehnt.

Ohne in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft und Lehre zählt sich der Stimmwert. Gewichtungsfaktor ist die Stimme jedes Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitgliedes der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitgliedes der Gruppe der Studierenden auf 1 und der Stimme jedes Mitgliedes der

Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% **verfügen**.

(2) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengefasst ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

Beschlüssen, die anderen Stellen zu geleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird.

Ein Sonderwort muss vor der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondern müssen hinnehmen, wenn einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich tritt. Begründung eingeleitet werden. Sondervoten sind im Hauptprotokoll zu erwähnen.

Artikel 13 Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium

(1) Das Präsidialkollegium berät die Präsidentin oder den Präsidenten. Das Präsidialkollegium besteht aus den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den Dekaninnen und Dekanen, sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. An Beratungen des Präsidialkollegiums, die Aufgaben des Senats nach Artikel 14 Abs. 1 betreffen, wird die oder der Vorsitzende des Senats beteiligt. An Beratungen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern oder die Frauenförderung betreffen, wird die zentrale Gleichstellungsausschuss bei Angelegenheiten, die die Lehrerbildung betreffen, wird die Leiterin der Beauftragte für Lehrerbildung beteiligt. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft wird an Benennungen beteiligt, die Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

(2) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann hauptberuflich bestellt werden. Die Amtszeit der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre, wobei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt die Amtszeit drei Jahre. Der/die hauptberufliche Vizepräsidenten ist/eine Vertreterin oder erster Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sofern kein hauptberuflicher Vizepräsident/Vizepräsidentin bestellt wird, wird bei der Wahl der Vizepräsidentin/Vizepräsidenten festgelegt, wer erster Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungssachen durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

AÜSEUGIRFDGN AMÜLCNEN RCKINNHACHUNFTEN NR. 13 YAM ID 6 2 0 22 – SEN» 45SS – 4 7 7

(4) Die Amtsinhaberinnen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekanen und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter einer Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin/der Präsident und der/die Vizepräsidentin/-dent/in aus diesen Ämtern aus.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Fakultäten und der sonstigen Glieder der Universität unterrichten lassen oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Universität teil nehmen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann Beschlüsse und Massnahmen anderer Organe der Universität, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Massnahmen Veranlassete rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Massnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(7) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Massnahmen aufheben und verlangen, dass das auf Grund dieser Beschlüsse und Massnahmen Veranlassete rückgängig gemacht wird.

(8) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(9) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufgabengebiete innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Massnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durch die Durchführung einem Dritten übertragen.

Artikel 14

Senat

1 Der Senat ist zuständig für

1 den Erlass und die Änderung der Grundordnung,

2 den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen der Universität, soweit nicht die Zuständigkeit der Fakultäten begründet ist

3 die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

4 die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

5 die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Universität und über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

6 die Stellungnahme zu den Satzungen der Fakultäten,

7 die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Universität.

8 die Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten, von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Anerkennung von An-Instituten.

9 die Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Studiengängen,

10 den Vorschlag zur Bestellung der Leitung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und der Leitung zentraler Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

11 die Entscheidung über die Einrichtung weiterer zentraler Kommissionen und

12 den Vorschlag zur Bestellung weiterer Beauftragter der Universität.

(2) Mitglieder des Senats sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6 : 2 : 2. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt eine Geschäftsordnung. Die Dekaninnen und Dekane sowie die zentralen Beauftragten gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf ihre oder seine Aufgaben. Er berät den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Der Senat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Mitglieder des Senats haben in allen zentralen Kommissionen Rede- und

Aus: HÜ m» den AmOict™ Betamunachunxcn Ni 11 «um 16.6.2 02 2 – Seat d'S-4 77

Artikel IS

Zentrale K CHH ui LKE innen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des. Seitab und zur Beratung des Præs:dialku] legi ums werden gemeinsame zentrale Klünmtwtüim eingenehtet. D;c Leiterinnen und Leiter der Kommissionen hüben Stimmrecht

1. Die Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen (EPK) ist insbesondere zuständig für Struktur- und Entwich lujgsplumng, die Grundsätze der Verteilung wm Such- und Personalmitteln und der Haushalte- und Fi* nonz- plmng Die EPK wild von der Präsidentin oder dem Präsidenten und wsi den im Senat vertretenem Gruppen gebildet Die Besetzung ist so vorzunehmen dass die Senats-Wahlkreise jeweils durch eine Hochschullehrerin oda einen Hochschullehrer, die Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter innen und Mitarbeiter, dei Studie enden und der MitArbeiterinnen und Mitarbeiterci aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 5 2:2:1 vertreten sind Elie Dekaninnen und Dekane gehören der EPK mit beratender Stimme an. Die Mitglieds dci EPK werden von den jeweiligen Mtgltre- derguppen im Senat benannt. Die EPK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleht
2. Die Kommission Tür Forschung und wissen- soMftlichem Nachwuchs «FNK) KI insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung von Fonkhuigisstrükiuren und Instrumenten dci Forschungsfördeung sowie fib die Forderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie ua- terslülz die Verbindung von Forschung und Lehre und die Organisation und Vernetzung fe- kultats- und höchs- schulübergreifender Forschung Die FNK wnd von der Präsidentin o- dei dem Präsidenten, von den im Senat veroe lenen Gruppen und von Vertreter innen und Vertretern der Faku lrlüssniic gebildet. Die Besetzung ist so vorzu nehmen, dass dec Mitglieder der Gruppen dci Hochschu Hehlerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und dei Mit arbeite! innen aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 6:3 2:1 vertreten sind. Die **FNK** wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten geleitet.
3. DK Kommisslon für Lehre und Studium (LSK) ist insbesondere zuständig für die Beratung von Studien- und Prüfujgsurda ungen, die Studknetoim und die Evaluation von Studium und Lehre. Der LSK gehören die für Lehre und Studium zu ständige Vizepräsidentin b/w dei zuständige Vizepräsident, die Stu- diendekanunen und Studien- dekane, die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Lehr- eithMung und Bildungsforschung (ZeLB) und je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden

aus den Fakultäten nn Zwei weitere Mitglieder werden vom Senat so benannt, dass die Gruppe der HodischuBchrrnmen und Hochschul lehret und die Gruppe der akademischen Mitm- beiteimnen und Mitarbeiter jeweils mit mm destciis zwei Mitgliedern in der LSK vertreten sind Die Vertreterinnen und Vertreter dm Gruppe der Studierenden werden von den Studierenden Vertreterinnen und -Vertretern tim Senat auf Vorschlag der Studierend enveiti der innen und -venretei m den Fakultätsräten benannt. Die LSK wird von der zuständigen Vi- zepiäsideniin odri dem zuständigen Vizepräsidenten geleitet

4. Die Kommission für Chancengleichheit (CGK) ist insbesondere zuständig fui die UmSetzung des grset ziehen A utrages zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehende! Nachteile für Frauen an der Unrveisitai Sie wiikt auf die Verein bar keil von Beruf Studium und Familie hin. iimeistützt die Gleichste, luigsbcuutragten bei der Umsetzung des Gleichste lungskon- zeptesder Universität und inlilien Massnahmen zur Ffestu- cuförderng sowie Lehr- und Fw- schungsvorhaben zur Frauen- und Geschlech- terforschung Die Präsidentin oder dei Präsident, die zentrale Gletch- stellmigsbeauftragrc, jede Fakultät die zentrale Univeisitätsvenvul lung und die zentralen Einixchlungen benennen jeweils ein Mitglied dci CGK, die Stude- renden beiterrien zwei Milgliedei. Für jedes Mitglied isicnic Vertretung zu benennen. DicMil- wirkungd» dezentralen Gletchtrtluiigsbeauf- lingten und die Beteiligung von Mannern werden angestiebt Die Kommission wird von dei zentralen Gleichste! lungsbefuigtgen geJciici.

(J) Von dem Mitgliedern und Angehörigen der Universität weiden eine Gleichstellungs- beauftragte und bis zu zwei Stellvertreter innen für die Dauer von vier Jahren gewähit und von der Präsidentin odei dem Präsidentei bestellt. Die Gleichstenuigsbeauftragte muss übet die flit die Ausübung ihres Amies erforderlichen Kenntnisse und Befähigung- en verfügen. Die Aufgaben der zentralen Gleichstellungscaui- irassen können auch im Hauptamt wähl genommen werden. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahltoid- iiiiTig Wiederwahl und Abwahl sind möglich

12. In den organisatorischen Grundeinheiten firFoi- schung und Lehre und ui den zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbaui frage und ihre Stell vor tret er tu neu lliir die Amtszeit von zwei Jahren gewähit werden. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung. Wiederwahl und Abwahl sind möglich Bei Übernahme des Am- tes weiden

Artikel 16

G lei eñ s t cllit n gsb M ü ft ra gte

Aum? undfli Amtlichen Brkwf tmdwngn Nr 13 vom 16.6.20 C • Sole 468 -477

Regelungen zur angemessenen Entlastung von Dienstleistungen schriftlich vereinbart

(3) Die Gleichstellunglung/bcau fit ragten beraten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule hi allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle des Gleichstellungskonzepts.

Artikel 17

Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) Die oder der Beauftragte des Arbeitgebers für Behinderte vertritt die Leitung der Universität in Angelegenheiten behinderter Menschen verantwortlich und wirkt insbesondere bei der Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für Behinderte und Ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin/sein Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Die oder der Beauftragte für Behinderte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange betreffen. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

Artikel 18

Beauftragte oder Beauftragter für Lehrerbildung

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZcLB) der Universität Potsdam ist gleichzeitig die oder der Beauftragte für Lehrerbildung. Sie oder er berät die Universität in allen die Lehrerbildung betreffenden Angelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Lehrerbildung betroffen sind, ist die oder der Beauftragte für Lehrerbildung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Sie oder er hat insoweit in allen Gremien das Rede- und Antragsrecht.

(2) Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten der oder des Beauftragten für Lehrerbildung regelt die Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZcLB) der Universität Potsdam.

Artikel 19

Ombudsperson

Die Ombudsperson der Universität Potsdam kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Potsdam zur Moderation in Konflikt- und Streitfällen in Anspruch genommen werden. Sie übt ihr Amt vertraulich und unparteiisch aus und soll ein im Ruhestand befindliches ehemaliges Mitglied der Universität Potsdam sein. Die Ombudsperson wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats ernannt.

Artikel 20

Organe der Fakultät

(1) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an (Jen Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät sowie den Sitzungen der Leitungsgremien zur Organisation der Fakultät teilzunehmen, sofern sie die Wirtschaftlichen Voraussetzungen der Fakultät betreffen. Schriften dieser Gremien dürfen nicht ein Stimmrecht zuziehen.

(4) Das Amt des Dekans/der Dekanin kann hauptberuflich durch hochschulreife Personen wahrgenommen werden, sofern die stellten Wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die Mittel im Haushalt der Universität zur Verfügung stehen.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekanin oder der Prodekan wird von der Dekanin oder dem Dekan im Amt vertreten.

(6) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans kann jede Fakultät ein Dekanat bilden. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

Artikel 21

Fakultätsrat

(1) Mitglieder des Fakultätsrates sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6:2:2:1. Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen

Artikel 13 des Statuts der Fakultät für Lehre und Studium Nr. 13 vom 16. Juni 2016 (Fakultätsrat)

Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekanin oder der Dekan hat Antrags- und Rederecht im Fakultätsrat

- 2) Der Fakultätsrat ist zuständig für:
 - a) den Erlass, von Satzungen der Fakultät,
 - b) die Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät
 - c) die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Beauftragungen von Fakultätsmitgliedern.
 - d) die Entscheidungen über Berufungsvorschläge,
 - e) die Entscheidungen über Beförderungen,
 - f) die Stellungnahmen zur Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.
 - g) die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung in der Fakultät.
 - h) die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan, die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung,
 - i) die Wahl und Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und
 - j) die Entscheidung über die Einsetzung und Zusammensetzung des Dekanats

Artikel 22
Studiendekanin oder Studiendekan

1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei der Studien- und Prüfungsorganisation, der Koordinierung von Studium und Lehre sowie bei der Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er ist Anlaufstelle für Beschwerden, die den Studien- und Prüfungsbetrieb sowie die Lehrtätigkeit betreffen, und stellt die fachbezogenen Studienberatungen sicher. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wirkt darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät rechtliche Vorgaben einhalten und brandenburgische, nationale sowie europäische Qualitätsstandards erfüllen. Weiter ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Evaluation von Lehre und Studium sowie die (Re-)Akkreditierung gemäss der Evaluationsverordnung der Universität Potsdam verantwortlich. In Berufungsverfahren kann die zuständige Berufungskommission die Studiendekanin oder den Studiendekan um eine Stellungnahme in Belangen der Lehre ersuchen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist bei der Entwicklungsplanung der Fakultät und dem Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen zwischen der Fakultät und dem Präsidium zu beteiligen. Zudem hat sie oder er das Recht, dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel zu unterbreiten

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Mitglied der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK) und ist in allen Angelegenheiten, die Studium, Lehre sowie die Evaluation von Studium und Lehre der Fakultät betreffen, rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Für im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in allen Gremien der Fakultät Information zu geben. Rede- und Antragsrecht und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er berichtet regelmäßig im Fakultätsrat über aktuelle Entwicklungen im Bereich von Lehre und Studium und gibt einen jährlichen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).

(3) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen finden die Regelungen für die Wahl, Wiederwahl und Abwahl der Dekaninnen und Dekanen Anwendung. Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4) Die Fakultät ist verpflichtet, der Studiendekanin oder dem Studiendekan angemessene finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Amt der Studiendekanin oder der Studiendekanin kann auch von der Prodekanin oder dem Prodekan ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat bestimmen, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bezeichnung Prodekanin oder

Prodekan für Lehre und Studium trägt

Artikel 23
Fakultätsrat

(16) Die Fakultätsrat können zu ihrer Beratung Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Vertretung der Mitgliedergruppen in den Kommissionen in der Regel nach der Vertretung der Mitgliedergruppen in den Fakultätsrat; ansonsten sind die Mitgliedergruppen entsprechend den Aufgaben der Kommissionen zu beteiligen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen der Fakultätsrat benannt.

(3) Zur Vorbereitung neuer Studienprogramme, zur Überarbeitung und Weiterentwicklung vorhandener Studienprogramme ernennt die Fakultät für einzelne Fächer oder fachübergreifend Studienkommissionen ein. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Ergebnisse aus Evaluationen von Studium und Lehre berücksichtigt. Der Studienkommission sollen

Aurstrw aus den ^mlliuehi HukamimachiJnHeil Nr] 1 vom 16 «NU – Seite ^8 47?

iragcSfIHü mindutenj b Mitglieder ngehören. da- Funtei die Hälfte aus der Gruppe der Hochschulleh- rrrtinen und Höchst hu Liehr er bzw der akademischen MitarbeiterInnen und Mitarbeiter und zur Hälfte aus der Gruppe der Studier enden. Dir Mitgliedn der Studienkommissicm werden vom Fakultätsrat benannt. Die Benennung da studentischen Mitglieder erfolgi uuf Vorschlag der Studieren den – Vertreterinnen und -Vertreter in den FakultätKisien Dir Siudicnkommisinn hat einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieds beträgt ein Jahr WiEderbe- nermutig is! möglich

(4) Bei Studien gang Ltu. deren Ordnung von mein ab einem Fakultatsrat HckMüssot wird,sind in der Stu- ditükkomjssien Verirrtet aller beteiligten Fakultät rat nJs Mitglie- der valfrien

[5] Bei lehramtsbezogenen Studienprog rrammen ne- ten vom Zentrum für Lehrerbil- dung und Bildungs- fortührung eingerichtete Scudienkommissionen an die Stelle det Faku 11 ätskommstssfoiten nach Absatz 3. Näheres zu deren Aufgaben. Zusammenset- zung und Einrichtung regdi die Satzung für das Zennum für Lehrerbildung und Bil- dungsforschuuug (ZcLBI an der Universität Potsdam. Absatz 4 gilt entsprechend

Artikel 24

Besondere Verfahrensregeln

11J Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im FukHltWaf nicht dm di eint Professorin udei einen Professor vetbeten wird, so ist mindestens einer Professorin ödere mtm Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzundi- men.

(2) Vor dei Beschlussfassung des Fakultätsrats ubei Angelegenheiten, die eine Drgdrusationseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist mindestens deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmenEii

Artikel 15

Änderungen ehr Grun dardnung

Änderungen dieser Gmndordnung erlässt der Senat. Änderungsvorschläge wenden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder von den VerEietem mindestem zweier Mitglieder gruppen im Senat oder von der Präsident In oder dem Präsidenten einge- bracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Senar bedarf-5 der Zustimmung von zwei Drit ein der Mitglieder des Senats

Artikel 26

In-Kraft-I reten. Ausser-Kruff-T reten

Diese Grundordniutig tritt am Tage nach der Vossf- fmthchung in dm Amtlichen Be- kanntmachungen dei Universität Potsdam in Kraft Damit tritt die Grundördnung der Universität Potsdam vom 29 Juli imfAmScL LP Nr. fi/W S 52jadJci Kraft

Anhang 23

Auszug -aus den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15 vom 22.08.2011 – Sr. ft. 982 – IDM

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom 20. Februar 2013

Die Fakultät für die Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 21. Januar 2013 auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 LV.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und TU Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. 1 S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2013 (GVBl. 13, Nr. 11) i. V. m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmÖk UP 4/2010 S. 60) sowie der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek UP S. 351) folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen!

Inhalt

1 Geltungsbereich
2 Art des Studiums
3 Ziele des Studiums
4 Abschlussgrad
5 Teilzeitstudium
6 Module und Studienverlauf
7 Prüfung/Wiederholung
8 Aufenthalt im Ausland
9 Bachelorarbeit
10 Inkraft-Treten

Anhang I: Modulkatalog
Anhang 21: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Genehmigt durch den Senat der Universität Potsdam am 27. März 2011

§ 2 Art des Studiums

Das Bachelorstudium Jüdische Theologie wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit 180 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von 6 Semestern angeboten. Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit den Schwerpunkten liberales Rabbinat, konservatives (Masorti) Rabbinat sowie mit dem Schwerpunkt Kantorstudium studiert werden.

Die/der Studierende entscheidet sich bei der Wahl der Schwerpunkte. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist einmal, bis zum Erreichen von 150 Leistungspunkten möglich. Leistungen in einem Schwerpunkt werden dem anderen Schwerpunkt angerechnet werden können, verfallen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie – ohne Schwerpunkt – ist die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische und ethische Fragestellungen im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu beantworten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 4). Sie kennen die allgemeinen wissenschaftlichen und fachspezifischen Methoden und können sie anwenden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch sowie grundlegende Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere über das Christentum und den Islam, und deren Beziehungen zum Judentum.
- (2) Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselqualifikationen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und gibt den Studierenden Raum, durch frei wählbare Veranstaltungen die erworbenen theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen oder Fachwissen der anderen Fächer zu verknüpfen.
- (3) Durch das Studium der Jüdischen Theologie erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdisch-religiöser Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich, im Bildungssektor oder in der Politikberatung.
- (4) Mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat (liberal bzw. konservativ/Masorti): Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat ist die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studierenden, die jüdische Religion zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu beantworten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 4). Sie kennen die allgemeinen wissenschaftlichen und fachspezifischen Methoden und können sie anwenden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch sowie grundlegende Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere über das Christentum und den Islam, und deren Beziehungen zum Judentum. Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselqualifikationen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und gibt den Studierenden Raum, durch frei wählbare Veranstaltungen die erworbenen theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen oder Fachwissen der anderen Fächer zu verknüpfen.

Abschluß der Ausbildung zum Rabbiner Nr. 15 vom 28.03.2013 Seite 10

entlang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische und ethische Fragestellungen im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 4). Sie können die allgemeinen wissenschaftlichen und fachspezifischen Methoden und können sie anwenden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch sowie grundlegende Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere über das Christentum und den Islam, und deren Beziehungen zum Judentum.

(5) Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (konservativ/Masorti) vertiefen ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Rabbinischen Literatur durch das Modul „Textstudium Rabbinische Literatur“.

(6) Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselqualifikationen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und berufsspezifische Kompetenzen für die Ausbildung zum Rabbiner und zum Rabbiner. Hierzu zählen Seelsorge- und synagogale Kompetenzen sowie Kenntnisse über Gemeinde-Mitgliedschaft. Außerdem absolvieren die Studierenden ein Textstudium Rabbinische Literatur.

(7) Das Studium führt in Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg und einem konsekutiven Studiengang „Jüdische Theologie“ an der Universität Potsdam zum Beruf der Rabbinerin/des Rabbiners. Dem Schwerpunkt (liberal bzw. konservativ/Masorti) entsprechend befähigt es die Absolventinnen und Absolventen, in nicht-jüdischen Gemeinden tätig zu sein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdisch-religiöser Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich, im Bildungsbereich oder in der Politikberatung.

(8) Mit dem Schwerpunkt Kantorat: Gegenstand des Bachelorsstudiengangs Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kantorat ist die jüdische Religion und synagogale Musik. Der Studiengang befähigt die Studierenden und Studenten, Fragestellungen zur jüdischen Religion Ethik und synagogalen Musik im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 4). Sie können die allgemeinen wissenschaftlichen und fachspezifischen Methoden und können sie anwenden. Darüber hinaus erwerben

ben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch.

(9) Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselqualifikationen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und berufsspezifische Kompetenzen für die Ausbildung zum Kantorin/zum Kantor. Hierzu zählen das musikalische Repertoire für den Gottesdienst, Kameralton, die Geschichte jüdischer Musik, Singspiele sowie Kenntnisse über Gemeindefunktionen. Außerdem absolvieren die Studierenden ein Textstudium Rabbinische Literatur.

(10) Das Studium führt in Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg zum Beruf der Kantorin/des Kantors. Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in jüdischen Gemeinden tätig zu sein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdisch-religiöser Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion und Musik zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich sowie im Bildungsbereich.

§ 4 Abschlußgrad

Die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät verleiht bei Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise den Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“

5. Teilzeitstudium

111 Das Studium ist teilzeitgeeignet

[2] Ein Teilzeitstudium wird bei der Beratung bei der Fachberatung voraus, mit dem Ziel einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Prüfungsstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(HDie Module (ohne Schwerpunkt) sind:

Maine 12 LP
Lerninhalte
Akademisch 12 LP
Wahl von drei Modulen a 6 LP aus 18 dem „Angebot von Studium“
Basismodul Jüdische Religion und T 12 Philosophie

Auwwj-awä den Antihilien BekantiljwZungen Nr 13 vom ^: ÜS 20(3 Seite 'AB2 – IUW

		12
	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	
	Basismodul Rabbinische Literatur	12
	Basismodul Halacha	12
	Basismodul Liturgie	12
	Basismodul Hebräisch	12
	Aufbaumodul Hebräisch	12 *
	Aufbaumodul Modernes Hebräisch	9
	Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch/Aramäisch	9
	Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik	12
	Aufbaumodul Andere Religionen	12
	Abschlussmodul	12
	11. U ihpflichtthei richt	12
	Wahl eines der folgenden Module mit jeweils 2 LP:	
	Aufbaumodul Geschichte und Kultur	
	Aufbaumodul Textstudium Rabbinische Literatur	
	Summe	180

* Es wird ein Jiddtschspnichkm» empfohlen

(2) Die Module des Schwerpunktes liberales Rabbinat sind:

Name des Moduls	LP 1
P flicht nichxi ule	
Akademische Grundkompetenzen	12
Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner	18
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
Basismodul Rabbinische Literatur	12
Basismodul Halacha	12
Basismodul Liturgie	12
Basismodul Hebräisch	12
Aufbaumodul Hebräisch	12
Aufbaumodul Modernes Hebräisch	9
Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch/Aramäisch	9
Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik	12
Aufbaumodul Geschichte und Kultur	12
Aufbaumodul Andere Religionen	12
Abschlussmodul	12
Summe	180

(3) Die Module des Schwerpunktes konservatives (Masami Rabbinat sind:

Name des Moduls	LP
P flicht nichxi ule	
Akademische Grundkompetenzen	12
Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner	18

		12
	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	
	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
	Basismodul Rabbinische Literatur	12
	Basismodul Halacha	12
	Basismodul Liturgie	12
	Basismodul Hebräisch	12
	Aufbaumodul Hebräisch	12
	Aufbaumodul Modernes Hebräisch	9
	Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch, Aramäisch	9
	Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik	12
	Aufbaumodul Textstudium Rabbinische Literatur	12
	Aufbaumodul Geschichte und Kultur	12
	Abschlussmodul	12
	Summe	180

(4) Die Module des Schwerpunktes Kantarat sind:

Name des Moduls	LP
P flicht nichxi ule	
Akademische Grundkompetenzen	12
Berufsspezifische Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren I	18
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
Basismodul Rabbinische Literatur	12
Basismodul Liturgie	12
Basismodul Hebräisch	12
Aufbaumodul Hebräisch	12
Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch/Aramäisch	9
Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik	12
Aufbaumodul Geschichte und Kultur	12
Aufbaumodul Berufsspezifische Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren II	12
Aufbaumodul Jüdische Musik I	9
Aufbaumodul Jüdische Musik II	12
Abschlussmodul	12
Summe	180

(5) Die Beschreibungen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Module sind im Modulverzeichnis im Anhang I zu dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Exemplarische Studienverläufe für das Bachelorstudium sind im Anhang II zu dieser Ordnung aufgeführt.

Auszug am den Amtlichen Sckanntmadiu^cn Nb' IJ vwn 2- 0X20'3 ■ Seite VIR – TMS

§7 Prüfungs-wiederholung

Bet Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht in derselben Veranstaltung möglich ist

§ 8 Aufenthalt im Ausland

Im Bachelorstudium wird ein Aufenthalt im Ausland im dritten und vierten Fach Semester im Umfang von zwei Semestern nachdrücklich empfohlen

§ 9 Bachelorsheit

1) Sobald der Studierende 120 Leistungspunkte erworben hat, hat die hfw, der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten

§ 10 Kn-Kraft-TrcUfi

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern Bekanntmachung der Universität Potsdam in Kraft

Auszug au^dtn Amtlichen FJIAiinnrna» kunjun Nr 13 mm 22 0820] Sule^JU – HW

Anhang 1: Modulentafel

Hinweise zum Erwerb von Leistungspunkten

Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte zugeordnet (in der Regel 3 LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand erfasst alle in der Tabelle des Studiums relevanten Zeiten. Er errechnet sich also aus Kontaktzeit (Seminarzeit), Selbststudium und Festhalten. Dabei entsprechen «vier Semesterwochenstunden» einem Leistungspunkt. Mögliche Formen eines Titels sind: Verschriftlichung eines Referats, Lernprotokoll, Seminar- bzw. Vortragsprotokoll, Essay oder andere universitäre schriftliche Übungenformen. Ein Leistungspunkt entspricht 10.000 Zeichen (mit Leerzeichen) in einem Textdokument. Unter Selbststudium sind Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen mit langen Lektüren und das Festhalten von Mitschriften zu verstehen. Zwei Stunden wöchentliches Selbststudium in der Vorlesungszeit entsprechen einem Leistungspunkt. Das Verhältnis zwischen Selbststudium und Teilnahme hinsichtlich der Leistungspunkte kann variieren. Eine Lehrveranstaltung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand jedoch nicht überschreiten. Für die Modulprüfung gilt die gleiche Aufschlüsselung der Leistungspunkte wie im vorangegangenen Absatz beschrieben. Die Vorbereitung der Modulprüfung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand nicht überschreiten.

Akademische Grundkompetenzen	12 LP
Modulart (Pflicht- oder Wahl- Pflichtmodul):	PM-Modul
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Ziele</p> <p>Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb bzw. die Erweiterung von akademischen Grundkompetenzen. Die Studierenden wählen je nach individuellem Bedarf aus folgenden Kompetenzbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstreflexion und Planung: Erstellen von individuellen Kompetenzprofilen, individuelle Analyse von Berufszielen, Studientechniken und -Strategien, Zielerreichung, Vermittlung von Kommunikationskompetenzen, mit deren Hilfe Lehrveranstaltungen aktiv von Studierenden mitgestaltet werden können - Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (u.a. fachspezifische Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Vermittlung von Methoden zum Strukturieren und Verwerten von Informationen, Übungen zum Verfassen von fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten) - Kommunikative Präsentation, Vermittlung (u.a. Vermittlung von Grundlagen der verbalen und nonverbalen Kommunikation, Methoden des Planens und Konzipierens eines Vortrags bzw. Auftritts, Einsatz rhetorischer Figuren) <p>Darüber hinaus unterstützt das Modul mit Hilfe von Tutorien den Einstieg in</p>

	<p>das Fachstudium insbesondere im Bereich des hebräischen Sprache!werte.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden erlangen bzw erweitern Kompetenzen in den oben genannten Bereichen, ü.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz, die Ergebnisse einer Fähigkeit zu evaluieren, aus vergan-
	<ul style="list-style-type: none"> - genen Hinndlungen zu lernen und nötige Korrekturen vorzunehmen, - Grundlagen der Seibs (Organisation (Plan>ngskompeten2))^ - Fähigkeit, das Lehr-Lern-Verhältnis bewusst mit zu gestalten, - Umgang mit Basis lech Ulken wissenschaftlichen Arbeitens. - Zugang zur Themenfindung, Eingrenzung und Strukturierung wissen - schaftlichen Arbeitens, - Kenntnis der Anforderungsprofile an verschiedene Gattungen der wissenschaftlichen Kommunikation, - Primatic ns- und Auftritts Kompetenz. - Kenntnis der Spreckikullw <p>Darüber hinaus erfahren die Studierenden durch den Besuch von Tdlorien Untei Stützung beim Einstieg in das Fachstudium</p>

Auszug aus den Amt behen UekajiniuruKIUT^Cii Nr 15 Vnm22 M-20J3 – Stile 9B2 – IWW

Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Klausur über 120 Min. oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (-/• 3JK)h mit L-szeiciften. 3 LP			
Veranstaltung (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang/		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Ab- sditust des M.Jnls	Für die Zulas* Birne zur Mei- dulpi* iung	
Tutorium	2	Testat		3
Tutorium		Testat		3
Tutorium	2	Testat		3
Häufigkeit des Angebots		WSaSaSe		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		K 1 Je		
Anbietend Lehrdhuijim		Jüdische Theologie		

Berufspazifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner (8 LP)				
Modular (Pflicht- oder Wohl- pflichtludul)	Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwei punkt Rabbinat (liberal bzw. kotiscrvativ/Mosorn)			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	<p>hthuin Im Mittelpunkt des Moduls steht die Vorbereitung der Rabbinalsstudierenden auf das studienbegleitende GtTndndpraktikum und die spätere Tätigkeit als Rabbinerin und Rabbiner. Inhaltlich beschäftigt sich das Modul mit den Strukturen jüdischer Gemeinden, ihrer staatsrechtlichen Stellung und aktuellen religionspolitischen Diskussionen sowie mit Strategien zum Gemeindeaufbau und -erhalt (Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit usw.). Die Übung «Synagogale Kompetenzen» beinhaltet die Einübung von Konfliktlösungsstrategien. Grundmetadrei) Tür den GontsdensT sowie die Vermittlung weiterer liturgischer Fähigkeiten. Die Seminare zur Seelsorge führen in die theologischen und psychologischen Kernfragen dieses Fachgebiets ein. Ein weiterer Bestandteil des Moduls ist das studienbegleitende Gemeindepraktikum, das von einem/einer ausgebildeten RabbinerZ-in organisatorisch und inhaltlich begleitet wird.</p> <p>Qutii/iknlionszül/e Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Gemeindestrukturen, Gemeinden und über berufsspezifische Fähigkeiten (synagogale Fähigkeiten, Seelsorge usw.), die sie in die Lage versetzen, in einer jüdischen Gemeinde als «RabbinerIn in Ausbildung» tätig zu sein. Sie sind imstande, die religiöse Prägung einer jüdischen Gemeinde einzuordnen und die soziologische Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft zu erfassen. Sie entwickeln eigenverantwortlich Programme zur Fortentwicklung von religiösen, kulturellen und sozialen Gemeindeaktivitäten. Sie können selbstständig Gutdörmdie eilen, seelargclliche Fragestellungen erfassen und bearbeiten. Es gelingt ihnen, ihre Position als liberal/konservativer Rabbiner/Atinnen darzustellen und in der eigenen Synagoge sowie in der jüdischen oder nicht-jüdischen Gemeinschaft zu reflektieren.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Modulprüfung bestehend aus Uodullcilprüfungen im Rahmen der VcransiaJ Hingen, s.u			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontakt* zeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang/		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Ab- Für Jie Zu lasset! lass des sung zur Moduis	Für die Zulassung zur Moduldulfdüii.	
Seminar Gemeindestrukturen, Gemeindeaufbau	2		Klausur (60 Min)	3

Äwsu* aus den Amhchcn BetainlaMKhuRgicn Nc II vnm 12 uK ;UIS Serie'Stt KMW

Übung Synagogale Kompetenzen	*	Tesmt			3
Seminar Einführung in Seedor 8*	2			Schriftliche Arbeit im Umfang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen (zss Erstellung einer FaUstudie!	5
Seminar Seelsorge vertiefend	2	l eslal			3
Gemeindepraktikum		Bericht (in) Umfang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen!			6
Inhalt des Angebots:		WiSe/SüSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Kerne			
Anbietende Lehreinheit		Jüdische Theologie			

Benita pazifische Kompetenzen für Kaninrinnen und Kantoren 1		IS LP
Modul (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul)	Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt Kantorat	
	<p>Inhalte</p> <p>Im Mittelpunkt des Moduls steht die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten auf das studienbegleitende Gemeindepraktikum und die spätere Tätigkeit als Kantorinnen und Kantoren Inhaltlich beschäftigt sich das Modul mit den Strukturen jüdischer Gemeinden, ihrer staatsrechtlichen Stellung und aktuellen rechtlichen Diskussionen sowie mit Strategien zum Gemeindeaufbau und -erhalt (Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit usw.) Die Übung Kami Hat tonen I beinhaltet die Einübung von Kantillationen und Grundmelodien für den Gottesdienst sowie die Vermittlung weiterer liturgischer Fähigkeiten. Die Übung Kami Hat tonen II (Torah sowie Hallel und Megillot) vertiefen die Grundlagen des korrekten Vortrags der biblischen Texte im Gottesdienst.</p> <p>Das Seminar zur Seelsorge führt in die theologischen und psychologischen Kernfragen dieses Fachgebiets ein. Ein weiterer Bestandteil des Moduls ist das studienbegleitende Gemeindepraktikum, das von einem/einer ausgebildeten Kantorin organisatorisch und inhaltlich begleitet wird.</p>	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	<p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Gemeindeaufbau, Gemeindeerhaltung sowie über spezifische Fähigkeiten (synagogale Fähigkeiten, Seelsorge usw.), die sie in die Lage versetzen, in einer jüdischen Gemeinde als «Kantorin/in in Ausbildung» tätig zu sein Sie sind in der Lage, die religiöse Prägung einer jüdischen Gemeinde zu verstehen und die soziologische Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft zu erfassen. Sie entwickeln eigenverantwortlich Programme zur Fortentwicklung von religiösen, kulturellen und sozialen Gemeindeaktivitäten Sie können selbstständig Gottesdienste teilen, beherrschen die Grundmelodien des Gottesdienstes und sind in der Lage, die Kantillationen für den biblischen Vortrag zu lesen und vorzutragen. Ausserdem können die Studierenden seelsorgerische Fragestellungen erfassen und bearbeiten. Es gelingt ihnen, ihre Position als (liberale/konservative) Kantoren und Kantorinnen darzulegen und in der eigenen Synagoge sowie in der jüdischen oder nicht-jüdischen Gemeinschaft zu reflektieren.</p>	

Auffg; Am den AnHlichcn Bekamrumachun^n Nr U vom 22 OK 10! 3 Seite M2 – I (XW

Modulprüfung (Anzahl Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Modulprüfung bezeichnend aus Modulprüfungen im Rahmen der VeränsiaE Hingen. 5.H.			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontakt* zcii (in SWS)	Pr ü Fungs ne beule ist> ngen (Anzahl, Form, Umlang)		Modukeilpri- fung (Anita hl. Form, Umfang)	Arbeitsaufwand g esann . (in LP)
		Für Cten Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Gemeindsiruktutin. Gemeie- deitufbau	2			Klausur (60 Min)	3
Übung Kamilla linnen J	2	Mündliche Prüfung (15 Min.)			3
Übung Kami Elationen 11	2	Mündliche Prüfung (15 Min)			3
Seminar Einführung Seölsarge	2			Schriftl Tic Iw Arbeit im Umfang von 10 000 Zei chen mit Leer- zefchen ^zB Erstellung einer FaJlstu- die)	6
Praktikum		Bericht (im Umfang von i- OCCü Zeichen mit Leer Zeichen)			6
fläuligkn df Angebots:		WiSciSoSt			
Voraussetzung Birdie Teilnahme am Modul		Keine			
Anbi^rende LnfatiMiM^:		billigte Theologie			

Grundmodul Jüdische RsligLun und PhUosuphie		1	12 LP
MaduUri (Pflicht- oder Wahl* pflkhmodul):	Pflkjnw&il		
Inhalte und Qualitkaionsziele des Moduls:	<p>//Wü¹</p> <p>Inhalt des Moduls Sti die Vermittlung von Grundlagen der Geschichte, Lehren und Lebensformen des Judentums durch das Studium exemplarischer Texte der Primär- und Sekundärliteratur.</p> <p>Die Vorlesungen bieten einen Überblick über die jüdische R eligionsgEtsch Schic und R el igionsphilc Sophie Das Seminar über zeitgenössisches Judentum vermittelt eine über&icthl über die zentralen historischen, religiösen und organisatorischen Fragestellungen und Herausforderungen nach der Aufklärung.</p> <p>OnolifOujlianxz/itl^</p> <p>Die Studierenden kennen die GrundsiruHuren der jüdischen Reljionsge- schichte, Philosophie und des zeitgenössischen Judentums, hierzu zählt auclri der Umgang mit der fachspezifischen Terminologie. Sie erkennen historische Zusammenhänge und vertilgen über analytische und argumentative Kompetenzen. die sie zur eigenständigen Nutzung der relevanten Inbnnalüniqwl^ len sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte beföhlen.</p>		
Modulprüfung (Anzahl Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Klausur über 120 Min 3 LP		

Auszug am doi AnilUchcn bekenntnutuhmigr Ni 15 vom 22.08 301J Seite W IOÖM

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsniveausleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Moduleiprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Vorlesung Einführung Judentum	2	Testat			3
Vorlesung Philosophie	2	Testat			1
Vorlesung oder Seminar Zeitgenössisches Judentum	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		WiSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrperson(en):		Jüdische Theologie			

Grundmodul Hebräisch Bibel	Exegese	121-P			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul)	Pflichtmodul				
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls.	<p>Lehrinhalt Die Vorlesung führt in den Aufbau und den Inhalt der biblischen Bucherein und stellt die Problematik und Methodik der Bibelwissenschaft sowie die jüdische Bibelauslegung vor. Die Studierenden werden zum Selbststudium der Hebräischen Bibel angeleitet. Die Seminare machen mit den exegetischen und hermeneutischen Methoden der jüdischen sowie nicht-jüdischen Bibelauslegung vertraut.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden kennen den Aufbau der Hebräischen Bibel und sind in der Lage, die einzelnen biblischen Bücher religionsgeschichtlich einzuordnen. Sie sind mit den Methoden textkritischer Arbeit vertraut, kennen Grundzüge der Kanonsentwicklung und verfügen über Kenntnisse der allgemeinen, insbesondere der spezifisch jüdischen Bibelauslegung. Sie können einen biblischen Text theologisch und religionsgeschichtlich erfassen und daraus exegetische Fragestellungen ableiten.</p>				
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Klausur über 120 Min. 3 LP				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsniveausleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Moduleiprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Vorlesung oder Seminar Einführung Hebräisch Bibel	2	Testat			3
Seminar Einführung Hermeneutik	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrperson(en):		Jüdische Theologie			

AuKu-ibus den Amtlichen Bekanntheitskreis Nr 15 vom 22.02.2013 & BLeVR2 II)09

Grundmodul Rabbinische Literatur		1- LP			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Inhalte Die Seminare stellen Liturgiegeschichte, Aufbau und Argumentationsweise von Texten aus Mischna, Talmud und Midrasch vor. Neben dem Überblick über den Entstehungsprozess der rabbinischen Literatur werden anhand von exemplarischen Texten die Kenntnisse einzelner Schriften, ihrer literarischen Struktur und ihrer gegenseitigen Bezüge vermittelt.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden kennen die verschiedenen Epochen der rabbinischen Literatur und können die literarisch-theologische Bedeutung von Mischna, Talmud und Midrasch gegeneinander abgrenzen. Sie kennen traditionelle Auslegungsprinzipien ebenso wie Methoden textkritischer Arbeit, literarischer und intertextueller Analyse und können diese anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse der wichtigsten rabbinischen Schulen und Einzelpersonlichkeiten.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Klausur über 120 Min mit textanalytischem Anteil. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar/Vorlesung Einführung Mischna	2	Testat			3
Seminar/Vorlesung Einführung Talmud	2	Testat			3
Seminar/Vorlesung Einführung Midrasch	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots		WiSe/SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: A. Pflichtende Lehre inheitlich		Keine			

Grundmodul Halacha		12 LP			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt sowie für Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw. konservativ/Masorti)			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Inhalte Die Vorlesung stellt die halachische Literatur, den halachischen Prozess und die wichtigsten Devisoren vor. Die Seminare widmen sich einzelnen halachischen Problemen und ihrer Beantwortung in der Halachikliteratur der verschiedenen religiösen Richtungen. Hierbei werden Kenntnisse der grundlegenden Methodik und der Fachtermini vermittelt.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden kennen die wichtigsten halachischen Quellen und den Prozess der Herausbildung halachischer Entscheidungen im Verlauf der jüdischen Religionsgeschichte. Sie können halachische Fragestellungen formulieren und ihre Beantwortung skizzieren. Sie kennen die theologischen Grundzüge von orthodoxer, konservativer und liberaler Halacha und sind in der Lage, halachische Gutachten in der Fachliteratur und in Datenbanken zu recherchieren.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Klausur über 120 Min. oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 0.000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen 3 LP			

AUSEUC, atum AmhlclKti BckinnmachumftKr IS vnm 22 08 2Ü13 – Stile *M2 * 1009

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit 1 in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulleistungs- umfang (Anzahl, Form, Um- fang)	Arbeitsaufwand gesamt (in UP)
		Für den Abschluss des Mo- duls	Für die Zulasung zur Mo- dul- Prüfung		
Vorlesung	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		WiSe/SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine			
Anbietende Lehrperson:		Jüdische Theologie			

Grundmodul 1 liturgisch					
Modulart (Pflicht- oder Wahl- / Pflichtmodul > <)		Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätskriterien des Moduls:		<p>Inhalte 1</p> <p>Das Modul gibt einen methodologischen Überblick über die Entwicklung liturgischer Texte und Praktiken. Dabei werden sowohl die Metabene von Liturgie in Religionen, insbesondere im Judentum, thematisiert als auch die wichtigsten liturgiewissenschaftlichen Methoden und Positionen vorgestellt. Darüber hinaus werden die Struktur und Entwicklung der klassischen Gebetbücher (Siddur und Machsor) sowie die Auffassungen und kreativen Ansätze des klassischen Reformjudentums und des konservativen Judentums (Masorti) behandelt.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der jüdischen Liturgie und Liturgiewissenschaft sowie die Methodologie ihrer wichtigsten Vertreter/-innen. Sie sind auskunftsfähig über die historische Entwicklung des Gebetbuches und des Synagogengottesdienstes und können die Unterschiede in den Liturgien der unterschiedlichen Denominationen im Judentum identifizieren und theologisch deuten. Außerdem sind die Studierenden mit der fachspezifischen Terminologie vertraut.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP > <)		Klausur über 120 Min oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca 10 (XX) Zeilen (+/- 3.000) mit Leerzeichen. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Pro fu ngsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulleistungs- umfang (Anzahl, Form, Um- fang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Mo- duls	Für die Zulasung zur Mo- dul- prüfung		
Vorlesung	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		WiSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine			
Anbietende Lehrperson:		Jüdische Theologie			

Atii?un oit den Amtlichen B^nmImoiLiün^i Nr it vvi 22,(13,2011- 5 eilu *1X2 – Hin°

Gruikdmndui HehrSireh		12 LP		
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pflci chmiöduh:	Pflicht modul			
Inhalte und Qua Mfikations ziele des Moduls	<p>mhafar</p> <p>Der Sprachkurs vormineh Grundtanminisse in Lexik und Gmmaaik des Biblischen Hebräisch. Dabei wird ein Grundwort schal? von ou. 500 Wertem ertem. Die verschiedenen Lautgesetze und VokalisieniDgsregpln, die der lbencnsischen Massorah zugrunde liegen, werden behandel!. Ini Bereich der Morphologie wird die Flexion des Nomens komplett durchgenummen: ein besonderer Schwerpunkt begt auf der VerbmorphoJogie. Hier wird die Fülligkeit zur Analyse sämtlicher Formen in den gängigen sieben Binyamin beim siarken Verbum und einzelner Bildungsmuster der schwachen Verben ausgiebig eingeübt. Im Bereich der Syntax werden die GmndmilSEer der Sprach sowie dir Nominal Verbindung, dir Zahlensyntax und dir Nominataeizknn- ürktion behänd eil.</p> <p>(^MülfjuüillGH^de</p> <p>Die Studierenden beherrschen die hebräische Druck- und Schreibschrift (Quadratschritt und Kursiver Sie besitzen die Fähigkeit, unbekante Wärter in einem wissen schaft liehen Wörterbuch ndchz uschlagen. Sic sind in der Lage, einzelne Verse eines einfachen biblischen Prosatextes eigenständig zu □besetzen und existierende Übersetzungen kritisch zu bewerten</p>			
Modulprilhmng (Anzahl. Fcimi, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): '	Klausur Ober 120 Mtu ÜberseleP^img von 2-3 einzelnen Versen sowie Analyse von 15 Verbformen. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrfomienj	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungs riebe nie istungen tAnzahl, Fümi Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Mo- du- lifixifung	
Sprachkurs	6	Tcsiai		9
Häufigkeit des Angebots.	WiSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Aiibie.Jen.de LeircuieitüHi^^	JQd isebe Theologie			

Aufhaumodul Hebräisch		12LP		
Modular! (Pflicht- oder Wahl. plichimodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali Tikationsziel des Moduls;	<p>Die im Grundmodul Sprachen erworbener Kenntnisse im Biblischen Hebrä isch werden weiter vertieft 1</p> <p>Im Bereich des Wortalialzes ist die Beherrschung von cs. 1000 Wildern vorgesehen Im Bereich ihr Verbmorphotogie werden die im ersten Semester noch nicht dlirchgenömmenen selteneren Formen der schwachen Verben behandel! Im Bereich der Syntax wird die Analyse van Aspekt und Tempus der Verbalsätze eingeübt.</p> <p>Qünlfilwfsns-iete</p> <p>Der Sprachkurs Biblisches Hebräisch befähigt zur eigenständigen Erarbeitung von mittelschweren Prosate.elen und Poesielexten der Hebräischen Bibel sowie zurr, flüssigen Vorlesen. Er wird mit der Hebraicum abgeschlossen</p>			

Amwg eub den Amikhen HetainntmtKiun^n Nr 15 vüm22.UOH3 Sek 9^2 1110\$

Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Die Hebraicuniprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfung über 60 Min.: 115 Minuten Vorbereitungszeit mit wissenschaftlichem Wörterbuch. 20 Minuten Prüfungszeit; Übersetzung von zwei bis drei Versen eines unbekanntes Textes der Hebräischen Bibel und Beantwortung von Fragen zur Grammatik Klausur über 180 Min.: Übersetzung von neun bis zwölf Zeilen eines unbekanntes Textes der Hebräischen Bibel mit Hilfe eines wissenschaftlichen Wörterbuches Darüber hinaus sind zehn Formen aus diesem Text zu analysieren. 6 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
Sprachkurs	4	Testat		6
Häufigkeit des Angebots: SoSe				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Keine				
Anbietende Lehrinhalte: Jüdische Theologie				

Aufbaumodul Modernes Hebräisch			9 LP	
Modulari (Pflicht- oder Wahl- fähigkeitsmodul)	Pflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt sowie für Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw konservativ/Modernisierend)			
Initiale und Qualifikationszeit des Moduls*	<p>Inhalte Die Grundgrammatik des Modernen Hebräisch wird 21 Stunden baue auf den Kenntnissen in Biblischem Hebräisch erlernt. Die Lesefähigkeit unvollständiger Texte wird eingeübt Die aktive Sprachbeherrschung soll anhand von Dialogen aus Alltagssituationen trainiert werden Im Bereich der Verbmorphologie wird auf die aktive Beherrschung der Formbildung grossen Wert gelegt Syntaktische Strukturen werden anhand zahlreicher Beispiele erläutert und durch Übungen aktiv erlernt Im Bereich des Wortschatzes ist die Beherrschung von ca. 1200 Wörtern vorgesehen.</p> <p>Modulteilprüfung: Der Sprachkurs Modernes Hebräisch befähigt zur Kommunikation in gewöhnlichen Alltagssituationen und zum Übersetzen leichterer Texte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches. Die Studierenden lesen mittelschwere wissenschaftliche Aufsätze</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Klausur über 240 Minuten; Übersetzung von ca. 25 Zeilen eines leichten unbekanntes Textes ohne Zuhilfenahme eines Wörterbuches. Darüber hinaus sind fünfzehn Formen aus diesem Text zu analysieren. 9 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulteilprüfung	Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
Sprachkurs	4	Testat		6
Häufigkeit des Angebots: WiSe				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Keine				
Anbietende Lehrinhalte: Jüdische Theologie				

AUH^BL» den AmOk-hen Ork an Hima uh unfeinNr 15 vom 22 Ü82013 Seite VH2 1MN

Aufbaumodul Rabbinsches Hebräisch /Aramäisch		9 P		
Modular! (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikation? ziele des Moduls:	<p>Inhalte Der Sprachkurs Rabbinsches Hebräisch und Aramäisch baut auf den in Hebräisch I und II erworbenen Kenntnissen des Biblischen Hebräisch auf. Er beinhaltet eine Einführung in die Grammatik des babylonischen und palästinensischen Aramäisch und zeigt Unterschiede zwischen dem biblischen und rabbinischen Hebräisch auf.</p> <p>Qra'i It ku ÜüfKete Die Studierenden lernen den Umgang mit den einschlägigen wissenschaftlichen Wörterbüchern und Nachschlagewerken. Sie sind befähigt, zwischen dem biblischen und rabbinischen Hebräisch einerseits und babylonischem und palästinensischem Aramäisch andererseits zu unterscheiden. Sie vertiefen über Grundkenntnisse der einzelnen Sprachentwicklungstufen und lernen die Eigenarten in Morphologie und Syntax des rabbinischen Hebräisch und des Aramäisch kennen. Der Sprachkurs zuzunächst rabbinischen Hebräisch und Aramäisch befähigt zur Übersetzung mittelschwerer rabbinischer und aramäischer Texte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs.</p>			
Modulprüfung Aizani, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP	Klausur über 170 Min., in der ein mittelschwerer Text des rabbinischen Hebräisch mit Hilfe eines wissenschaftlichen Wörterbuchs übersetzt wird. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SUs)	Prüfungsergebnisse (Anzahl Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
Sprachkurs	2	Testat		3
Sprachkurs	2	Testat		3
Häufigkeit des Angebots:	WiSe/Sose			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine			
Anbietende Lehrinhalte	Jüdische Theologie			

Aufbaumodu 1 Religion»pädagogik und Homiletik		12 LP		
Pflichtmodul				
Madufar (Pflicht oder *ahl- pflichmodul):				
Inhalte und Qualifikation»ziele des Moduls.		<p>inhuite</p> <p>Zwei Seminare führen in die Grundlagen sowohl der allgemeinen ah auch der speziellen jüdischen Religionspädagogik ein und geben durch zahlreiche praktische Übungen Gelegenheit zum ungewandten Lernen Es wird vermittelt, wie Lblerrichuämheitn geplant, Lernziele formuliert und in adAquat» didaktischer und methodischer Arbeit umgesetzt werden. Die Unterschiede zwischen Kinder-, Jugend- und Erwad*ciienarbei und des UnierridUs in der Pnmar- und Sekundarstufe werden besprochen. Ebenso werden Quellen flir jüdisches ThleiTichismaCEral vorgstellt und weiterentwickel! Ein weiteres Seminar dient der Einführung in die Homiletik.</p> <p>QarffjafaiürVütele</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, das erworbene theologische, pädagogische und historische Wissen in unterschiedlichen Uiiernciils formen im Religionsunterricht sowie in der offenen Gemeindearbeh untzusetzen Sie sind vertraut mit Grundzügen der Didaktik, mit verschiedenen Methoden der Wissenfej- miltlung und haben im Rahmen der Gemeifideurbeit praktische Erfahrungen gesammelt Sie sind in der Lagt eigenständig Unterrichtseinheiten für unter schiedlich» Altersgruppen zu entwickeln Darüber hinaus erwerben die Slu- dietEriden grundlegendes Wissen auf dem Gebiet der allgemeinen und jüdischen Homiletik. Sic sind in der Lage, Predigten, Diwrci Lora «der eine ethische Vierte vennüüdnE TeNfauuskäung analytisch zu betrachten und eigene Predigten Diwrti Tara «der ethische Werte vermittelnde Redch zu verfassen und rhetorisch angemessen vorzutragen.</p>		
ModulpPHfang (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca_ 30.000 Zeichen (*/- 3.0001 mit 1 cerzeichen, 3 LP		
Veranstaltungen (Le Informell 1	Knutakt- zeit (in SWS)	Prüfungsneberleistungen (Anzahl, iontu Lmfang,		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abchluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Vorlesung oder Seminar RdL gionhpädagogsk	2	Testat		3
Senmar Religiimxp*da*ogik	2	Testat		3
Senimiu Hsnüüak	7	Testat		
Häufigken des Angebots		Wss*SoSe		
Voraussetzung flir die 1 eil nühme am Modul		Ketae		
Anbivtende 1 ehfcinlwr(Cn):		Jüdische Thwk'giv		

Atwr.UJt aut dun Anllin heil UukümtrnHChulijum Ni 13 ' nm iJMliip ■ S>w 98' PW

Aufbau- und Inhalt des Moduls		12 LP		
Modultyp (Pflicht- oder Wahl- / Pflichtmodul):	Pflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt sowie für Studierende mit dem Schwerpunkt liberales Rabbinat			
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls:	<p>Ziele</p> <p>Auf der Basis des Grundmoduls «Jüdische Religion und Philosophie» werden im Aufbau- und Inhaltmodul die zentralen Themenbereiche vertieft, wie etwa die Begegnung mit dem Judentum/Fremden vor dem Hintergrund jüdischer Ethik und Philosophie. Den beiden Vorlesungen über Christentum und Islam steht ein Seminar gegenüber, in dem einzelne Aspekte vertieft, aber auch praktische Möglichkeiten eines interreligiösen Austauschs erkundet werden.</p> <p>Prüfung</p> <p>Die Studierenden verfügen über wesentliche Kompetenzen für den interreligiösen Dialog. Sie sind mit den Grundzügen von Theologie und Geschichte des Christentums und des Islams vertraut und können Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Judentums zu anderen Religionen reflektieren. Sie kennen die aktuellen religiösen und politischen Konfliktfelder und können ihre eigenen Standpunkte dazu darstellen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Klausur über 120 Min. oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (± 3.000) mit Leerzeichen. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen)	Kontakt- / SWS (in SWS)	Prüfungsbemerkungen* (Anzahl, Umfang)	Modulleistungsprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand (in LP)
Vorlesung Einführung in das Christentum	2	Testat		3
Vorlesung oder Seminar Einführung in den Islam	2	Testat		3
Seminar	2	Testat		3
Häufigkeit des Angebots:	WiSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine			
Anbietende Lehrveranstaltung	Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft			

Ausschluss des Moduls für Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw. konservativ/Masorti) und für Studierende mit dem Schwerpunkt Kantorat. Wahlpflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt.

Aufbaumodul Geschichte und Kultur		12 LP		
Modulart (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):	Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw. konservativ/Masorti) und für Studierende mit dem Schwerpunkt Kantorat. Wahlpflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt.			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	<p>Inhalte</p> <p>Inhalt des Moduls ist die Vermittlung von Grundlagen der Geschichte und Kultur der europäisch-jüdischen Minderheit, ihrer Symbiose mit der nichtjüdischen Mehrheit durch das Studium exemplarischer Quellen sowie Texten der Sekundärliteratur. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und Ausrichtung der wesentlichen Strömungen des Judentums und ihren theologischen Ansätzen sowie auf die durch die Emanzipationszeit aufgeworfenen Fragen. Die Vorlesung bietet einen Überblick über die jüdische Geschichte der neueren Zeit. Ein Seminar widmet sich dem historischen Kontext der institutionellen Herausbildung des Reformjudentums und stellt seine herausragenden Protagonisten und ihrer bedeutendsten Schriften vor.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der europäisch-jüdischen Geschichte und Kultur sowie der Herausbildung der wesentlichen Denominationen des Judentums. Hierzu zählt auch der Umgang mit fachspezifischen Methoden und Terminologien. Sie erlangen inhaltliche, analytische, hermeneutische und argumentative Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Nutzung der relevanten Informationsquellen sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte befähigen. Die Studierenden kennen die wichtigsten Entwicklungsdimensionen verschiedener jüdischer Kulturen in ihrer Vielfalt und Kontinuität. Sie haben Kenntnisse der jüdischen Kultur und können mit Fragestellungen im Bereich jüdischer Kultur, Literatur und Musik am jeweiligen historischen Kontext umgehen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang) für den Abschluss des Moduls	Moduleilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
Vorlesung Jüdische Geschichte	2	Testat		3
Vorlesung/etw. jüdische Kultur	2	Testat		
Vorlesung/etw. Emanzipation und Reformen	2	Testat		1
Hinweise des Anbieters:		WiSe/SdSe		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine		
Anbietende Lehrperson(in)		Historisches Institut, Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft, Jüdische Theologie		

Auszug UM den AnHilicifti Dekan niniBdtonivnNi. 15 vnm 22 OS 2013 Scale 9M 1005

Aulbaumodul Textstudium Rabbinische Literatur*		12 LP		
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pflichtimdul):	Pflichtmodul fllr Studierende mit dem Schwerpunkt konservatives (Masorti) Rabbinat. Wahlpflichtmodul (Ur Studierende ohne Schwerpunkt).			
Inhalte und Utiifikationalsziele des Moduls:	<p>Inhalte Gegenstand des Moduls sind Texte ilei klassischen rabbinischen l iteratur sowie der Literatur der Rischonim und Acharonim. Im Vordergrund sichen dabei Bibel- und Talmudkommen tsre sowie Kodexe des Jüdischen Rechts (Halachata</p> <p>Qmffji kittotfsaek Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Traditionsliteratui und können zwischen den verschiedenen Literaturgenres unterscheiden. Sie sind in der Lage, die Texte zu verstehen, Argumentationsnuster zu erkennen sowie inhaltliche und formale Beziehungen zu anderen Texten herz liste Hel). Schliesslich kennen die Studierenden bei konkreten theologischen oder hula- chischen Fragen die entsprechenden Werke heranziehen und benutzen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Lorm, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen PJ- 3-00Öi ruft Leerzeichen 3 LP			
Veranstaltungen (1 ihr formen)	Kontakt- ze:st (in SWS)	Prüfungsnebenel eistUn ge:i (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in 1 P)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	2	Testat		3
Seminar	2	Testat		3
Seminar	2	Testat		3
Hiusnkeil des Angebots:		WiSe/SoSe		
Voraussetzung fllr die rcilnahme am Modul		Keine		
Anbiende Lehrinhcittlen):		iiflr^*^*ilvflhr^*^*		

Aufbaumodul Benjsssprzifische Kumpe lenzen für Kantorinnen und Kantoren 11		12 LP	
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):	Pflichtmodul fllr Studierende mit dem Schwerpunkt Kamera!		
Inhalte und Quahfikationsziele des Moduls:	<p>Inhalte Im Mittelpunkt des Moduls steht das Erlernen des kantoralen Repertoires fllr die wichtigsten Gottesdienste des jüdischen liturgischen Jahrs. Es werden dabei verschiedene musikalische Traditionen berücksichtigt; neben der klassischen Musik des liberalen deutschen Judentums des 15 Jahrhunderts (Sulzer, Lewandowski, Naumburg) werden vor allem die osletlTopdisch-jüdisclie Synagogemusik sowie die Musik der amerikanischen Synagegenkinipunisren des 20. Jahrhunderts einbeiegen.</p> <p>Qüititsskühoustiele Die Studierenden sind imstande, das Repertoire der Gottesdienste für Schab- bat die Hohen Feiertage, Pilgerfeste und kleinere Feiertage selbstständig zu gesialleil. Sic besitzen notwendige musikalische Fähigkeiten und Repertoire* Mittel, um den Bedürfnissen von jüdischen Gemeinden unterschiedlicher religiöser Prägung zu entsprechen. Die Studierenden sind in der Lage, lokale musikalische Traditionen einzziardnen und durch eigene Repertoirevorschläge zu bereichern</p>		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP!)	Musikalischer Vortrag überJ5 Min 3 LP		

Ais?mifmifen Arn rind im Behai II4WIE | II rigoi Nr 15 vnm 22 08 2 013 Sette*WZ I Df:*)

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsebeneleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulteilprüfung		
Seminar Repertoire Schabbat	2	Musikalischer Vortrag über 15 Min			3
Seminar Repertoire Hohe Feiertage	1	Musikalischer Vortrag über 15 Min			3
Seminar Repertoire Pilgerfeste und kleinere Feiertage	2	Musikalischer Vortrag über 15 Min			3
Häufigkeit des Angebots: WiSe					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Keine					
Anbietende Lehrinhalte(n): Jüdische Theologie					

Aufbaumodul Jüdische Musik I					9 LP
Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt Kantorat				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Inhalte Inhalt des Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen über die Geschichte jüdischer Musik in einem breiten kulturhistorischen Kontext. Das Wechselwirken von verschiedenen Elementen und Facetten jüdischer Musik wird unter Berücksichtigung des gleichzeitigen intensiven Austausches mit anderen musikalischen Kulturen behandelt. Ein Schwerpunkt des Moduls ist weltliche jüdische Musik: Volkslieder in Sprachen Jiddisch, Hebräisch und Ladino sowie jüdische Kunstmusik des 20. Jahrhunderts.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden besitzen ein differenziertes Bild über diverse Erscheinungsformen jüdischer Musik in ihrer historischen Perspektive und im kulturellen Kontext. Sie kennen die wichtigsten Gattungen jüdischer Musik und verstehen die Zusammenhänge zwischen der liturgischen und weltlichen jüdischen Musik. Sie sind in der Lage, jüdische Musik als komplexes Phänomen aufzufassen, das in regem Austausch mit anderen musikalischen Kulturen steht. Sie sind befähigt, die erworbenen Kenntnisse in ihrer praktischen – religiösen und kulturellen – Arbeit in jüdischen Gemeinden einzusetzen.</p>				
Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen 3 LP				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsebeneleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulteilprüfung		
Seminar Einführung in die Geschichte der jüdischen Musik	2	Testat			3
Seminar Jiddisches und hebräisches Lied, Kunstmusik	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots: WiSe					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Keine					
Anbietende Lehrinhalte(n): Jüdische Theologie					

Aula# -mit dm Ärmlichen SdüüüülrröLhWMI NF I \$ vom 22.AR 2013 – Sorte SM – 1009

Aufbaumodul Jüdische Musik II		12 LP			
Modulare (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul)		Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt Kantorei			
Werte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Lehrpläne</p> <p>Im Zentrum des Moduls steht der Individualunterricht durch eine/n betreuenden Kantoren/Wit, der dem Erwerb von Grundkompetenzen im kulturellen Fach dient, t.a. Erlernen von verschiedenen Arten von Nussach und Überwinden von vokaltchnischen Problemen. Die in anderen Modulen angebotenen thematischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mithilfe des/der Individualunterrichts systematisch erarbeitet und vertieft sowie in praktischer Arbeit in einer jüdischen Gemeinde erprobt. Ein Schwerpunkt des Moduls ist das Erlernen von musikalischen Formen, die bei Ritualen des individuellen Lebenszyklus verwendet werden. Das Modul wird durch eine weitere Veranstaltung in Geschichte jüdischer Musik ergänzt, die sich auf regionale Traditionen und Entwicklungslinien am Beispiel ausgewählter Kompositionen konzentriert.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden verfügen über wesentliche kulturelle Kompetenzen, die sie zur Selbstverwirklichung in einer jüdischen Gemeinde befähigen. Durch den regelmäßigen Individualunterricht eines erfahrenen Kantors / einer Kantorin sind sie in der Lage, die erworbenen Kenntnisse und das erlernte Repertoire für musikalische Gestaltung der Liturgie einzusetzen. Sie sind ausserdem in der Lage, Rituale des individuellen Lebenszyklus von Gemeindegliedern sowie spezielle Gemeindeveranstaltungen und festliche Aktivitäten als Kantoren und Kantorinnen zu gestalten.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Modulprüfung im Rahmen der Veranstaltung, s.u.			
Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungstermine (Anzahl, Form, Umfang)		Modulleistung (AwaU, Pom, Umran, ...)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar Gesuche der jüdischen Musik	2			Klausur (60 Min. J)	
Scrithe Individual Coaching	2	musikalischer Vortrag über 15 Min.			1
Praktikum		Bericht (im Umfang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen)			6
Häufigkeit des Angebots:		WiSe/SuSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine			
Kontaktlehrer/in		Jüdische Theologie			

Alisar jus den Amtlichen BeJ^nWikssihUFffien Nr 15 vom 22 UA 21H1 * Säle «02 IIH#

Abschi MBSamodul		Pflichtmodul	
Modul an (Pflicht- oder Uahl pflichtmodul):			
Inhalte und Qua Linka lionsziele des Moduls		<p>Jfthafte Das Aufbaumodul prüft die un Studium erworbenen Kompetenzen an einem exemplarischen Themn im Rahmen ein» Hnehe 1 erarbeit. Es ermöglicht den Studierenden die individuelle Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Feld der jüdischen Religion und synagogalen Musik, hieben dem Re treuer/der Betreuerin der Arbeit untersWizt das Kolloquium die Studieren den bei der Themen Findung, eigenständigen Formulierung eines Forschungs- probltns. Literaturrechrc und Strukturierung ihrer Arbeit Die Studier enden wählen das Themn der Rschelorarbeit in Absprache «ul der betreuenden Lehrkraft selbst</p> <p>QualifiJtülkMZfete Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> · eine wissenschaftliche Fragestellung entwickeln, die sich ini Rahmen inner Bachelor ar heil heauiwüifen lässt, · ein Forschu ngsproh le in in Fonchungsschmtfc zerlegen sowie angemessen darstellen, · die wesentliche Quellen- und Fürtdwn ^literal ur recherchieren und angemessen darsteilen · auch mündlich eigene Hypothesen darsteilen und somit eine wissen schädliche Position einnehmejt und verteidigen 	
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Die Racheforarbeit is! dir Modularbeit und hat einen Umfang von bis zu 25 DIN A4 Seiten. 9 LP	
V eranstaltungen (Lehrbnnen)	Kontaktzeit (in SWS)	PnlTungsne oeiüesungtn (Anzahl, Form, Umfang)	
		FU: den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Mo- du- Moduteilprü- fung (Anzahl, Form, Um lang)
Kolloquium	2	Testat	3
Häufigkeit des Angebots:		SoSe	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine	
Anbielende Lehrsiri heilt en):		Jüdische TheoLZie	

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Bachelor Jüdische Theologie (ohne Schwerpunkt)

	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Akademische Grundkompetenzen						
Tutorium	3					
Tutorium						
Tutorium		3				
Klausur* Hausarbeit		3				
Studium Plus						
Veranstaltung					3	
Veranstaltung					3	
Veranstaltung					3	
Veranstaltung						3
Veranstaltung						6
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie						
Einführung Judentum	3					
Philosophie	3					
Zeitgenössisches Judentum	3					
Klausur	3					
Basismodul Hebräische Bibel und Exegese						
Einführung Bibel		3				
Einführung Hermeneutik		3				
Seminar		3				
Klausur		3				
Basismodul Rabbinische Literatur						
Einführung Mischna						
Einführung Talmud				3		
Einführung Midrasch			5			
Klausur			3			
Basismodul Halacha						
Einführung Halacha			3			
Seminar				3		
Seminar				3		
Klausur/Hausarbeit				3		
Basismodul Liturgie						
Einführung Liturgie					3	
Seminar					3	
Seminar					3	
Klausur/Hausarbeit					3	
Basismodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch	9					
Klausur	3					

Auszug aus den AnUlichm BeksnnrnaJiungcPI Nr 15 rai 2LD82Q13 - SKIT 982-IDD5

Aufbaunodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch		6				
Hebraicurr.		6				
Aufbaumadul Modernes Hebräisch						
Sprachkurs			6			
Klausur			3			
Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch /Aramäisch						
Sprachkurs				3		
Sprachkurs					3	
Klausur					3	
Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik						
Einführung Religionspädagogik			3			
Religionspädagogik				3		
Homiletik				3		
Hausarbeit				3		
Wahlp Sichtbereich						
Veranstaltung					3	
Veranstaltung						5
Veranstaltung						3
Hausarbeit						3
Aufbaumodul Andere Religionen						
Einführung in das Christentum			3			
Einführung in der. Islam			3			
Seminar				3		
KlimisiirtTousa: bei!				3		
Abschluss inodul						
Kolloquium						3
Bach der ar heil						9
Summe	IV	30	31.	3*	30	3*

St udien verlaufe? Inn Bachelor Jüdische Theologie mildem Schwerpunkt liberales Rabbinat

	Fachweirrtter					
	1	2	3	4	5	6
Akademische Grundkompetenun						
T utenom	3					
T utorium	3					
Tutorium		3				
Klaus ur^ laus arheil		3				
BrufatpetifBchr Kompetenzen für Rabbiner innen und Rabbiner						
Gerne indestrukturen, Gemeindcautbau					3	
Synagogle Kompetenzen					3	
Einfhrtung in Seelsorge					3	
Seelsorge vertiefend						3
Gemeindepaktika						

Auszug aus dem Anmeldeblatt der Prüfungsleistungen im Sommersemester 2013 Seite 98 2 – IOCW

Basismodul Jüdische Religion und Philosophie						
Einführung Judentum	3					
Philosophie	3					
Zeitgenössisches Judentum	3					
Klausur	3					
Basismodul Hebräische Bibel und Eiegese						
Einführung Bibel		3				
Einführung Hermeneutik		3				
Seminar		3				
Klausur		3				
Basismodul „Rabbinische“ Literatur						
Einführung Mischna			3			
Einführung Talmud				3		
Einführung Midrasch			3			
Klausur			3			
Basismodul „Hala eh“						
Einführung Halacha			3			
Seminar				3		
Seminar				3		
Kia usur/Hausar heil				3		
Basismodul Liturgie						
Einführung Liturgie					3	
Seminar					3	
Seminar					3	
Klausur/Hausarbeit						3
Basismodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch	9					
Klausur	3					
Aufbaumodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch		6				
Hebraicum		6				
Aufbaumodul Modernes Hebräisch						
Sprachkurs				&		
Klausur				i		
Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch /Aramäisch						
Sprachkurs					3	
Sprachkurs					3	
Klausur					3	
Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik						
Einführung Religionspädagogik			3			
Religionspädagogik				3		
Homiletik				3		
Hausarbeit				3		

Auszug aus (tai Arnllvhen Bekanntmachungc Nr M mm 22 0 82013 &+c982 1009

Aufbaumodul Geschichte und Kultur							
Jüdische Geschichte							
						3	
Jüdische Kultur							
						3	
Emanzipation und Reform							
						3	
Hausarbeit							
						3	
Aufbaumodul Andere Religionen							
Einführung in das Christentum							
						3	
Einführung in den Islam							
						3	
Seminar							
						3	
Klausur/Hausarbeit							
						3	
Abschlussmodul							
Kolloquium							
						3	
Bachelorarbeit							
						9	
Summe							
		3*	3ü	3*	3*	3*	3*

Studienverlaufspkm Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt konservatives (Masorti) Rabbinat

	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Akademisch» Grundkompetenzen						
Tutorium	3					
Tutorium	3					
Tutorium		3				
Klausur/Hausarbeit		3				
Berufspäthidit Kompetenzen filz Rübhinerrinnen und Rabbiner						
Gemeindestrukturen, Gemeindeaufbau					3	
Synagoga Kompetenzen					3	
Einführung in Seelsorge					3	
Seelsorge vertiefend						3
Gemeindepraktika						ft
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie						
Einführung Judentum	3					
Philosophie	3					
Zeitgenössische Judentum	3					
Klausur	3					
Basismodul Hebräische Bibel und Exegese						
Einführung Bibel		3				
Einführung Hermeneutik		3				
Seminar		3				
Klausur		3				
Basismodul Rabbinische Literatur						
Einführung Mischna			3			
Einführung Talmud				3		
Einführung Midrasch						
Klausur						

Auszug aus den Amtsbüchern Brtanninwcbunjen Ni 15 vom 22.04.2013 – Seite 982 – 1005

BMsismodul HnIndia						
Einführung 1 Wacha			3			
Seminar				3		
Seminar				3		
Klausur/Hausarbeit				3		
Unsismodul Liturgie						
Einführung Liturgie					J	
Seminar					3	
Seminar					3	
Kia USU17 H ausa rh e 11					3	
BasLsmodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch	9					
Klausur	3					
Aufbaumodul Hebräisch						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch		6				
Hebrai cum		6				
Aufbaumodul Moderner Hebräisch						
Sprachkurs			6			
Klausur			3			
Aufbaumodul Rabbinisches Hebräisch /Aramäisch						
Sprachkurs				3		
Sprachkurs					3	
Klausur					3	
Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik						
Einführung Religionspädagogik			3			
Religionspädagogik				3		
Homiletik				3		
Hausarbeit				3		
Aufbaumodul Textstudium Rjibbintsche Literatur						
Seminar					3	
Seminar						3
Seminar						3
Hausarbeit						
Aufbaumodul Geschichte und Kultur						
Jüdische Geschichte			3			
Jüdische Kultur			3			
Emanzipation und Reform				3		
1 busürbeh						
Abschlußmodul						
Kolloquium						3
Bachelorarbeit						9
Summe	30	30	30	30	30	30

Studienverlaufsplan Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kantoral

	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
Akademische Grundkompetenzen					
Tutorium	3				
Tutorium	3				
Tutorium		3			
Klausur/Hausarbeit		3			
Berufspezifische Kompetenzen für Kantoren I Gemeindefunktionäre/L. Gemeindefaubau				3	
Kann Nationen I				3	
Kantillationen II				3	
Einführung in Seelsorge					1
Praktikum					6
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie					
Einführung Judentum	3				
Philosophie	3				
Zeitgenössisches Judentum	3				
Klausur	3				
Basismodul Hebräische Bibel und Biegst					
Einführung Bibel		3			
Einführung Hermeneutik		3			
Seminar		3			
Klausur		3			
Basismodul Rabbinische Literatur					
Einführung Mischlin			3		
Einführung Talmud			3		
Einführung Midrasch			3		
Klausur			3		
Xufbaumodul Beruf «spezifische Kompetenzen für Kantoren II					
Repertoire Schabbat			3		
Repertoire Hohe Feiertage				3	
Repertoire Pilgerfeste und kleinere Feiertage				3	
Musikalischer Vortrag				3	
Basismodul Liturgie					
Einführung Liturgie				3	
Seminar				3	
Seminar				3	
Klausur/Hausarbeit				3	
Basismodul Hebräisch					
Sprachkurs Biblisches Hebräisch	9				
Klausur	3				

AuMujaih den Amtlichen Relunnunaclungcr Mi IS vom 22082013 – Seite 982' 100 9

Aufbauinodul HebräUrli						
Sprachkurs Biblisches Hebräisch		6				
Hebraicirm		6				
Anbuuinudul Jütische Musik I						
Jiddisches und ItebräEdies Lied, Kunstlied			3			
Musikwissenschaft			3			
Hausarbeit			3			
Aufbaumodul Rahhnisches Hebräisch /Aramäisch						
Sprachkurs				3		
Sprachkurs					3	
Klausur					3	
Aufbauinodul RrligionxpAdagogik und Homiletik						
Einführung RcligionspAdagogik			3			
ReügicnspOdago pk				3		
Homiletik				3		
Klausicr/Hnusarbcii				3		
Aufbaumodul Geschiditr und Kultur						
Jüdische Geschichte						
Jüdische Kultui						3
Erianz-ipalich und Reform						
Klausur Hausarbeif						3
Aufbaumodul Jüdische Mu*ik II						
Musikwissenschaft			3			
Individual Coaching			3			
Prakiiku'i				6		
AhschJussrmiul						
Kolloquium						2
Bachelor arbdl						9
Summ ^B	3»	30	30	30	30	30

Anhang 24

A 11 ssug aus der Amtlicher Bttanrilmiehmief J Nr 16 vorn 25 B.2U 17 – Seit «M 7»

Fachspezifische Studien- und Prüfungs- ordnung für das Bachelorstudium in Studiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Februar 2017

Der Fakultät der Theologischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. WM, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. 1/15 [Nr. 8]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. 11/151 [Nv. I2]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dringlichen Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235 J und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die mehrheitlich bezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-D) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560), am 15. Februar 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abschlüsse

§ 3 Ziel des Bachelorstudiums

§ 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

§ 5 Teilzeitstudium

§ 6 Module und Studienverlauf

§ 7 Aufenthalt im Ausland

§ 8 Nachtraktat

§ 9 In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten, Übergangbestimmungen

Anhang 1: Modulverzeichnis

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die mehrheitlich bezogenen Bachelor-

Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie 28. Februar 2017

und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-AO)

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-AO gehen die Bestimmungen der BAMA-AO den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

2. Abschnitt

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorliegen der Graduerkennungssetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophisch-Theologische Fakultät den Studiengängen „Bachelor of Arts“, abgekürzt als B.A.

3. Ziele des Bachelorstudiums

(1) Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie ohne Schwerpunkt ist

die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische und ethische Fragestellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 6). Diese vermitteln ihnen wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie praktische Methoden und deren Anwendung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch sowie grundlegende Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere über das Christentum und den Islam, und deren Beziehungen zum Judentum.

(2) Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselkompetenzen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und gibt den Studierenden Raum, durch frei wählbare Veranstaltungen die erworbenen theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen oder fachwissenschaftlichen Grundlagen anderer Fächer zu verknüpfen.

(3) Durch das Studium der Jüdischen Theologie erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdisch-religiöser Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen in der Publizistik, im Kulturbereich, im Bankensektor oder in der Politikberatung.

(4) Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw. konservativ/Masorti) ist die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische und ethische Fragestellungen

Almude aus den AnftKhcBckinnimfidLingEli Nr 1^ vun 25 \$ 3017 ■ Seu? 8*x ■ 871

gen in ihrer historischen Entwicklung sowie im Kontext aktueller Wissenschaften und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 6). Diese vermitteln ihnen wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie fachspezifische Methoden und deren Anwendung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellen (Hebräisch und Aramäisch) sowie grundlegende Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere über das Christentum und den Islam, und deren Beziehungen zum Judentum.

(5) Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat (konservativ) vertiefen ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der rabbinischen Literatur durch das Modul «Textstudium Rabbinat»- siehe Literatur»

(6) Zusätzlich vermittelt der Studiengang Schlüsselkompetenzen im Bereich der Akademischen Grundkompetenzen und berufsrelevante Kompetenzen für die Ausbildung zur Rabbinin und zum Rabbiner. Hierzu zählen Seelsorge, synagogale Kompetenzen sowie Kenntnisse über Gemeindestrukturen. Ausserdem absolvieren die Studierenden ein Gemeindefeldpraktikum.

(7) In Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg oder dem Zacharias Frankel College und einem konsekutiven Masterstudium Jüdische Theologie⁽¹⁾ an der Universität Potsdam führt das Studium zum Beruf der Rabbinin oder des Rabbiners. Dem Schwerpunkt (liberal bzw. konservativ) entsprechend befähigt es die Absolventinnen und Absolventen, in nicht-orthodoxen jüdischen Gemeinden tätig zu sein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdischer Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich, im Bildungsbereich oder in der Politik.

(8) Kanonischer Gegenstand des Bachelorstudiums Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kantor sind die jüdische Religion und synagogale Musik. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, Fragestellungen zur jüdischen Religion, Liturgie, synagogalen Musik und Ethik im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 6). Diese vermitteln ihnen wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie fachspezifische Methoden und deren Anwendung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden

solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch. Sie sind in der Lage, alle jüdischen Gottesdienste selbstständig zu gestalten und die Funktion eines Kantors/einer Kantorin zu erfüllen.

(9) Der Studiengang vermittelt Schlüsselqualifikationen im Bereich der akademischen Grundkompetenzen und berufsrelevante Kompetenzen für die Ausbildung zur Kantorin oder zum Kantor. Hierzu zählen das kanonische Repertoire, Nussach, Kantillationen, Religionspädagogik, Geschichte jüdischer Musik, Seelsorge sowie Kenntnisse über Gemeindestrukturen. Ausserdem absolvieren die Studierenden Gemeindefeldpraktika.

In Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg führt das Studium zum Beruf der Kantorin/des Kantors. Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in jüdischen Gemeinden unterschiedlicher religiöser Prägung tätig zu sein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit jüdischer Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion und Musik zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich sowie im Bildungsbereich.

§ J Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Jüdische Theologie wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit 180 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von 6 Semestern angeboten.

Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit den Schwerpunkten liberales Rabbinat, konservatives (Masorti) Rabbinat sowie mit dem Schwerpunkt Kaninat studiert werden.

Die/Der Studierende entscheidet sich bei Immatrikulation entweder für einen der angebotenen Schwerpunkte oder für ein Studium ohne Schwerpunkt. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist Einmal bis zum Erreichen von 150 Leistungspunkten möglich. Leistungspunkte, die nicht auf den neu gewählten Schwerpunkt angerechnet werden können, verfallen.

(2) Das Studium umfasst 150 LP und gliedert sich wie folgt.

Fach	150 LP
Schlüsselkompetenzen	30 LP

Summe:

ISO LP

§5 I eiteeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachs tudienbera- Jung voraus, welche das Ziel hat, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§6 Module und Studienverlauf

1) Das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie (ohne Schwerpunkt) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	Titel des Moduls	LP
	I. Pflicht module (129 U)	
JTH SA_005	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
JTH BA.006	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
JTH BA_007	Aufbaumodul Rabbini- sche Literatur	12
JTH BA_008	Aufbaumodul Natacha	12
JTH BA_009	Aufbaumodul Liturgie	12
UEG BA_001	Modernes Hebräisch	12
UEG BA_002	Biblisches Hebräisch	12
UEG BA_003	Vertiefungsmodul Modernes Hebräisch und Biblisches	
JTH BA_010	Vertiefungsmodul Rabbini- sche Hebräisch- Aramäisch	9
JTH BA_GI_1	Aufbaumodul Religions- pädagogik und Homiletik	12
REL BA_016	Aufbaumodul Andere Religionen	12
JTH-BA_016	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie	3
	II. Wahlpflicht bereich (12 LP)	
	Wahl der rollenden Module mit jeweils ULT!	12
UEG BA_004	Basismodul Geschichte und Kultur	
JTH BA_012	Aufbaumodul Textstudium Rabbini- sche Literatur	
	UL Bachelorarbeit	9
	Summe der ZV absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule + Bachelors! heu	150
	IV. Schlüsselkompetenzen	30

JTH BA 001	Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie	12
	Be r ufsfr Ws pe li l k c he Kempe tcnien (nach § 23 Abs. 6 BA* MA-Q)	
	Wahl von drei Modulen ■ 6 LP aus dem Angebot von Studium!	18
	Summe	1X0

(2) Das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie mit Schwerpunkt liberales Rabbinat setzt sich wie folgt zusammen:

	Titel des Moduls	LP
	I. Pflichtmodule (141 U)	
JTH BA_005	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
JTH BA_006	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
JTH BA_007	Aufbaumodul Rabbini- sche Literatur	12
PH BA_008	Aufbaumodul Halacha	12
JTH BA_009	Aufbaumodul Liturgie	12
UEG BA_001	Modernes Hebräisch	12
LEG_3A_002	Biblisches Hebräisch	12
LEG_BA_003	Vertiefungsmodul Modernes Hebräisch und Biblisches	9
JTH BA_010	Vertiefungsmodul Rabbini- sche Hebräisch- Aramäisch	9
JTH BA_011	Aufbaumodul Religions- pädagogik und Homiletik	12
UEG-SA_DOU	Basismodul Geschichte und Kultur	12
REL BA_016	Aufbaumodul Andere Religionen	12
JTH_BA_016	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie	3
	II. Wahlpflicht bereich (12 LP)	
	Wahl der rollenden Module mit jeweils ULT!	12
UEG BA_004	Basismodul Geschichte und Kultur	
JTH BA_012	Aufbaumodul Textstudium Rabbini- sche Literatur	
	UL Bachelorarbeit	9
	Summe der ZV absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule + Bachelors! heu	150
	IV. Schlüsselkompetenzen	30
JTH BA_01	Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie	12
	Be r ufsfr id spezifisch e Kompetenzen (nach § 23 Abs. 6 BA- MA Q)	

AmAUS ausdfff Amihdwn Bckjnniiiaclwißrn Ni IC ^mZSK 2017-Seih! MM U74

ITH BA 003	Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinen und Rabbiner I liberal	IN
	Summe	180

(3) Das Bachelor Studium im Fach Jüdische Theologie mit Schwerpunkt konservativ (Masorti) Rabbinat setzt sich wie folgt zusammen:

	Titel des Moduls	LP
	I. Pflichtmodule (I-U LP)	
ITH BA 005	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
ITH BA 006	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
ITH BA_007	Aufbaumodul K.Hmi- -he Literatur	12
ITH BA 008	Aufbaumodul Halacha	12
ITH BA 009	Aufbaumodul Liturgie	12
LTG BA 001	Modernes Hebräisch	12
HEG BA 002	Biblisches Hebräisch	12
HEG BA_003	Vertiefungsmodul Modernes Hebräisch und Biblisches	12
ITH BA_010	Vertiefungsmodul Rabbinisches Hebräisch Aramäisch	12
ITH BA_011	Aufbaumodul Religions- Pädagogik und Homiletik	12
HEG BA_004	Basismodul Geschichte und Kultur	12
ITH BA_012	Aufbaumodul Textstudium Rabbinische Literatur	12
ITH BA 016	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie	3
	II. Bachelorarbeit	9
	Summe der zu absolvierenden Pflichtmodule – Bachelorarbeit	150
	IV. Schlüsselkompetenzen	30
ITH BA 001	Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie	12
	Berufsspezifische Kompetenzen (nach § 23 Abs. 6 OA MA-O)	
ITH BA_003	Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinen und Rabbiner konservativ/Masorti	IX
	Summe	180

(4) Das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie mit Schwerpunkt Kantorei setzt sich wie folgt zusammen:

	Titel des Moduls	LP
	I. Pflichtmodule (141 LP)	
ITH BA_KJ5	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
ITH BA 006	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese	12
ITH BA_007	Aufbaumodul Rabbinische Literatur	12
ITH BA_009	Aufbaumodul Liturgie	12
LEG BA 001	Modernes Hebräisch	12
LEG BA 002	Biblisches Hebräisch	12
ITH OA_OIO	Vertiefungsmodul Rabbinisches Hebräisch Aramäisch	
ITH FA 011	Aufbaumodul Religions- Pädagogik und Homiletik	12
HEG BA 004	Basismodul Geschichte und Kultur	12
ITH BA_012	Berufsspezifische Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren II	12
ITH BA 014	Jüdische Musik I	9
TU RA 015	Jüdische Musik II	12
ITH BA_O16	Bachelorarbeit	9
	II. Bachelorarbeit	9
	Summe der zu absolvierenden Pflichtmodule – Bachelorarbeit	151
	IV. Schlüsselkompetenzen	30
ITH BA_001	Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie	12
	Berufsspezifische Kompetenzen (nach § 23 Abs. 6 BA-MA-O)	
ITH BA_004	Berufsspezifische Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren I	18
	Summe	180

(5) Die Beschreibungen der in den Absätzen I bis 4 genannten Module sind im Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Exemplarische Studienverpflichtungen für das Bachelorstudium sind im Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

AuÜUE, 11115 den Airtndwn Bekant/nathungm Nr 16 rum 25 K 20 H – Senk Kto ÄT4

§ 7 Aufenthalt im Ausland

- (1) Im Bachelorsstudium wird ein Aufenthalt im Ausland im dritten und vierten Fachsemester im Umfang von zwei Semestern nachdrücklich empfohlen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit.

- (2) Die Bachelorarbeit nimmt einen Umfang von 9 Leistungspunkten ein.

- (3) Eine Disputation ist nicht vorgesehen.

(9) In-Kraft-Treten, Ausser Kraft «Treten, C be rga ngsbe 0 im mun gen

fh Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach (n-Kn*fr-Tre)on dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Rachelensludengang Jüdische Theologie immatrikuliert werden.

- (3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 tritt (Ambek UP Nr. 15/2013 S. 982) am 30. September 2023 ausser Kraft.

- (4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung noch nach der Ordnung vom 20. Februar 2013 (Ambek UP Nr. 15/2013 S. 982) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 3 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Anhang I: Modulen, nlog

Hinweise zum inwert von Leislimgspunkten

Lehrveranstaltungen sind Leisi ungspunkt zu geordnet (in der Regel 3 LP) Dabei entspricht ein Leistungspunkti 3 0 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand erfasst alle für das Studium relevanten Zeilen Er errechnet sich also aus Kontakueil IScininarzdt). Selbststudium und Testat. Dabei entsprechen zwei Sem es! erwoe heu stunden Kontaktzeit einem Leistungspunkti. Mögliche Formen eines Testats sind: Verschriftlichung eines Referats, Lernpraktakniil. Seminar- bzw. Vorlesungsprotokoll. Essay oder andere universitäre schrift liche Übungsfarmen. Ein Leistungspunkti entspricht 10.0ÜÜ Zeichen (mit Leerzeichen) in einem Textdokument Umer Selbststudium sind Vor- und Nachbereitung von Lehr veranstalt ungen Lektüre und das Erstellen von Materialien zu verstehen Zwei Stunden wöchentliches Selbststudium in der Vorlesungszeit entsprechen einem LeisTimgspunkL Dös Verhältnis zwischen SelbRisudiumi und Testat hinsichtlich der Leistungspunkte kann variieren Eine Lehrveranstaltung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand jedoch nicht ilbersdirriTcn. Für die Modulprüfung gilt die gleiche Aufschlüsselung der Leistungspunkte wie im vorangehenden Absatz beschrieben Die Vorbereitung der Modul prüfung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand nicht übersteigen.

I Module hu Modulkut &iog der Phiiosaphisdcen Fakultät (MR PhilFak)

Die Beschreibungen der in den folgenden Tabellen auf geführten Module Jes Stüdcingangs regelt die Salzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PMFak) fili die Bachelor- und Maslerstudiengänge an der Universität Potsdam Ergänzende Regelungen bzw Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen

Modnl-Nr..	Müduullid	LP	PI»/UPM	Zugs itgu-vo muss et z ung
LEG HA HO!	Miklcutus* HeN di° h	12	PM	Keine
ULG HA 002	Him ische- Hebräisch	12	PM	Keine
UEG BA OOS	VtfriktunFsmulul Modernes Hebräisch und Biblisch» Hebräisch	9	PM	Keine
LEG BA 004	BasiMnüdid Geschichte und Kultur	12	PM	Keine
KEL BA 016	AutbiiimDdül Andere Religionen	12	PM	Kein»

I 1²- Amüil tci fjcruiiE3punktiil PW a°lbdiiirtudul Wf M- WnhJpjhifodiiil

2 Fachspezifische Module

JTH_BA_001: Basismndul Akademische und lachajezifurhe Grund- Anzahl der Leistungspunkte kompetenten Jüdische Theologie (LP); 12					
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht modul)		Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p><i>Inhalte</i> Im Zentrum des Moduls stehen der Erwerb bzw die Erweiterung von akademischen Grundkompetenzen sowie eine Einführung in Grundlagen des Studi einfachs Das Tutorium venninch Fähigkeiten zur Selbst red exion und Planung, zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben sowie zur Kommunikation, Präsentation und Vermüllung von Wissen Diese Fähigkeiten werden in den beiden weiteren Lehrveranstaltungen angewandt: Das Seminar «Grundwerke der jüdischen Theologie» führt in wichtige Texte ein* in denen zentrale Themen, Fragestellungen und Begriffe des theologischen Diskurses im Judentum benannt und grundlegende Methoden dieses Diskurses deutlich Werden Dis Seminar «Einführung in die Bibelwissenschaft» bietet, entlang der Themen und Inhalte der Tora sowie deren Referenztexten der Propheten (Ke- vfm) und Schriften (Ketuvrm), eine Einleitung in die Methoden der Bibel Wissenschaft. Einen Schweipunkt bildet dabei das Erlernen der eigenständigen Textanalyse.</p> <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden erlangen bzw. erweitern Kompetenzen in der Selbsiurgani- sation und der Zeit plan ung ihrer Tätigkeiten im Studium. Sie kennen wichtige Ressourcen für ihre Wissenschaft liehe Recherche (Datenbanken. Bibliotheken) und können sich im Rohmen der wissenschaftlichen Sprechkultur angemessen ausdrücken, Sie erwerben grundlegende Kenntnisse Hlr das wissenschaftliche Schreiben (Quellen belege, Fussnoten. Bibliographien). Die Studierenden kennen grundlegende Texte, die den theologischen Diskurs des Judentums in seinen verschiedenen historischen Kontexten geprägt haben, und kennen wichtige Fragestellungen und Begriffe dieses Diskurses. Die Studierenden kennen Aufbau und Entstehungsgeschichte der Hebräischen Bibel sowie die zenitalen Inhalte der Tora und sind in der Lage, deren Texte rtilgionsgeschichtlich einzuordnen. Sie sind vertraut mit Methoden moderner Historisch-kritischer Dibdxegese</p>			
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Haii*arbel, WXIOO Zeichen (V- J 000p mit Leerzeichen. 3 1 P Forni, Umfang).					
Veranstaltungen (L ehrformen)	Konlakt- zeii (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbeileitende Modul! teil)- prüfung(en) (Anzahl, Form, Umläng)	Arbeitsaufwand gesant (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulas sung zur Modulprüfung		
lumriwn (lulonumi)	2	Teswt			1
Gnindwerke der Jüdischen Theologie (Seminar)	2	Testat			3
Einführung in die Bibelwissenschall (Seminar)	2	Testat			3
HäimLeit dM Angebots.		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnlime am Modul:		keine			
Anbietende chreinheit		Jüdische Theologie			

Aufbau des Studienganges (Mittelschwerpunkt) ab dem 11. Semester (2017 – Seit IHN -K74)

J7JI BA 002: Ekrufspezifisdrc Kompctmceir (Dr Rabbinerinnen und Rabbiner (MberalJ		Anzahl der l.eisiunppunkte (LP) m		
Pflichtmodul				
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pnichtmodulj:				
Inhalte und Qualifikation!sziele des Moduls	<p><i>hshaiie</i> Im Mittelpunkt des Moduls steht die Vorbereitung der Rabbi na ^studierenden auf das Shidienbegleitende Gemeindepraktikum und die spätere Tätigkeit als Rabbiner in und Rabbiner Inhaltlich beschäftigt sich das Modul mit den Strukturen Jüdischer Gemeinden, ihrer ^Batwechtlichen Stellung und akittelten religtinspolfrschen Diskussionen sowie mit Strategien zum Gemeindeaufbau und -erhalt (Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit usw.). Die Seminare zur Seelsorge führen in die 1 Geologischen und psychologischen Kernfragen dieses Fachgebiets ein. Ein weiterer Bestandteil des Moduls ist das sludictibo gkitende Gcmcindepraktikum, dm von einem/!ser ausgebildeten Rabbiner/- in organisatorisch und inhaltlich begleitet wird</p> <p>y t^/j/jtarj» nne/c Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Gemeindefunktionen, Gemeinden u Krau sowie Seelsorge. Sie sind instande, die religiöse Prägung einer jüdischen Gemeinde einzuordnen und die soziologi* sehe Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft zu erfassen. Sie entwickeln eigen vertu» wart lieh Programme zur Fortentwicklung van religiösen, kulturellen und sozialen Gemeindeaktivitäten. Sie können selbstständig Gottesdienste laten, seelsorgerische Fragestellungen erfassen und bearbeiten. Es gelingt ihnen, ihre Position als liberale RabbinerAinnen darzustellen und in der jüdischen und nicht-jüdischen Gemeinschaft zu reflektieren</p>			
Modul/(teil)prüfung (Anzahl Form, Umfang)	Gemeindepraktikum im Umfang von ISO Stunden. Bericht im Umfang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen, 6 LP. un benotet Lehrveranstaltungsbeg leitende Modukleilprüfungen) finden Sie nachfolgend			
Veranstaltungen (Lehrformien)	Kunlalil- zeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Arash), Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (m LP)	
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modultprüfung	
Seelsorge vertiefend (Seminar)		Tw sst		
Gemeindefunktion und Gemeindeaufbau (Seminar		Tb stil		3
Gemeindefunktion und Gemeindeaufbau (Seminar)	2	Tesial		3
Ein Führung in Seelsorge (Semj- W)			Schriftliche Arbeit im Umfang von 10.000 Zeichen mit 1 Leerzeichen (zJL Erstellung inner (al Mudie)	3
Häufigkeit des Angebots;	ledes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Kein:			
Anbietende Lehrmeinung:	Jüdische Theologie			

Autogijjuku AmÜcllEii Achtnniniulllingen M JF *nni M S2DJ – Seiss MN – SM

JTH BA 003: Berufsspezifische Kompetenzen für Rshbinermneta und Anzahl der Rabbiner (konjrvativ/Mastöri)		(LP): IS		Leis Emigs punkte		
Modulari (Pflicht- oder Wahl- pndilmixiul):		Pflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationszielt des Moduls?		<p>Inhalte</p> <p>Im Mittelpunkt des Moduls steh die Vorbereitung der Rabbi iiausiudiei enden auf das studi enbegleitende Gtmandtpraktikum und die spätere Tätigkeit ak Rabbinerin und Rabbiner. Inhaltlich beschäftigt sich das Modul mit den Strukturen jüdischer Gemeinden, ihia staatsrechtlichen Stellung und aktuellen rtiligionspolitischen Diskussionen, sowie mit Strategien zum (jmcndraufbau und -erhalt (Kinder', jugend- Familien-, Semcirmti Thr.it usw) Die Seminare zur Seelsorge fährt in die theoklgisehen und psychologischen Kernfragen dieses Fachgebiets cm. Die Seminare Beil Midrasch dienen det Einübung kubischen jüdischen Lernens in Gestalt der Chewnla, dem Lernen zu zweit, bin weiterer Bestandteil des Moduls ist das studienbegleitende GemeindePraktikum, das von rintmncr ausetbildicdn Rabbi ntr /-in organisatorisch und inhaltlich begleite! wird.</p> <p>Quatojifaitfinstete</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Gemeinde Strukturen, Gemcindaufbau sowie Seelsorge. Sie sind in stande, dir religiöse Prägung einer jüdischen Gemeinde tinzuordnen und die soziologische Zusammen Setzung ihrer Mitgliedschaft zu Erfassen Sie entwickeln ei geimanTwnflieh Programme zui Fortentwicklung von religiösen, kulturelle!» und sozialen lücmrmdäktivitäten. Sie können selbstständig Gottesdienste leiten, seelsorgerische Fragestellungen erfassen und bearbeiten. Es gelingt ihnen, ihre Position als (konservative) Rabbin er?-innen darzustellen und in der jüdischen und nicht-jüdischen Gemeinschaft zu reflektieren. Sie sind vertraut mit den Methoden des klassischen jüdischen Lernens und können sic miwrn- deu.</p>				
ModulflEilipniltung (Anzahl Formi, Umfang):		Gemeindepraktikum im Umfang von 90 Stunden, Bericht im Umfang von 10 (100 Zeichen mit lxxrrzteilen, 6 LP. unbeneet Lthrvce.™sialungsbgleitenLt Mo dul Eri lJprtl fan'ml finden Sie nachfolgend.				
Veranstaltungen iLthj formen)		Konlakt- zdl (in SWS)	Prüfungsnebenl (Anzahl, Form, Umfang)	füngen (im fang)	Lthi vEranstal- tungfibeg teilende Modul (teil)» prüfung- fen) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeite Aufwand gesamt (in LPJ
Seelsorge veihrfend (Semirw]			Teil al			1
Brit Midrasch (Seminar)			Testat			3
Gcnreindestjkluren. Gtmeind- draubau (Seminar]		2	Testat			3
Beil Midrasch (Seminar)			Testat			3
EinfQirüle in Seelsorge (Semi- Mr)		2			Schn fit Uche Arbeit im Umfang von LÜ- UUÜ Zeichen mit Leerzeichen (iss Erstellung einer Fall Studie)	3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semstri				
Voraus'Eizung BU die Teilnahme am Modul:		Kdm'				
Anbietende Lehrinfcit:		Jüdische Theoldgir				

Auszug aus: cmn Ami Ireben HukiinTiinnrtnju^eti Ne l' *wi 25-8 20+7-Sen' KJK M'M

JTH BA Oü-i; Beruf mpczifiscitE Konipctnr.cn für Kan tonn neu und Kantoren 1		An2i.n1 der Leistungspunkte (LP) 18		
Modular! (Pflicht- oder WaN- pflichtmodull!	Pflichtmodul			
Inhalte und QimJifikations ziele des Moduls:	<p>hi/tafe In Mittelpunkt des Moduls steht die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten auf das studienbegleitende Gemeindepraktikum und die spätere Tätigkeit als Kantorinnen und Kantoren. Inhaltlich beschäftigt sich das Modul mit den Strukturen jüdischer Gemeinden, ihrer staatsrechtlichen Stellung und aktuellen religiösen Diskussionen sowie mit Strategien zum Gemeindeaufbau und -erhalt (Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit usw.). Die Übung Kantillationen I beinhaltet die Einübung von Kanillationen und Grundmelodien im Gottesdienst sowie die Vermittlung weiserer liturgischer Fähigkeiten. Die Übung Kantillationen II (Tora) sowie Haftarah und Megillot vertieft die Grundlagen und den korrekten Vortrag der biblischen Texte im Gottesdienst. Das Seminar zur Seelsorge führt in die theologischen und psychologischen Kernfragen dieses Fachgebietes ein. Ein weiterer Bestandteil des Moduls ist das studienbegleitende Gemeindepraktikum, das von einem ausgebildeten Kantor/den organisatorisch und inhaltlich begleitet wird.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Gemeindestrukturen, Gemeindeaufbau sowie über berufsspezifische Fähigkeiten (synagogale Fähigkeiten, Seelsorge usw.), die sie in die Lage versetzen, in einer jüdischen Gemeinde als „Kantor/in Ausbildung“ tätig zu sein. Sie sind in der Lage, die religiöse Prägung einer jüdischen Gemeinde zuzuordnen und die soziologische Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft zu erfassen. Sie entwickeln eigenverantwortlich Programme zur Fortentwicklung von religiösen, kulturellen und sozialen Gemeindeaktivitäten. Sie können selbstständig Gottesdienste leiten, beherrschen die Grund-Titelodien des Gottesdienstes und sind in der Lage, die Kanillationen für den biblischen Vortrag zu lesen und vorzutragen. Ausserdem können die Studierenden Seelsorgefragen erfassen und bearbeiten. Es genügt ihnen, ihre Position als liberal-konservative Kantoren und Kantorinnen darzustellen und jüdischen und nicht-jüdischen Gemeinschaften zu reflektieren.</p>			
Modulprüfung (Anzahl Form, Umfang)	Praktikum im Umfang von 1 HU Stunden, Bericht im Umfang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen, 6 LP, unbefristet Lehrveranstaltungen begleitende Modulprüfung (in der Form) finden Sie nach folgend			
Veranstaltungen (Lernform)	Kontakt- Zeit (in SWS)	Prüfung sieben feststehend (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	Lernverhaltensbeurteilung (Anzahl, Form, Umfang)
Kantillationen I (Übung)	2	Mündliche Prüfung (15 min)		3
Kantillationen II (Übung)	7	Mündliche Prüfung <15 min		3
Gemeindeaufbau (Seminar)	2			3
Einführung in Seelsorge (Seminar)	2			Schriftliche Arbeit im Umfang von 10.000 Zeichen mit 8 Ersteinträgen (z.B. Erstellung einer Fallstudie) 3

Auszug aus den Anmeldebedingungen Nr. 1 vom 25. April 2017 – Seite 81 von 874

Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
Anbietende Lehrveranstaltung:	Jüdische Theologie

J III BA 0051 Basis und Vertiefung Religion und Philosophie		Anzahl der Leistungspunkte			
Modultyp (Pflicht- oder Wahlleistung)	Pflichtleistung				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Inhalte</p> <p>Inhalt des Moduls ist die Vermählung von Grundlagen der Geschichte, Lehren und Lehrformen des Judentums durch das Studium exemplarischer Texte der Primär- und Sekundärliteratur.</p> <p>Die Vorlesungen bieten einen Überblick über die jüdische Religionsgeschichte und Religionsphilosophie. Das Seminar über zeitgenössisches Judentum vermittelt eine Übersicht über die zentralen historischen, religiösen und organisatorischen Fragestellungen und Herausforderungen nach der Aufklärung.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundstrukturen der jüdischen Religionsgeschichte, Philosophie und des zeitgenössischen religiösen Judentums in seinen Strömungen Reform und konservativ. Zudem, hierzu zählt auch der Umgang mit der fachspezifischen Terminologie. Sie erkennen historische Zusammenhänge und verfügen über analytische und argumentative Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Nutzung der relevanten Informationsquellen sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte befähigen.</p>				
Modultypprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Klausur über 120 Min., 3 LP				
Veranstaltungen / Module	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbelegungen (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Philosophie (Vorlesung)	2	Testat			3
Jüdische Religionsgeschichte im Überblick (Vorlesung)	2	Testat			3
Reform- und konservative jüdische Strömungen im Judentum (Seminar)	2	Testat			5
Häufigkeit des Angebots:	Vorlesung Philosophie und Seminar WiSe Vorlesung Jüdische Religionsgeschichte im Überblick: SoSe				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Anbietende Lehrveranstaltung:	Jüdische Theologie				

Atismig hus den Anilictwn ÖrkwinimaEhuüi*Ti Ni lfi vtim 25 K 2fl'7 * Seit-K4N HT4

JTH_BA_D06: Basismadul Hebräische Bibel und Exegese		Anzahl der Leistungspunkte (LP) 12		
Mmlührt (Pflicht- oder Wahl- pflichimodul)	Pflicht modul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>ZuWte¹</p> <p>Das Modul dient der Weiterentwicklung und Vertiefung der im Modul «Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen» erlernten Methoden der Biblswissenschaft. Im Zentrum steht die exegetische Analyse biblischer Texte. Ein Seminar zum Thema «Bibel und Geschichte» geht dabei auf die Historiographie der Vordere Propheten und weiterer biblischer Geschichtsbücher ein. Ein zweites Seminar mit dem Schwerpunkt «Bibel als Literatur» widmet sich den literarischen Eigenschaften (Sprache, Stil, Gattungen etc.) der Sdirtüpropheten und biblischer Poesie. Das dritte Seminar behandelt die «Jüdische Rezeptionsgeschichte» und Hermeneutik von inner- und ausserbiblischer Rezeption bis zur rabbinischen, mittelalterlichen und späteren jüdischen Sdirtü Auslegung.</p> <p>Qualifikationsziele!</p> <p>Die Studierenden kennen die zentralen Themen und Inhalte der Hebräischen Bibel sowie deren literarische Charakteristika und religionsgeschichtliche Zusammenhänge. Sie sind in der Lage, hebräische Bibeltexte eigenständig exegetisch zu analysieren und unter theologischen, religiösen und weiteren Gesichtspunkten zu diskutieren. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden über solide Kenntnisse der jüdischen Rezeptionsgeschichte und deren hermeneutischer Entwicklungen.</p>			
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Hausarbeit, im Umfang von ca. 3.000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen. 3LP			
Veranstaltungen (Lehrform)	Kontakzeit (in SWS)	Prüfung/ Nebeneleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Bibel und Geschichte (Seminar)		Test		3
Bibel als Literatur (Seminar)	2	Test		3
Rezeptionsgeschichte und Hermeneutik (Seminar)	2	Tutor		5
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbieler der Lehrveranstaltung		Jüdische Theologie		

AuitugMitdcn *iMiaien BekoiiiInlachLm*cnMr l® vom25 8 2017■ Selle848 874

ITH BA 007: Aufbaumodul Rabbinische Literatur		Anzahl der Leistungspunkte		
Modular! (Pflicht- oder Wahl- Pflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls:	<p>Inhalte Die Vorlesung führt in die rabbinische Literatur ein, indem sie literarische, Aufbau- und Argumentationsweise von Mischna, Talmud und Midrasch vorstellt. Die jeweiligen historischen und kulturellen Kontexte, intratextuelle Zusammenhänge sowie traditionelle und wissenschaftliche Zugänge zur rabbinischen Literatur werden aufgezeigt.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden kennen die verschiedenen Epochen der rabbinischen Literatur und können die literarische und theologische Bedeutung von Mischna, Talmud und Midrasch gegeneinander abgrenzen. Sie kennen traditionelle Aufregungspunkte ebenso wie Methoden textkritischer Arbeit, literarischer und infortextueller Analyse und können diese anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse der wichtigsten rabbinischen Schulen und Einzelpersonlichkeiten sowie wichtiger Texte der rabbinischen Literatur.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Klausur über 120 Min. mit textanalytischem Anteil. 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrpläne)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsmethoden (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Einführung in die rabbinische Literatur (Mischna, Talmud, Midrasch) (Vorlesung)	2	Testat		3
Rabbinische Seminare (Seminar) Textstudium	2	Testat		3
Rabbinisches Seminare (Seminar) Textstudium	2	Testat		3
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Anbietende Lehrstätte	Jüdische Hochschule			

ITH BA 008; Aufbaumodul Halacha		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12		
Modular! (Pflicht- oder Wahl- Pflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls:	<p>Inhalte Die Vorlesung stellt die halachische Literatur, den halachischen Prozess und die wichtigsten Devisoren vor. Die Seminare widmen sich einzelnen halachischen Problemen und ihrer Beantwortung in der halachischen Literatur der verschiedenen religiösen Richtungen. Hierbei werden Kenntnisse der grundlegenden Methodik und der Fachtermini vermittelt.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden kennen die wichtigsten halachischen Quellen und den Prozess der Herausbildung halachischer Entscheidungen. Sie können halachische Fragestellungen formulieren und ihre Beantwortung skizzieren. Sie kennen die theologischen und methodischen Grundzüge von orthodoxer, konservativer und liberaler Halacha und sind in der Lage, halachische Gutachten in der Fachliteratur und in Datenbanken zu recherchieren.</p>			

Ausgang aus den Ärmlichen Bckanunmehurten Nr. 16 wem 25 8 Ih!?- Seite E48 W

Modulprüfungen (Anzahl, Form, Umfang):	Eine der beiden Prüfungsformen Klausur, über 120Min, 3 LP Hausarbeit, im Umfang von ca. 30.000 Zeichen 1 +/- 3.000 mit le er 7 ei eben. 31 P				
Veranstaltungen (Luhrlärmen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfung nebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungen begleitende Module (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Vorlesung (Vorlesung)	2	Testat			3
Seminar < 3i < nif !	2	Testat			3
Seminar (Seminar)	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbieter der Lehrveranstaltung:		Jüdisch Theologie*			

J III BAJ@>: Aufbaumodul Liturgik				Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12	
Modul (Pflicht- oder Wahl* pflichtmodul):	Pfl.chtmodul				
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls:	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul vermittelt einen Einblick in die jüdische Liturgiewissenschaft. Gegenstand des Faches sind die Geschichte und Theologie der Texte sowie Praktiken von Wochentagen, Schabbat, Festen, Fast- und Gedenktagen in der Synagoge und im privaten Raum. Die Gebetbücher (Siddur und Machsor) als die wichtigsten Quellen des Faches werden um eine Vielzahl von halachischen und aggadischen Texten ergänzt. Die wichtigsten LiturgiewissenschaftlerInnen der Gegenwart, ihre Methoden und Positionen werden vorgestellt und kritisch hinterfragt. Die Bedeutung der Liturgie im religiösen Leben allgemein, insbesondere aber in alten Strömungen des Judentums, werden illustriert.</p> <p>^Mikfatkszieli</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der jüdischen Liturgie und Liturgiewissenschaft sowie ihrer wichtigsten VertreterInnen. Sie sind umfassend über die historische Entwicklung des Gebetbuches und des Synagogengebets informiert und können die Unterschiede in den Liturgien der unterschiedlichen Denominationen im Judentum identifizieren und theologisch deuten. Außerdem sind die Studierenden mit der liturgischen Terminologie vertraut.</p>				
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Hausarbeit, im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (+/- 3.000) mit 1 Leerzeichen, 3 LP				
Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungs nebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungen begleitende Module (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Vorlesung (Vorlesung)		Testat			3
Seminar (Seminar)		Testat			3
Seminar (Seminar)	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbieter der Lehrveranstaltung:		Jüdisch Theologie*			

Ausschreibung der Prüfungsleistungen Nr. 161 ar 25 8Jss 17- Seite 848 ff?)

JTHBA UI0: Vertiefungsmodul Rabbinisches Hebräisch/4 Semestern		Anzahl der Leistungspunkte		
Modulart (Pflicht- oder Wahl- pflichtig/wahlbar):		Pflichtmodul		
Inhalte und Ohmflifikainnszie des Moduls		<p>Inhalte</p> <p>Die Sprachkurse Rabbinisches Hebräisch und Aramäisch bauen auf den in den vorangehenden Sprachkursen erworbenen Kenntnissen des Modernen und Biblischen Hebräisch auf. Sie beinhalten eine Einführung in die Grammatik des babylonischen und palästinischen Aramäisch und zeigen Unterschiede zwischen dem Biblischen, Rabbinischen und Modernen Hebräisch auf. Die Studierenden erlernen den Umgang mit den entsprechenden wissenschaftlichen Wörterbüchern und Nachschlagewerken.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden kennen die Eigenarten von Morphologie und Syntax des Rabbinischen Hebräisch und des Aramäischen. Sie sind befähigt, zwischen dem Biblischen, Rabbinischen und Modernen Hebräisch zu unterscheiden. Im Aramäischen verfügen sie über Grundkenntnisse der einzelnen Sprachstufen und kennen die Unterschiede zwischen palästinischem und babylonischem Aramäisch. Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere hebräische und aramäische Texte der rabbinischen Literatur mithilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu übersetzen.</p>		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)		Klausur, über 120 Min., 5 LP		
Veranstaltungen (Lehrpläne)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungstermine (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Sprachkurs (Kurs)				1
Sprachkurs (Kurs)				3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul*		Keine		
Anbietende Lehrveranstaltung		Ulrich Hees		

Ausruf am den Atriditlicn DckniniirMKhungcJ Ki 16 vorn 25Ä.2W ■ 5m MU S?4

Jill B^DII: AufbaumodulReiigiuwpädagogik und Homiletik		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12		
Modularl (Pflicht- oder Wahl- pflichiiiodulk	Pflicht modul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	<p>Inhalte</p> <p>Zwei Seminare führen in die Grundlagen sowohl der allgemeinen als auch der speziellen jüdischen Religion*Pädagogik ein und geben durch zahlreiche praktische Übungen Gelegenheit zum angewandten Lernen. Es wird verwindl, wie Unterrichtseinheiten geplant Lernziele formuliert und in adäquater didaktischer und methodischer Arbeit umgesetzt werden. Die Unterschiede zwischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbei und des Unterrichts in der Primar- und Sekundarstufe werden besprochen Ebenso werden Quellen für jüdisches Unterrichtsmaerial vorgeseitelt und weiterem wickelt. Ein weheres Seminar dient der Einldhrung in die Homiletik</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, das erworbene theologische, pädagogische und historische: Wissen in unterschiedlichen Unterrichtsformen im Religionsunterricht sowie in der offenen Gemeindearbeit umzusetzen Sie sind vertraut mit Grundzügen der Didaktik, mit verschiedenen Methoden der Wissensvermittlung und haben im Rahmen der Gemeindearbeit praktische Erfahrungen gesammelt Sie sind in der Lage, eigenständig Unterrichtseinheiten für unterschiedliche Altersgruppen zu entwickeln Darüber hinaus erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen auf dem Gebiet der allgemeinen und jüdischen Homiletik. Sie sind in der Lage, Predigten, Diwre Tora oder ethisch orientierte Lexiauslesungen analytisch zu betrachten und eigene Predigten, Diwre Tora oder Reden zu ethische Fragestellungen und Werten zu verfassen und rhetorisch angemessen vorzutragen</p>			
Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Hausarbeit, im Umfang von ua. 30.000 Zeichen (+A 3 000) mit Leerzeichen» 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)	Lehrveranstaltungsgegenstände (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
Religionpädagogik (Vorlesung und Seminare)	2	Testat		
Religionspädagogik (Seminar)	2	Testat		
Homiletik (Seminar)	3	Testat		
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester		
Vermisst*! zuüiy Ehr die Teilnahme am Modul.		Keine		
Anbietende Lehrmittel.		Jüdische Theologie		

Auszug aus dem Amtlichen Beschreibungsblatt Nr. 16 vom 25.8.2017 - Seite MH 874

JiH BA 012: Aurbbaumodul Textisfuuum Rabbnmchj? Literatur		Anzahl der Leistungspunkte LPF 1						
Modulart (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):	Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalt</i> Gegenstand des Moduls sind Texte der klassischen rabbinischen Literatur sowie der Literatur der Rischonim und Acharonim. Im Vordergrund stehen dabei Bibel- und Talmudkommentare sowie Kodexe des Jüdischen Rechts (Halacha).</p> <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Traditionsliteratur und können zwischen den verschiedenen Genres unterscheiden. Sie sind in der Lage, die Texte zu verstehen, Argumentationsmuster zu erkennen sowie inhaltliche und formale Beziehungen zu anderen Texten herzustellen. Schließlich können die Studierenden bei konkreten theologischen oder halachischen Fragen die entsprechenden Werke heranziehen und benutzen.</p>							
Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Hausarbeit, im Umfang von ca. 30.000 Zeichen < V - 3.000 mit Leerzeichen. 3 LP							
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsne Meinungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs- begleitende Modul- prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)			
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung					
		Seminar (Seminar)	2			Testat	—	3
		Seminar (Seminar)	2			Testat	—	3
Seminar (Seminar)	2	Testat	—	3				
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Anbielerende Lehrereinheit	Keine Jüdische Theologie							

JTII BA 013: Beruf «spezifische Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren tl		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12		
Modulart (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalt</i> Im Mittelpunkt des Moduls steht das Erlernen des kantoralen Repertoires für die wichtigsten Gottesdienste des jüdischen liturgischen Jahres. Es werden dabei verschiedene musikalische Traditionen berücksichtigt: Neben der klassischen Musik des liberalen deutschen Judentums des 19. Jahrhunderts (Sulzer, Lewandowski Naumburg) werden vor allem die osteuropäisch-jüdische Synagogenmusik sowie die Musik der amerikanischen Synagogenkomponisten des 20. Jahrhunderts einbezogen.</p> <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind in der Lage, das Repertoire der Gottesdienste Ilir Schabbat, die Hohen Feiertage, Pilgerfeste und kleinere Feiertage selbstständig zu gestalten. Sie besitzen notwendige musikalische Fähigkeiten und Repertoiremittel, um den Bedürfnissen von jüdischen Gemeinden unterschiedlicher religiöser Prägung zu entsprechen. Die Studierenden sind in der Lage, lokale musikalische Traditionen einzuordnen und durch eigene Repertoirevorschläge zu bereichern.</p>			
Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Musikalischer Vortrag, über 45 Min., 3 LP			

Auszug aus den Amtlichen Ocker «Hmachixigen Nr. 16 vorn 35 8 2H17 Smit 848 874

Veranstaltungen Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs- begleitende Modul- (teil)-prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Repertoire Schabbat (Seminar)	2	Musikalischer Vortrag (über 15 Min)			3
Repertoire Hohe Feiertag? (Seminar)	2	Musikalischer Vortrag über 15 Min			3
Repertoire Pilgerfeste und kleinere 1-er-tagef Seminar)	2	Musikalischer Vortrag über 15 Min			3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrereinheit:		Jüdische Theologie			

ITH DA 014: Jüdische Musik 1		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 1			
Modulart (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):	Pflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	<p>Inhalte Inhalt des Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen über die Geschichte jüdischer Musik in einem breiten kulturhistorischen Kontext. Das Wechselwirken von verschiedenen Elementen und Facetten jüdischer Musik wird unter Berücksichtigung des gleichzeitigen intensiven Austausches mit anderen musikalischen Kulturen behandelt. Ein Schwerpunkt des Moduls ist Weltliche jüdische Musik: Volkslieder in den Sprachen Jiddisch, Hebräisch und Ladino sowie jüdische Kunstmusik des 20. Jahrhunderts.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden besitzen ein differenziertes Bild über diverse Erscheinungsformen jüdischer Musik in ihrer historischen Perspektive und im kulturellen Kontext. Sie kennen die wichtigsten Gattungen jüdischer Musik und verstehen die Zusammenhänge zwischen der liturgischen und weltlichen jüdischen Musik. Sie sind in der Lage, jüdische Musik als komplexes Phänomen aufzufassen, das im regen Austausch mit anderen musikalischen Kulturen steht. Sie sind befähigt, die erworbenen Kenntnisse in ihrer praktischen – religiösen und kulturellen – Arbeit in jüdischen Gemeinden einzusetzen.</p>				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Hausarbeit, im Umfang von ca 30 ODO Zeichen (V- 3.000) mit Leerzeichen, 3 LP				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs- begleitende Modul- (teil)-prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Einführung in die Geschichte der jüdischen Musik (Seminar)	2	Testat			3
Jiddisches und hebräisches Lied, Kunstmusik (Seminar)	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		Winterssemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrereinheit:		Jüdische Theologie			

AisEüp Äü&dtñ Ainll^riiBdtbfHtnMfiuriBcnNr lti türñJS 11-2017-Snfc MH UN

ITII_BA_0(5: Jüdische Musik 11		Anzahl der Leis tun es punkte (LP): 12			
Modulan (Pflicht- oder Wahl- pflichtunodul)!	Pflichtunodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Inhalte Im Zentrum des Moduls steht der Individualunterricht durch eine/n betreuenden Kantor/in, der dem Erwerb von Grundkompetenzen im kantoralen Fach dient, u. n. Erlernen von verschiedenen Arten von Nussach und Überwinden von vokaltechnischen Problemen Die in anderen Modulen angeeigneten berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mithilfe des/der Individualbetreuers/in systematisch erarbeitet und vertieft sowie in praktischer Arbeit in einer jüdischen Gemeinde erprobt. Ein Schwerpunkt des Moduls ist das Erlernen von musikalischen Formen, die bei Ritualen des individuellen Lebenszyklus verwendet werden. Das Modul wird durch ein weiteres Seminar in Geschichte jüdischer Musik ergänzt, das sich auf regionale Traditionen und Entwicklungslinien mit Beispiel ausgewählter Kompositionen konzentriert.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden verfügen über wesentliche kantonale Kompetenzen die sie zur selbständigen Arbeit in einer jüdischen Gemeinde befähigen. Durch den regelmäßigen Individualunterricht eines erfahrenen Kantors / einer Kantorin sind sie in der Lage, die erworbenen Kenntnisse und das erlernte Repertoire für musikalische Gestaltung der Liturgie einzusetzen Sie sind ausserdem imstande, Rituale des individuellen Lebenszyklus von Gemeinemitgliedern sowie spezielle Gemeindeveranstaltungen und festliche Aktivitäten als Kantoren und Kantorinnen mitzugestehen</p>				
Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Praktikum, im Umfang von . Rtl Stunden und Bericht im 1 Infang von 10.000 Zeichen mit Leerzeichen. 6 LP Lehrveranstaltungs begleitende Modulklausuren; finden Sie nachfolgend.				
Verantwortliche (Lehrformer)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs begleitende (Merkmal)- prüfungen (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss* des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Individual Coaching (Seminar)	2	Musikalischer Vertrag über 15 Min			3
Geschichte der jüdischen Musik (Seminar)	2			Klausur 160 Mu 1	3
Häufigkeit des Angebots		1 jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul anbietende Lehrereinheit		Keine Jüdische Religionswissenschaft			

Aufjij? 4i is dm Amtlichen NcknnnrthuiEdii NI 16 tnm JSH 2011 – Sehe MU – SW

JTH_BA_0J€; BüchcJor-Kolloquium Jüdisch* Theologie		Anzahl der Leistungsipunkte (LP): 3		
Modulare (Pflicht- öd» Wahi- pflichtmodulf		Prüchimodul		
Inhalte und Qualifikation»»)? des Moduls:		<p>Muüic llas Modul ermöglicht den Studierenden die individuelle Verhefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Feld dei jüdischen Religion und synagogalen Musik. Da* Kolloquium unterstütz: die Studierenden bei der Titemen- fütigung, eigensUindigen Fomn llnning eines Forschung! problems. Lderalur- fecherche und Strukturierung ihrer Arbeit. Die Studierenden wählen das Thema der BacheJorarbeit in Absprache mit dei betreuenden I ehrkraft selbst</p> <p>*üHfffürtioHs liefe Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wissenschaftliche Fragestellung entwickeln, die skeh im Rahmen einer Bachelorflrbeil beantworten lässt. - ein Führungspröblem hi FwshuncÄSchitte erlegen sowie angemessen darstellen, - die wesentliche Quellen- und Förschimgslitenihir recherchieren und angemessen darsieEÜen. - auch mündlich eigene Hypothesen darstellen und somit eine wissenschaftliche Position tun nehmen und verteidigen. 		
Modul! le iljprtl Tung (Anzahl. Form. Umfang):		lenvrcraasialmngsbegk:itende ModuKteilpffunglcn) finden Sie nachliibl- Hcpd		
Versos taltnagen (LehrFarmen)	Kentaktzeit (in SWS)	Prüfungsbenteistungen (Anzahl. Fann. Umfang)		Arbens- aufWarid gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Mö- hulprüfung	L ehrvernsut- tungsbeglei- ken- de Modul(tcil)- prü- fungletci) (Anzahl. Form. Um- fang)
Kolloquium (Kolloquium)	2			3 Referat im Umfang von 90 Minuten (umhe- llütet J
Häufigkeit des Angebots:		SoimmersenEster		
Voraussetzung für die Teilnahme um Modul		Keine		
Anhictende Lehre in heil		Jüdische Theotegic		

Auszug ULS den AITLKIKA Üekanniin»hunger» Mr 16 von» 2 5 8 2017 – Stile 848 874

Anhang 2: Exemplarische Studien verfaulpläne

Studienverlaufsplun Bachelör Jüdische Theologie (ohne Schwerpunkt)

Modulbczeichnung	tMhsemcslrr					
	1	2	3	4	5	0
JTH_BA 001	Bwsismodul Akademische und Fachspciifisclie Grunrikompplenzen Jüdische Theologie (12 IP)					
Tutorium	3					
Seminar Grundwerke der Jüdischen Theologie	3					
Seminar Einführung in die Bibel Wissenschaft		1				
Klausur/Hausarbeit		3				
Studium Plus < 18 LP)						
Veranstaltung				3		
Veranstallunu						3
Veranstltiw						1
Veranstaltung					3	
Veranstaltung					6	
JTH BA 1105	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie (12 LP)					
Vorlesung Jüdische Relgionsgeschichte im Überblick		3				
Vorlesung Philosophie	3					
Seminar Reform- und Koiivcvalve/Mufarii Strömungen im Judentum	3					
Klausur		3				
JTH_BA_IHK>	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese <12 LP)					
Seminar Bibel und Geschichte			3			
Seminar Bibel als Literatur				3		
Seminar Rezeptionsgeschichte und Hermeneutik			3			
Hausarbeit				3		
JTH BA 007	Aufbaumodul Rabbinische Literatur (12 LP)					
Vorlesung Einführung in die rabbinische Literatur				3		
Seminar Rabbinisches Textstudium					?	
Seminar Kabbinisches Textstudium					3	
Klausur/Hausarbeit					3	
JTH BA 008	Aufbauinodul Ilalacha (12 LP)					
Vorlesung				3		
Seminar				3		
Seminar					3	
Klausur/Hausarbeit					3	
JTH B A 00»	Aufbaumodul Liturgie (12 LP)					
Vorlesung			3			
Seminar			3			
Seminar						
Klausur/Haisarbeit			1			
LIEG BA (101)	Modernes Hebräisch f (12 LP)					
Sprachkurs	8					
Klausur	4					
LEG B A 002	Biblisches Hebräisch (12 LP)					
Sprachkurs		8				
Klausur – iinlndliche Prüfung (Hehraicutn Bibel)		4				

Auszug aus dem Amtlichen Hochschulverzeichnis Nr 16 vom 25.02.2017, Sm KW – 874

LEG BA 003	Vorbereitungsmodule Modernes Hebräisch und Biblisches Hebräisch (9 LP)						
	Sprachkurs			3			
	Sprachkurs			3			
	Klausur + mündliche Prüfung			3			
JT11_BA 010	Vertiefungsmodul Rabbinisches Hebräisch/ Aramäisch (9 LP)						
	Sprachkurs			3			
	Sprachkurs				3		
	Klausur				3		
JTIIBAOII	Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik (12 LP)						
	Vorlesung/Seminar Religionspädagogik			J			
	Seminar Religiöspädagogik			3			
	Seminar Homiletik				3		
	Hausarbeit				3		
	Wahlpflichtbereich (12 LP)						
	Veranstaltung						3
	Veranstaltung						3
	Veranstaltung						3
	1 Hausarbeit						3
REL BA 016	Auswahlmodule andere Religionen (12 LP)						
	Vorlesung/Seminar Christentum	3					
	Vorlesung/Seminar Islam	3					
	Seminar		3				
	Klausur/Hausarbeit		3				
JIII BA_01*	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie (3 LP)						
	Kolloquium						3
	Bachelorbachelorarbeit (9 LP)						9
	Summe	30	311	30	30	30	30

Studiengang Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt liberales Rabbinat

Modul Bezeichnung	1. Semester					
	1	2	3	4	5	6
J III_BA_001						
Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie (12 LP)						
Tutorium	3					
Seminar Grundwerke der Jüdischen Theologie						
Seminar Einführung in die Bibelwissenschaft		3				
Klausur/Hausarbeit						
JTII_BA_002						
Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner (liberal) (18 LP)						
Seminar Gemeindeaufbau I				3		
Seminar Gemeindeaufbau II						3
Seminar Einführung in Seelsorge				3		
Seminar Seelsorge vertiefend					1	
Gemeinschaftsarbeit					6	
JnTBA_M15						
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie (12 LP)						
Vorlesung Jüdische Religionsgeschichte im Überblick		3				
Vorlesung Philosophie	3					
Seminar Reform- und Konservevangelium/Maschinenströmungen im Judentum	3					
Klausur		3				

Auszug aus den Am (liehen Hdannlmacitingtn Nr 16 vunt 25^7012-Seile MX #74

JTHBA01*	Barimodul Hebräische Bibel und Etegeese (12 LP)						----- 1
	Seminar Bibel und Geschichte			3			
	Seminar Bibel als Literatur				1		
	Seminar Rezepbonsge^hicht und Hermeneutik			3			
	1 Iausarbeit				1		
JIH BA 007	Aulbgim dul Rabbiniunc Literatur (12 LP)						
	Vorlesung Einführung in die rabbinische Literatur					3	
	Seminar Rabbinisches Textstudium						3
	Seminar Rabbinische TevsIndium						
	Klausur						
JTH BA 008	Anlbaumodul Haiacha(12 LP)						
	Vorlesung				3		
	Seminar				3		
	Seminar					3	
	Klausur/Hausarbeit					?	
TU B A 009	Aufbaumodul Liturgie (12 LP)						
	Vorlesung			3			
	Seminar			3			
	Seminar			J			
	Klausur/Hausarbeit			3			
LIEG BA 001	Modernes Hebräisch (12 LP)						
	Sprachkurs	8					
	Klausur	4					
L EG BA 001	Biblischer Hebräisch(12 LP)						
	Sprachkurs		8				
	Klausur - mündliche Prüfung IHebraicum Bi bell		4				
LEU BA_003	Vrrtelungsmodnl Modernes Hebräisch und Biblisches Hebräisch I 9 LP)						
	Sprachkurs			3			
	Sprachkurs						
	Klausur - mündliche Prüfung			3			
JrH BA_010	Verticfuigsmodul Rabbinischex Hebräisch MramSiseh (9 LP)						
	Sprachkurs				3		
	Sprichkur»					3	
	Klausur					3	
Jill BA_on	Aufbaumodul Relissionspädagogik und Homiletik 02 LP)						
	Vurlesung/Seminar Rdigunspädagogik			3			
	Seminar Rdigionspädagogik				3		
	Seminar 1 tnmilctik				3		
	Hausarbeit				3		
I EG BA 004	Bashmodul Geschichte und Kultur (12 LP)						
	Vorlesung Jüdische <<eschichie						3
	Vorlesung* Seminar						3
	Seminar						3
	Hausarbeit						3
REL BA 016	Aulbsun* •iul Andere Religionen (12 LP)						
	Vorlesung Seminar Christentum	3					
	Vorlesung! eminar Islam	3					
	Seminar		3				
	Klausur/) Iausarbeit		3				

Auirügdus den Amtlichen IkkMiihHfwgten Nr IC vom 258.ÄJ 17-Seile848 8/4

JTH_BA_U16	Bachelor-Kolloquium Jüdische Tlwologie (3 LP)								
	Kolloquium								3
	Bachelorarbeit (9 LP)								9
	Summe	30	30	30	30	30	30	30	30

Studienverlaufs plan Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt konservatives (Masotti) Rabbinat

Modulbezeichnung	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
JTH_BA_001	Hnsi^mndul Akademische und fach spezifische Grund komp etenz^n jüdische Theologie (12 LP)					
	3					
	3					
	Seminar Einführung in die Hitzel Wissenschaft					
	Klausur/Hausarbeit					
JTH BA .003	Bern fas peri fische Kompetenzen IÜr Rubbine- rinnen und Rabbiner (18 LP)					
						3
	Seminar Beil Midrasch					
	Seminar Reu Midrasch					
	Seminar Einführung in SreLorge					
	Seminar Seelsorge vertiefend					
	Gemeinde praktika					
J3H BA_00S	Bukmodul Jüdische Religion und Philosophie (12 LP)					
	Vorlesung Jüdische Reügronsgcschichle im 1 berblick					
		3				
	Vorlesung Philosophie					
	3					
	Semi nur Reform- und Konservative.*Masotti Strömungen im Judenum					
			3			
ITH_BA_006	Basismodul Hebräische Bibel und Exegese 112 LP)					
	Seminar Fibel und Geschichte					
	Seminar Bibel ah Literatur					
	Seminar Rezeption* ec schichte und Hermeneutik					
	Hausarbeit					
ITH BA 007	Aulbairindul Rabbinische Literatur (12 1 P)					
	Vorlesung Einführung in die rabbiniscite Literatur					
	Seminar Rabbinisches Textstudium					
	Seminar Rabhinisches Textsiudiurn					
	Klausur					
ITH B A OOS	Anibuinuirliil ««lieh» 111 LP)					
	Vorlesung					
	Seminar					
	Seminar					
	Kia usur/Hausarbeit					
.JTH BA 009	Aufbaimadul Liturgie (12 LP)					
	Vorlesung					
	Seminar					
	Seminar					
	Klausur/Hausarbej					
CEC BA 001	Modernes HehrÖisch 112 LP]					
	Sprachkurs					
	«					
	4					

Auszug «H» dm Ämlhehca Rrikaainimaclungra Nr ift viinj 25 8.2dl?-Seite 8 ifi – £7d

EEG B A 002	Biblisches Hebräisch HZ LP)					
	Sprachkurs		8			
	Klausur * mündliche Prüfung (HebraiCüm Bibel)		4			
LEGBA00J	Vertiefungsmodul Modernes Hebräisch und Biblisches Hebräisch (9 LP)					----- 1
	Sprachkurs			3		
	Sprachkurs			3		
	Klausur – mündliche Prüfung			3		
JTH BA 010	Vertiefungsmodul Rabbinisches Hebräisch /Aramäisch (9 LP)					
	Sprachkurs			3		
	Sprachkurs				3	
	Klausur				3	
JTFI_BA_O11	Aufbaumodul Religionspädagogik und Homiletik (12 LP)					
	Vorlesung/Seminar Religionspädagogik			3		
	Seminar Religionspädagogik				3	
	Seminar Homiletik				3	
	Hausarbeit				3	
JTU_BAII2	Aufbaumodul Talmud Rabbinische Literatur (12 LP)					
	Seminar					3
	Seminar					3
	Seminar					3
	Hausarbeit					3
LEG BA 004	Biblische Geschichte und Kultur I (12 LP)					
	Vorlesung Jüdische Geschichte		.1			
	Seminar		3			
	Hausarbeit		3			
JTT3BA1H6	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie (3 LP)					
	Kolloquium					3
	Bachelorarbeit					9
	Summe	JO	30	30	JO	30 JO

Studienerlaufsplan Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kantoral

	Modulbezeichnung	Fachsemester					
		1	2	3	4	5	6
JTH BA 001	Basismodul Altes Testament und Bibeldidaktik Grundkompetenzen Jüdische Theologie (12 LP)						
	1. Semester	3					
	Seminar Grundwerte der Jüdischen Theologie	3					
	Seminar Einführung in die Bibelwissenschaft		3				
	Klausur/Hausarbeit		3				
JTH BA 004	Berufsspezifische Kompetenzen für Kamaren I (Jüdische Theologie) (6 LP)						
	Seminar Gemeindebau				3		
	Seminar Übung Kantillationen I				3		
	Seminar Übung Kantillationen II				3		
	Seminar Einführung in Seelsorge				3		
	Praktikum					6	

Auszug aus den Amliichen Belta niamachungeti Nr 16 vom 25.Ü 2011 -Scie IHN - IW

J1HHA 005	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie 112 tn						
	Vorlesung Jüdische Rdigtüwgeschichte im Überblick		3				
	Vorlesung Philosophie	3					
	Seminar Reform- und Koiaucrvative/Musdrit Strömungen im Judentum	3					
	Klausur		3				
J1III BA .006	Basismodul Hebräische Bibel und Es-gese (10 LP)						
	Seminar Bibel und Geschichte			1			
	Seminar Bibel als Literatur				3		
	Seminar Rzeptions-geschichir und Hermeneutik			3			
	Hausarbeit				3		
J1H BA 907	Auf»um<»dul Rabbinsche Literatur <12 LP)						
	Vorlesung Einführung in die rabbinische Literatur					1	
	Seminar Rabbinsches Textstudium						3
	Seminar Rabbinsches text.Ludium						*
	Klausur						3
J1H-BAJH3	Berukspezifisdie Kompetenzen für Kantorinnen und Kantoren 11 mm						
	Seminar Repertoire Schabbai						3
	Seminar Repertoire Hohe Feiertage						3
	Seminar Repertoire Pilgerfeste und kleinere Feiertage						3
	Musikalischer Vortrag						3
J1H B A DIW	Aulbaujnodul Liturgie (12 LP)						
	Vorlesung						3
	Seminar						3
	Seminar						3
	Klausur/Hausarbeit						3
J1C BA 001	Maderaes HehrSiirh 112 LP)						
	8 -»nktir-	8					
	Klausur	4					
J1EG BA 002	Biblisches Hebräisch (12 LP)						
	Sprachkurs		8				
	Klausur ^ mündliche Prüfung (Hebraicum Ri- bei)		4				
J1H BA UH	Jüdische Musik 119 LP)						
	Seminar Hhifftrung in die Geschichte der jüdischen Musik						3
	Seminar Jüdisches und hebräisches Lied. Kunstmusik						3
	Hausarbeit						3
J1H_BA_01B	Veniefungsmodul Ritbhi irisch es Hebräisch) Aramäisch (9 LP)						
	Sprachkurs						3
	Sprachkurs						3
	Klausur						3
J1H BA OII	Aulbattmódul Religionspädagogik und Homiletik (12 LT)						
	Vorlesung/Seminar Rei igions Pädagogik						*
	Seminar Religionspädagogik						3
	Seminar Homiletik						3
	Hausarbeit						3

Abbildung des den Amlktn BekniinInucJuiigeffl Ni 16 vorn 55.8.2011 ■ Seite 848 ■ 874

LEG BA 1104	Basismodul Geschichte und Kultur (12 LP)					
	Vorlesung Jüdische Geschichte		3			
	Vorlesung Jüdische Kultur	3				
	Seminar	3				
	Hausarbeit		3			
JTH BA 015	Jüdische Musik (3 LP)					
	Seminar Geschichte der Jüdischen Musik				3	
	Sanitär Individual Cantonal Ceni: hing					
	Praktikum					
JTH BA 01*	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie (3 LP)					
	Kolloquium					1
	Bachelorarbeit (9 LP)					9
	Summe	30	30	30	30	30

Anhang 25

Ad**mif Den Arnlldicn Rekinllilliclulii* 5 wmi >1.5201* – Stile W -34V

Erste Sntzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Studiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2018

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPVt vom 4. März 2015 (GVBl. I/15, Nr. 12) in Verbindung mit An. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (Grundt-1 15 November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560), am 21. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium in Studientätigkeit Jüdische Theologie an der Universität Potsdam an der Universität Potsdam vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 16/2017 S. 848) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird um die Absätze 10 und 11 ergänzt: „(10) Biblische Archäologie: Gegenstand des Bachelorstudiengangs Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Archäologie sind die jüdische Religion und die Biblische Archäologie. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische und ethische Fragestellungen sowie Themen der Biblischen Archäologie in ihrer historischen Entwicklung sowie im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den unterschiedlichen Disziplinen (siehe § 6). Diese vermitteln ihnen wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie freispezi-

tische Methoden und deren Anwendung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Kenntnisse in den Quellsprachen Hebräisch und Aramäisch.

(11) Der Studiengang vermittelt akademische Grundkompetenz und berufsbezogene Kompetenzen im Bereich der Biblischen Archäologie. Hierzu zählen Kenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften und ihrer kulturellen Bedeutungen in den Ländern der Bibel sowie Kenntnisse zu Siedlungsplätzen, Grabungstechniken und naturwissenschaftlichen Methoden. Außerdem nehmen die Studierenden an einer Lehrgrabung teil. Durch das Studium der Jüdischen Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Archäologie erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie neben der akademischen Laufbahn für berufliche Tätigkeiten in Bereichen qualifizieren, die mit Biblischer Archäologie, jüdisch-religiöser Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion zu tun haben. Hierzu zählen Tätigkeiten in jüdischen Institutionen, in der Publizistik, im Kulturbereich oder im Bildungssektor.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit den Schwerpunkten liberales Rabbinat, konservatives (Masorti) Rabbinat, Kanlorat sowie Biblische Archäologie studiert werden.“

3. In § 6 Abs. 4 wird die Zeile

PTH_BA_007	Aufbaumodul Rabbinische Literatur	12
------------	-----------------------------------	----

durch die Zeile

JT11_BA_020	Aufbaumodul Rabbinische Literatur und Ha-lacha	
-------------	--	--

ersetzt:

4. In § 6 wird hinter Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) Das Bachelorstudium im Fach Jüdische Theologie mit Schwerpunkt Biblische Archäologie setzt sich wie folgt zusammen:

	Titel des Moduls	LP
	1. Pflichtmodule (141 LP)	
IB1_BA_005	Basismodul Jüdische Religion und Philosophie	12
PT1_BA_006	Basismodul Hebräische Biblische und Exegese	12
PTH_BA_007	Aufbaumodul Rabbinische Literatur	12
PT1_OA_008	Aufbaumodul Ha-lacha	12
PT1_BA_019	Aufbaumodul Liturgie	12
UEG_BA_001	Modernes Hebräisch	12
UEG_BA_002	Biblisches Hebräisch	12

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. April 2018.

Auuupain den AmUtcMm Iktaimniachimjth.Ni 5 vorn J .5.2016 Seile 243 U'i

LIEG BA no3	Vertiefungsmodul Modernes Hebräisch und Biblisches	
JTH BA 010	Valisfungsmodul Rab- binisches Hebrä- isch/Arum- Sisich	9
JTH BA 017	Basismodu) Einfllinip In die Biblische Archäologie	12
HEG BA (104	Basismodul Geschichte und Kultur	12
JTH BA 018		12
	Aulbaumodul Biblische Archäologie	
JTH BA 0)6	Bachelor-Kolloquium Jüdische Theologie	3
	11. Bachelor» rueue	9
	Summe der tu abwi- virrrnden PHichimo* dulc* Bache loi arbeit	ISO
	Hi. Schildnsekümpe len- zen	30
JTH BA 001	Basismodul Akademische und fach spezifische Gmndkompetenzen Jüdische '1 beologie	12
	Beruh l>-ldip»i fische Kompetenzen (nach § 23 Abs. 6 RAMA-O)	
ITH BA DI»	Brufspwifische Koin- pittenzen fix den Schwerpunkt Biblische Archäologie	18
	Summe	iso

Hierdurch werden die Absätze 5 und Ozufi und 7.

Aitw^fluiO Amflichmfcl.snnUTKJuiigenNr < ^m KläUt- SrJt^*12-24J

5. In Anhang 1, Modul kau log wanden hinter dem Modul ITH BAJH6 die Module in Anlage 1 zu dieser Satzung eingelegt
6. In Anhang 2 Studienverlaufsplan für den Studiengang Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kanturats werden die Folgend in Zeilen

JTU BA 007 **Älftbaumixlul Kabbln wehe Literatur (12 LP)**

VörkluRg rinfunning in dir idib niähe Literatm

J»cnijjHH3j-ihhin^_____

StrninaI Rohbinisches R-xtitudiun]

Klausur

durch die Zeilen in Anlage 2 dieser Satzung ersetzt

7. In Anhang 3 Studienverlaufsplan wird hinter dem Studienverlaufsplan Bachelor Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Kanturats die Anlage 3 zu dieser Satzung ergänzt

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die den Modul JTH BA 007 Aufbau nach dem 1. März in Kraft treten dieser Satzung bereits belegt oder ab so teil haben, werden die Änderungen des Moduls keine Anwendung.

Artikel 3

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen

A uoii 12 am dm Anilin tau BrkDnMfiwttun^nt Nr 5 rav^ 521UK Stile 242 249

Ablässe I:

JTH BA 4917		QMsismüdül Einführung in die BibliNDit Archüdkigü		Anzahl der Leistungspunkt (LP) 12	
Modular (Pssicht- oder Wohl- pfikhtmodull)		Pflicht modal			
Inhalte und OualikHionsziele des Moduls		<p>Inhalt</p> <p>Das Modul dieni der Vermittlung von Gruüdknntnissen Über die materielle Hinterlassenschaft und Kultur in den Ländern der Bibel, mit Schwerpunkt Israel, die ZU biblischen Texten in Beziehung gesela werden. Ziel ist es. anhand materieller Kulturen die Lebe ns umstände der jeweiligen Zeit zu rekonstruier ter». Vermittelt werden dazu geographischer und historischer Rahmen, Far- schungs- geschichte, ein Fundüberblick sowie die Anleitung zur Recherche und zur Anwendung relevanter Publikationen.</p> <p>fyualJi^iilM^c</p> <p>Die Studierenden verfbgen Ufaer ein Grundwissen zu aichäologischen Fundzu* rramen hängen in ihren chronologischen Abfolgen sowie dertti Untersu chungserg/bnisMHi und können diese im Kontext biblischer Literatur einord- iren Zudem sind ste imstande, eine bibelarchäologische Fragestellung anhand eigenständiger Liieraiui itcherche zu bearbeiten und entsprechende Ergebnisse zu präsentieren</p>			
ModülKeldprüfung (Anzahl, Form, Umfang)		Hausarbeit im Umfang von 10.ÜDÜ Zeichen, 3 LP			
Veranstaltungen iLehrloancen	Kontaktzeit fin SWS)	Pdifitngsnebenleialinger i Anzahl, Form, Umfang		LehrverstanL lungsbegi ten- de Modül(teilF prü- fun^ten iAnzahl. Form. Lim fang)	Arbeitsaufwand ge- samt (in LP)
		Für deti Ab- uhliß des Mo- duls	Für die Zulassung zur Mn du lp rü hmg		
Vorlesung	2	Testat			3
Seminar (Setnówj	2	Testat			3
Seminar (Semina»]	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots*		Vorlesung nur WiSe, Seminare im WiSe und SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbiytpaffit! L ehrgjnhei!		Hüüüchf Fhealogie			

A5-cu^Hcnkn Ami lieben Sek jmtfpwdwnpvn N» 1 wn ^ 5.2018 Stil» TU -2^

JT11 BA 018: Aüfbaumodul BiHisehr Archäologie		Anzahl der Leistungspunkte (LPL 12)		
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul)	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätsmerkmale des Moduls	<p>Inhalte</p> <p>Gegenstand des Moduls sind aussagekräftige Fundplätze und die vertiefende Vermittlung einzelner Gattungen (zB Architektur, Keramik, Bildwerke) der für die südliche Levante relevanten Fundgruppen. Dazu gehören Funden, Materialien Herstellungsstechniken und Funktionen materieller Funde sowie deren ikonographische und typologische Einordnung. Vermutungen werden daten- räumlich und methodisch und -Methoden sowie deren Fragestellungen hinsichtlich der Kontextualisierung des jeweiligen Kulturräumens</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden können auf der Grundlage ihres Faktenwissens Aussagen über die relevanten Fundgruppen der Späten Bronzezeit bis ins 1. Jahrhundert n. d. Z. und deren gruppen-spezifische Daten (rekonstruieren und diese anhand ihrer epochenbedingten Ausprägung einordnen Sie können Interpretationsansätze zur Analyse materieller antiker Kulturen reflektiert beibringen. Zudem sind sie mit Methoden der Beschreibung, inhaltlichen Darstellung und formalen Kategorisierung von Funden vertraut und können deren inhaltliche Auswertung zu biblischen Überlieferungen kritisch in Bezug setzen</p>			
Modulteilnahme (Anzahl, Form, Umfang):	Teilnahme im Umfang von 10 USO Zeichen, 5 LP			
Vermittlungsinhalte (Lernform)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfung nebenbei Stunden (Anzahl Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitede Modulteilnahme (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Mündlichprüfung	
Seminar (Seminar)	2	Testat		3
Seminar (Seminar 1)	2	Testat		3
Museumspraktische Übung (Übung)	2	Testat 1	2	3
Häufigkeit des Angebots:	Ein Seminar im WiSe, ein Seminar und eine Übung im SoSe 1			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine			
Anbielerde Lehreinheit:	Jüdische Theologie			

JTH BA 019: Berufsspezifische Kompetenzen für den Schwerpunkt Uth Anzahl der Leistungspunkte lücht Archäologie		{LP}; IS		
Modul! (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul)	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätsmerkmale des Moduls:	<p>Inhalte</p> <p>Im Mittelpunkt des Moduls stehen die theoretische Vorbereitung einer Ausgrabung und die aktive Teilnahme an einer Lehrgrabung. Dafür werden Planungselemente für Surveys und Ausgrabungen zusammengefasst. In der Grundfragen der Stratigraphie sowie in naturwissenschaftliche Datierungsmethoden und die Dokumentationsmethodik eingewiesen.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Grundkenntnisse einer archäologischen Ausgrabung und deren Ablauf. Sie haben Kenntnis von ausgewählten Grabungs- und Untersuchungstechniken.</p>			
Modulteilnahme (Anzahl, Form, Umfang):	Lehrgrabung im Umfang von 10 Stunden, Bericht im Umfang von 40 000 Zeichen mit Leerzeichen, inklusive Abbildungen, 9 LP, benotet			

Aussay aus Jen Amhchcn AckAFOitmuciu^nEnNc JVom41*ÜIK 5EHC 342-344

Veranstaltungen (Lehrformen)	Koniakt- tcit -in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungen begleitende Module (Anzahl, Form, Umfang)	Anzahl LP
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Übung Dokumentation von Grabungsbeurteilungen	2	Testat			1
Übung Ernährung in die Grabungstechnik	1	Testat			1
Übung Einführung in die naturwissenschaftlichen Untersuchungsverfahren	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		Übung Dokumentation von Grabungsgutachten SoSe, Übung Einführung in die Grabungstechnik und Übung Einführung in die naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden WiSe, Leirgrabungss SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul/Anbitende Lehrjahre		Keine 1 Qd ist h e TitcoiQgie			

JT11 BA 02G: Äulnumodul Rabhiicic Literatur und Ilahcha		Anzahl der Leistungspunkte (LP):
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul		12
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>In haft Die Vorlesung «Einführung in die Rabbinische Literatur» bietet einen orientierenden Einstieg und Überblick zu Literaturgeschichte, Aufbau und Argumentationsweise von Mishna, Talmud und Midraschim. Dabei werden die jeweiligen historischen und kulturellen Kontexte, intertextuelle Zusammenhänge sowie traditionelle und wissenschaftliche Zugänge zur rabbinischen Literatur aufgezeigt.</p> <p>Die Vorlesung Einführung in die Halacha stellt die halachische Literatur, den halachischen Prozess und die wichtigsten Entscheidungen vor. Die Seminare widmen sich einzelnen halachischen Problemen und ihrer Beantwortung in der Gutachtenliteratur der verschiedenen religiösen Richtungen. Hierbei werden Kenntnisse der grundlegenden Methodik und der Fachtermini vermittelt. Das Seminar dient der Vertiefung von rabbinischen Texten.</p> <p>JKali JikatiiriKHje Die Studierenden kennen die verschiedenen Epochen der rabbinischen Literatur und können Mishna, Talmud und Midraschim literaturwissenschaftlich gegeneinander abgrenzen. Sie kennen traditionelle Auslegung, Prinzipien ebenso wie Methoden textkritischer Arbeit, literarischer und intertextueller Analyse. Sie verfügen über Kenntnisse der wichtigsten rabbinischen Schulen und Einzelpersönlichkeiten sowie wichtiger Texte der rabbinischen Literatur.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten halachischen Quellen und den Prozess der Herausbildung halachischer Entscheidungen im Verlauf der jüdischen Religionsgeschichte. Sie kennen die dialogischen und methodischen Grundzüge von orthodoxer, konservativer und liberaler Halacha und sind in der Lage, halachische Gutachten in der Fachliteratur und in Datenbanken zu recherchieren.</p>	
Modulabschlussprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Klausur, über 120 Min mit textanalytischem Anteil, 3 LP	

Ausruf ausdcm AmUJCJtinssekinmmachun^m Nr. 5 vorn 4 5.201 S Seite 242 – 24V

Veranstaltungen (Lehrfortnien I)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbezeichnungen der Module (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den A bichlu des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Einführung in die rabbinisch» Literatur (Mitschna, Talmud, Midrasch) (Vorlesung)	2	Testat			3
Einführung in die Halacha (Vorlesung)	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme nm Modul		Keine			
Anbiereude Leu unlr		Jüdische Theologie			

Anlage 2:

JTIJM020	Aufbaumodul Rabbinische Literatur und Halacha (112 LP)							
	Vorlesung Einführung in die rabbinische Literatur						3	
	Vorlesung Einführung in die Halacha						3	
	Seminar						3	
	Klausur						3	

Anlage 3:

Studienerlaufplan Bachelor Jüdische Theologie mildern Schwerpunkt Biblische Archäologie

Modulbezeichnung	Pflichtmodule						
	1	2	3	4	5	6	7
JFH BA 001							
Basismodul Akademische und fachspezifische Grundkompetenzen Jüdische Theologie (12 LP)							
Tutorium	3						
Seminar Grundwerke der Jüdischen Theologie	3						
Seminar Einführung in die Bibelwissenschaft		3					
Klausur		3					
J11T_BA 019							
Berufsprüfungskompetenzen für den Schwerpunkt Biblische Archäologie (18 LP)							
Übung Dokumentation von Grabungsbefunden				3			
Übung Einbürgerung in naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden					3		
Übung Einführung in die Grabungstechnik							9
Lehrgrabung							
JTHBA005							
Basismodul Jüdische Religion und Philosophie (12 LP)							
Vorlesung Jüdische Religionsgeschichte im Überblick		3					
Vorlesung Philosophie	3						
Seminar Reform- und Konservative/Modernistische Strömungen im Judentum	3						
Klausur		3					
JTII_BA_006							
Basismodul Hebräische Bibel und Exegese (12 LP)							
Seminar Bibel und Geschichte			3				

Anhang 26

Amsüic dulden Amu eisen BekannMÄChu^nl Nr i tön 23 | 2PH* Stiles* 17

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom II. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage ikr ^ 7a, 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2 sowie ^ 69 Abs. 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (IGVÖ 1 AM S. 318), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVRII/13, [Nr. IM]), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 07. Juni 2012 (GVBI IW7 S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2013 (GVBJ n/lt). [Nr. 33]), und mit: An. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2013 (Arn-Bek UP Nr. 4/21510 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmtBlk UP Nr. 1/2013 «L. I 16) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der nicht-berufsbuigenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmtBlk. IIP Nr. 3/2013 S. 35) am 10. Juli 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Salzungsht^dikiasen:¹

Inhalt
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Art des Studiums
3 Ziele des Studiums
3¹ Abschlussgrad
5 Teilzeitstudium
6 Module und Studienverlauf
7 **Malerarbeit**
8 8 Au feilt hall im Ausland
8⁹ In-Kraft-Treten

Anhänge:
Anhang 1 Modulkaatalag
Anhang 2: StudiDivErlaufsplAaic

§ 1 Gehirn gib «reich

(2) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium im Fach Jüdische Theologie der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht-berufsbuigenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

Gendvmei d4Jr-ch thr P^denien *- T.lh iwin-rWi tatätam am 1H OWrihir 201J

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gelten die Bestimmungen der RAMA-O.

2 AH des Studiums

(1) Das Masterstudium Jüdische Theologie wird an der Universität Potsdam als Berufswahlstudium in mit 120 Lekturstunden und einer Regelstudienzeit von 4 Semestern angeboten. Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal und konservativ/Masorti) studiert werden. Der Master ist konsekutiv und für die Zulassung zum Studium erforderlich.

(2) Die Studierenden entscheiden sich bei Immatrikulation für einen der angebotenen Schwerpunkte. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist einmal, bis zum Erreichen von 50 Leistungspunkten möglich. Leistungspunkte, die nicht auf den neu gewählten Schwerpunkt abgerechnet werden können, verfallen.

13 Ziele des Studiums

(1) Gegenstand des Masterstudiums Jüdische Theologie ist die jüdische Religion. Der Studiengang befähigt die Studentinnen und Studenten, theologische, philosophische und ethische Fragestellungen im Kontext jüdischer Tradition wie auch aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse zu verstehen und selbstständig zu bearbeiten.

(2) Im Masterstudium Jüdische Theologie werden Expertinnen und Experten für Tätigkeiten innerhalb der jüdisch-religiösen Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion ausgebildet. Der Abschluss des Studienganges ermöglicht die Tätigkeit in Bereichen, die exzellente Kenntnisse auf dem Feld der jüdischen Religion, inklusive der jüdischen Sprachen voraussetzen. Hierzu zählen beispielsweise Archive und Museen mit jüdischen Beständen, Gedenkstätten, jüdische und nichtjüdische Bildungs- und Kulturinstitutionen, die sich um den Erhalt des jüdischen Erbes im In- und Ausland bemühen, Denkmalschutz und Denkmalpflege. Zum Berufsbild und den Arbeitsfeldern für die Absolventinnen und Absolventen gehören neben den wissenschaftlichen Laufbahnen zudem Tätigkeiten im Bibliothekswesen sowie im Medien- und Publikationsbereich. Ferner können die Absolventinnen und Absolventen der jüdischen Theologie, wie es zahlreiche Beispiele von Absolventinnen und Absolventen der christlichen Theologie zeigen, über religionsbezogene Berufe hinaus auch in anderen Bereichen erfolgreich tätig werden, beispielsweise als Unternehmerinnen, Werbetexterinnen, Verlagsleiterinnen, Journalistinnen, Lektorinnen, Mitarbeiterinnen im Personalwesen, in der betrieblichen Weiterbildung oder in der Verwaltung.

Auszug mit den Amifithm REkannim-fium*Hi Nr J IOTI 23, MUH – Seite 3 • 17

(3) Für die jüdischen Absolventinnen und Absolventen kommen weitere berufliche Tätigkeitsfelder in jüdischen Gemeinden, Schulen und anderen jüdischen Einrichtungen hinzu.

(4) Das Studium mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal und konservativ/Nksom) führt in Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg zum Beruf der Rabbinerin/des Rabbiners. Es beinhaltet die Absolventinnen und Absolventen, über die bereits genannten Berufsfelder hinaus in jüdischen Gemeinden sowie als Krankenhaus-, Ahnenheim- oder Milizarselsöfger/iti tätig zu sein.

§ 4 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät beim Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise den Grad eines „Masters of Arts“, abgekürzt als „MA“.

§ 5 Teilzeitstudium

(0) Das Studium ist teilzeit geeignet.

(2) Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeit-Ordnung.

§ 6 Modul- und Studienverlauf

(1) Das Mastersstudium (ohne Schwerpunkt) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule	118
Jüdische Religion und Philosophie in Antike und Mittelalter	15
Jüdische Religion und Philosophie in der Neuzeit	15
Liturgie	12
Fernstudium Rabbinische Literatur und Halacha I	12
Religionspädagogik und Homiletik	9
Praxismodul	15
Abschlussmodul	30
II. Wahlpflichtbereiche	12
Es ist eines der folgenden Module mit jeweils 12 LP zu wählen	
Jüdische Geschichte und Kultur	

Judentum, Christentum und Islam im Vergleich	
Summe	120

(2) Die Module des Schwerpunktes Rabbinat (liberal und konservativ/Masotti) sind:

Name des Moduls*	LP
Pflichtmodule	121
Jüdische Religion und Philosophie in Antike und Mittelalter	15
Jüdische Religion und Philosophie in der Neuzeit	15
Liturgie	
Fernstudium Rabbinische Literatur und Halacha I	12
Religionspädagogik	12
Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbininnen und Rabbiner	9
Rabbinische Literatur und Halacha II	15
Abschlussmodul	12
Summe	30
	120

(3) Die Bezeichnungen der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Module sind im Modulkatalog in Anhang I zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Exemplarische Studienverlaufpläne für das Mastersstudium sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung beigefügt.

§ 7 Matrikelarbeit

Hi Sobald der/die Studierende 10 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas der Matrikelarbeit. Bei Verzögerungen im Entstehungsprozess der Hochschule genügt es, wenn die oder der Studierende neben dem Erwerb von 60 Leistungspunkten Anmeldungen zu Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 4 bzw. Abs. 5 BA MA-Ö im Umfang von weiteren 30 Leistungspunkten nachweist.

(2) Die Matrikelarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten einschließlich Disputation.

§ 8 Aufenthalt im Ausland

Im Masterstudiengang wird ein Aufenthalt im Ausland im zweiten oder dritten Studiensemester im Umfang von einem Semester empfohlen.

Awais ws den .lmHiclicn Bck&hiirnnclHH^N Nr rmiHIIH Seite»¹-!?

5) in-Krari-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmaei-
uiiiue» der Universität Potsdam in Kraft

Anhang 1! Modulkatalog

Hinweise zum Erwerb von Leistungspunkten

Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte zugerechnet (in der Regel 3 LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand erfasst alle für das Studium relevanten Zeiten. Er errechnet sich aus Kontaktzeit (Seminarzeit) Selbststudium und Testat. Dabei entsprechen zwei Semestererwartungswerte (erwachsenen runden Konfakzeit) einem Leistungspunkt. Mögliche Formen eines Testats sind: Verschriftlichung eines Referats, Lernprotokoll, Seminar- bzw. Vorwortsprotokoll, Essay oder andere universitäre schriftliche Ablesformen. Ein Leistungspunkt entspricht 1000 Zeichen (mit Leerzeichen) in einem Textdokument. Unter Selbststudium sind Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Lektüre und das Erstellen von Materialien zu verstehen. Zwei Stunden wöchentliches Selbststudium in der Vorlesungszeit entsprechen einem Leistungspunkt. Das Verhältnis zwischen Selbststudium und Testat hinsichtlich der Lernungsintensität kann variieren. Eine Lehrveranstaltung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand jedoch nicht überschreiten.

Für die Modulprüfung gilt die gleiche Aufschlüsselung der Leistungspunkte wie im vorangegangenen Absatz beschrieben. Die Vorbereitung der Modulprüfung darf den für ihr Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand nicht überschreiten.

Jüdische Religion und Philosophie in Antike und Mittelalter		15 LP		
Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:	<p>Ziele</p> <p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über zentrale Aspekte der antiken und mittelalterlichen jüdischen Religions- und Philosophiegeschichte. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen in ausgewählten Bereichen der biblischen, außerkanonischen Literatur (Apokryphen), der rabbinischen Theologie, Mystik sowie der jüdischen Philosophie der Antike und des Mittelalters.</p> <p>Fähigkeiten</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen philosophischen Konzepte sowie religiöse Vorstellungen, Normen-Praktiken und Jüdisch fern der Antike und des Mittelalters in ihren historischen Kontext und hinsichtlich ihrer jeweiligen Entwicklung darstellen. Sie kennen ein breites Spektrum an Methoden der Geschichtswissenschaft, Theologie und Philologie und sind in der Lage, diese gezielt anzuwenden. Sie verfügen über kognitive und praktische Fertigkeiten, die selbstständige Aufgabebearbeitung und Problemlösung sowie die Reue der Arbeitsergebnisse und -prozesse ermöglichen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (ca. 30-40 Seiten); mit Testat 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar Religion	1	Testat		3
Seminar Philosophie	2	Testat		5
Seminar Philosophie	2	Testat		3
Häufigkeit des Angebots	Wintersemester			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Angebende Lehrperson:	Institut für Jüdische Theologie			

Jüdische Religion und Entwicklung in der Neuzeit				
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul)		Pflichtmodul		1
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Inhalte Gegenstand des Moduls sind die weitest lebenden Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert der jüdischen Religion und Geistesgeschichte in der Neuzeit seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Fokus stehen die jüdische Aufklärung (Haskala) und die Reformbewegung, der osteuropäische Chassidismus sowie religiös-philosophische, theologische und ethische Konzepte des 19 und 20. Jahrhunderts. Ein Seminar ist den sich im 19. Jahrhundert herausbildenden Strömungen im Judentum, dem liberalen und konservativen (Mantel) Judentum sowie den verschiedenen Erscheinungsformen der Orthodoxie in Europa und Nordamerika gewidmet. Ein weiteres Seminar hat die Haskala und die Reformbewegung im Zentrum.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden können die wesentlichen philosophischen Konzepte sowie religiösen Vorstellungen, Praktiken und Institutionen der Neuzeit im historischen Kontext und hinsichtlich ihrer jeweiligen Entwicklung rekonstruieren und darstellen. Sie kennen ein breites Spektrum an theologischen, philosophischen und historischen Methoden und sind in der Lage, diese gezielt anzuwenden. Sie verfügen über kognitive und praktische Fertigkeiten, die eine selbstständige Auseinandersetzung und Problemlösung sowie (frei) Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen ermöglichen.</p>		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (+A 3 000) mit Leerzeichen» 3 LP		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsergebnisse (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar Haskala und Reform	7	Testat		3
Seminar Denominationen im Judentum	2	Testat		3
Seminar		Testat		3
Seminar	7	Testat		3
Häufigkeit des Angebots:		Sommersemester		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrinstitute:		Institut für Jüdische Theologie		

ÄääÄüidttfittTttiiJjeiiÖelraiTtniKhMr^nNf I vum 21.1 2(1 H Äeili* J 17

Liturgie				
Modulart (Pflicht- oder Wahl- ollichtmodul)		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls		<p>Inhalte</p> <p>Das Modul vertieft die Kenntnisse von Gottesdienstordnungen, Siddurim und Machsorim unterschiedlicher Denominationen, insbesondere des liberalen und konservativen (Masorti) Judentums. Es behandelt die liturgischen Besonderheiten von speziellen Schabbatot» Festen, Fast- und Gedenktagen und stellt spezifische Melodien und Kan hil lat tonen dieser Tage vor. Das Wissen um die Ursprünge von liturgischen Bräuchen (Mmhagim) und deren Bedeutung wird erweitert. Neben der Gottesdienst Gestaltung liegt ein Schwerpunkt des Moduls auf Ritualen des individuellen Lebenszyklus, ihrer historischen Entwicklung und deren zeitgemäßer und den persönlichen Umständen angemessener Gestaltung.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden sind vertraut mit der Entwicklung und halachischen Bedeutung der einzelnen Gottesdienstleistungen und verfügen über detaillierte Kenntnisse der Abbildung des jüdischen Jahres Zyklus in der besonderen halachischen Gestaltung von Gottesdiensten. Sie kennen die liturgischen Unterschiede zwischen den einzelnen Strömungen im Judentum, insbesondere zwischen den liberalen und konservativen (Masorti) Liturgien. Ihre Kenntnisse befähigen Rabbinatsstudierende, neue Rituale und Gottesdienstformen zu entwickeln und diese in den Kontext der liturgischen Traditionen zu stellen.</p>		
Modulprüfung (Anzahl, Form* Umfang, Arbeitsaufwand in LPk)		Prüfungsgespräch im Umfang von 2(1 Min, 3 LP		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungstermine (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LPk)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	2	Testat		3
Seminar	2	Testat		3
Seminar	7	Testat		3
Häufigkeit des Angebots:		Winter- und Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine		
Verantwortliche Lehrperson:		Institut für Jüdische Theologie		

Teilstudiuni RaWainische Literatur ««ist Hihclw I		12 LP			
Modular I Pflicht oder Wahl* pflichtim->duik	pflkhimodul				
Inhalte und Qualifikation*teile des Moduls	<p>Inhalt</p> <p>Das Modul dient der Vertiefung von Kenntnissen des gesamten Spektrums der rabbinischen Literatur sowohl der klassischen Literatur der talmudi* scheu Ära iMischna, 1 al mudun und Midraschim) als auch der späteren Li- icatur der Rischonim und Acharonim (Werke der Gramm, Rechtscodices» Responsa-Lneraiur. moderne konservative und liberale Recht sauste ungung.L Am Beispiel einzelner Werke weiden die charakteristischen Elemente dieser literarischen Gattungen erläutert</p> <p>Qualisskatiunsziefe</p> <p>Die Studierenden können rabbinische Texte sowohl mit (radil Ionel len als auch mit wissenschaftlichen Methoden verstehen Sie sind im Stande» einen rabbiniji eilen Recht ^entscheid (Responsum/Teschuwa) auf eine hslachische Frage, die auf einer eingehenden Analyse der originalen Quellen basiert selbstständig anzufertigen Sie besitzen folgende Fähigkeiten, die eine rabbinische Rechtsfindung ermöglichen Sie können die Hb die Fragestellung relevanten Texte in Bibel, in Mischnu und in Talmud identifizieren, einzelne Aspekte des Problems ermitteln, die Argumentation und Haupt Positionen in der Diskussion erkennen und die ihnen zu Grunde liegenden Prämissen erschliessen. In den späteren ho Inchischen Werken erkennen die Studierenden die in dei klassischen rabbinischen Literatur festgetegeten Diskussiioitsli- tuen und wieder kehrenden Argumente. Sic können aber auch die von den Auslegern gelegten Schwerpunkte und Verschiebungen registrieren und nachzeichnen.</p>				
	Modulprüfung I Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP); Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. MOOG Zeichen (+/-3 000) mit Leerzeichen. 3 LP				
Veranstaltungen i-ehrfornen j	Koniakl MI! (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)	
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		Modul Icilprüfung (Anzahl, Form, Umfang»
	Seminar	1	1 cStal		3
	Seminar		Fesiät		3
Seminar	2	Testat		3	
Häufigkeit des Äügeschul-Si		Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbif lende Lehr cinheitU eil I		Jüsihln für Jüdische rheialouw			

^ip^iitH d?rt 4nnlahen BcliuMnkMfrtWteDHR 1 ^on & I >Old Selk 1-11

Jüdische Geschichte und Kultur		12 LP			
Modul (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):		Wahl- pflichtmodul für Studierende ohne Schwerpunkt			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Inhalte</p> <p>Das Modul umfasst alle Epochen der jüdischen Geschichte und vermittelt das bisher erworbene Wissen über innerjüdische Entwicklungen in Reaktion auf den historischen und kulturellen Kontext. Anhand von Primärquellen werden theologische, organisatorische und kulturelle Antworten auf die Herausforderungen der Diaspora existenz analysiert. Als Teil dieser Auseinandersetzung entstanden regionale jüdische Sprachen sowie Werke der Musik, der bildenden Kunst und der Literatur die vorgestellt, kontextualisiert und hinsichtlich ihrer historischen Aussagekraft interpretiert werden. Kernthemen der historischen Betrachtung sind Assimilation und Akkulturation, Abgrenzung und Umgang mit Umwelt, Umgang mit Verfolgung und verschiedenen Formen der Judenfeindschaft, Emanzipation und Säkularisierung. Es werden unterschiedliche Methoden des religionsgeschichtlichen und kulturhistorischen Zugangs vermittelt.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der jüdischen Geschichte von der Antike bis in die Gegenwart. Sie sind in der Lage, Quellen zur jüdischen Religion, Geschichte und Kultur in einen zeit historischen Bezug zu stellen und auszuwerten. Sie verstehen es, künstlerische Ausdrucksformen jüdischer Kultur einzuordnen und sie zu politischen, religiösen, sozialen und regionalen Entwicklungen des Judentums in Beziehung zu setzen. Sie sind vertraut mit dem neuesten methodischen und inhaltlichen Stand der Forschung und kennen historische Quellen zur jüdischen Geschichte und Kultur kontextualisieren, interpretieren und eigenständig vergleichend darstellen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen, 3 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteil Prüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar	5	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Häufigkeit des Angebots		Sommer- und Wintersemester			
Verantwortung für die Teilnahme am Modul, Anbietende Lehrkräfte:		Keine Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft			

Auszug MU > den AMilichKN Hickimindunfen Nr 1 vom 23 1 2014 > falle 2 17

Judentum, Christentum und Islam im Vergleich		12 LP			
Modular (Pflicht- oder Wahl- (Ilk)inodul)		Wahlmodul für Studierende ohne Schwerpunkt			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Inhalte</p> <p>Der Fokus des Moduls liegt auf den drei Europa prägenden monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam. Vermittelt werden zunächst Kenntnisse über Ursprünge, Entwicklungen und Fachtermini ausgewählter zentraler Themen z.B. hinsichtlich Lehre, Ritus und Ethos der jeweiligen Religion, wobei zwischen einer Veranstaltung zur christlichen oder zur Islamischen Religion gewählt werden kann.</p> <p>Weiterhin werden Wahrnehmungen der religiösen Gruppen untereinander behandelt. Dabei sollen polemische und dialogorientierte Ansätze sowohl in expliziter als auch indirekter Form zur Sprache kommen. Schliesslich werden Methoden der Religionskomparatistik geübt, wobei der Vergleich sowohl in synchroner als auch diachroner Perspektive erfolgen soll und theologische Konzepte, ethische Vorstellungen oder religiöse Praxis etc. betreffen kann.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden haben im wissenschaftlichen Umgang mit religiösen Primär- und Sekundärquellen Einblicke in dem Judentum verwandte Religionen (Christentum und Islam) gewonnen und können die in den Lehrveranstaltungen behandelten religiösen Phänomene benennen, einordnen und analysieren. Die erworbenen Kenntnisse können sie mit in früheren Modulen erworbenen Detailwissen im Bereich der jüdischen Religion zueinander ins Verhältnis setzen Sie verfügen dementsprechend über die Fähigkeit, die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Religionen zu reflektieren, dazu spezifische Fragestellungen zu entwickeln und diese in der Diskussion oder schriftlich zu bearbeiten. Des Weiteren sind sie in der Lage, Polemiken und Apologien zu kontextualisieren und in kritischer Distanz nachzuvollziehen. Dadurch können sie sowohl überlieferte als auch aktuelle Stereotypen und Pauschalisierungen identifizieren und hinterfragen sowie einen eigenen Standpunkt entwickeln und begründet darstellen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca 50 000 Zeichen (+/- 3.000) mit Leerzeichen. 3 LP			
Veranstaltungen ILchrfonnen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsebenenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar		Testat			3
Seminar	2	Testat			3
Seminar	2	1 Testat			3
HSungkeit des Angebots:		Sommer- und Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrinstitute:		Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft			

Awizug üus den AnitlicbenUckDiHiiiiBCtiuu^eEinr. 1 4 om 2 J I 20 M ^BIK 2 17

Textstudiuin Rabinische Literatur und Halacha II					
Modultit (Pflicht- oder Wahl- pflichimodus.		Pflichtmodul für Studierende mit dem »Schwerpunkt Rabbinat (liberal bzw konservativ/Masaru)			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls		<p>Inhalte</p> <p>Ausgehend von den Bedürfnissen der Studierenden werden Seminare aus den gesamten Spektrum der rabbinischen Literatur angeboten. Im Vergleich zum Modul TeMsdium Rabinische Literatur und Halacha 1, das halachischen Tragen gewidmet ist, sielen in diesem Modul bedeutende theologische und philosophische Vorstellungen und Konzepte des Judentums im Fokus: beispielsweise die Offenbarung, die mündliche und schriftliche Tora, die Rolle der Gebote» die Auserwählung Israels, die Land und Volk Israel der Messias.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden erwerben eine breite Basis an Textkenntnis und – Verständnis. Sie können die für diese Vorstellungen zentralen Texte identifizieren und erläutern Sie sind in der Lage, die theologischen und philosophischen Konzepte der rabbinischen Literatur zu reflektieren, systematisch darzustellen und religiösge&schichtlich zu kontextualisieren. Darüber hinaus vermögen die Studierenden, die Vorstellungen und Konzepte auf aktuelle theologische oder ethische Fragen hin zu überprüfen und eigene Positionen zu entwickeln.</p>			
Modulprüfung (Anzahl Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca 3 0 0 0 Zeichen (+/- 3,0 00) mit Leerzeichen, 3 LP			
Veranstaltungsa ILdirle»™n)	Kontaktzeit (in SWS)	PfüTu n gsne ben 1 eist u nge n (Anzahl, Form, Umfang)		ModulleilpeU- fung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung Zur Modulprüfung		
Seminar	2	Tests			3
Seminar	2	Tests			3
Seminar	2	Tests			3
Häufigkeit des Angebots		Winter- und Sommersesieser			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul;		Keine			
Anbieter (Ehrlichkeit):		Institut für Jüdische Theologie			

Auszug aus den Anleitern BA Aisiirathunpai NF t vom 13.1 JDH – Seite J – 17

ReJElionspAdaxoeikand Homiletik		1		9 LP	
Modulnr/cPllchh oder Wahl- ssjlichimodul		PTsschliuodul			
Inhalte und QualifikationsEjele des Moduls:		<p>Inhalte</p> <p>Die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ver- lieft und erweitert- Vermittelt wird, wie UnerlichKein- heilen geplant! Lernzick formuliert und in adäquater didksnsrher und methodischer Arbeit umgesetzt werden. Ebenso werden Quellen filr jüdisches Unterrichtsmaicrial vorgesiell. analysiert und weiereniwickell. Ein weiteres Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Homiletik .</p> <p>Qua/finhritmsEiele</p> <p>In diesem Modul erlernen die Studierenden ihre theoretisch-theologischen Kenntnisse des hidenlums in sozialer und pädagogischer, zumal erwachsc- neMbildhrischer sowie DrganiKalorischer und institutioneller Praxis in jüdischen Gemeinden oder ande- ren Bildungs- und Kultureinrichtungen anzuwenden. Sie sind vertraut mit Grundzügen der Didaktik, mit verschiedenen Methoden der Wissensvermittlung und hüben im Rahmen der Arbeit in Gemeinden jüdischen und nichtjüdischen Bildungseinrichtungen praktische Erfahrungen gesammelt. Sie sind ui der Lage, eigenständig Unterrichtseinheiten und Präsentation Tür uni er schied litt- Altersgruppen zu entwickeln Im Bereich der Homiletik vermögen die Studierenden, Predigten, Diwrei I üra oder eine ethische Werte vermittelnde Texauslesung analytisch zu be- irachten und eigene Predigten. Diwrei Tora oder ethische Werte vermittelnde Reden zu Verfassen und rhetorisch angemessen vörzutrgen Sie Sind be- 1^1 gt, inhaltlich anspruchsvolle Texte und komplexe rheologische Konzepte in verständliche und den Lebensalling unterschiedlicher sozialer Gruppen betreffende Reden au transferie- ren</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Hallen einer schriftlich an gefertigten Predigt vermittelnden Rede im Umfang von 15-20 Min. bzw einer ethische Werte 3 LP			
Veranstaltungen (Lehmformen)	Kontakt- teil (in SWS)	Prüfungsbcbnclnsiungen (Anzahl, Form, Umfang]		ModultailpriL fung (Anzahl, Form, Umfang,	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüitime		
Seminar RdigkiBpädagogik		Testat			3
Seminar Homiletik	2	Testat			3
Iküück^it des. An sstas		Wintersemester			
VorausfLumif Vik die T cilcahme am Modul.		Kälme			
Anbtcl&nde LehrereinH(en).		Institutfür Jüdische Theologie			

Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner				
Modular ^Pflicht- oder Wahl- pnichtinodul):		Pflichtinodul für Studierende mit dem Schwerpunkt Rabbinat i liberal bzw. konservativ/Masoril		
Inhalte und ijualifikaltionsziele des Moduls:		<p>Inhalte</p> <p>Im Zentrum des Moduls steht das von einem/einer ausgebildeten Rabbi- ner/in organisatorisch und inhaltlich begleitete Praktikum in einer jüdischen Gemeinde. Das Seminar im Bereich Seelsorge vertieft und erweitert die be- reits im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und stellt diese in Bezug zu den unterschiedlichen Praktikumsauftragungen der Studierenden.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Studierende können selbstsicher und empathisch Gottesdienste des gesamten Jahres und des Lebenszyklus sowohl mit liberalen als auch traditionellen Liturgien leiten. Sie kennen verschiedene Gemeindeformen (Grüße, Führungsmodelle und -stile, Strukturen, Arbeitsabläufe und Finanzstrukturen) und können theoretisch fundierte und praktische Liturgische Strategien zum Gemeindeaufbau (Zielgruppenspezifische Programme für Zuwanderer, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren) entwickeln und vermitteln Sie sind befähigt, Gemeindeglieder Gespräche kompetent zu führen und zu analysieren Sie wissen, wann sie bei komplexen psychologischen Problemen die Meinung von Expertinnen und Experten einholen bzw. die Gesprächspartnerinnen an diese verweisen müssen Die Studierenden sind in der Lage, ihr eigenes Auftreten und Handeln selbstkritisch zu hinterfragen sowie flexible und kreative Lösungen für komplexe Probleme innerhalb der Gemeinde zu entwickeln.</p>		
Modul prüfung (Anzahl Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)		Siehe Prüfungsbeschreibung.		
Veranstaltungen (Lehrformen I)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistung» (Anzahl Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in ECTS)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Matrikulation!	
Seminar Seelsorge	2	1	1	3
Praktikum		Bericht (im Umfang von mindestens 1000 Zeichen mit Leerzeichen)		12
Häufigkeit des Angebots:		Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anhaltende Lehrinhalte:		1. Semester für Jüdische Theologie		

AUM^ HUH denÄniLhchen Behdiihnuirlnh^cn Nr l vcmU l-OH-ficitrl 17

Prvaismodul		1		IS LP	
Modular! (Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul):		Pflicht modal für Silierende ohne Schwerpunkt			
Inhalte und Qualitätskriterien des Moduls.		<p>Inhalte</p> <p>Das Modul dient der Anwendung des erlangten Wissens sowie der erworbenen Fähigkeiten im Bereich der jüdischen Religion. Die Studierenden wählen zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dem Absolvieren eines Praktikums in einer jüdischen Gemeinde, einer Kultur- und Bildungseinrichtung oder einer sonstigen Institution, in der die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zukünftig tätig sein können Der Gestaltung eines Tutoriums im Bachelor Studiengang «Jüdische Theologie» im Rahmen des Moduls Akademische Grundkompetenzen. Die Gestaltung eines Tutoriums umfasst dessen Planung, Durchführung und Evaluierung Der Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt an der Universität Potsdam oder einer anderen akademischen Einrichtung Die Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt erfordert die Mitarbeit an einem Forschungs-, Editions- oder Auswertungsprojekt oder der Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Exkursion <p>Qualifikationsziele</p> <p>Die Studierenden wenden das erlernte Wissen und die angegrenzten Kompetenzen auf dem Gebiet der jüdischen Religion im akademischen Bereich (in einem oder wissenschaftliches Projekt) sowie im Rahmen eines Praktikums in jüdischen Gemeinden, Bildungs- und Kultureinrichtungen an.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Siehe Prüfungsleistung			
Veranstaltungen (Lehrformen)		Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
Praktikum oder wissenschaftliches Projekt		2	Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	15
Häufigkeit des Angebots		Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul		Keine			
Anbietende Lehrinstitute		Institut für Jüdische Theologie			

Auw> UM> Jai Ainkh" Kefen nntroachmgn Nr l vorn 23 1.2014 tntJ 17

Abschlussmodul		1		LP
Modulan (Pflicht oder Wahlfachmodul)	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualitätsziele des Moduls:	<p>Inhalte Im Rahmen des Abschlussmoduls können die Studierenden ein bzw. mehrere Inhalte in den Bereichen Bibel, Rabbinische Literatur, Jüdische Theologie, Philosophie oder Mystik vertiefen. In Vorbereitung auf die MA-Arbeit schärfen sie ihre analytischen und interpretatorischen Kompetenzen bezüglich der theologischen, philosophischen oder ethischen Aspekte des Judentums. Dies verstärkt ihre Fähigkeit zu eigenständiger Forschungstätigkeit. Durch die Teilnahme am Kolloquium werden die Studierenden trainiert, ihre Forschungsansätze und wissenschaftlichen Methoden darzustellen, zu erläutern und zu diskutieren. Die Bearbeitung von Primärquellen in der Originalsprache sowie von fremdsprachiger Sekundärliteratur wird erwartet. Das Modul wird mit der Masterarbeit sowie einem öffentlichen Vortrag über das Thema derselben abgeschlossen. Das Thema der MA-Arbeit wird in Absprache mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer selbst gewählt.</p> <p>Qualitätsziele Die Studierenden können sich eigenständig mit Primärquellen auseinandersetzen. Sie sind mit dem aktuellen Forschungsstand in Bezug auf eine konkrete theologische, philosophische oder ethische Fragestellung vertraut, sie können anhand dessen eine eigene Forschungsfrage bearbeiten und möglichst komparatistisch behandeln. Sie sind in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Positionen zu entwickeln und diese sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form argumentativ zu vertreten.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP)	Die Masterarbeit ist die Modularbeit und hat einen Umfang von 140.000 (-/-/4.000) Zeichen mit Leerzeichen, 21 LP			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontakt- Wit (in SWS)	Prüfungsleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Kolloquium	2	Vortrag		3
Disputation			Disputationen im Umfang von 10 Min	6
Häufigkeit des Angebots	Sommersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine			
Anbietende Lehrinstitute	Institut für Jüdische Theologie			

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Beginn WiSe				
Semester	1	2	3	4
Jüdische Religion und Philosophie tu Antike und Mit- telalter				
Religion				
Religion	3			
Philosophie	3			
Philosophie	3			
Hausarbeit	3			
[1 cKstudium Rabbin hebe Literatur und lialach» 1				
[Seminar	3			
[Seminar	3			
Seminar	3			
Hausarbeit	3			
(Liturgie				
Seminar	3			
Seminar		3		
[Seminar		3		
Prüfungsgespräch		3		
Jüdische Religion und Philosophie in der Neuzeit Huskala und Reform		3		
Dene mi na Honen un Judentum		3		
[Seminar		3		
[Seminar		3		
plauwihc»				
L»cli fehle und Kultur ^{inter} Judien lum. Christentum und Blaen int V ergleich ^{&dv} Textstudium Rabbinische Literatur und Ha la ehr II				
Seminar		3		
Seminar		3		
[Seminar			3	
[Hausarbeit			3	
Religionspädagogik und Homiletik				
Religion' Pädagogik			3	
Homiletik			3	
Predigt oder Rede			3	
Pmxismodul biw. Beruf» pazifische Kompetenzen für Rabbin- rinnrn und Rabbiner				
fielLsorge			3	
[Taktik uni			12	
[M]kchlu»m<nul				
Kolloquium				4
[Disputation				6
Malerarbeit				20
[bäume	30	30	30	30

Au»?^ am den A<mjichen Ekk'nrfn>chtmgm Nr I vom 2 3,1 JOM – Serie 2-17

Studienverlaufsplan Beginn SoSe				
Semester	1	2	3	4
Jüdische Religion und Philosophie in Antike und Mittelalter				
Religion		3		
Religion		3		
Philosophie		3		
Philosophie		3		
Hausarbeit		3		
Teilstudium Rubrikche Literatur und Hülchu 1				
Seminar		3		
Seminar		3		
h»««^»1—»^^»^^»^^»^^» Seminar		3		
Hausarbeit		3		
Liturgie				
Seminar				
Seminar		3		
Seminar	3			
Prüfungsgespräch	3			
Jüdische Religion und Philosophie in der Neuzeit				
Haskala und Reform	3			
denominationalen im Judentum	3			
Seminar	3			
(Seminar	3			
Hausarbeit	3			
(Geschichte und Kultur oder Judentum, Christentum und Islam im Vergleich oder Textstudium Rabbinisch Literatur und Hülchu 11				
seminar	3			
(Seminar	3			
seminar			3	
1 lausarbeit			3	
Religionspädagogik und Homiletik				
Religionspädagogik:			3	
Homiletik			3	
Predigt oder Rede			3	
Praxismodule bzw. Berufsspezifische Kompetenzen für Rabbinerinnen und Rabbiner				
Sozialkunde			3	
Praktikum			12	
Abschlußarbeit				
Kolloquium				4
Prüfung				6
Masterarbeit				20
Summe	30	30	30	30

Ausatz des Altkon Bekanntmachungen NT, 16 vom 25.8.2017 Seite 11

Erste Satzung zur Änderung der

Anhang 27

**Studien- und Prüfungsordnung für das
Masterstudium im Fach
Jüdische Theologie
an der Universität Potsdam**

Vorn 18. Januar 2017

Der Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2. 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I 1/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsleistungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Nachschubprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBU1/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudien an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-G) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 351, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560) am 18. Januar 2017 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Jüdische Theologie an der Universität Potsdam vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 1/2014 S. 2) wird wie folgt geändert;

I. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„3) Der Studiengang wird in englischer und deutscher Sprache durchgeführt. Die Lehrsprache in den Veranstaltungen ist in der Regel Englisch. Es werden jedoch auch deutsche Veranstaltungen angeboten, Prüfungen können in englischer und deutscher Sprache abgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Genehmigt durch den Senat der Universität Potsdam am 6. März 2017

Airwuffüi Jen Arischen BekennnlaGJWryt'n Nr I vw 28 I 2>120- S^t E ft

**Fachspezifische Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Mastersstudien-
gang
Jüdische Theologie an der
Universität Potsdam**

Vom 26. Juli 2019

Der Rfiktitätsmi der Philosophischen fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grund-
lage tlici ^ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, LV m. § 72 Abs 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hoch-
schulgesetzes (BHG) vom 21 April 2014 (GVBl. Nr. 15), zuletzt geändert durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. Nr. 20), S.3) in Verbindung mit
der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungs- und Studienleistungen zur Gewährleistung der
Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsver-
ordnung - HSPV) vom 4 März 2015 (GVBl. Nr. 12) und mit Art 21 Abs. 2 Nr. 1
der Grundgesetz (GrundG) vom 17 Dezember 2009 (AmBek. LT Nr. 1/17
S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Universität
Potsdam vom 50. Januar 2011 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), mit der ge-
ändert am IX April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370) am 26 Juli 2019 gefasste Sat-
zung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Abkürzungen
§ 3 **Ziele des Masterstudiums**
§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
§ 5 Teilzeitstudium
§ 6 Module und Studienverlauf
§ 7 Aufenthalt im Ausland
§ 8 **Mas (erarbeitete)**
§ 9 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten, Übergangs-
bestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog
Anhang 2: Exemplarische Studienverläufe

1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie an der
Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allge-
meinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen
Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestim-
mungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

2 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät nach Erwerb der
erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Urkunden die Voraussetzungen
den Grad eines **Magister in Jüdischer Theologie**.

3 Ziele des Masterstudiums

(1) Gegenstand des Masterstudiums ist die Jüdische Theologie. Die Studierenden durch die
Ständige Studienkommission für das jüdisch-geistliche Amt verantwortete und akade-
misch verankerte Wissenschaft der Jüdischen Religion, ihrer Quellen, ihrer Lehren, ihrer
Rechtsgründet, ihrer Geschichte und ihrer kulturellen Strömungen. Ihre Kerngebiete
sind die Geschichte der Jüdischen Religion, die Biblische Theologie, die Rabbinische
Theologie, die Systematische Theologie, die Religionsphilosophie, das Religionsrecht
und die Praktische Theologie.

(2) Das Masterstudium Jüdische Theologie nimmt eine Aussen- und Innen-
perspektive auf die jüdische Religion wahr, sie verknüpft religionswissenschaftliche
Bindung mit akademischer Bildung und ist den archaischen, philologischen, histo-
risch-kritischen, hermeneutischen Forschungs- und -Ergebnissen verpflichtet.
Er ermöglicht den Studierenden auf der Grundlage eines ÖA in Jüdischer Theologie oder
Äquivalenten eine Vertiefung ihrer hebräischen und arabischen Sprach- und Quell-
kompetenzen, ihrer Lernkompetenz in den biblischen und rabbinischen Disziplinen
sowie ihrer Orientierungskompetenz in den historischen und praxisorientierten Fächern.
Der Studienabschluss zertifiziert die Vertrautheit mit normativen jüdischen Texten in
ihren verschiedenen Sprachen, die Fähigkeit sich sicher in den Quellen des Judentums
zu bewegen und sich kreativ und produktiv an den religiösen, wissenschaftlichen und
gesellschaftspolitischen Diskursen über das Judentum zu beteiligen.

Grattau Igi durch Jen Pwidalicii 3er üinvtstet PEMSÜ-
LIIV am 2 Oia-mbzt 1014 J.

Auszug nun den Amtlichen LMamHilmbüingcti Nr 1 van 2R.I 2<ssü – Seite 2 K

(3) Im Bereich der sozialen Kompetenzen erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur tiefen sozialen Kommunikation und interkulturellen Interaktion» die Fähigkeit im Team kritisch Probleme zu identifizieren und gemeinsam an ihrer Lösung zu arbeiten, die Fähigkeit Konflikte zu erkennen, zu vermeiden oder im Einvernehmen zu lösen sowie die Fähigkeit für sich und die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der Masterstudiengang stärkt zudem die personalen Fähigkeiten (Selbstkompetenz) Die Studierenden sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen, sie können selbstständig und zielorientiert arbeiten, sind selbstdiszipliniert, verfügen über eine hohe Belastbarkeit, können Entscheidungen zügig und sachgerecht treffen, verfügen über eine vielseitig einsetzbare Kreativität, haben die Kompetenz, sich in neue Sachverhalte schnell einzuarbeiten und aus Erfahrungen zu lernen und beherrschen alle Grundsätze des Zeitmanagements.

(5) Im Masterstudiengang Jüdische Theologie werden Expertinnen und Experten Tätigkeiten innerhalb der jüdisch-religiösen Praxis und der Vermittlung von jüdischer Religion ausgebildet Das Studium bildet die Grundlage für eine wissenschaftliche Laufbahn an Universitäten und Hochschulen und ermöglicht die Tätigkeit in Bereichen, die exzellente Kenntnisse auf dem Feld der jüdischen Religion, inklusive der jüdischen Sprachen voraussetzen Hierzu zählen beispielsweise Archive und Museen mit jüdischen Beständen» Gedenkstätten» jüdische und eilchljirdische Wildlings- und Kultureinrichtungen, Institutionen, die sich um den Erhalt des jüdischen Erbes im In- und Ausland bemühen. Denkmalschutz und Denkmalpflege. Zum Berufsbild und den Arbeitsfeldern Tür die Absolventinnen und Absolventen gehören neben der wissenschaftlichen Laufbahn zudem Tätigkeiten im Bibliothekswesen sowie im Medien- und Publikationsbereich. Ferner können die Absolventinnen und Absolventen der Jüdischen Theologie über religionsbezogene Berufe hinaus auch in anderen Bereichen erfolgreich tätig werden, beispielsweise als Unlemtmensberaterin, Verlagsleiterin» Jotimalistin, Lektorin, Mitarbeiterin im Personal wesen, in der betrieblichen Weiterbildung oder in der Verwaltung

(6) Für die jüdischen Absolventinnen und Absolventen kommen weitere berufliche Tätigkeitsfelder in jüdischen Gemeinden, Schulen und anderen jüdischen Einrichtungen hinzu Das Studium mit dem Schwerpunkt Rabbinat (liberal und konservativ/Masorti) fährt in Verbindung mit der Ausbildung am Abraham Geiger Kolleg bzw. dem Zacharias Frankel College zum Beruf der Rabbinenn/des Rabbiners Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen, über die bereits genannten Berufsfelder hinaus in jüdischen Gemein

den sowie als Krankenhaus-, Altenheim- oder Milieusorge tätig zu sein.

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das konsekutive, überwiegend forschungsbasierende Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 Lebrungspunkten angeboten Es kann ohne Schwerpunkt sowie mit dem Schwerpunkten Liberales Rabbinat und Konservatives (Masorti) Rabbinat studiert werden

(2) Die Studierenden entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie den Studiengang ohne Schwerpunkt oder mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat oder mit dem Schwerpunkti Konservatives (Masorti) Rabbinat studieren wollen. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist möglich.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen werden alternativ zu englischsprachigen Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache Angeboten. Die Lehrsprache wird in diesen Fällen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Beendigung des Studiums ohne die deutsche Lehrsprache ist möglich.

§ 5 Inhalte des Studiums

Das Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie ist an der Universität Potsdam für ein Teilzeit-Studium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlaufsplan

(1) Das Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie ohne Schwerpunkt setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
1. Pflichtmodule L/7		
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15
JTH MA 002	Biblische Theologie	15
JTH MA 003	Rabbinische Theologie	15
JTH MA 004	Systematische Theologie und Kabbalah	15

Amalg auf der Amtlichen bekanntmachung Nr 1 vom 11.11.2010 – Seite 2 – X

JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie	6
II. Wahlpflichtbereich		
Wahlpflichtbereich I Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.		
JTH_MA_005	Jüdisches Religionsrecht (Halacha)	15
JTH MA 010	Jüdische Religionsphilosophie	15
Wahlpflichtbereich II Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.		
JTH MA 007	Praktische Theologie	15
JTH MA 008	Interreligiöse Studien	15
JTH MA 009	Hebr. he Sprache	15
JTH MA 011	US-amerikanisches Judentum in Geschichte und Gegenwart	15
III. Masterarbeit		
Masterarbeit		24
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		≥20

(2) Das Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurz- bezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtbereich (AM LP)		
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15
JTH MA 002	Biblische Theologie	15
JTH MA 003	Rabbinische Theologie	15
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie	15
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie	6
JTH MA 007	Praktische Theologie	15
II. Wahlpflichtbereich (5 LP)		
Wahlpflichtbereich Liberales Rabbinat Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.		
JTH MA J05	Jüdisches Religionsrecht (Halacha)	15
JTH MA 010	Jüdische Religionsphilosophie	15
III. Masterarbeit		
Masterarbeit		24
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		≥20

(3) Das Masterstudium im Studiengang Jüdische Theologie mit dem Schwerpunkt Konservatives (Masorti) Rabbinat setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurz- bezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtbereich (AM LP)		
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15
JTH MA 002	Biblische Theologie	15
JTH MA JKB	Rabbinische Theologie	15
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie	15
JTH MA 005	Jüdisches Religionsrecht	15
JTH MA 007	Praktische Theologie	15
JTH MA 006	Abschlusskolloquium um Jüdische Theologie	6
II. Masterarbeit		
Masterarbeit		24
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		≥20

(4) Näheres zu den in Absatz J genannten Modulen regelt Anhang I zu dieser Satzung.

(5) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung 3Ugeführt

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Im Studium des Masters wird ein Aufenthalt im Ausland im dritten Fachsemester empfohlen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 8 BAMA-O.

§ 8 Masoretische Studien

1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 24 Leistungspunkten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Jüdische Theologie immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Jüdische Theologie an der Universität Potsdam vom 31. März 2014 (AmtBek. UP Nr. 1/20.14.S. 2) tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Jüdische Theologie vom 31. März 2014 (AmtBek.)

Auszug AL 0 dt*#t Aiutlirhra fkk&inünnEhid'gci Nr 1 rf>m 2H I 7030 Sri» 3 Ä

UP Nr 1/201 d S 3) studieren, können auf Antrag HU den PrüfungSHUsschua bis ein Juni nach Jein Inkrafttreten der tuetspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 5 BAMAko übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue inchspezifische Chülinim nach Absal/ I ührtüh.

AMJ (aus den AMJ mit ton BekantninaJmniXri Mr Hain 2B.I 202ü Seite 2 E

Anhang 1: MnrIttlhtaloF

Die Beschreibungen der in J 6 Abs 1-3 sowie in der lullenden Faheik aufSB+Bhnen Module d» Studien*ngs FEgcll die Salzung für den Mutu! kainlog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) zur Ergänzung der Ba- chuloc- und Matteredstüdingängt un der Universität Potsdam. I rgänzende Regelungen bau. Abweichungen sind do folgenden Tabelle zu enlnehm*ib

Modul-Nr	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzungen
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15	PM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 002	Biblische Theologie	15	PM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 003	Rabbinische Theologie	15	PM	Siehe MK PhilFak
mi MAJITH	Systematische Theologie und Religionsphilosophie	15	PM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 005	Jüdisches Recht (Halacha)	15	MAVPM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 006	Abschluss Kolloquium Jüdische Theologie	6	PM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 007	Praktische Theologie	15	WPM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 003	Interreligiöse Studien	15	WPM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 009	Hebräische Sprache	15	WPM	Siehe MK PhilFak
JTH MA 010	Jüdische Religionsphilosophie	15	WPM	Siehe MK PhilFak
JTH MA_011	US-amerikanisches Judentum in Geschichte und Gegenwart	15	WPM	Siehe MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

* Wahrungspflichtiger Tur Studierende im Studiengang Liberaler Studiengang «KI ohne Schwerpunkt «Wahlrichtung für Studierende ohne Schwerpunkt

Anhang 2: Exemplarische Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen ohne Schwerpunkt bei Beginn im Wintersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentum	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie		15		
JTH MA 00-1	Systematische Theologie und Religionsphilosophie		15		
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				6
	Wahlpflichtbereich I [JTH MA 005 oder JW MA 010]			15	
	Wahlpflichtbereich II [JTH MA 007, JTH_MA_008, JTH MA (W9) oder JTH MA 011]			15	
	Masterarbeit				24
	Summe	30	30	30	30

Studienvoraussetzungen ohne Schwerpunkt bei Beginn im Sommersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie		15		
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie		15		
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				6
	Wahlpflichtbereich I [JTH MA 005 oder JTH MA 010]		15		
	Wahlpflichtbereich II [JTH_MA_007, JTH_MA_008, JTH MA 009 oder JTH MA 011]		15		
	Masterarbeit				24
	Summe	30	30	30	30

Studienvoraussetzungen mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat bei Beginn im Wintersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie		15		
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie		15		
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				6
JTH MA 007	Praktische Theologie			15	
	Wahlpflichtbereich Liberales Rabbinat [JTH MA 005 oder JTH MA 010]			15	
	Masterarbeit				24
	Summe	30	30	30	30

Studienverlaufplan mit dem Schwerpunkt Liberales Rabbinat bei Beginn im Sommersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie			15	
JTH MA 004	Siehe man siehe Theologie und Religionsphilosophie			15	
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				0
JTH MA 007	Praktische Theologie		15		
	Wahlpflichtbereich Liberales Rabbinat UTH MA 005 oder JTH MA 010)		15		
	Malerarbeit				1*
	Summe	30	30	30	30

Studienverlaufplan mit dem Schwerpunkt Konservatives (Masorti) Rabbinat bei Beginn im Wintersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie		15		
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie		15		
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				0
JTH MA 007	Praktische Theologie			15	
JTH MA 005	Jüdisches Religionsrecht (Halacha)			15	
	Malerarbeit				34
	Summe	30	30	30	

Studienverlaufplan mit dem Schwerpunkt Konservatives (Masorti) Rabbinat bei Beginn im Sommersemester

		Semester			
		1	2	3	4
JTH MA 001	Geschichte des Judentums	15			
JTH MA 002	Biblische Theologie	15			
JTH MA 003	Rabbinische Theologie			15	
JTH MA 004	Systematische Theologie und Religionsphilosophie			15	
JTH MA 006	Abschlusskolloquium Jüdische Theologie				0
JTH MA 007	Praktische Theologie		15		
JTH MA 005	Jüdisches Religionsrecht (Halacha)		15		
	Malerarbeit				24
	Summe	30	30	30	30

¹¹ Siehe hierzu unter B. IV. 3. c) (3).

¹⁵ Auf die Frage der Untersuchungsführer nach einer Mitteilung, welche Funktionen und Tätigkeiten Herr Homolka in welchen Zeiträumen in den untersuchungsgegenständlichen Einrichtungen ausgeübt hat, liess dieser über seinen Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 04.12.2022 mitteilen, dass man sich insoweit der «allgemein zugänglichen Quellen» bedienen möge; die erbetene Auskunft wurde nicht erteilt. Die Untersuchungsführer waren bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen insoweit auf einen Rückgriff auf die von verschiedenen Seiten bereitgestellten Unterlagen und öffentlich zugänglichen Quellen beschränkt.

⁵⁶ https://eles-studienwerk.de/das-studienwerk/vertrauensdozent_innen/ (Stand: 13.09.2023).

M Anhang 10 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Abraham Geiger Kolleg gGmbH)

⁵² Siehe hierzu unter C. IV. 1. b) (16).

⁷⁶ Anhang 19 (siehe Gemeinsames Registerportal der Länder zur Zacharias Frankel College gGmbH).

⁸⁰ Anhang 20.

^{a7} Anhang 20, S. 7.

^{a2} Anhang 20, S. 7.

⁹⁹ Anhang 20, S. 36.

¹¹¹ Siehe hierzu unter C V.

¹¹⁸ Siehe hierzu unter C. VIII.

³ <https://www.juedischetheologie-unipotsdam.de/de/informationen-fuer-studierende-und->

- studieninteressierte/masterofarts (Stand: 13.09.2023).
- ^{11,1} <https://www.juedischetheologi-unipotsdam.de/de/informationen-fuer-studierende-und->
- ¹²¹⁵ Anhang 23.
- ¹²¹ Anhang 24.
- ¹³⁶ <https://www.liberales-juden.de/gemeindeii/> (Stand: 13.09.2023).
- «³⁷ <https://www.liberales-juden.de/ueber-uns/vorstand/> (Stand: 13.09.2023).
- ¹³⁸ Siehe dazu unter C. VI. 1. e).
- ^{16s} Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 6.
- ¹⁹³ BGHSt 11, 207; BajQbLG NJW 1990, 921.
- <f BGHSt 6,186; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, Vor §§ 185-200 Rn. 12: Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor § 185 Rn. 3.
- ¹⁹⁹ Vgl. OLG Koblenz NSTZ-RR 2011, 337; AG München, Urt. v. 25.06.2015 – 922 Cs 433 Js 114354/15.
- ²⁰⁰ Regge/Pegel, in: MüKn-StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 12.
- ^{21,2} Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 185 Rn. 10.
- ²¹³ Zur Anrede mit dem informellen «Du» bspw. OLG Bremen, Beschl. v. 13.04.2018 – 1 Ss 49/17, BeckRS 2018, 31424.
- ¹¹¹ Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 39.
- ²¹⁶ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 193 Rn. 9; Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 193 Rn. 10.
- «² Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 186 Rn. 7,10,
- «⁹ BGHSt 18,182.
- *³⁹ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 18t Rn. 10.
- ²³¹ Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 10; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 186 Rn. 11.
- ²³³ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 186 Rn. 13.
- «⁴ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 186 Rn. 10.
- ¹³⁶ OLG Celle, NSTZ 1994, 440 (zu § 86a); Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 186 Rn. 15; Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 19.
- ²⁵¹ Für Beamte an Hochschulen gelten nach dessen § 108 die Normen des LBG Brandenburg, soweit nicht im BbgHG abweichende Regelungen getroffen werden.
- ²⁷² Toepel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 240 Rn. 103.
- ²⁷⁹ BGH, Besch., v. 14.03.2003 – 2 StR 7/03, BeckRS 2003, 3665.
- ²⁷⁵ BGHSt 31,195; BGH NSTZ 1992, 278.
- ²⁷⁹ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 6.
- ²⁸⁰ Altwater/Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 240 Rn. 102.
- ²⁸⁶ BGHSt 17- 328; BGHSt 19, 263.
- ^ BGH NJW 2014, 401; NJW 2017,1487.
- ²⁸⁹ BGHSt 35, 270.
- ^ ^ Sim, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 151.
- ^ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 86.
- 3»⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 266 Rn. 25; Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 266 Rn. 17.
- SM BGH NSTZ 2013, 715.
- ³²² Hierzu Korte, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 141 ff.
- ³³⁶ BGH NSTZ-RR 2007, 309; OLG Karlsruhe NSTZ 2011, 164.
- ³⁴⁹ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 332 Rn. 7.
- ^{3s^h} Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 41 Rn. 13.
- ^{i^s} Paris, Der Wille des Einen ist das Tun des Anderen, Aufsätze zur Machttheorie, 2015.
- ^{3^{pa}} Vgl. für mögliche weitere Konkretisierungen dieser Phänomentypik die Beiträge bei Imbusch (Hrsg.), Soziologie der Hinterhältigkeit, 2021.
- ³⁸⁸ vgl. insoweit etwa die Vorlagen bei Soldan/Kessler, Leitfaden zum Umgang mit religiösem Machtmissbrauch, S. 8 ff.; Baumann, Kontrollzwang – Vertuschung – Gespräche, 6. Aufl. 2022, S. 46 f.
- ^{s*9} Baumann, Kontrollzwang – Vertuschung – Gespräche, 6. Aufl. 2022, S. 46.
- ^{u5} EuGH NZA 1996, 695; NJW 2004,1440.
- *» Günther, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 25; Däubler, in: Däubler/Beek, AGG, 5. Aufl. 2022, § 1 AGG Rn. 48; Schlachter, in: ErfK, 23. Aufl. 2023, AGG § 1 Rn. 7; Schleusener, in: Schieusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 1 Ein. 52 f.; Annuss, BB 2006,1629,1630.

⁴¹⁷ *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 10.

⁴¹⁹ BAG NZA 2012, 1345, 1347; *Thüsing*, in: MüKo-BGB, g. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 8; *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 8; *Plum*, in: Schleusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 3 Rn. 10.

^{4M} Vgl. BAG NZA 2012, 1345, 1347.

«^u *Schrader/Sehubert*, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl. 2022, § 3 Rn. 87; *Schlachter*, in: ErfK, 23. Aufl. 2023, AGG § 3 Rn. 16; *Plum*, in: Schleusener/Suckow/Plum, AGG, 6. Aufl. 2022, § 3 Rn. 177.

⁴⁴⁰ *Günther*, in: Bauer/Krieger, AGG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 53.

54B *Brodowski/Nowak*, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Ed. 01.02.2023, BDSG § 42 Rn. 22. des Untersuchungsauftrags, da Hinweisgeber A zum Zeitpunkt der ITbersendung noch kein Angehöriger einer

s»⁸ BGH StV 2005, 605.

⁶⁰⁰ *Turba/Klapp*, in: Däubler et al., ArbR, 5. Aufl. 2022, AGG § 3 Rn. 21.

⁵¹⁸ Siehe hierzu unter C. IV. 1. bj (10) ff.

⁵¹ Siehe hierzu unter C. 1. b) (gj) (a).